Helv. 492
Meister

Hiſtoriſches
Geographiſch-Statiſtiſches
Lexikon von der Schweiz

oder

vollſtändige alphabetiſche Beſchreibung

aller in der

ganzen ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft

und den derſelben zugewandten Orten liegenden Städte, Klöſter, Schlöſſer, Freiſize, Dörfer, Fleken, Berge, Gletſcher, Thäler, Flüſſe, Seen, Waſſerfälle, Naturſeltenheiten, merkwürdigen Gegenden u. ſ. w.

mit genauer Anzeige

von deren

Urſprung, Geſchichte, ehemaligen und jezigen Beſizern, Lage, politiſchen, kirchlichen und militäriſchen Verfaſſung, Zahl, Nahrungsquellen, Induſtrie, Sitten der Einwohner, Manufakturen, Fabriken, Bibliotheken, Kunſtſammlungen, öffentlichen Anſtalten und Gebäuden, vornehmſten Merkwürdigkeiten ꝛc. ꝛc.

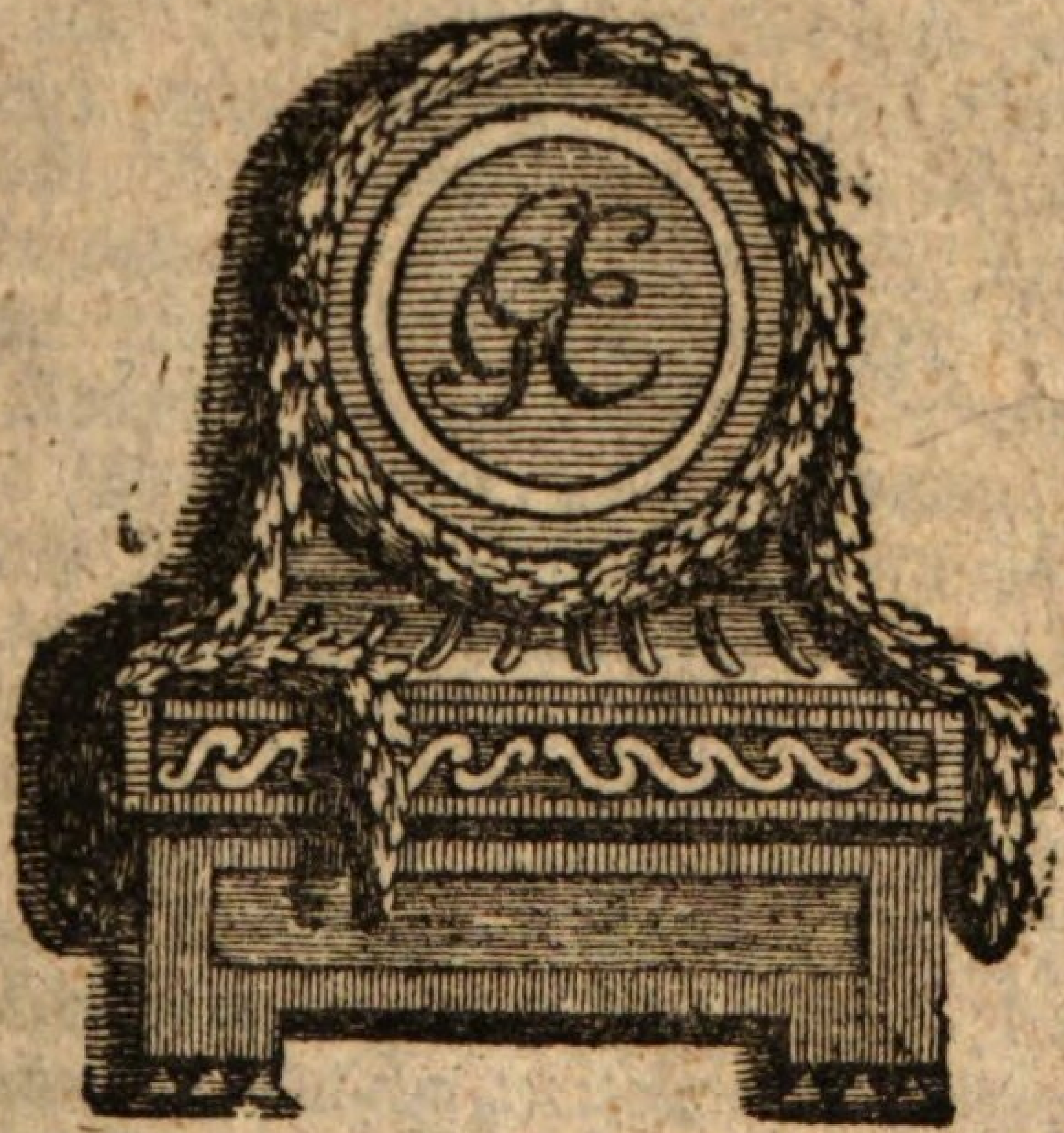

Zweiter und lezter Band.

Ulm, 1796
im Verlag der Stettiniſchen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

R.

Rafz. Ein zürcherſches Pfarrdorf jenſeit des Rheines, ein ſtarker Paß auf der einen Seite zwiſchen Schafhauſen und Egliſau, auf der andern Seite nach Kaiſerſtul, Zurzach und Baden. Vormals war die Gegend ein Theil des Kletgaus. Sie gehörte dem Grafen von Sulz. Im J. 1651 kam ſie durch Ankauf an die Stadt Zürich. Das Fahr, im Nol genennt, behielten die Fürſten von Schwarzenberg, als Erben der Grafen von Sulz, damit aber belehnen ſie Zürich. Der Zehenten gehört der Verwaltung zu Oeningen, die davon dem Pfarrer jährlich 20 Müt Roggen, 5 Saume Wein, und 2 Malter Hafer entrichtet. In den Dörfern auf dem Rafzerfelde werden in Menge Strohhüte geflochten, deren Verkauf jährlich über 6000 Gulden beträgt.

Ragaz. Ein Fleken in der gemeineidgenößiſchen Landvogtei Sargans, unweit dem Rheine, Raguſium, Ragazium. Er liegt an dem Taminbache. Hier iſt ein ſtarker Paß zwiſchen Deutſchland und Italien. Vormals gehörte der Ort den Herren von Freudenberg. Die Trümmer von dem Schloſſe dieſes Namens ſieht man jezt noch. Hernach kam Ragaz an die Grafen von Sargans, und von dieſen an die VIII alten Kantone. Einen Theil der niedern Gerichte beſizt das Kloſter von Pfäfers. 1555 gab der Kanton Glarus an die Suſt zu Ragaz einigen Beitrag, und dagegen wurden die Glarner-Waaren von Haus-oder Suſtgelde befreit (Trümpi's glarn. Chron. S. 277.)

Ramenſperg. Römersberg, ein Dörfgen an einer Bergneige oberhalb Sarnen in dem Kantone Unterwalden ob dem Walde.

Ramſchwag. Zwo nunmehr zerfallene Burgen an der Sitteren, beim Einfluſſe derſelben in die Thur, in dem Landshofmeiſteramte der Abtei St. Gallen, die Stammburgen der Familie von Ramſchwag. Anfangs des XV Jahrh. wurde ſie von den Appenzeller-Inſurgenten geſchleift.

Ramſen. Im J. 1539 verkauften die Edeln von Klingenberg dieſes katholiſche Pfarrdorf in der öſterreichiſchen Landgrafſchaft Nellenburg an die zürcherſche Stadt Stein. Sogleich in den Jahren 1540 und 1541 bemühte ſich die öſterreichiſche Regierung, den Kauf ungültig zu machen. In den Jahren 1656 und 1659 drang ſie auf die Wiedereinlöſung, ließ ſich aber doch um die Summe von 3000 Gulden zu ewiger Abtrettung bewegen. Deſſen ohngeachtet erneuerte ſie ihre Anforderung in den Jahren 1700 und 1701. Unter gemeineidgenößiſcher Zwiſchenkunft erfolgte im J. 1702 ein gütlicher Vergleich. In den Jahren 1726 und 1727, wie auch hernach erhoben ſich wiederholte Grenzſtreitigkeiten. Im J. 1770 kaufte der Kanton Zürich die Dörfer Ramſen, Dörflingen und die Alt-Hemmishofiſchen Gerichte als ein durchaus freies Lehen oder Feudum fractum an ſich, jedoch unter der Bedingung, daß Zürich die katholiſche Religion, als die herrſchende ungekränkt laſſe. In Kraft dieſes Ankauffes bezieht Zürich den Zoll zu Ramſen, ohne einige Rükſicht auf Oeſterreichs Zollpolizei, zugleich aber ohne Erhöhung des Zolles. In dem Beſize der niedern Gerichtbarkeit bleibt die Stadt Stein. Den Erfolg der Unterhandlungen dankt der Kanton Zürich dem großen Diplomatiker, Joh. Heinrich Ott, Bürgermeiſter.

Randen. Eine waldigte Berggegend. Der größere gehört dem Kantone Schafhauſen, der kleinere der Landgrafſchaft Stülingen, der Grafſchaft Thengen, Hegau und Ober-Kleggau. Der Fluß Wuttach ſöndert ſie von dem Schwarzwalde. Die Gegend iſt reich an ſeltenen Verſteinerungen. Eine wichtige Sammlung derſelben befindet ſich in dem Kabinette des Dr. Ammanns in Schafhauſen, beſonders auch Eyländriſche oder abgebrochene Luchsſteine, ſchwarze Luchsſteine oder Belemniten mit kleinen Muſcheln und Meerwürmern.

Ranfft. Ein tief ausgehöltes enges Bergthal, der unterſte Boden des Melchthales, bei Sarlen in dem Kantone Unterwalden ob dem Walde. Noch jezt ſieht man hier die Zelle des Bruder Niklaus von Flüe. In der Nähe liegen, außer der ſeinigen, noch zwo andre Kapellen. Die eine erbaute man dem Karl Barromäus zu Ehren.

Rapperſchweil. Rapersvilla, Raperti villa, Rapprechenswillarn. Die Stadt liegt an einem lieblichen Hügel auf einer Halbinſel des Zürcherſees. Der Hafen iſt gegen jeden Wind durch Mauren und Thürme geſichert. Von da geht über den See eine Brüke,*) Der Brükenzoll kömmt der Stadt zu. Auf der Höhe ſteht eine Burg, ehmals der Wohnſiz der Grafen, mit bezaubernder Ausſicht. Eben ſo angenehm iſt die Lage des Kapuzinerkloſters. Die Erbauung der Stadt fällt in das Jahr 1091. Tſchudi giebt ihr folgenden

*) Eigentlich 4731 Werkſchuhe lang. Die Brüke ruht auf 564 eichenen Pfeilern, und eben ſo viel Tragbäumen, nebſt 188 Jochen. Im Ganzen beſteht ſie aus 1316 Stüken von großen Eichen. Die Bretter ſind zwölf Schuhe lang. Unten durch geht ein Zaun von Pfälen zur Sammlung der etwan abgeworfenen Latten.

den Urſprung: Als Rudolf von Rapperſchweil von ſeiner Pilgerfahrt zurükkam, glaubte ſein Verwalter, ihm gewiſſenhaft die Galanterien der jungen ſchönen Gemahlin verraten zu müßen. Schon öffnete er den Mund, als ihn der Graf unterbrach. Sag, was Du willſt, nur gegen mein holdes Weib nichts; — Schnell giebt der Verwalter dem Geſpräche eine andre Wendung: Was mir auf dem Herzen liegt, ſagt er, iſt dies, daß wir hier auf Alt-Rapperſchweil ſo ſchlecht wohnen. Gegen über zu Endigen, wo das Fahr liegt; könnte eine ſchöne Stadt angelegt werden. Dem Grafen gefiel der Einfall. Er baute Neu-Rapperſchweil. Bei jeder holden Bewonerinn bleibt billig ſein Andenken im Segen. Im J. 1284 erloſch ſeine Familie. Nunmehr kam durch Heirat Rapperſchweil an das Haus Habſpurg. Im Jahr 1350 gab Hans von Habſpurg-Rapperſchweil den aus Zürich verjagten Ariſtokraten Zuflucht. An ihrer Spize begab er ſich insgeheim nach Zürich, und veranſtaltete die Mordnacht. Er wurde entdekt und ins Gefängniß geworffen. Die Zürcher zogen bewaffnet nach Rapperſchweil, und zwangen die Stadt zur Uebergabe. Da die Brüder des Gefangenen keinen Friedensvorſchlägen Gehör geben wollten, ließen die Zürcher aus Rache die Stadt und das Schloß im Rauche aufgehen. Kaum war Graf Hans nach dreijährigem Verhafte wieder in Freiheit geſezt, ſo dachte er, ohngeachtet der feierlichſten Zuſagen, nur auf Mittel, ſich an Zürich zu rächen. Er verkaufte ſeine Stadt und Grafſchaft an die Herzogen von Oeſterreich, damals offenbare Feinde von Zürich. Sehr nachtheilig war dieſer Verkauf für die Stadt Rapperſchweil. Nach den Schlachten bei Sempach und Näfels litt ſie im J. 1388 von den Eidgenoßen ſchwere Belagerung. Im J. 1415 wurden ſie nach der Achtung Friedrichs von Oeſterreich dem Hauſe Oeſterreich entriſſen, im J. 1442 aber dieſem Hauſe von Kaiſer Friedrich III von neuem unterwürfig gemacht. Während des einheimiſchen Krieges zwiſchen Zürch und andern Kantonen litt ſie von leztern große Bedrükung. Von Oeſterreich verlaſſen, dachte ſie auf Mittel, ſich unabhängig zu machen. Während des Krieges der Kantone gegen Oeſterreich im J. 1460 öfnete ſie den eidgenöſiſchen Truppen die Thore, und ſchikte dem Herzog einen Abſagbrief. Im Jahr 1464 trat ſie mit den demokratiſchen Kantonen in nähere Verbindung. Bei der Kirchentrennung führte ſie die Reformazion ein, gab ſie aber nach der Niederlage der Reformirten bei Kappel wieder ganz auf. Während des einheimiſchen Religionskrieges im J. 1656 litt ſie von den Zürchern harte Belagerung. Während des lezten Religionskrieges im J. 1712 ergab ſie ſich an Zürich und Bern, mit Vorbehalte der Rechte von Glarus. Unter dem Schuze dieſer drei Kantone genießt ſie ihrer alten Freiheiten und Rechte. Im J. 1742 erhielt ſie von den erwähnten Kantonen eine Erklärung über ihre Verfaſſung. Im J. 1777 wurden von eben dieſen die Streitigkeiten zwiſchen der Stadt und dem Rathe beigelegt. Der kleine Rath beſteht aus zwölf, der große aus vier und zwanzig Gliedern. Das Stadtgericht hat einen Vorſteher und zwölf Richter. Die Appellazion geht an den kleinen Rath. Der große richtet über

das Blut. Der groſe Rath hat zween Schultheißen. Nur ein Jahr lang dauert ihre Regierung. Der abgehende verwaltet das Spendamt. Bei der geſammten Bürgerſchaft ſtehet das Walrecht. Die kleinen ſowol als die groſſen Rathsſtellen hängen vom Looſe ab. Vorher aber ſchlägt jeder der kleinen Räthe ein Glied vor, deſſen Namen er auf einem Billet in eine verſchloſſene Schachtel legt. Die meiſten Aemter der Stadt ſind auf ſechs Jahre geſezt. Die Bürgerſchaft iſt in Zünfte getheilt.

Im J. 1746 ſtarben in Rapperſchweil an der Ruhr die meiſten Knäblein.

Die Gerichtbarkeit der Stadt erſtrekt ſich über den ſogenannten Hof Rapperſchweil. Er beſteht aus drei Pfarrgemeinen, und dem Frauenkloſter Wurmſpach. Die ganze Gegend iſt fruchtbar an Wein, Obſt und Getreide. Hin und wieder fand man eine Menge römiſcher Münzen, und zwar in den Jahren 1689 und 1690 auf dem Gubel bei 4000 Stüken. Es waren Schaumünzen von Valerian, Klaudius II, Aurelian, Severina, ſeiner Gemahlin, Probus, einigen der dreißig Tyrannen, u. m. a. Auch fand man eine Steinſchrift.

Alt Rapperſchweil war ehmals ein Schloß unter dem Dorfe Altendorf gegen Hurden. Guillimann (de reb. helv. I. 4.) zält den Plaz unter die alten helvetiſchen. (Stumph. Chron. VII. 7. 8. Tſchudi. Simmler, Hartmanns Annal. Einſidlens. Libertat. Einſidl. Doc. XI.)

Raron. Einer der VII Zehenden des Walliſerlandes, auf der rechten Seite der Rhone. Bei St. Romans Kirche ſieht man die Trümmer der Burg Raron, von deren Beſizern Münſter ſchreibt, daß ſie zur Zeit der Kaiſer Ottonen unter die vier Freiherren des Reiches gezält worden ſeyn. Wegen ihrer Uebermacht verjagte ſie das Volk. Der lezte dieſes Geſchlechtes war Peter von Raron. Als mütterliches Erbgut erhielt er im J. 1436 die Grafſchaft Toggenburg, und verkaufte ſie im J. 1469 an den Abt von St. Gallen. Der Zehnten Raron theilt ſich zwiſchen Brüg und Viſp in zwo Abtheilungen. Er begreift vier Pfarrgemeinen: 1) Raron ein Fleken mit zwo Kirchen; 2) Nieder-Geſtelen, vormals der Siz der Freiherren von Thurn und Geſtelenburg, jezt von Zurlauben; 3) Letſchthal, in einer Streke von ſechs Stunden. — Dieſe drei Gemeinen machen die erſte Abtheilung aus. Hiezu kömmt Mörell. Die erſtere Abtheilung wält alle zwei Jahre Wechſelweiſe den Meyer, das Haupt des Zehendens. Hingegen wälen für lebenslang Raron den Pannerherrn, Mörell den Zehndenhauptmann, Geſtelen und Letſchthal den Zehndenſähndrich. Die Gegend iſt fruchtbar an Weiden und Wein.

Rathhauſen. Ein Frauenkloſter an der rechten Seite der Reuß in der Luzernerſchen Landvogtei Rotenburg.

Rauraci. Eine Völkerſchaft an der nordweſtlichen Grenze von Helvezien. Den Namen leitet man von dem rauhen Rachen oder Schlunde theils des Rheinſtromes, theils des Juragebirges, oder überhaupt von der Rauheit des Bodens. *) Den Umfang von dieſem macht man bald enger, bald weiter. Auf der

*) Oder von Rohr-Aach, das iſt, Schilfrohr am Waſſer.

der einen Seite ſtößt er an die Aare bei Brugg, auf der andern Seite an ihren Einfluß in den Rhein. Mehr oder weniger umſchließt er den Kanton und einen Theil von dem Biſtumme Baſel, nebſt Solothurn und dem Frikthale. Als ſich die Einwoner mit den Helveten zur Wanderung nach Gallien vereinigten, war ihr Land noch wenig bevölkert. Nur 22000 Köpfe zält Cäſar. (de Bell. Gall. I. 6.) Bei ihrer Zurükkunft waren nicht viel über 7000. Auguſt gründete die Stadt Auguſta Rauracorum, und ſchlug die umliegende Landſchaft zu der ſequaniſchen Provinz. (Mem. ſur l'hiſt. ancienne de la Suiſſe, par Bochat. T. III.) Ohne Zweifel beträchtlich vermehrte ſich die Bevölkerung durch römiſche Koloniſten. Das Theater zu Augſt faßte, nach Schöpflins Berechnung in der Alſatia illuſtrata, 12400 Perſonen und der Umfang der Stadtmauern betrug 2446 Toiſes oder eine ſtarke Stunde. Der Erbauer der Stadt war Munantius Plancus. Unentſchieden bleibt es, was für einen Einfluß er auf die Volksſitten gehabt habe. Sehr zweideutig erſcheint ſein Charakter. Nach Cäſars Tode neigte er ſich Wechſelweiſe bald nach dieſer bald nach jener Partei, jedesmal nach der triumphirenden. Er und Lepidus willigten in die Proſcription ihrer eigenen Brüder, und beide erhielten nach der Rükkehr von den galliſchen Feldzügen die Siegeskrone, nebſt dem Konſulate. Dies zog ihnen das Epigramm zu: De Germanis, non de Gallis duo triumphant Conſules. Das Salz liegt in dem Worte de Germanis, welches Brüder bedeutet. Munantius wendete ſich von der Partei des Antonius zur Partei des Auguſts. Vellejus liefert von dem römiſchen Statthalter zu Augſt folgendes Portrait: Plancus non judicio recta legendi neque amore rei publicæ aut Cæſaris, (quippe hæc ſemper impugnabat) ſed morbo proditor, cum fuiſſet humillimus adſentator reginæ (der Kleopatra) et infra ſervos cliens, cum Antonii Librarius, cum obſcœniſſimarum rerum et auctor et miniſter, cum in omnes vel in omnibus venalis, ob Antonio ob manifeſtarum rapinarum indicia transfugit ad Cæſarem; et idem poſtea clementiam victoris pro ſua virtute interpretabatur. — In dem Mittelpunkte von Auguſta Rauracorum vereinigten ſich zwo große römiſche Heerſtraßen. Die eine, deren in Antonins Itinerar Erwähnung geſchieht, gieng von Mailand über den großen Bernard nach St. Maurice, Vevai, Moudon, Avenches und Solothurn; die andere aus Pannonien über Vindobona, (Wien) Auguſta Vindelicorum, (Augsburg) Brigantia, (Bregenz) Vitodurum, (Winterthur) Vindoniſſa, (Windiſch.) Augſt war der Sammelplaz für die römiſchen Legionen, die nach dem Rhein hinabzogen. Bereits zerfallen war der Ort zur Zeit des Kaiſer Theodoſius, denn in der Notit. Provinciar. heißt er ſchlechtweg Caſtrum Rauricenſe. Wechſelweiſe verwüſteten die Gegend bald die Hunnen, bald die Alemanen. (Man ſehe die Abſchnitte: Augſt und Baſel.)

Razüns. Rhætium, Rezüns. Ein Dorf, nebſt einem Schloſſe, unter deſſen Felſen der hintere Rhein hervorfließt, in dem Gerichte dieſes Namens, in dem obern grauen Bunde. Nachdem es durch verſchie-

ſchiedene Hände gegangen war, löſete es im J. 1679 Kaiſer Leopold ein. Seither unterhalten daſelbſt ſeine Nachfolger einen Verwalter. In ihrem Namen ſchlägt er jedes dritte Jahr aus dem Mittel der Einwoner drei zu einem Landrichter des obern grauen Bundes vor; auch hat er das Patronatrecht über einige Pfarren, den Zehnten, die Bußen, und bei Maleſizfällen das Recht zur Begnadigung.

Das Gericht Razüns macht nebſt Flimbs, Trims und Tamins, ein Hochgericht aus.

Realp. Ein Dörfgen bei der Pfarr an der Matt in dem urnerſchen Thale Urſern an dem Fuße des Furka beim Wege ins Walliſerland. Hier iſt ein Kapuziner-Hoſpiz.

Realt. Rhætia alta, eine zerfallene Burg, gegenüber Thuſis, an der rechten Seite des Rheines, in dem Hochgerichte Fürſtenau, in dem Gotteshausbunde. In dem Lande war es eines der älteſten Schlöſſer. (Stumph X. 11. Guler Rhætia S. 7 Sprecher Pall. Rhæt. S. 209.)

Regenſperg. Die Trümmer von Alt-Regenſperg liegen an dem Kazenſee, zwo kleine Stunden von Zürich. Die Zürcherſche Landvogtei Regenſperg grenzt Oſtwärts an das Neuamt, Südwärts an Regenſtorf, Weſtwärts an die Grafſchaft Baden, Nordwärts ebenfalls an dieſe Grafſchaft und an das Neuamt. Sie enthält acht Pfarreien nebſt mehrern kleinen Dorfſchaften. Die Herrſchaft war ehmals ein Theil von den weitläuftigen Stammgütern der Freiherren von Regenſperg. Ihre Stammväter kennt man nicht. Ihrer erwähnt Tſchudi zuerſt im J. 1027. Ihr gewißes Geſchlechtsregiſter beginnt mit Lüthold, der im J. 1077 Kaſtenvogt der Abtei St. Gallen war. Kaſtenvogt des Kloſters Muri war im Jahr 1083 ebenfalls ein Lütold von Regenſperg, der, nach Tſchudi, „ein gewaltiger Herr war.“ Deſſen Sohn, gleiches Namens, beſchenkte laut einer Urkunde vom J. 1130 die Abtei Einſiedeln mit dem Dorfe Fahr an der Limmat, nebſt Land und Leuten und mit der Kapelle. In der Urkunde erſcheinen als Zeugen 53 Edle auch nur aus dem Zürchergau. Im Jahr 1208 beſchenkte ein andrer Lütold von Regenſperg, als Herr von Grüningen, das Kloſter Rüti ſo reichlich, daß er in einem Fenſterſchilde der Kirche Stifter dieſes Kloſters genennet wird. Verſchiedene Güter zu Küßnach, wie auch die Kaplanei St. Niclaus zu Rapperſchweil ſchenkte er der Abtei Wettingen. Es war im XIII Jahrhunderte, daß ſich dieſe Familie in zween Aeſte theilte, Alt- und Neu-Regenſpurg. (Man ſehe die Urkunden bei P. Herrgott im III. Bande.) Während des Zwiſchenreiches vom J. 1250 bis 1273 ſuchten unter der allgemeinen Verwirrung die Zürcher Rath und Schuz bei Lütold VI. von Regenſperg. (Unrichtig heißt man ihn Ulrich.) Voll Uebermut ſchlug ihnen der Freiherr vor, ſie ſollten ſich ihm unbedingt unterwerfen, alsdenn wollte er ſie als ſein Eigenthum ſchirmen, widrigenfalls wären ſie rund umher von ſeinen gewaltigen Burgen wie Fiſche vom Neze umſchlungen. In der Verlegenheit nahmen izt die Zürcher Zuflucht bei Graf Rudolf von Habſpurg. Um ſo viel geneigter trat er als Hauptmann an ihre Spize, da er ſelbſt mit dem Freiherrn von Regenſperg in Fehden verwikelt war. Mit dem leztern indeß hatten

ten ſich gegen den erſtern weit und breit mächtige Herren verbunden. Neidiſch waren ſie alle auf den Grafen von Habſpurg, weil dieſer den Beſiz von Kiburg an ſich gezogen. Unerſchroken lokte er im J. 1266 die zalreichen Feinde ins Schlachtfeld, ſorgfältig aber wichen ſie einem Haupttreffen aus. Voll Ungeduld beſtürmte er nun mit den Zürchern einige ihrer vornehmſten Burgen. Im J. 1267 zerſtörte er unter zürcherſchem Beiſtande Uznaberg, Baldern, Uetliberg, Glanzenberg, Wurp am Küßnacherberge. Durch Vermittler ward nun eine Richtung getroffen. Vermög derſelben trat der Freiherr von Regenſperg den Zürchern einige von ſeinen Beſizungen ab. Er ſelbſt beſchloß die übrigen Lebenstage ruhig in Zürch, im Schooße ſeiner ehmaligen Feinde. Wie weit der Sohn durch des Vaters unglükliche Kriege heruntergebracht worden, zeigt ſich aus der Urkunde über den Verkauf von Nieder-Affoltern vom J. 1281. Ego Lutholdus de Regensbrech notifico, quod ob inſtantem penuriae anguſtiam et Creditorum importunitatem vendere compellor curtam in Nidruuaffoltre. — Gegen der Mitte des XIV. Jahrh. ſtarb mit Johann, einem Conventuale zu Einſiedeln, die Linie von Alt-Regenſperg aus. Der jüngere Zweig überließ um das Jahr 1290 die Vogtei und Burg Neu-Regenſperg dem Kaiſer Rudolf und ſeinen Söhnen. Alt-Regenſperg mit der Burg war durch Heirat an die Familie von Landenberg gekommen. Während des Sempacherkrieges im Jahr 1386 verſprach Ulrich von Hohen-Landenberg von Greifenſee, daß ſein Schloß Alt-Regenſperg für die Zürcher offen ſein ſollte. Kaum aber hatten dieſe das Schloß mit Lebensmitteln und Waffen verſehen, ſo nahm (auf Antreib ſeiner Gemahlin) der tükiſche Landenberg oeſterreichiſche Beſazung an. Mit der Zeit gelangten ſo wol Alt- als Neu-Regenſperg unter Zürcherſche Botmäßigkeit. Im J. 1409 hatte Friedrich von Oeſterreich dem Kantone Zürich alle Anſprüche ſowol auf das Städtgen als die Landſchaft Kaufweiſe abgetretten. Seither ſteht die Verwaltung bei einem Landvogte aus Zürich. Im J. 1469 kaufte eben dieſer Kanton auch Alt-Regenſperg von Ritter-Schwend, dem Gemahle der Martha von Hohen-Landenberg. (S. den Abſchnitt Regenſtorf.) Ausführlich findet man die Genealogie der Freiherren von Regenſperg in dem Schweizerſch. Muſ. 1787 Hefte IX. X. Das Städtgen mit dem Schloße des Landvogtes liegt auf einem Vorgebirge des Lägerberges. Es hat ohngefähr 200 Einwoner einen eignen Rath mit dem bürgerlichen Gericht und der freien Appellazion nach Zürich. Das Schloß ſteht 2310 Fuß über dem Zürcherſee, oder 3985 über das Meer. Nördlich hat man freie Außicht bis über das ſchwäbiſche Gebirge des Schwarzwaldes hinaus; Oſtwärts über Baiern, Weſtlich über die weit verbreiteten Ketten des Jura. — Der Abhang des Lägerberges iſt zwar in einigen Gegenden dürre, aber mit Hilfe des Mergels verwandelt man die ſchlechten Felder in ſchöne Klee-Wieſen. Viele Gegenden ſind ſumpfigt, können aber durch Abzüge verbeßert werden. In dieſer Landvogtei iſt der Landbau beinahe die einzige Erwerbsart. Im J. 1786 zälte man auf 5000 Ein-

woner nur zween Mußelinweber und 130 Baumwollenſpinner. Durchgängig herrſchen der Getreid- und Weinbau. Das Wenthal zieht großen Vortheil aus der Verbeſſerung der dürren Felder durch den Mergel. Um das J. 1764 wurden aus der ganzen Herrſchaft 400 Maſtochſen, 5000 Müte Korn und 4000 Saume Wein verkauft. In den niedrigern feuchten Gegenden gedeiht auch die Pferdezucht. (S. Hirzels vermiſchte Schriften Th. II.)

Regenſtorf. Eine Zürcherſche innere Obervogtei, welche zugleich mit Regensberg an Zürich kam. Sie begreift 2 1/2 Stunden in der Länge, und eine Stunde in der Breite. In dem Dorfe Regenſtorf befinden ſich zween Zehnten freie Meierhöfe, die ihre Holzungen ausſchlieſſend, das Weidrecht hingegen mit den Dorfleuten gemeinſchaftlich beſizen. Der Keerenhof gehört als Eigenthum dem Herrn Zunftmeiſter Hs. Georg Eſcher, der Stüßi-Hof den Jkr. Eſchern. Beide beſizen Etwas Gerichtbarkeit. Das Dorf hat mehr Grund und Boden, als die Einwoner zu bearbeiten im Stande ſind. Der Berg, welcher Regenſtorf von Höngg und Weininigen ſcheidet, iſt Hoch- und Frohnwald. Unter Aufſicht der Obervögte beſizt ihn die Gemeine als Erblehen. Sie darf aber außer dem Dorfbezirke kein Holz verkaufen. Der Gaſthof iſt ein Lehen des Sekelamts Zürich. Ehmals beſaß er im ganzen Amte ausſchlieſſend das Recht, Wein auszuwirthen. Im J. 1451 verpfändete Siegmund von Oeſterreich den Zehnden an den Chorherrn, Jakob Schultheiß von Lenzburg, und mit Bewilligung Siegmunds verkaufte ihn dieſer an die Chorherren in Zürich. Damals war der Ertrag des Zehntens 21 Stüke, und heut zu Tage hält er 150 bis 160 Stüke. Gegenwärtig bezieht ihn das Obmannamt. Den Zehnten von Watt theilen das Chorherrenſtift und Almoſenamt. Den Zehnten von Oberdorf theilt dieſes leztre mit einigen Privatperſonen.

Reichenau. Eine Inſel auf dem Bodenſee, eine Stunde von Konſtanz. In dem VIII Jahrhund. entſtand hier ein Benediktinerkloſter, welches in ſpätern Zeiten dem Biſtumme Konſtanz einverleibt wurde. In den Jahren 1540 und 1556 gab der Biſchof ſchriftlich die Erklärung, daß er in Betref der Gerichte und Gefälle dieſes Kloſters keinen andern als eidgenößiſchen Schuz anrufen, auch auf der Inſel nicht die geringſten Feſtungswerker aufrichten wolle. Vermittelſt der Abtei Reichenau beſizt der Biſchof an verſchiedenen Orten im Thurgau theils die niedere Gerichtsbarkeit, theils das Patronatrecht, jedoch bei den reformirten Kirchen nichts anders, als nach der Beſchränkung des Landfriedens. Zu Reichenau ſieht man das Grabmal Karls des Diken; auch zeigt man einen Smaragd, der ein Geſchenk Kaiſer Karl des Großen ſeyn ſoll. Man zweifelt an ſeiner Aechtheit.*)

Reichenau. Ein Schloß und Dorf katholiſcher Religion in der Gemeine Tamins in dem obern grauen Bunde, bei der Vereinigung des hintern und vordern Rheines. Hier iſt eine Zollbrüke.

Reichenbach. Ein Pfarrdorf in der bernerſchen Kaſtellanei Frutingen. Durch daſſelbe lauft der Reichenbach nach der Kandel.

Ohn-

*) In der Bibliothek liegen 272 Handſchriften.

Ohngefähr eine Stunde von Meiringen macht er einen Fall über Felſen. Schon einige Stunden vor dem Falle wälzt er Felſenſtüke und entwurzelte Bäume mit unwiderſtehlicher Gewalt fort. Bei dem Falle ſelbſt bricht er zwiſchen zwo Felſenwänden in ſchiefer Richtung hervor, ſtürzt ſich ins Dunkel des Abgrundes, und brauſet hoch wieder empor. Auf eine Stunde weit erſchallt ſein Donnergebrülle. In der Nähe erregt ſein Sturm einen ſo heftigen Luftſtrom, wie bei den Gletſchern. Der Schlund in den der Bach ſich verliert, iſt ſtets mit Wolken bedekt. Auf ohngefähr 150 bis 200 Schuh rechnet man die Höhe des Falles. *)

Reichenbach. Ein Luſtſchloß mit ſchönen Gärten und Waſſerwerken an der Aare in dem bernerſchen Landgerichte Zollikofen.

Remüs. Ramuſch, Eremuſium, ein Gericht in dem Gotteshausbunde an der Grenze gegen Tirol.

Rengloch. So heißt unweit der kleinern Stadt Luzern, ein tiefer und langer Durchſchnitt zwiſchen zween ſich gegen einander neigenden niedrigen Bergen. Vermittelſt dieſes Durchſchnittes der vom Anfange des XIII Jahrhunderts durch Eiſen und Feuer unter großen Unkoſten von Zeit zu Zeit erweitert worden, lenkte man den obern Kriensbach von ſeinem natürlichen Lauffe nach der Stadt ab, und leitete ihn in den Emmenfluß. Erſt noch im J. 1766 ſprengte man über 60000 Schuh weg, und gleichwol iſt die Gefahr vor Austrettung des Waſſers nicht durchaus gehoben.

Reuſe. Areuse, ein Fluß, welcher an dem Fuße des Gebirges von St. Sülpy entſpringt, in der Neuenburgiſchen Kaſtellanei Val-Travers. Auf einmal quillt er unter dem Boden ſchon als ziemlicher Bach hervor, und in geringer Entfernung von dem Urſprunge treibt er bereits die Räderwerke von verſchiedenen Papiermühlen, Schmieden, Eiſenhämmern, Oelmühlen, Stampfen. Die Quelle liegt tief zwiſchen Felſen. Mitten im Sommer genießen die benachbarten Häuſer des Tages nicht völlig drei Stunden der Sonne. Die Quelle ſoll aus den unterirrdiſchen Kanälen des Sees von Etalieres hervordringen.

Reuß. Urſa, Ruſa, ein Fluß, deſſen Namen Einige von dem Urſerenthale, das er zuerſt durchläuft, herleiten wollen. Andere leiten ihn von *réein*, rünnen. Eigentlich hat er drei Quellen. Die erſte iſt der Lago di Lucendro, eine halbe Stunde von dem Kapuzinerkloſter am Gotthard. Der Bach, der aus dem See läuft, und ſich mit andern vereinigt, giebt bei der Teufelsbrüke den Arm einem andern. Die zwote und reichſte Quelle befindet ſich an der nordöſtlichen Seite des Furka, woſelbſt oberhalb dem Dorfe Hoſpital mehrere Bäche aus den Gleſchern zuſammenfließen. Die dritte Quelle iſt im Oberalpſee, nordoſtwärts von Urſern. Bei dem enge Paſſe des Urnerloches ſtürzt die Reuß durch fürchterliche Schründe und unter Toben nach der Teufelsbrüke. Bei Geſtinen verſtärkt ſie ſich; bei dem Dorfe zum Stäg fließt ſie etwas ſanfter dem IV Waldſtädterſee zu. Unterweges nimmt ſie den wilden Schächenbach auf. Nicht weit von Flülen ergießt ſie ſich in den See. Bei Luzern verläßt ſie ihn, vereinigt ſich mit der

*) Meiners Th. II. S. 70.

der kleinern Emmat, und ergießt ſich endlich unter Windiſch mit der Aare. Karten von dem Lauffe der Reuß findet man in Scheuchzers Itinerib. Alpin. und in ſeiner Naturhiſtorie, in den Delices de la Suiſſe, auch hat man ſie beſonders geſtochen von Covens und Mortier.

Rhætia. Eine der höchſten Gegenden von Europa, der Geburtsort des Rheines, des Inns und anderer Bergflüſſe. Nach Strabo C. IV und VII. erſtrekte ſich zu Auguſts Zeiten Rhätien Oſtwärts bis nach Verona, Norikum und Vindelizien; Nordwärts gleichfalls nach leztern; Südwärts nach Komo und Inſubrien; Weſtwärts nach Helvezien. Aus dieſer Landſchaft machte Auguſt eine römiſche Provinz, und vereinigte damit Vindelizien bis an Norikum und Pannonien. Hiezu fügte Kaiſer Vitellius einen Theil des Thurgaus und Zürchergaus. (Ptolom. II. 12.) Kaiſer Adrian theilte hernach die rhätiſche Provinz in primam et ſecundam. (Gulers Rhætia in der Vorrede.) Jene begriff die rhätiſchen Alpengebirge; dieſe erſtrekte ſich über ganz Vindelizien. Jene, von der hier allein die Rede ſeyn kann, litt wiederholte Zerſtüklung. Die Gegenden gegen Deutſchland, der Thur- und Zürchergau, geriethen in dem IV und V. Jahrh. unter alemaniſche Bottmäßigkeit; die Gegenden gegen Italien in dem V Jahrh. unter Oſtgothiſche, in der Mitte des VI Jahrh. unter Fränkiſche; und Ends des IX Jahrh. unter deutſche Bottmäßigkeit. Nach Erlöſchung des alemaniſchen und ſchwäbiſchen Herzogthums, beſonders während des Zwiſchenreichs und der Kreuzzüge machten auch in Rhätien hin und wieder die Beamten des Reiches ihre Stellen und Lehen erblich, zugleich aber legten dieſe und jene Gemeinen durch gegenſeitige Verbindung den Grund zur Befreiung. Unvermerkt veränderte ſich der Name der Rhätier in den Namen der Bündtner.

Rhæti. Rhätier. Ihre Auswanderung gieng nach den Einen aus Thuſcien, nach den Andern aus Inſubrien. Sie geſchah zur Zeit der galliſchen Ueberfälle in Italien. Als hernach die Rhätier bis nach Gaſter in Helvezien vordrangen, bezähmte ſie Cäſars Feldherr, L. Munatius Plancus. Ein Beweis von den verſchiedenen Einwanderungen liefert die Verſchiedenheit nicht nur der Mundarten, ſondern ſelbſt der Sprachen. Oefters ändern dieſe in dem Bezirke von wenigen Stunden. So z. B. herrſcht in dem ganzen Valle Seſſia die verdorbene italiäniſche Sprache, und in der einzigen Gemeine Presmello die deutſche; ſo herrſcht jene Sprache in dem Val d'Oſcela, und dieſe nur zu Bonmatt.

Rhein. Rhenus, von dem griechiſchen oder celtiſchen Worte Reein, rinnen. So ſchön und groß dieſer Fluß iſt, ſo gefährlich war er vormals für manche Mutter und ihre Geburt. In den Fluß warfen die alten Deutſchen ihre Neugebohrnen. Wenn dieſe über dem Waſſer ſchwommen, ſo gaben ſie damit den Beweiß von ehlichem reinen Geblüte; wenn ſie ertranzen, ſo wurden ſie für unehlich gehalten. (Vadian in Melam B. III. Kluvers Germ. Antiq. I. 21. Plantin Helv. ant. nov. S. 86), Weniger indeß aus ſolchem Grunde, als wegen der hohen Felſenwiege heißt beim Nicobulus und Nazianzenus dieſer Fluß der edelgebohrne.

Von

Von ſeinem Geburtsorte ſchreibt Chyträus in Itinere Veneto:

Ejus inacceſſas nunquam contingere rupes
Ver potuit, non huc Bacchus, Philomela, Ceresve
Non Æſtas adiit.

Sprecher in der Pall. Rhæt. B. VII. will an der Quelle des hintern Rheines Spuren von einer Nymphengrotte entdekt haben. Die drei Hauptquellen ſind der hintere Rhein, der mittlere, der vordere. Dieſer leztere entſpringt, zwar nicht aus dem Oberalpſee, wol aber in deſſen Nähe bei dem Cima del Baduz. Sogleich vereinigt er ſich mit mehrern reichen Alpenbächen, Mugels, Cornera und andern, wendet ſich nach Nordoſt, und fließt bei Diſentis mit dem mittlern Rheine zuſammen. Dieſer entſpringt an dem Lukmanierberg, einem Theile des Adula, dem höchſten Joche der Lepontiner. Dieſes Joch heißt Cadelrin, das iſt, Caput Rheni, und der mittlere Rhein hat beim erſten Urſprunge den Namen Froda. Die Höhe der Gegend über dem Meere beträgt nach Mariotte 4636, und nach Caßini 6298 Pariſer Schuhe. Nach Durchſtrömung des Mendelſerthales vereinigt ſich der mittlere Rhein unter Diſentis mit dem vordern, und läuft bei Bonaduz und Reichenau obenher Chur in den hintern Rhein. Der hintere Rhein hat ſeinen Urſprung in einem ungeheuren Gletſcher, in der Wüſte beim Vogelberge. (Avicula, Ocello, einem Theile des Adula.) Von dem benachbarten St. Bernhardin ſtürzen auch verſchiedene Bäche in ſchönen Waſſerfällen, und bereichern den hintern Rhein. (S. den Abſchnitt: Hinter-Rhein.) Von dem Dorfe Hinter-Rhein läuft der Fluß nach Splügen durch das Schamſerthal, hin und wieder in den Bergengen mit Ungeſtümm; weiterhin bei der in Felſen gehauenen Straße, via mala, vorüber nach Thuſis; von hier aber meiſtens durch ein breites angenehmes Thal nach Chur, Sargans und durch das Rheinthal in den Bodenſee. Aus dieſem geht er nach Stein und Schafhauſen. Bei Lauffen formirt er den erhabenen Rheinfall. (S. den Abſchnitt: Lauffen.) Untenher Koblenz läuft er bei den vier öſterreichiſchen Waldſtädten vorbei nach Baſel, von da durch den Elſaß, macht im Mainziſchen und heſſiſchen gefährliche Wirbel, verläßt Deutſchland bei Schenkenſchanz und ergießt ſich endlich in die Nor ſee. In der Schweiz hat er dieſelbe Eigenſchaft mit den andern Bergſtrömen. Nach heftigem Regenwetter oder nach Schmelzung des Schnees tritt er über das Ufer. Die Steine, die er von dem Felſen wegreißt, ſind anfänglich noch ekigt und ſcharf, hernach aber werden ſie im Fortlauffe ründer und kleiner. Durch das Reiben bilden ſich theils der Sand, theils die abgeründeten Geſchiebe, die in der Ebene zu Kieſelmaſſen anwachſen. In dem Bette des Rheines, ſo wie der andern Flüße, findet man daher Graniten, Porphyren, Serpentinen u. ſ. w. Die ſo genannten Cailloux du Rhin ſind, nach Wytenbach, wol nichts anders, als Alpenkriſtalle. — Unter den Fiſchen des Rheins erwähnen wir hier nur der Salmen. Wenn ſie bis zum Waſſerfalle beim Lauffen hinaufgeſtiegen ſind, wälzen ſie ſich mit unbegreiflicher Kraft ſo wol als Schnelligkeit über den Berg von Fluten hinauf. — Aus Trümpi's neuer Glarner Chronik S. 316, bemer-

bemerken wir, daß im J. 1618 der Rhein ſtark ausgetretten. Nicht ohne große Mühe hinderte man ſeine Ergieſſung durch Sargans in den Wallenſtatterſee. Auch nur in der Schweiz gehen über den Rhein mehrere Brüken, z. B. bei Stein, bei Dieſſenhofen, Schafhauſen, Rheinau, Egliſau, Kaiſerſtul, Baſel.

Rheinau. Ein Städtgen, ohngefähr zwo Stunden unter Schafhauſen, auf einer Halbinſel des Rheines, neben der Inſel, auf welcher das Kloſter gebaut iſt. Die Ueberreſte der zerfallenen Gebäude, die Abtheilung in die obere, mittlere und untere Stadt beweiſen ihren vormaligen größern Umfang. Vermutlich war ſie eine römiſche Vormauer gegen alemaniſchen Ueberfall. Hernach gehörte ſie zu der Grafſchaft Kiburg. Von dieſer fiel ſie an das Kloſter Rheinau. Die hohe Gerichtbarkeit ſteht bei dem eidgenößiſchen Landvogt im Thurgau.

Rheinau. Rhinovve, Rhinaugia, ein Benediktinerkloſter auf einer Inſel in dem Rheine. *) Um dieſe Inſel läuft der Rhein viermal herum. Den Kloſterbau begann im J. 778 der erſte Graf von Kiburg. Das Kloſter liegt zwar in dem Biſtumme Konſtanz, iſt aber von der biſchöflichen Gerichtbarkeit befreit. Es beſizt das Patronatrecht über verſchiedene katholiſche Kirchen, wie auch über die reformirten Kirchen Berg, im Kantone Zürich, und Mammern, im Thurgau. Auſſer den Gerichten in dem Städtgen Rheinau, hat es auch noch die niedern Gerichten zu Aazen in dem Kantone Schafhauſen, zu Jeſteten und Altenburg in der Schwarzenbergiſchen Grafſchaft Sulz, zu Offtringen in der Fürſtenbergiſchen Grafſchaft Stülingen, zu Mammern und Neuenburg, im Thurgau, zu Bükenried in der St. blaſiſchen Herrſchaft Bondorf.

*) Die Schirmvogtei gehört dem Landvogt im Rheinthale.

Rheinsfelden. Vormals die Stammburg der Edeln dieſes Namens, an dem Einfluſſe der Glatt in den Rhein. Im J. 1409 kaufte der Kanton Zürich dieſe Burg von den Herzogen von Oeſterreich. Im J. 1410 legte ſie der Biſchof von Konſtanz in Aſchen. Heut zu Tag iſt der Ort nur wegen des beträchtlichen Fiſchfanges bekannt.

Rheinthal. *) Oſtwärts erſtrekt ſich dieſe Landſchaft nach dem Rhein, ſüdwärts nach der zürcherſchen Herrſchaft Sax, Weſtwärts nach dem Kantone Appenzell, Nordwärts nach dem Bodenſee. Sie wird in das obere und untere Rheinthal getheilt. Zu den Zeiten der der Römer gehörte ſie zu Rhätien. Hernach hatte ſie eigne rhätiſche Grafen. Von dieſen kam ſie an das deutſche Reich. Ends des XIII Jahrh. kam ſie an die Grafen von Werdenberg Im J. 1596 entriſſen ſie dieſen Grafen die Herzogen von Oeſterrich. Im J. 1405 eroberten ſie zwar die Appenzeller, ſtellten ſie aber im J. 1408 wieder an Oeſterreich zurük. Als Friedrich von Oeſterreich im J. 1415 von der Konſtanzer-Kirchenverſammlung in den Bann gethan wurde, fiel auch das Rheinthal, wie andre öſterreichiſche Herrſchaften, an das Reich. Kaiſer Sigmund verpfändete es an Conrad von Jungingen und Friſchhans von Bodmen. Von dieſen kaufte

*) Man ſehe den Abſchnitt: Schwand.

kaufte im J. 1428 die Pfandſchaft Friedrich von Toggenburg, verſezte ſie aber den Peyern von Hagenweil, jedoch unter Vorbehalte der Wiederlöſung. Die Wittwe des leztern Grafen von Toggenburg trat im J. 1436 das Wiederlöſungsrecht an Oeſterreich ab. Im J. 1460 verkaufte Jakob von Peyern die Landſchaft an Appenzell. Im J. 1489 verlor ſie Appenzell während der Befehdung des Abts von St. Gallen. Die IV Schirmorte des Abts zogen ſie wegen der Unkoſten des Krieges an ſich, ertheilten aber die Mitregierung ſogleich auch den Kantonen Uri, Unterwalden und Zug. Im J. 1500 erhielt (wegen des bewieſenen Heldenmutes im Schwabenkriege) der Kanton Appenzell ebenfalls die Mitregierung, und im J. 1712 nach dem Frieden auch noch der Kanton Bern, jedoch unter Vorbehalte der Rechte von Glarus und Appenzell. Vermög dies Vorbehaltes ſezen die beiden leztern Kantone den Landvogt je nach 16 Jahren, die andern hingegen nach 18 Jahren. In Kraft des Landfriedens vom J. 1712 ſezen den Landſchreiber ausſchlieſſend nur die reformirten Kantone, und zwar nach einem Vergleich vom J. 1734. Zürich und Bern, jeder 20 Jahre; reformirt Glarus 10 Jahre, und eben ſo reformirt Appenzell. Die Regierung des Landvogts währt zwei Jahre.

Im J. 1528 verbreitete ſich im Lande die Kirchenreformazion; nach dem einheimiſchen Religionskriege im J. 1531 wurde durch den Landfrieden die freie Religionsübung eingeführt. Da der Abt von St. Gallen an mehrern Orten theils die niedere Gerichtbarkeit, theils das Patronatrecht auch über reformirte Kirchen beſizt, da überdies die regierenden Kantone ſelbſt von verſchiedener Religion ſind, ſo entſtanden daher von Zeit zu Zeit in dem Lande ſelbſt zwiſchen den Katholiken und Reformirten groſe Streithändel. Theils der Landfrieden vom J. 1712, theils die Aufklärung und Toleranz der neuern Zeiten biegen ähnlichen Streithändeln vor. Die Anzal der Einwoner beträgt ohngefähr 18000 Seelen. In dem untern Rheinthale ſind mehr als drei Quart der reformirten Religion zugethan, in dem obern hingegen ſind die Katholiken weit aus die ſtärkere Anzal. Die reformirte Geiſtlichkeit iſt der Synode von Zürich einverleibt. Zürich beſtellt den gröſſern Theil der Prediger, oder ſchlägt wenigſtens da, wo das Patronatrecht in katholiſcher Hand ſteht, drei Kandidaten zur Wal vor. Wichtigere Kirchengeſchäfte, wie auch Eheſachen, beurteilt Zürich. Die katholiſche Geiſtlichkeit ſteht unter dem Biſtumme Konſtanz; die Ernennung der Pfarrer ſteht bei Abte von St. Gallen, mit Ausnahme des Pfarrers im Thal, welcher von dem Landvogt ernennt wird. Die Einwoner genieſſen ſchöner Freiheiten. Der Landvogt verwaltet die hohe Gerichtbarkeit, und hat an jedem Orte ſeinen Ammann. Jeder Ort hat aber auch ein beſonderes Gericht, das gewöhnlich aus zwölf einheimiſchen Richtern beſteht. Jeder Bürger hat an ſeinem Orte das Recht, die von einem Ausländer angekauften Güter nicht nur in einer beſtimmten Zeit, ſondern wenn's ihm gefällt, ſelbſt wenn die Güter ſonſt nicht feil ſind, für die Erlegung des Kaufſchillings an ſich zu ziehen, oder

auch,

auch, wenn ihm der Kaufſchelling zu ſchwer ſcheint, nach gewiſſenhafter Schäzung beeidigter Männer. Das Recht heißt der ewige Verſpruch, von welchem einige Güter nur ſo lang ausgenommen ſind, bis ſie ein Rheinthaler kauft.

Das obere Rheinthal iſt weit aus die größere. In derſelben liegt das Städtgen Altſtädten. Am Fuße des Gamors liegt die berühmte Kriſtallhole. In dem untern Rheinthale liegt das Städtgen Rheinegg, an der linken Seite des Rheines, eine kleine Stunde über dem Einfluſſe deſſelben in den Bodenſee. Hier iſt der Siz des Landvogts.

Das Rheinthal iſt ſehr fruchtbar an Wein, der von fürtreflichem Geſchmake, aber wenig dauerhaft iſt. In dem obern iſt der Wein weit geiſtreicher, als in dem untern. Sehr beträchtlich iſt auch der Obſtwachs. Häufig werden die Birnen zu Cyder gekeltert. Den Mangel an Getreid erſezen Türkenkorn und Erdäpfel. Sehr gut gedeihen Hanf und Flachs. Es giebt viel Bau- und Brennholz, wie auch hin und wieder Torf. Die weitläuftigen Allmenten (Weiden) verurſachten wegen ihrer Vertheilung eine Menge Prozeſſe, die endlich auf der Tagleiſtung in Frauenfeld beigelegt wurden. — Wegen der Angrenzung an Vorder-Oeſterreich litt das Rheinthal von Zeit zu Zeit große Anfechtungen. So z. B. wurden in den Jahren 1629 und 1649 die Rheinthaler wegen ihrer Güter auf öſterreichiſchem Boden zu Steuer und Dienſten verpflichtet, hernach aber im J. 1651 durch einen Verglich davon befreiet. Neue Anfechtungen erfolgten in den Jahren 1720 und 1771. Wegen der Zoll- und Wuhrſtreitigkeiten zwiſchen Feldkirch und dem Rheinthale erfolgte im J. 1767 ein Kongreß zu Inſprug. Zur Beſtreitung der Unkoſten wurde auf die Gemeinen des obern Rheinthales eine Beſteurung gelegt. An die Beſteurung bezalte auch, wegen ihrer Beſizungen im Lande, die Stadt St. Gallen ihren Antheil. — Auch mit dem Grafen von Hohen-Ems waltete vom J. 1727 bis zum J. 1732 ein Streithandel wegen Arreſtirung der Hohenemſiſchen Gefälle, und der darauf erfolgten Riednuzung zu Luſtnau. Im J. 1769 bot die Gräfin von Harrach, Erbin von Hohenems, den regierenden Kantonen ihre Gerichtsbarkeiten in Wydnau und Haslach zum Verkauf an; im J. 1774 aber geſtatteten die Kantone den Verkauf an fünf Familien im Rheinthale. Ein vollſtändiges Urbar von den hohen und niedern Rechten der Kantone, nebſt den Offnungen verſchiedener Höfe, liegt handſchriftlich in der Bibliothek des Barons von Zurlauben in Zug.

Rheinwald. Vallis Rhenana, Vallis Rheni, macht nebſt dem Schamſerthal ein Hochgericht des grauen Bundes aus. Unter einem Gewölbe des Rheinwaldgletſchers entſpringt der hintere Rhein, zu deſſen Quellen aber man wegen der Lauinen nicht ohne Gefahr hindringt. Der ungeheure Gletſcher beſteht aus einer Reihe von Gletſchern, deren Klumpen durch und durch lauter Eis iſt. Ihre Höhe ſteigt über hundert Klafter. Vormals ſoll ein Paß über den Avicula oder Vogelberg in das Kalankerthal geführt haben; nun iſt alles vergletſchert. Das Thal iſt eine fürchterliche Wildniß, wo man auch zu Sommerzeit ſich todt frieren kann. Die dortigen Hirten,

ten, die beinahe wie Mohren ausſehen, bauen ſich an Felſenwänden ſteinerne Hütten, 8 bis 10 Schuh lang, 5 bis 6 breit, und 6 Schuh hoch. Drüber machen ſie ein Durchſichtiges Dach. Ihr Lager iſt dürres Heu, ihr Polſter ein Stein, ihre Speiſe theils verrekte Schafe, theils Pulment von rauhem Mehl und Salz. Die Landſchaft Rheinwald erſtrekt ſich in der Länge auf 8 Stunden. Als die erſten Einwoner betrachtet man die Lepontier, beſonders die Lepontios Ætuatios. Sie bedienen ſich einer beſondern deutſchen Mundart. Im J. 1277 warf ſich in dieſer Landſchaft Walter von Vaz zum Schirmherrn auf. Durch Erbrecht kam ſie an die Grafen von Werdenberg, von dieſen im J. 1400 als Lehen an das Biſtum von Chur. Schon damals indeß beſaß ſie große Freiheiten. In gleichem Jahre nämlich trat ſie, nebſt Diſentis und andern benachbarten Gegenden, in einen Bund mit Glarus. Im Jahr 1493 verkaufte Georg von Werdenberg ſeine Rechte im Rheinwalde an die Familie Trivulzio, welche ſich im J. 1616 von der Landſchaft ſelbſt auskaufen ließ. Gegenwärtig befinden ſich in dieſem Gerichte, nebſt dem Landammanne, zwölf Geſchworene, und zwölf ſogenannte Vier und Zwanziger. Dieſe beurteilen die Schuld-Civil- Ehe- und Malefizſachen. Das Gericht ſendet zween Boten ſo wol auf die allgemeinen als auf die beſondern Bundestage. Rheinwald wird durch das Dörflein Ebi, wo ſich jährlich die Landsgemeine verſammelt, in Außer- und Inner-Ebi getheilt. Bei Splügen iſt eine große Niederlage für die Handelswaaren, welche theils über dem Berg Splügen, Campo dolcino und Cleven in das venezianiſche Gebiet, theils über den kleinen St. Bernard und Bellenz in das Mailändiſche gehen.

Rhone. Rhodan, Rodden, einer der größten Flüße Helveziens. Er entſpringt an dem Fuße der Furka, in der Nachbarſchaft des Gotthards. Der daſelbſt liegende Rhodan oder Furka-Gletſcher giebt ihm die erſte Nahrung. Sogleich unter dem Gletſcher erſcheint er ſchon als kleiner Fluß, durchſchlängelt darauf ein beinahe flaches Thal, und ſtürzt ſich hernach durch fürchterliche Abgründe über wilde Felſen weithin nach Oberwald zu oberſt in Wallis. Hier wird er wieder etwas ſanfter; wechſelweiſe ſtill und ſtürmiſch läuft er durch das ganze Hauptthal des Walliſerlandes. Von St. Moriz eilt er dem Genferſee zu. Seinen Gang und Urſprung kannten die ältern Schriftſteller ſchlecht. Plinius (B. III. 4.) ſagt bloß, er fließe aus den Alpen nach Genf; Strabo, er entſpringe aus den Gebirgen der Uechtländer und Obern-Walliſer, (der Antuaten und Veragrer) unweit den Quellen des Rheines; Polyb, er gehe aus den Anhöhen des adriatiſchen Meeres hervor. Pomponius Mela ſucht ſeinen Urſprung nicht weit von dem Iſter und Rheine. (S. Simler de Valeſ. S. 10.) Genauer entdekt ihn Silius Italicus.

> Aggeribus caput alpinis et rupo nivali
> Proſilit in Celtas ingentemque amnem
> Spumanti Rhodanus proſcindens gurgite campos.

Bei dem Ausfluße des Rhodans in den Genferſee erblikt man die Spuren, daß der See vor Zeiten tiefer ins Land hineingegangen. Nach und nach aber füllte es der

Fluß mit Stein und Sand an, und trieb die Ufer des Sees zurük. So wie alle Alpenflüße, ſo verurſacht auch die Rhone beim Anwachſen nicht ſelten fürchterliche Ueberſchwemmung. So wie alle Gletſcherwaſſer, ſo iſt auch das Waſſer dieſes Fluſſes meiſtens trübe. Berühmt ſind die Brüken an der Gotthardsſtraße, der Pfaffenſprung, die Teufelsbrüke und die Brüke bei Lax. Bei Genf erhält der Rhodan wieder ſeinen Namen, fließt daſelbſt in einem großen Fluße aus dem See ab, vereinigt ſich bald darauf mit der Arve, drängt ſich durch den Paß bei Eclüſe durch, verliert ſich eine Zeitlang in den Abgründen der Felſen, und eilt über Lyon dem Mittelmeere zu. — Vor der ſo genannten Perte du Rhone giebt Saußüre in ſeinen Alpenreiſen §. 403 — 409 eine umſtändliche Beſchreibung. Nachdem ſich der Fluß bei Eclüße hindurchgedrängt hat, läuft er um den Fuß des Credo herum. Dieſen Berg, der aus Sandſtein, Sand, Thon und gerollten Geſchieben zuſammengeſezt iſt, untergräbt er, und läuft in einem engen, aber tiefen Bette fort, bis er zu einem Grunde von Kalkfelſen kömmt. Die horizontalen Bänke dieſer Felſen hölt er ſo aus, daß der Fluß ſich darinn verbirgt.

Richtenſchweil. Ein Marktfleken am Zürcherſee, mit einer weitläuftigen und ſichern Schiffſtellung. Hier ladet man die nach Italien gehenden Kaufmannsgüter aus, und führt ſie auf der Achſe bis nach Brunnen an dem IV Waldſtädterſee. Die meiſten Pilger, die von Zürich nach Einſiedeln gehen, machen die Reiſe bis hieher auf dem See, und vollenden ſie über das Gebirge zu Fuße. Im J. 1287 verkaufte Rudolf von Wädesſchweil ſeine Erbherrſchaft Wädesſchweil ſamt den Pfarren Wädesſchweil und Richtenſchweil den Johanniterrittern. (S. Wädesſchweil.) Der Fleken Richtenſchweil hat einen Gemeinwald, meiſtens ſchwarz Holz, nebſt einer Alment oder gemeinen Weide, woran nur die alten Familien Theil haben. Dieſer verwahrloſete Boden iſt einige hundert Morgen groß. Die Verwahrloſung deſſelben mag Schuld ſeyn, warum verhältnißmäßig Richtenſchweil gegen dem benachbarten Wädenſchweil in der Bevölkerung zurükbleibt. — Im J. 1468 verweigerten die Bewoner von Richtenſchweil der Hauptſtadt Zürich die Gutſteuer, ſie wurden aber durch einen Ausſpruch von Bern dazu verpflichtet. Im J. 1470 wurde wegen der niedern Gerichte zu Richtenſchweil, Bäch und Wollrau ein Streit zwiſchen Schwyz und Zürich von den IV alten Kantonen verglichen.

Riedburg. Ein Hof bei der Pfarrgemeine Könniz in dem bernerſchen Landgerichte Sternenberg. Zu Anfang des Sechszehenden Jahrhunderts kauften ſich auf neun Gütern die Bewoner von den damaligen Twingherrn los. Seither huldigen ſie einem Ammanne, den ſie aus ihrer Mitte wälen.

Riehen. Eine Landvogtei in dem Kantone Baſel an der Grenze der Baden-Durlachſchen Herrſchaft Rötelen. Riehen hatte ehemals eigenen Adel. Von dieſem kam es an das Biſtum Baſel; von dem Biſtum an das Haus Oeſterreich; von Oeſterreich im J. 1420 an die Familie von Ramſtein; von der Ramſteinſchen Familie im J. 1434 wieder an das Biſtum Baſel, und von dem Biſtum im J. 1528 an den Kanton. Ein Glied des kleinen Rathes verwaltet

tet die Obervogtei. Das Gericht beſteht aus zwölf Richtern. Der Untervogt führt den Stab. Zu Klein-Riehen entdekte man Trümmer von römiſchen Mauern. Die Gegend hat ſchöne Landſitze. (Brukner Th. VII).

Rieſpach. Eine zerſtreute Gemeine an dem Ufer und der Anhöhe des Zürcherſees unweit Zürich, in der innern Obervogtei Küßnach. Schon im J. 972 erhielt das Chorherrenſtift zu Zürich fünf Jucharten Weinreben im Rieſpach. Im J. 1240 beſchenkte die Aebtißin beim Frauenmünſter den Chorherr Rudolf Maneß mit einem Aker im Rieſpach, jedoch unter ausdrüklicher Bedingung, daß er Weinreben pflanzen, und ſie nach ſeinem Tode der Abtei abtretten ſollte. Um gleiche Zeit beſchenkten Rüdger Braun und ſein Weib um ihrer Seelen Heil willen das neue Dominikaner-Kloſter mit Reben im Rieſpach. Vom J. 1321 kömmt bei Pater Herrgott (T. III. S. 622.) eine Urkunde vom J. 1321 vor, in Kraft welcher ein Heinrich von Rieſpach von ſeinem Herrn von Habſpurg in Rieſpach eine halbe Juchart Reben zu Lehen empfangen. — Die Bewoner dieſer Gemeine gehören zu dem Kirchſprengel beim großen Münſter in Zürich, werden aber bei der Filialkirche zum Kreuz beerdigt.

Rifferſchweil. Ein Dorf in der zürcherſchen Landvogtei Knonau. In der Bulle des Pabſtes Alexanders vom J. 1179, vermög welcher er die Abtei Muri in den Schirm St. Peters aufnimmt, wird unter andern Beſizungen der Abtei auch angeführt der zwölfte Theil der Zehnten zu Rifferſchweil. (Herrgott Diplom. Habſp. T. II. S. 192. wie auch die Bulle Pabſt Clemens vom J. 1189.) Die Pfarre daſelbſt hatte im J. 1337 Albert von Oeſterreich der Abtei zu Kappell einverleibt.

Rigi. Riga, Regina montium, ein hoher Berg zwiſchen den Kantonen Luzern, Schwyz und Zug, beinahe rund um von Waſſer umgeben, unten fruchtbar an Weiden und Waldungen, auf der Höhe reich an Alpen. Der untere Theil beſteht beinahe nur aus Nagelflühen, das iſt, aus kleinen runden Kieſeln, mit einer Art Pflaſter zuſammengebaken. Man zält über 400 Kühe, die den Sommer über hier weiden. Häufig beſucht man den Rigi theils wegen ſeiner herrlichen Ausſicht theils wegen des Klöſtergens und der Kapellen Maria zum Schnee und zum kalten Bade. Von Arth aus hat man bis zu der oberſten Höhe ohngefähr drei Stunden, von Küßnach aber ſechs Stunden zu ſteigen. Der ganze Umfang des Berges begreift zehn Stunden. Der größere Theil gehört zu dem Kantone Schwyz, der kleinere den Kantonen Luzern, das übrige zu Gerſau. — Auf dem Wege zwiſchen beiden Kapellen oder zwiſchen dem Stafel des Rigi und ſeinem Culm befindet ſich Keßis Bodenloch, ein von der Natur zuſammengeknettetes Mauerwerk, deſſen Oeffnung ohngefähr 30 bis 40 Schuhe lang, und 5 Schuhe breit iſt. Eine ſonderbare Höle iſt auch das Bruderbalm oberhalb dem Klöſtergen. In dieſer Höle erzeugt das abtropfende Waſſer verſchiedene ſteinerne Säulen. Das kalte Bad auf der Höhe bekam nach Cyſats Verſicherung, den Namen Schweſterborn daher, weil ſich daſelbſt zur Zeit des Kayſer Albert drei Schweſtern vor den Verfolgungen eines wollüſtigen Twingherrn verbargen.

Riggisberg. Ein Dorf nebſt einem Schloß auf der Höhe, in dem bernerſchen Landgerichte Seftingen. Dazu gehört eine Freiherrſchaft, welche das Recht beſizt, ohne Appellazion, über Leib und Leben zu richten. — Fruchtlos ſuchte man hier in den Jahren 1480 und 1511 Salzquellen auf.

Rikenbach. Ein Pfarrdorf in der Zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Die Einwoner nähren ſich beinahe ſämmtlich vom Feldbau, daher litten ſie während der Theurung im J. 1771 weit weniger als andere Dörfer, die ſich vom Wollenſpinnen und Seidenſpinnen nähren.

Rinkenberg. Ein Dorf unten auf der rechten Seite des Brienzerſees in dem bernerſchen Amte Interlaken. Noch jzt ſieht man auf einer Felſenhöhe die Trümmer der Burg.

Ripa. Eine Zollſtätte in der graubündtnerſchen Grafſchaft Cleven, ohngefähr eine halbe Stunde von Novate. In dieſer Gegend war es, wo im Sommer 1793 die durchreiſenden franzöſiſchen Geſandten, Maret und Semonville, gewaltſam aufgehoben wurden, um ſie gefänglich nach Mailand zu führen. Bereits hatten ſie den 14. Juli glüklich Vico-Soprano (Veſpran) erreicht. In dem Gaſthofe ſagte man ihnen, daß ſeit etwas Zeit la Ripa von Bürlandotten (Streifbanden) beunruhiget werde. Sie ließen von Chur einen ſchriftlichen Befehl holen, vermög deſſen die Bundeshäupter alle Beamten in der Grafſchaft Chiavenna (Cleven) zur Beſchüzung der franzöſiſchen Geſandten aufforderten. Mit ſolchen Beglaubigungsbriefen begaben ſich dieſe den 24 auf den Weg nach Cleven. Hier langten ſie gegen Mittag an. In Abweſenheit des obrigkeitlichen Commiſſars wieſen ſie ſeinem Statthalter die Ordres der Bundeshäupter vor, und verlangten bewaffnetes Begleite. Da er ihnen nur zween Fanti (Trabanten) mitgeben wollte, thaten ſie auch auf das Begleite von dieſen Verzicht, und begnügten ſich mit einer Ordre, kraft welcher ſie den Weg ſicher fortſezen könnten. Inzwiſchen bot ihnen ein bekannter Einwoner in Cleven ein bewaffnetes Begleit von 8 Männern an, und ſie ſchlugen es nicht aus. Zwiſchen Cleven und Ripa überfielen ſie zween Sbirren oder Fanti, und begleiteten ſie. Zu Ripa ließen die Fanti das Gepäcke anhalten, unter dem Vorwande, daß das bewaffnete Begleite geſezwidrig ſey. Der Verhaftbefehl war von der Hand des Statthalters unterſchrieben. An dieſen ſchikten ſie einen Legazionsſekretair, und erhielten mittlerweile die Erlaubniß, von Ripa bis nach Novate zu gehen. Hier lagerten ſie ſich an dem graubündtnerſchen Ufer. Plözlich hörten ſie von der mailändiſchen Seite einen Kanonenſchuß. Bei der Einkehr im Gaſthofe kam zwar der Sekretair von Cleven zurük, mit dem Befehle zur Aufhebung des Sequeſters: Zugleich aber umgab den Gaſthof ein Haufen bewaffneter Banditen. Mit Gewalt wurden die Geſandten ins Schiff geworfen, und gefänglich nach Mailand geführt. Einige Graubündtner, die an dieſem verrätheriſchen Streiche Theil hatten, flüchteten ſich vor der Rache des Volkes. Ends des J. 1795 wurden die gefangenen Geſandten gegen die Tochter Ludwigs XVI ausgewechſelt.

Riva. Eine Pieve in der eidgenößiſchen Landvogtei Lugano, begreift 14 Pfarrgemeinen. In dem Hauptfleken Riva befindet ſich ein Collegiatſtift. Er liegt am Comerſee.

Riviera. Ein ziemlich unfruchtbarer Bezirk von etwan drei Stunden lang und eine halbe Stunde breit. Im J. 1500 kam dieſe Landſchaft zugleich mit Bellenz an die Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden nid dem Walde. Der Landvogt, der zu Oßogna wohnt, bezieht von den Buſſen zween Theile, die Landſchaft den dritten Theil. Gewöhnlich regirt er auch über Bellenz. Wenn er der Landsgemeine vorgeſtellt wird, erwält dieſe den Sekelmeiſter, Landſchreiber, Dollmetſch und drei Geſchworne. Sie machen, nebſt dem Statthalter, den der Landvogt ernennt, deſſelben Rath aus. Alle Jahre erſcheint das Syndikat der regierenden Kantone. Von dem Urteile des Syndikats geht die Appellazion an die Landräthe in den Kantonen. Das Land wird von den Flüßen Teßin und Blegno bewäßert. Zu Abiasco hat man Granaten, ſo ſchön als die orientaliſchen, gefunden.

Die Einwoner haben, ohngeachtet des wenigen günſtigen Bodens für denſelben ſo große Vorliebe, daß die Männer, wenn ſie den Sommer über ihr Brod in der Lombardei erworben haben, vor dem Winter wieder nach Hauſe zurükkehren, um das Erworbene mit Weib und Kindern zu theilen. Auf der Ebene, wo die Ueberſchwemmungen noch nicht alles verwüſtet haben, werden etwas Getreid und Heidekorn, Wein und weiße Maulbeerbäume gepflanzt. Die ſtärkſte Ausfuhr aus dem Lande iſt das Tannenholz. Es wird von den Büratten oder Einwonern von Pontirone auf den höchſten Gipfeln gefällt, durch koſtbare Geleite in den Teßin, und von da weiter in den langen See und in das Mailändiſche geführt. Auch hat die Landſchaft einige Ausfuhr an Käſe, Vieh, Gewild u. ſ. w. Die geiſtliche Gerichtbarkeit ſteht bei dem Erzbiſchoffe zu Mailand, die geiſtlichen Stellen aber erhalten nur Unterthanen der drei regierenden Kantone.

Robur. Eine Feſtung, welche zur Bezähmung der Alemanen Kaiſer Valentinian im Jahr 370 unweit Baſilia (Baſel) erbaute. (Marcellin XXX.)

Roche. Eine Filial der Pfarre Noville in dem bernerſchen Amt Aelen. Hieher ſendet Bern für 6 Jahre ein Glied des großen Rathes, als Salzdirektor. Als ſolcher, ſchrieb der berühmte Haller die Geſchichte von den Salzquellen der Gegend. Ein Auszug davon befindet ſich in den Mem. de l'acad. des Sciences von Paris*) Schon vorher lieferte auch Scheuchzer eine Beſchreibung. (Man ſehe ſeine Naturgeſchichte des Schweizerlandes, nach Joh. Ge. Sulzers Ausgabe Th. II S. 290.) „Wir „beſahen mit Vergnügen, heißt es in Scheuchzers Beſchreibung vom J. 1714," die Salzgruben au „Fondement, audeſſus de Tenala „Es werden zwo Quellen gezeiget, „die alte, die nun abgegangen, „und die neue, die in recht gutem „Stande iſt. Das Waſſer wird von „da theils nach Bevieux theils „nach Roche geleitet, wo es ausgekocht wird. Die Ableitung ge„ſchieht, wie man uns erzählet „hat, mit erſtaunlichen Unkoſten, „und ſie geht nach den Pfannen „durch 10000 bis 12000 hölzerne „Kanäle, beinahe drei Stunden „weit. Ehe das Salz in die ei„ſernen Pfannen kömmt, führt „man es in ein Behältniß, das ohn-

*) S. Sammlung kleiner Halleriſcher Schriften, wie auch Nova Acta Goettingens. 1770.

„ohngefähr 200 Schuhe lang, und „10 Schuhe breit, und gegen den „Regen mit einem Dache bedekt „iſt. Hier hängen der Reihe nach „Strohbüſche, an welche das Waſ„ſer aus dem Behältniſſe geſprizt „wird. Die Strohhalmen ziehen „die irrdiſchen Theile des Salz„waßers an ſich. Das Stroh „wird alsdenn abgeändert. Nach „ſolcher Reinigung wird das Waſ„ſer in die Pfannen geleitet und „eingeſotten. In den Pfannen ſezt „ſich wieder eine ſalzigte Materie „zu Boden. Von Zeit zu Zeit „ſchlägt man ſie ab, damit ſie „dem Sieden nicht hinderlich ſey. „In dem Gebirge, wo die Quel„len ſelbſt ſind, machte ich folgende „Beobachtungen: 1) daß das Salz „mitten in einigen Felſen ſtekt, und „folglich Sal foſſile, feſtes Salz „iſt, welches von dem Bergwaſſer „aufgelößt wird. 2) daß aus der „untern Stolle ein Schwefelwaſſer „hervorfließt.“ (Auch ſehe man Scheuchzers Hydrograph. helvet. S. 300). Dieſe Salzquellen kennt man erſt ſeit dem XV. Jahrhunderte. Bisher ſind es die einzigen, die man in der Schweiz entdekt hat, in einem Lande, welches wegen der Viehzucht und wegen der Verfertigung der Käße verhältnißmäßig weit mehr Salzbedarf, als manches andere. Das Salzwerk übernahm die Regierung in Bern erſt im J. 1683. „Auch „zur beſten Zeit, ſchreibt Sinner, „(Voyage dans la Suiſſe occi„dentale T. II, S. 198.) lieferte „es nicht über 37000 Centner ge„kochtes Salz. Heut zu Tage „liefert es nur 1000 Centner.“ (Nach Scheuchzer den vierten Theil, nach Sinner hingegen nur den achten Theil Salzes, den der Kanton bedarf.) Im J. 1731. berufte man aus Weſtphalen den Herrn von Beuſt, der bei den Gradierhäuſern, anſtatt der Strohbüſche, Dornbüſchel einführte. Bei ſeiner neuen Einrichtung ſtieg Anfangs der Ertrag, bald aber verminderte er ſich. Herr Andrä ſezt ihn in ſeinen Reiſen jährlich auf 70,000 Thaler; er ſezt ein Zero zu viel. Dieſen Ertrag liefert der ganze Schafhandel. Immer indeß bleiben auch die Salzquellen von Roche wichtig; ſie könnnn mit der Zeit einträglicher werden, ſie vermindern die Abhängigkeit von Außen, ſie geben den Arbeitern Unterhalt. Es lohnt ſich der Mühe, daß wir hier ihre Beſchreibung nach Ramond (in Coxe's Reiſen) einrüken: zwo Meilen von Bex, ſchreibt er, in den Schlünden des höhern Gebirges, findet man einen kleinen Berg, und bemerkt rings um denſelben eine große Anzal von Luftlöchern, den Ausgängen von eben ſo vielen unterirrdiſchen Gallerien, mit welchen der Berg durchſchnitten iſt. — Von allen Seiten ſchwizt beſtändig und in Menge Salzwaſſer durch den Felſen, durch den die verſchiedenen Gänge gehauen ſind. Ein gerader Gang führt zu einem Brunnen, der 75 Fuße tief iſt, und in den ſich alle jene Kanäle ausgießen, die das Waſſer aus den verſchiedenen Gängen fortleiten. Stets bleibt der Brunnen mit Salzwaſſer gefüllt, wovon eine Maſſe von hundert Pfunden zwölf Pfunde Salz giebt. Von dem Brunnen ſteigt man ſeitwärts einige Stuffen höher zu einem Behälter, der Schwefelquellen auffaßt, damit ſie nicht etwan die Salzquellen anſteken. In dieſem Behälter geben 100 Pfunde Waſſer nur ein Pfund Salz. — Nach dieſen zween Behältern findet man einen dritten weit beträchtlichern, zu dem man durch ei-

ne doppelte in Felſen gehauene Seitentreppe gelangt, indem man zuerſt hinauf- und alsdenn hinabſteigt. Am Ende der Treppe erblikt man einen See von Salzwaſſer in einem durch Kunſt angelegten Baſſin von 100 Fuß in der Länge, 35 in der Breite, und 9 in der Tiefe. Die Oberdeke davon iſt ein in horizontaler Linie gehauenes Plafond, das kein Pfeiler unterſtüzt, ein kühnes Werk, das wenig ſeines gleichen in den Bergwerken hat. — Endlich kömmt man zu der großen Stolle oder dem Hauptbrunnen. Er iſt ganz im Mittelpunkte des Berges unter einer Art von künſtlichem Gewölbe gegraben, und ſteht vom äußerſten Eingange 3000 Schritte ab. Man ſteigt zu dem Brunnen auf drei ſehr langen Leitern hinab. Ueber demſelben dreht ſich ein Rad, das 36 Schuh im Durchmeſſer hat. Es ſezt die Pompen in Bewegung, die beſtändig Waſſer aus dem Brunnen ſchöpfen. Am Giebel des Gewölbes iſt eine Art von Kamin angebracht, wo man auf dreißig Leitern hinaufklettern kann. Bei hellem Tage ſieht man durch dieſe Oefnung die Sterne. Jenſeit des Brunnens hat man erſt neulich noch zween Gänge zu hauen angefangen, die bis jezt 1200 Fuß lang ſind. — Nicht weit von dieſen Salzgruben, und etwas näher bei Bex, ſind die Salzwerke von Bouillet, deren Benuzung aber man aufgab, weil das ſüße Waſſer die Salzquelle erſäufte. — Die innere Einrichtung in den Gradirhäuſern iſt ſinnreich angelegt: indeß dient ſie mehr dazu, die Vereinigung des Salzes durch Erleichterung der Ausdünſtung des Waſſers zu befördern, als daſſelbe von den Selenit- und Erde-Theilen zu reinigen. Die Kruſte, die ſich an die Reiſer legt, iſt nicht ſo faſt eine Präzipitation, als eine ſchleunige Kriſtalliſazion. — Noch bemerken wir, daß in dem Hofe der Wohnung des Salzdirektors ein periodiſcher Wind herrſcht.

Rochefort. Ein Dorf in dem Neuenburgiſchen Val-de-Travers. Die alte Burg daſelbſt beherrſchte vormals die Straße von Burgund nach der Schweiz. Hier wars, wo Hartmann von Kiburg, als Graf von Neuburg, ſeinen Bruder einſchloß. (Cathalog. Mſcr. Biblioth. Bernens. T. II. S. 254.) Graf Ludwig gab die Herrſchaft im Jahre 1372 ſeinem unehlichen Sohne, Walther, zum Erbtheile. Dieſer erlaubte ſich nicht nur jede Art der Räuberei, ſondern auch einen Betrug, der ihn auf die Blutbühne brachte. Die Veranlaſſung war folgende: Graf Conrad von Freiburg, Beherrſcher von Neuenburg, unternahm im J. 1404 eine Wallfahrt nach dem gelobten Lande. Die Regierung ſeiner Herrſchaften übergab er Walthern von Colombier. Dieſem beſtimmte er zu Räthen einige Gehilfen. Hier liegt der Urſprung des Staatsrathes. Nach ſeiner Zurükkunft entriß der Graf Conrad im J. 1406 mehrern ſowol geiſtlichen als weltlichen Herren die Güter, mit denen ſie von ſeinen Vorfahren waren belehnt worden. Dieſer Schritt beunruhigte theils den Jakob Lechet, einen Dohmherrn von Neuenburg, theils den Baron von Rochefort. Gemeinſchaftlich ſchmiedeten ſie eine falſche Urkunde unter dem Namen des Grafen Ludwigs, mit der Erklärung, daß das Volk große Befreiungen erhalten, und daß, nach Ausſterben der männlichen Erben, die Familie Châlos in das Erb eintretten ſollte. Um den Betrug deſto

deſto beſſer zu ſpielen, hängten ſie die Urkunde in das Kamin, und zogen ſie erſt im J. 1412 hervor. Zur Prüfung derſelben berufte man die Städte Bern, Freiburg, Solothurn, Biel. Dieſe erklärten ſie als Unächt. Der Freiherr von Rochefort wurde zum Tode verurteilt, und ſeine Güter wurden zu Handen der Landesregierung eingezogen. Der Dohmherr wurde in einem Sake in dem See von Neuenburg verſenkt. Walthers Wittwe bat ſich die Leiche des Gemahls aus, machte das blutige Hemd los, und forderte bei Emporhebung deſſelben die Söhne zur Blutrache auf. Die Söhne hielten Wort. Im J. 1434 zündeten ſie die Stadt Neuenburg an, und flüchteten ſich hierauf nach Güienne. Nach Walthers Hinrichtung wurde das Schloß Rochefort geſchleift. Das Dorf liegt an dem Fuße des ſteilen la Tourne, und enthält ohngefähr 2000 Einwoner. Vor einiger Zeit legte man von hier nach Biel über den Rüken des Berges eine neue Landſtraße an.

Roches. Unter dieſer Benennung iſt ein Felſen bekannt, eine Viertelſtunde von Lokle in dem Fürſtenthumme Neuenburg. Der untere Theil deſſelben iſt eine geräumige Höle. Ein Einwoner von Lokle, Jonas Sandoz, baute in dieſer Höle ſenkrecht unter einander vier Mühlen und eine Stampfe. (S. Johann Bernoulli Beſchreibung von Neuenburg und Vallengin. 8. Berlin 1783.) Nahe bei den Mühlen ſieht man bei La Roche fendiie Trümmer, die 100 Fuß hohe Gewölber formiren, und zween ſehr hohe Felſen, die am Fuß eine Schichte Kalkſteine vereinigt. Auf der entgegengeſezten Seite, an der Grenze der Grafſchaft Burgund, iſt ein noch tieferes Thal, als Lokle. Bei der leichten Durchbohrung der Maſſa würde man nicht nur viel Waſſer ableiten, ſondern auch nach Burgund einen bequemern Weg öffnen.

Römer. Schon in den ältern Zeiten litten die Römer ſchwere Niederlagen von den Helveten, unter dem Namen der Gäſaten, Tigurinen, Tugenen. (Polyb. II. 15. 22. Plutarch in vita Marcelli, und in vita Comilli. Livius V.) 35 — 42 XLIII. 5. Eutrop V. 1.) Die Helveten bezähmten Cäſar. (de Bell. Gall. I. 27. Cicero pro Corn Balbo.) Was für Einfluß die römiſche Oberherrſchaft gehabt habe, ſehe man unter ſo manchem beſondern Abſchnitte, z. B. Aventicum, Auguſta, Vindoniſſa u. a.

Rolle. Eine Freiherrſchaft in d. Mitte der bernerſchen Landſchaft Côte an dem Genferſee, und zwar in der Gegend, wo er am breiteſten iſt. Die Stadt iſt klein, aber wol gebaut. Der größere Theil der Herrſchaft Rolle ſteht unter dem Landvogte von Morſee, der kleinere unter dem Landvogte von Nyon. Urſprünglich machte ſie mit der Baronie Mont ein Ganzes aus, ſo lange ſie die Edeln de Montibus beſaßen. In dem XIII Jahrh. theilte ſie ſich in zwo Freiherrſchaften, in Rolle Mont-le-vieux und Mont-le-grand. Die erſtere kam im J. 1558 durch Ankauf von der ſavoiſchen Familie Beaufort an die bernerſche Familie von Steiger, welche beide Beſizungen wieder vereinigte. Nicht lange hernach wurden ſie wieder unter zween Brüder getheilt. Im J. 1765 kam Rolle durch Heirat an die Familie von Kirchberger. Im J. 1773 vereinigte dieſe Familie zum zweitenmale

Rolle

Rolle mit Mont. Rolle hat zalreiche Uhrfabriken. Auch iſt hier ein Geſundheitsbad.

Romainmôtier. Romani Monaſterium, eine der wichtigſten bernerſchen Landvogteien in der Waat. Ehmals war die Gegend eine waldigte Wüſte. Als Eremiten wohnten daſelbſt im VI Jahrh. zween Brüder, der h. Romanus und der h. Lupicinus. An dem Orte ihrer Zellen entſtanden zwei Klöſter. Das eine hieß Romani Monaſterium; das andre Monaſterium lacus Lupicini, bei dem Lac de Joux. Beide kamen ganz in Verfall. Adelheid, die Tochter des Königs Rudolf II. in Kleinburgund, erneuerte ſie im J. 934, und übergab ſie der Abtei Clugny, welche ſie durch Pröbſte regieren ließ. Unvermerkt bereicherte ſich das Kloſter Romainmôtier, und erhielt im J. 1321 die Probſtei zu Vallorbe. Im J. 1522 zog der Biſchof von Lauſanne das Priorat Romainmôtier zu ſeiner Tafel, indeß aber hatten von den Päbſten Julius II und Leo X auch Freiburg und Bern Anwartſchaft auf einen Theil der Stiftsgefälle erhalten. Der Biſchof bezalte ihnen 1000 Sonnenkronen, und damit thaten ſie auf ihre Anſprüche Verzicht. Nach Eroberung der Waat verlangten die Berner im J. 1536 von dem Prior die Abtrettung des Kloſters, er ſuchte aber Beiſtand bei Freiburg. Vermög eines Verglichs mit leztern Kantone bekamen die Berner ſowol Romainmôtier als das Kloſter beim Lac de Joux. Sie übergaben die Verwaltung der eingezogenen Kloſtergüter und die Regierung der umliegenden Landſchaft einem Landvogte, welcher ſeinen Siz in dem ehemaligen Kloſter hat. Dieſes weitläufige Amt enthält das Städtgen Romainmôtier, das Thal Lac de Joux und verſchiedene Pfarrdörfer. In dem Thale Vallorbe ſind Eiſengruben. Der Fluß Orbe treibt mehrere Schmidten.

Roman. Romance, romaniſche Sprache, welche aus einem Gemiſche der verdorbenen römiſchen und der alten Landesſprache entſtanden ſeyn ſoll. Wenn ſich in Oſtfranken (Deutſchland) die Urſprache länger erhielt, ſo geſchah es wegen weniger Vermiſchung der Deutſchen mit den Italiänern. In Weſtfranken hingegen vermiſchte ſich die galliſche Sprache mit der römiſchen Provinzialſprache. (Bonamy Diſſertat. ſur la Ceſſation de la langue tudesque en France in den Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XX. Düchesne Hiſt. Francor. T. II. S. 103.) Im J. 813 ſchärfte die Kirchenverſammlung von Tours den Geiſtlichen ein, daß ſie ihre Predigten aus dem Lateiniſchen theils in das deutſche, theils in das Dorflatein, in das romaniſche, überſezen ſollten. (Concil. Turonenſ. III. Canon. 17. Tom. VII. Labbæi. Tom. VIII. S. 42.) Im J. 843 trafen die Söhne Kaiſer Ludwigs des frommen zu Verdün einen Vertrag. In der deutſchen Sprache beſchwor ihn Karl, und Ludwig in romaniſcher. Zur Probe von der damaligen Beſchaffenheit der Sprachen hier der Eidſchwur in beiden: Pro Deo Amur, ſo lautet er romaniſch, et pro chriſtian Poblo et noſtro commun Schwartz (Schwerdt, Schuz) diſs di en avant (jezt und vorher) in quant Deus ſavir et podir me dunat (ſo viel Gott Wiſſen und Vermögen giebt) ſi ſalva reio ciſtmeon fradra Carlo: et in adjudha et in cadhuna coſa, ſi

ſi mochon per droit ſon fradra ſalvar dit. Ino quid il un altre ſi faret, et abludher nul plaid nunquam prindrai, que meon volciſt meon fradre Carle in damno ſit. Deutſch lautet der Eidſchwur alſo: In Godes Minne ind des chriſtianes Folches ind unſar bedhero Geattniſi fon theſemo Dage frammordes ſo framſo mir Gott gewizzei indimadh furgibit ſo hatt ih theſan minan Bruodher ſcal inthin thaz er mig ſo ſo ma duo indi mit Ludheren in notheinvi thing nege gango Zhe gegango minan ovillan imo ce ſcadan werhen. (Leibnitzens Collectan. etym. ex edit. Eccardi, wie auch Eſſais ſur la Nobleſſe de France par Boullainvilliers S. 278. Ruchat Hiſt. eccl. du pays de Vaud S. 119.)

Von dem Gebrauche dieſer romaniſchen Sprache hieß vormals die Gegend zwiſchen Murten und Genf le Pays romand. Auch in Graubündten herrſcht jezt noch hin und wieder die romaniſche Sprache. Sie iſt aber von zweierlei Art; die eine heißt Ladin, und iſt verdorbenes Latein; die andre heißt romaniſch, und iſt ein Gemiſche ſowol von jenem als vom alten Deutſchen. (Guler Rhæt. Sprecher Pall. Rhæt.)

Romishorn. Romanshorn, ein Dorf auf einer Halbinſel am Bodenſee in der Landgrafſchaft Thurgau. Rhenan (rer. germ. III.) nennt es Acronii Cornu, Cromeshorn. (S. Bodenſee, Acronius Lacus.) Seit den älteſten Zeiten gehörte der Ort dem Abte zu St. Gallen. Auf dem Schloſſe wohnt ſein Obervogt. Unabhängig iſt ſein Wohnſiz von der Gerichtbarkeit des Landvogts im Thurgau. Die Einwoner ſind vermiſchter Religion.

Romont. Rotundus Mons, eine kleine Stadt in der freiburgiſchen Landvogtei Romont. Der Namen und die Hervorgrabung einiger römiſchen Münzen ſcheinen auf römiſchen Urſprung zu deuten. Während des großen Zwiſchenreiches kam Romont im J. 1268 an Graf Peter von Savoi. Im Jahr 1475 bemächtigten ſich der Grafſchaft Romont die Eidgenoßen, gaben ſie aber im Frieden an Savoien zurük. Bey der Einnahme der Waat im J. 1536 bemächtigte ſich dieſer Grafſchaft der Kanton Freiburg. Seither verwaltet ſie ein Freiburgiſcher Landvogt. Vormahls war Romont eine der vierzehn Städte, welche die Landſtände der Waat ausmachten. —— Die Stiftskirche iſt zwar alt, aber von ſchöner Baukunſt. Der Dekan und die fünf Chorherren, darunter auch einer Stadtpfarrer iſt, werden von dem Rathe und der Geiſtlichkeit wechſelweiſe, der Kaplan aber nur von dem Rathe beſtellt. Das Kapuziner-Hoſpiz wurde im J. 1726, an den Plaz des ehmaligen Nonnenkloſters, erbaut. Die drei Töchtern des Kuno von Vilars gründeten das Kloſter Fille-Dieu.

Rorbas. Ein Dorf in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg, nicht weit von dem Einfluſſe der Tös in den Rhein. An dem Orte, wo vormals die Burg der Müller von Rorbas geſtanden, liegen nun etwan ein halber Vierling Weinreben. Die einzigen Reben ſind es auf der Seite von Rorbas. Alle andern liegen auf der Seite von Freienſtein jenſeit der Tös. Zwiſchen Rorbas und Embrach iſt ein Steinbruch von ſchönen blauen Steinen; zu Rorbas ſelbſt iſt ein ſehr guter Tugſtein, erzeugt von dem Bergſchweiße. Merkwürdig iſt

iſt oberhalb der Lochmühle die Grotte. Aus allen Ecken trieft Waſſer hervor, verwandelt ſich in Stein und formirt die ſelzamſten Figuren. Was man immer hinein legt, wird in Kurzem mit Stein und Grien überzogen. Eine ſolche Grotte iſt auch bei der Haldermühle. Aus beiden Grotten führte man nach dem Kloſter Rheinau ganze Wagen figurirter Steine. Rund umher hat in den Bächen das Waſſer verſteinernde Kraft. Der ganze Bezirk von Rorbas iſt beinahe nichts anders als ein Berg, oder vielmehr Berg auf Berg. —— Genennt zu werden verdient Chorherr Joh. Thyia, Cantor beim großen Münſter in Zürich. Im J. 1314 kaufte er von Heinrich von Freienſtein einige Leibeigene, und machte ſie frei. Das Patronatrecht und der Zehnten gehören dem Chorherren in Zürich.

Rore. Der Name befindet ſich in einigen Urkunden aus dem XI und XII Jahrhundert. Er wurde einem Mallus und einer Grafſchaft gegeben. Wohin die Gegend gehört habe, weiß man nicht eigentlich. Nach Einigen iſt Rore das Nordorferamt in der Grafſchaft Baden, nach Andern Aarau, wieder nach Andern die Gegend von Windiſch. Laut alten Urkunden liegt die Abtei Muri in dem Bezirke von Rore. (Stumph ad an. 1027. 1036. 1114.)

Rorſchach. Ein Marktflecken am Bodenſee in dem Gebiete des Abts von St. Gallen, nebſt einem Kornhauſe und bequemen Seehafen. Hier treibt man ſtarken Verkehr mit Getreide, Wein, Vieh, geſalzenen Fleiſche, Früchten, Leinwand und Indienne. Eine Viertelſtunde von Rorſchach liegt das Kloſter Mariaberg. Im J. 1489 ſchleiften es mit Zuzuge der Appenzeller und der St. Galler die aufrühriſchen Unterthanen, wurden aber von den IV Schirmorten und den andern Eidgenoſſen zur Wiedererbauung des Schloſſes verpflichtet. Auf demſelben wohnt, nebſt drei andern Konventualen, der Statthalter des Abts, dem die Verwaltung des umliegenden Amtes anvertraut iſt.

Roſenegg. Ein zerſtörtes Schloß, welches auf dem Hügel lag, wo izt die Kirche Kilchberg liegt, in dem berneriſchen Amte Biberſtein. Das Schloß gehörte der Hegauiſchen Familie von Roſenegg. Während des Schwabenkrieges im J. 1499 plünderten es die Eidgenoſſen, und um gleiche Zeit eroberten ſie das Schloß Blumenfeld. Sie erlaubten der Gemahlin des Freiherrn von Roſenegg, daß ſie alles, was ſie ſelbſt tragen könnte, mit ſich wegnemen möchte. Die edle Frau trug auf den Schultern den Gemahl weg. Der Anblik rührte die Eidgenoſſen. Sie lieſſen ihr alle Koſtbarkeiten abfolgen. (Stettler Nüchtländ. Chron. Th. I. S. 244. Rhan eidgen. Chron.)

Roßberg. Dieſen Namen führt ein Theil des Zuger=Berges. Er formirt davon den höchſten Gipfel, und die Hälfte deſſelben dient zur Grenzſcheide von dem Kanton Schwytz.

Roßiniere. Ein Dorf in dem berneriſchen Amte Sanen. Im Jahr 1645 wurde die Kirche von einem Sturmwinde ſo beſchädigt, daß man ſie wieder neu aufbauen mußte. Auf einer Anhöhe ſieht man Trümmer von Mauerwerk, ohne daß man weiß, ob hier eine Burg oder Kapelle geſtanden. Auf dem Weg in den Kanton Freiburg ſtoßen die Berge ſo nahe zuſammen, daß kaum Plaz genug

zum Durchgange iſt. In dieſer Enge ſtürzt ſich die Sane hinab. An einigen Orten iſt die Straße neben tiefen Abgründen in Felſen gehauen. Roſſiniere heißt wol auch Roche noire. (Plantin.)

Rothenburg. Eine weitläuftige Landvogtei in dem Kantone Luzern, reich an Futter und Getreide. Ends des XIII Jahrh. verkauften die Edeln von Rothenburg ihre Herrſchaften an Kaiſer Albert I, als Herzogen von Oeſterreich. In das Städtgen und Schloß Rothenburg ſezten ſeine Nachkommen einen Vogt. Im J. 1332 trat der öſterreichiſche Vogt mit einigen Luzernern in geheime Verſchwörung, um Luzern an näherer Verbindung mit den drei Waldkantonen zu hindern. Sein Anſchlag mißlang. Rothenburg wurde von den Herzogen von Oeſterreich an die Herren von Grünenberg verpfändet. Dieſe, ſo wie auch andere öſterreichiſche Lehenträger, bedrükten das Volk, die einen von den unglüklichen Unterthanen retteten ſich nach Luzern, und lieſſen ſich daſelbſt nieder; andre hingegen, welche man unterweges ertappt hatte, wurden zum Strange verurteilt. Hiezu kam zu Rothenburg die Erhöhung der Zölle. Rache ſchnaubend drang ohne Willen und Wiſſen der Obrigkeit, im J. 1385 ein Haufen Luzerner nach Rothenburg, und machte ſich Meiſter von dem Schloſſe und Städtgen. In dem Frieden vom J. 1394 blieben die Luzerner in dem Beſize, jedoch bezalten ſie der Familie von Grünenberg den Pfandſchilling. Seither ſezen ſie zu zwei Jahren um aus dem innern Rathe einen Landvogt, der aber in Luzern wohnt. Die Landvogtei enthält verſchiedene Klöſter, z. B. Rothhauſen. Nach Vernachläßigung der Kloſterregel im XVI Jahrh. wurde das Kloſter abgebrochen; im J. 1589 aber erbaute man ein ander Kloſter. Eſchenbach war ehmals ein Städtchen und das Stammhaus der Freiherren von Eſchenbach. Im J. 1308 hatte Walther von Eſchenbach Antheil am Kaiſermorde, und damals wurden alle ſeine Herrſchaften von den Herzogen von Oeſterreich weggenommen, und die Eſchenbachiſche Familie vertilget. Das Frauenkloſter Eſchenbach hatten im J. 1285 der Vater und Großvater des unglüklichen Walther von Eſchenbach geſtiftet, im J. 1309 aber hatten es die Herzogen von Oeſterreich zerſtört, im J. 1429 hatte es der Kanton Luzern an einem andern Plaze an der Reu neu aufführen laſſen. Im J. 1490 gieng es im Rauch auf, und wurde hernach zu Ober-Eſchenbach wieder erbaut. — Hohenrein iſt eine ſehr alte Maltheſerkommende. Sie wurde mit der Kommende von Reyden verknüpft, und erhielt im J. 1415 das Burgerrecht zu Luzern. — In der Pfarre Hochdorf entdekte man römiſche Münzen.

Rotweil. Eine Reichsſtadt in Schwaben, nicht weit von dem Urſprunge des Nekars und der Donau. Schon im J. 1385 trat ſie, nebſt andern rheiniſchen und ſchwäbiſchen Reichsſtädten in Verbindung mit Zürich, Bern, Solothurn und Zug, und im J. 1463 mit den geſammten Kantonen. Ohngeachtet ihr in den Jahren 1506 und 1515 jede Verbindung mit den Kantonen vom Kaiſer war unterſagt worden, wurde ſie nichts deſto weniger im J. 1519 zu einem zugewandten Orte der Eidgenoſſen erklärt. Während des dreißigjährigen Krieges aber entzog ſie ſich der eidgenößiſchen Beratſchlagungen,

und

und geſtattete den kaiſerlichen Kriegsvölkern den Durchpaß. So wie andere Städte, war auch ſie allzuweit von dem Schooße der Alpen entfernt, um ſich an dem eidgenößiſchen Bunde feſthalten zu können. (Couring de imp. germ. Acroam. II. S. 57 Simler de rep. helv. I.)

Rougemont. Rötſchmund, Rothenberg, ein großes Dorf in dem berneriſchen Amte Sanen. Hier wohnt der berneriſche Landvogt.

Rozberg. Ein fruchtbarer bewohnter Berg auf der linken Seite des IV Waldſtädterſees in der Pfarre Stans in dem Kantone Unterwalden nid dem Walde. Auf der Höhe lag vormals die Burg der Edeln von Rozberg. Von dieſen kam ſie durch die Hand der Familie von Walterſperg an Kaiſer Albert I Der öſterreichiſche Vogt, Wolfenſchieß, bedrükte das Land. Seine Geſchichte weiß man. Er nöthigte Baumgartens von Alzelen hübſches Weib zu ſich ins Bade. Keuſch und ſchlau ſtellt ſich die Schöne willfährig. Unter dem Vorwande, als wollte ſie ſich auskleiden, geht ſie vor die Thüre und winkt fernher dem Gatten. Schon iſt er da, und unter ſeinem Beile fällt Wolfenſchieß. Nicht weniger bekannt iſt das Mädchen von Rozberg. Einer von den ſchweizerſchen Verſchwornen war gewohnt es bei Nacht zu beſuchen. An einem Strike zog ihn die Geliebte zum Fenſter hinein. Zwanzig Spießgeſellen zieht er nach; ſie nemmen den Schloßvogt gefangen, fühcen ihn über die Grenzen und ſchleifen die Burg. — An dem Rozberge zeigt man die Höle, in welcher der Drache gewohnt haben ſoll, von dem die Fabellehre der Alpen erzält, daß er von Winkelried beſiegt worden ſey. (Stumph VII. 2.)

Rüe. Rüaz, Ruw, eine kleine Stadt und Landvogtei in dem Kantone Freiburg. Vormals war Rüe eine der vierzehn Städte der Waat. Im J. 1536 entrißen ſie dem Herzog von Savoien die Freiburger.

Rüedlingen Eine Obervogtei in dem Kantone Schafhauſen. An den Kanton kam ſie im J. 1520 durch Ankauf. Dazu gehört Buchberg, woſelbſt der Biſchof von Konſtanz den Pfarrer ernennt, der Rath von Schafhauſen aber einen Kandidaten empfiehlt. Zu dieſer Obervogtei gehören die niedern Gerichte zu Ellikon in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg.

Rümlang. Rümelanc, Rumlichoven, eine zürcherſche innere Obervogtei. Sie grenzt an die Landvogtei Kiburg und an die innern Obervogteien Dübendorf, Regenſtorf und Neuamt. Die Herren von Rümlang beſaßen verſchiedene Herrſchaften, z. B. Wülflingen, Wildenſtein, Guttenberg auf dem Schwarzwalde. Sie waren Bürger zu Zürich. In dem XIV. Jahrhunderte während der langen Fehde der Herzogen von Oeſterreich mit den Eidgenoßen ergriffen ſie die öſterreichiſche Partei. Im J. 1424 verkaufte Heinr. von Rümlang zu Jeſtetten die Herrſchaft Rümlang dem Kantone Zürich um 2600 Gulden. Kayſer Ludwig hatte die Huben oder Höfe zu Rümlang der Abtei in Zürich gewiedmet. Im Laufe der Zeiten wurden ſie zu Erblehen, und bezalten der Abtei jährlich über die 100 Müte Kernen an Lehenzins. Von dieſer Donazion kommen auch die Hubenholzungen gegen 500 Juchart Holz und Boden. Hierüber hat ein jedesmaliger Amtmann bei der ſäkulariſirten Abtei (beim Frauenmünſter) ohne Einmiſchung

miſchung der Obervögte, die Gerichtsbarkeit. Im J. 1514 kaufte die zürcherſche Abtei von den Sängern des Dohmſtiftes Konſtanz den groſſen und kleinen Zehnten zu Rümlang für 2500 rheiniſche Gulden. Nur mit Mühe arbeiten ſich die Einwoner unter dem Schuldenlaſte hervor. Durch die Bemühungen einiger Obervögte verbeſſern ſich theils die Viehzucht theils der Torfhandel.

Rüſchlikon. Ein Pfarrdorf am Zürcherſee in der zürcherſchen innern Obervogtei Horgen. Durch Ankauf kam es im J. 1406 von den Edeln von Hallweil und Grünenberg an den Kanton Zürich. In weit frühern Zeiten beſaß die Gerichte daſelbſt das Chorherrenſtift zu Zürich. Dieſem Stifte ſchenkte im J. 1363 Kayſer Karl IV. daſelbſt das Recht über Leben und Tod. Bei der Kirchenreformazion kam die Hoheit an die Stadt Zürich. Im Jahr 1710 entdekte man bei Rüſchlikon den koſtbaren Schaz an Torf. Im J. 1762 wurde hier eine Porcellain- Fayence- und Pfeifenerde-Fabrik angelegt. In der Nähe liegt das Nydelbad. (S. Nydelbad.) Zu den andern Freiheiten der Gemeine gehört auch das Hofgericht. Es beſteht aus acht Richtern, einem Landſchreiber, Untervogt und zween Statthaltern. Es richtet über kleinere Schuldſachen. Die Appellazion geht an die Obervögte von Horgen. Bei einer erledigten Untervogtsſtelle verſammeln ſich die drei Gemeinen Kilchberg, Thalweil und Rüſchlikon, und wälen aus jeder Gemeine einen Mann, unter welchen drei Männer hernach der Rath in Zürich den Unterrvogt ernennt.

Rüti. Vormals eine Abtei Prämonſtratenſer-Ordens, nunmehr ein Amt nebſt einer Pfarrkirche und einigen Häuſern, ohngefähr eine Stunde von Rapperſchweil, in der zürcherſchen Landvogtei Grüningen. Dieſe Abtei ſtiftete im J. 1206 Lütold von Regenſperg, Herr zu Grüningen; im J. 1525 wurde ſie ſäkulariſirt. Seither verwaltet die Kloſtergüter ein Amtmann, den der groſe Rath in Zürich aus ſeinem Mittel auf ſechs Jahre ſezt. —— In der Pfarre Rüti ſind mehrere Waſſerfälle, unter denen einer über 100 Schuhe hoch iſt. Mehrere Bauerhöfe, wie auch die Mühle, die Bekerei, die Ziegelhütte ſind obrigkeitliche Lehen.

Rüti. Ein Dorf, unweit der Aare, in dem bernerſchen Amte Büren. Zwiſchen Rüti und Arch liegt auf einer Höhe unter dem Boden viel altes und hart gepflaſtertes Mauerwerk.

Ruſikon. Ein Pfarrdorf auf der Höhe gegen Wildberg in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Im J. 1536 kam das Patronatrecht nebſt dem Zehnten, an den St. Antonien-Spital zu Uznach. Der vierte Artikel des zürcherſchen Spruchbriefes vom J. 1536 lautet alſo: „Das St. Antonien-„Haus ſoll fürhin in allweg einen „Lütprieſter mit unſer von Zürich „Willen, desgleichen mit der bi-„derben Unterthanen und Pfarr-„genoßen zu Ruſikon Wiſſen und „Willen leihen, und ſie mit einem „Prieſter und Seelenhirten verſe-„hen, der uns und denſelben von „Ruſikon jederzeit gefällig und an-„müthig ſyge.„ Seit dem Jahr 1786 geſchieht die Erwälung des Pfarrers durch den Landrath desjenigen Kantons, wo der zeitige Landvogt her iſt. (Trümpi's neuer Glarner-Chron. S. 631.)

Rußweil. Eine Landvogtei in dem Kan-

Kantons Luzern. Die Kirche in dem Hauptflecken Rußweil iſt eine der älteſten und einträglichſten in der ganzen Eidgenoßenſchaft, und war ſchon im X. Jahrh. anſehnlich. Im J. 1299 kam die Herrſchaft durch Ankauf von den Freiherrn von Wollhauſen an das Haus Oeſterreich. Im J. 1386 bemächtigte ſich ihrer Luzern, bezalte aber hernach im J. 1404 dem Herzog Fridrich den Pfandſchilling von 3000 Goldgulden. Seither ſezt Luzern einen Landvogt, der alle zwei Jahre aus der Mitte des kleinen Rathes beſtellt wird. Zu Rußweil iſt ein Heilbad. Das Waſſer wurde im J. 1680 entdekt, allein einige Jahre hernach vermiſchte es ſich mit gemeinem Waſſer. Im J. 1717 wurde es wieder geſöndert. Eine Beſchreibung deſſelben lieferte Dr. M. A. Cappeler. Nach ſeiner Meinung führt es flüchtiges Salz, Eißen, Kupferwaſſer und Schwefel. Die Landvogtei iſt fruchtbar an Getreide, Futter und Obſte.

Val de Ruz. Rütolsthal, Rudolfsthal, Thal Rodelen, ein großer Theil der Meierei von Vallangin, eine der ſchönſten und volkreichſten Gegenden der Schweiz; ſie erſtreckt ſich eine Stunde in der Länge, und etwan vier in der Breite. Man zält darinn bei 24 Dörfern. Alle liegen am Fuße der beiden Bergketten, welche das Thal umſchlieſſen. Es wird von Seyon bewäßert. —— Nach Sinner (Voiage dans la Suiſſe occidentale T. I. Ch. XII.) hat das Thal den Namen von Racul II, einem Grafen von Neuenburg. Er war's, der im XII Jahrh. die wilde Gegend urbar machte. Um gleiche Zeit gründete in dem Val-de Ruz Abt vom Lac de Joux eine Prämonſtratenſerabtei, Fontaine-Andrè. Sie ſoll zur Zeit von Coucy's feindlichen Ueberfällen zerſtört worden ſein. —— Von den Bergen Chaumont (Jumont) und Chaßerol iſt der Anblik des Thales überaus reizend. Hin und wieder erblikt man Fabrikhäuſer, indeß bleiben noch immer die Hauptbeſchäftigung Feldbau und Viehzucht. Vermittelſt des Mergels, der bei Coffrane gegraben wird, werden die Wieſen beträchtlich verbeſſert. (S. den Abſchnitt Vallangin.)

Ryfthal. La Vaux. ein Bezirk in der bernerſchen Landvogtei Lauſanne längs dem Genferſee. Er beſteht großentheils nur aus felſigten Hügeln. Der Fleiß der Bewoner macht ſie zu der fruchtbarſten und anmutigſten Landſchaft. Hier wächſt einer der ſüßeſten und ſtärkſten weißen Weine, Ryfwein, Vin de la Vaux. Zu oberſt iſt der weitläuftige Wald Jorat, mit Aekern, und Wieſen umgeben.

Rysch. Ein Pfarrdorf vor der Stadt Zug, welche hieher zu zwei Jahren um einen Obervogt ſezt. Die niedere Gerichte und das Patronatrecht über die Kirche gehören dem Aelteſten aus der Familie von Hertenſtein. Wenn dieſer ſich zum Prieſter weihen läßt, ſo muß ihm auf ſein Begehren der Pfarrer die Pfründe abtretten, und ihm, wenn er zu Mangel kömmt, anſtändigen Unterhalt geben.

S.

Saaſerthal. Es formirt den vierten Theil von dem Walliſer Zehnden Viſp. Durch das Thal führen zween Päße in das Herzogtum Mailand, der eine über den

Berg

Berg Antrum in das Dorf dieſes Namens, der andre über den Maganaberg oder Fò, Mons Martis genennt, den Tſchudi für des Livius Iugum Cremonis anſieht. In dem Dorfe Maggana iſt der Rothbach, welcher alles roth färbt. (Scheuchzers Hydrogr. helvet. Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I. S. 312. Wagner Helv. Curioſ. ſ. 102). Das Waſſer führt einen Sand mit ſich, den Scheuchzer als einen natürlichen Crocus Martis betrachtet. Von dem Weinſteinſalze, ſchreibt er, oder dem Oleo Tartari per Deliquium wird ſolches Waſſer weiß, wie Milch. Wirft man etwas von zerſtoſſenen Galläpfeln darein, ſo wird es braun oder ſchwarz. Bei Vermiſchung mit etwas Violenſaft wird es grün. Wenn man das gelbe Pulver, welches das Waſſer ans Ufer wirft, mit Eiswaſſer begießt, geräth es in Gährung.

Sacco ſ. *Cau de Sacco.*

Sachſen. In dem IX. Jahrh. ſoll Kaißer Karl der Große von den überwundenen Sachſen eine Kolonie in die Wildniſſe des IV. Waldſtädterſees und nach Wallis verpflanzt haben. „Da mögen ſie „ſchwizen,“ — ſagte er, und gab ihnen den Namen der Schwyzer. So wenigſtens erzält es Malleolus de Suitenſium ortu.

Saffien. Stuſſavia, eines der vier Gerichten, welches nebſt Thuſis, Heinzenberg und Tſchappine das VII Hochgericht des obern grauen Bundes ausmacht. Die Häuſer liegen beinahe alle auf der linken Seite des Thales. Mit jedem Tage verfertigt man drei Zentner Butter. Die Einwoner ſprechen Deutſch, und ſollen eine ſchwäbiſche Kolonie ſeyn.

Sagenz. Sagoing, eine Gemeine an der linken Seite des Rheines in dem obern grauen Bunde. Die Sprache daſelbſt iſt romaniſch; die Religion vermiſcht. Zwiſchen beiden Religionsparteien erhob ſich erſt noch im J. 1710 eine blutige Fehde. Erſt in den Jahren 1708 und 1710 wurde hochobrigkeitlich die Toleranz eingeführt.

la Sagne. Eine Meierei des Fürſtenthums Neuenburg, die dritte in der Grafſchaft Valangin. Der Boden iſt nicht ſehr fruchtbar, und nichts deſto weniger zält man in den zerſtreuten Häuſern über 3000 Einwoner. Sie beſchäftigen ſich großentheils mit Viehzucht, und nur Wenige legen ſich auf Künſte und Handwerker. Zu la Sagne erblikte im J. 1665 das Weltlicht Daniel Johann Richard, der Stifter der Uhrmacherkunſt in dieſen Gebirgen. Jahr für Jahr verfertigt man ſeither da herum über 30,000 Taſchenuhren. Im J. 1763 zälte man über 221 Perſonen, die ſich mit Spizmachen nährten. Die hier errichtete Chambre de Charitè zur Unterſtüzung der Armen dankt man der Freigebigkeit einiger Partikularen.

Salez. Ein Pfarrdorf nicht weit vom Rhein, in der zürcherſchen Landvogtei Sax. Hier wurde durch die Bemühungen des Pfarrers, Jodocus Grob, endlich im J. 1637 die Kirchenreformazion eingeführt. In dem Gaſthofe daſelbſt geſchah im J. 1596 die bekannte Ermordung der Freiherrn Joh. Ulrich von Sax.

Sallenſis Pagus. Salgau, Salys, ein Theil des Uechtlandes, zwiſchen dem Fluße Siggeren an der Linken der Aare und dem Gebirge des Jura bis zum Einfluße der Zil in die Aare. Die Hauptſtadt war Solothurn. Sinner (Voiag. T. I. Ch. 7.) überſezt den Namen Salzgau in Salzboden. Die

erſten

erſten Bewoner hält Bochat für eine Kolonie der Salyi aus der Provence. Nach Andern kömmt der Name des Salzgaues von den Salzmagazinen. Zu Solothurn entdekte man einen Stein mit der Innſchrift: Curator Salienſium. Mit Walther (in dem Verſuche über die älteſte Geſch. Helveziens S. 51. 60.) ziehen wir die Ableitung von den Salyern vor.

Salodurum. ſ. Solothurn.

Salzgau. ſ. *Salienſis Pagus.*

Samaden. Eine reformirte Pfarrgemeine in dem Hochgericht Ober-Engadin, in dem Gotteshausbund; daſelbſt iſt ein außerordentlich großer Brunnquell, welchen Einige als den andern Urſprung des Innflußes betrachten.

Sandbach. Ein Bach, der mit entſezlichem Schaumen und Brauſen unter der Pantenbrüke (im Glarnerlande) über hohe Felſen herabſtürzt, und hernach ſich in die Linth ergießt.

Sanen. Geſſenay, Gieſſenay, eine bernerſche Landvogtei deren Bezirk mehrere Bergthäler in ſich enthält und von hohen Bergen ganz umzäunt iſt. Sie liegt zwiſchen dem Simmenthale, dem Walliſerland dem Gouvernement Aelen und dem Kanton Freiburg. Vormals gehörte ſie den Grafen von Gryers. Nach und nach ertheilten dieſe den Einwonern große Befreiungen. Im J. 1555 traten ſie, um ihre Gläubiger befriedigen zu können, das Sanenland an Bern ab. (S. Greiers.) Es enthält 13 Thäler, 8 Kirchſpiele und etwan 8000 Menſchen. Südwärts liegt ein Theil der großen Alpenkette mit ewigem Eiſe, über welches der Tungel, Gelten und das Oldenhorn nakte Gipfel erheben, die in Trümmer zerbrochen ſind. Gegen Freiburg verſperrt eine Felſenwand mit hundert mannigfaltigen Spizen alle Ausſicht nach Norden. Weſtwärts ſtoßen die Berge Courjeon und Coulaz zuſammen, und bilden den engen Paß von Tine. Oſtwärts liegen hohe Berge gegen das Simmenthal. Beinahe jede Viertelweile hat ihr eigenes Klima. Die Thäler, durch welche die Sane pfeilſchnell herabſchießt, zeigen in fünf Abſtufungen die Verſchiedenheiten, die der Himmel zwiſchen Italien und Schweden hervorbringt. Im Winter ſind alle Thäler mit Schnee bedekt. Im Sommer ſind der Abend und Morgen kühl, wegen des frühen Unterganges und ſpäten Aufganges der Sonne. Selten wehet der Nordwind, und noch ſeltener der Oſtwind. Nicht leicht verfließt ein Jahr ohne Erderſchütterung. Alle Saaniſchen Berge beſtehen aus Kalkſtein, und Schiefer. Stellenweiſe ſind manche Berge mit einer Kruſte von ſalzartigen Auswitterungen ganz bedekt. Aus dieſer Kruſte ſiedet man das Alpenſalz, welches mit dem Sedativſalz ähnliche Wirkung hat. Die Alpenerde iſt überall zähe, ſchwarz mit glänzendem Sande vermiſcht; ſie wird immer reiner und ſchwärzer, je näher ſie den höchſten Alpen liegt. Alles Erdreich, das wenig Sand und Kieſel hat, pflegt etwas moraſtig zu ſeyn. — Die Wölfe und Bären, deren Ausrottung noch im J. 1655 ein Geſez erforderte, ſind nun wie das wilde Schwein gänzlich unbekannt; auch die Lüchſe ſcheinen vertilgt. Die Gemſe vermindern ſich; ſie begatten ſich mit Ziegen. Der ſchwarze Adler, der Gemſen und Haaſen verfolgt, niſtet nur in den Höhen des Geltengletſchers. Zu nieder iſt für den Lämmergeier dieſes Gebirg. Lerchen, Wachteln, rothe

rothe Rebhühner, Schnepfen, Ortolane, Faſanen, Auerhähne, Krammetsvögel giebt es in Menge. — Die Einwoner ſind ein eigentliches Hirtenvolk. Jährlich verwechſelt jede Familie fünf oder ſechsmal die Wohnung, und kehrt zur Herbſtzeit ins Thal zurük. Gemüſe kömmt hier um einen halben oder ganzen Monat ſpäter, als anderswo, aber deſto ſchmakhafter. Kartofeln gedeihen fürtreflich, auch ſo die Bohnen. Vor der Einführung des Käſehandels wurde der Boden gepflügt; jezt aber gebraucht man nur den Haken oder Karſt, hingegen den Pflug nicht mehr. Die Ausfuhr der Butter iſt verboten. Der Preiß der Käſe hat ſich ſeit dreißig Jahren verdoppelt, und mit ihnen der Preis der Wieſen. Sehr beträchtlich iſt auch die Ausfuhr der Pferde und beſonders des Hornviehes. — Die ganze Landſchaft theilt ſich in die deutſche und in die franzöſiſche. Jede Abtheilung formirt für ſich eine beſondere Gemeine, hat ihren eigenen Landrath und eigene Verſammlungen. I. In der deutſchen Abtheilung liegt: 1) Sanen, ein großer Fleken am Fluße gleiches Namens, der Siz des Landrathes der deutſchen Gemeinen. 2) Gſteig, ein Pfarrdorf drei Stunden von Sanen, am Fuße des hohen Sanetſch. Wütend ſtürzt die Saane durch das Gſteigthal. Südwärts gegen Wallis liegt der wilde Geltenberg. Der Geltengletſcher wirft mit ſeinem Glanze ein ungewöhnliches Zauberlicht auf das ganze umliegende Hirtenland. Am Fuße deſſelben liegen zween kleine Seen. Auf beiden Seiten ſtehen hohe Hörner und Gletſcher, deren fortdauerndes Krachen dem entfernten Donner gleicht. 3) Lauinen, ein Dorf in der Mitte des Lauinenthales. 4) Ablentſchen, ein eingeſchloſſenes Thal und Pfarrdorf, an der Freiburgiſchen Grenze. Im Winter iſt es Wochenlang durchaus geſperrt. II. In der welſchen oder franzöſiſchen Abtheilung befinden ſich: 1) Rougemont, Rötſchmund, Rothberg, ein ſehr langes Pfarrdorf, woſelbſt der bernerſche Landvogt ſeinen Siz hat. Sein Schloß iſt auf der Stelle gebaut, wo ehemals eine von dem Biſtum Lauſanne abhängende Benediktiner-Probſtei von Angei ſtand, im J. 1080 von Graf Wilhelm von Greiers geſtiftet. 2) Hinter dem nördlichen Hügel liegt Flendruz, und hinter dieſem das noch wildere Thal Mokawſa, wo die einſamſten u. zufriedenſten Menſchen wohnen. 3) Chateau d' Oex, Oeſch, der Haupt- und Verſammlungsort der ganzen franzöſiſchen Abtheilung. Das Nebenthal Etivaz iſt enge, rauh und tief, hat aber zalreiche Häuſer und Heerden. 4) Roßiniere, ein großes Pfarrdorf, woſelbſt ein Schwefelwaſſer mit Nuzen gebraucht wird. Zu äußerſt an der Grenze liegt zwiſchen hohen Felſen das finſtere Thal la Cüve. Im Winter wird nur die linke Seite von der Sonne beleuchtet; die rechte iſt ganz ſiberiſch. — Im J. 1555 verbreiteten die Kirchenreformazion durch die deutſche Landſchaft Joh. Haller, und durch die franzöſiſche Peter Viret. — Eine intereſſante Beſchreibung vom Sanenlande lieferte Karl von Bonſtetten.

Saracenen. In den Kriegen gegen die Saracenen ſollen im J. 748 dem fränkiſchen Karl Martell auch die Luzerner und Aargauer Beiſtand geleiſtet haben. Im J. 764 verurſachten die Saracenen in Wallis, und inſonderheit in dem Stifte St. Mauriz große Ver-

Verwüſtung. Im J. 829 ſollen unter Guidons Anführung zalreiche ſo wol rhätiſche als helvetiſche Kriegsſchaaren bis nach Rom gezogen ſeyn, um den Pabſt Gregor IV. gegen die Saracenen beizuſtehen. (Stumph VII. 6. Gall. Chriſt. T. III. 1004.)

Sargans. Sarunegans, Sarunegaunum, eine Landvogtei der VIII. alten Kantone. Ihre Länge und Breite erſtrekt ſich auf ſechs bis acht Stunden. Oſtwärts grenzt ſie an Graubündten, Weſtwärts an den Kanton Glarus und Gaſter, Südwärts ebenfalls an dieſes Land und an den obern grauen Bund, Nordwärts an Werdenberg und Toggenburg. Den Namen leiten die Einen von dem Flüßgen Sar, und dem Worte Gaun, welches Felſen bedeutet; die Andern leiten ihn von den erſten Koloniſten, den Sarunetes. (Plin. III. 20.) In den Beſiz von Sargans theilten ſich in dem Mittelalter der Biſchof von Chur, der Prälat von Pfeffers, die Grafen von Sargans und einige andere adeliche Familien. Gegen das Ende des XIV Jahrh. verkauften die Herren von Sargans-Werdenberg die Grafſchaft dem Hauſe Oeſterreich. Im J. 1403 verpfändete ſie Herzog Friedrich dem Grafen Friedrich von Toggenburg, löſete ſie aber nach dem Tode von dieſem im J. 1436 wieder an ſich. (Joh. Müllers Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoßenſchaft III. Buch II. Abth.) Da die Unterthanen gegen ſeine Bewilligung mit dem Grauenbunde und dem Biſtumme Chur in einen Bund traten, und da überhaupt die Toggenburgiſche Verlaſſenſchaft weit und breit große Fehden erwekte, überließ Friedrich von Oeſterreich das Sarganſerland als Pfandgut dem Grafen Heinrich von Werdenberg, und behielt ſich nichts vor, als die Herrſchaften Werdenberg und Nydberg. — In einem neuen Kriege zwiſchen Oeſterreich und den Eidgenoſſen im J. 1460 bemächtigten die Kantone Uri, Schwyz und Glarus des Ueberreſtes der öſterreichiſchen Herrſchaften. Im J. 1461 blieben ſie in Kraft des Friedens in dem Beſize. Im J. 1462 nahmen ſie (mit Ausnahme von Bern) auch die andern alten Kantone in die Mitregierung auf. Im J. 1483 kauften ſie um 13000 rheiniſche Gulden dem Georg Werdenberg auch ſeinen Antheil an Sargans ab. Seither beſtellen ſie der Reihe nach für zwei Jahr einen Landvogt. Im J. 1712 nahmen ſie auch Bern in die Mitregierung auf, jedoch mit Vorbehalte der Rechte des Kantons Glarus, als welcher an dem einheimiſchen Kriege keinen Antheil genommen hatte. Eben darum kömmt die Reihe zur Beſtellung der Landvogtei an den Kanton Glarus alle 14 Jahre, hingegen an jeden von den VII andern alten Kantonen nur alle 16 Jahre. Die Landſchaft wird in acht Bezirke getheilt. Das Oberamt beſteht aus dem Landvogte, Landſchreiber und Landweibel. Bei ihm ſteht in Frefel- und Lehenſachen die erſte Inſtanz, wie auch die Appellazion von den niedern Gerichten. Im leztern Falle beruft es den Präſidenten des Ortes, aus welchem die Appellazion kömmt. Der Landvogt fällt aber das Urteil, und geſtattet den Beamten nur eine berathſchlagende Stimme. Bey wichtigern Dingen geht die Appellazion vor den eidgenöſſiſchen Syndikat. —— Das Landgericht beſteht aus neun Mann, nämlich 3 von Flums, 3.

von Mels, 1 von den Ausbürgern von Sargans, 1 von Vilters, und 1 von Bertſchis. Er richtet über Ehre, über Erb- und liegendes Gut. Die Landrichter wälen ſich ſelbſt durch Mehrheit der Stimmen, werden aber von dem Landvogte beſtätigt und beeidigt. Der Vorſteher heißt Landammann. Noch giebt es zwei andere Gerichte, das eine über dem Thiergarten, das andere darunter. Jedes beſteht aus ſieben Mann. Sie richten über Sachen, welche nicht Ehre, Frefel- oder Schuldſachen betreffen. Die Richter jedes Gerichtes ergänzen die abgehenden. Zu dem Gerichte über den Thiergarten werden aus der Gemeine Mels 5. Beiſizer, und aus jeder von den Gemeinen Wangs und Weißtannen Ein Beiſizer gewält. Zu dem Gerichte unter dem Thiergarten kommen aus der Gemeine Flums 5 Beiſizer; Einer aus dem Gebirge daſelbſt, und Einer von Tſcherlach. Bei dieſen Gerichten führt der Landſchreiber die Feder. Von dem Gericht ob der Saar ſehe man den Abſchnitt Ragatz, und dem Gerichte Wartau den beſondern Abſchnitt. Das Geſezbuch der Landſchaft wurde im J. 1492 von den Kantonen beſtätigt. —— In Betref der Maleſizfällen ſteht es bei dem Landvogt und Oberamte, einen Verbrecher vor das Blutgericht ſtellen zu laſſen. Dieſem wohnen neun Landrichter bei. Es wird zu Sargans unter offenem Himmel gehalten. Der Landvogt hat das Milderungsrecht. Den Vorſiz überläßt er dem Landammann. Wenn das Verbrechen in dem Bezirke von Wallenſtadt verübt worden, ſo ſizt das Gericht zu Wallerſtadt. —— Der Landshauptmann ſizt bei feierlichen Anläßen gerade nach dem Landvogte. *)

Das Sarganſerland erhebt ſich mit überaus hohen Gebirgen. Sehr einträglich iſt die Viehzucht. Jedes Jahr treibt man zwiſchen 300 bis 600 Stüke Rindvieh auf den Lauiſermarkt. Ihre Nahrung iſt nichts anders, als Gras oder Heu. Haber und Gerſten kennen ſie nicht. Nur in den Thälern pflanzt man etwas Gerſten und türkiſches Korn. Der Wein iſt ziemlich ſtark, vornemlich der rothe bei Nydberg, Greplang, Sargans u. ſ. w. An Baumfrüchten iſt das Land reich. Sehr wichtig ſind auch die Waldungen an Tannen, Lerchen und Buchen, nur iſt die Ausfuhr beſchwerlich. Bei allem Ueberfluß an Holze, iſt gleichwol im ganzen Lande nicht eine einzige Ziegelhütte. Kalk und Sand ſind fürtreflich. Von Zeit zu Zeit leidet das Thal von Ueberſchwemmungen. Auf den Höhen niſten der Lämmergeier und Goldadler. Mineralien giebts hin und wieder. In den ſogenannten Gonzen, nächſt dem Schloße Sargans, iſt ein Eiſen- und Stahlbergwerk. Die Schmelzöfen und andre Gebäude ſtehen bei Plunz. Hier iſt ein ſchöner Waſſerfall, der alle dieſe Werker treibt. In den Kalfeiſer- Ragatzer- und Weißanner- Gebirgen findet man verſchiedene ſchöne Kriſtallen und Kriſtalmuttern, und auf den leztern ſehr viel Fraueneis; Marmor findet man im Ueberfluße; Mühlſteine haut man zu Mels. Zu Ragatz iſt ein Brunnen, deſſen Teuchel in wenig Jahren mit harten Waſſerſteinen angefüllt werden. Unter den Mineralwaſſern iſt das berühmteſte zu Pfeffers. —— Die

Be-

*) Der Landrath beſteht aus 30 Gliedern.

Bevölkerung des Sarganſerlandes ſteigt auf 12000 Seelen. Mit Ausnahme von zwo Gemeinen, ſind die Einwoner alle katholiſch, und ſtehen unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit von Konſtanz. Bei den zwo reformirten Gemeinen hat der Kanton Glarus das Patronatrecht. In Matrimonialſachen wenden ſich die Reformirten an das Ehegericht entweder in Glarus oder in Zürich.

Sarnen. Der Hauptfleken des Kantons Unterwalden ob dem Walde am Aafluß und Sarnerſee. Der Fleken wält 15 Glieder in den Landrath. Auf dem Hügel, wo vormals Landenberg tyranniſirte, verſammelt ſich nun die Landesgemeine. Auch befinden ſich da das Zeughaus und Rathhaus. Den Saal des Rathhaußes zieren die Bildniße aller Landammänner von 1381 bis auf die izige Zeit. Unter denſelben befinden ſich auch zween Söhne des Niklaus von Flüe. Ein herrliches Portrait von dieſem hängt auch da, von Würſch gemalt. Im Jahr 1615 verſezte man das Benediktiner-Frauenkloſter von Engelberg nach Sarnen. Unweit davon gründete ein Jeſuite P. Dillier von Wolfenſchießen ein Kollegium für junge Studierende. Die Lehrer, ſo wie auch der Kaplan beim Frauenkloſter werden vom Rathe, der Pfarrer und Leutprieſter bei der Pfarrkirche werden von der Gemeine beſtellt, und von dem Stifte Münſter beſtätigt. — Bei Sarnen befinden ſich eine Ziegelhütte und Holzſäge, wie auch eine einzige Gerberei in dem ganzen Viehreichen Lande. Akerfeld iſt äußerſt ſelten. Aller Boden wird zu Winterfutter geſchonet. Der Aafluß iſt ein paar Klafter breit, gehet durch ſchöne Wieſen und Obſtgärten. Der See iſt mit wirthſchaftlichen Küſten umſchloßen. Zu oberſt ſteht ein Kaufhaus. Hier geben die Waaren, welche von Luzern nach Bern oder Wallis gehen, den Zoll.

Sarnenſtorf. Ein Pfarrdorf in den untern freien Aemtern. Schon im J. 1310 übergab Pabſt Klemens V. das Patronatrecht dem Stifte zu Einſiedeln. Die eine Hälfte des Dorfes ſteht unter dem eidgenößiſchen Landvogte, die andre unter dem Herren von Hilfiken. Außer dem Pfarrer bedienen die Kirche auch noch ein Kaplan und Schulherr. Dieſe beide wält die Gemeine. Die Einwoner verbinden mit dem Feldbau die Spinnerei für die Seidenfabriken in Zürich. —— Hier iſt eine ſtarke Walfart.

la Sarra. Ein Städtgen in dem bernerſchen Amte Boumont, eine kleine Stunde untenher Romainmôtier. Nach Erlöſchung des freiherrlichen Hauſes kam die Herrſchaft im J. 1542 durch Heirat an die Edeln von Gingis. Aus der Gegend wird viel Marmor ausgeführt.

Sarunetes. Plinius ſezt ſie an die Quellen des Innflußes oder ins Engadin; *) Leu in die Gegend an dem kleinen Fluße Sar oder Sarun, im Sarganſerlande. Tſchudi giebt hierüber folgende Aufklärung: „Wiewol Ragaz, Pfeffers „und die Thäler dabei, ſo ob der „Saren liegen, izt zum Sargan„ſerlande gehören, ſind ſie doch ein „abgeſönderter Gerichtszwang, in„dem ſie weder die Münz noch „Maaß und Gewicht der untern „Sarganſer gebrauchen, ſondern „von Alters her die Werthung ih„rer Nachbarn jenſeit des Rhei„nes und auch Zoll zu Sargans be-

*) B. III. C. 19. 20.

„bezalen müßen, da hingegen das „andere Landvolk unter dem Waſ„ſer Saren keinen zu geben pflich„tig iſt. Dieſes bringt auf die „Vermutung, daß die Sar vor „alten Zeiten zwo Völkerſchaften „von einander geſöndert habe. „Die obern waren ohne Zweifel „die Rhukantier, und die untere „die Sarunetes.“ Gleicher Meinung iſt Guler: „Es liegen, ſchreibt er, „die Saruneter (Sarganſer) in „dem alten Münzkraiſe der Stadt „Zürich, welche Münz zwiſchen „Ragaz und Sargans an dem „grünen Haag erwindet.“

Saugeren. Sohyere, ein Dorf in dem biſchoflich-basleriſchen Oberamte Delſperg. Hier zieht ſich das Gebirg ſo enge zuſammen, daß dazwiſchen nichts als der Birsfluß und eine ſchmale Straße Raum hat.

Savoien. Die bald freundſchaftlichen, bald feindſeligen Verhältniſſe der Schweizer mit Savoien entwikelt mancher beſondere Abſchnitt z. B. Bern, Freiburg, Genf und Wallis. Die vornemſten Verträge und Bündtniſſe zwiſchen dieſem Herzogthume und der Schweiz ſind von den Jahren 1512, 1556, 1577, 1581, 1634, 1651, 1683, 1686. Von Zeit zu Zeit überließen auch den Herzogen die Schweizer Miettruppen.

Sax. Oſtwärts grenzt dieſe Landſchaft an den Rhein und an die öſterreichiſche Grafſchaft Feldkirch, Weſtwärts an Gambs und Toggenburg, Südwärts an Werdenberg, Nordwärts an Appenzell und an das Rheinthal. Sie iſt zwo Stunden lang, und eine Stunde breit. Der Namen Sax, Saxum, hat ſie von den ſteilen Felſenwänden. Es befinden ſich darinn drei Pfarren, Sax, Sennwald und Salez, nebſt dem Schloſſe Forſtek, woſelbſt der zürcherſche Landvogt ſeinen Siz hat. Durch Ankauf kam die Herrſchaft im J. 1615 an Zürich. Im J. 1620 erhielten die Einwoner Befehl, ſich wegen der gefährlichen Zeitläuften mit Gewehr zu verſehen. Im J. 1621 bevollmächtigte man den Landvogt und das Oberamt, von Gold und Silber das Weg- und Zoll-Geld zu nemmen. Im J. 1640 wurde wegen eines Grenzſtreites bei Gambs mit den Kantonen Schwytz und Glarus zu Rapperſchweil Unterhandlung gepflogen. Im J. 1687 wurde beſchloſſen, daß in Zukunft wegen Entlegenheit des Ortes die Appellazion nach Zürich nur alsdenn geſtattet ſeyn ſollte, wenn die Sache entweder die Ehre oder ewige Gerechtigkeit oder eine Summe von mehr als 100 Gulden betreffe. Im J. 1690 wurde wegen des Mangels an Getreide den Angehörigen bewilligt, wöchentlich gegen baare Bezalung 10 bis 12 Müte nach Wallenſtadt führen zu laſſen. Im J. 1726 wurde das Geſezbuch erneuert. Im J. 1754 und in den folgenden Jahren wurden wegen der Dämme am Rheine mit der Leichtenſteinſchen Regierung zu Vaduz, wie auch mit den Oberämtern zu Sargans, Gambs und Werdenberg Verträge getroffen. Im J. 1761 erläuterte man das Saxiſche Erbrecht. Seit dem J. 1758 hat der Landvogt die Aufſicht über das Militair. Den Landſchreiber wält der Rath zu Zürich, jedoch aus dem Mittel der Herrſchaftsleute. — In dieſer Herrſchaft iſt die Viehzucht beträchtlich. Im J. 1732 zälte man 2105 Stüke Hornvieh und 377 Pferde. Sehr wol gedeiht auch die Leinſaat. Nur Sax und Frümbſen entrichten den Heu-

Wein-

Wein = und Frucht = Zehnden. Der größere Theil der Gegend iſt zehndenfrei. Dagegen ſind die Einwoner erbfällig und zu Frohndienſten verpflichtet. In der ganzen Herrſchaft zält man vier bis fünfhundert Haushaltungen. Die Gegend leidet viel theils von Erdbeben theils von Ueberſchwemmungen. — Der Landvogt übt auch die Gerichtbarkeit über Matrimonial und Malefizſachen aus. Eine ſehr richtige Landkarte hat man vom J. 1774.

Ober = Saxen. Eine viehreiche Landſchaft, die einen Theil des Hochgerichtes Waldenſpurg in dem obern Grauenbunde ausmacht. Hier herrſchen die lepontiſch = deutſche Sprache und die katholiſche Religion. Den Ammann erwält der Herr von Rezüns aus drei Einwonern, die ihm die Gemeine vorſchlägt. Dieſer Ammann beurteilt nebſt vierzehn Richtern die Civilſachen. Bei Kriminalſachen ziehen ſie zween Richter aus dem Hochgerichte Rezüns zu ſich.

Saxeln, vormals Steinen. Saxula, ein Pfarrdorf in der Mitte von dem Kanton Unterwalden ob dem Walde. Es giebt in dem Landrath ſieben Beſizer. — Die Pfarrkirche hat 22 Säulen von ſchwarzem Marmor mit weiſſen Adern. Der Marmor wächßt in dem Lande. — In einer Kapelle neben der Kirche ſieht des Ereniten, Niklaus von Flüe, ſteinerne erſte Gruft. Unter dem Kirchenſchaze befindet ſich auch eine koſtbare Monſtranz, welche der Niklaus de Rupe von Einſiedeln hieher geſchikt hat. Zu Saxeln giebt es mehrere ſchöne Häuſer. „Man kann's nicht läugnen, heißt es in der Reiſe durch etliche Cantone der Schweiz von einem Schweizer, Zürich 1790, „die gemeinſamen Vogteien und die franzöſiſchen „Penſionen bringen viel Geld in „eine ſo kleine Souverainität, wie „Obwalden oder Nidwalden iſt; „obs aber dem Lande ſehr zuträglich ſey, iſt eine andere Frage. „Meiſt wird es an Sachen des „Luxus verwendet, nicht an beſſern „Anbau des Landes, welches einer „großen Verbeſſerung fähig iſt. „Sollte ſich dieſe Geldeinnahme „vermindern, ſo möchte vielleicht „mehr als ein ſchönes Hausgebäude in Verfall geraten.“

Schabziger. Glarnerziger, grüner Käſeziger, Caſeus raſilis viridis. Der rohe weiſſe Ziger wird mit Garten = Steikler und Salz durchwirkt. Dazu hat man eigene Reibinnen. Hernach wird er in Formen geſchlagen. (St. Trümpi's neue Glarner = Chron. S. 24. Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I. S. 440.) Nach Scheuchzer giebt es nur Ein Kraut, deſſen ſich die Glarner zur Verfertigung ſolcher Käſe bedienen. Sie nennen es wilden Steinklee, und pflanzen es in Gärten und Wieſen. Nachdem ſie es gedörrt haben, zerreiben ſie es zu Pulver, und vermengen dieſes mit dem Ziger. Zu einem Centner von magern, trokenen, weißen Ziger miſchen ſie ohngefähr einen Vierling Salz, und einen Vierling von dem zerriebenen Kraute. Wenn alles in der Zigermühle genug herumgetrieben worden, ſo legen ſie den Taig in Formen an einen luftigen Ort, bis er ganz troknet. Der Schabziger dient zur Auflöſung des Schleims und der Verſtopfungen. (S. den Abſchnitt Käſe.)

Schachen. Ein wildes, öfters verderbliches Waſſer. Es entſpringt auf dem Berge Scharhorn, zu hinterſt im Thale, und ergießt ſich unweit Altorf in dem Kanton Uri, gegen

gegen Seedorf über, in die Aare. Den 10 und 12 Juli 1762 verurſachte dieſes Waldwaſſer bei Bürgeln große Verwüſtung. Beim Dorf Unter-Schächen fließen die beiden Bäche des Schächenfluſſes zuſammen. Die Gegend iſt mit ſo hohen Bergen umgeben, daß zu Winterzeit der Sonnenſtral nicht durchdringen kann. Auch ohne zu ſchießen, treiben die Jäger blos mit dem Stoke die Gemsthiere die Felſen herab, wo ſie bei dem Bade todt niederfallen. In dem Badhauſe findet man als einen Auszug aus dem Jahrzeitbuche folgende Schrift: Anno 1414 inventum eſt hoc balneum à Magiſtro Leopoldo, artis magicæ profeſſore, qui et anno 1450 hoc, quod à natura erat calidum, ex mera malitia et perverſitate diabolica ſubvertit. Extructa hæc domus eſt 1495.

Schännis. Ein Pfarrdorf auf der linken Seite der Linth unter Weſen in der ſchweizeriſch-glarneriſchen Landvogtei Gaſter. Hier liegt die Abtei Schännis, Skennines, Skandium. Ihr Urſprung erhebt ſich bis zum Anfange des IX Jahrh. Im J. 1045 gelangte ſie unter unmittelbaren Reichsſchirm. Im J. 1190 erhielt ſie von Kaiſer Friedrich I zu Kaſtvögten die Grafen von Kiburg-Lenzburg, nud hernach im J. 1264 die Grafen von Habsburg, als Erben von dieſem. Im J. 1438 verpfändete Friedrich von Oeſterreich die Kaſtvogtei den Kantonen Schwyz und Glarus. Bereits vorher, im J. 1405 erhielt die Abtei das Burgrecht zu Zürich. Die Abtei beſteht aus ſechs Frauen und einer Exſpektantin, unter Aufſicht der gefürſteten Aebtiſſinn. Sie beſizt die niedern Gerichte und das Patronat der Pfarre Reitnau in der berneriſchen Landvogtei Lenzburg, die Gerichte zu Niederweil in den untern freien Aemtern, das Patronat zu Schännis, Ammon, Benken und Gomiswald in der Landvogtei Gaſter. Wegen ihrer Einkünfte in dem Kantone Zürich hält ſie in dieſer Stadt einen Amtmann. Die Stiftsfrauen müßen ihren Adel von ſechszehn Ahnen beweiſen; ſie können alle mit Ausnahme der Aebtiſſinn, aus dem Kloſter herausgehen und ſich verheiraten. Die geiſtliche Gerichtbarkeit ſteht unter dem Biſtumme Chur. Unweit Schännis iſt die Sebaſtianskapelle an der Linth, wohin jährlich eine Prozeſſion angeſtellt, und daſelbſt der ſogenannte Denkbrief verleſen wird.

Schäringen. Tzäringen, Zähringen ein zerfallenes Schloß in der Pfarre Kölliken in der berneriſchen Landvogtei Lenzburg.

Schafhauſen. Scephuſen, Schifhauſen, Schiffſtette, die Hauptſtadt des Kantons Schafhäuſen zur Rechten des Rheines, nach Einigen vormals die Hauptwohnung der Lacobrigen. Oſtwärts grenzt dieſer Kanton an die öſterreichiſche Grafſchaft Nellenburg; Südwärts an den Rhein und jenſeit demſelben an Kiburg, an den Thurgau und Klettgau; Weſtwärts an die fürſtenbergiſchen Grafſchaften Bar und Stühlingen; Nordwärts an Hegau und Thengen. Der Kanton erſtrekt ſich fünf Stunden in die Länge, und drei in die Breite. Vor der Erbauung der Stadt hieß der Ort am Steine, wegen der Felſen; oder auch am Geſtade, weil hier alte Waaren, die den Rhein hinabkommen, wegen des nahen Rheinfalles ausgeladen werden. Als ſich die Schifferhütten vermehrten, ſtiftete daſelbſt im J. 1052 Eberhard von Nellenburg das

das Kloſter Allerheiligen, und unterwarf ihm die umliegende Gegend. Unvermerkt erhob ſich die Stadt, und befreite ſich unter Begünſtigung theils der Kaiſer theils der Herzoge von Oeſterreich von der Herrſchaft des Kloſters. Im J. 1330 verpfändete ſie Kaiſer Ludwig IV an Oeſterreich, jedoch unter Vorbehalte ihrer Freiheiten. In öſterreichiſcher Hand blieb ſie bis zum J. 1415. Damals that die Kirchenverſammlung zu Konſtanz den Herzog Friedrich von Oeſterreich in den Bann. Bei dieſer Gelegenheit kaufte Schafhauſen von Kaiſer Sigmund den unmittelbaren Reichsſchuz. Im J. 1454 ſuchte ſie zwar Kaiſer Friedrich, als Herzog von Oeſterreich, wieder an ſein Hauſe zu ziehen, allein vor ſeiner Gewalt rettete ſie ſich durch engere Verbindung mit den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus. Nach dem ſchwediſchen Kriege trat ſie im J. 1501 als der XII Kanton in den eidgenößiſchen ewigen Bund. Im J. 1521 führte ſie, freilich nicht ohne heftige Erſchütterungen, die Kirchenreformazion ein. — Zwiſchen der Stadt und den Ringmauren erhebt ſich ein Bollwerk, Unnoth, Munoth genennt, im J. 1564 aufgeführt. — In der öffentlichen Stadtbibliothek verdiene folgende Handſchriften Aufmerkſamkeit: Chryſoſtomi Homilia in Matthaeum. graece. in membran. fol. — Iſocratis Orationes graec. Octav. in charta. — Friderici Nauſeae, epiſcopi Viennenſ. Volum. mſc. Actorum et collectaneor. in Concil. Tridentin. — und unter den alten Druckſchriften Ciceronis Officia Moguntiae per Io. Fuſt. anno 1466. In der geiſtlichen Bibliothek zu St. Johann befinden ſich einige alte Ausgaben theils der Kirchenväter theils der Reformatoren, wie auch eine uralte geſchriebene Bibel in böhmiſcher Sprache.

Auch in Schaffhauſen litt die Staatsverfaſſung von Zeit zu Zeit verſchiedene Veränderungen. Von dem J. 1529 bis Ends des XVI. Jahrh. herrſchten wiederholte Streitigkeiten zwiſchen dem Rath und den Bürgern. Im J. 1678 erhielt ein obrigkeitliches Kommité den Auftrag zu einer Staatsreformazion. Erſt im J. 1688 wurde der Entwurf dem Rathe vorgelegt. Im April 1689 kam endlich das Reformations-Inſtrument zu Stande. In eben dieſen Zeitraum fällt die Einführung des Looſes bei Verleihung verſchiedener Aemter. Gegenwärtig beſteht der kleine und große Rath aus LXXXV Perſonen, nämlich XXV des kleinen, und LX des großen Rathes. In dieſer vereinigten Rathsverſammlung behandelt man die Staatsangelegenheiten, man wält die Bürgermeiſter, Statthalter, Sekelmeiſter, Stadtrichter und den ſo genannten Reichsvogt, auch ernennt und inſtruirt man die Geſandten. Der kleine Rath beſorgt die Rechts-Polizei-Haushaltsgeſchäfte. (Mit Ausnahme anerkannter Schuldſachen, wie auch der Scheltungen und Schlägereien. Dieſe beurteilt das Vogtgericht, jene das Stadt- oder Schuldengericht.) Der kleine Rath entſcheidet auch über die Appellazionen aus den Ober- und Landvogteien und den niedern Gerichten. Der Stadtbürger genießt das Vorrecht, daß ihm nach dem Verluſte des Prozeßes gegen einen Unterthan oder Ausländer die Appellazion an den großen Rath vergönnt iſt, welcher in ſolchem Falle ohne Beiwohnung des kleinen abſpricht.

ſpricht. Bei Rechtshändeln, die vor Rathe ſchweben, wird bis auf den dritten Grad der Verſchwörung ein Ausſtand beobachtet. Wenn weniger als die Hälfte oder zwölf Rathsglieder zurükbleiben, wird auf Begehren der Parteien die Zahl aus dem großen Rathe ergänzt. Bei Appellazionen vor dem großen Rathe geſchieht auf Begehren ebenfalls die Ergänzung der Hälfte, nämlich 30 Mann entweder aus dem Stadtgericht oder aus den Zünften. — Die oben erwähnten Staatshäupter wält der große Rath; die Obherren, die Zunftmeiſter und die Glieder des großen Rathes werden von den Zünften gewält, denen die Geiſtlichen nicht beiwonen. — In dem kleinen und großen Rath herrſcht folgende Walform: Jeder Wählende bekömmt ein geſtempeltes weißes Billet. Damit geht der Reihe nach Jeder vor die Thüre, und ſchreibt darauf den Namen eines Wahlfähigen. Hierauf legt er vor dem Amtsbürgermeiſter ſein Billet in einen Beutel, zugleich langt er aus einem andern Beutel einen Walpfenning heraus. Diejenigen vier Räthe, welche die weißen Pfenninge hervorgelangt haben, öffnen nebſt dem Amtsbürgermeiſter die Billets. Hierauf zeigt dieſer feierlich die Stimmen der Wal an. Wenn ſie gleich getheilt ſind, ſo giebt er, der ſonſt keine Stimme hat, die Entſcheidung, jedoch ohne daß er den Umſtand bekannt macht. — Gleiche Walform herrſcht auf den Geſellſchaften und Zünften. Auf denſelben hat der Obherr oder Zunftmeiſter den Vorſiz. Anſtatt eines Billets, giebt er jedem Zunftgenoßen einen gedrukten Zunftrodel. Seitwärts ſtreicht jeder den Namen desjenigen durch, den er

für den Würdigſten hält. Vor dem Obherrn oder Zunftmeiſter werden alsdenn die Papierrollen in einen Beutel geſchoben. Mit vier Zunftgenoßen, welche ebenfalls durch vier weiße Pfenninge dazu beſtimmt werden, öfnet hernach der Zunftvorſteher außer der Zunftſtube den Beutel und kündigt die Wal an. Bei gleich getheilten Stimmen giebt er, der ſonſt keine Stimme hat, den Ausſchlag. — Walfähig iſt Niemand, außer wer Bürger- und Zunftgenoß iſt. Wenn ein Ausländer das Bürgerrecht erhält, ſo iſt nicht er, ſondern erſt ſeine Kinder ſind walfähig. In dem kleinen und großen Rath können weder Vater und Sohn, noch zween Brüder zugleich ſizen. Ein Sohn oder ein jüngerer Bruder verlieren die Rathſtelle, ſo bald der Vater oder ein älterer Bruder, von der gleichen oder von anderer Zunft, in den kleinen oder großen Rath gewält werden. Acht Tage nach einer Zunftwal hält der Rath eine Unterſuchung, ob bei der Wal etwas gegen die Praktizirordnung unterlauffen ſei. Wird nichts unrichtiges herausgebracht, ſo erfolgt die Beſtätigung. Jährlich am Pfingſtmontag wält der kleine und große Rath einen neuen Amtsbürgermeiſter, gewönlich den Unterbürgermeiſter. Sonſt kann nach der Verfaſſung ein Amtsbürgermeiſter aus der Mitte der beiden Räthe oder der Bürgerſchaft gewält werden. Feierlich leiſtet in der Hauptkirche der neue Amtsbürgermeiſter der ganzen Bürgerſchaft den Pflichteid, und die Bürgerſchaft ſo wol als beide Räthe beſchwören die Grundgeſeze. Nach dieſer Handlung begeben ſich die Bürger jeder auf ſeine Zunft oder Geſellſchaft. Die Oberzunftmeiſter oder Obherren und die übrigen Raths-

Rathsglieder der Zunft geben ihre Stellen an die verſammelten Zunftglieder zurük, und nunmehr ſchreitet man zur neuen Wal. Gewöhnlich werden die alten Beamten wieder gewält. — Die erſten Staatshäupter ſind die beiden Bürgermeiſter, der Statthalter und die zween Sekelmeiſter. Beide Bürgermeiſter ſind Oberpfleger des eingezogenen Kloſters Allerheiligen, und Oherren der Landvogtei Neukirch. Der regierende Bürgermeiſter hat den Vorſiz in dem kleinen und großen Rathe, in dem geheimen und Kriegsrath, in dem Schulrathe, bei den Abzugs- und Auffallsverhandlungen. Nach ihm hat der Unterbürgermeiſter in allen ſo eben erwähnten Aemtern und Stellen den zweiten Rang. Eigentlich aber iſt er nur ein Glied des kleinen Rathes. Wenn ein Obherr oder Zunftmeiſter zum Bürgermeiſter erwält worden, ſo wird auf ſeiner Zunft ein andrer erwält. Dieſen nennt man Wechſelobherr oder Zunftmeiſter. Wenn nämlich der Bürgermeiſter ſein Amtsjahr vollendet hat, ſo vertritt er ſelbſt ſeine Stelle als Vorſteher der Zunft, und während dieſes Jahrs beſucht der Wechſelobherr oder Zunftmeiſter weder den kleinen noch den großen Rath. Der Statthalter hat in Abweſenheit der Bürgermeiſter in beiden Räthen den Vorſiz, auch iſt er Beiſizer des geheimen Krieges- und Schulrathes, Vorſteher in der Cenſur- oder Rechenkammer, in dem Ehegerichte, dem Waiſen- und March-Gerichte, dem Zollamte, Salzhofe u. ſ. w. Die beiden Sekelmeiſter wechſeln alljährlich im Amte. Sie ſind die Verwalter des Stadtſekels, zugleich auch Glieder des geheimen Krieges- und Schulrathes, der oben erwähnten Kommitteen, Obherren des Zeughauſes, Salzhofes, Kaufhauſes, Weinzolls, wie auch Oberaufſeher der Waldungen. Seit dem J. 1572 wälte man zween Sekelmeiſter, bald aus dem kleinen und großen Rathe, bald aus d. Bürgerſchaft. Wenn er aus der Bürgerſchaft gezogen wird, hat der Sekelmeiſter weder im kleinen noch im großen Rathe den Siz, ſonſt aber den Rang gleich nach dem Statthalter. — Die Glieder des kleinen Rathes werden, und zwar zwei von jeder der XII Zünfte gewält. Sie allein haben Zugang zu den Obervogteien auf der Landſchaft. Der geheime Rath beſteht aus beiden Bürgermeiſtern, dem Statthalter, beiden Sekelmeiſtern, und noch einem Gliede des kleinen Rathes, nebſt dem Stadtſchreiber. Die Cenſur- oder Rechenſtube (das Finanzkommitté) beſteht aus dem alten Statthalter, aus beiden Sekelmeiſtern, aus zwei Gliedern des kleinen, und drei Gliedern des großen Rathes, nebſt dem Stadtſchreiber. — Die Abzugskommiſſion aus beiden Bürgermeiſtern, dem Statthalter, beiden Sekelmeiſtern und noch einem Gliede des kleinen Rathes; das Ehegericht aus dem Statthalter, aus den drei oberſten Stadtpfarrern und fünf Gliedern des kleinen Rathes; das Waiſengericht aus dem Statthalter, aus beiden Sekelmeiſtern und noch drei Gliedern des kleinen Rathes; das Marchgericht aus dem Statthalter und ſechs kleinen Räthen. Es beurteilt die Streithändel wegen Gebäuden, Grundſtüke und damit verbundenen Dienſtbarkeiten in dem Stadtbanne. Zur Unterſuchung von Schuldliquidazionen und Bankerotten ſizen beide Bürgermeiſter, der Statthalter, beide Sekelmeiſter und ein

ein Glied des kleinen Rathes. — Raths-Rüjere und Reformazions-Rüjere, (Rüger) jene beſtehen aus zwei Gliedern des kleinen, und zwei des großen Rathes; dieſe aus zwei Gliedern des leztern. Sie haben die Pflicht, dasjenige, was von Rathsgliedern oder auch von gemeinen Bürgern an ſie gelangt, dem kleinen oder großen Rathe vorzutragen, und zwar unter Verſchweigung des Namens. — Der Salzhof hat zu Oberherren den Statthalter, beide Sekelmeiſter, und ein Glied des großen Rathes. Das Zollamt beſteht, nebſt dem Statthalter und beiden Sekelmeiſtern, aus drei Gliedern des kleinen, und aus einem Gliede des großen Rathes. Die Hirtenherren ſind ſieben Glieder des kleinen Raths, und ein Glied des großen; ſie haben Aufſicht über Almenten, Weidgänge, Feldbrünnen u. ſ. w. Das kaufmänniſche Direktorium beſteht aus neun Gliedern, ſämmtlich theils aus dem großen Rathe theils aus der Bürgerſchaft unter dem Vorſize von einem Gliede des kleinen Rathes. — Zur Beilegung der Handwerkszwiſte ſizen drei des kleinen Rathes, und vier aus dem großen Rath und der Bürgerſchaft. Eben ſo ſind zur Schuh- und Lederſchau, zur Strumpf- und Tuchſchau, zur Mühlen- und Mehlſchau, zur Fiſchſchau beſondere Rathsglieder verordnet. Ferner beſtimmen alle Vierteljahre drei Glieder des kleinen Rathes den Bekern die Brodtaxe; vier des kleinen, und drei des großen Rathes den Mezgern die Fleiſchtaxe. — Alle dieſe und andere Kommittés beſtellt der kleine Rath. — Die Stadtkanzlei beſorgten bis zum J. 1712 ganz allein der Stadt- und Rathſchreiber. Damals verordnete der kleine Rath noch eine Unterſchreiberſtelle. Im Jahr 1722 hob er ſie auf. Seit dem J. 1732 ſezte er noch einen Archivar. Dieſen und den Stadtſchreiber erwält der große Rath; den Rathſchreiber der kleine Rath, und zwar durch das Loos. Der Stadt- und Rathſchreiber haben jeder einen obrigkeitlichen Subſtitut. Nach abgelegtem Kanzleieide hat jeder Bürger die Freiheit zur Beſuchung der Kanzlei.

Das Vogtgericht beſtehet aus dem Reichsvogt und zwölf Richtern aus den großen Räthen jeder Zunft oder Geſellſchaft. Der Reichsvogt oder Präſident wird von dem großen Rathe gewält. Jährlich wechſelt er im Amte mit dem Stadtrichter. Wenn dieſer Reichsvogt iſt, ſo iſt jener Stadtrichter. Der eine und der andre werden aus der Bürgerſchaft gezogen. Wenn ſie nicht aus der Bürgerſchaft, ſondern aus dem Rathe gezogen werden, ſo verlieren ſie dadurch ihre Stellen in dieſem, und an ihrer ſtatt wird in den Rath ein anderes Mitglied gewält. Den Rang haben ſie ſogleich nach den kleinen Räthen. Das Vogtgericht urteilt über alle Schläg- und Schelthändel, außer in ſchwerern Fällen, wo alsdenn die Sache vor den kleinen Rath gebracht wird. — Das Stadtgericht beſtand ehmals aus zwölf Richtern, nämlich einen aus jeder Zunft, und noch acht andern aus gemeiner Bürgerſchaft, von dem Rathe erwält: Gegenwärtig beſteht es aus dem Stadtrichter, als Präſident. Dieſen wält aus dem Mittel der Bürgerſchaft der große Rath. Hiezu kommen noch zween Beiſizer von jeder Zunft, wovon immer der eine von dem kleinen Rathe, und der andre von

der Zunft gewält wird. Das Stadtgericht urteilt über Schuldſachen, die ſich nicht höher als bis auf ſechzig Gulden belaufen. In ſolchem Falle gehört die Entſcheidung vor den kleinen Rath. So wol vom Vogt als vom Stadtgerichte kann von den Bürgern an den kleinen Rath appellirt werden. Unmittelbar von dem kleinen Rathe belangt man der Schulden wegen die Glieder des kleinen Rathes, Stadt - Rathſchreiber, Archivar, wie auch die drei oberſten Stadtpfarrer. — Das Blutgericht ſteht bei dem kleinen Rathe. Bei demſelben hat der Reichsvogt den Vorſiz.

Zu den Obervogteien gelangen nur die Glieder des kleinen Rathes, vormals durch heimliche Wal, ſeit dem J. 1770 aber durch das Loos. Die Vogteien behält man lebenslang. Ihre Gerichtbarkeit beſchränkt ſich auf Civilgeſchäfte. Die Appellazion geht an den Rath. An der Zal ſind ihrer neune. Sämmtlich wohnen die Obervögte in der Hauptſtadt. Zu der Landvogtei Neukirch kann ein Glied auch des großen Rathes oder der Bürgerſchaft durch das Loos gelangen. Der kleine Rath hat keinen Theil daran. Sie iſt auf 9 Jahre. — In die Verwaltung der eingezogenen Kloſtergüter theilen ſich: 1) der Kloſterpfleger des Stifts Allerheiligen. 2) Der Amtmann des St. Agneſenſtiftes. 3) Der Amtmann über einige Gefälle des Kloſters Paradies. 4) Der Amtmann über die Gefälle von St. Johann. Noch kommen hiezu das Spitalamt, das Spendamt, das Siechenamt, das Bauamt, Kornamt, Holzamt, Wagmeiſteramt, nebſt verſchiedenen Kanzleibedienungen. Die Kanzleibedienungen bei dem Stadtgericht, Ehegerichte, beym Kloſter- und Spitalamte bei der Landvogtei Neukirch dauren zwölf Jahre. Die übrigen beſoldeten Kanzelliſten behalten ihre Stellen lebenslang. — Ein Jahr vor Verfluſſe der Amtsbedienung läßt der kleine Rath anzeigen, daß auf angeſezte Zeit dieſes oder jenes Amt auf dem Rathhauſe durch das Loos werde verliehen werden. Alsdann kann jeder Bürger, welcher das fünf und zwanzigſte Jahr erreicht, und noch kein Amt bekleidet hat, auf ſeiner Zunft das Loos verſuchen. Von den Mitwerbern nimmt der Zunftſchreiber ein Verzeichniß. Nach ihrer Anzal werden ſo viel gelbe und ein weißer Pfenning in einen Beutel gelegt. Derjenige, der den weißen Pfenning herauslangt, erhält dadurch den Zutritt zu dem Looſe auf dem Rathhauſe. Auf dieſem geſchieht hernach unter den zwölfen, welche das Loos auf den Zünften begünſtigt hatte, das gleiche Loos. Das Amt bekömmt derjenige, welcher den weiſſen Pfenning herauslangt. Wer ſonſt ein Amt bekleidet hat, der iſt vom Looſe ausgeſchloſſen. Einige andere Aemter, z. B. über den Hof - Salzpfundzoll verleiht der kleine Rath auf beſtimmte Jahre dem Meiſtbietenden. Der große Rath wält die Geſandten auf das ennertbirgiſche Syndikat. Dieſe Geſandſchaftsſtelle iſt die einzige im Staate, um welche man ſich öffentlich und perſönlich bewerben darf. Die Beſuchung dieſes Syndikats wechſelt unter dem kleinen, unter dem großen Rath und unter der Bürgerſchaft ab. Jeder dieſer drei Stände hat ſie drei auf einander folgende Jahre. Wenn die Reihe zur Ernennung eines Landvogtes in die IV ennertbirgiſchen (italiäniſchen) Vogteien den Kanton Schafhauſen

hausen trift, ſo wird der Landvogt durch das Bürgerloos beſtellt. Von allen Stellen, die von dem Bürgerlooſe abhängen, ſind die Glieder des kleinen Rathes ausgeſchloſſen. — Noch hat dieſer Kanton zur Beziehung ſeiner Gefälle beſondre Amtleute zu Zürich, Andelfingen und Engen.

Ganz Schafhauſen iſt reformirter Religion. Die Pfarrer werden ſämmtlich durch heimliche Wal von dem kleinen Rathe gewält. Demſelben ſchlägt der Schulrath drei Mitwerber vor. Jährlich verſammelt ſich die geſammte Geiſtlichkeit in einer Synode. Von Seite des Rathes wohnen ihr die beiden Bürgermeiſter bei. Die Kandidaten beeidigt der Stadtſchreiber. — Die Profeſſoren und Schullehrer erwählt ebenfalls der Rath auf einen Vorſchlag des Schulrathes. Die Kandidaten zu deutſchen Schulmeiſterſtellen werden von dem Schulrathe geprüft. Nachdem ſie fähig erklärt worden, tretten ſie vor den kleinen Rath, und die Auswal wird durch das Loos beſtimmt. Der Schulrath beſteht aus beiden Bürgermeiſtern, dem Statthalter, dem Dekan und den beiden Pfarrern im Münſter und Spitale, wie auch aus zwei Gliedern des kleinen Rathes und dem Stadtſchreiber. Der Schulrath hat die Aufſicht über alle Kirchen und Schulen; er hat die Vorberathſchlagung, die Entſcheidung aber hängt von dem kleinen Rath ab. Zur Handhabung der Kirchenzucht ſind als Aelteſte die Stadtgeiſtliche nebſt einigen Gliedern des kleinen und großen Rathes beſtimmt.

Der Kriegsrath beſteht aus allen Beiſizern des geheimen Rathes, aus dem Zeugherrn, Kriegsoberſten, bei den Obriſtwachtmeiſtern und noch zwei Gliedern aus der Bürgerſchaft. —

Die Stadt Schafhauſen liegt an dem deutſchen Ufer des Rheines, allein eine Brüke unterhält ihre Verbindung mit der Schweiz. Sie ſtand ſchon im Jahr 1259, und war von Holz. Im J. 1480 und 1560 riß ſie der Rhein fort. Im J. 1580 wurde ſie neu, und zwar von Steinen erbaut. In den Jahren 1628 und 1640 wurde ſie ſtark beſchädigt, im J. 1754 ſtürzte ein Theil davon in den Rhein. Im J. 1758 vollendete der berühmte Baumeiſter Hanns Ulrich Grubenmann, ein Appenzeller, die kunſtreiche hölzerne Brüke. Sie iſt ein Hängwerk, das Außen am Ufer nur auf einem einzigen Pfeiler ruhet, der ohngefähr in der Mitte des Stroms ſteht. Die Weite von dem Ufer an der Stadt bis zu dem Pfeiler iſt 171 engliſche Schuhe, und die Weite von Pfeiler bis zu dem entgegengeſezten Ufer 193 Schuhe. Es macht alſo die Brüke zween Bogen von eben bemeldeten Längen. Die Brüke ſoll bei 90,000 Gulden gekoſtet haben. Einen architektoniſchen Abriß, nebſt der Beſchreibung, lieferte Prof. Jezeler. Zur Gründung des neuen Waiſenhauſes trug Jezeler viel bei. — Ueber den Rheinfall ſehe man den Abſchnitt: Lauffen.

Schams. Sexamnium, nach Lenens Vermutung ſo genannt von den ſechs Bächen, die aus dieſem Thal in den Rhein fließen; Schons Saſſa; eine Landſchaft, welche nebſt Rheinwald das VII. Hochgericht des obern grauen Bundes ausmacht. In Abſicht ſo wol auf die Beſezung der Aemter als auf die Einnahmen und Ausgaben gehören fünf Theile dem Rheinwald, und ſieben Theile dem Schamſerthale. Dieſes Thal liegt auf beiden Seiten des hintern Rheines.

In

In den åltern Zeiten war es ein Lehen des Biſtums Chur, beſaß aber ſchon lange große Freiheit. In dem XIV Jahrh. trat es mit mehreren benachbarten Gemeinen in Schirmbůndniſſe, im J. 1424 erhielt es Beitritt in den obern grauen Bund, und ſagte ſo wol dem Grafen von Werdenberg als dem Lehenherren von dieſem, dem Biſchof von Chur allen Dienſt auf. Im J. 1431 leiſtete es, auf Antreib der Eidgenoſſen, dem Grafen von Werdenberg wieder den Pflichteid. Umſonſt aber ſuchte der Graf die Schamſer von dem obern Bunde abwendig zu machen; umſonſt ſchrekte er ſie mit der Aechtung vom Kaiſer und mit dem Banne vom Papſte. Im J. 1450 ſchlugen ſie ihn mit ſeiner bewaffneten Mannſchaft zurůk, und nahmen ſeinen Bundesgenoßen, den Freiherrn von Rezůns gefangen. Der Sohn dieſes Grafen von Werdenberg trat hernach im J. 1456 das Schamſerthal nebſt Ober-Vaz um 3600 Gulden an das Biſtum Chur ab. Im J. 1458 kaufte ſich Schams von dem Biſtumme um 3200 Gulden ganz los. Das Thal beſteht aus fruchtbaren Bergen und Ebenen. Es ſoll ehmals reiche Bergwerker von Silber, Eiſen, Kupfer und Blei gehabt haben. Von Hinten und vorne hat es enge Straſſen. (Man ſehe den Abſchnitt Via mala.) Die Einwoner ſind reformirt, und bedienen ſich der romaniſchen Sprache. Jedes der IV Gerichte oder Dretturas hat einen Ammann und acht Rechtſprecher, welche in Civilſachen auf 50 Gulden urteilen. Zuſammen machen dieſe XXXVI Mann den kleinen und großen Rath dieſes Hochgerichts aus. Der Landammann wird von der ganzen Landsgemeine zu zwei Jahren um aus der einen oder der andern Rheingegend erwålt.

Schanfik. Schallfik, Scanavicana Vallis, das lezte Hochgericht in dem X Gerichten Bunde, vormals ein Lehen des Biſtums Chur. Nachdem es lang aus einer Hand in die andre gegangen war, verkaufte es im J. 1479 Graf von Mätſch an das Haus Oeſterreich. In den Jahren 1652 und 1657 kauften ſich die Einwoner ſowol von Oeſterreich als von dem Biſtume Chur ganz los. Die Gegend iſt fruchtbar an Getreide. Die Einwoner ſind reformirt und bedienen ſich der deutſchen Sprache. Das Hochgericht beſteht aus zweien Gerichten, von welchen jedes einen Boten an die Bundestage ſendet, und von zwölf Richtern unter dem Vorſiz eines Ammanns regiert wird.

Schattdorf. Die erſte Kirche und das älteſte Dorf in dem Kanton Uri, unweit dem Fleken Altorf. Bei der alten Kirche ſah man, in Stein gehauen, den Wappenſchild der Abtei von Zůrich. Seither ſezte man ihn über das Thor der neu erbauten Todtenkapelle.

Schauenburg. Ein ganz zerfallenes Schloß auf einer Höhe an der Grenze des basleriſchen untern Lieſtals. Im J. 1356 gieng es im Erdbeben zu Grunde. Hier liegen die beiden Schauenburger-Båder. (Brukner S. 238 und 1169.)

Scheidegg. Ein Berg in dem berneriſchen Haslilande. S. Hasli und Mieringen.

Schellenen. Ein enges wildes Thal in der Pfarre Waſen in dem Kanton Uri. Durch dieſes Thal geht die Straße von Geſchenen bis an die Teufelsbrůke.

Schenkenberg. Eine berneriſche Landvogtei. Oſt- und Sůdwärts grenzt

grenzt ſie an die Aare, Weſtwärts an das öſterreichiſche Frikthal, Nordwärts ebenfalls an dieſes und an die Landvogtei Baden. Vormals gehörte die Herrſchaft den Herzogen von Oeſterreich, welche damit bald dieſe bald jene Familie belehnten. Als im J. 1415. Friedrich von Oeſterreich in Acht und Bann gefallen war, nahm Kaiſer Sigmund die Herrſchaft zu Handen des Reiches, überließ ſie aber als Lehen dem Edeln von Friedingen. Im J. 1447 verpfändete ſie Johann von Baldegg dem Kantone Bern, löſete ſie aber im J. 1457 wieder ein. Im J. 1460 vereinigte er ſich in dem Kriege gegen die Eidgenoſſen mit Sigmund von Oeſterreich. Voll Unwillen hierüber nahmen die Berner ſeine Herrſchaft und Burg ein. Während des Schwabenkrieges im J. 1499 diente ſein Sohn unter dem Kaiſer Max, wurde von den Bernern gefangen genommen, und nicht eher losgelaſſen, bis er auf den Beſiz von Schenkenberg völlig Verzicht that. Im J. 1720 wieß der Kanton Bern dem Landvogt, anſtatt des baufälligen Schloſſes, das Schloß Wildenſtein zum Wohnſize an. In dem Amte Schenkenberg befindet ſich der Bözberg. (S. Bözberg.) Die Gegend hat viel Eiſenerz, Bohnerz, Eiſenerz in Körnern; das Gebirg iſt reich an verſteinerten Meergewächſen und Muſcheln. Die Schenkenberger, heißt es in den Supplementen zu Leuens Lexikon, ſind wegen nachläßiger Dorfpolizei nicht in den beſten Umſtänden, obgleich hin und wieder der Feldbau und Kunſtfleiß begünſtigt werden.

Schiers. Acerium, ein Hochgericht in dem Prettigau und X Gerichtenbunde, an dem Schierſcherbache, zur Rechten der Lanquart. Es kam der Reihe nach an die Familien von Vaz, Toggenburg, Mätſch. Im J. 1489 übergab es Ulrich von Mätſch an Sigmund von Oeſterreich. In den eigentlichen Beſiz trat erſt im J. 1499 Kaiſer Max. Im J. 1622 litten die Einwoner der Religion wegen, von der öſterreichiſchen Regierung harte Verfolgung, und widerſezten ſich der Verfolgung mit Gewalt. Im J. 1649 kauften ſie ſich, nebſt andern Gerichten von Oeſterreich ganz loos. Im Jahr 1680 theilten ſie ſich in zwei Gerichte, Schiers und Seewis. In dem erſtern iſt die Claus, ein enger Paß in das Prettigau. Das Gericht Seewis iſt eine Berggegend von vier Stunden in der Breite, und acht in der Länge. Zu Ganey iſt ein Bad, welches Scheuchzer beſchrieben hat. — Das Gericht beſteht unter dem Vorſize des Ammans aus vierzehn Richtern.

Schindellegi. Eine bewohnte Anhöhe an der Sil in dem ſchwyzerſchen Hofe Wollrau. Hier geht vom Zürcherſee ein ſtarker Paß nach Einſiedeln. Den 23 Juli 1764 wurde die Silbrüke überſchwemmt, und von den Sägebäumen beinahe zerſchmettert. — Bei dieſem Orte hat der Kanton Schwyz ein Zollhaus.

Schinznach. Ein Pfarrdorf in dem berneriſchen Amte Caſtelen. Sehr gut und ergiebig iſt hier der Weinwachs. Zu oberſt im Dorfe entſpringt unter einem Rebhügel der Warmbach, der nie gefriert. Gegenüber dem Dorfe, an der rechten Seite der Aare, liegt das Schinznacherbad in dem berneriſchen Amte Königsfelden, am Fuße von Habſpurg. Schon in alten Zeiten war dieſes Heilwaſſer bekannt,

kannt. Vormals ſoll es ſeine Quelle, und zwar ſiedendheiß, mitten am Habſpurgerhügel gehabt haben. Hier verlor ſich die Quelle. Im J. 1658 entdekte der Obervogt von Schenkenberg warmes Waſſer auf der Linken der Aare gegen dem Dorfe Schinznach, ſammelte es, und baute ein Badhauß. Im J. 1670 gieng beim Austretten der Aare die Heilquelle verloren. Im J. 1692 beſchäftigte ſich im Winter bei kleinem Waſſer der bernerſche Baumeiſter, Samuel Jenner, mit Wegräumung der Steine aus der Aare. An der Stelle, wo jzt das Badehaus ſteht, entdekte er in der Aare die warme Quelle. Die Benuzung derſelben überließ ihm der Rath zu Bern. Hierauf gab der Baumeiſter Jenner der Aare eine andere Richtung, und erbaute auf dem getrokneten Boden ein Badehaus. Jzt iſt die Quelle von dem Fluße durch einen Damm abgeſöndert. Die natürliche Wärme des Waſſers treibt das reaumürſche Thermometer 28 Grade über den Gefrierpunkt hinauf. Darinn bemerkt man eine flüchtige Säure, eine andere etwas firere, ein Laugenſalz, gemeines Salz, Erde, Eiſen und Schwefel. Mit Erfolge bedient man ſich des Bades in rheumatiſchen Zufällen, Wunden und Geſchwüren. Beſchreibungen von dieſem Bade lieferten Scheuchzer in der Schweizerſchen Naturgeſchichte; Dr. Jakob Ziegler im J. 1663. 4. Zürich: Dr. Herzog im J. 1708. Bern; Müller in Diſſert. de thermis Schinznacenſib. 1763 Baſel; J. R. Maurer in dem Rhaniſchen Archive, 1787 Zürich. Noch bemerken wir, daß die helvetiſche Geſellſchaft im Jahr 1761 in dieſem Badhauſe den Urſprung genommen.

Schirmorte. So heißen die IV Kantone, Zürch, Luzern, Schwyz und Glarus, vermög ihres Schirm-Burg- und Landrechtes mit der Abtei St. Gallen vom 1451.

Schlatt. Ein Pfarrdorf gegen dem Schauberg in der Zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Zu Unterſchlatt war die Burg der Edeln gleiches Namens. Dieſe Edeln waren große Eiferer, zugleich aber Märtirer ſo wol für die kirchliche als für die ariſtokratiſche Hierarchie. Im J. 1334 fügten ſie den Bürgern von Zürich, während daß dieſe unter dem päbſtlichen Banne lagen, großen Schaden zu, die Zürcher aber rächten ſich durch Schleiſung der Schlattburg. Im J. 1350 wurde Johann von Schlatt, ein Mitverſchworner der verwieſenen Patrizier, während der Mordnacht in Zürich gefangen, und zum Rade verurteilt. Andere ſeiner Anverwandten bequemten ſich nach dem Geiſte der Zeit und der neuen Verfaßung, wie denn im J. 1407 ein Burkard von Schlatt als Zunftbürger in Zürich vorkömmt. (Stumph V. 31.) Auf den Trümmern der Burg ſteht nun das Pfarrhaus.

Schleitheim. Ein Pfarrdorf in dem Kantone Schafhauſen. Die eine Hälfte davon brachte der Kanton (das Spitalamt) ſchon im J. 1438 durch Ankauf von Albert von Neunegg an ſich; die andere Hälfte im J. 1530 durch Austauſch. Ein Theil der Gerichtsbarkeit iſt jzt noch ein Lehen des Kloſters Reichenau. In dieſer Gegend verurſachten vom J. 1525 bis zum Jahr 1660 die Wiedertäufer große Verwirrung. Im J. 1738 zeigten ſich neue Sönderlinge. — Seit dem J. 1530 iſt Schleitheim, nebſt Beggingen, eine Schafhauſerſche Obervogtei.

Schlieren. Ein Pfarrdorf an der linken Seite der Limmat in der Landvogtei Baden. Die Kapelle daſelbſt war ehmals eine Filial der Kirche zu St. Peter in Zürich. Die Kaſtvogtei gehörte den Grafen von Habsburg. (H. Hottingers Specul. tigurin. S. 241. Jak. Hottingers Helvet. Kirchengeſch. Th. I. S. 439.) Bis zum J. 1511 beſorgte den Gottesdienſt zu Schlieren ein Filialiſte von Zürich. In dieſem Jahr aber ſezte der Rath zu Zürich dahin einen eigenen Pfarrer. Vermög des Ankaufs der Rechte der St. Peterskirche ſind nunmehr die Spitalpfleger zu Zürch Schirm- und Kaſtvögte der Kirche zu Schlieren. Die niedere Gerichtsbarkeit hatte im J. 1169 Kaiſer Fridrich I. dem Hauſe Habſpurg zu Lehen gegeben. Im J. 1259 verkaufte ſie dieſes Haus der Abtei Wettingen. Im Jahr 1696 erhielt die Handhabung der Gerichtsbarkeit der Wettinger Amtmann in Zürich. Zugleich aber wurde erkennt, daß die Gemeine den Mandaten des Landvogts in Baden gehorſam ſeyn ſollte. — Nach Jakob Hottingers Vermuthung (in der Zugabe zu der helvet. Kirchenhiſt. S. 6.) befand ſich vormals zu Schlieren ein heidniſcher Tempel. Ends des XVII Jahrh. entdekte man daſelbſt bei Veränderung des Beinhauſes mehrere Urnen, Figuren und Münzen.

Schlingen. Eine Landvogtei in dem Biſtum Baſel auf der rechten Seite des Rheins, ſehr fruchtbar an allen Bedürfniſſen des Lebens, inſonderheit an fürtreflichem Weine. Zu Iſtein war ein Frauenkloſter, welches in eine Mannsprobſtei verwandelt worden. Ueber die Stadt hat Baſel das Schuz und Patronatrecht.

Schlins. Schlains, Tſchlins, Celinum, eine reformirte Gemeine in dem Gerichte Remüs in dem Gotteshausbunde, an der Grenze von Tirol. Während des Schwabenkrieges im J. 1499 waren 500 kaiſerliche Söldner bis nach Schlins vorgerükt. Die Einwoner hatten eine Leiche zum Grabe begleitet. Bei Hauſe blieb nur ein Weib zur Zubereitung eines Males für die Leidtragenden. Plözlich ward es vom kriegeriſchen Schwarm überraſcht, mit der Frage: Für wen das Gaſtmal beſtimmt ſey? Mit ſchneller Geiſtesgegenwart gab die Köchin zur Antwort: Für die anrükenden Hilfsvölker der Schweizer. Ohne ſich zu beſinnen, entfloh ſogleich die Kriegesſchaar. Das Volk ergrif die Kreuzfahnen, und jagte dem Feinde nach. (Sprecher Pall. rhæt. S. 119.)

Schnabelberg. Eine zerfallene Burg auf dem Gipfel des Albis in der Pfarre Langnau in der zürcherſchen Landvogtei Knonau. Sehr früh kam die Schnabelburg an die Freiherren von Eſchenbach. (S. Eſchenbach.) Im J. 1309 ward ſie zerſtört, weil ihr Beſizer, Walter von Eſchenbach, an dem Kaiſermorde Antheil genommen. Auf dem Plaze der Burg ſteht nun eine Hochwache. Im J. 1559 wurde hier Silber gegraben. (Stumph VI. 32. 33.)

Schnottweil. Ein Pfarrdorf reformirter Religion in der Solothurner-Vogtei Bucheggberg. Alle vierzehn Tage hält hier der reformirte Pfarrer in dem bernerſchen Dorf Oberweil den Gottesdienſt.

Schöfftland. Eine Herrſchaft in der bernerſchen Landvogtei Lenzburg.

Schönenwerd. Clara Werda, Bellowerd, Bellveder, ein Fleken an

an der rechten Seite der Aare, gegenüber dem Schloſſe Gösgen, vormals in der Landvogtei Gösgen, und nunmehr in dem Solothurner-Amte Olten. Hier iſt ein Chorherrenſtift, nebſt einer berühmten Wallfahrt. Durch den Ankauf der Herrſchaft Gösgen bekam Solothurn die Kaſtvogtei über dieſes Stift, wie auch das Recht zur Ernennung des Probſts und der Chorherren. Obgleich im J. 1623 die niedere Gerichtbarkeit über Schönenwerd dem Amt Olten einverleibt worden, ſo geſchah es doch mit Vorbehalte der Kaſtvogtei, welche der Landvogtei Gösgen einverleibt bleibt.

Schüpfheim. Schüpfen, ein Pfarrdorf in der Luzernerſchen Landvogtei Entlibuch. Hier halten die Gemeinen aus allen drei Aemtern, wie auch die X Räthe ihre Verſammlungen; auch liegen hier in der Heimlichkeit, das iſt, in einem verſchloſſenen Thurme die Urkunden der Landſchaft. Wegen allzu groſſen Umfanges hatte ſich im J. 1781 die Gemeine getheilt. Ueber die Sitten des Volkes und den Anbau des Landes ſehe man Schnyders von Wartenſee Beſchreibung des Entlibuchs, wie auch den Nachlaß ſeiner Beobachtungen in Höpfners Magazin für die Naturkunde Helveziens.

Schuls. Scolium, Scuol, eine groſſe ſchöne Gemeine an der linken Seite des Innfluſſes in dem untern Engadin in dem Gotteshausbunde. In der fruchtbaren Gegend zält man vierzehn mineraliſche Quellen, theils Schwefel- theils Sauer- theils Salzwaſſer. Eine halbe Stunde vom Fleken fließt unter Vettan ein gutes Sauerwaſſer aus Felſen hervor. Nahe dabei iſt eine Höle, in welcher ein verſteinerndes Waſſer die ſelzamſten Figuren hervorbringt.

Schwaderloch. Ein Hof bei der Pfarr Alterſchweilen im Thurgau. Hier erfochten während des Schwabenkrieges im J. 1499 die Eidgenoſſen einen ruhmvollen Sieg. (Wurſteiſen VI 19. Rhan ad dict. ann. Stumph V. 13.)

Schwamendingen. Ein Dorf unweit der Glatt in der zürcherſchen innern Obervogtei Dübendorf. Schon im IX Jahrh. beſchenkte ein gewißer Picho das zürcherſche Chorherrenſtift mit ſeinen Gütern zu Schwamendingen. Bei der Kirchentrennung übergab dieſes Stift die mindern Gerichte dem Rathe.

Schwanau. Ein zerfallenes Schloß auf einer kleinen Inſel in dem Lowezerſeee im Kantone Schwyz, heut zu Tage die Wohnung eines Eremiten.

Schwand. Schwanden. Ohne hinreichenden Grund leitet man dieſen Namen von den Suanetes, einer Völkerſchaft, deren unter den lateiniſchen Schriftſtellern nur Plinius, und unter den griechiſchen nur Ptolomäus erwähnen. Die Suanetes verwechſelt Hardouin mit den Sarunetes. *) Dieſe leztern findet Hagenbuch, nach Plinius Anleitung, in der Gegend der Rheinquellen, die erſtern hingegen an der Grenze von Rhätien in Italien. Sinnreich weiſet er Guilimann, Simler und andere alte Geſchichtforſcher zu Rechte, welche die Rheguſker im Rheinthale, und die Suanetes bald im Appenzeller- bald im Glarnerlande geſucht hatten. Ganz beſtimmt nämlich ſezt Ptolomäus die Suanetes und Rhiguſker Südwärts an die rhätiſche Grenze von Italien. (B. II.) Eben

*) Plin. III. 20.

Eben darum ſucht ſie Hagenbuch in der Gegend von Verona. Ebenfalls in dieſer Gegend, und nicht im Veltline ſucht er jenen rhätiſchen Wein, der (nach Sueton in vit. Auguſt. c. 77.) Auguſts Lieblingswein war. Noch zur Zeit des Monachus Lirinenſis wuchs im Veltline kein Wein. So umſtändlich dieſer Mönch (in Vita b. Antonii) der Veltlinerfrüchte gedenkt, ſo gedenkt er doch des Weines nicht. Unter dem rhätiſchen Weine, deſſen Sueton erwähnt, iſt ein Wein von Verona gemeint. In veronenſi, ſchreibt Plinius, rhætica vina falernis tantum poſthabita à virgilio; und anderswo: Ante Tiberium Cæſarem rhæticis prior menſa erat uvis Veronenſium agro. (Virgil Georg II 96. Plin. XIV. 1. 6. XVI 39.) Hin und her wandernd, mogte eine Kolonie der Suanetes in das Veltlin gekommen ſeyn. Von ihnen erhielt vielleicht Suandrio, Sundrio den Namen. — Wenn wir indeß erwägen, daß an ganz verſchiedenen und mehrern Orten von Helvezien der Namen Schwanden, Schwendi vorkommt, und daß dieſe Oerter gewöhnlich am Waſſer liegen, ſo ſcheint Hagenbuchs Vermutung nicht ohne Grund, nach welcher der Namen von Schwemmen, Schwenden herfließt, wie den wirklich davon die Wörter Verſchwemmen, Verſchwenden herkommen.

Schwanden. Ein Fleken, eine Stunde von dem Hauptfleken Glarus. Hier vereinigen ſich die Flüſſe Sernft und Lint. Schwanden formirt einen Tagwen des Kantons, und iſt der gewöhnliche Verſammlungsort für die reformirte Landesgemeine. Nach Glarus iſt dieſes die volkreichſte Gemeine. Sie hat über 2100 Seelen. Mehrere Einwoner beſchäftigen ſich mit Verfertigung hölzerner Rahmen für die Tafeln und Tiſche, die man aus dem Blattenberge zu Matt heraushaut. — Im J. 1528 wurden zu Schwanden die Bilder aus der Kirche weggeräumt; im 1542 ſchafte man hier ſowol als im Linthale das Meßopfer ab. Im J. 1555 eiferte ein Geiſtlicher gegen den neuen Gottesdienſt ſo ſehr, daß einige Einwoner die Wiederherſtellung des alten verlangten. Sie fanden Unterſtüzung bei den fünf katholiſchen Kantonen. Im Linthale erſchienen wieder katholiſche Prieſter, und die reformirten Einwoner ſahen ſich genöthigt, wenn ſie ihren Gottesdienſt halten wollten, nach Bettſchwand zu gehen. Auch in Schwanden erſchienen Meßprieſter, da ihnen aber Niemand Gehör gab, zogen ſie weg. Auf allen Seiten nahm die Erbitterung zu. Im J. 1560 traten die reformirten Glarner in Einſiedeln mit den fünf katholiſchen Kantonen zuſammen. Die leztern erklärten: Durch die Ab„ſchaffung des Hochamts verleze „man zu Schwanden jene Frie„densverträge von den Jahren 1531 „und 1532, folglich ſeyn die fünf „katholiſchen Kantone nicht mehr „an den Landsfrieden mit Glarus „gebunden." Paul Schuler, der reformirte Landammann von Glarus, ſchlug hieüber das eidgenößiſche Recht vor. Die fünf katholiſchen Kantone ſchlugen die rechtliche Erörterung aus. Nunmehr rüſteten ſich die reformirten Glarner zur Abtreibung der Gewalt mit Gewalt. Von den andern reformirten Kantonen erhielten ſie Zuſicherung des kräftigſten Beiſtands. In Zürich und Bern waren 18000 Mann bereit zum Zuzuge. Dem Ausbruche der Kriege

geſflammen begegnete eine Konferenz zu Einſiedeln. Zu Richtern ſezten die V katholiſche Kantone Jakob Arnold, Alt-Landammann von Uri, und Dietrich in der Halden, Alt-Landammann von Schwytz; die reformirten Glarner ihren Sekelmeiſter, Kaſpar Tſchudi und Jakob Vogel, des Raths. Die Richter zerfielen in ihrem Urteil, und einen Obmann (oberſten Schiedrichter) ſuchte man fruchtloß. Nunmehr leitete im J. 1563 eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung das Geſchäft dahin, daß von jeder Religionspartei aus den übrigen VII Kantonen noch zween Richter den vier oben erwähnten beigeſellt wurden. Gemeinſchaftlich entwarfen ſie einige Artikel, welche hernach von den VII Kantonen ins Reine gebracht wurden. Nach langen Einwendungen willigten endlich die vier katholiſchen Kantone, Luzern, Zug, Unterwalden und Uri in die Abfaſſung eines ſchriftlichen Vertrages. Nur der Kanton Schwyz verweigerte die Beſieglung. Nichts deſto weniger geſtattete er, auf Fürbitte aller andern eilf Kantone, daß die Glarner ihren Landvogt in Uznach einführten ohne daß er, wie es Schwytz vorher verlangt hatte, in Einſiedeln zur Beichte gehen mußte. Hier der Innhalt des Vertrages vom J. 1564: „Die Verträge, „Abſcheide, Zuſagen vom Jahr „1531 behalten ihre bisherige Kraft. „Da aber in Schwanden Niemand „mehr der Meſſe begehrt, ſoll „der Prieſter von dort nach Gla„rus gehen, darum aber nichts de„ſto weniger von Schwanden jähr„lich eine Beſoldung von 52 Son„nenkronen beziehen. Im Falle, „daß künftig einige Einwoner in „Schwanden die Feierung des „Hochamts verlangen, mag der „Prieſter von Glarus zu ihnen „hinaufgehen. Alsdann ſoll die „Kirche aus dem Kirchengute, oder „wofern dieſes zu ſchwach iſt, aus „dem Landſekel wieder mit Altären „ausgeſchmükt werden. In dem „Hauptfleken Glarus ſollen zween „gelehrte Meßprieſter und ein re„formirter Prädikant ſeyn. So„wol ſie, als ihre Pfrundhäuſer „ſoll entweder das Kirchengut, oder, „wenn dieſes zu ſchwach iſt, der „Landſekel unterhalten. In der „Kirche ſoll der katholiſche Got„tesdienſt vor dem reformirten den „Vorgang haben. Uebrigens ſoll „der Religion wegen Niemand „den andern beſchimpfen. Bei „Beſezung der Aemter ſollen die „Neuglaubigen gegen die Altglau„bigen keine Gefahr brauchen. Die „Einwoner von Weſen und Gaſter „ſollen ihre bisherigen Freiheiten „behalten, und die Bevogtung von „Uznach und Gaſter ſoll, wie vor„mals, zwiſchen Glarus und Schwytz „weſeln. Im Gaſter ſoll, ohne „Einmiſchung von Glarus, nur „Schwytz das Religionsweſen be„ſorgen, und Glarus ſoll in das „Gaſter- und Uznacherland nur „ſolche neugläubige Vögte ſchiken, „die ſich in nichts an dem alten „Glauben vergreifen. Unter ſol„chen Bedingungen ſoll zwiſchen „den fünf katholiſchen Kantonen „und reformirt Glarus die Ein„tracht wieder hergeſtellt ſeyn; auch „ſollen künftig alle Zwiſte dieſer „Art nach dem Recht unterſucht „werden.“ Noch heut zu Tage bewahrt man in der Sakriſtei, der reformirten Kirche zu Schwanden die Denkmale des katholiſchen Kultus. — Die Trümmer von der Burg Benzingen, dem Stammhauſe der Freiherren von Schwanden, erblikt man jezt noch auf einer Anhöhe des Flekens. (Tſchudi Glarner Chron. Seite 88.)

Schwarzenbach. Ein Dorf und Schloß bei Jonſchweil im Toggenburg an der Grenze der alten St. Galliſchen Landſchaft, unweit Weil, woſelbſt eine Brüke über die Thur geht. Hier baute zum Troze gegen den Abt von St. Gallen oder gegen den Grafen von Toggenburg Rudolf von Habſpurg ein Städtgen. Der Abt plünderte es. Kaiſer Rudolf baute es neu auf. Im J. 1304 geſtattete Kaiſer Albert, daß es der Abt ſchleifte. Im J. 1483 kaufte der Abt die umliegenden Gerichte von den Freiherren von Heüwen. Dieſelben verwaltet nunmehr ein äbtiſcher Obervogt.

Schwarzenberg. Eine Landſchaft zwiſchen dem Albisberg und dem Reußfluß in dem Kantone Zürich. (S. die Abſchnitte: Eſchenbach und Knonau, wie auch Britingen über das Alterthum der Stadt Zürich und über eine unbekannte Stadt in der Herrſchaft Knonau.)

Schwarzenburg. Eine Landvogtei, zwiſchen den Kantonen Bern und Freiburg, gemeinſchaftlich von beiden beherrſcht. Die Edeln von Schwarzenburg und Grasburg blüheten in dem Freiſtaate Bern. Nach Erlöſchung des Königreiches Burgund, kam die Landſchaft Schwarzenburg zugleich mit dem burgundiſchen Reiche an den deutſchen Kaiſer Conrad II. Dieſer belehnte damit den Grafen von Savoi. Im J. 1428 verkaufte der Graf das Lehen an Bern. In die Mitregierung nahm Bern auch Freiburg auf. Im J. 1447 hatten ſich dieſe Städte entzweit. Nach der Ausſöhnung im J. 1455 behielt ſich Bern in der Landvogtei Schwarzenburg das Appellazions- und Kriminalrecht vor, nebſt der Ernennung des Landſchreibers. Seither ſezen wechſelweiſe beide Kantone einen Landvogt auf fünf Jahre. Jährlich legt er zu Murten vor dem Syndikate beider Kantone die Rechnungen ab. Im J. 1528 nahmen die Einwoner die Kirchenreformazion an. Daher bekam Bern die Aufſicht über die Kirchen. Schon im XIII Jahrh. regten ſich hier Gegner des Pabſtums; ſie wurden aber mit Feuer vertilgt. (Rüchat Hiſt. de la Reform de la ſuiſſe T. II. S. 442 T. III. S. 38.) — Der Haupterwerb der Einwoner iſt Viehzucht.

Schweden. Als eine Kolonie der Schweden betrachten Einige die Schweizer, und zwar theils nach alter Ueberlieferung, theils wegen Aehnlichkeit einiger Wörter. (Heinr. Hottingers Meth. leg. hiſt. S. 204.) So weit immer Schweden von der Schweiz entfernt liegt, ſo kamen doch während des dreißigjährigen Kriges Schweden und Schweiz in nährere Bekanntſchaft. Im J. 1611 verlangte der ſchwediſche König Karl IX von Bern einige Hilfstruppen, erhielt ſie aber nicht. In den Jahren 1629, 1631, 1632, verlangte ſein Sohn, Guſtav Adolf, zuerſt von den ſämmtlichen, und hernach von den reformirten Kantonen eine Verbindung gegen Oeſterreich. Er richtete nichts aus. Im J. 1633 bemächtigte ſich, ohngeachtet aller eidgenößiſchen Einwendungen, das ſchwediſche Kriegesheer der öſterreichiſchen Waldſtädte, drang über eidgenößiſchen Boden, plünderte Lottſtetten, und zog durch die zürcherſche Stadt Stein über den Thurgau nach Konſtanz. Theils die Vermittlung des franzöſ. Feldherrn, Herzogs von Rohan, theils die bewaffnete Verkehr der kathol. Kantone bewogen die Schweden

zum

zum Rükzuge. Im J. 1636 that als ſchwediſcher General, Herzog Bernard von Weimar, einen Ueberfall in das Biſtum Baſel, und verlezte die eidgenößiſche Neutralität. Auf Fürbitte der Kantone räumte er das Biſtum. Im J. 1646 eroberte Wrangel Bregenz, und ſezte von dieſer Seite den ſchweizerſchen Handelsverkehr in Unſicherheit, gab aber bald wieder Beweiſe von Schonung und Achtung.

Schweiz. Schweizerland. Dieſen Namen giebt man der helvetiſchen oder eidgenößiſchen Republik. (Man ſehe die Abſchnitte: Helveten und Eidgenoſſen.) Ueber die Ableitung des Namens ſind die Meinungen verſchieden. Rheuan leitet ihn von den Vitis, einer niederſächſiſchen Völkerſchaft; Guillimann von den Cimbern; Rudbek von den Schweden. Noch ſinnreicher ſind der Ulmer Mönch, Felix Schmid, und der zürcher Canonicus, Felix Malleolus. Die Schweizer, ſagen ſie, ſind eine niederſächſiſche Kolonie, welche Karl der Große, zur Beſtrafung ihres Rükfalles ins Heidenthum, in die Schneegebirge verbannt haben ſoll, mit dem Ausſpruche: „Hier mögen ſie ſchwizzen.“ Tſchudi und Bullinger leiten den Namen der Schweizer, als gemeinſchaftlichen Namen der Eidgenoßen, von dem alten Zürcherkrieg im XV Jahrh. her. Gegen Zürich ergriffen damals die andern Kantone ſämmtlich die Partei der Schwyzer, und erhielten von ihnen den Namen. Ohnlängſt indeß entdekte den Namen der Schweizer der fürtrefliche Geſchichtforſcher Johan Heinrich Schinz, Zeugherr in Zürich, bereits in einer Chronik von Corvey aus der erſtern Hälfte des XII Jahrhunderts. (Schweiz. Muſ. Jahrg. VI S. 749.)

Nach der gemeinen Berechnung beträgt die Oberfläche des Schweizerlandes ohngefähr 955 Q. Meilen, und im Durchſchnitte die Bevölkerung von jeder 1800 Seelen. Im Durchſchnitte ſagen wir, denn wenn ſie z. B. im Kanton Uri nur 900 Seelen beträgt, ſo beträgt ſie hingegen im Kantone Baſel 3900, in Appenzell 488, in Solothurn 5500. Wie groß der Einfluß der kaufmänniſchen Induſtrie ſei, ſieht man unter andern auch daraus, daß im Kantone Zürich die Bevölkerung einer Q. Meile 4000 Einwoner beträgt, im Kantone Bern hingegen nur 1500. Wenn man überhaupt heut zu Tage in der geſammten Schweiz beinahe zwo Millionen Einwoner zält, ſo zälte vor achtzehn Jahrhunderten Cäſar nur 368000, mit Innbegriff von 32000 Bojern. Ohne dieſe alſo nicht mehr, als 346000. Die Rhätier, Walliſer, Lepontier und einige Alpenvölkerſchaften, die an der Auswanderung nach Gallien keinen Theil nahmen, mag man als einen Drittel abziehen; auch mag man annemen, daß ein vierter Theil in Helvezien zurükgeblieben ſey. Immer haben ſich von Cäſars Zeiten bis auf die unſrigen die andern Drittheile dreifach vermehrt. In Bridels Etrennes helvétiennes vom J. 1794 kömmt eine Bevölkerungsliſte vor, die zwar nicht aller Orten gleich richtig iſt, die ſich aber gleichwol der Wahrheit ſo ziemlich nähert. Wir ſezen ſie hier:

Zürich	174,000.
Bern	355,000.
Luzern	86,000.
Uri	24,000.
Schwyz	23,000.
Unterwalden	21,000.
Zug	20,000.

Glarus, nebſt Werdenberg	19,000.
Baſel	39,000.
Freiburg	73,000.
Solothurn	46,000.
Schafhauſen	30,000.
Appenzell	52,000.
Abtei St. Gallen	92,000.
Stadt St. Gallen	9000.
Biel	5500.
Wallis	90,000.
Graubündten	130,000.
Neuenburg u. Vallengin	40,000.
Müllhauſen	7600.
Gerſau	1050.
Engelberg	950.
Biſtum Baſel auf Schweizerboden	17,000.
Thurgau	60,000.
Rheinthal	13,000.
Gaſter und Uznach	11,500.
Grafſchaft Baden	24,000.
Obere und untere freie Aemter	20,000.
Rapperſchweil	5000.
Die IV bernfreiburgiſchen Vogteien	40,000.
Bellinzone, Riviera, Palens	33,000.
Lauis	42,000.
Luggarus	30,000.
Mainthal	24,000.
Mendris	16,000.

Nach dieſer Berechnung beläuft ſich die ganze Bevölkerung auf 1785600. Hie und da aber iſt ſie zu gering angegeben.

Meiners liefert in dem vierten Theile ſeiner Briefe über die Schweiz S. 281 ff. (nach der Ausgabe von Berlin 1790) einige allgemeine Betrachtungen über den Zuſtand der Schweiz, die wir hier im Auszuge, jedoch nicht ohne Beleuchtung, einrüken wollen: „Kein anderer Staat auf dem feſten Lande „Europens iſt von den benachbarten „Reichen durch ſo natürliche Grenzen „abgeſondert, als die Schweiz. Sie „macht gleichſam eine Inſel aus,

„die durch den Jura von Frank„reich, durch die Kette der hohen „Alpen von Italien, und durch „den Rhein und den Bodenſee „von Teutſchland abgeſchnitten „wird. Dieſer natürlichen Gren„zen ohngeachtet iſt die Schweiz „gegen fremde Einfälle nicht ſo „geſichert, als ein — — offenes „und flaches Land, das durch eine „Reihe von Feſtungen vertheidigt „wird. Die Berge, welche Hel„vezien von Teutſchland und Frank„reich trennen, haben zu viel Oef„nungen, und ſind an zu vielen „Orten erſteiglich, als daß ſie — „gehörig verwahrt und beſezt wer„den könnten.“ — Hier ſcheint Meiners vergeſſen zu haben, daß die Behauptung der ſteilen Höhen und der engen Päße, dieſer natürlichen Verſchanzungen lange nicht weder ſo viel Mannſchaft noch ſo viel Unkoſten bedarf, als die Bollwerker der Kunſt; vergeſſen zu haben ſcheint er, daß wenn nach Eroberung der leztern in einem offenen flachen Lande weiter kein Widerſtand Plaz hat, hingegen in dem Schweizerlande bei jedem Vorſchritte den Feinden neue Waldſtröme und Schründe, neue Geſträuche und Felſen begegnen, daß eben darum das Kriegsheer ſich nicht in großen Maßen entfalten, ſondern nothwendig in einzelne Gruppen zerſtükeln muß. So genau die Einwoner mit den Vereinigungspunkten und Nebenwegen bekannt ſind, ſo wenig ſind, es die Fremden und Ausländer. — „Unter allen Ländern Europens, fährt Meiners fort, „iſt die Schweiz „ſo wie das höchſte, alſo auch das „abhängigſte, weil ſie von allen „Seiten mit mächtigern Nach„baren umgeben iſt, nirgends eine „unmittelbare Verbindung mit dem „Meere hat, und alſo nach kei„ner

„ner Seite hin das, was ſie entbehren kann, ungehindert ausführen, und was ſie braucht, ungehindert einführen kann: am meiſten aber deßwegen, weil ſie zwo der unentbehrlichſten Nothwendigkeiten des Lebens, Getreide und Salz von ihren Nachbarn kaufen muß.“ — Je gegründeter Meiners Bemerkung iſt, deſto mehr iſt man in der Schweiz auf Verminderung der ökonomiſchen Abhängigkeit von Außen bedacht. In friedlichern und wolfeilern Zeiten vermehrt man in den Magazinen den Vorrath; in kriegeriſchen Zeitläuften unterhält man die Neutralität. Das einemal befördert man theils durch Kunſtfleiß theils durch Handelsverträge die Einfuhr; das andremal, wenn für einige (meiſtens nur kurze Zeit) die Einfuhr geſperrt iſt, verbeſſert man den Feldbau. Im Nothfalle nimt man Zuflucht theils zu den Magazinen, theils zu den Schazkammern, zu freiwilligen Beiträgen, kurz, zu jeder Erfindung von dem Ingenii Largitor. „Der lange „Friede, ſagt Meniers, den die „Schweiz genoßen hat, und die „Abweſenheit koſtbarer ſtehenden „Heere verſchaft und erhält der „Schweiz das ſeltene Glük, daß „Bürger und Unterthanen weniger Abgaben, als in irgend einem andern Reiche bezahlen, und „dennoch die Staaten als Staaten, oder die Regierungen reicher, als die der reichſten und „mächtigſten Nationen Europens „ſind.“ Weniger hyperboliſch ſezt der Verfaßer hinzu: „Wenn „ich Genf ausnehme, ſo ſind alle „alle übrige ſchweizerſche Republiken unverſchuldet.“ — So gewis es iſt, fährt er fort, „daß die „Abweſenheit ſtehender Heere die „Schweiz von vielen Laſten befreit, eben ſo gewiß iſt es auch, „daß ſie durch ihre — unbewafnete Wehrloſigkeit — in der „politiſchen Wagſchale der europäiſchen Reiche und Staaten viel „leichter und unbedeutender wird, „als ſie ſonſt nach dem Verhältniße ihres Umfanges, ihres Reichthums und ihrer Bevölkerung „ſeyn würde.“ Der Verfaſſer bedenkt nicht, daß in der Schweiz jeder Bürger und Landmann bewafnet, und auf jeden Fall — wo nicht zum Angriffe, doch zur Vertheidigung marſchfertig iſt; er bedenkt nicht, daß gerade die Entfernung von der politiſchen Wagſchale Europens die Schweiz von unruhiger Einmiſchung verwahrt. Und gleichwohl ſezt er hinzu: „Man kann jezt aus — — „wichtigen Gründen zweifeln, ob „es gut gethan war, daß die „Schweiz ſich vom Teutſchen Reiche ganz trennte. Wenn die „Schweiz mit dem teutſchen Reiche in einer ſolchen Verbindung „ſtünde, als die größern Fürſten „unſers Vaterlandes, ſo würde ſie „allem Anſehen nach freier und „ſicherer, als jezo ſeyn.“ Ohne hierüber in Detail zu tretten, erinnern wir nur, daß ſeit dem ſchwäbiſchen Kriege im J. 1499 die Schweiz bis auf den heutigen Tag niemals an irgend einem auswärtigen Kriege thätlichen Antheil genommen. „Es iſt ein „Glük für die Schweiz, daß nicht „alle die Mächte, welche die Theilung derſelben nachdrüklich zu „hindern im Stande ſind, ihre „unmittelbaren Nachbarn ſind, und „alſo nicht leicht als Genoßen der „Beute zugelaßen werden können.“ Hier vergißt Meiners, daß die Schweiz der Anlokung der Theilungsſucht weder weitläuftig, noch ergiebig genug iſt; er vergißt,

daß dem Theilungs- und Eroberungsgeiſte von Innen die Eintracht, und von Außen die Eiferſucht das Gegengewicht hält, und daß die Schweiz, ſo lang ſie unabhängig und neutral bleibt, gleicher Weiſe dem einen Nachbar, wie dem andern manche Beſazung erſpart. Meiners fährt fort: „In „den democratiſchen Staaten der „Schweiz artet die allgemeine und „unnatürliche Freiheit — — „ſehr oft in ein tyranniſches Re„giment aus, wo die Reichen und „die Obrigkeit Sklaven des Pö„bels werden, oder auch ein Theil „des Volkes von einer mächtigen „Faction unterjocht wird. In den „ariſtocratiſchen und oligarchiſchen „Staaten kömmt die politiſche „Freiheit nur allein den regieren„den Familien zu; die nicht re„gierungsfähigen Bürger hingegen, „und die Unterthanen haben viel „weniger politiſche Freiheit, als „in monarchiſchen Staaten, wo „ein jeder Eingebohrner und ſelbſt „Fremder ſich zu den höchſten Eh„renſtellen hinaufſchwingen kann.“ Um billig zu ſein, hätte der Verfaſſer bemerken ſollen, daß in den democratiſchen Verfaßungen die Factionen nur ſeltene und vorüber gehende Simptomen ſind, und daß in den ariſtokratiſchen, z. B. in Bern, der Unterthan, mit Ausnahme des Beitrittes zur hohen Regierung, zu jeder andern Berufsart den Weg offen behält. „In den ſchweizerſchen Städten, „beſchließt Meiners, „fürchten ſich „die Obrigkeiten vor den Bürgern „und Unterthanen, und dieſe vor „jenen weit mehr, als in gemä„ßigten monarchiſchen Staaten; „beide beobachten ſich daher viel „ängſtlicher, als anderswo, — „um keine Blöße zu geben.“ So wünſchenswerth indeß das gegenſeitige Zutrauen iſt, ſo hat doch auch das gegenſeitige Mißtrauen die heilſame Wirkung, daß jede Partei die andere in den Schranken zurückhält.

Schweiz. Der fünfte Kanton der Eidgenoßenſchaft. Oſtwärts grenzt er an Gaſter, Uznach und Glarus; Südwärts an Uri; Weſtwärts an Zug, Luzern und Zürich; Nordwärts an Zürich. In der Länge hat er 8 Stunden, in der Breite zwölf Stunden. Nach dem Einen waren die älteſten Einwanderer Tauriſker, nach den Andern Cimbrer. So wie in dem felſigten Arabien, ſo waren auch bei den Anhöhen des vier Waldſtädterſees die Bewoner zugleich ein Hirten- und Jägervolk. Als Bergvolk unabhängig von der Welt, und treu der Natur. In einer Urkunde beſtätigt es Kaiſer Friedrich II, daß die Schwyzer den Schirm des Reiches aus freiem Willen geſucht haben. (1240.) Auf mehr oder weniger Jahre anerkannten ſie als Schirmvogt den Grafen von Lenzburg. Zur einheimiſchen Verwaltung wälten ſie aus dem eigenen Schooße einen Landammann. (Ataman, von Ata, d. i. Vater, heißt noch heut zu Tage bei den Koſaken der Heermann oder das Volkshaupt. Ammann, Ambacht hieß bei den Galliern ein Dienſtmann. Cäſar VI. 15. Cluver Antiq. germ. l. 8.) Zu Richtern wälte das Volk am liebſten freie Landeigenthümer. Das Blutgericht verwaltete im Namen des Kaiſers der Vogt, aber öffentlich und in der Mitte des Landes. Gegen die vormals wütende Familien- Erb- und Blutrache kannte man kein anderes Gegengewicht, als die Zwiſchenkunft von des Kaiſers Majeſtät. Anfangs wohnten die Bergleute weit aus einander. Nach ihrer Vermehrung

mehrung theilten ſie ſich in drei Thäler oder Kantone. Seit Cäſars Siegen und Nachrichten ſchienen ſie über zwölf Jahrhunderte von aller Welt durchaus abgetrennt und vergeßen. Ihr Daſeyn verrieth zuerſt wieder der Abt Gerhard zu Einſiedeln. Er beſchwerte ſich bei Kaiſer Heinrich V, daß die Schwyzer ihre Heerden bis zu den Alpen des Kloſters forttreiben. Der Kaiſer ſprach das Urteil zu Gunſten des Abts. Was vermogte ſelbſt ein kaiſerliches Urteil über ein Volk, dem die ganze Welt jenſeit der himmelthürmenden Felſen fremd war? Bei immer neuen Widerſezlichkeiten erklärte Kaiſer Conrad im J. 1144 die Schwyzer in die Reichsacht. (Libert. Einſidl. Hartmanns Annal. Eremi. Tſchudi ad ann. 1142 — 1149.) Sie anerkannten die Acht nicht, und traten aus dem Schirme des Reiches in den Schirm der Natur. Gegen ſie ſchleudert nun der Biſchof von Konſtanz den Bannſtral. Den Bannſtral fürchteten ſie nicht mehr, als kanadiſche Wilde oder arabiſche Nomaden. Ihre Prieſter ſezten den Gottesdienſt, und ſie ihr freies Gewerb fort. Schon bloßer Inſtinkt führte ſie auf jene Freidenkerei, welche in der Nachbarſchaft Arnold von Brescia ausbreitete. Als Kaiſer Fridrich I. auf den Thron ſtieg, folgten ihm im J. 1155 ſechshundert bewafnete Alpenſöhne auf dem italiäniſchen Feldzuge. Unverändert blieber die Schwyzer dem hohenſtaufiſchen Hauſe ergeben. Im Jahr 1210 gab ihnen Kaiſer Otto zum Reichsvogte den Grafen Rudolph von Habſpurg, den Großvater des Kaiſer Rudolfs. Im J. 1218 ſtarb Herzog Bertold V von Zähringen. Die Auslöſchung des Zähringiſchen Hauſes benüzten mehrere Vogteien auf helvetiſchem Boden, zur Entfaltung der Freiheit. Während des Zwiſchenreiches wälten nach dem Beiſpiele ſo vieler andern Gemeinen, auch die Schwyzer Rudolf von Habſpurg, den nachherigen Kaiſer, zum Beſchüzer und Vogte. (Tſchudi ad. ann. 1231, 1250, 1257.) Nach der Thronbeſteigung beſtätigte er auch ihnen die unveräußerliche Reichsunmittelbarkeit. Von Zeit zu Zeit kauften ſich bald dieſe bald jene Gemeinen von den Anſprüchen eines Vogts oder Herren ganz los; andere ſchmachteten noch unter Leibeigenſchaft. Auch dieſe indeß wie jene, beſaßen das Recht, nicht nur einen Landammann zu wälen, ſondern ſich ſelbſt in die Wal ſezen zu laſſen. Im J. 1291 theilte Kaiſer Rudolph den freien Gemeinen eine Urkunde mit, vermög welcher er erklärt, daß kein Leibeigener ſollte zum Richter erwält, aber das ganze Volk ſollte als frei angeſehen werden. Anfangs des XIV Jahrhunderts verlangt ſein Sohn, Kaiſer Albert, die Schwyzer ſollten ſich ausſchlieſſend ſeinem Haus unterwerfen: allein die Schwyzer, ſo wie die beiden andern Waldkantone, widerſezten ſich der Losreißung von dem unmittelbaren Reichsſchuze. Aeußerſt erbittert, gab ihnen der Kaiſer nun Geßlern zum Vogte. Dieſer reizte durch willkürliche Gewalt das Volk zur Abſchüttlung des Joches. Im J. 1308 traten die III Kantone Uri, Schwyz und Unterwalden in eine zehenjährige, und hernach im J. 1315 in eine ewige Verbindung. Nach Kaiſer Alberts Ermordung hatte bereits im J. 1309 Kaiſer Heinrich VII den Schwyzern ihre Freiheiten, und die Reichsunmittelbarkeit be-

ſtätigt. Gleiche Beſtätigung wiederholten ſeine Thronfolger. Im J. 1415 trat Kaiſer Sigmund dem Landammanne und Volke von Schwyz das Blutgericht ab, mit Beifügen, daß die Einwoner vor keinem andern, als dem einheimiſchen Richterſtule belangt werden ſollten. Eben dieſer Kaiſer entriß nach der Achterklärung Fridrichs von Oeſterreich dem öſterreichiſchen Hauſe die Kaſtvogtei über das Kloſter Einſiedeln, und übergab ſie dem Kantone Schwyz. *) Gegen der Mitte des XV. Jahrh. verurſachte die Verlaſſenſchaft des lezten Grafen von Toggenburg einen einheimiſchen Krieg zwiſchen Zürch und Schwyz. Als Zürch ſich um öſterreichiſche Hilfe umſah, neigten ſich die ſämmtlichen Kantone auf die Seite von Schwyz. Zürch wich endlich ihrer Uebermacht, und trat dem Kantone Schwyz die ſo genannten Höfe am obern Zürcherſee ab. Uznach und Gaſter blieben, als ein Theil der Toggenburgiſchen Verlaſſenſchaft, in dem Friedensſchluſſe gemeinſchaftlich den beiden Kantonen Glarus und Schwyz. Dieſe Kantone errichteten im J. 1440 mit Toggenburg, und hernach wegen Toggenburg im Jahr 1469 auch mit dem Abte von St. Gallen ein Schirmrecht. Aus der Toggenburgiſchen Verlaſſenſchaft bekam im J. 1437 der Kanton Schwyz auch noch Truppen oder die obere March, indem er die untere March bereits im J. 1405 als ein Geſchenk, wegen geleiſteten Beiſtandes, von den Appenzellern erhalten hatte. Außer dem beſizt Schwyz auch noch gemeinſchaftlich mit den Kantonen Uri und Unterwalden nid dem Walde die italiäniſchen Vogteien Bellenz, Pollenz und Riviera; mit den Kantonen Luzern, Uri und Unterwalden das Schirmrecht über Gerſau; mit den andern alten Kantonen die Landvogteien Thurgau, Sargans, Rheinthal und die obern freien Aemter; mit den ſämtlichen Kantonen (Appenzell ausgenommen) die vier Landvogteien jenſeit des Gotthards.

Der ganze Kanton iſt katholiſch, und ſteht in Kirchenſachen unter dem Biſtumme Konſtanz. Bereits Ends des IV Jahrh. ſoll der Biſchof Martin von Tours auf der Rükreiſe aus Italien nach Frankreich in dieſer Gegend den Saamen des Chriſtenthums theils bemerkt, theils beßer gepflegt haben. Wenn Felix Faber (Hiſt. Suev. l. 7.) noch zu Ende des XV. Jahrhunderts alter Leute in Schwyz und Unterwalden erwähnet, die erſt zu ihrer Väter Zeiten den chriſtlichen Glauben angenommen haben, ſo will dieſes wol nicht ſagen, daß ſie bisher Heiden geweſen, ſondern nur, daß ſie ſich wenig um die Hierarchie und Scholaſtik bekümmert haben. *) Je-

*) Nach der Abrede vom J. 1433 hat der Kanton im Innern des Kloſters die Kaſtvogtei, von Außen aber die Vogtei über Leute und Güter.

*) Hartmanns Annal. Einſidl. S. 216. Faſt. Corbeienſ. ab Henr. Monach. conſcript. Wikbald. Corb. Epiſt. T. II. Collect. Presbyt. S. Mauri. Alb. Stad. Chron. ad ann. 1248. Muratori Antiq. ital. T. V. Diſſ. IX. Giulini Mem. di Milano T. VI. S. 467. Conr. Füßlins Kirchen- und Käzerhiſt. Th. I. S. 348. Th. II. C. 1. 2. Schweiz. Muſ. Jahrg. VI. S. 749.

Je weniger dieſe Bergleute mit der übrigen Welt Verkehr hatten, deſto unveränderlicher behielten ſie ihre ältern religioſen Gebräuche und Meinungen, ſo wie ihre Sitten, Lebensart, Sprache. Im XII. Jahrhunderte, wie wir bereits oben bemerkten, hatten ſie den Mut, nicht nur dem Abte zu Einſiedeln, ſondern auch dem Bannſtrale des Biſchofs in Konſtanz zu trozen. Im XIII. Jahrhunderte hatten ſie bei den beiden Frauenklöſtern zu Steinen und zu St. Peter an Bache Anſpruch auf die Beſteurung gemacht. Anfangs des XIV. Jahrhunders, im Jahr 1315 ertrugen ſie mit Kaiſer Ludwig den Bann. Im J. 1328 gaben ſie den Prieſtern, welche des Bannes wegen den Gottesdienſt aufhoben, gemeſſenen Befehl, ihn entweder zu halten, oder über die Grenzen zu gehen. Im J. 1370 beſiegelten auch ſie zur Beſchränkung der prieſterlichen Unabhängigkeit den ſo genannten Pfaffenbrief. Bei der Kirchentrennung im XVI. Jahrh. fand die Reformazion auch in dem Kantone Schwyz Anhänger, ſie wurden aber im J. 1530 aus dem Lande verwieſen. Im J. 1656 retteten ſich aus dem Lande, und zwar aus dem Fleken Art ſechs Familien, alle ſehr zalreich, und alle von alter vornehmer Abkunft, der Gewißensfreiheit wegen auf Zürich. Der Kanton Zürich drang, in Verbindung mit den andern reformirten Kantonen, theils auf Freilaßung ihrer gefangenen Anverwandten, theils auf die Auslieferung ihrer Güter. Der Kanton Schwyz hingegen erklärte die Abtrünnigen als todeswürdig, ließ die einen hinrichten, und lieferte die andern der Inquiſizion in Mailand aus, zog ihre Beſizungen ein, und wollte über dieſes Verfahren das eidgenößiſche Recht nicht anerkennen. Auf beiden Seiten war man auf auswärtige Unterſtüzung bedacht. Auf katholiſcher Seite gaben der Pabſt, der König von Spanien, der Herzog von Savoien, — auf proteſtantiſcher Seite Holland und England die günſtigſten Zuſicherungen. Da während ihrer Entzweiung die Kantone an Frankreich keine Hilfsvölker abgeben konnten, arbeitete beſonders auch dieſe Krone an gütlicher Beilegung des Streites. Schon hatten ſich bey Kappel die Zürcher mit grobem Geſchüze verſchanzt. Auf den eidgenöſſiſchen Tagleiſtungen behaupteten ſie, der freie Zug von einem Ort in den andern wäre in den eidgenößiſchen Verträgen ausdrüklich geſtattet; zugleich beſchwerten ſie ſich, daß Schwyz die Ueberläufer zur reformirten Kirche als todeswürdige Verbrecher behandle. Schwyz rechtfertigte ſein Verfahren mit Vorweiſung eines Beſchlußes, der während des Kappelerkrieges gemacht worden war. Anſtatt weiterer Federkriege, rükten die Zürcher 10000 Mann ſtark ins Feld. Auf der einen Seite hielten ſie im Wehnthale die Gemeinſchaft mit Bern offen, auf der andern Seite bemächtigten ſie ſich des Thurgaus. Hierauf zogen ſie vor die Stadt Rapperſchweil. Mittlerweile waren auch die katholiſchen Kantone nicht müßig geblieben. Auf der einen Seite warfen ſie in die Stadt Rapperſchweil eine Beſazung, auf der andern Seite beſezten ſie die Päße über die Reuß. Bei der dringenden Gefahr erging von Bern aus der Landſturm. Bei Villmergen litten die Berner eine ſchwere Niederlage. Mit unermüdetem Eifer arbeiteten die unparteiiſchen Kantone am Frieden.

den. Im Februar 1656 wurde wieder die erſte allgemeine Tagleiſtung aller XIII Kantone, in Anweſenheit der auswärtigen Geſandten gehalten. Endlich erfolgte den 26 Februar der Frieden unter folgenden Bedingungen: Jeder Kanton ſoll in ſeinem eigenem Gebiete bei ſeiner Religion, ſo wie bei ſeiner Gerichtbarkeit unangefochten bleiben. Jeder darf in Betref des freien Zugs aus einem Ort in den andern, ſonderheitlich der Religion wegen, ſein eigenes Herkommen behaupten. Die übrigen Zwiſte werden von unparteyiſchen Säzen (Schiedrichtern) beleuchtet. Des Vergleichs ohngeachtet, erneuerten ſich von Zeit zu Zeit zugleich mit den theologiſchen Controverſen die politiſchen. In den gemeineidgenößiſchen Vogteien verurſachte nicht ſelten die Verſchiedenheit der Religion theils bei den Unterthanen, theils bei den mitregierenden Kantonen unruhige Bewegungen. Bei den Streitigkeiten zwiſchen den Toggenburgern und ihrem Fürſten, dem Abte von St. Gallen, begünſtigte Schwyz den leztern, ſo wie Zürich die erſtern. Im J. 1712 brach der einheimiſche Krieg aus. Er endigte ſich für Schwyz mit dem Verluſte des Antheils an Baden, an den untern freien Aemtern, an dem Schirmrecht über Rapperſchweil. Durch den Landes- und Religionsfrieden gründete man gegenſeitige Schonung.

Die Bewoner des Kantons Schwyz theilen ſich in ſechs ſogenannte Viertel. Aus jedem werden in den Landrath eine beſtimmte Anzal Beiſizer gewält. Die ſechs Viertel aber ſind nicht nach den Landesgegenden, ſondern nach den Geſchlechtern oder Familien eingetheilt. Wo die Glieder eines Geſchlechtes immer in dem Lande zerſtreuet ſein mögen, ſo gehören ſie zu demſelben Viertel. Die ſechs Viertel heißen: das Arter- Steiner- Neu- Alt- Nithwäßer- und Muotathal- Viertel. Die höchſte Gewalt ſteht bei der verſammelten Landesgemeine. Zu dieſer hat jeder freie Landsmann Zutritt, der über ſechszehen Jahre alt iſt. Jedes zweite Jahr erwält ſie einen Landammann und Statthalter; jedes Jahr die Geſandten auf die eidgenößiſchen Tagleiſtungen und Syndikate, wie auch (ſo oft der Fall eintrift) die Landvögte und andre Beamte. Ueberdieß behandelt die Landesgemeine die Staatsangelegenheiten, wie auch andre Geſchäfte, die etwan der Landrath an ſie hinweiſet. Hingegen weiſet an dieſen, oder an einen zweifachen oder dreifachen Landrath auch ſie bald dieſe bald jene Berathſchlagung. Bei der Landsgemeine giebt man die Stimmen mit Aufhebung der Hand. Wenn die Vorſteher den Unterſchied nicht beſtimmt angeben können, ſo tritt das ganze Volk durch verſchiedene Oefnungen ab, und wird Mann vor Mann von den Beamten gezält. Die Landeshäupter, welche von der Landesgemeine gewält werden, ſind, außer dem Landammann und Landesſtatthalter, noch der Pannerherr, Landshauptmann, Landsfähnrich, Obriſtwachmeiſter und Zeugherr. Mit Ausnahme der beiden erſtern, werden die andern alle für Lebenslang erwält. Die täglichen Geſchäfte beſorgt der Landrath. Er beſteht aus dem regierenden Landammanne und aus den geweſenen Landammännern und Landesſtatthaltern, auch übrigen Landeshäuptern. Hiezu kommen aus jedem der ſechs Landesviertel ein ſo genann-

nannter Siebner, nebſt neun Rathsherren. Dieſe leztern werden aus und von ihrem Viertel gewält, jedoch ſo, daß weder Vater und Sohn noch zween Brüder zugleich in dem Rathe ſizen können, auch von einem Familiengeſchlechte nicht mehr als zween Mann von Viertels wegen, und noch ein Dritter von Amts wegen. Aus dem Landrathe und von dem Landrathe wird der Landesſekelmeiſter erwält, gewönlich auf ſechs Jahre. Aus ſeinem Mittel erwält der Landrath auch den Bauherren, Spitalherrn, Straßenherrn, Ohmgeldherrn, den obrigkeitlichen Richter u. ſ. w. Außer dem gewöhnlichen Landrathe ſizt noch des Jahres einmal ein zweifacher Landrath, und zwar vierzehen Tage nach der jährlichen Landesgemeine, zur Abſtrafung der Friedbrüche, Unfugen und Freſel. Zweimal des Jahres ſizt ein dreifacher Landrath, nämlich vor und nach der eidgenößiſchen Jahrrechnung, zur Ertheilung der Inſtruktionen, und zur Anhörung des Berichtes der Geſandten. Jedes Rathsglied nimmt zu dem zweifachen Landrathe noch einen, und zu dem dreifachen zween unbeſcholtene Männer nach Belieben mit ſich, und verpflichtet ſie dazu beim Eide. Drei Tage vor der gewöhnlichen Landesgemeine legt der Landesſekelmeiſter vor den Landeshäuptern und den ſechs Siebnern die Finanzrechnung ab. Bei der Abnahme der Rechnung ſteht der Zutritt jedem Landsmanne offen. —— Zum Blutgerichte nimmt jeder Beiſizer des Landrathes noch einen unbeſcholtenen Mann mit ſich. —— Die Kaſtenvogtei (die Kommißion zu dem allgemeinen Vorrathe) beſteht aus dem regierenden Landammanne, dem Zeugherrn und noch einem Gliede des Landrathes, nebſt zween Kaſtvögten aus jedem der ſechs Viertel. Bei dieſer Kommiſſion ſteht die Beſorgung derjenigen Einkünfte, die nicht in die Rechnung weder des Landesſekelmeiſters noch der Ohmgelds - oder Anlage - Commiſſion fallen. Außer dem Rathe iſt auch ein beſonderer Sekelmeiſter der Landsleute, der zu beſtimmten Zeiten das Geld, das von den neu erwälten Beamten bezalt wird, unter das Volk austheilt. — Außer dem Landrathe ſind noch drei Landgerichte: I) Das Landgericht der neuner Geſchwornen. Es beſteht aus einem Landammann und neun Richtern. Unter dieſen werden drei von und aus dem Landrathe gewält, und noch Einer von und aus jedem der ſechs Viertel. Dieſes Gericht urteilt ohne Appellazion über Erbſchaft, Eigenthum, Grenzſtreitigkeiten, Gerechtſamen u. ſ. w. II. Das Landgericht der Geſchworner Siebner. Es beſteht aus ſieben Richtern, unter welchen der Landrath Einen erwält, und die Landesgemeine aus jedem der ſechs Viertel Einen, und zwar auf drei Jahre. Dieſes Gericht beurteilt ohne Appellazion Schuldforderungen und Civilſachen. Den Vorſiz hat der Landweibel, das Reviſionsrecht hat der Landrath. III. Das Gaſſengericht beſteht aus dem Landweibel, als obrigkeitlichen Richter, und ſieben unbeſcholtenen Landesleuten, welche der Landweibel herbei ruft. Es beurteilt Schuldſachen unter fünfzig Gulden. — Der Kriegsrath beſteht aus dem regierenden Landammanne, dem Pannerherrn und Zeugherrn, nebſt ſechs Landshauptleuten, vier Majoren, den Stukihauptleuten, neun Hauptmännern, dem Landsadjutant und Sekretair.

Das

Das ganze Volk iſt in vier Regimenter getheilt. Ueber die Angehörigen des Kantons ſind beſondere Befehlshaber geſezt.

Aus der Landſchaft March, der Vogtei Einſiedeln, den Höfen am Zürcherſee, dem Fleken Küſnach am Waldſtädterſee geht die Appellazion an den Landrath zu Schwytz. Ohngeachtet der eigenen Gerichte in dieſen unterthänigen Gegenden, ſteht gleichwol das Strafrecht bei dem Landesſekelmeiſter. Jährlich erſcheinen in den erwähnten Gegenden zween Geſandte des Kantons, welche die wichtigern Frefel unterſuchen, und bei den Volksgemeinen den Vorſiz haben. Auch erſcheinen zur Abnahme der fürſtlichen Rechnung drei Geſandte in der Abtei Einſiedeln. — Die Bevölkerung des Kantons beträgt ohngefähr 26000 Seelen, darunter ſind die Unterthanen beinahe ein Drittel. Die Landesgemeine ſchäzt man gegen 4000 Mann. Die Viehzucht und das Obſt ſind hinreichend zur Ernährung des Volkes. Das Holz wächßt ſo ſehr im Ueberfluſſe, daß man es nicht der Mühe werth hält, den Torf und die Steinkohlen aus dem Boden hervorzuziehen. Schade, daß man nicht auf Anlegung von Glas- und Schmelzhütten bedacht iſt. — Zum Beſchluſſe dieſes Abſchnittes noch einige Stellen aus Meiners Briefen über die Schweiz: (Th. II. S. 153 f.) Das ſchweizerſche Bergthal, ſchreibt Meiners, das ſich bei Brunnen von dem Waldſtätterſee bis an die Reihe der Berge erſtrekt, iſt nicht allein offener, heiterer und freier, ſondern auch reicher, bebauter, bevölkerter, als irgend eines, was ich in Unterwalden und Uri geſehen habe. Auf einem ſchönen Amphitheater erblikt man hier ruhige criſtallhelle Bäche, fette mit Fruchtbäumen beſezte Wieſen, fruchtbare lachende Alpen, prächtige Kirchen und Fleken, und meiſtens ſtädtiſche Häuſer. Offenheit, Entſchloſſenheit und der Mut, einmal gefaßte Entſchlüße durchzuſezen, wodurch ſich dieß Volk von jeher ausgezeichnet hat, ſtralen mit viel ſtärkern Zügen auf dem Geſichte der Schweizer, als auf dem Geſicht ihrer Nachbarn. Unter den jungen Leuten, fährt Meiners fort, ſcheinen mir die Mädchen geiſtreichere und ausdruksvollere Geſichter zu haben, als die Jünglinge. Die erſtern ſind in Anſehung der Form des Geſichtes den Unterwaldnerinnen ähnlich, durch Kleidung und Puz aber unterſcheiden ſie ſich auf eine vortheilhafte Art von ihnen. Das zuſammengeflochtene Haar dekt ein kleines Hütchen, mit einem Bande umwunden. Ein anderes Band befeſtigt der weißen Hemdeermeln über den Ellbogen. Schweiz übertrift alle übrige Fleken in den kleinen Kantonen ſowol an Schönheit, als an Reinlichkeit der Straßen und Gebäude. — S. 162. Im Kantone Schweiz zeigt ſich das Hirtenleben in der angenehmſten urſprünglichen Geſtalt. Die Landleute ſind hier im Ganzen vielleicht eben ſo wohlhabend und glüklich, als in Appenzell und Glarus, und zugleich ſind ſie von allen den Begierden und Lüſten frei, welche Handel und Induſtrie unter den Appenzellern und Glarnern erwekt haben. — — Wenn man die Erziehung und Lebensart der Schweizerkühe erzälen hört, ſo wundert man ſich nicht mehr, daß das Schweizervieh größer, als anderswo ſey. Zuerſt erhalten die jungen Kälber faſt alle die Nahrung ohne Abzug, welche die Natur ihnen beſtimmt, und ſie werden daher

her den ganzen Winter durch ganz allein mit Milch genährt. Im Frühling treibt man die Heerden in die frühesten und fetteſten Wieſen. Wenn das erſte junge Gras abgefreſſen iſt, ſo fährt man in die höhern Gründe, wo das Vieh abermals friſche Weide findet. Von den höhern Wieſen erhebt man ſich zu den niedrigen Alpen, und von dieſen zulezt auf die höchſten Berge, von welchen man gegen das Ende des Sommers oder den Herbſt wieder herab ſteigt. Im Durchſchnitt giebt eine Kuhe, die auf den Alpen in dem Kantone Schweiz weidet, ſieben bis acht Maaß Milch, einige aber auch zehen und mehrere Maaße. Von hundert Maaß Milch erhält man hier nicht fünfzig, ſondern nur gegen vierzig Pfund Käſe. Im Kantone Schweiz giebt es noch viele Menſchen, ſelbſt wohlhabende, die in ganzen Monaten weder Brod noch Fleiſch eſſen, und ſich ganz allein von Milch oder vielmehr von friſchen durch gelinde Wärme geronnenen Rahm nähren.

Schweiz. Der Hauptfleken des Kantons unweit von dem Fuße des Berges Mieten, deßen oberſte Höhe ſich von dem Fleken Schweiz auf 5184 Rheinl. Schuh erſtrekt. Hier befindet ſich ein Seminarium für junge Studierende. Die Kirche iſt ſehr ſchön, großentheils aus freiwilligen Privatſteuern erbaut. Nur ein Herr Reding allein gab hiezu, außer koſtbaren Meßgewändern, Gefäßen, Bildſäulen, noch über 40,000 Gulden. Ebenfalls iſt da ein Spital, durch Privatſteuern errichtet. Auf dem Rathsſaale ſieht man den Grundriß von dem Hauptfleken Schweiz und der umliegenden Landſchaft. Den Grundriß verfertigte im J. 1746 der Hauptmann Nideröſt. An dem Rande ſtehn folgende Bemerkungen: „An Mattland, Hofſtätten und Gärten hat Schweiz in der Oberfläche 439447059 Feldruthen, oder 1220686 Quadratklafter zu drei Ellen.“ Nach Abzug des Arbeitlohnes und aller Unkoſten beträgt die jährliche Benuzung blos des flachen Bodens 27724 Gulden. Zu 5 pro Cent iſt alſo dieſer Boden ein Kapital von 554480 Gulden. Nach mäßiger Berechnung iſt die Benuzung des ganzen ebenen freien Landes allein 194068 Gulden, alſo das Land ein Kapital von 3881360 Gulden. Wenigſtens noch einmal ſo viel ſollen die Berggegenden betragen. — In dem Staatsarchive liegen die Originalien der erſten eidgenößiſchen Verträge. Aus dem Bundesbriefe der drei Länder Uri, Schwyz, Unterwalden vom 1 Auguſt 1291 ſieht man, daß ſich der Brief auf noch ältere bezieht. Praeſtito, heißts unter andern, ſuper his corporaliter juramento, antiquam Confoederationis formam juramento vallatam praeſentibus innovando. — In dem Hedlingeriſchen Hauſe befindet ſich die vollſtändige Sammlung der Hedlingeriſchen Schaumünzen.

Seduner. Eine Völkerſchaft in dem Walliſerlande. (Pompon. Mela, Cäſar III 1. Plin. III 20.) Ihre Hauptſtadt iſt Sitten, Sedunum. (Stumph XI. 3. Simmlers Valeſia.)

Seen. Unter den ſonderbaren Erſcheinungen bei den Seen in der Schweiz bemerken wir z. B. die Blüte. Anfangs des Frühlings nämlich erblikt man auf der Oberfläche von den Seen bei Zürch, Zug und anderswo verſchiedene Schwefelgelbe Flocken. Nach den

Einen ſind es Blüten, welche der Wind von den Tannen und Fichten zu den Fluten hinabjagt; nach den Andern ſteigen ſie unten her aus den Waßerpflanzen empor. Merkwürdig iſt folgende Beſchreibung bei Cyſat: „Vor Flüelen über, ſchreibt er in ſeinem Werke über den IV Waldſtädterſee S. 240, „liegt der Seblisberg, und auf „demſelben ein kleiner See, reich „an ſchmakhaften Fiſchen. Unter „dem ſpiegelhellen Waßer ſoll man „auf dem Boden ſehr deutlich eine „ſelzame Erſcheinung gewahr wer„den, eine Heerde Schweine; au„genbliklich wird ſie verwandelt „und zeigt ſich in Geſtalt rauher, „erſt abgezogener Kalbsfelle.“ — Dieſe optiſche Täuſchung mag man mit derjenigen vergleichen, deren Pilati (in den Voïages en différent pais de l'Europe en 1774 — 1776. Tome II. Lettr. XXII. S. 192.) erwähnt: „Bei Reg„gio, ſchreibt er, ſah ich eine „Menge Leute gegen dem Meere „hineilen; ſie ſchrien Fata Mor„gana. Ich gieng auch mit, und „ſah, wie in einem Spiegel, auf „der ſtillen Oberfläche des Waſ„ſers allerlei Bilder, Häuſer, Kir„chen, Klöſter, Männer, Weiber, „Gärten, Felder, Thiere. Es war „vor gänzlichem Aufgange der „Sonne. Je mehr dieſe ſich dem „Geſichtskraiſe näherte, deſto mehr „ſchienen die Figuren ſich von dem „Meere loszuwinden, und ſich in „die Luft zu erheben, bis ſie in „chaotiſcher Verwirrung verſchwan„den. Ueber dieſe Erſcheinung „ſchrieb Pater Minaſi eine Ab„handlung, in welcher er zeigt, „daß dieſelbe nicht von der Fee „Morgana herrühre, ſondern von „einem ganz natürlichen Spiele „der Sonnenſtralen und Dünſte.“ (Man ſehe auch Brydon'es Reiſe durch Sicilien, Theil I. Brief IV.)

Seedorf. Ein Pfarrdorf zur linken Seite der Reuß, an dem Gutſcheberg gegen den vier Waldſtätterſee. Es formirt nebſt Aettinghauſen eine Genoßame des Kantons Uri. In dem obern Dorfe ſtiftete Arnold von Brienz nach der Zurükkunft aus Paläſtina im J. 1107 ein Frauenkloſter. Hier wurde im J. 1184 Balduin IV. König von Jeruſalem, ganz wunderbar vom Ausſaze geheilet. Aus Dankbarkeit ehrte er das Kloſter mit dem Lazaritenorden, auch ſtiftete er ein Mannskloſter nebſt dem Spitale. Im J. 1373 trafen beide Klöſter einen Vergleich, vermög deſſen bei ihren Streitigkeiten der Landammann und die Richter von Uri Schiedrichter ſeyn ſollten. Ihr Kommenthur hatte die Aufſicht über das Stift zu Gfenn in dem Kantone Zürich. (Heinr. Hottingers Specul. tigurin. S. 352.) Nach einer Urkunde vom J. 1443 war wegen der Unſicherheit der Straßen die Gemeinſchaft zwiſchen dieſen Klöſtern noch ſehr ſchwierig. Praeceptoribus, heißt es, ſeu Proviſoribus caruere propter viarum pericula et longitudinem itineris. Im J. 1490 vereinigte Pabſt Innocenz VIII. den Lazariter-Orden mit dem Orden der Johanniter. Seit dem J. 1526 wurde das Stift zu Seedorf nicht mehr beſezt. Im J. 1559 wurde es wieder zu einem Frauenkloſter Benediktiner-Ordens gemacht. Nunmehr gehört die geiſtliche Gerichtbarkeit ausſchlieſſend dem päbſtlichen Nuntius, die Kaſtvogtei aber dem Kanton Uri. In den Archiven des Kloſters bewahrt man die Ordensſtatuten, ſo wie ſie im J. 1314 Sigfried von Slatte verfaßt

faßt hat, wie auch der Nekrolog vom J. 1115 bis zum J. 1523. Im J. 1633 machte man folgende Verordnung: In das Kloſter ſoll man nicht mehr als 31 Frauenspersonen aufnemmen, und zwar vielmehr einheimiſche als fremde, auch keine ohne Bewilligung der Aeltern oder Vormünder. Das Kloſter ſoll im Lande ſelbſt nicht mehr als 2000 Gulden an Zinſen beſizen, keine Erbfälle beziehen, und weder die Ablöſung der Schuldbriefe noch in Kriegeszeiten die Steuer verweigern.

Seengen. Ein Pfarrdorf zu unterſt an dem Hallweilerſee in der Herrſchaft Hallweil und der berneriſchen Landvogtei Lenzburg. Das Patronatrecht nebſt dem Zehnten gehörte vormals dem Johanniterhauſe Küßnach am Zürcherſee. Seit der Glaubenstrennung aber gehört es dem Rathe zu Zürich. (Man ſehe das Pfund-Urbar vom J. 1765.) Der Pfarrer beſorgt auch die Verwaltung des zürcherſchen Zehntens. Die ganze Pfarre mit Innbegriff der Nebendörfgen betrug im J. 1787 etwa 4026 Seelen, nämlich 757 Haushaltungen, 2022 Mannsperſonen, 2004 Weibsperſonen, 1632 Minderjährige, und zwar vom männlichen Geſchlechte 814, vom weiblichen 818. Vom Jahr 1701 bis zum Jahr 1790 vermehrte ſich die Bevölkerung über die Hälfte; ſie vermehrte ſich mit 2373 Seelen. Die Pfarrgemeine verfertigt jährlich 30,000 Stüke Toila, jedes Stük zu 15 Ellen. Die Weber verheirathen ſich weit früher als die Feldarbeiter. Zur Beförderung der Heiraten trägt wol auch das Geſez bei, nach welchem ein Verehlichter, und wär er nur 17 Jahre alt, bei der Gemeine Stimme und Siz hat, während daß der Unverehlichte den Siz und die Stimme erſt im dreißigſten Jahr erhält.

Seewis. Seewieſe, eine Berggegend von acht Stunden in der Länge und über vier Stunden in der Breite, ſehr reich an Heu, Obſt, Korn und Waldung, im Vorgrunde von Prettigau. Den Namen leitet man von einem ausgepolderten See her. Die Einwoner des Gerichtes Seewis wälen jährlich einen Landammann und vierzehn Richter. Erſt im J. 1590 nahmen ſie durchgängig die reformirte Religion an. Das Dörfgen zur Schmitten bei Seewis gieng im J. 1762 beim Ausbruche des Ganeyerbaches beinahe völlig zu Grunde. Vermittelſt einiger Schleußen bildet ſich durch Abſezung des Schlammes ein neues Erdreich, wo ſchon wieder Früchte gepflanzt ſind. Zu Ganey iſt ein Geſundheitbad.

Seftigen. Das erſte der vier Landgerichte des Kantons Bern. Es wird von dem bernerſchen Venner der Geſellſchaft zu Pfiſtern regiert.

Seldenbüren. Sellenbüren, ein Dörfgen in der Pfarre Stalliken in der zürcherſchen Obervogtei Wettſchweil. Hier war das Stammhaus der Freiherren dieſes Namens. Unter dieſen zeichnet ſich Regenwert aus, als vertrauter Rath von Kaiſer Otto dem Groſſen. Da er im J. 940 in einer Schlacht die Hand verloren hatte, zog er ſich aus der Welt zurük, und ſtiftete im Schwarzwalde das Kloſter St. Blaſien. Noch jzt beſizt dieſes Kloſter den Zehnten zu Seldenbüren, wie auch das Patronatrecht zu Stallikon. Ein Bruder von Regenwert legte den Grund zu dem Kloſter Engelberg, und war ein Mitſtifter des Kloſters Muri. Im J. 1466 verkaufte der Abt zu St. Blaſien die Gerichte Sel-

denbüren, Stolliken, Wettſchweil an Heinrich Effinger, Bürger zu Zürich. Die Effingeriſche Familie verkaufte ſie an den Kanton Zürich.

Selzach. Salzach, ein Dorf in der Solothurner Vogtei Läbern, Salis Aqua. Den Namen leitet man von einem Salzwaßer, das aber verloren gegangen. Im J. 1389 verkaufte Graf Ulrich von Neuenburg das Dorf nebſt der ganzen Herrſchaft Läbern an die Stadt Solothurn.

Sempach. Eine Stadt an dem See dieſes Namens, unter dem Schuze von Luzern. (S. Balthaſars Merkwirdigkeiten des Kantons Luzern Th. III.) Ihr Urſprung verliert ſich im Dunkel der Vorwelt. Zur Niederlaſſung mochten wol der Fiſchfang und die Bequemlichkeit einer Schiffſtätte Veranlaſſung geweſen ſein. Einige der Thürme nebſt der Ringmauer von großen Kieslingen und einem Mörtel, ſo wie man ihn nicht mehr zu verfertigen weiß, wie auch ein paar Edelſize verkündigen das graue Alterthum. Von den Grafen von Lenzburg kam Sempach an Kiburg, Habſpurg und Oeſterreich. Von Oeſterreich mit immer größern Steuern beſchwert, nahmen die Bürger im J. 1386 Zuflucht zu einem Schirmrechte bei Luzern. In Kraft einer frühern Richtung mit Oeſterreich, war Luzern zur Ertheilung ſolcher Schirmrechte befugt. Nichts deſto weniger litten dieſe Stadt, ihre Bürger und Schuzverwandten von Oeſterreichs Vaſallen manche Mißhandlung. Herzog Leopold verabſcheute zwar das Unrecht, ließ ſich aber von ſeinen Vaſallen und Vögten bereden, daß nicht ſie, ſondern die Eidgenoßen Recht und Ordnung verlezen. Zur Beſtrafung der vorgeblichen Feinde des Rechts und der Ordnung zog er im J. 1386 mit Heeresmacht vor Sempach, litt aber gänzliche Niederlage, und verlor im Treffen das Leben. Nunmehr kam Sempach, mit Vorbehalte der Freiheiten unter die Oberregierung des Kantons Luzern. Die Stadt hat ihren Schultheiß und Rath. Der Schultheiß wird aus drei von dem Rathe zu Sempach vorgeſchlagenen Gliedern von der Regierung in Luzern gewält. Uebrigens übt der Rath zu Sempach in dem Stadtbezirke ſo wol die obere als die niedere Gerichtbarkeit aus, auch hat die Stadt den Zoll und andere Gerechtſame. — Der Sempacherſee hat zwo Stunden in der Länge, aber nicht ganz eine Stund' in der Breite. Er liegt ohngefähr 40 Klafter oder 240 franzößiſche Fuß höher, als der IV Waldſtädterſee, der 220 Klafter über das Mittelmeer erhöht iſt. Zu ungeſtörtem Beſize des Sees gelangte Luzern erſt bei dem Friedensſchluſſe vom J. 1389. Zur Benuzung der Fiſcherei ſezt der Kanton für ſechs Jahre einen Seevogt aus dem Mittel des großen Rathes. Weit und breit werden die Balchen (Albuli) ausgeführt. Schon im XII. Jahrh. verſendete man ſie gedörrt und geräuchert. In dem Libro Vitae Eccleſ. Beronens. heißt es: Piſcina in Eyche, ad lacum ſempacenſem ſita, antiquitus ad collegium ſpectabat, teſte Char. A. 1173, quod percipiebat inde quotannis cenſum 800 piſcium fumatorum. —— Item ab alio Bono Wyle dicto, et ad eundem lacum ſito, dantur quotannis 2000 piſces fumati. — Sed haec omnia iamdudum, et ni fallor poſt praelium Sempacenſe pro Collegio evanuere. Nach den

den Amtsrechnungen wurden im See gefangen:

		Balchen.
Im J. 1641	bei Sempach	275550
	bei Surſee	299150
Im J. 1642	bei Sempach	118700
	bei Surſee	215100
Im J. 1643	bei Sempach	91150
	bei Surſee	152100
Im J. 1646	bei Sempach	126300
	bei Surſee	205550
Im J. 1648	bei Sempach	259900
	bei Surſee	570000
Im J. 1700	bei Sempach	61015
	bei Surſee	72491
Im J. 1701	bei Sempach	31101
	bei Surſee	67515
Im J. 1770	bei Sempach	9201
	bei Surſee	32425
Im J. 1785	bei Sempach	34125
	bei Surſee	141650
Im J. 1786	bei Sempach	21150
	bei Surſee	116650

Die Fiſcher von Sempach und Surſee ſind alle beeidigt. An dem erſtern Orte befinden ſich vier, an dem leztern ſieben obrigkeitliche Lehenfiſcher. Wöchentlich zeigen ſie dem Seevogte oder ſeinem Unterbeamten die Zal der gefangenen Fiſche an. Jeder Anwoner des Sees darf, ſo weit er im Waſſer waden mag, mit freiem Angel fiſchen. Kein Fiſcher darf ſein Lehen verkaufen oder vertauſchen. Es fällt dem Rathe in Luzern, als dem Lehenherrn zu. Der Rath beſtimmt den Preiß der Balchen.

Sempacherbrief. Gerührt von den Unbequemlichkeiten einer allzuraſchen Ergreiffung der Waffen, und von den Unordnungen im Begleite der Siege, errichteten die Kantone im J. 1393 eine Kriegesordnung unter dem Namen des Sempacherbriefes. Dieſer Vertrag wurde hernach in dem Stanzerverkommiße vom J. 1481 theils beſtätigt, theils erläutert.

Sempacher-Schlachtkapelle. Auf dem Schlachfelde bei Sempach wurde eine Kapelle erbaut. Im Innern erblikt man auf der einen Seite die Wappenſchilde der erſchlagenen Ritter und Herren nebſt ihren Namen, ſo wie auch die Namen der gebliebenen Eidgenoßen; auf der andern Seite das Gemälde der Schlacht. An dem Bogen des Chorgewölbes ſind zwo Figuren in Kriegesrüſtungen. Die eine ſtellt den Herzog Leopold vor, die andre den Luzerner Schultheiß von Gundelfingen. Ueber dem größern Thore ſieht man das Bild Arnolds von Winkelried. Im Chore befinden ſich die eroberten Fahnen. Alljährlich feiert man hier auf Unkoſten der Stadt Luzern den 9 Juli ein Sieges- und Jahrfeſt, in Anweſenheit des Seckelmeiſters; jedes Jahrhundert ein Jubelfeſt.

Senn. So nennt man den Alpenhirt, der den Sommer durch über eine gewiſſe Anzal von Kühen die Aufſicht hat, und dem Herrn des Viehes von der Milch, Butter, Käſe, Zieger entweder den Zinß oder Rechnung liefert. Die Sennhütte beſteht aus hölzernen Balken, Thüren, Riegel, Küchengefäße, alles iſt von Holz; anſtatt des Polſters und Lagers dienen die aufgethürmten Käſe und Heu. In der Nähe iſt der Kühgaden oder Viehſtall. Der Name der Senten kömmt ſchon bei Plinius vor. (II. 47.) Sine fine, ſchreibt er, ventos generant jam quidem Specus, qualis in Dalmatiae Ora, vaſto in praeceps hiatu. —— Nomen loco eſt Senta.

Sennwald. Ein Pfarrdorf an den Grenzen des Rheinthales in der zürcherſchen Landvogtei Sax. In der

der Kirche ſieht man unverweſen den Körper des ermordeten Freiherrn Johann Philipp von hohen Sax. Von Zeit zu Zeit litt das Dorf große Verwüſtungen theils von Schneelauen theils von austrettendem Waſſer.

Septmer. Septa, Setten, ſeptimus mons, ein Theil der Julier-Alpen in dem Gotteshausbunde. Von dieſem Gebirge ergießen ſich verſchiedene Quellen theils in den hintern Rhein, theils in den Maira, und Innfluß.

Sequani. Eine Völkerſchaft an den Grenzen von Helvezien jenſeit des Jura in der Freigrafſchaft Burgund. (Cäſar de Bell. Gall. I.) Die Sequani transjurani wohnten dieſſeit des Jura in dem Uechtland und Waatlande, die Sequani cisjurani oder Hochburgunder und Rauracher jenſeit. (Wurſteiſen I, 1.)

Serrieres. Ein Pfarrdorf eine halbe Stunde von Neuenburg. Hier ſind verſchiedene Fabriken, unter andern Borels und Roulets Eiſen- und Kupferſchmitten, Papier- und Kornmühlen, auch Sägen, u. ſ. w.

Siggern. Siggaris, ein kleines Waſſer, welches während der Sommerhize beinahe austroknet, und beim Regenwetter beinahe ſchifbar wird. Es entſpringt oberhalb Attisweil in dem bernerſchen Amte Bipp, nnd macht daſelbſt die Grenze zwiſchen den Kantonen Bern und Solothurn. Unweit dem Solothurnerſchen Dorfe Flumenthal ergießt es ſich in die Aare.

Signau. Ein Pfarrdorf und Bergſchloß, der Siz des bernerſchen Landvogts im Emmenthale.

Sil. Ein Theil dieſes Flußes fließt wol eine Viertelſtunde im Silthal unter dem Boden hervor; ein andrer Theil entſpringt auf dem Berg Twingi gegen den Mustathal, beide in dem Kantone Schwyz. In mancherlei Windungen geht der Fluß beim Kloſter Einſiedeln vorüber, und iſt bei der Schindelleggi mit einer Brüke bedekt. Von da geht er zwiſchen den Zürcherſchen Vogteien Wädenſchweil und Horgen und der Zuger-Gemeine Menzigen hinab nach Zürich, unter welcher Stadt die Sil ſich mit der Limmat vereinigt. Auf dem Silfluße wird viel Holz nach Zürich geflözt. Schon in dem Zürcherſchen Richtbriefe vom J. 1304 finden ſich Verordnungen, wie theuer und an wen man das Silholz verkaufen ſoll.

Silwald. Ein großer Wald zwiſchen dem Albisberg und dem Silfluße, großentheils in der zürcherſchen Landvogtei Knonau, und in Betref weniger Häuſer in der Zürcherſchen innern Obervogtei Horgen. Zur Aufſicht über die Waldung ſezt Zürich auf ſechs Jahre einen Sil-Herrn aus dem Mittel des kleinen Rathes. Der Silwald gehörte vormals dem Freiherren von Eſchenbach. Im J. 1309 hatte einer von ihnen Antheil am Kaiſermorde. Die Herzogen von Oeſterreich beraubten ihn ſeiner Beſizungen. Zur Dankbarkeit wegen erhaltenen Beiſtandes beſchenkten ſie die Zürcher mit dem Silwalde.

Simmen. Sibnen, ein Waldwaſſer, welches auf dem Räzliberg aus ſieben Quellen hervorſtrömt, an der Grenze des Walliſerlandes. Es läuft durch das bernerſche Simmenthal.

Simmenthal. Siebenthal, von einer gedoppelten Bergkette umſchloßen. Das Thal beginnt eine Stunde vor der Stadt Thur, und endet ſich bei dem Walliſergebirge. In der Länge erſtrekt es ſich auf

12 bis 13 Stunden, in der Breite nur auf 1 1/2 Viertelſtunde, in dem Kantone Bern. Sehr ergiebig iſt hier die Viehzucht. (S. Langhanns Beſchreibung der Merkwürdigkeiten des Simmenthals.) Unter den Bewonern dieſes beinahe unerſteiglichen Thales unterſcheiden ſich nicht wenige durch Aufklärung und feinere Sitten. Die Lebensart der Begüterten, die viel Vieh und Weiden beſizen, dieſelben aber von den Aermern beſorgen laſſen, iſt ſehr gemächlich. Beinahe durchgängig ſind die Wohnungen zerſtreut. Jeder Bauer darf den Sommer durch ſo viel Vieh auf die Gemeinweide treiben, als er den Winter durch von ſeinem eigenthümlichen Boden zu nähren vermag. Das obere Simmenthal gehörte ehmals den Grafen von Griers, welche ihr Land zur Bezalung der Schulden an Bern und Freiburg abtraten. Der Kanton Bern erhielt Sanen und das obere Simmenthal. Lezteres wird unter dem Namen der Kaſtellanei Zweiſimmen von einem bernerſchen Landvogte regiert. Das untere Simmenthal, welches nunmehr unter dem Namen der Kaſtellanei Wimmis bekannt iſt, gehörte ehmals den Freiherren von Weißenburg, nach welchen es die Edeln von Scharnachthal beſaßen. Im J. 1449 verkauften es dieſe an Bern. Seither beherrſcht es ein bernerſcher Landvogt. In dieſem Amte liegt das Bad Weiſſenburg.

Sins. Seyß, ein Pfarrdorf zur Linken der Reuß in den obern freien Aemtern. Im J. 1495 kamen die niedern Gerichte, nebſt Reußegg, an den Kanton Luzern. Ueber die Reuß führt die Sinſerbrüke. Dieſe Brüke beſezten in dem einheimiſchen Kriege vom J. 1712 die bernerſchen Truppen, wurden aber von den katholiſchen zurükgeſchlagen.

Sion. Ein Nonnenkloſter in der Grafſchaft Uznach im Gummiswalde, erſt im J. 1767 errichtet.

Sionen. Ein Benediktinerkloſter in der Grafſchaft Baden, im Jahr 1269 von Walter von Klingen geſtiftet. Theils durch ſchlechte Wirthſchaft, theils durch Prozeße gerieth es ganz in Verfall. Da der Prior im J. 1539 zugleich Abt in Wettingen war, ſo regierte der Abt das Kloſter von Wettingen aus. Von Zeit zu Zeit machte es gegen ſolche Abhänglichkeit Einwendungen. Im J. 1596 hatten die Kloſterleute ſämtlich Sionen verlaſſen. Nunmehr übergaben die regierenden Kantone von Baden die Verwaltung der Kloſtergefälle dem biſchöflich-Konſtanziſchen Obervogte zu Kaiſerſtul. Im J. 1600 wurde das Kloſter von neuem mit Mönchen beſezt; im J. 1610 erhielt es durch den päbſtlichen Nunzius die Befreiung von dem Abte zu Wettingen. Da es wegen ſchlechten Haushaltes abermal in Verfall geraten war, wurde es im J. 1724 mit Bewilligung ſowol des Pabſtes als der regierenden Kantone dem Stifte St. Bläſi einverleibt.

Siſelen. S. Insula, ein Pfarrdorf auf der Anhöhe von dem Aarberger-Mooreland in dem bernerſchen Amte Nidau, wo vormals ein Urſelinerkloſter geſtanden ſeyn ſoll. Theils aus dem Namen theils aus der Lage vermutet man, daß der Ort wie eine Inſel aus dem Waſſer hervorgeragt habe. — Siſelgau heißt der Landſtrich von Aarberg nach Erlach. Nach Andern heißt es auch Iſelgau.

Siſach. Ein Fleken an dem kleinen Fluß Ergöz in der Stadt-Baslerſchen Landvogtei Farnsburg.

Nebſt Lieſtal iſt es der fürnemſte Ort in dem Siſsgau, pagus Siſtiacus oder tiſſiacus. Im Jahr 1461 kam die ganze Landſchaft, mit Ausnahme eines Theils von der Solothurner-Landvogtei Dornach, durch Ankauf an den Kanton Baſel. Auf dem Kirchhofe zu Siſsach grub man Spize von alten Spießen hervor, zween Schuh lang; an der Latten, einer Alp in der Nähe, entdekte man römiſche Münzen und andre Alterthümer.

Sitta. Séduna, ein kleiner Fluß, welcher durch die Stadt Sitten im Wallis fließt.

Sitten. Die Hauptſtadt des Zehndens und der Republik Wallis, Syon, Seon, Sedunum. (S. Seduni.) Hier beſizt der Biſchof von Wallis die Bergſchlöſſer, welche über einander ſtehen; das oberſte Tourbillon, Türbelen, iſt ſeine Sommerwohnung; das mittlere ſteht auf dem Berggipfel Valeria. Man glaubt, daß ihm ein römiſcher Feldherr Valerius den Namen gegeben. Das unterſte Schloß, Majoria, Meyerei, vormals die Burg der Majores oder Meier von Sitten. Die Stadt ſelbſt liegt an dem Fuße des Berges; ſie hat einen Rath von XXIV Gliedern unter dem Vorſize des Bürgermeiſters. In gerichtlichen Geſchäften präſidirt der Großkaſtellan; während der beiden Monate Mai und Oktober präſidirt bei Geſchäften, die ſich zu nächtlicher Weile zutragen, der der Vice-Dominus. Im J. 1734 wurde ein Gymnaſium errichtet. In Sitten werden jährlich zweimal die Verſammlungen der Abgeſandten aus den VII Zehnden gehalten. — Es giebt in der Nachbarſchaft einige ſonderbare Naturprodukte, verſchiedene Stein- und Erdarten, unter andern Marmor, der laſurblau iſt, woraus man eine blaue Farbe zieht, die dem Ultramarin nahekömmt. „Oberhalb der Stadt, ſchreibt Scheuchzer, (Naturhiſt. Th. II S. 288.) „hab ich unweit der Rhone einen „weißen Gipsſtein in ganzen Felſen angetroffen, wie auch Felſen, „welche durch die Sonnenhize „gleichſam kalcinirt ſind. An denſelben liegt ein weiſer, aſchfarbigter oder auch Ochergelber Staub, „der öfters geſalzen iſt und einen „Salpetergeſchmak hat. — Wenn „die Höhe des Quekſilbers zu Zürich 25 Zoll 6 1/2 L. iſt, ſo iſt „ſie zu Sitten 26 Zoll 2 1/2 L.

Sitten, Biſtum. Dieſes Biſtum hält man für eines der älteſten in Gallien. Anfänglich ſtand das Walliſerland unter den Biſchöfen von Arles oder Vienne. Bereits aber im IV Jahrh. hatte es eigene Biſchöffe. Bei der Kirchenverſammlung zu Aquileja vom J. 381 und bei der Synode zu Mailand vom J. 390 findet man die Unterſchrift eines Theodors, Epiſcopus Octodurenſis. Vor der Kirchentrennung erſtrekte ſich die biſchöfliche Gerichtbarkeit nicht nur über das ganze obere und untere Walliſerland, ſondern auch über das bernerſche Amt Aelen bis gegen Chillon. Im J. 1513 wurde das Biſtum Sitten unmittelbar dem päbſtlichen Stul unterworfen. Bei der Erledigung ſchlägt das Domkapitel, das aus XXIV Chorherren beſteht, vier aus ſeinen Mitgliedern vor; der Landeshauptmann ernennt einen Abgeſandten aus einem der VII Zehnden, und dieſer die übrigen aus den VI andern Zehnden. Dieſe ſieben Abgeſandten wälen den Biſchof durch die Mehrheit der Stimmen, und eröfnen ihre Wal dem Landshauptmanne und andern Abgeſandten, welche

welche entweder die Wal beſtätgen, oder einen andern aus den vier Vorgeſchlagenen ernennen. — In Betref der weltlichen Gerichtbarkeit bemerken wir, daß bereits Karl der Große dem Biſchoffe als Præfectus und Grafen von Wallis, die hohe Gerichtbarkeit über die ganze Landſchaft ertheilt, und Kaiſer Karl V ihn in dem Beſize beſtätigt habe. Deſſen ohngeachtet ſind die VII Zehnden von Ober-Wallis völlig frei, und machen eine unabhängige Republik aus. Den 15 Oktober 1613 gab das Domkapitel feierlich die Erklärung, daß das Biſtum die erwähnte höchſte Regierung niemals ausgeübt habe, und darauf für immer Verzicht thue. Noch heut zu Tage indeß kann von den Urteilen aus einem der VII Zehnden nach Belieben entweder an den Biſchof oder an den Landshauptmann appellirt werden. Sowol von jenem als von dieſem geht aber die weitere Appellazion an den ordentlichen Landrath. Vermög des alten Präfektur-Rechtes beſtellt der Biſchof geſchworne öfentliche Schreiber, beziehet in einigen Gerichten den Erbfall theils von kinderloſen Baſtarden, theils von andern Verſtorbenen ohne nähere Verwandſchaft, wohnt als Mitglied dem ordentlichen Landrathe bei, hat einigen Genuß von den Staatseinkünften, bedient ſich, jedoch nur unter Einwilligung der VII Zehnden, des Münzrechtes und übt das Begnadigungsrecht aus. Auſſer dem beſizt er im untern Wallis hie und da die niedere Gerichtbarkeit. Für die Beſtätigung der Biſchofswal werden dem Pabſte 2800 Gulden bezalt.

Sitten, der Zehnden. Er nimmt ſeinen Anfang oberhalb der Stadt Sitten beim Einfluſſe der Liena in die Rhone und endet bei dem Einfluſſe der Morſee in eben dieſem Fluß. Nordwärts erſtrekt er ſich nach der berner'ſchen Landſchaft Sanen. Im Ganzen erſtrekt er ſich auf zehen Stunden in der Länge und anderthalb Stunden in der Breite. Sein Haupt in Civil- und Kriminalgeſchäften iſt der Großkaſtellan. Alle zwei Jahre wird er aus der Stadtbürgerſchaft erwält. Bei der ſtreitigen Biſchofswal im J. 1752 beſchwerte ſich dieſer Zehnden gegen die andern, und wendete ſich zur Beilegung des Handels an die XIII Kantone. Den 1 April 1753 erſchienen wirklich auf der gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung in Baden Abgeordnete Sitten. Da aber von keinem der andern Zehnden Abgeordnete erſchienen, ſondern die Zehnden vielmehr gegen einen ſolchen Rechtsweg proteſtirten, wies die Tagleiſtung auch jene nach Hauſe. Gütlich legte man im Walliſerlande ſelbſt die Streithändel bei.

Sitter. Zitter, Sintria, ſint tria unum, ein Fluß, der in dem Kanton Appenzell inner Rooden entſpringt, durch Appenzell außer Rooden fortgeht, und ſich endlich nach einem Laufe von 10 bis 12 Stunden bei Biſchofzell in die Thur ergießt. Er theilt auch Appenzell außer Rooden in zwo Hälften.

Solothurn. Salodurum, eine Stadt an der Aare, der XI. Kanton der Eidgenoßenſchaft. Man zält ſie unter die zwölf helvetiſchen Städte, deren Cäſar erwähnt. Die erſten Anbauer kennt man nicht. Vielleicht waren es galliſche Auswanderer, die ſich durch Flucht dem Todesgelübde entzogen. Soluduros appellant, ſchreibt Cäſar IV. 22, quorum hæc eſt conditio, ut omnibus in vita commodis

una cum his fruantur quorum ſe amcitiæ dederint, ſi quid iis per vim accidat, aut eumdem una caſum ferant, aut ſibi mortem conſciſcant. *) Als Nachkommen von dieſen könnte man die ſchweizerſchen Schlachtopfer vom 10 Auguſt anſehen. Allein zu weit hergeholt iſt der Einfall. Nach Bochat waren die erſten Koloniſten die Salii, Emigranten aus der Provence. „Wäre es wol unnatürlich zu denken, fragt G. Walther, (in der älteſten Geſch. helvet. S. 60) „daß flüchtige Salier ein „Salodurum, ſo wie flüchtige Allobrogen ein Eberodunum ange„legt hätten?" Nach Sinner (in den Voiages Th. I C. 7 S. 83.) kömmt der Name Salodurum von dem Salzmarkte, und dieſe Vermutung gründet er auf einen alten Stein, den man zu Solothurn mit der Innſchrift Durator Salienſium entdekt hat. Nur dürfen wir nicht unbemerkt laſſen, daß Andere, anſtatt Salienſium, lieber Sanenſium leſen. Die Steinſchrift befindet ſich in der Schall- oder Mezgergaſſe. Der Marmor iſt entzwei gebrochen, und eben darum entſtehen über die Leſeart ungleiche Meinungen. Gewöhnlich ließt man: Deæ Eponæ maximæ Opilius Reſtio miles Legionis XXII Antonianæ Primigeniæ piæ felicis immunis cuſtos curator Sanenſium vico Solodurenſi dedicavit XIII Cal. Sept. Domino noſtro Antonino Aug. et Sacerdote ſecundo et Conſule. **) Geradezu iſt dieſe Ergänzung ſowol dem Geiſte des Alterthums als der Zeitrechnung entgegen. Etwas Licht werfen über dieſe Steinſchrift folgende Bemerkungen: Ihre Verfertigung gehört in das Konſulat Antonins und Sacerdos, in das Jahr 972 nach Erbauung der Stadt Rom, oder in das J. 219 nach Chriſti Geburt. In dieſem Jahr nämlich nahm der Kaiſer Antonin Elagabal den Sacerdos zum Kollegen im Konſulat an. Dies bezeugen die römiſchen Jahrzeitbücher. Sacerdos iſt hier nicht der Prieſtername, ſondern ein nomen Proprium. (Man ſehe den Grävius im XI Th. Theſ. Antiq. rom. S. 471, und Gruter S. 300) Der Stein iſt der Göttin Epona gewiedmet. Sie heißt auch Hippone, Schuzgöttin der Pferde und Maulthiere. (Man ſehe Juvenals alten Scholiaſten ſat. VIII. v. 157.) Gewiedmet hat ihn Opilius Reſtio Miles Leg. XXII P. P. F. Er heißt Immunis Cos. Hafner ließt Cuſtos; Scaliger Conſul municipalis; Hagenbuch Immunis conſularis oder conſulis, das iſt, ein Veteran, den der Konſul von weiterm Dienſte befreit hat. Jezt war er Curator. Worüber? — Von den Lettern erblikt man nur folgende: SA — NS. Die Einen ergänzen ſie durch Sanenſium, die Andern durch Salienſium. Jene geben ihm die Aufſicht über das Saneland, dieſe über den Salzgau oder auch über die Salzmagazine. (Guillim. S. 375. 376.) Hagenbuch ſchlägt zur Ergänzung: SAcerdotis CoNSulis vor. Aufſeher über die Stutereien des Konſuls Sacerdos. Der Namen Salodurum Max. ſequan. kömmt auch in Antonins Itinerar vor. Dur, Thor, Thüre heißt eine Furth oder ein Paß am Waſſer; Salodurum alſo vielleicht ein

*) Ob wol daher der Name Solder, Söldner?

**) Hafners Solothurner Schauplaz Th. II S. 45.

ein Paß in den Salzgau oder eine Niederlage der Salyi. Bis Ends des III Jahrh. wohnte hier ein römiſcher Aufſeher. In der Mitte des V Jahrh. wurde die Gegend von den Hunnen verwüſtet. Die Burg von Solothurn ſoll Bertrada, die Mutter Karls des Großen, wieder hergeſtellt haben. Ends des IX Jahrh. litt der Ort große Beſchädigung von den Truppen Kaiſer Arnolphs. Im J. 930 baute ihn die burgundiſche Königin Bertha neu auf. Wenn nicht ſchon vorher, ſo kam doch gewiß im J. 1032 Solothurn (nach Auslöſchung des burgundiſchen Königſtammens) unter Kaiſer Konrad II an das deutſche Reich. Im J. 1276 ertheilte Kaiſer Rudolf I den Solothurnern die Freiheit, daß ſie vor keinem andern als dem einheimiſchen Richterſtule ſollten belangt werden können. Im J. 1314 erkennte die Stadt gegen Friedrich von Oeſterreich den Herzog Ludwig von Baiern als rechtmäßigen Kaiſer; im J. 1318 litt ſie deswegen von Leopold von Oeſterreich eine Belagerung. Unter der Laſt der öſterreichiſchen Truppen ſank die Schifsbrüke ein. Die Solothurner eilten hinzu, um ihre Feinde aus den Fluten zu retten. Gerührt durch die Grosmut, gab Leopold die Belagerug auf. Im Jahr 1382 ſuchte der Graf Kiburg-Burgdorf ſich der Stadt durch Verräterei zu bemächtigen: Der Anſchlag ward entdekt und durch Beſtrafung der Verräther zernichtet. Im J. 1481, unmittelbar nach den burgundiſchen Kriegen, trat Solothurn nebſt Freiburg in den eidgenößiſchen Bund.

Zu welcher Zeit eigentlich die chriſtliche Religion eingeführt worden ſey, beſtimmen wir nicht. Wenn man zu der Stiftskirche St. Urſen hinaufſteigt, erblikt man linker Hand in weißem Marmor folgende Innſchrift: Geminas haſce columnas Paganiſmi tempore in vicino colle Hermetis, (qui etiamnum vernacula lingua Hermesbühel appellatur,) Martis et Hermetis Gentileum Deorum Eidolis ſuppoſitas Patrum noſtrorum memoria (cum princeps pacis Martem ſuppreſſit et verbum caro factum Jovis verbum compeſcuit) ſubverſis diabolicis ſimulacris expiatas et huc translatas ut Poſteri talis beneficii erga Deum eſſent memores. S. P. Q. Salod. Novis (in locum longa Seculorum Serie collapſorum) ſubſtructis baſibus pro Marte D. D. Sabaoth et pro nato Majæ Filio Mariæ voto meliore D. D. — Zur Rechten bei der Kirchthüre zeigt man den Dekel zu dem Sarge des h. Urſus. Nach der Legende ſollen Urſus und Viktor nebſt noch 66 andern Gliedern der thebaiſchen Legion bei Solothurn als Märtyrer enthauptet worden ſeyn. Noch vor der Mitte des VIII Jahrh. erbauten hier der fränkiſche König Pepin und ſeine Gemalin Werthrada die Kirche zu Ehren St. Urſus, und vor der Mitte des X Jahrh. ſtiftete dabei die burgundiſche Königinn Bertha ein Chorherrenſtift. Gegen der Mitte des XIV Jahrh. ſezten ſich die Bürger von Solothurn aus Liebe zum Kaiſer Ludwig IV dem päbſtlichen Banne los. Im J. 1530 theilten ſie ſich der Kirchentrennung wegen in zwo entgegengeſezte Parteien. Drei Jahre lang behaupteten die Reformirten ihren Gottesdienſt in der Barfüßerkirche. Während des Kappelerkrieges hatte Solothurn die Ver-

Berner mit Hilfstruppen verſtärkt. Nachdem die V katholiſchen Kantone den Sieg davon getragen, forderten ſie, daß Solothurn entweder 1000 Goldgulden an die Kriegeskoſten bezale, oder ſich zur Verbannung der reformirten Prediger anheiſchig mache. Als die reformirte Partei die Erfüllung des erſtern dieſer Bedingniſſe vorzog, ſezte ſich ihr die katholiſche Partei mit den Waffen entgegen. Bereits eilten auch die reformirten zum Zeughauſe. Das Blutvergießen hinderte der verehrungswürdige Schultheiß Niklaus von Wengen dadurch, daß er ſelbſt vor die Oeffnung des geladenen Geſchüzes hintrat. Freiwillig gab die ſchwächere Partei der Reformirten nach, und zog über die Grenzen. Mit Ausnahme von einem oder zwei Dörfern, kehrte der ganze Kanton zur alten Kirche zurük. Bei den Kriegen, die ſeither der Religion wegen entſtanden, blieb Solothurn insgemein neutral. — Dieſer Kanton litt während des Aufſtandes der Bauern im J. 1653 große Erſchütterung. Am Ende mußten die Rebellen ihre Häupter ausliefern und die Kriegskoſten bezalen.

Gegenwärtig beſteht die Regierung von Solothurn aus dem kleinen und großen Rath, und zwar der kleine aus den beiden Schultheißen, eilf Alt-Räthen und zwei und zwanzig Jungräthen, zuſammen XXXV Mann. Nebſt dieſen, kommen zum großen Rathe noch aus jeder der XI Zünften 6 Glieder, zuſammen LXVI. Beide Räthe vereinigt, heißen der höchſte Gewalt der Hundert. Der kleine Rath iſt Civil- und Kriminalrichter, ohne weitere Appellazion, die jedoch dem Stadtbürger um Erlegung von fünf Pfunden an den großen Rath frei ſteht. Seit dem J. 1527 ſteht auch bei dem kleinen Rathe die Ernennung eines Probſts zu St. Urs und der Chorherren, jedoch die leztere nur in den Monaten Jänner, März, Mai Heumonat, Herbſtmonat, Wintermonat. In den andern Monaten ſteht die Wal bei den Kapitularen. Die höhere geiſtliche Gerichtsbarkeit iſt unter drei Biſchöfe getheilt, unter die Biſchöfe von Konſtanz, Baſel, Lauſanne. — Ohne Erlaubniß des kleinen Rathes, verſammelt der große ſich nicht; ohne Vorberathſchlagung von jenen gelangt kein Geſchäft an dieſen. Der große Rath beſchließt Krieg und Frieden, ändert die Geſeze, wält aus ſeinem Mittel die äußern Landvögte und die Geſandten, verwirft oder beſtätigt die neuen Bürger, die der kleine Rath annahm. Den nächſten Rang nach den Schultheißen hat der Venner. Eigentlich iſt er der erſte Schazmeiſter. Bei den verſchiedenen Kammern über Waiſengut, Staatswirthſchaft, Handelsweſen, Holz und Salz hat er den Vorſiz. Bei ihm ſteht die Oberaufſicht über den Spital und über das Zuchthaus, über das Armenweſen und Schulweſen. Den nächſten Rang nach dem Venner hat der Sekelmeiſter. Mit jenem theilt dieſer die Oberaufſicht über die Staatsökonomie. So wol er, als der Venner bedürfen alljährlich der Beſtättigung. — Den Venner ſo wol als die beiden Schultheißen wält jährlich die ganze Bürgergemeine. Gewöhnlich alterniren von einem Jahre zum andern die Schultheißen im Vorſize. Die Erwälung der Rathsglieder geſchieht folgendermaßen: Nach dem Hinſcheide oder nach höherer Beförderung eines Altraths wird je

der

der ältere von den zween ſo genannten Jungräthen ſeiner Zunft an ſeine Stelle Altrath. (Auch der Stadtſchreiber hat Zutritt zur Stelle.) Zum Jungrathe ernennt man einen aus den Sechſen des großen Raths auf der Zunft; an die Stelle eines Sechsners einen aus den übrigen Zunftgenoßen. Die Wal geſchieht von dem kleinen Rathe. Seit dem Jahre 1764 geſchehen alle Walen im kleinen ſo wol als im großen Rathe nach heimlicher Walform. Nach den Vorwalen wird derjenige von den zween Leztern erwält, in deſſen Schachtel die größere Anzal von Pfenningen liegt. Bei Gleichheit der Pfenninge entſcheidet das Loos. Vor der Wal müßen ſo wol die Wälenden als die Prätendenten einen Eid thun, jene, daß ſie die Stimme dem Würdigſten geben; dieſe, daß ſie ſich durch keine unerlaubten Mittel um eine Stimme beworben haben. Dieſelbe Walform beobachtet man auch bei Ertheilung aller ſo wol geiſtlicher als weltlicher Aemter. —— Von beſonderer Wichtigkeit iſt die Stelle eines Gemeinmannes. (General-Fiſkals.) Er wird von dem kleinen Rathe aus den Jungräthen gewält, und von der Bürgerſchaft jährlich beſtätigt. Seine Pflicht iſt, alles was dem Staate nüzlich oder ſchädlich ſeyn könnte, dem kleinen Rathe vorzutragen, dem geheimen Rathe beizuwohnen, und für die Einfuhr genugſamer Lebensmittel zu ſorgen. Die Kanzlei verſehen der Staatsſchreiber, der Sekelſchreiber und Rathſchreiber. Der erſtere hat den Rang zwiſchen den Alt- und Jungräthen; er giebt ſeine Stimme in dem geheimen und Kriegsrathe, aber nicht weder in dem kleinen noch großen Rathe. Der kleine Rath ernennt ihn, wie auch den Sekelſchreiber, deſſen Amt auf ſechs Jahre geſezt iſt. Der Rathſchreiber iſt der erſte Subſtitut des Staatsſchreibers. Dieſer erwält ihn aus dem Mittel der Bürgerſchaft. Er kömmt, mit Beibehaltung der Rathſchreiberſtelle in den großen Rath, ſo bald auf ſeiner Zunft ein Plaz leer. Unter den Tribunalien erwähnen wir folgende: der geheime Rath beſteht aus beiden Schultheißen, dem Stadtvenner, Sekelmeiſter, Stadtſchreiber und Gemeinmann, nebſt dem älteſten Altrathe. Jeder hat einen Schlüßel zu der Schazkammer. Der Kriegsrath beſteht aus den ſämmtlichen Gliedern des geheimen Rathes, nebſt noch vier Alt- und ſieben Jungräthen und vier Gliedern des großen Rathes. Der Stadtmajor wird aus dem kleinen, der Stadthauptmann, und die beiden Stadtlieutenants werden aus dem großen Rathe gezogen. Dieſe leztern auf acht Jahre. Die Stadtwache wird von den Bürgern ſelbſt verſehen, im Nothfalle aber von den Landleuten verſtärkt. Ein eigner Zeugherr wird aus dem kleinen Rathe beſtellt. Der Kanton iſt in ſechs militäriſche Quartiere getheilt. Die Hauptleute werden aus den Stadtbürgern gezogen; die Subalternen aus den Landleuten. —— Das weltliche Konſiſtorium oder Strafgericht beſteht aus zween Alträthen, vier Jungräthen und zween großen Räthen. Es urteilt über öffentliche Aergernüße. Das Stadtgericht beſteht aus zween Alträthen, vier Jungräthen und eilf großen Räthen, den Zünften nach. Im Namen des Schultheißen hat der Großweibel den Vorſiz. Das Stadtgericht behandelt geringere Schuldſachen und Frefel. Von demſelben

ben geht die Appellazion an den Rath. Der Gerichtſchreiber führt nicht nur das Protokoll, ſondern ſchreibt auch die Waiſenrechnungen in Ordnung, vollzieht die Teſtamenter, Inventarien, Ganten, verzeichnet die Eingeſtändtniße der Gefangenen. — Die Verweſer der innern Vogteien wohnen in der Stadt. Die innern Vogteien ſind Buchberg, Kriegſtätten, Lebern und Flumenthal. Die erſtere währet drei Jahre, jede der andern zwei Jahre. Die Verweſer ſind Glieder des kleinen Rathes. In die äußern Vogteien kommen auf 6 Jahre Glieder des großen Rathes. Die ſieben äußern Vogteien ſind Falkenſtein, Bechburg, Gösgen, Dornek, Olten, Thierſtein, Gilgenberg. Auch hat Solothurn Antheil an den vier italiäniſchen Vogteien. Wenn ein Bürger, der nicht des großen Rathes iſt, eine ſolche italiäniſche Vogtei verwaltet hat, ſo erhält er den Siz bei dem großen Rathe, auch hat er Anſpruch auf andere Landvogteien und auf die Stelle eines Jungraths.

Der Probſt bei St. Urs iſt das Haupt der Geiſtlichkeit. Er hat nebſt fünf Chorherrn und ſechs Rathsgliedern die Aufſicht über die Brüderſchaften. Die Gerichtbarkeit über Eheſachen und Anſprachen an geiſtliche Perſonen, die nicht zu dem Domſtifte gehören, übt der General-Vicar aus, welche Würde meiſtens der Probſt ſelbſt bekleidet.

Die gröſte Länge des Kantons beträgt 13 Stunden, ſeine Breite iſt an verſchiedenen Orten verſchieden, vier bis acht und mehr Stunden. Die Fruchtbarkeit des Bodens reicht zur Ernährung der Einwoner hin. Wirklich wird noch Getreid ausgeführt. Durch den Verkauf von Pferden u. Vieh, von Häuten, Käſen, u. ſ. w. kommen beträchtliche Summen ins Land. Die Landvogteien Dornach und Gösgen tragen zwar einigen Wein, indeß wird der meiſte aus Neuenburg und Bern eingeführt. Das Obſt wächſt im Ueberfluße, eben ſo das Holz. Hin und wieder findet man Torf, Steinkohlen, Mergel, Marmor, Eiſenerzt, Blei. Die Flüße, die dieſen Kanton bewäßern, ſind die Aare, die große Emmen, die Birs, die Dümern und die Lüſel. Seine ſämmtlichen Einwoner betragen 45 bis 50000 Seelen. Von der Phyſiognomie des Landes macht Meiners in den Briefen über die Schweiz Th. I. S. 337 folgende Beſchreibung: „Der Weg nach Solothurn iſt der „einzige ungemachte, den ich bis„her in der Schweiz gefunden ha„be, weil von Nidau und Biel „aus keine große uud ſehr beſuchte „Straße nach Solothurn führt. „Links hat man den Jura unmit„telbar zur Seite; rechts ſieht „man weitläuftige Wieſen und gut „bebaute Aeker, allein ungeachtet „ſie einträglicher ſind, als in Aar„gau, ſo ſind ſie doch viel weni„ger maleriſch. Der einzige Vor„zug dieſes Weges iſt der, daß „man die meiſte Zeit die höchſten „unter den berneſchen Schneeber„gen erblikt. Die Baurenhäuſer „im Solothurniſchen ſind ganz „nach berneſcher Art (mit Schaub„dächern) bedekt; ſie ſind aber „innwendig weniger reinlich, und „auswärts mehr durch den Rauch „angeſchwärzt, als die berneſchen. „Die Bauern ſelbſt ſchienen mir „nicht ſo gut gebildet zu ſein, als „ihre Nachbarn; allein ihre Gärten „ſind unſtreitig beſſer gewartet und „mit Obſtbäumen verſehen. Ihr „Hornvieh iſt viel größer. Die Lage „der

„der Hauptſtadt und vorzüglich
„der Wall oder die Hauptprome-
„nade nimmt ſich in einer Zeich-
„nung viel beßer, als in der Na-
„tur aus. Der Wall iſt zwar
„mit ſchönen und hohen Linden be-
„ſezt, allein an der einen Seite
„wird die Außicht durch die Bruſt-
„wehr verſchloſſen, und an der an-
„dern ſieht man auf die Hinter-
„theile von meiſtens elenden Häu-
„ßern." Von der Kirche ſchreibt
Meiners: „Ich habe ſchon oft
„viel größere Gebäude und Kirchen
„geſehen, als dieſe, aber keine, de-
„ren Anblik in mir ſo viel Ehr-
„furcht und Andacht erregt hat.
„Sie iſt mit Fronte gegen die
„Hauptſtraße gebaut, und ſo ſehr
„über dieſe erhöht worden, daß
„man auf vierzig Stuffen und in
„mehrern Abſäzen zu ihr hinauf-
„ſteigen muß. Dieſe prächtige
„Treppe, die an beiden Seiten
„mit Statuen und Springbrunnen
„geziert iſt, trägt am meiſten zu
„den feierlichen Empfindungen bei,
„welche der ſchöne Tempel hervor-
„bringt. Indem man ſie langſam
„hinaufſteigt, und ſich dem maje-
„ſtätiſchen der Gottheit geweiheten
„Hauſe nähert, iſt es, als wenn
„man mit der niedrigen Erde auch
„alle niedrige und irrdiſche Gedan-
„ken ablegen, und keine andere,
„als heilige Vorſäze und Betrach-
„tungen in der gereinigten Seele
„nähren müßte. Der untere Theil
„der Faßade ruht auf vierzehn ko-
„rintiſchen Säulen von einem wei-
„ßen und ſehr harten Stein. Die
„mittlere und größte unter den drei
„Thüren hat an jeder Seite drei,
„die kleinen haben nur zwo Säu-
„len. Der obere Theil der Kirche
„iſt auf acht Säulen geſtüzt, und
„dem untern vollkommen entſpre-
„chend. Die Malereien in der
„Kirche haben mir beſſer gefallen,
„als die Bildhauerarbeit. Die
„ſchönſten Stüke ſind der Altar
„und die Kanzel, aus köſtlichem
„Marmor, und von ausnehmen-
„der Kunſt, ohne im geringſten mit
„Zierraten überladen zu ſeyn. Rund
„um die Kirche her, iſt ein freier
„Plaz, mit lauter großen Steinen
„belegt. Die Steine bedeken aus-
„gemauerte Grüfte, deren eben ſo
„viele ſind, als bürgerliche Fami-
„lien. Die Grabſteine ſind alle
„numerirt, und an einer Stelle
„durchbohrt, wahrſcheinlich um den
„Dünſten der verweſenden Leichname
„einen allmähligen Ausgang zu ver-
„ſchaffen." Der Baumeiſter der
Kirche iſt Pizzoni von Luggarus.
Unbemerkt dürfen wir die Verena-
kapelle nicht vorbeigehen. Sie
ſteht über der Steingrube in ei-
nem Graben, der von beiden
Seiten mit Felſen eingefaßt iſt.
Vor etwan hundert Jahren wurde
ſie von Arſenius, einem aegypti-
ſchen Eremiten, bei 24 Schuh
tief, in den Felſen gehauen. „So
einſiedleriſch die Gegend iſt, ſchreibt
Meiners, ſo hat ſie doch nichts
furchtbares oder beängſtigendes,
weil das Thal nach beiden Sei-
ten offen iſt, und ſich in einen
lachenden Grund zu endigen ſcheint.
Links ſieht man zuerſt eine Niſche
mit dem Bilde der heiligen Ve-
rena, die hier gewohnt haben ſoll.
und dann am Felſen Chriſtum auf
dem Oelberge, die drei Apoſtel zu
ſeinen Füßen, und etwas höher die
Stadt Jeruſalem. Unendlich rüh-
render iſt die Kapelle der h. Ve-
rena, zu welcher man von zwo Sei-
ten auf etwa zwanzig Stuffen hin-
aufſteigen kann. Dieſe Kapelle iſt
von dem frommen Einſiedler mit
unſäglicher Mühe in einen äußerſt
harten Fels hineingehauen worden,
und beſteht aus drei Abtheilungen,
die in Form von Gewölben oder
Schwib-

Schwibbogen gearbeitet ſind. Dieſe Gewölbe mögen etwan zwanzig Fuß tief, und zwölf bis fünfzehn breit ſeyn. In dem mittlern und größern liegt unſer Heiland im Grabe. Die beiden andern ſind leer.“ (Dachte ſich vielleicht dabei der Eremite die Gruften eines Abelards und ſeiner Heloiſe?) „Da, wo das in den Felſen hineingehauene Gewölbe aufhört, iſt das, was zu einer Kapelle fehlte, ſo künſtlich hineingebaut worden, daß man die Grenzen der Kunſt und der Natur kaum unterſcheiden kann. Von der Verenakapelle wandten wir uns zur Wohnung ihres ehemaligen Verehrers. Sie liegt gegenüber an dem Fuße eines ungeheuren ſteilen Felſen, und iſt von der Kapelle durch einen Bach getrennt, deſſen tiefes Bett zeigt, daß er zu gewiſſen Zeiten viel fürchterlicher wird, als er jzt war. Das Gärtchen enthält außer einigen Gemüſebeeten verſchiedene Blumen, beſonders Roſenſtöke. An der linken Seite des Hauſes iſt ein kleines Holzmagazin, und an der rechten eine kleine Werkſtätte für den Einſiedler.“

Sommolago. Samolico, Summus lacus, in Antonins Itinerar, ſo genennt wegen der Lage oben an dem See von Komo. Die Gemeine liegt in der graubündtnerſchen Grafſchaft Kleven.

Sonceboz. Eine Meierei in dem Erguel in dem engern Theile des Thales. Hier, ſo wie zu Sombeval, hat das Chorherrenſtift von Dellſperg die niedere Gerichtbarkeit. Es ſezt den Meier und wechſelweiſe den Pfarrer zu Corgemont.

Sonders, Sondrio, der Hauptfleken der graubündtnerſchen Landſchaft Veltlin, nicht weit von der rechten Seite der Adda. Hier wohnen die graubündtnerſchen Beamten, der Landshauptmann und Vikar; auch hatten hier die Kanzler der verſchiedenen Gemeinen ihren Landrath. Das Collegiatſtift, welches aus einem Erzprieſter und vier Chorherren beſteht, hat eine ſchöne Kirche. Es befinden ſich hier ſeit dem XI Jahrh. ein Frauenkloſter, und ſeit dem J. 1624 ein Kapuzinerkloſter. In den Jahren 1584 und 1613 begegnete man dem Geiſte der Kirchenreformazion nicht ohne gewaltſamen Widerſtand; im J. 1620 wurden 140 Reformirte grauſamer Weiſe ermordet.

Spanien. Ohngeachtet Spanien von der Schweiz noch ſo entfernt liegt, ſo kam dieſe Republik nichts deſto weniger in nähere Verhältniſſe mit den Königen von Spanien, beſonders ſeit dem J. 1535, in welchem Jahre das Herzogthum Mailand dem ſpaniſchen Zepter unterwürfig geworden. (Man ſehe die Abſchnitte Mailand, Veltlin, Graubündten.) Von Zeit zu Zeit traten ſeither die Eidgenoßen mit Spanien in Unterhandlungen z. B. wegen des Handelsverkehres, wegen des Durchzuges, wegen der Werbungen u. ſ. w. Seitdem Mailand von Spanien an Oeſterreich gefallen, beſchränkten ſich die Verhältniſſe der Schweiz mit der ſpaniſchen Krone großentheils nur auf Militairdienſt.

Speicher. Eine Pfarrgemeine anderthalb Stunden oberhalb St. Gallen in dem Kantone Appenzell außer Rooden. Hier erfochten den 15 Mai 1403 die Appenzeller, in Verbindung mit einigen Glarnern und Schwyzern, einen glänzenden Sieg über den Abt von St. Gallen. Bei Vogelinsek iſt eine reizende Ausſicht nach dem Bodenſee.

Spiez. Ein zwar ſehr kleines Städtgen

gen, aber pråchtiges Schloß, in der Mitte auf der Südſeite des Thunerſees in dem Kantone Bern, nebſt einer Freiherrſchaft mit hohen und niedern Gerichten, reichen Gefållen und Gütern, wie auch dem Patronatrechte über die Kirchen zu Einingen und Spiez. In der leztern Kirche ſieht man unter andern auch das Grabmal des Schultheißen von Erlach. Gegenwårtig gehört die Herrſchaft der Familie von Erlach.

Splügen. Der Hauptort des Hochgerichtes Rheinwald in dem obern grauen Bunde; ein Stappelplaz für die Waaren, welche über den Splügnerberg auf Kleven und über den Bernhardin auf Bellenz gehen. Zur Beförderung der Durchfuhr unterhalten die Einwoner über 500 Pferde.

Splugen. Splügnerberg, Speluga, Urſus, Urſeler, Avicula, ein Gebirg zwiſchen dem Fleken Splügen und dem Thale Campodolcino. Wegen des lang bleibenden Schnees måht man die Wieſen erſt im Auguſt oder September. Wenn man über die fruchtbare Gegend fortgerükt iſt, ſo kommt man in eine enge Straße mit krummen Wendungen, die hin und wieder in Felſen gehauen iſt. Wechſelweiſe erblikt man von unten ungeheure Abgründe, von oben herabſtürzende Waldwaſſer. Hie und da unterſtüzt man die abſchüſſigen Plåze mit Mauerwerk; auch hat man in einer gefährlichen Gegend ein langes Dach an den Berg angelegt, damit die Schneelauen darüber hinausſchießen. Damit ſich die Reiſenden bei großem Schnee deſto weniger verirren, hat man zu Wegweiſern Stangen und Steinhauſen errichtet. In gleicher Abſicht wird im Gaſthofe von Zeit zu Zeit eine Glokſ geläutet.

Ståſen. Steucia, eine innere Obervogtei in dem Kantone Zürich am Zürcherſee. Der Hauptfleken heißt Ståſen. Im J. 940 ſchenkte Herzog Hermann von Schwaben das Patronatrecht, Zehnten u. ſ. w. dem Kloſter Einſiedeln, welches auch jezt noch den Pfarrer erwålt, jedoch aus drei Kandidaten, die der Rath in Zürich vorſchlägt. Die Gerichte hatten vormals zu der Herrſchaft Grüningen gehört. Im J. 1408 kamen ſie durch Ankauf an Zürich. Die Pfarrgemeine, die im J. 1649 aus 1111 Seelen beſtand, hat nun 3300 Seelen. Die Gegend hat eine ſehr fruchtbare reizende Lage; die Einwoner verbinden ſehr vortheilhaft Fabrikarbeit mit Landwirthſchaft. Eine Juchart Reben von 36000 Q. Schuhen gilt über 1600 Zürchergulden. Im J. 1639 bewilligte der Rath in Zürich dem Fleken zween Jahrmärkte; im J. 1767 unterſtüzte er ihn bei dem Zollſtreite mit der Stadt Rapperſchweil; im J. 1768 und auch hernach ſtrekte der Rath den Ståſenern beträchtliche Geldſummen vor, theils zur Wiedererbauung der Schiffſtette theils zur Ausbeſſerurg der Kirche. Im J. 1794 erhoben ſich in der Gemeine revoluzionaire Bewegungen, welche im J. 1795 unter kriegeriſchem Aufgebote niedergedrükt wurden. Noch bemerken wir bei Ståſen theils das Kornmagazin, theils das Wannenbad, welches Schwefel führt. In der Gegend findet man von Zeit zu Zeit römiſche Münzen. Bluntſchli erwähnt eines ſilbernen Trajans, den man bei einem Steinbruche hervorgrub.

Ståſis. Ståvis, Stavejum, Estavayé, ein Städtgen ſamt einem Schloſſe bei der Anhöhe am Neuenburgerſee in dem Kantone Freiburg. Die Herrſchaft kam von

den

den burgundiſchen Königen an die Herzogen von Zähringen, und von dieſen im J. 1240 an das Haus Savoi. Das ſavoiſche Haus belehnte damit die Edeln von Stäſis. Währeng der burgundiſchen Kriege im J. 1475 vertheidigte Claudius von Stäſis die Stadt mit unerſchütterlichem Mute. Endlich aber fiel ſie theils durch Liſt theils durch Gewalt in die Hände der Eidgenoßen. Dieſe machten die ganze Beſazung nieder, und an ihrer Spize den Claudius von Stäſis, ſo daß niemand übrig blieb, als Weiber und Kinder. In dem Frieden vom J. 1477 wurde die Stadt zwar wieder an Savoi abgetretten, die Freiburger aber behielten die Burg und Herrſchaft Chenaud. In dem nachherigen Kriege mit Savoien vom J. 1536 ergab ſich die Stadt mit Vorbehalt ihrer Freiheiten an Freiburg. Seither wird dieſe Landvogtei von einem freiburgiſchen Schultheiß regiert. Die Stadt ſelbſt hat einen großen und kleinen Rath, deren jeder aus zwölf Gliedern beſteht. Den Rathsverſammlungen wohnt auch der Schultheiß bei. Die Appellazion geht nach Freiburg. Im J. 1536 begab ſich mit ſeinen Gerichten und Gefällen Johann von Stäſis, nachdem er umſonſt bei Savoien Hilfe geſucht hatte, als Lehnträger unter den Schuz des Kantons Freiburg. Zu Stäſis hatte ein Wilhelm von Stäſis, Domherr zu Lauſanne und Archidiakon zu Linkoln bereits im J. 1316 ein Frauenkloſter Dominikanerordens errichtet. Daſelbſt iſt auch ſeit dem XVII Jahrh. ein Urſelinerkloſter, und ſeit dem Anfange des XVIII ein Seminar für Piariſten und eine Erziehungsanſtalt der Nonnen vom Herzen Jeſu. Auch iſt hier ein reicher Spital.

Stalla. Stabulum, Stabulum Bivium, Bivio, Beve, ein kleines Dorfgericht im Gotteshausbunde, an dem Julier- und Septmerberge. Den Namen hat es von den dortigen beiden Straßen, von welchen die eine über den Julierberg in das obere Engadin, die andere über den Septmerberg in das Pregell führt. Zur Beſorgung der bürgerlichen und Matrimonialſachen wält das Dorf einen Ammann und zwölf Richter. Bei Kriminalſachen ziehen ſie den Landvogt von Oberhalbſtein nebſt zween andern zu ſich. Die Religion iſt vermiſcht, und eben ſo die Sprache.

Stallikon. Ein Dorf auf der Südſeite des Uetliberges in der zürcherſchen Obervogtei Wettſchweil. Es gehörte ehmals den Freiherren von Seldenbüren. (S. Seldenbüren.) Von dieſen kamen das Patronat- und Zehntenrecht an die Abtei St. Bläſi. Die Pfarre begreift eigentlich drei Dörfer, Stallikon, Wettſchweil, Buchenas. Lezteres iſt in den Gerichten Bonſtetten; das mittlere in den Gerichten Wettſchweil, bis auf ein Haus, das unter die Gerichte von Birmenſtorf gehört; das erſte iſt zwiſchen Birmenſtorf und Wettſchweil getheilt. Die zu Stallikon gehörige Einwoner vermehrten ſich vom J. 1643 bis zum J. 1750 von 624 Seelen auf 965, und bis zum J. 1787 auf 1002. In der Kirchlade liegt die Urkunde vom J. 1465, vermög welcher der Abt von Engelberg die Wettſchweiler, Sellenbürer und Stalliker an Herrn Effinger in Zürich freigiebt; wie auch ein Vidimus dieſer Urkunde vom Jahr 1486 von dem Stadtgerichte zu Zürich.

Stamberg. Ein Berg bei dem Dorfe Buch in der zürcherſchen Landvogtei Andelfingen. „Hier ſtehen, ſchreibt

ſchreibt Scheuchzer in der Naturgeſchichte des Schweizerlandes Th. I S. 1.) „einige Buchen, welche ſich von den gewöhnlichen dadurch unterſcheiden, daß ſie ſchon Anfangs des Sommers in buntem rothen Blätterſchmuke erſcheinen. Anders laſſen ſie ſich nicht fortpflanzen, als in derſelben Erde, in welcher ſie gewachſen ſind. So wie man hier rothe Buchen ſieht, ſo ſieht man in einem Walde der Abtei Ranton in der engliſchen Grafſchaft Stafford Birchbäume, welche ſchon im Frühjahre ganz roth ſind.“ (Robert. Plot. Natur. Hiſt. of Stafford, C. VI, S. 207.) Dieſe Bäume, ſezt Scheuchzer hinzu, „haben vermuthlich eine ſo zuſammengepreßte Geſtalt ihrer Zaſern, daß durch die Nahrungsgefäße nur die ſubtilern Nahrungsſäfte aufſteigen können. Eben darum dehnen ſie die kleinen Röhren und Bläsgen nicht bis auf den Grad aus, daß eine grüne Farbe entſtehen könnte.“ Noch bemerken wir, daß Buch in dem Wappenſchilde einen rothen Baum hat.

Stammheim. Zwei Dörfer, das obere und untere, an der Landſtraße zwiſchen Winterthur und Stein am Rhein. Ends des IX Jahrh. ſchenkte Kaiſer Karl der Dike das Patronatrecht und die Gefälle dem Abte zu St. Gallen. Die Gerichtbarkeit aber beſaßen die Fürſten von Schwaben als Reichslehen. Mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches von der Landgrafſchaft Thurgau abhing, kamen die meiſten andern Gerichtbarkeiten im J. 1464 durch Ankauf von den Edeln von Klingenberg an den Kanton Zürich. Im J. 1584 vereinigte dieſer Kanton die Gerichtbarkeiten daſelbſt mit der Obervogtei Steinegg. Der zürcherſche Obervogt zu Steinegg mag auf 10 Pfund Heller büßen; höhere Bußen gehören dem Landvogte im Thurgau. Zu Stammheim beſizt Zürich das Mannſchaftrecht; das Abzugrecht über das Vermögen, das nicht in den Thurgau geht; *) bey Civilſachen die lezte Appellazion; bei Maleſizſachen das Recht zur Verhaftnehmung und das Verhör. Das Maleſizurteil hingegen und die Confiſkazion gehört dem Land- und Blutgerichte im Thurgau. Die Gefälle, die zu Stammheim der Abt von St. Gallen beſizt, läßt er durch einen Amtmann beziehen, den er unter den Bürgern in Zürich auswält. Im J. 1524 verurſachte die Abſchaffnng der Bilder in St. Annens Kapelle große Streithändel zwiſchen den Kantonen. (S. den Abſchnitt Ittingen.) Der erſte reformirte Pfarrer, Johannes Wirth oder Hoſpinianus, wurde für die Kirchenreformazion ein Märtirer. Gegenwärtig ſteigt die Bevölkerung zu Stammheim auf 2400 Seelen.

Stans. Stanz, Stannes, der Hauptfleken ehmals des ganzen Kantons, und nun des Landes Unterwalden nid dem Walde. Schon in dem XII. Jahrh. gehörte das Patronatrecht dem Stift Engelberg, hernach aber kam es an die Gemeine, welche es nunmehr ſelbſt ausübt. Es befinden ſich auch in dem Fleken zwei Klöſter: Stans formirt nebſt Niederdorf die erſte von den XI Uertinen, (Ortſchaften) in welche Unterwalden nid dem Walde getheilt iſt. Dieſer Bezirk giebt in den Landrath 6 Glieder. Auf dem Rathhauſe ſind einige merkwürdige Gemälde, z. B. Niklaus von Flüe, wie er auf der Tagleiſtung zu Stanz unter die

*) Das Matrimonialrecht.

die eidgenößiſchen Geſandten herein-tritt, und den Geiſt der Zwietracht beſchwört. Ein anderes Gemälde iſt die Belagerung von Rapperſchweil im J. 1656, mit einer hiſtoriſchen Aufſchrift. Ferner ein Grundriß vom Kloſter Engelberg. Nahe beim Fleken zeigt man die ehmalige Wohnung Arnolds von Winkelried, der freiwillig für das Vaterland in den Tod gieng. Auf der graſereichen Anhöhe hat man eine offene reizende Ausſicht. Oben ſieht man die Trümmer von Rozberg. Im Zeughauſe zu Stans liegt ein altes Feldſtük, welches die Zürcher in der Kappelerſchlacht zurüklieſſen. Eine Stunde von dieſem Fleken iſt die Grenze zwiſchen Nid-dem Walde und Obdem Walde. Daſelbſt ſieht man ein Haus, welches vormals das gemeinſchaftliche Rathhaus beider Landſchaften geweſen. Um der Unbequemlichkeit des Hin- und Herreiſens vorzubeugen, theilte man den Kanton in zwo Hälften, deren jede ihren eigenen Rath hat. Vor der Theilung hatte das Landesſiegel die Umſchrift: Sigillum Univerſitatis Hominum de Stannes, und die ſämmtlichen Einwoner unterſchieden ſich in die Stanſer des obern Thales, und in die Stanſer des untern Thales. (Tſchudi ad ann. 1150. 1213. 1291.) Nicht weit von Stanz am Mietenſchwanderberg zeigt man das Drachenloch. Hier ſoll der Drache gehauſet haben, über welchen Winkelriedt Meiſter geworden. Als allegoriſche Fabel, zu Winkelrieds Ehre erdacht, verdient das Mährchen den Pinſel eines Ovids. An Drachen und Lindwürmern iſt die Mythologie der Aelpler ſehr fruchtbar. Sonderbar ſcheint es, daß, ohngeachtet die größten Naturforſcher das Daſeyn jener Ungeheuer bezweifeln, nichts deſto weniger der Glauben an ihr Daſein beinahe durchgängig verbreitet geweſen. (S. Scheuchzers Naturgeſchichte des Schweizerlandes Th. I. S. 220.) Aus Etterlins Chron. führt Stumph VII. 2. folgendes an: „Von dem Zeitpunkte, wo die Schweiz zuerſt angefangen hat, gereinigt zu werden, iſt eine greuliche Schlange, welche unſre Jahrbücher Lindwurm nennen, und ein erſchreklicher Drache in dem Unterwaldner-Lande gefunden worden. Dieſer würgte ſo wol Menſchen als Vieh. Daher bekam das Dorf den Namen Oedweiler, welches ſo viel iſt, als ein verlaſſener Hof. Als nun ein Landsmann eines Todsſchlages wegen verbannt worden war, verſprach er, dieſe Beſtie zu liefern, wenn man ihn wieder begnadigen wollte. Man ſagte ihm die Begnadigung zu. Als er vor Freude über den Sieg das blutige Schwerd in die Luft ſchwang, fiel ein Tropfen Blut auf ſeinen Leib, und plözlich fiel er todt hin.“ Von den Ungeheuern und Chimären wenden wir uns zurük nach der ſchönen Natur. Die Gegend am IV Waldſtädterſee zwiſchen Stanz und Stanzſtad hat romantiſchen Zauberreiz. Wie ſehr kontraſtiren nicht auf der einen Seite die perpendikularen kahlen Felswände des Bürgen und auf der andern Seite die fetten Weiden, die hochbelaubten Obſtbäume, die wohlgebauten Häuſer, die abwechſelnden kleinen Thäler und Hügel?

Stanſer-Verkommniß. Unmittelbar nach den burgundiſchen Kriegen ſuchten Anfangs des Jahres 1481 die Städte Freiburg und Solothurn den Beitritt zu der eidgenößiſchen Verbindung. Den ſtädtiſchen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, waren ſie, als Freunde zu

zu gelegener Zeit, ſogleich willkommen; nicht ohne Mißtrauen und Eiferſucht hingegen ſahen auf die neuen Prätendenten die ländlichen Kantone, Uri, Schwyz und Unterwalden. Unentſchieden blieben die beiden Kantone Zug und Glarus. Fruchtlos wurden Tagleiſtungen nach Tagleiſtungen gehalten. Ohngefähr acht Tage vor Weihnachten traten die Eidgenoßen zum leztenmal in Stans zuſammen, um entweder eine Ausſöhnung zu treffen, oder ſich zum einheimiſchen Kriege zu rüſten. Zu Stans lebte ein frommer Prieſter, Herrmann im Grunde von Luzern, ein Vertrauter des Eremiten, Niklaus von Flüe. Als dieſer ſah, daß der Handel je länger je gefährlicher werde, eilte er in der Nacht zu dem Eremiten, und kömmt gegen der Mittagsſtunde zurük. Im vollem Schweiße läuft er von Haus zu Hauße, wo die entzweiten Geſandten ſich eben zur Abreiſe auf den Nachmittag anſchikten. Mit wärmenden Augen und um Gottes willen bat er, noch etwas zu ſäumen und des frommen Einſiedlers Rath zu vernemmen. Der unerwartete Schritt that ſeine Wirkung. Noch einmal traten die Geſandten zuſammen. Mitten unter ihnen erſchien als Engel des Friedens Niklaus von Flue. Unter ſeinem begeiſternden Einfluſſe kehrte die Eintracht zurük. Nicht nur erhielten Freiburg und Solothurn den Zutritt in die eidgenößiſche Verbindung, ſondern die VIII alten Kantone errichteten unter dem Namen des Stanſer-Verkommnißes eine gegenſeitige Sicherheitsakte. Buchſtäblich liefern wir ihren Hauptinnhalt: I) „Unter uns VIII Orten ſoll Niemand weder durch ſich ſelbſt, noch durch die Unterthanen, Bürger, Landsleute oder durch ſonſt Jemand den Andern mit eigenem Gewalt frefelhaft überziehen, oder dieſen entweder das Ihrige nemmen oder die Ihrigen abwendig machen. Einem auf ſolche Weiſe gekränkten Orte ſollen die andern Orte bei ſtehen. — Wofern unter uns mehrere oder wenigere Perſonen ohne Recht Gewalt brauchen, ſo ſollen ſie nach Geſtalt der Sachen von ihren Herren und Obern ohne alle Hinderung und Wiederrede geſtraft werden. — Wofern ſolche Perſonen den Frefel in den Gerichten und in dem Gebiete eines andern Ortes begehen, mag man ſie an dieſem andern Orte ergreifen, und nach den Rechten deſſelben beſtrafen. — Unter uns und in unſrer Eidgenoßenſchaft ſollen weder in den Städten noch in den Ländern keine ſonderbarliche gefährlichen Gemeinen, Sammlungen oder Anträge, wovon Schaden, Unfug, Aufruhr entſtehen könnten, weder heimlich noch öffentlich ſtatt haben, ohne Erlaubniß des Rathes. — Unter den Orten ſoll keiner die Angehörigen des andern zum Ungehorſame reizen, oder ſie abtrünnig machen. Die Ungehorſamen und Abtrünnigen ſollen wir ſämmtlich mit guter Treue helfen, ihrem Herren wieder gehorſam machen, laut unſerer geſchwornen Bundesbriefe. II.) In Betref des Kriegsweſens und der kriegeriſchen Ausbeute geben wir dem Sempacher-Briefe vom J. 1393 folgende Erläuterung. Bey kriegeriſchem Wegzuge ſollen die Söldner unter ihrer Fahne beiſammen bleiben, als biedere Leute, wie unſere Vorderen, ſeliger Gedächtniß. So wol dieſer Sempacherbrief vom J. 1393 als der (Pfaffen) Brief vom J. 1370 werden in Kraft des gegen-

wärtigen (Stanſer ; Verkommniſʒes) beſtätigt. III) Was wir künftig auf Kriegeszügen mit der Hilfe Gottes an Gut, Geld oder Brandſchazung erobern, das ſoll nach der Anzal der Leuten, die ſich von jedem Orte bei dem Zug oder Gefechte befinden, den Perſonen nach gleich getheilt werden. Was wir aber an Land und Volk, an Städten und Schlößern, an Zinſen, Renten, Zöllen oder andern Herrlichkeiten erobern, das ſoll unter uns den Orten nach, als von Alters her, gleich und freundlich getheilt werden. Wenn wir davon etwas um Geld ablößen laſſen, ſo wird das erlöſete Geld unter uns auch von Ort zu Orte, von Städten und Ländern ſogleich und freundlich getheilt.“

Staubbach ſ. **Lauterbrunnen.** Hier rüken wir die Beſchreibung ein, welche Meiners in dem zweiten Theile der Briefe S. 17. von dem Theater des Staubbaches giebt: „Die Lütſchine, ſchreibt er, durchbraußt das Lauterbrunnenthal mit eben der unbeſchreiblichen Kraft und Geſchwindigkeit, womit der Rhein ſich bei Schafhauſen herunterſtürzt. Ihr tiefes und mit ungeheuren Felſen beſätes Bett iſt ſo abſchüßig, daß man niemals ſagen kann, daß ſie irgendwo im eigentlichen Sinne dieſes Wortes fließe. Ihr ganzer Lauf iſt eine Reihe an einander hängender beſtändig abwechſelnder Waſſerfälle, die bald durch ihr Geräuſch, bald durch die Wellen und Strudel, bald durch die Formen von Felſen das Au e an ſich ziehen. Wegen der unaufhörlichen Fälle iſt der Strom großentheils ſo dik mit Schaume bedekt, daß man die eigentliche trübe Weiße, wodurch ſich Gletſcherwaſſer von allen andern unterſcheiden, oft nicht erkennen kann. An dem Ufer, an welchem man fährt, ſtürzt ſich von eben der Gebirgkette, von welcher der Staubbach herabkömmt, der Sausbach herab. Das ganze Bett iſt mit zentnerſchweren Felsſtüken belegt, denen man es anſieht, daß ſie noch nicht lange ihre gegenwärtige Stelle erhalten, und daß der Bach ſie in den Augenbliken ſeines Grimms mit eben der Leichtigkeit, als die leichteſten Waſſerblaſen, fortgewälzt hat. Ohngefähr eine Viertelſtunde von Lauterbrunnen erblikt man den Staubbach. In der Ferne gleicht er einer ruhigen, faſt unbeweglichen, und nirgends unterbrochenen Säule von ſchäumendem Waßer, oder vielmehr einem breiten unbeweglichem Stüke weiſſen Tuches, oder Linnens, das man von dem Felſen herabgelaſſen hat. Wir betrachteten den Fall lange ſo wol von vorne als von beiden Seiten, allein wir ſtimmten alle in dem Urteil überein, daß der Ruhm des Staubbachs viel größer, als ſeine Vorzüge ſey, und daß man ihm zu viel Ehre erweiſe, wenn man ihn mit dem Rheinfalle bei Schafhauſen vergleiche. Zwar iſt die Höhe des Staubbaches viel beträchtlicher als die des Rheinfalles, allein zur Verſtärkung des Eindruks vermag dieſe Höhe um ſo viel weniger, da man ſeit dem Eintritt in das Lauterbrunnerthal beſtändig von eben ſo hohen oder noch höhern Bergen umringt iſt. Selbſt das Geräuſch, was der zerſtäubende und ſich wieder ſammlende Bach verurſacht, iſt ſo geringe, daß man es nur in der Nähe hören kann, und daß es auch in der Nähe von dem fürchterlichen Getöſe gleichſam verſchlukt wird, was die in ziemlicher Entfernung und in der Tiefe ſtrömen-

de Lütſchine hervorbringt. Wenn aber der Bach bei anhaltendem Regen oder heftigem Ungewitter plözlich angeſchwellt wird, ſo ſoll er mit furchtbarer Gewalt Felsſtüke herabrollen, die durch wiederholte Fälle von einer Wand auf die andere ein unaufhörliches Donnern verurſachen müſſen. Eben deswegen, weil der Staubbach nichts wahrhaſtig groſſes hat, kann man ihn viel beßer beſchreiben und zeichnen, als den Rheinfall. Der Bach ſtürzt ſich aus einer mit Tannen beſezten Höhe in zween ſchäumenden Strömen, von welchen der rechte der ſtärkſte iſt, über den Rand einer ſteilen mehrere hundert Schuhe hohen Felswand weg, an welcher er in ſichtbaren, aber ſich immer verdünnenden Wellen bis ohngefähr an die Hälfte ſeines Falls herabzugleiten ſcheint. Dies Herabglitſchen iſt zwar bloße Täuſchung, indem der Bach ſich wirklich vom Felſen losreißt, und in den leeren Luftraum hinausſtürzt; allein dieſe Täuſchung ſchwächt doch den Eindruk des ganzen Schauſpiels nicht wenig, da die Waßermaße durch das ſanfte Hinabglitſchen vieles von ihrer Kraft zu verlieren, oder eine ſanftere Bewegung zu erhalten ſcheint, als man ſich einbildet, daß ſie ſonſt würde gehabt haben. Ohngefähr gegen die Mitte der Felswand iſt es, als wenn der Bach aufhörte eine zuſammenhängende Waſſermaſſe zu ſeyn, und als wenn ſeine ſich immer mehr und mehr zuſpizenden und divergirenden Wellen in Staubwolken aufgelöst würden. Die aufgelößten Dünſte ſammlen ſich aber bald auf einer hervorragenden Felsbank wieder, und rinnen in vier bis fünf kleinen Strömchen und unzähligen einzelnen Tropfen in ein nicht ſehr tiefes Loch herab. Wegen der Höhe des Falls verbreiten ſich die zerſtäubten Tropfen, wie ein feiner Regen, auf einige hundert Schritte, aber nicht ſo ſtark und ſo weit umher, als man gewönlich vermutet. Wenn man den Bach von der Seite betrachtet, ſo iſts, als ſähe man in eine Wolkenſäule, die durch beſtändig veränderte Windſtöße in jedem Augenblike neue Richtungen, Geſtalten, und Wallungen erhielte.

Stein am Rhein. Lithopolis, eine Stadt, nicht weit von dem Ausfluſſe des untern Bodenſees an dem rechten Rheinufer, ohngefähr vier Stunden oberhalb Schafhauſen, unter dem Schuze des Kantons Zürich. (S. Gaunodurum.) Oefters verwechſeln die Geſchichtſchreiber die da herum gelegene Pläze. So z. B. verwechſelt Hepidanus in den Annalib. rer. Allem. die Stadt Stein mit der Inſel Werd, wenn er ſchreibt: Anno 758 St. Othmarus de anguſtiis hujus vitae eripitur, atque in inſula rheni fluminis, quae vocatur Stein, ſepultus eſt. So verwechſeln Andere Burg bei Stein mit der Stadt Stein. Bei erſterm Orte grub man mehrere römiſche Geſäße und Münzen hervor. Bei der Kirche entdekte Hagenbuch ein paar Innſchriften mit folgenden Namen. Imp. Caeſ. Gajus, und Trib. P. P. das iſt, Tribunitiae poteſtatis pater. Er hält den Stein für ein Denkmal des Kaligula, indem er vermutet, daß dieſer Kaiſer hier eine Brüke habe aufbauen laſſen. Vielleicht daß der Ort eines von den fünfzig Kaſtellen war, mit denen Druſus die germaniſchen Flüße verwahrte. (Florus IV. 12.) Nach der Zerſtörung der Burg und der alten

ten Stadt Gaunodum (Steinach) ſuchten wahrſcheinlich einige Emigrirte Zuflucht an dem andern Rheinufer, wo nun Stein liegt. Im J. 966 befeſtigte dieſen Fleken der ſchwäbiſche Herzog Burkard II gegen den Angriff der Hunnen. Die Verpflanzung des Benediktinerkloſters von Hohentwiel nach Stein im J. 1005 beförderte am leztern Orte die Kultur. Um gleiche Zeit erhielten hier die Freiherrn von Alten-Klingen die Herrſchaft als ein Lehen der Herzogen von Allemanien. Auf der Anhöhe bauten ſie die Burg Hohen-Klingen. Die Hälfte ihrer Herrſchaft und die Kaſtvogtei über das Kloſter verkauften ſie im J. 1359 an Oeſterreich. Im J. 1415 bemächtigte ſich derſelben Kaiſer Sigmund. Ohne Zweifel gab er ſie den alten Herren zurük. Nicht lange hernach zeigen ſich ſchon wieder Freiherren von Hohen-Klingen, welche ſie als oeſterreichiſches Lehen beſaſſen. In den Jahren 1419 und 1433 gelangten an dieſe Freiherren beide Theile der Herrſchaft. Im Jahr 1457 verkauften ſie ihre Rechte an die Stadt und an das Schloß der Stadtbürgerſchaft. Den Kauf beſtätigten ſo wol Albert VI von Oeſterreich als Kaiſer Fridrich III. Im J. 1458 ertheilte der Kaiſer der Stadt das Recht, Bürgermeiſter, Vögte und Räthe zu ſezen, wie auch über Leib und Leben zu richten. Im J. 1456 trat die Stadt auf 25 Jahre in eine Verbindung mit Schaffhauſen und Zürich. Im J. 1468 und 1472 kaufte ſie von den Herren von Boßweil die Vogtei vor der Brugg an dem entgegengeſezten Rheinufer. Im J, 1478 war der benachbarte Hegauiſche Adel mit dem Bürgermeiſter, Hans Eiweiler, gegen die Stadt in eine Verſchwörung getretten. Zu rechter Zeit entdekten die Bürger den Anſchlag; ſie trieben den Feind ab, und erſäuſten den Bürgermeiſter im Rheine. Um ſich gegen neuen Angrif ſicher zu ſtellen, nahm die Stadt J. 1484, mit Vorbehalt ihrer Freiheiten, den Kanton Zürich zum Schirmherrn an. Zur Bezalung der Schulden erhielt ſie von dem Kantone 8000 rheiniſche Gulden. In dem Schirmbriefe verpflichtet ſie ſich: „Der Stadt Zürich Treue und Wahrheit zu leiſten, ihren Nuzen zu befördern, und Schaden zu wenden, den Zürchern und ihren ewigen Nachkommen mit ihrer Stadt Stein und dem Schloße Klingen, mit Leut und Gut, und was dazu gehört, zu allen ihren Nöthen und wider Männiglichen zu allen Zeiten zu warten, und zu dienen, auch mit ihnen, wie andere zu reiſen, und ſonſt ihren Gebotten und Verbotten in zimlichen Dingen gehorſam zu ſeyn, und alles zu thun, ſo fromme Leute ihren Herren ſchuldig ſind, und dabei keinen andern Schirm, Bürgrecht noch Verſtändtniß nirgends anzunemmen, noch ſich und ihre Stadt und Schloß gegen Jemand zu verpflichten.“ Bei dieſer Ergebung unter den Schuz und in den Dienſt von Zürich behielt ſich die Bürgerſchaft in Stein vor: „daß ſie aufrecht und ehrlich bleibe bei allen Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten und bei der Lehenſchaft vom Reiche, und bei den Märkten, Zöllen, Ohmgeldern und andern Fällen und Nuzungen; bei Beſezung des Bürgermeiſters, der Räthen und Gerichten und andern Aemter, auch bei der Währſchaft und Münz. Deßgleichen daß die gnädigen

digen Herren von Zürich die Bürger zu Stein mit keinen Steuren, Schazungen noch andern Auflagen beſchweren.“ Im J. 1489 (1498) nahm auch das Kloſter den Kanton Zürich zum Kaſtvogt und Schirmherren an. Im J. 1504 zogen die Kantone, welche den Thurgau beherrſchen, die Mannſchaft und hohe Gerichtbarkeit vor der Brugg an ſich. In den italiäniſchen Kriegen dienten die Bürger von Stein an der Seite der Bürger von Zürich. Schon im J. 1523 beförderte zu Stein Eraſmus Fabritius, (Schmid) ein dortiger Gelehrter, die Kirchenreformazion. Unter Vermittlung des Kantons Zürich wurde, wider Willen des Kloſters, für die Reformirten ein Prediger aus den Stiftsgütern beſoldet. An dem Ittinger-Tumulte hatten auch die Bürger von Stein Antheil. (S. Ittingen und Stammheim.) Im J. 1575 kaufte die Stadt von Conrad von Ulm die Herrſchaft Wagenhauſen, verkaufte ſie im J. 1593 an Melchior von Schwarzach, und brachte ſie im J. 1597 wieder an ſich. Wegen der dortigen Gerichte bekam ſie Streitigkeiten mit dem Kantone Schafhauſen, welche im Jahr 1622 unter zürcherſcher Vermittlung gütlich beigelegt wurden. Im J. 1633 konnte Stein den Durchzug des ſchwediſchen Feldherrn nicht hindern. Hierüber erbittert, ließ der kaiſerliche Feldherr Ramſen verwüſten. (S. Ramſen.) Im J. 1668 wurde wegen der Appellazion von Stein auf Zürch beſtimmtere Abrede getroffen; in gleichem Jahre und in dem darauf folgenden gab die Stadt einen Revers von ſich, daß ſie künftig in dem Huldigungseide den Vorbehalt des heiligen römiſchen Reiches weglaſſen ſollte. Im Jahr 1671 traf man einen Vergleich wegen Beſieglung der Kauf-Gült- und Schuldbrieſe, wie auch der Lehngüter und Grundzinſe des dortigen zürcherſchen Kloſteramts. Im J. 1675 wurde nach langem Streite zwiſchen dem Bürgermeiſter zu Stein und dem zürcherſchen Amtmanne der Vorrang dem leztern zugekennt. Im J. 1688 erhielt Stein die Beſtätigung des Vormundſchafts- oder Bevogtigungsrechts. Im Jahr 1698 erfolgte eine Erläuterung des Zehntenrechts. Im J. 1699 that die öſterreichiſche Regierung zu Stokach gewaltſamen Eingrif in die Gerichtsbarkeit, welche Stein zu Ramſen beſizt. Mit Eifer nahm ſich der Kanton Zürich der Stadt Stein an. (S. Ramſen) Im J. 1705 mißrieth der Kanton der Stadt die Bewerbung um Erneurung der vormals vom Kaiſer erhaltenen Privilegien, und zwar aus dem gültigen Grunde, weil ſich die Exemtion von dem römiſchen Reiche auch auf die eidgenößiſchen Municipalſtädte erſtreke. Im J. 1708 entſtand wegen des Mannſchaftrechtes über die verburgerten Steiner vor der Brugg ein weitſchichtiger Streithandel zwiſchen der Stadt Stein und der Landvogtei Thurgau. In dem Arauerfrieden vom J. 1712 ſezte man feſt: daß die Bürger jenſeit des Rheines nicht von der Thurgauiſchen Regierung abhängen, ſondern zu der Stadt Stein gehören, jedoch mit Vorbehalte des Rechts der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn. Im Jahr 1716 erfolgte die Beilegung eines Streithandels zwiſchen der Stadt und dem Amte in Betref des Kloſterbezirkes Bannweines, Gerichtes. Im J. 1736 trat der Kan-

Kanton Zürch auf beſtimmte Zeit das Malefizrecht, das Mannſchaftsrecht und den Wildbann enner der Brugg ab. Im Jahr 1748 hatte, ohne Vorwiſſen des ſchirmherrlichen Kantons, die Stadt bei Kaiſer Franz I. die Beſtätigung ihrer Privilegien geſucht und erhalten. Hierüber erhielt ſie hernach von Zürch aus ernſtliche Ahndung. Im J. 1770 erhielt der Kanton Zürich von der öſterreichiſchen Regierung den vollen Beſiz von Ramſen. Hierauf traf er wegen der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, welche daſelbſt die Stadt Stein ausübt, die erforderliche Einrichtung, und ſezte zur Verwaltung der hoheitlichen Rechte einen Untervogt, der in erſter Inſtanz unter dem zürcherſchen Amtmanne zu Stein ſteht. Im J. 1772 gab der Kanton dem Magiſtrate zu Stein folgende Erklärung: Ueberhaupt ſoll es mit der Landesherrlichkeit gleiche Bewandtniß haben, wie vormals unter der Nellenburgiſchen Regierung, nur behält der Kanton ſich bevor: 1) Den landesherrlichen Rekurs, 2) Das Malefiz und die Präcognition in Kriminalſachen, ſo daß er bei dem Kantone ſteht, entweder über den Handel ſelbſt zu richten, oder, wofern er ihn als weniger wichtig anſieht, ihn an den niedern Richter hinzuweiſen. 3) Die Appellazion in Civilſachen von dem Vogtgerichte zu Ramſen unmittelbar an den Rath. 4) Die Beſalzung der Herrſchaft wird zwar der Stadt Stein überlaſſen, jedoch unter der Bedingung, daß ſie in Betref der Beſchaffenheit und des Preiſes mit dem zürcherſchen Salzamte gehörige Abrede treffe, ſich hierüber den landesherrlichen Verordnungen unterziehen, und die Ausmeſſer des Salzes von dem Salzamte zu Zürich patentiren laſſe. 5) Das Mannſchaftsrecht, jedoch unter Begünſtigung, daß die Stadt Stein die Hauptmannſtelle einem ihrer Bürger auftragen mag. 6) Den Zoll betreffend, ſoll er für einmal der Stadt Stein jährlich um 10 neue Louisd'ors überlaſſen ſeyn; auch ſoll der Zöllner zu Ramſen zwar von dem Magiſtrate zu Stein beſtellt, aber von dem Amtsſekelmeiſter in Zürich beſtätiget werden. Die Zoll-Tariffa geſchieht im Namen des Kantons, und der Zollſtok trägt den zürcherſchen Wappenſchild. 7) Die bisherigen Ruſtikal- und Dominialſteuer wird aufgehoben. Im J. 1775 maaßte ſich wegen der Präcognition in ehegerichtlichen Sachen die Stadt Stein Vorrechte an, welche ihr der Kanton nicht zugeſtehen konnte. Im J. 1783 trieb ſie ihre Anmaaſſungen auf einen ſolchen Grad, daß der Kanton zu den äußerſten Maaßregeln genöthiget wurde. Bald indeß erfolgten wieder Friede und Ruhe, und mit willigem treuen Herzen huldigten im J. 1784 die Bürger dem Kantone Zürich.

Die Verwaltung der Stadt Stein ſteht bei dem kleinen und großen Rathe von XXXIX Perſonen. Die Häupter ſind die beiden Bürgermeiſter, die alljährlich abwechſeln. Derjenige, der nicht im Amt iſt, heißt Stadtvogt. Der kleine Rath beſteht nebſt dem Stadtſchreiber aus neunzehn Mann. Er richtet über Civil- und Malefizſachen, beſtellt einige Aemter, und unterſucht die Aemterrechnungen. Das Stadtgericht urteilt über Schuldſachen. Der Vorſteher deſſelben, der Schultheiß, wird von dem Rathe zu Zürich erwält, aber aus den Bürgern zu Stein. Bei dieſem Gerichte ſizen, nebſt dem Stadtvogte

ſechs Glieder des Raths, und ſechs aus der Bürgergemeine. Das Gericht verwaltet auch das Blutgericht. Beim Urteile über Leib und Leben tretten der Schultheiß und Großweibel ab. Der Schultheiß, nebſt zwei Stadthäuptern und dem Weibel richten über Rauf- und Schläghändel, und büſſen bis auf vier Gulden. Der große Rath beſteht aus zwanzig Gliedern. Die beiden vereinigten Räthe wälen den Bürgermeiſter, Statthalter, Sekelmeiſter, Oberbaumeiſter, Salzmeiſter, Stadtſchreiber und Obervogt zu Bibern. — Der Kriegs- und geheime Rath beſteht aus dem Bürgermeiſter, Stadtvogt, Sekelmeiſter, Oberbaumeiſter, Salzmeiſter und Stadtſchreiber. Das Ehegericht beſteht aus dem Stadtvogte, dem Pfarrer, und fünf Gliedern des kleinen Rathes. Von dem Ehgerichte geht die Appellazion an den kleinen Rath in Zürich. Die Stadt hat die hohen und niedern Gerichte in dem Stadtbezirke und dem Dörfgen Hemishofen; den Forſt und die niedern Gerichte zu Ramſen und in der umliegenden Gegend wie auch in der Herrſchaft Wagenhauſen und in einigen Höfen im Thurgau. Ueber Ramſon, Wagenhauſen u. ſ. w. haben die Aufſicht Obervögte aus dem Rathe. Die ganze Bürgergemeine beſteht aus 1600 bis 1700 Seelen.

Das Kloſter zu Stein nahm im J. 1456 Albert der VI von Oeſterreich in ſeinen beſondern Schuz. Im J. 1457 machte die Stadt, nachdem ſie ſich von den Freiherren von Klingenberg losgekauft hatte, auf die Kaſtvogtei Anſpruch, jedoch fruchtlos. Im J. 1498 erhielt die Kaſtvogtei der Kanton Zürich. Nach des Abt Winklers Flucht bezog der Kanton diejenigen Gefälle, welche das Kloſter auf eidgenößiſchem Boden beſaß; der römiſche König Ferdinand hingegen die übrigen außer der eidgenößiſchen Grenze. Die Nachfolger des Abts ließen ſich zu Ratolfzell nieder. Einer von dieſen war Martin Geiger aus Zürich. Im J. 1574 kaufte er die Herrſchaft Steinegg im Thurgau, übergab aber im J. 1581 dem Kantone Zürich nicht nur dieſe Herrſchaft, ſondern alle noch übrigen Urkunden des Kloſters Stein. Nach ſeiner Entſezung durch den Biſchof zu Konſtanz, genoß er in Zurich anſtändigen Unterhalt, wie auch ein Jahrgeld von der Abtei Petershauſen. Inzwiſchen poſtulirten nach ihrer Vermehrung die Mönchen den Abt zu Petershauſen zu ihrem Abte von Stein. Durch Vermittlung eidgenößiſcher und öſterreichiſcher Schiedrichter erfolgte nach dem J. 1583 zwiſchen dieſem Abte und dem Kantone Zürich eine Theilung der Kloſtergefälle. Im J. 1696 wurde ſie berichtigt und beſtätigt. Die zürcherſchen Kloſtergefälle verwaltet zu Stein ein Amtmann aus dem großen Rathe in Zürich. Er wird auf neun Jahre geſezt. In der Stadt ſelbſt hat er keine Gerichtbarkeit, außer daß er die im Kloſterbezirke verübten Frefel beſtraft. Gegenwärtig hat er auch die Aufſicht über die Herrſchaft Ramſen. Ein beſonderes Vorrecht des Amtmanns iſt es, daß er des Jahres dreimal, jedesmal vierzehn Tage lang, ganz allein und ausſchlieſſend Wein von dem Zapſen verkauft. Während dieſer Bannzeit müßen alle Wirthe der Stadt entweder ihre Weinſchenken beſchlieſſen, oder den Wein von dem Amtmanne kaufen.

Maria Stein. Unſer lieben Frauen Stein

Stein, Petra Mariae, N. Dame de la pierre, ein Kloſter oberhalb dem Dorfe Flüen in der Solothurniſchen Vogtei Dornak. Hieher verſezte im J. 1648 der Abt zu Beinweil einige Conventualen ſeines Kloſters.

Steinach. Ein großes Dorfgericht in dem Rorſchacheramte der Abtei St. Gallen, nebſt einer Schifſtätte und Niederlaßung für Handelswaaren. Hier fließt die Steinach in den Bodenſee.

Steinbock. Den Steinbock hält Büffon (Hiſt. nat. XII 137-142.) für die urſprüngliche Ziegenart, und die Gemſe von gleicher Art. Güldenſtädt und Pallas hingegen machen zum erſten urſprünglichen Stamme der Ziegen Kämpfers Paſen oder capra ægagrus; ſie halten den Steinbock und die Gemſe für zwo unter ſich verſchiedene und vom ægagrus geſonderte Arten. (Güldenſtädt novi commentar. Petropol. T. XX. Pallas Spec. Zool. Faſc. XI.) Gewiß iſt es, daß der Steinbock und der zahme Bock einander zimlich gleich ſind. Die gröſte Verſchiedenheit findet ſich in der Dicke, der Länge und der Geſtalt ihrer Hörner. Sehr richtig indeß bemerkt Berthout, daß die Hörner ein ſehr veränderliches Kennzeichen ſeyn. Die ganze Verſchiedenheit zwiſchen dem zahmen Bock und dem Steinbocke leitet er großentheils daher, daß jener nicht, wie dieſer, in der freien Natur lebt, ſondern als Hausthier ſchwach und geſchmeidig geworden. Ein Beweiß von ihrer Gleichartigkeit iſt ohne Zweifel auch dieß, daß der Steinbock ſehr leicht mit der Ziege erzeugt. Freilich iſt bei dieſen Thieren die Brunſtzeit etwas verſchieden, allein auch dieſe Verſchiedenheit leitet Berthout von der Hausgenoſſenſchaft her. — Sehr behend iſt der Steinbock: In drei Sprüngen, jeden zu fünf Schuhen, erſteigt er einen ſenkrechten Felſen von fünfzehn Schuhen. Es iſt nicht, als ob er auf dem Felſen feſten Fuß finde, ſondern er ſcheint ihn nur zu berühren und ſogleich wieder elaſtiſch zurük zu prellen. Man glaubt aber nicht, daß er mehr als drei Sprünge auf die Art hinter einander mache. Wenn er zwiſchen zween Felſen iſt, ſo ſpringt er wechſelweiſe von dem einen zum andern, bis er den Gipfel erreicht. Er läuft mit ungemeiner Schnelligkeit ſelbſt über die Gletſcher, über die er freilich nur alsdenn zieht, wenn er verfolgt wird. Die Nacht durch weiden die Steinböcke in den höchſten Wäldern. Noch vor Anbruche des Tages ſteigen ſie aufwärts zur oberſten Höhe. Sie ziehen die Oſt- und Südſeite vor. Hier lagern ſie ſich am wärmſten Plaze. Gegen Abend wenden ſie ſich wieder nach der Waldung hinab. Dahin flüchten ſie ſich auch, wenn der Winter naht. Sie ſammeln ſich in Heerden zu zwölf oder fünfzehn, gewöhnlich in noch geringerer Anzal. Die Männchen von ſechs und mehr Jahren halten ſich in höhern Gegenden auf, als die Weibchen und die jüngern Steinböcke. Je älter ſie werden, deſto weniger lieben ſie Geſellſchaft; ſie härten ſich allmählig gegen den ſtrengſten Froſt ab, und leben ganz einſiedleriſch. Im Sommer nähren ſie ſich vornemlich von dem Genipis und andern aromatiſchen Alpenkräutern; im Winter von dem Mooſe und von jungen Spröſlingen der Gebüſche. Sie lieben beſonders ſolche Pläze, wo man die Zwergbirke und Alpweide, Rhododendron (Alproſe) und Saxifraga

ga (Steinbrecher) im Ueberfluß findet. Mit größerer Leichtigkeit laufen ſie aufwärts, als abwärts; ihre vordern Füße ſind kürzer als die hintern. Im Winter iſt ihre Brunſtzeit, beſonders im Jänner. Die Weibchen tragen fünf Monate. Um die Zeit der Geburt trennen ſie ſich von den Männchen, lagern ſich gern an dem Ufer eines kleinen Baches, und bringen gewöhnlich nur Ein Junges zur Welt. Nur die Bewoner der Gebirge geben ſich mit Aufjagung der Steinböcke ab. Die entſchloſſenſten Steinbockjäger leben auf den Gebirgen von Unter-Wallis. Da ſie den Steinbock in ihren Gebirgen nicht mehr finden, ſo gehen ſie ihm nach bis in die Berge des Thales Aoſta. Die Nacht bringen ſie auf beträchtlichen Anhöhen unter Felſen zu, oder ſie errichten eine armſelige Hütte von trokenem Waſen, unter der ſie ohne Feuer und Bedekung liegen. Nicht ſelten finden ſie beim Erwachen den Eingang drei bis vier Schuh hoch mit Schnee bedekt. Wenn ſie zuweilen während der Verfolgung eines Steinbockes mitten unter Klippen und Abgründen von der Nacht überfallen werden, ſind ſie genöthigt, die ganze Nacht ſtehen zu bleiben, und ſich umarmt zu halten um einander zu unterſtüzen und das Einſchlafen zu hindern. Am Morgen müßen ſie die oberſte Höhe noch vor den Steinböken erreichen, weil ſonſt dieſe den Jäger riechen und ſich verbergen. Auf der Flucht laufen ſie zehen bis zwölf Stunden in einem fort. Das Weibchen vertheidigt ſein Junges gegen jeden Feind, ſelbſt gegen Adler und Wölfe. Es flüchtet ſich in irgend eine Höle, und bietet dem Feinde bei dem Eingange derſelben das Haupt. Wenn ein Steinbock geſchoſſen worden, ſo waiden ihn die Jäger auf der Stelle aus und ſammeln ſein Blut in einem Gedärme, weil es von den Aelplern für ein unfehlbares Heilmittel gegen Pleureſieen und andere Krankheiten gehalten wird. In Conrad Geßners Thierbuche (nach Conr. Forrers Verdeutſchung Seite 66) heißt es: „Das Blut des Steinbockes empfehlen Einige gegen den Blaſenſtein. Man vermengt einen Theil dieſes Blutes mit ſechs Theilen Peterle-Wein, das iſt, mit Wein oder Moſte, in welchem gedörrtes Peterle-Kraut oder Saamen gekocht iſt. Davon giebt man dem Patienten dreimal zu trinken; des Morgens frühe, worauf er in ein Bad ſizt; zu Mittag, und des Abends." Eben dieſer Schriftſteller giebt einem paar Steinbockhörner das Gewicht von 18 Pfunden. Ein großer ausgeweideter Steinbock mag 180 bis 200 Pfunde haben. Ein Weibchen wiegt nur ſiebzig bis achzig Pfunde. Die ältern Naturforſcher ſprechen von dem Steinbock als von einem wol bekannten und zu ihrer Zeit in den höhern Alpen der Schweiz, beſonders im Kantone Glarus und in Graubündten gar nicht ſeltenen Thiere. Auf dem Rathhauſe zu Glarus befanden ſich ein paar Hörner von außerordentlicher Länge, die einem Thiere dieſer Gattung zu gehörten, das ehmals im Kanton erlegt worden war. In dieſem Kantone ſieht man heut zu Tage ſolche Thiere nicht mehr. Daß man ſie ehmals in Graubündten gefunden habe, beweiſet ein Brief, den Herr von Salis-Sewis beſizt. Er iſt vom 14 Okt. 1574 datirt. Ferdinand von Oeſterreich verlangt in demſelben von ſeinem Landvogte zu Kaſtels im Prettigau zwei lebendige

dige Steinböcke mit dem Zuſaze, daß er von ſeinen Vorgängern verſchiedene empfangen habe. Vierzig Jahre ſpäter fieng das Thier an ſelten ſelten zu werden. Im J. 1612 wurde unter einer Strafe von fünfzig Kronen verboten, auf den Steinbock Jagd zu machen. Sprecher meldet in ſeiner Pallas Rhætica, die im J. 1617 herauskam, daß zu ſeiner Zeit die Jagd des Steinbockes in den Thälern Pregell, Vals und Ober-Engadin gar nicht ungewönlich geweſen. Ein Geſez vom J. 1633 legte auf die Erſchieſſung eines Steinbockes körperliche Strafe. Die Strenge des Geſezes konnte das Ausſterben dieſer Thiergattung nicht hindern. Ihre Abnahme in den Alpen ſchreiben einige Naturforſcher der Größe des Thieres und dem ungeheuren Gewichte ſeiner Hörner zu, wodurch ihm theils ſein Lauf theils ſein Unterhalt erſchwert werde. Sie betrachten den Steinbock eigentlich als einen Eingebohrnen der niedern Alpengegenden, wo er warſcheinlich ruhig waidete, ſo lang nur die untern Thäler und Flächen von Menſchen bewohnt waren. Andere Naturforſcher hingegen behaupten, die Stärke des Steinbockes ſey ſeiner Größe angemeſſen; ſeine Hörner ſcheinen wegen ihrer zurükgebogenen Lage kein Hinderniß für ihn zu ſeyn, ſondern ihm vielmehr beim Sturz und Fall und bei der Verfolgung wichtige Dienſte zu leiſten. Um die gegenwärtige Seltenheit der Steinböcke zu erklären, darf man nur die Anzal ihrer Feinde unter Menſchen, wilden Thieren und Raubvögeln in Betrachtung ziehen.

Steine, gebildete. Muſchelſteine und gebildete Steine findet man in der Schweiz hin und wieder, z. B. auf dem Lägerberg im Kantone Zürich, auf dem Randenberg im Kantone Schafhauſen, auf dem Pilatus im Kantone Luzern, an der Birs im Kantone Baſel, in dem Fürſtenthume Neuenburg u. ſ. w. (S. Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I S. 148 Th. II S. 2. 68. 368 nach Sulzers Ausgabe. Wagners Hiſt. nat. Helvetiæ S. 303.)

Steinegg. Ein Schloß zwiſchen Hüttweilen und Stammheim in der Landvogtei Thurgau, an der Landſtraße von Stein nach Frauenfeld. Im J. 1581 übergab es der Abt zu Stein dem Kantone Zürich. (S. Stein.) Die Uebergabe beſtätigten im J. 1583 die Abtei Petershauſen, und im J. 1588 Ferdinand von Oeſterreich. Der Kanton Zürich machte die Herrſchaft in Vereinigung mit einigen benachbarten Gerichten zu einer Obervogtei.

Steinen. Ein Pfarrdorf, ohngefähr eine Stunde von dem Hauptfleken Schwytz unweit dem Loweszerſee. Im J. 1269 kauften ſich die Einwoner von Eberhard von Habſpurg zu Laufenburg ganz los. Im J. 1310 wurden ſie von Kaiſer VII durchaus eben ſo frei erklärt, wie die übrigen Landsleute. (Tſchudi ad dict. an.)

Steinhauſen. Ein Pfarrdorf eine Stunde von der Stadt Zug zwiſchen Bar und Knonau. Nach erfolgtem Ankauffe im J. 1483 machte es der Kanton Zug zu einer Obervogtei. Im J. 1768 entſtanden bei Auflegung eines Weggeldes, wegen Verbeſſerug der Straßen, einige Zwiſtigkeiten mit dem Kantone Zürich, die aber im J. 1769 gütlich beigelegt wurden.

Steinkohlen. Im Kantone Zürich gräbt man Steinkohlen zu Käpfnach bei Horgell am Zürcherſee.

Nachdem damit ſchon Scheuchzer Verſuche gemacht hatte, kam im J. 1763 die Ausgrabung dieſer Kohlen neuerdings in Vorſchlag. Die Obrigkeit ließ Kalk brennen, einen langen Kohlborrer, wie auch einen langen Keſſelofen verfertigen. Auch an andern Orten forſchte man nach Kohlengeflözen, zum Beiſpiele im J. 1769 zu Urdorf, Birmenſtorf und im Wehnthale. — Im Kantone Bern findet man Steinkohlen bei Bemont in dem Bezirke von Lauſanne, wie auch unweit Stäffisburg an der Aare; im Walliſerlande bei Siders und in dem Bremiſſerthale.

Stekboren. Stekbüren, ein Städtgen an der Südſeite des untern Bodenſees in der Landvogtei Thurgau, vermiſchter Religion. Sowol den reformirten als den katholiſchen Pfarrer wält der Biſchof von Konſtanz, als Abt von Reichenau. Er beſizt auch die niedern Gerichte. Die Zal der Kirchgenoſſen beläuft ſich auf 1600 Seelen.

Sternenberg. Eines der vier Landgerichte des Kantons Bern. Zu Gümminen geht eine Brücke über die Aare. Zu Pümpliz, einer Herrſchaft nahe bei Bern hat man merkwürdige Alterthümer entdekt. Frauenkapellen war ehmals ein Frauenkloſter, und wurde im Jahr 1484 aufgehoben.

Stokhorn. Ein hoher Berg in dem bernerſchen Unter-Simmenthale. Südwärts hat er trefliche Weiden. Auf dieſer Seite liegen zween Seen, jedoch ohne Fiſche (S. Poetiſches Gaſtmal und Geſpräch der zweien Berge Nießen und Stokhorn, von J. R. Räbmann. Bern 1606, wie auch Joh. Rhellicans Stokhornias.)

Stos. Ein Dörfgen unweit der Gemeine Gäis in d. Kanton Appenzeller außer Rooden. Im J. 1405 erfochten die Appenzeller bei Stos und in dem Rietlingerwalde einen großen Sieg über den Abt von St. Gallen und den Herzog von Oeſterreich. Um feſter Stand halten zu können, ſtritten ſie barfuß; die Feinde hingegen glitſchten auf der bergigten Gegend mit dem Fuß aus. Mitten im Gefechte ſtürzten in weiße Leinwand gehüllt, die Appenzellerinnen von der Höhe auf die Feinde herab, und jagten dieſe durch den überraſchenden Anblik in Verwirrung. (Walſers Appenzeller Chron. S. 72. 227. 290.)

Strättlingen. Ein zerſtörtes Schloß auf der Südſeite des Thunerſees.

Strasberg. Ein zerſtörtes Schloß unweit Glatfelden in der zürcherſchen Obervogtei Neuamt. Unter gleichem Namen ſtand vormals eine Burg bei der Pfarre Bettlach in der Solothurniſchen Landvogtei Läbern.

Suanetes ſ. **Schwanden.**

Summæ Alpes. Ihrer gedenkt Cäſar de Bell Gall. III. Nach Einigen ſind es die Gebirge des Gotthards, nach Andern überhaupt die Gipfel der Alpen.

Summiswald. Eine Landvogtei in dem Emmenthal in dem Kantone Bern. Im J. 1225 übergab dieſe Herrſchaft Leopold von Summiswald dem deutſchen Ritterorden. Bei der Kirchentrennung bemächtigte ſich ihrer der Kanton, ſtellte ſie aber wieder im J. 1552 dem Orden zurük, endlich erkaufte er ſie im J. 1698.

Surenen. Surinen, Surannum, ein Berg zwiſchen dem Kanton Uri und dem Gebiete des Stifts Engelberg. Von Altorf bis an die oberſte Spize des Berges, Surenek, hat man fünf Stunden zu ſteigen und zwar auch zu Sommerzeit eine Stunde lang über Schnee. Von dort

dort kömmt man zu viehreichen Waiden, hernach aber geht eine Kette vor Eisbergen nach dem Engſtler- und Grimſelberg. Aus dem Munde der Anwoner erzält Scheuchzer (Naturgeſch des Schweizerlandes Th. I. S. 6.) folgendes Mährchen: Ein Aelpler zeichnete ſein Lieblings-Lamm vor der Heerde dadurch aus, daß er es taufte. Sogleich verwandelte ſich das Lamm in ein Ungeheuer. Rund umher verſchlang es das Vieh, und machte die Gegend zur unwirtſchaftlichen Wüſte. Um von dieſem widrigen Gaſte befreit zu werden, nährten auf den Rath eines fahrenden Schülers die Aelpler ein Kalb ueun Jahre lang nur mit Milch; das erſte Jahr von einer Kuhe, das zweite von zwo Kühen, das dritte von dreien, und ſo fort, im neunten Jahre von einer — reinen Jungfrau. So genährt began der junge Apis ein Gefecht mit dem Ungeheuer überwand es, eilte aber in vollem Schweiße dem Stierenbach zu, und trank in ſo heißem Durſte, daß er todt niederfiel. Bei Surenek entſtand im J. 1278 ein Grenzſtreit zwiſchen Uri und Engelberg der von dem damaligen Reichsvogte beigelegt wurde. Zu Uri gehört nun der obere Theil, zu Engelberg der untere. Man findet hierüber die Urkunden von den Jahren 1472, 1474 und 1515 in dem Kloſter Engelberg.

Surpierre. Ein Schloß auf der Landſtraße von Petterlingen nach Milden, welches nebſt der Herrſchaft eine Landvogtei von Freiburg iſt.

Surſee. Ein Städtgen oberhalb dem Ausfluſſe des Sempacherſees in das Flüßchen Suren, etwan zwo Stunden von Sempach. In einer Urkunde vom J. 1036 übergiebt Ulrich von Lenzburg die Kirche zu Surſee, und was er daſelbſt hat, dem Kaſtenvogte des Stifts Beromünſter. Als Reichslehen kam Surſee von den Grafen von Lenzburg an die Grafen von Kiburg, und von dieſen an Habſpurg-Oeſterreich. Die Pflichten der Stadt beſchreibt das alte Urbar, ihre Rechte die Handveſte Kaiſer Rudolfs. (S. Balthaſars Merkwürdigkeiteiten des Kantons Luzern Th. III. S. 127.) Da ſolche Geſeze ein Spiegel von den Sitten und von der Denkart des Zeitalters ſind, ſo rüken wir hier aus dieſer Handveſte einige charakteriſtiſche Merkmale ein. „Wenn ein Burger den andern mit bewaffneter Hand verlezt, bezalt er entweder fünf Pfunde, oder er verliert die Hand.“ Welche Begünſtigung des Reichern für den Aermern? welchen hohen Werth hatten fünf Pfunde? „Gegen einen Bürger ſoll Niemand Zeuge ſeyn können, als ein Bürger.“ „Was immer ein Bürger dem thut, der ihn in ſeinem Hauſe angreift, thut er ohne irgend einige Verantwortung.“ Welche Achtung für häusliche Sicherheit? „Die Bürger ſollen nur ſo weit reiſen (ins Feld ziehen) daß ſie an dem andern Tage des Nachts wieder bei Hauſe ſeyn können.“ Welche Rükſicht beim Waffendienſt auf Haus und Heimat? „Wenn bei allgemeinem Aufgebote ein Bürger zurükbleibt, ſo reißt man ihm ſein Haus nieder.“ — „Jährlich ſollen die Bürger einen Schultheiß und Weibel wälen, und der Herr ſie beſtätigen.“ — „Wer in der Stadt eine Mark Silber eigenes Gut hat, mag Bürger werden.“ — „Wenn ein Vormünder, dem der Sterbende ſeine Kinder empfohlen hat, an dem Gute der Waiſen Untreue begeht,

ſo

ſo iſt ſein Leib der Bürger, und ſein Gut der Stadtherren.“ — „Wer das Weib eines Bürgers beſchilt (entehrt) der bezalt zehn Pfunde zur Buße.“ Nach der Aechtung Friedrichs von Oeſterreich bemächtigten ſich des Städtgens Surſee die Luzerner, jedoch unter Schonung der alten Freiheiten von Surſee. In dem Beſize beſtätigte ſie Kaiſer Sigmund. Die Stadt beſizt in dem innern Friedkraiſe das Maleſizrecht, wie auch die niedern Gerichte über einige Höfe außer demſelben, z. B. den Twing zu Oberkirch; ſie bezieht Zoll und Geleite, das Ohmgeld, den Abzug, die Buſen u. ſ. w. Der kleine Rath beſteht aus zwölf, und der große aus zwanzig Gliedern. Die Schultheißen, der Sekelmeiſter und einige andere Beamten wält die geſammte Bürgerſchaft. Der kleine Rath ergänzt für ſich allein die erledigten Pläze. Die Ergänzung des großen Raths geſchieht von beiden Räthen. — Die Pfarrkirche hat vier Geiſtliche. Unter dieſen ernennt der Abt zu Muri drei, und der große Rath in Surſee den vierten oder den Leutprieſter. In der Stadt haben ſowol der Abt von Muri als der Abt von Einſiedeln und der Prälat von St. Urban eigene Häuſer zur Einziehung ihrer Gefälle. Die Bevölkerung der Stadt und des innern Friedkraiſes ſteigt auf 1200 Seelen, die Bevölkerung von Sempach hingegen nur auf 650. Schon im J. 1500 befanden ſich in Surſee Buchdruker und Figurenſtecher. In dieſem Jahre edirte daſelbſt Niklaus Schradin eine gereimte Geſchichte des Schwabenkrieges. „Sonderbar iſt es, ſagt Balthaſar S. 244, daß in der Schweiz die erſten Verſuche der Buchdrukerei in kleinen beinahe unbekannten Orten, zu Münſter im Aargau, zu Burgdorf, zu Rougemont, zu Surſee gemacht worden, gleichſam als wäre man das Geheimniß gegen Eiferſucht und Schikane zu verbergen genöthigt geweſen.“ Unter andern Anekdoten, die dieſer eidgenößiſche Varro erzält, bemerken wir folgende: S. 193. „Im J. 1560 wurde der Schultheiß von Surſee, Peter Schuffebül, vor den Rath in Luzern gefordert, und ihm vorgeworfen, daß er wenig zur Kirche gehe, auch etwas lutheraniſche Bücher habe.“ S. 252. „Im J. 1608 wurde Martin Düvoiſin, ein Krämer von Baſel, wegen Läſterungen gegen die Mutter Gottes in Surſee mit dem Schwerdte hingerichtet und verbrennt.“ S. 197. „Im. J. 1625 wurden eben da einige arme Weiber als Unholdinnen zum Feuer verurteilt.“ Richtig indeß bemerkt der Geſchichtſchreiber, daß ſolche Züge noch vielmehr die Zeit, als den Ort zeichnen.

Syders. Sierre, der zweite unter den VII Zehnden des Walliſerlandes auf beiden Seiten der Rhone. Südwärts grenzt er an das ſavoiſche Augſtthal, Nordwärts an das bernerſche Ober-Simmenthal. Der Boden iſt reich an Weiden und Wein, auch hat er Steinkohlen, Kupfer und Silber. In dem Hauptfleken Syders ſpricht man deutſch, im übrigen Theile des Zehndens ſchlecht franzöſiſch. Im J. 1417 trat dieſer Zehnden gemeinſchaftlich mit dem von Sitten in ein Burgrecht mit den Kantonen Luzern Uri und Unterwalden. Er ſendet, ſo wie jeder der andern Zehnden, vier Geſandte auf die Landes- und Zehndenverſammlungen. Sein Zehndengericht beſteht aus dem Zehndenrichter und zwölf Beyſizern

ſiern. Sie beurteilen Civil- und Maleſizfälle. Haupt des Zehndens iſt der Groß-Kaſtellan. Er bleibt zwei Jahre im Amte, der Pannerherr und Zehndenhauptmann hingegen lebenslang. — Zu Gerunda war ein Karthauſerkloſter, von Aymo von Thurn, einem Biſchoffe zu Sitten, im J. 1330 geſtiftet. Hernach veränderte es ſich in ein Karmeliterkloſter; im J. 1750 widmete man es zu einem Seminar für Studirende.

Sylvani. So nennt man auch die Völkerſchaften des obern Grauenbundes.

Sylvania ſ. **Unterwalden.**

Sylva plana. Selvapiana, ebener Wald, ein Pfarrdorf des Hochgerichtes Ober-Engadin in dem Gotteshausbunde.

T.

Tägerfelden. Tegerfelden, ein Pfarrdorf des Amts Sigenthal in der Landvogtei Baden. Im J. 850 mordete ein Freiherr von Tägerfelden den Biſchof von Lauſanne auf der Burg Anez, verlor aber im Kampfe auch ſelbſt das Leben. Im J. 1269 überließ Conrad von Tägerfelden ſein Schloß dem Biſchof zu Konſtanz, und ließ ſich in Schwaben unweit Schwäbiſch-Gemünd nieder. Von ihm oder von ſeinem Bruder, Bertold, ſollen die Grafen von Degenfeld abſtammen. Ein Conrad von Tägerfelden verwikelte ſich, als Hofmeiſter des jungen Herzog Johann von Schwaben, in die blutige Verſchwörung gegen Kaiſer Albert. Nach ſeiner Flucht erfuhr man von ihm nichts mehr. Im Jahr 1309 wurden ſeine Lehen zu Handen des Reiches eingezogen. Seither erſchienen andre Edle von Tägerfelden, unter andern auch im Treſen bei Sempach. (Tſchudi ad dict. ann. Stumph VI. 5.) Die niedern Gerichte des Dorfes gehören dem Stifte St. Bläſi. Die Katholiken haben daſelbſt eine Kapelle. Im J. 1654 wurde das Pfarrhaus nicht ohne Widerſpruch der wenigen Katholiken neu aufgeführt und eben ſo im J. 1663 die die Kirche. Damals überließ man dem Statthalter Hirzel in Zürich die Ernennung des Pfarres, und zwar wegen des Eifers, mit dem er theils zu Tägerfelden theils zu Baldingen und noch auf zween Höfen den reformirten Gottesdienſt unterſtüzt hatte. Im J. 1673 überließ die Gemeine das Patronatrecht dem Rathe zu Zürich. Im J. 1696 machten die über die Grafſchaft Baden regierende Kantone eine Verordnung, vermög welcher in dieſer Gemeine der Abt von St. Bläſi, als Gerichtsherr, vier Richter beſtellt, von beiden Religionen. Die Gemeine beſtellt vier Geſchworne, nämlich drei von der reformirten, und einen von der katholiſchen Religion. Wenigſtens alle zwei Jahre wird das Gericht neu beſezt. Im J. 1702 wurde die Abänderung getroffen, daß von beiden Religionsparteien gleich viel Geſchworne ſeyn ſollten. Im J. 1753 bewilligte man wegen des neu angelegten Weges von Baden nach Zurzach der Gemine ein Weggeld. Die Gegend iſt fruchtbar an Obſt, Wein und Getreide. Unter dem Rukfelde gräbt man Mergel zur Verbeſſerung des Wieſenbaus. An Holz hat man Mangel. Im Jahr 1777 kaufte ſich die Gemeine mit 2000 Gulden von der Verpflich-

pflichtung los, dem Probſte von Klingnau Holz zu liefern.

Tättweil. Ein Hof in dem Amte Birmenſtorf unweit der Stadt Baden in der Landvogtei Baden. Hier erfochten im J. 1351 die Zürcher einen Sieg über Albert von Oeſterreich. Zum Andenken thaten ſie jährlich einen Kreuzgang nach Einſiedeln, welcher erſt im J. 1523 abgeſtellt worden. (Stumph VI. 25. Tſchudi ad dict. ann. Bullingers Chron. VIII. 10.)

Tagwen. So heißen die XV Bezirke, in welche der Kanton Glarus eingetheilt iſt. Nach denſelben wird der Landrath beſezt. Jeder hat ſeine gemeinſchaftlichen Weiden, Waldungen und andre Nuznießungen.

Tallweil. Ein Pfarrdorf in der zürcherſchen Obervogtei Horgen am Zürcherſee. Im XI. Jahrh. ſoll hier Cuno von Rheinfelden den Grund zu einem Kloſter gelegt, hernach aber Radbot von Habſpurg daſſelbe nach Muri verpflanzt haben. Daher beſizt das Kloſter Muri zu Tallweil Erblehenrechte, die im Dorfe ein Ammann verwaltet. Im J. 1769 erfolgte über dieſe Lehengüter eine Vereinigung. Das Patronatrecht ertheilten im XIII. Jahrh. die Grafen von Habſpurg dem Stifte zu Wettingen, welches auch jezt noch, jedoch unter den Bedingungen des Landfriedens vom J. 1712 den Pfarrer aus einem zürcherſchen Dreiervorſchlag auswält. Die Gerichte von Tallweil brachte der Kanton Zürich im J. 1385 durch Ankauf an ſich. — Den 25 Mai 1443 ſtürzten während des einheimiſchen Kriges die gegen Zürich erbitterten Eidgenoßen über den Berg nach Horgen herab. Nachdem ſie dort Alles verwüſtet hatten, zogen ſie nach Tallwyl. „Die Flamme von Horgen, ſchreibt der helvetiſche Thucydides, Johannes Müller, „hatte die Nähe des Feindes verkündigt. Das Volk lief zitternd unter einander; der Leutprieſter trug den Leib Gottes hervor; die Krieger truzten dem Züricher Gott. Und trügſt du, ſchrien ſie, Gottes Mutter bei deinem Gotte, ſie mögen dir beide nicht helfen; du ſollſt ganz zu deinem Gott Stüßy, der mag dir helfen.“ *) „Ueberhaupt, fährt Müller fort, „waren dieſe alten Eidgenoſſen, zumal die Alpenhirten, Naturmenſchen. In ihren Geſichtszügen, wenn keine Leidenſchaft ſie furchtbar machte, war biedere Redlichkeit, in ihrer ganzen Geſtalt Kraft. In der Kriegeswut ſchwieg die Menſchlichkeit (wie bei Achilles, bei David;) auch in Anſehung der Andacht wurden unerbauliche Dinge von ihnen erzält; Tallwyl verbrannten ſie; ſie verwüſteten das ganze weſtliche Seeufer u. ſ. w.“ Gegenwärtig ſteigt die Bevölkerung von Tallweil über 1300 Seelen.

Tamina. Tuminga, ein wilder Strom, der zu unterſt in dem Kalfeiſerthale aus dem Gletſcher hervorgeht, bei dem Pfefersbade vorbeirauſcht, und ſich bei Ragaz in den Rhein ergießt.

Tarnada. Tarjana, ein Ort welchen Antonin in ſeinem Itinerar 12000 Schritte von Octodurum ſezt, bei Agaunum oder St. Maurice im untern Wallis.

Tarveſede. Torvæ ædes. Nach Antonin lag der Ort an der Landſtraße vierzig Meilen von Chur und fünfzehn von Kleve, nach den Einen bei Madeſen, nach den Andern bei Splügen.

Tavan-

*) Eidliche Auſſage des Leutprieſters von Tallwyl vor dem Rathe zu Zürich 1444.

Tavanne. Dachsfelden, ein Pfarrdorf unweit Pierre-pertuis in dem biſchöflich-baslerſchen Münſterthale. Im J. 1530 ſezte hier Farell die Kirchenreformazion durch.

Tauriſci. Dieſer Völkerſchaft gedenken Polyb, (II und III) Plinius, (III. 20) und Strabo. (IV. VII.) Der erſtere ſezt eine Kolonie der Tauriſker nicht weit von den Quellen der Rhone.

Teglio. Tellum, Tilium, Tullum, Tell, ein Fleken zwiſchen dem obern und mittlern Terzier der Graubündtnerſchen Landſchaft Veltlin an der rechten Seite des Fluſſes Adda. Daher der Name Val-Tellina, das iſt, Veltlin. Zu dieſer Gemeine gehören 36 Dörfgen, welche eben ſo viele Räthe oder Dorfmeiſter und zween Dekanen, einen adelichen und einen bürgerlichen haben, nebſt einem Kanzler. Der graubündtnerſche Podeſta hat ſeinen Siz zu Teglio.

Tellenkapell. Zu Willhelm Tells Andenken finden ſich ſolche Kapellen unter Flüelen an dem vier Waldſtädterſee, zu Bürgeln, und nicht weit von Küſnach.

Tenniken. Ein Frauenkloſter Ciſterzienſerordens im Thurgau. Im J. 1523 traten die mehrern Kloſterfrauen zu der reformirten Kirche hinüber, und im Jahr 1533 verließ das Kloſter ſelbſt die Aebtiſſin. Die im Thurgau regierenden Kantone übergaben die Verwaltung der Gefälle zuerſt ihrem Landvogte, und hernach dem Abte zu Fiſchingen. Im J. 1548 wurde das Kloſter wieder mit Nonnen beſezt, und im J. 1550 dem Prälaten in Wettingen zur Aufſicht anvertraut.

Teſſenberg. Dieſſe, Belmont, ein Thal auf dem Berge dieſes Namens unter der gemeinſchaftlichen Regierung des Kantons Bern und des Biſchofs von Baſel. Die Kriminalgerichtbarkeit gehört dem erſtern, wie auch die Aufſicht über die Religion; die übrigen Geſchäfte verwalten gemeinſchaftlich der bernerſche Landvogt zu Nidau und der biſchöfliche Mejer. In dem Thale befinden ſich 292 Haushaltungen, jede mit eigenem Feuerheerde. Der Boden iſt ſchwer und leimigt, jedoch fruchtbar.

Teſſin. Ticinus, der fürnehmſte Fluß in den italiäniſchen Vogteien. Seine Hauptquellen fließen aus dem Gotthard und Lukmanier; ſie vereinigen ſich zum Theile bei Airol, zum Theil in dem Livinerthale. Von da läuft der Fluß durch das Bellenzerthal nach dem Lago Maggiore, und aus dieſem durch das Mailändiſche in den Fluß Po. Schon von Irnis an iſt er geſchikt zum Holzflözen, aber erſt in der Herrſchaft Bellenz wird er ſchifbar.

Teufelsbrüke. Eine Brüke zwiſchen hohen Bergfelſen etwan eine Stunde über Geſtinen in dem Urnerſchen Thal Urſern. Hier geht über die Reuß ein ſtarker Paß. Die ſenkrechte Höhe beträgt von dem Schlußſteine des großen Bogens bis in den Fluß hinab 65, die Breite der liegenden Oberfläche 9, die größte Breite des Hauptbogens, ſo weit ſie geſprengt iſt, über 200 Schuhe. „Je näher man der Teufelsbrüke kömmt, ſchreibt Meiners in den Briefen über die Schweiz Th. II S. 136, „und je ſteiler die Felſen werden, deſto gewaltſamer drängt ſich die Reuß durch ihr enges und unebenes Bett fort. Nahe bei der bangen Brüke ſind die beiden prächtigſten Waſſerfälle, die man vom Stäg an bis zur Teufelsbrüke ſieht. Bei dem erſten ſchießen die Gewäſſer des Fluſſes dreimal hinter einander von

ſchrä-

ſchrägen Felswänden in tiefe Abgründe hinein, werden aber gleich wieder von nachſtürzenden Wogen hinausgepeitſcht, und zulezt über ein hohes und gewaltiges Felſenſtük hinüber getrieben, daß Staub und Waſſerſtralen nach allen Seiten emporſprizen. Alle Schrekniſſe des ganzen Weges aber, die man von Geſtinen an einzeln angeſtaunt hat, finden ſich an dem Plaze, wo die Teufelsbrüke über die Reuß gebaut iſt, in den höchſten Graden vereinigt. Hinter ſich hat man furchtbar überhangende Felſen, die in jedem Augenblike den Einſturz drohen, und vor ſich ungeheure Felsſtüke, die Trümmer einer durch den Arm des Allmächtigen zerbrochenen Erde zu ſeyn ſcheinen, und unter welchen mehrere ſo groß ſind, daß keine menſchliche Kraft ſie von der Stelle bewegen könnte. Zur Linken erheben ſich Felswände bis zu einer ſo ſchwindelnden Höhe, daß man nicht hinanzuſchauen wagt, aus Furcht in die unter den Füßen fort brüllende Reuß hinabſtürzen. Zur Rechten ſtellt ſich dem durch vier bis fünf der prächtigſten Fälle gereizten Strome eine andre Felswand entgegen, an deren Fuß die beſtändig anſchlagenden Wellen ſchon tiefe Löcher ausgehölt haben. Mitten unter dieſen großen und ſchaudervollen Gegenſtänden verſchwindet die kleine elende Teufelsbrüke ſo ſehr, daß ich ſie nicht eher anzuſehen würdigte, als bis ich alle übrige Theile dieſer majeſtätiſchen Scene genug beobachtet hatte. — Unter den Brüken die auf der Gotthardsſtraße über die Reuß erbaut ſind, verdient ſie höchſtens die vierte Stelle, denn ſie iſt weder ſo breit, noch ſo lang, noch ſo hoch gewölbt, und über die Reuß erhaben, als die bange, oder die ſchöne Brüke, und die beim Pfaffenſprunge." Nach Scheuchzer iſt die Höhe der Teufelsbrüke über Geſtinen 420 und über Altorf 1460 Zürcherſchuhe, — über dem Meere nach Mariotte 3194 und nach Caßino 3948 Pariſerſchuhe. Nach der Fabellehre der Aelpler iſt dieſe Brüke das Werk des Teufels. Unentbehrlich war für die Urner ein Paß über die Reuß, unmöglich ſchien ihnen zwiſchen den ſteilen Felſen der Brückenbau. Während ihrer Beratſchlagung erſcheint der Teufel, mit dem Anerbieten, daß er den Bau ausführen wollte, jedoch unter der Bedingung, daß das Erſte, was über die Brücke gehe, zum Lohne ſein Eigenthnm bleiben ſollte. Geſagt, gethan. Den Bau hat der Teufel vollendet. Die Urner treiben einen Hund über die Brüke. Der alſo iſt für den Baumeiſter die Löhnung. Da dieſer ſich angeführt ſieht, hebt er gleich einem andern Atlas den ungeheuerſten Felsklumpen über die Schulter, und ſchikt ſich zur Zerſchmetterung des Baus an. Glüklicher Weiſe naht ſich kein Teufel, ohne daß ihm ein Engel oder ein Heiliger im Wege ſteht. Ein ſolcher beſchwert jenen, ſo daß er kraftlos den Felſenklumpen weglegen muß. Den Klumpen zeigt man an der Straße unter Geſtinen. (Hartmann Annal. Einſidl. S. 183. Stumph. V. 21.)

Teüffen. Tüffen, ein Pfarrdorf in der Mitte des Kantons Appenzell außer Rooden. In einem Bezirke von zwo Stunden wohnen 4000 Einwoner. In der Nähe befindet ſich die Gemünder-Brücke; ſie erhebt ſich 856 Schuh über dem Sitterfluße.

Thaingen. Eine Obervogtei in dem Kantone Schafhauſen.

Thalbach. Vauruz, eine Landvogtei in dem Kantone Freiburg.

Thee. Ueber den Glarnerthee giebt Chriſtoph Trümpi in der neuern Glarner-Chronik S. 33. folgende Nachricht: „Anfangs des XVIII. Jahrh. hat der Landvogt Alex. Tſchudi, ein erfahrner Wundarzt, aus den hieſigen heilſamen Kräutern einen Thee verfertigen gelehrt, welchen man dem indiſchen vorzog, und häufig verkaufte. Man ſammelte dazu Ehrenpreis, Agrimonien, Betonien, edel Leberkraut, Hirſch- und Ochſenzungen u. ſ. w. In der Folge kam es wegen ſorgloſer Sammlung der Kräuter in Verachtung. Hier empfehle ich, fährt Trümpi fort, „das Kraut Anagallis flore puniceo, braunen Hennendarm, Gauchheil mit Purpurblumen, welches gegen den Biß wütender Hunde mit Erfolge gebraucht wird. Enzian und Magiſteria, Strenzenwurzen dienen ebenfalls zu heilſamen Thee, jedoch unter unangenehmen Geruche.“

Thiele. Eine Kaſtellanei in dem Fürſtenthumme Neuenburg. Sie iſt ſehr fruchtbar, und enthält ohngefähr 1700 bis 1800 Seelen. Durch dieſe Kaſtellanei fließt die Thiele, bei welcher der Neuenburgſchen Regierung der Brükenzoll bezalt wird. In Betref dieſes Zolles findet man bei Tſchudi eine Urkunde vom 3. Mai 1399. Vermög derſelben ſchloß der damalige Regent von Neuenburg, Graf Conrad von Freiburg, mit den Bürgern von Murten, die er ſeine vielgeliebten Freunde und Mitbürger nennt, einen Zollvertrag, aus dem wir zur Charakteriſirung des Zeitalters nur folgendes anführen:

Jeder Reuter, mit Ausnahme der Edelleute und Prieſter, bezalt 2 Deniers; der Fußgänger 1 Denier; der Jude 30, der Eſel 30, das Maulthier 15 Deniers. Man ſieht, daß der Jude mit dem Langohr in gleichen Rang geſezt wird, und daß hingegen die höhern Weſen des Prieſters und Edelmannes befreit ſind. — Vor einigen Jahren entdekte man bei der Aushöhlung des Kanals im Moraſte nicht weit von der Brüke eine ungeheure Menge von alten gebrennten Ziegelſteinen, nebſt verſchiedenen Kupfermünzen aus den Zeiten der erſten römiſchen Kaiſer. Einige von dieſen Steinen haben 15 bis 18 Zoll in der Länge, und 10 in der Breite, mit einem Rande, der auf die Vermutung führt, daß ſie zu Waſſerleitungen gebraucht worden. — In dieſer Gegend ſöndert die Thiele ſo wol den Boden zwiſchen Bern und Neuenburg, als die Deutſche von der franzöſiſchen Sprache. Ohngefähr 1000 Schritte von der Brücke ſieht man auf der Landſtraße von Neuenburg an der Anhöhe, die durch die Alpenkette beſchränkt wird, unter hohem Laubgewölbe den Wohnplaz einer kleinen Kolonie von Herrenhutern. Sie dankt ihre Gründung der Großmut zween Bernern aus der Familie von Wattenweil, deren Nachkommenſchaft ſich in Herrenhut niederließ. Zu frommer Erziehung junger Mädchen wiedmeten ſie das Landhaus von Montmirail. Mit der Erziehungsanſtalt verbanden ſie einen Zufluchtsort für alte Frauensperſonen, gleichſam ein bürgerliches ländliches St. Cyr.

Thierſtein. Eine der äußern Landvogteien des Kantons Solothurn, vormals eine Herrſchaft der Grafen von Thierſtein. Unter dieſen Grafen trug im Jahr 1476 Oswald zu dem eidgenöſiſchen Siege bei Murten nicht wenig bei. Im J. 1477 und 78 trat er mit ſeinen

nen Herrſchaften unter den Schuz von Solothurn. Einer ſeiner Nachfolger nahm dem Solothurner-Burgrechte zuwider während des Schwabenkrieges im J. 1499 oeſterreichiſche Beſazungen auf. In der Schlacht beim Bruderholze bezalte er die Treuloſigkeit mit dem Leben. Die Solothurner bemächtigten ſich, als eines Unterpfandes, ſeiner Schlößer Thierſtein, Pfeſingen und Büren. Nach dem Frieden behielten ſie zwar das Schloß Thierſtein, traten aber die Gerichte und Güter der gräflichen Familie ab. Im J. 1502 knüpfte dieſe mit Solothurn ein neues Burgrecht, und verkaufte der Sadt einen Theil ihrer Beſizungen. Im J. 1512 führte der damalige Graf dem Könige von Frankreich ein Korps deutſcher Kriegsknechte zu. Voll Unwillen hierüber, bemächtigten ſich, unter Gutheißen der andern Kantone, die Solothurner ſeiner Herrſchaften Thierſtein und Pfeſingen, gaben ſie aber gleichwol bald wieder zurük. Im J. 1521 ſtarb der lezte Graf von Thierſtein. Nunmehr behielten die Solothurner Thierſtein und Süzel; der Biſchof von Baſel aber bekam Pfeſingen und Angenſtein. Merkwürdig iſt in der Landvogtei die Landſtraße über den Paßwang, einen Aſt des Juraßus, nach Baſel und Delſperg.

Thorberg. Ein ehmaliges Kloſter, und nunmehr eine Landvogtei in dem bernerſchen Landgerichte Zollikofen. Hier lag das Stammhaus der Edeln von Thorberg.

Thun. Dunum, eine Stadt beim Ausfluſſe der Aare aus dem Thunerſee in dem Kantone Bern. Im J. 933 baute die Kirche der burgundiſche König Rudolf. Die Gegend gehörte den Grafen von Thun; hernach kam ſie an die Herzogen von Zähringen, und nach deren Abſterben an die Grafen von Kiburg. Im J. 1322 ermorderte auf dem Schloſſe ein Bruder den andern. Die Bürgerſchaft grif zu den Waffen, und belagerte den Mörder. Dieſer erhielt Entſaz von den Bernern, und trat ihnen um eine Geldſumme die Herrſchaften Heimberg und Sigrisweil ab, auch empfieng er die eroberte Stadt als Lehen von Bern. Im J. 1375 verpfändeten ſeine Nachfolger Schloß und Stadt dieſem Kantone, und im J. 1384, thaten ſie auf den Beſiz für immer Verzicht. Seither wird das Amt durch einen bernerſchen Landvogt oder Schultheiß regiert. Die Stadt genießt wichtige Freiheiten und hat ihren eigenen kleinen und großen Rath. Jener beſteht aus zween Vennern und zehn Beiſizern, dieſer aus ſechszig Gliedern. In beiden hat der bernerſche Schultheiß den Vorſiz. Die Venner wält den Rath; die Glieder des kleinen Rathes wält der Rath zu Bern aus zween von dem Schultheißen vorgeſchlagenen Männern. Die Stadt hat die Gerichtbarkeit zu Uetendorf. Die Handveſte oder das Geſezbuch von Thun kömt von einer Gräfin Eliſabet aus dem J. 1260. Sie erſchien im J. 1779 zu Bern im Druke, mit gelehrten Anmerkungen von Herrn Rubin. Ungedrukt ſind die Stadtſazungen, welche die Regierung von Bern im J. 1535 der Stadt ertheilt hat. Unter den ſonderbaren Artikeln der Handveſte bemerken wir den XXVI. Si quis Burgenſium noſtrorum manſionem ſuam facere voluerit alibi, tenemur et debemus nos et Villa ipſum conducere pro poſſe noſtro cum omnibus rebus ſuis per ſpatium ſex ſeptimanarum et

et trium dierum. Einen ähnlichen Artikel hat die Handveſte von Surſee. Beweißt er nicht die damalige Unſicherheit der Straßen und Wege? Die Handveſte von Thun iſt eine wörtliche Abſchrift der Handveſte der Stadt Freiburg im Uechtland. (S. Hallers Biblioth. VI. Band Nr. 1956.)

Der Thunerſee iſt fiſchreich. Seitdem man aber in denſelben den Kanderſtrom geleitet hat, wurde der Albok, Salmo Lavaretus Linnaei, weit ſeltener. Wegen der Veränderung von dem Lauffe der Kander erfolgte im J. 1720 zu Thun eine Ueberſchwemmung. Nachher errichtete man untenher der Stadt eine Schleuſe, und verſchafte der Aare durch Kanäle einen geradern Lauf. Die Aare ergießt ſich in den See, nachdem ſie das Städtgen Unterſeen in zween Theile getheilt hat. — „Nichts iſt auffallender, ſchreibt Meiners in den Briefen über die Schweiz Th. II. S. 7. „als der Unterſchied zwiſchen den hölzernen Wohnungen, die man dieſſeit des Thunerſees und jenſeit desſelben antrift. Die erſtern ſind groß, wohl unterhalten, und haben ſo wol an der Erde, als im zweiten Stoke bequeme Zimmer. Die andern ſind meiſtens kleiner, niedriger, ſchmuziger, und mit Splittern von Holze bedekt, die von großen unordentlichen Haufen von Steinen niedergedrükt werden. Nahe vor Thun ſahen wir zuerſt ganze Heerden von dem großen ſogenanten Schweizer-Vieh, das ſich in den niedrigen Gegenden der Schweiz eben ſo wenig findet oder erhält, als in Deutſchland, oder in andern flachen Ländern. — So wie wir uns Thun näherten, wurden die Kröpfe häufiger und größer, und einigemale ſahen wir zwergartige Kinder mit ungeheuren Kröpfen und Auswüchſen, daß ich glaube, daß ſie den Walliſchen Cretins nicht viel nachgeben. Die Stadt Thun iſt noch elender bebaut, als ich es wegen ihrer reichen Gemeinheiten und drükenden Gilden vermuthet habe." Eben dieſer Gilden und Gemeinheiten wegen hätten hingegen wir Vernachläßigung der Kunſt und des Anbaus erwartet. „Die Länge des Sees, fährt Meiners fort, „wird nur auf ſechs, und die Breite auf eine Stunde geſchäzt. Ich wundere mich, daß er keinen größern Umfang hat, wenn ich bedenke, daß er alle Gewäßer aufnimmt, die von den höchſten Eisgebirgen der Schweiz, von der Gemmi bis an die Grimſel, und von den unermeßlichen Bergſtreken herabkommen, welche die Vorgebirge der mit ewigem Schnee bedekten Felsmaßen ausmachen." — Die Ufer dieſes Sees ſind ſehr ungleich. Am linken ſieht man mahleriſche Weinberge, Felder, Wieſen und häufige Dörfer bis an den Beaten Berg, wo ehmals ein Einſiedler in einer Felſenhöle wohnte, oder bis an ein Vorgebirge, die Naſe genannt. Von dieſem Vorgebirge an beſtehet auch das linke Ufer in hohen, meiſtens nakten und oft ſenkrechten Felswänden, an welchen es durchaus unmöglich wäre anzulanden. Selbſt auf dieſen fürchterlichen und unerſteiglich ſcheinenden Felſen erblikt man nicht ſelten einzelne Häuſer und ſogar Dörfer, ungeachtet man nicht begreifen kann, wie ihre Bewoner ſich auf dieſen ſchwindelnden Höhen ernähren, und zu andern Menſchenkindern herabkommen können. Das rechte Ufer iſt niedriger, und ſcheint viel weniger fruchtbar und bebaut, als das entgegengeſezte. An die-

ſer rechten Seite des Sees fallen das Stokhorn und der Rieſenberg am meiſten in die Augen.“ Beim Beſchluſſe dieſes Abſchnittes erinnern wir uns einer Nachricht bei Aimon L. III. de Geſt. Francor. c. 86, nach welcher Anfangs des VII Jahrhunderts das Waſſer des Thunerſees ſo warm war, daß es die todten Fiſche, wie geſotten, ans Land warf.

Thunſtetten. Ein Pfarrdorf, eine Stunde von Langenthal, in dem berner'ſchen Amte Aarwangen. Hier war ſchon in der Mitte des XIII. Jahrhunderts eine Johanniter-Kommenda. Bei der Kirchentrennung fiel ſie dem Rathe in Bern zu. Im J. 1713 baute hier der damalige Landvogt zu Aarwangen, hernach Schultheiß, Hieronymus von Erlach, ein Luſtſchloß; im J. 1721 tauſchte er gegen die Herrſchaft Ingweil die Herrſchaft Thunſtetten ein. Seither kam ſie aus einer Hand in die andere. Im J. 1769 kaufte ſie Ludwig von Muralt, Mitglied des Rathes in Bern.

Thur. Dur, Taur, Turus, Taurus. Nach Glarean hieß er in celtiſcher Sprache Ur, D'Ur, der Urſtier, wegen des Gebrülles ſeiner wilden Fluten; vielleicht auch Torr, Torrens. Der Strom entſpringt in den Gebirgen von Toggenburg, theils unter Wildenhauſen, theils zwiſchen dem hohen Säntis und Schafberg. Eine Viertelſtunde außer Alt-St. Johann vereinigen ſich ſeine Quellen. Ueber zehn Stunden weit nimmt er den Lauf durch das Thurthal. Aus dem Toggenburg geht er ebenfalls bei zehn Stunden weit durch den Thurgau, und von da in den Kanton Zürich, woſelbſt er bei Andelfingen vorüberfließt, und ſich endlich zwiſchen Flaach und Ellikon in dem Rheine verliert. Die Thur, ſchreibt Meiners Th. III. S. 95. „ſo wie man ſie hin und wieder ſieht, iſt den kleinern Flüſſen im ſüdlichen Deutſchlande jenſeit der Donau ganz ähnlich. Gewöhnlich iſt ſie ſo ſeicht, daß ſie weder Schiffe noch Flöße tragen kann, und dennoch füllt ſie nur einen kleinen Theil des weiten Stein-Betts aus, das ſie ſeit Jahrhunderten aus allerlei Geſchiebe gepflaſtert hat. Wenn der Schnee plözlich auf den Toggenburger Gebirgen ſchmilzt, oder heftige Regen und Wolkenbrüche fallen, ſo tritt ſie mit unwiderſtehlicher Gewalt aus ihren niedrigen Ufern, überſchüttet das Land weit und breit mit unfruchtbarem Kies, und verwüſtet ſelbſt ſolche Fluren, Wieſen und Gebäude, die man außer den Grenzen ihrer zerſtörenden Fluten glaubte. An den niedrigen und flachen Ufern ſieht man nichts, als Binſen, oder binſenartige Gräſer, und niedriges Geſträuch, das allein zwiſchen dem faſt nakten, Geſtein kümmerliche Nahrung findet. Die Geſchiebe der Thur beſtehen ganz oder zum Theil aus abgerundeten Kalkſteinen u. ſ. w.“

Thuregum, ſ. *Turicum, Turicum*

Thurgau Pacus Tauracus, Turgaugenſis. Viel weitläuftiger war der Umfang des alten Thurgaus, als des heutigen. Nach Einigen iſt jener einer von den IV Pagis, in welche Helvezien eingetheilt war. (Cäſar I.) Bald hält man ihn für eben denſelben mit dem Pagus Tigurinus, bald für einen beſondern, entweder Tauracum oder Rauracum. (Cäſar VI.) Noch andere, welche die Pagus den Flüſſen nach ziehen, ſuchen den alten Thurgau an der Thur, und den Zürchergau an den Ufern des Zür-

cherſees und der Limmat. Beide Landſchaften erſcheinen Wechſelweiſe bald getrennt bald vereinigt. Die Urkunden des IX Jahrhunderts erwähnen eines Pagus Zurichgaugenſis und eines Pagus Turgaugenſis, und in jedem beſonderer Grafen und Richter. In denjenigen Zeiten und Schriften, in welchen der leztere als abgeſöndert von dem erſtern vorkömmt, gränzt der alte Thurgau Oſtwärts gegen den Bodenſee an rhätiſche, vindeliziſche, ſchwäbiſche Völkerſchaften; Südwärts ebenfalls an rhätiſche, an die Saruneten oder Sarganſer gegen den Schalberg; Nordwärts an den Rhein und untern Boden- oder Zellerſee; Weſtwärts an den Zürchergau bei den Anhöhen des Tös- und Glattfluſſes. (Stumph IV. 54. V. 1. VI. 6.) Heut zu Tage verſteht man unter dem Thurgau nur denjenigen Theil des ehemaligen, der gegenwärtig durch einen Landvogt der VIII alten Kantone beherrſcht wird. Nach der Angabe in der alphabetiſchen Beſchreibung des Schweizerlandes (Bern 1783) erſtrekt er ſich in der Länge auf zwanzig Stunden; nach Leü's beſcheidener Angabe erſtrekt er ſich vom Bodenſee nach Schafhauſen über zehn Stunden, und in der Breite von dem untern Boden- oder Zellerſee bis an den Hörnliberg auf acht Stunden. Die Gegend oberhalb Weinfelden heißt der obere Thurgau, und unterhalb der untere. Auch dieſe Landſchaft fiel in dem IV. Jahrhunderte aus der Hand der Römer in die Hand der Alemanen, und Ends des V Jahrhunderts unter fränkiſche, ſo wie hernach unter deutſche Botmäßigkeit. Anfangs des X. Jahrh. litt auch ſie ſehr viel von den Ueberfällen der Hunnen. Ends des X. Jahrh. hatten ſie ſich unter Anführung Heinzen von Stein gegen den Adel empört, aber in dem Treffen bei Parados den Kürzern gezogen. Ends des XI. Jahrh. verbreiteten die ſtreitigen Walen der Abtei St. Gallen große Verwirrung. Zu welcher Zeit eigentlich der Thurgau an die Grafen von Kiburg gekommen, iſt zweifelhaft, gewiß aber iſt es, daß in einer Urkunde aus der leztern Hälfte des XII. Jahrh. Graf Hartmann von Kiburg als Landgraf vom Thurgau erſcheint. Im J. 1264 erbte zugleich mit Kiburg Graf Rudolf von Habſpurg den Thurgau. Seine Nachkommen übergaben die Verwaltung ſogenennten Hauptleuten, Landvögten und Landrichtern. Nach der Aechtung Friedrichs von Oeſterreich im J. 1415 ergab ſich die Landſchaft an Kaiſer Sigmund. Nach der Begnadigung des Herzogs ſtellte ihm der Kaiſer zwar den Thurgau zurük, allein unter der Bedingung, daß er das Land- oder Blutgericht dem Stadtrathe zu Konſtanz, die Vogtei über Frauenfeld aber der Stadt Frauenfeld abtretten mußte. Im J. 1445 wurde die Gegend von den Eidgenoſſen durchſtreift, im J. 1460 wurde ſie (mit Ausnahme von Bern) von den alten Kantonen erobert. Seither regiert über den Thurgau ein eidgenößiſcher Landvogt. Die VII ältern Kantone geſtatteten ſogleich den Städten Bern und Schafhauſen Antheil an dem Schuzrecht über Dieſſenhofen. — Nach dem ſchwäbiſchen Kriege im J. 1499 erhielten ſie in Verbindung mit Bern, Freiburg und Solothurn von Kaiſer Max und von den Konſtanzern auch noch das Landgericht im Thurgau und die Vogtei Frauenfeld. Im J. 1501 trafen wegen der Gerichtbarkeit die VII alten Kantone

Kantone einen Vergleich mit dem Abte von St. Gallen, und im J. 1509 mit dem Biſchoffe von Konſtanz, ſo wie überhaupt mit den verſchiedenen geiſtlichen und weltlichen Gerichtsherren. Zur Zeit der Kirchentrennung erhoben ſich im Thurgau entgegengeſezte Religionsparteien. Im J. 1524 nahm der katholiſche Landvogt den reformirten Prediger auf der Burg bei Stein in Verhaft. Hierüber entſtand ein Tumult, und das Kloſter Ittingen wurde verbrennt. Wegen der geiſtlichen Unterſuchung entzweite ſich der Kanton Zürich mit den andern Kantonen, gab aber nach. Im J. 1529 erklärten die Thurgauer auf einer Landesverſammlung zu Weinfelden vor den Geſandten der regierenden Kantone, daß ſie ſich zwar die Religionsfreiheit vorbehalten, darum aber nichts deſto weniger in weltlichen Dingen der hohen Regierung gewiſſenhaft ergeben ſeyn wollen. Nach dem Ausbruche des einheimiſchen Krieges aber bemächten ſich die Zürcher des Thurgaus. J. 1531 erfolgte der Landes- und Religionsfrieden. Im Jahre 1555 wurde wegen der Aufſicht über die Klöſter, wegen der Beeidigung der Landvögte, wegen den Appellazionen und überhaupt wegen vermiſchter politiſch-kirchlichen Dinge ein Vertrag geſchloſſen, und im J. 1632 ein beſonderer Vertrag wegen des verſchiedenen Ehegerichtes für Reformirte und Katholiken. Im J. 1633 hatte das ſchwediſche Kriegsheer den Thurgauiſchen Boden verlezt. Die katholiſchen Kantone glaubten, daß es unter Vorſchub des reformirten Obriſt-Wachmeiſters, Kilian Keſſelring von Bußnang, geſchehen wäre. Bewafnet zogen ſie in den Thurgau, und ſchleppten Keſſelring gefänglich nach Schwyz. Zur Hintertreibung des einſeitigen gewaltſamen Schrittes war Zürich zu ſchwach. (S. L. Meiſters Hauptſcenen Th. I Se 353.) Von Zeit zu Zeit erneuerten ſich die Religionszwiſte. Im J. 1651 erfolgte unter Zwiſchenkunft der neutralen Kantone ein neuer Vergleich. Sogleich im J. 1656 brach wieder zwiſchen den Katholiken und Reformirten der Krieg aus. Die Züricher ließen ſich im Thurgau einſeitig huldigen. Beim Frieden entließen ſie die Einwoner des einſeitigen Huldigungseides. Noch ſo entzweit, vereinigen ſich die Kantone leicht, ſo bald ein dritter oder ein auswärtiger Feind ihr gemeinſchaftliches Intereſſe verlezt. Im J. 1681 entſtand zwiſchen ihnen und Konſtanz ein heftiger und mehrjähriger Streit wegen der Gerichtbarket auf dem Bodenſee; im J. 1687 wurde die Mitte des Sees als Grenze beſtimmt; im J. 1694 wurde die öſterreichiſche Beſazung wegen Verlezung der Grenze zur Genugthuung verpflichtet. — Bei dem lezten einheimiſchen Religionskrige im J. 1712 beſezten die Zürcher den Thurgau. Nach dem Frieden erhielt nebſt den andern alten Kantonen auch Bern die Mitregierung in dieſer Landvogtei. Nichts deſto weniger behält der Kanton Glarus, der an dem Kriege keinen Antheil genommen, ſein ehemaliges Recht, alle 14 Jahre einen Landvogt zu beſtellen. Die Regierung eines Landvogts dauert zwei Jahre. Er iſt das Haupt des Oberamts, deſſen Mitglieder der Landſchreiber, Landammann und Landweibel ſind. Unter den Pflichten des Landvogts bemerken wir folgende: daß er ohne Vorwiſſen der Kantone keine Leibeigenen verkaufe, daß er von allen

allen Buſſen detaillirte Rechnung ablege, daß er das Fallgeld und Abzuggeld in Beiſein des Landſchreibers beziehe, daß er bei Einholung des Rathes oder bei Ernennung der Gerichtsbeiſizer und Gerichtsredner kein Geſchenk annemme, daß er bei der Gerichtsprozedur die Landesordnungen, Abſcheide, Verträge, Uebungen befolge, daß er im obern Thurgau nicht mehr als Eine Tagſazung halte, daß er zum Augenſcheine, das iſt, zur anſchaulichen Beurteilung an Ort und Stelle (zur Vermeidung der Unkoſten) nur in Begleite des Landſchreibers reiſe, daß er Pralerei mit dem Regale vermeide, daß er Niemand an der Appellazion hindere, daß er in Bauſachen die Rödel der Arbeiter vorweiſe u. ſ. w. Der Landvogt bezieht auch mit dem Oberamte die Gebühren und Recognizionsgelder von der Ertheilung der Prälaturen und Kommenthureien, ſo wie die Syndikatoren aus den Kantonen. — Vermög des Zofinger-Vertrages vom J. 1555 gehört die Kaſtvogtei über die Klöſter, mit Ausſchlieſſung ſowol von Bern als Freiburg und Solothurn, nur den VII ältern Kantonen, eben ſo (mit weniger Ausnahme) das Appellazionsrecht. Auch leiſtet der Landvogt nur dieſen Huldigungseid; das Landgericht hingegen ſteht gleicher Weiſe unter allen X Kantonen. Was dieſen gehört, bringt der Landvogt ebenfalls in Rechnung, jedoch unter dem Vorbehalte, daß es den VII Kantonen nicht nachtheilig ſey: 1) weder an Mannſchaftrechte, noch 2) an den Rechten des Kantons Bern. — Das Landgericht beſizt das Strafamt: 1) bei Verlezung des Geleites, jedoch ohne Nachtheil der regierenden Kantone: 2) bei Contumaz- und Confiskazionsfällen, überhaupt bei Fällen, wo Ehre, Gut, Leib und Leben verwirkt ſind. — Der Landammann wacht ganz beſonders über die Erhaltung der Gewiſſensfreiheit. Die Bevölkerung im Thurgau ſteigt auf 60000 Seelen. Der Boden trägt Getreid, Wein, Obſt, Hanf und Flachs. Hin und wieder werden viel Garn und Leinwand gemacht. „So mahleriſch, ſchreibt Meiners Th. III. S. 94, „das Thurgau ſich vom Bodenſee emporhebt, eben ſo mahleriſch ſenkt es ſich zwiſchen Winterthur und Büren. Man wird nirgends durch einförmige Flächen ermüdet, und hat dennoch gewönlich ſehr weite Ausſichten. Das ſanft abfallende Gelände iſt durchgehends in kleine Thäler und Hügel zerſchnitten, und in dieſen Thälern und auf dieſen Hügeln ſind Wieſen und Aecker allenthalben mit regelmäßigen Reihen von Obſtbäumen bepflanzt, die in einer Entfernung das Anſehen von Luſtwäldern haben."

Thurthal. War ehmals der Name der ganzen Grafſchaft Toggenburg, jzt aber begreift es nur den größern Theil des obern Amts von Wildenhaus bis nach Lichtenſteg. Im J. 1439 hatten die Bewoner von dem Freiherren von Raron beträchtliche Freiheiten erhalten.

Thuſci. Dieſe Völker ſucht man in dem ehmaligen Hetrurien, dem heutigen Toſcana. Ein Theil derſelben ſoll im Jahr der Welt 3332 von den Galliern und Helveten in die rhätiſchen Alpen gejagt worden ſeyn. (Plin. XII. 1. 20. Liv. V. 33.)

Thuſis Thuſcia, Toſana, Tuſan, etwan eine halbe Stunde vom hintern Rheine, an der Mündung des wüſten Thales, welches durch die

Via mala nach Splügen und Schams führt, in dem obern Grauen Bunde. Ungeachtet rund umher die romaniſche Sprache gebraucht wird, ſo bedient man ſich gleichwohl zu Thuſis der Deutſchen. Hier iſt eine ſtarke Niederlaßung und Durchfuhr. Oefters übernachten bei 200 Saumpferden. (bêtes de Sommo.) Das Quellwaßer wird für das beſte in ganz Bündten gehalten; es iſt ſehr erfriſchend, und ſein Geſchmak verräth etwas Beimiſchung vom Bitterſalze.

Tiberii Forum. Vormals ein Marktplaz, welchen Tiberius ſoll angelegt haben. (Ptolom. III. Stumph VI. 5.) Die Einen ſuchen ihn bei Zürich, die Andern mit mehr Grunde bei Kaiſerſtul.

Ticinus. ſ. Teßin.

Tiefenkaſten. Eines von den fünf Pfarrdörfern des Hochgerichtes Ober = Halbſtein in dem Gotteshausbunde. Hier geht eine Zollbrüke über die Albula. In Antonins Itinerar heißt der Ort Imum Caſtrum.

Tigurini. Eine helvetiſche Völkerſchaft, welche in Verbindung mit den Cimbern unter abwechſelndem Glüke bald in Gallien bald in Italien eingedrungen, im Jahr der Welt 3881 aber nothgezwungen auf den alten Boden zurükgekehrt war. Hernach nahm ſie im Jahr der Welt 3912 Antheil an der großen Auswanderung, wurde aber von Cäſar geſchlagen. Die Benennung der Tiguriner bedeutet nach Walther ſo viel, als die Gau = Rheiner, d. i. Anwoner am Rheine. Nach eben dieſem Geſchichtforſcher erſtrekte ſich ihr Wohnplaz von dem Rhein und Bodenſee hinab an die Aare. (Schwarz de finib. veter. Helvet.) Der Umſtand, welchen Poſidonius anführt, daß die Tiguriner und Tugener die erſten geweſen, die ſich unter den helvetiſchen Stämmen mit den Cimbern verbunden haben, beweißt ihre öſtliche Lage, wodurch ſie auch zuerſt mit den Cimbern bekannt wurden. Dem heroiſchen Geiſte der Tiguriner giebt Eutropius V. 1. ein glorreiches Zeugniß. Die Grenzen des Tiguriniſchen Pagus giengen Oſtwärts an dem Wallenſtädterſee, an den Brittenwald im Kantone Glarus und an den Bodenſee, Nordwärts an dieſen leztern See, an den Rhein, und bis nach Koblenz, Weſtwärts an den Einfluß der Limmat in die Aare bis an den Waldſtätterſee, Südwärts an die rhätiſchen Gebirge. Im Lauffe der Zeiten theilte ſich dieſer Gau in beſondere Bezirke, z. B. in den Thurgau und Zürchergau. In einer Urkunde aus dem VIII. Jahrh. erſcheint ein Pagus Durgaugenſis, qui dicitur Zurichgovia. — Tigurum, als Hauptſtadt der Tiguriner, kömmt bei den ältern Skribenten nicht vor. Glarean giebt dieſen Namen der Stadt Zürich, allein eine alte Steinſchrift, die auf der öffentlichen Bibliothek dieſer Stadt liegt, nennt ſie Turicum.

Tirano. Villacia, ein Flecken in dem obern Theile des Veltlins. Er lag ehmals auf der rechten Seite der Adda, gieng aber zu Grunde, und erhob ſich ſeither wieder auf der Linken des Flußes. In dieſem Fleken wurde im Jahr 1620 der Anfang mit dem Veltlinermorde gemacht. Die Rebellen nahmen mailändiſche Beſazung auf, und behaupteten ſich bis zum J. 1624. Erſt im J. 1673 gelangten die Graubündtner zum ruhigen Beſize. In dieſer Gemeine ſteht die prächtige Kirche

Ma-

Madonna, zu welcher viele Wallfahrten geſchehen.

Titlisberg. Einer der höchſten Schweizerberge. Bei 3 Stunden iſt er mit Gletſchern bedekt. Von dem Engelbergerthale bis auf ſeinen Gipfel rechnet man acht Stunden. Nach trigonometriſcher Berechnung fand Scheuchzer ſeinen vordern Theil 3580 Schuhe hoch. Die ganze Höhe des Berges über dem Kloſter Engelberg, zu dem er gehört, rechnet dieſer Naturforſcher 3880 Schuhe, und über Altorf 4680 Schuhe. „An dem Fuße des Titlis, ſchreibt Meiners Th. II. S. 104.“ ſahen wir noch Ueberbleibſel einer Lauine, die im leztern Jahre (1787) in einer Entfernung von 1500 bis 2000 Schritten die große Sennhütte abgedekt, und kleinere Gebäude durch den bloßen Druk der Luft umgeworfen hatte. Ihre Reſte beſtanden in einem ungeheuren Klumpen des härteſten Eiſes, das aus dem von Schmalzwaſſer durchdrungenen feſten Schnee entſtanden war, und wahrſcheinlich noch mehrere Jahre dauren wird. Eine andre Lauine hatte vor einigen Jahren auf einmal einen ganzen Wald oder über zwei tauſend Klafter Holz umgeworfen:“

Tobinium ſ. **Zofingen.**

Tödiberg. Ein Berg ganz hinten in dem Glarnerſchen Linthale, vom Fuße bis auf den Gipfel mit Eiſe bedekt; und gleichwohl iſt hier ein Paß nach Diſentis. „An der Nordſeite des Berges, ſchreibt Scheuchzer Th. II. S. 73. „iſt eine Kriſtallmine, und nicht weit davon ein Plaz, die Oelbanke genennt, weil zu Sommerszeit unter dem Boden ein Geruch von Petroleum oder Steinöl hervorgeht.

Töß. Ein großes Dorf, unweit Winterthur, in dem innern Amte der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Hier gründete Euphemia von Herten ein Schweſterhaus, welches hernach im J. 1233 der Biſchof von Konſtanz zu einem Frauenkloſter Dominikanerordens weihete, und der Erzbiſchof von Straßburg, als damaliger Beſizer von Kiburg, zum Ankaufe von mehrern Maierhöfen berechtigte. Nach der Ermordung Kaiſer Alberts beredete ſeine Wittwe Agnes die Prinzeßin Eliſabeth ſchon in ihrem dreizehnten Jahre in dieſes Kloſter zu tretten. Hier ſtarb ſie im Jahr 1338 mit dem Ruhm einer Heiligen. Nach der Kirchentrennung wurde das Kloſter ſäkulariſirt. Gegenwärtig verwaltet ſeine Gefälle ein Amtmann aus dem großen Rathe in Zürich. Als man im J. 1770 die Gebeine der öſterreichiſchen Prinzen und Prinzeßinnen von Königsfelden nach der Abtei St. Blaſien abführte, ließ man auch zu Töß Eliſabethens Gruft öfnen, entdekte aber nicht den geringſten Ueberreſt. Bei näherer Unterſuchung fand Canonicus Breitinger, daß die vermeinte Gruft der Prinzeßin Eliſabeth ein Grabmal ihrer Mutter, der Königinn Agnes, geweſen. (Müllers ſchweizerſche Alterthümer Th. III. Nro. 4, des Abts Martin Gerbert Schrift de translatis Habſpurgo Auſtriacorum Principum eorumque conjugum cadaveribus, wie auch Heinr. Hottingers Specul. tigur. S. 316.)

Auch in der Gegend von Töß verbreiteten ſich mit der Verwirrung des Mittelalters die ſonderbarſten Ausſchweifungen. Wechſelweiſe herrſchte auch in den Klöſtern bald rohe Sinnlichkeit, bald myſtiſche Abgezogenheit, bald ein Gemiſche von beiden. Johannes Vitoduranus, der um die Mitte

des

des XIV. Jahrhunderts geſchrieben, erzält von ſeinem Zeitgenoßen dem Bruder Bertold, einem Minoriten: In campis ſaepius ſolebat praedicare, et tunc populus ex omnibus partibus finitimis in maxima multitudine confluebat, qui ſolitus erat, cum umbonem in camporum planicie ſibi conſtructum ibidem ſermocinaturus aſcenderat, quod per pennam filo appenſam, & in aërem protenſam, flatum venti, a qua parte veniret, perpendebat, et verſus illam partem populum perſuadebat conſidere. Ohngefähr um gleiche Zeit predigte zu Töß Heinrich Saus oder Suſo, ein Dominikaner. (S. Auserleſene Lebensbeſchreibungen heiliger Seelen, Band III. S. 107 — 152.) Da er die Wilden nicht zu Menſchen umſchaffen konnte, ſuchte er ſie zu Engeln zu machen. Dies hieß Entwerdung, Selbſttödtung. Gott hieß das Eins, aus dem Alles hervorfließt, und in den Alles zurückfließt. Gleichſam wie Ebbe und Flut wechſelten ſinnliche und geiſtige Ausſchweifungen. Nach der Kirchenreformazion nahm der Schwärmergeiſt eine politiſche Geſtalt an. Zugleich mit dem päbſtlichen Joche wollten die Landleute rund um die Töß her jedes noch ſo wohlthätige Band der bürgerlichen Ordnung abſchütteln. Ohne Gewalt, nur durch weiſe Popularität beſchwor der Landvogt Lavater von Kiburg den Aufruhr.

Töß Toſa, ein Fluß, der in der ſchwyzer - glarnerſchen Landvogtei Uznach an der Grenze des Grüninger - Amtes entſpringt. Seine Quellen vereinigen ſich unten an dem Töß - Stoke. Er fließt durch einen Theil der zürcherſchen Landvogteien Grüningen und Kiburg, und ergießt ſich bei Tösrieden oberhalb Egliſau in den Rhein. Gewöhnlich iſt er weder groß noch breit; beim Schmelzen des Schnees aber und bei ſtarkem anhaltendem Regen verurſacht er große Verwüſtung, und ändert den Lauf. — Der Tößſtok iſt ein Berg in der Vogtei Grüningen an der Grenze von Uznach. Im J. 1762 wurde zwiſchen dem Kantone Zürich und den Kantonen Schwyz und Glarus der Grenzſtreit berichtigt.

Toffen. Ein Dorf nebſt einem Luſtſchloße in dem bernerſchen Landgerichte Seftingen. Die Herrſchaft gehört der Familie von Werdtin.

Toffiére. Eine unterirrdiſche Höle oberhalb dem Dorfe les Brenets in der Grafſchaft Vallangin an dem Fluße Doux. Ihr Eingang iſt grad und geviert, etwan 20 Schuh hoch, und 15 breit. In dem innern Gewölbe entſpringen reiche Quellen, und von Ferne erſchallet die Echo.

Toggenburg. Das Stammhaus der Grafen von Toggenburg lag vormals in dem Dorfe Kirchberg, in dem Bazenheider - Gerichte, an der Grenze vom Thurgau bei Fiſchingen. Hier lebte gegen Ende des XII. Jahrh. Graf Heinrich von Toggenburg ſehr glüklich mit ſeiner Gemahlin, einer Gräfin von Kirchberg. Eines Tages aber legte dieſe den Brautſchmuk ans Fenſter. Von ohngefähr flog ein Rabe vorüber, haſchte den Trauring weg, und trug ihn ins Neſt. Aus Furcht den Gemahl zu erzürnen, verheelte ſie ihm den Vorfall. Ein Jäger fand den Trauring. Ohne zu wiſſen, wem er gehörte, ſtekte er ihn an den Finger. Als der Graf es gewahr wurde, ergrif ihn die Eiferſucht. Voll Wut ließ er den Jäger an den Schweif eines Pferdes

des binden, und dieſes den Berg hinunter jagen. Die Gräfin ſtürzte er von der Höhe der Burg in den Abgrund. Jedermann glaubte ſie in der unzugangbaren Tiefe zerſchmettert. Wunderbarer Weiſe ward ſie erhalten, und Jahre lang nährte ſie ſich in der Wüſte von Wurzeln und Waſſer. Endlich entdekte ſie ein Jäger. Mit Thränen bat ſie der Graf, wieder mit ihm in ehliche Geſellſchaft zu tretten. Sie ſchlug es aus, und vollendete den Reſt des Lebens am Fuße des Hörnliberges bei der Fr. Kapelle. (So erzält es in ihrem Leben Albrecht von Bonſtetten.) In der Geſchichte von Toggenburg ſpielen die Weiber eine ſonderbare Rolle. Zur Gemalin hatte Diethelm von Toggenburg Jſotten, eine Gräfin von Welſchneuenburg. Dieſe wünſchte, daß ihr Schwager, Friedrich, ihre Schweſter, Jſalden, heiraten möchte. Der Vater der Grafen von Toggenburg hinderte die Heirat, und vermählte im J. 1228 ſeinen Sohn Friedrich mit einer Gräfin von Montfort. Zum Hochzeitgeſchenke gab er ihm das Schloß Toggenburg unweit Fiſchingen. Aeußerſt erbittert, entflammte nun Jſotte in der Bruſt Diethelms, ihres Gemahls, tödtlichen Groll gegen den Bruder. Dieſen ladet jener zu einem Gaſtgebot ein. Treuherzig erſcheint Fridrich, iſt heiter bei der Tafel, geht ſorglos ins Schlafzimmer, und wird um Mitternacht vom Bruder erwürgt. Sogleich nach vollbrachtem Morde will ſich der Mörder mit ſeinen Leuten der Feſtung Toggenburg bemächtigen; allein die Leute des Erſchlagenen kamen dem Anſchlage vor. Bei der Nachricht vom Brudermorde waren die guten Aeltern beinahe von Sinnen gekommen. Um ſie zu tröſten, eilten nebſt dem Grafen von Kiburg der Abt von St. Gallen und der Biſchof von Konſtanz herbei. Tief beklemmt, that der alte Vater die Erklärung: Da mein ſchnöder Sohn Diethelm unſern liebſten Friedrich umgebracht hat, ſo ſollen die beiden Burgen Wyl und Toggenburg weder er noch ſeine Nachkommen beſizen. Ich wiedme ſie dem Gotteshauſe St. Gallen. Im Jahr 1405 wurde das Schloß Toggenburg von den Appenzellern geſchleift. (Stumph V. 19. 21.)

Toggenburg. Dieſe Landſchaft, vormals eine Grafſchaft, erſtrekt ſich Oſtwärts an die alte Landſchaft der Abtei St. Gallen, an den Kanton Appenzell, an die zürcherſche Landvogtei Sax, an die ſchwyzeriſch-glarnerſche Herrſchaft Gams, an die glarnerſche Landvogtei Werdenberg; Weſtwärts an den Thurgau, an die zürcherſchen Vogteien Kiburg und Grüningen und an die ſchwyzeriſch-glarnerſche Landvogtei Gaſter; Südwärts ebenfalls an Gaſter und an die Landvogtei Sargans; Nordwärts an den Thurgau und an die alte Landſchaft der Abtei St. Gallen. In der Länge von Süd nach Nord beträgt ſie über zehen Stunden; in der Breite meiſtens drei oder vier, wol auch fünf Stunden. Nach Leü, war ſie ehmals ein Theil des Tiguriniſchen Pagus; unter römiſcher Oberherrſchaft machte ſie einen Theil der rhätiſchen Provinz aus; hernach kam ſie der Reihe nach unter alemaniſche, fränkiſche, deutſche Regierung. Selbſt der große Geſchichtforſcher, Johannes Müller, fand in der Hiſtorie keinen Herrn von Toggenburg, deſſen Daſeyn über das J. 1080 hinaufgeht. (S. Geſch. ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft Th. III, Abtheil.

Abtheil. II S. 373.) In den alten Schriften der Abtei St. Gallen kömmt ein Volkard von Toggenburg vor. Im J. 1081 wurde er bei der Eroberung des Schloſſes Bernek von des Abts von St. Gallen Leuten erſchlagen. Hiebei iſt zu bemerken, daß in den alten Schriften des Kloſters Reichenau dieſer Volkard nicht Graf heißt, ſondern nur ein edler Herr und Ritter. Sein Bruder, Diethelm, wollte ſeinen Tod rächen: allein im J. 1083 rükte der Abt vor ſein Schloß Toggenburg und machte es dem Boden gleich. Im J. 1160 ſoll Kaiſer Friedrich I. Alberten von Tggenburg zum Grafen gemacht haben. Grafen von Toggenburg findet man indeß ſchon vom J. 1120. Im J. 1286 verband ſich Friedrich von Toggenburg mit vierzehn andern Grafen und Herren gegen die Ländersucht des Kaiſer Rudolfs. Sogleich ein Jahr hernach aber ergrif er die Partei von dieſem gegen den Abt von St. Gallen. Im Jahr 1315 verwaltete er als öſterreichiſcher Statthalter die ganze Landſchaft von Glarus, Weſen und Gaſter. Umſonſt bemühte er ſich vor der Schlacht bei Morgarten mit der Vermittlung zwiſchen Leopold von Oeſterreich und den III Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden. Durch ſeine Heirat mit Kunigunden von Vaz vereinigte er mit dem Toggenburgiſchen Hauſe mehrere Herrſchaften in Bündten. Im J. 1337 befand ſich ſein Bruder, Dietheim VI, an der Spize der Zürcher, als dieſe den Graf Johann von Rapperſchweil bekriegten. Er ward aber gefangen. Nachdem Johann von Rapperſcheil im Treffen umgekommen war, opferten ſeine Leute den Kriegsgefangenen der Blutrache auf. Im J. 1351 vermittelte Friedrich von Toggenburg den Frieden zwiſchen der Stadt Zürich und Albert von Oeſterreich. Im J. 1388 hatte Graf Donat in öſterreichiſchem Dienſte bei Näfels ſein Panner verloren. Hierauf trat er für ſich und ſeine Familie in einen Friedensvertrag mit den eidgenößiſchen Kantonen. Anfangs des XV Jahrh. erſtrekte ſich das Gebiet Friedrichs VI des lezten Grafen von Toggenburg, von den Anhöhen des Zürcherſees bis zu den Tirolergebirgen. Die einen von ſeinen Herrſchaften beſaß er bedingt, die andern unbedingt; die einen als Lehen, die andern als Eigenthum. Hin und wieder wuchſen mit den Allodialgütern die Reichs- oder Feudalgüter zuſammen. Hin und wieder befanden ſich unter den Unterthanen des Grafen mehrere, bei denen theils die Eidgenoßen theils die Inſurgenten von Appenzell den Freiheits- und Revoluzionsgeiſt erwekten. Wie behauptete ſich der Graf in dem Beſize der Herrſchaft? Er nahm nicht Zuflucht bei dem benachbarten Adel. Er ſah, daß dieſer in ungleiches Intereſſe getheilt war. Lieber ſchlug er den entgegengeſezten Weg ein. Auf der einen Seite machte er den Unterthanen Hofnung zu immer größerer Befreiung; auf der andern Seite kam er ihrer Verbindung mit den Eidgenoſſen dadurch zuvor, daß er ſelbſt mit dieſen leztern in Verbindung eintrat. Unter den Eidgenoßen liebkoſete er vorzüglich die Zürcher. Gemäßigter war bei ihnen der Geiſt der Freiheit; ſie hatten auch ſelbſt Unterthanen; die ihrigen grenzten an die ſeinigen weniger unmittelbar. Während der Auflehnung der Appenzeller hatte perſönlich

auch

auch er, ſo wie überhaupt der Adel, bei ihnen Aufnahme gefunden; während der Kirchenverſammlung zu Konſtanz hatten auch ſie ihm gegen Friedrich von Oeſterreich die Hände geboten. Mit ihnen erneuerte er alſo das Burgrecht von den Jahren 1400 und 1405. Um ſich indeß noch beſſer ſicher zu ſtellen, errichtete er ein ähnliches Burgrecht mit dem Kantone Schwyz. Durch den Verkauf von Greifenſee gewann er die Zürcher; die Schwyzer gewann er dadurch, daß er ihnen die obere March unentgeldlich verſchrieb. In den lezten Lebensjahren entzweite er ſich mit den Zürchern. Es geſchah theils wegen des Verluſtes von ein paar Rechtshändeln, theils wegen der Anmaſung des zürcherſchen Bürgermeiſters Stüßi und ſeines ungezogenen Sohnes. Die Entzweiung machte ſich der ſchwyzerſche Landammann Reding zum Vorteile ſeines Kantons zu Nuze. Mittlerweile erhielt der Graf von Kaiſer Sigmund die Freiheit zur Ernennung eines Erben nach eigener Auswal. Auf wiederholtes Zudringen der Zürcher gab er folgende Erklärung: die Gemalin Eliſabeth ſollte Erbinn ſeyn; ſie ſollte das Burgrecht mit Zürich fortpflanzen, und ſich in Betref von Windegg nach den Pfandbriefen richten. Von dieſer Zeit ſchloß die Gräfin ſich ganz an Zürich an. Unter der Hand beſtimmte der Graf auf Eingeben Itel Redings von Schwyz zum Erben von Toggenburg und Uznach ſeinen Vetter, Wolfhard von Brandis, und zwar unter der Bedingung eines ewigen Landrechtes mit Schwyz. Im April 1436 übereilte ihn der Tod vor eigentlicher Beſtellung des Hauſes. Mit ihm erloſch die Toggenburgiſche Familie. Vermög des landüblichen Schwabenrechtes betrachtete ſich die Wittwe als Erbin. Auf die Erbfolge that Wolfhard von Brandis Verzicht. Auf das Löſungsrecht der Toggenburgiſchen Lehen machte Friedrich von Oeſterreich Anſpruch. Anſpruch auf Windegg machte, vermög der von Kaiſer Sigmund erhaltenen Privilegien, der Kanton Zürich. Anſtatt zu Pergament und Geſchwäze Zuflucht zu nemmen, ſchritt der Kanton Schwyz zur Beſiznemmung der obern March. Bei der Verwirrung unter den Parteien trat nun der Kaiſer ins Mittel. Er erklärte die Mannlehen von Toggenburg als heimgefallenes Reichsland. Indeß glaubten in dem revoluzionairen Zeitalter auch die Einwoner ſelbſt eine Stimme zu haben. Nach dem Tode des Herrn wollten ſie majorenn ſeyn: Allein unter den verſchiedenen Völkerſchaften mangelte der Vereinigungspunkt. Nur die eigentlichen urſprünglichen Toggenburger traten in eine Gemeine zuſammen. Zur Beſorgung der Landesangelegenheiten ſezten ſie Hauptleute und Räthe. Ihrem Beiſpiele folgten die Uznacher. Die einen Unterthanen hoften Erleichterung von Oeſterreich; die andern von Zürich; wieder andere von Glarus und Schwytz. Dem verworrenen Spiele ſahen die Berner nicht gleichgültig zu. Verſchiedene Togggenburgiſche Anverwandte beſaßen bei ihnen das Burgrecht. Das perſönliche Intereſſe dachte auf Vertheilung des Erbguts; das Staatsintereſſe auf Gleichſtellung der beiden Kantone Schwytz und Zürich in Betref der Verhältniſſe mit den ſämmtlichen toggenburgiſchen Herrſchaften. Die Zürcher mißbilligten den Vorſchlag der Erbtheilung. Bei einer ſolchen, ſagten ſie, wird unſere Mitbürgerin die verwittwete Gräfin,

aus der wirklichen Haupterbin blos zur Nuznießerin. Eben ſo wenig billigten ſie den Vorſchlag ihrer Gleichſtellung mit Schwytz, indem ſie dabei das Vorrecht auf Windegg verloren. Ungeduldig traten ſie den 29 Oktober in engere Verbindung mit der Gräfin. Von dieſer erhielten ſie als Geſchenke Uznach und Schmerikon. Die Einwoner von Uznach aber verweigerten der Stadt Zürich die Huldigung; ſie wollten vorher erfahren, ob auch die Gräfin zu der Abtrettung befugt ſey. Vollends empörten ſie ſich, da ſie der zürcherſche Bürgermeiſter mit trozigen Worten anſchnarchte. Durch ſolche Worte machte er auch die Bewoner von Windegg bei Gaſter abgeneigt. Ohnehin war Windegg bereits von Oeſterreich eingelößt worden. Keinen Augenblik hätten die Bewoner von Sargans und Gaſter gezaudert, Eidgenoſſen zu werden, wofern dieſe hätten Freunde und Bundgenoſſen, nicht Herren ſeyn wollen: allein zum Herrn zogen ſie Oeſterreich einem eidgenößiſchen Kantone vor. Von Oeſterreich nämlich hoften ſie ſich leichter loskaufen zu können, als von einem Kantone. Bei der immer bedenklichern Lage traten die Sarganſer und einige Gemeinen im Gaſter und Uznacherlande in ein Landrecht mit den Kantonen Schwyz und Glarus, und zwar unter öſterreichiſcher Einwilligung. Ueber ihre Hintanſezung erbittert, ſchlugen die Zürcher dem Gaſter- und Sarganſerlande die Zufuhr ab. Auf einer Landesgemeine entzweiten ſich die Einwoner von Gaſter und Sargans. Nunmehr verwarfen die leztern das Schirmrecht von Schwyz und Glarus, und zwar aus dem Grunde, weil man es als unverträglich mit dem Schirmrechte von Zürich erkläre. Der Herzog von Oeſterreich trat gegen Erſtattung des Pfandſchillings Sargans dem Grafen von Werdenberg ab. Die Sarganſer weigerten den Huldigungseid, und ſuchten gegen den Grafen Unterſtüzung in Zürich. Die Zürcher ſchloßen mit den Gemeinen von Walenſtatt, Flums, Mels, Ragaz und Grätſchins ein ewiges Burgrecht. Die Schwyzer ſchrien über Verlezung ihres Landrechtes. Sowol ſie als die Glarner ſchikten in den Gaſter, nach Uznach und Toggenburg Geſandte, die man überal geneigt aufnahm. In der Toggenburgiſchen Landesgemeine beſchwor Toggenburg mit Schwyz und Glarus ein Landrecht; auf der Landesgemeine zu Schennis beſchworen es (nur mit Ausnahme von Weſen) die Gaſter-Bewoner, und (mit Ausnahme von Schmerikon) die Uznacher. Hie und da hatten zwar im Sarganſerlande einzelne Gemeinen den Zürchern gehuldigt: allein den 28 Dezember erklärte der Herzog von Oeſterreich ihre Huldigung als geſezwidrig. Zu gleicher Zeit verweigerte er den Zürchern die Einlöſung von Windegg. Je mehr die Prätendenten auf die toggenburgiſche Verlaſſenſchaft ſich gegenſeitig im Wege ſtanden, deſto leichter glaubte nun Kaiſer Sigmund ſelbſt in die Mitte zu tretten. Umſonſt aber belehnte er durch einen Majeſtätsbrief ſeinen Kanzler, Caſpar Schlik, mit Toggenburg, Uznach, Prettigau, Davos und Belfort. (Dü Mont T. III. P. I. S. 65.) Während der durchgängigen Verwirrung grif Zürich Ends des Jahres 1436 zu den Waffen, und forderten die Kantone zum Zuzuge auf. Gegen Zürich bewafneten ſich auch Schwyz und Glarus. Die neuteralen Kantone traten ins Mittel.

tel. Fruchtlos blieben die Tagleiſtungen. Keineswegs müßig blieb mittlerweile Friedrich von Oeſterreich. Auf der Kirchenverſammlung in Baſel ſchilderte er die Zürcher als Störer des Friedens. Auf der Tagleiſtung in Luzern thaten die eidgenößiſchen Schiedrichter folgenden Ausſpruch: 1) Wenn die Schwyzer durch ſtatthafte Zeugen beweiſen, daß der verſtorbene Graf ihnen und ſeinen Unterthanen die Schließung des Landrechtes vergönnt habe, ſo bleibt das Landrecht in Kräften. 2) Wegen Uznach ſind die Schwyzer den Zürchern keine Genugthuung ſchuldig, indem dieſe nie in wirklichem rechtsbeſtändigen Beſize von Uznach geweſen. 3) Da ſie der Frau von Toggenburg, ihrer Mitbürgerin, erlaubt haben, für die Herrſchaft Windegg das öſterreichiſche Löſegeld einzuziehen, ſo behält ſeine Gültigzeit auch dasjenige Landrecht, welches Oeſterreich zwiſchen Schwyz und Gaſter bewilligt; wenigſtens ſo lange, bis die Zürcher rechtsförmig darthun, daß nicht der Herzog, ſondern ſie zur Wiedereinlöſung von Windegg (im Gaſter) befugt ſeyn. 4) Ueber Grünau entſcheidet man nicht, weil es als Beſtandtheil der Mark den Schwyzern gehört; nicht über Sargans, weil Oeſterreich die eidgenößiſchen Schiedrichter nicht anerkannt. — Voll Unwillen über den Ausſpruch erneuerten die Zürcher gegen Uznach und Gaſter gänzliche Sperre. Dagegen legten die Schwyzer einen eigenen Zoll auf die zürcherſchen Waaren. So bedenklich ſchien der Frau von Toggenburg die Lage der Sachen, daß ſie ſich zurükzog. Vor dem öfentlichen Gerichte zu Feldkirch erklärte ſie, daß ſie ſich mit der Heimſteuer, Morgengabe und einem Leibgedinge begnüge,

im übrigen aber die Anverwandten des ſeligen Gemahls als rechtmäßige Erben ſeiner Länder erkenne. Sogleich errichteten dieſe, die Herren von Montfort, Metſch, Rezüns, Brandis, Maſor, Uaburg u. a. ſämtlich mit Schwyz und Glarus das verlangte Landrecht, und zwar unter feierlicher Betheurung, daß der Graf unmittelbar vor dem Hinſchied dazu die Einwilligung ertheilt habe. Dieſes Landrecht beſtätigte auch eine eidgenößiſche Tagleiſtung. Sofort erhob ſich der Krieg, vorerſt aber nur zwiſchen Zürich und Oeſterreich wegen des Sarganſerlandes. In dieſem Lande wurden die Zürcheriſchgeſinnten von den öſterreichiſchen Vögten mißhandelt. Gegen Ende des Aprils 1437 forderte Zürich die ſämmtlichen Kantone zur Unterſtüzung von Sargans auf. Die Tagleiſtung in Zug drang fruchtlos auf gütliche Beilegung des Streites. Bewafnet zogen die Zürcher den See hinauf. Bewafnet beſezten auch die Schwyzer und Glarner die Grenzen. Die neuteralen Kantone beförderten einen Waffenſtillſtand. Bald wieder brach der Krieg aus. Im Fortgange deſſelben vereinigten ſich gegen Zürich alle Kantone. Gegen dieſe vereinigte ſich Zürich mit Oeſterreich. Die Eidgenoßenſchaft befand ſich an dem Rande des Abgrundes. Nach zehnjährigem Kriege gab Zürich ſeine Anſprüche auf, und erhielt die Ausſöhnung mit den Kantonen. Ein Anverwandter des verſtorbenen Grafen, Petermann von Raron, bekam die Grafſchaft Toggenburg. Im J. 1468 verkaufte er ſie um 14500 Gulden dem Abte von St. Gallen, und zwar unter Beſtätigung Kaiſer Friedrichs III. Im J. 1469 trat der Abt wegen der

der erkauften Grafſchaft mit den Kantonen Schwyz und Glarus in ein ewiges Landrecht. Die Bewoner der Grafſchaft aber beſchworen unter ſich einen Landeid, den auch der Abt anerkannte. Vermög dieſes ſoll das Landrecht den Freiheiten des Volkes nicht im geringſten nachtheilig ſeyn. Bei der Kirchentrennug verbreitete ſich auch unter den Toggenburgern der Reformazionsgeiſt. Im J. 1530 hatte ſich der Abt von St. Gallen über die Grenzen geflüchtet. Während ſeiner Entfernung maßten ſich die Kantone Zürich und Glarus als Schirmvögte der Abtei, die Gewalt des Abts an. Wirklich erlaubten ſie den Toggenburgern die gänzliche Loskaufung von der Abtei. Nach dem einheimiſchen Religionskriege aber machte der Abt mit den Toggenburgern im J. 1532 einen Vertrag. Vermög deſſelben anerkannten jenen dieſe wieder als Herrn, jedoch mit Vorbehalte der Gewiſſensfreiheit. Erſt im J. 1538 gelangte der Abt unter Vermittlung der Schirmkantone ganz wieder in den Beſiz von Toggenburg. *) Von Zeit zu Zeit litten die Bewoner ſchwere Bekränkung. Ohngeachtet der Verſchiedenheit ihrer Religion vereinigten ſie ſich gleichwol zur Anrufung der Schirmkantone gegen die Eingriffe des Abts. Anfangs des XVIII Jahrh. fanden ſie zwar auch bei den katholiſchen Kantonen nicht ungeneigtes Gehör: allein, indem der Abt alle Streithändel blos als Religionszwiſte vorzuſtellen wußte, brachte er ſie ganz auf ſeine Seite. Nunmehr wendeten ſich die Toggenburger an den Kanton Zürich und durch

*) Trümpi neue Glarner Chron. S. 425.

dieſen an Bern. (L. Meiſters Hauptſcenen der helvet. Geſch. II. Band S. 479.) Beinahe ununterbrochen dauerten die Unterhandlungen vom Jahre 1705 bis zum J. 1712. In dem leztern Jahre brach der Krieg zwiſchen den beiden proteſtantiſchen Kantonen Zürich und Bern und den V kathol. Kantonen aus. In dem Frieden war hernach eine der fürnehmſten Bedingungen, daß die Toggenburger den Abt von St. Gallen ferner als Herrn erkennen, daß aber dieſer ihre Rechte und Freiheiten ungekränkt laſſe. Der Abt wollte ſich dieſer Bedingung nicht unterziehen, und ſtarb im J. 1718 außer den Grenzen der Schweiz. Sein Nachfolger beſtätigte die Freiheiten der Toggenburger, und gelangte damit in den Beſiz der Abtei und der dazu gehörigen Herrſchaften. Im J. 1734 entſtanden zwiſchen dem Abte und den Toggenburgern neue Streithändel. Im J. 1759 wurden ſie durch Vermittlung von Zürich und Bern gehoben. Der Abt, als Fürſt, ſezt in die Toggenburgiſche Grafſch. einen Landvogt, woher es ihn gut dünkt. Den Landſchreiber und Landweibel hingegen wält er ausſchlieſſend aus eingeſeſſenen Landsleuten, und zwar ſo, daß, wenn der eine katholiſch iſt, der andre von reformirter Religion ſeyn muß. Zur Einziehung der Gefälle hat der Abt hie und da noch beſondere Beamte. Die Bewoner von Toggenburg haben einen Landrath aus ſechzig Mann, zur Hälfte reformirt, zur Hälfte katholiſch. Die Glieder deſſelben werden aus allen Gegenden des Landes von den Gerichtsgemeinen ſelbſt gewält, und bei Wolverhalten nicht abgeändert. Dieſer Landrath wacht für die Freiheiten und Angelegenheiten des Volkes. Durch

einige Beiſizer trägt er die Beſchwerden dem Landvogte des Fürſten oder dem Fürſten ſelbſt vor. Beim Ausbleiben der Genugthuung wendet er ſich ohne weitern Umtreib an ſechs von den Kantonen, die alsdenn in Gleichheit der Religion und Säze entſcheiden. Bei dem Landrathe ſteht auch die Anlegung und Berechnung der Steuern; übrigens miſcht er ſich in keine Sachen, die entweder den Fürſten oder irgend ein Gericht beſonders angehen. Gewöhnlich verſammelt er ſich des Jahres nur einmal. Im Nothfalle kann es öfter geſchehen, nur daß Tages vorher dem Landvogte des Fürſten davon Anzeige geſchieht. Der Landrath erwält ſelbſt ſeinen Obmann oder Vorſteher, und deſſen Statthalter, ferner den Sekelmeiſter, Pannerſtatthalter, nach Alternation unter beiden Religionen, Schreiber, Kommiſſarien und Boten, in gleicher Anzal. Das Landesſiegel verwahrt und braucht der Obmann. Jedes fünfte Jahr werden alle Einwoner, über vierzehn Jahre, von dem Landrathe beeidigt. — Im Toggenburg iſt die erſte rechtliche Inſtanz bei dem niedern Gerichte jeder Gemeine. Es beſteht aus dem Ammann, den Richtern, dem Schreiber und Weibel. Bei Beſtellung des Ammanns iſt hie und da die Walform verſchieden. Entweder erkennt der Fürſt einen von den Vieren, welche ihm die Gemeine vorſchlägt, oder (wenn ihm keiner von den Vorgeſchlagenen angenehm iſt,) ſchlägt er ſelbſt der Gemeine vier Mann zur Auswal vor. Bei jedem Gerichte ſind gewöhnlich zwölf Richter. In Gleichheit der Religion wird die eine Hälfte vom Fürſten ernennt, die andere von der Gemeine. Auch wält die Gemeine den Gerichtſchreiber aus zween Gemeinegenoſſen, die der Fürſt vorſchlägt. Dieſer wält aus den Vorgeſchlagenen den Weibel. Der Weibel und der Gerichtſchreiber müßen von ungleicher Religion ſeyn. Ein ſolches niederes Gericht hat nach Inhalt der Geſeze und Ordnungen das Strafamt in allen niedergerichtlichen Vergehungen, die Bußgelder aber liefert es dem Abt ein; auch beurteilt es alle Civilſachen. Nur wenn der Handel über 15 Gulden ſteigt, hat eine Appellazion ſtatt. Das Appellazionsgericht beſteht aus ſechs katholiſchen und ſechs reformirten Landesleuten. Die Hälfte davon wält der Landrath aus ſich ſelbſt, die andere Hälfte der Abt und zwar in Gleichheit beider Religionen. Den Vorſiz bei dem Appellazionsgerichte hat der Landvogt, auch hat er bei gleich getheilten Stimmen die Entſcheidung. Dieſes Gericht ſpricht über alle Appellazionen ganz ab, nur mit dem Vorbehalte ſolcher Sachen, welche Herrſchaften, herrſchaftliche Rechte, Grundzinſe und Zehnten in ihrem innern Weſen betreffen. Bei Prozeſſen, wo die eine Partei ausländiſch iſt, kann an den Fürſten appellirt werden. Die Entſcheidung der Appellzionen muß des Jahres ein- oder zweimal in dem Lande ſelbſt von dem Fürſten oder von ſeinen Abgeordneten geſchehen, und zwar ohne andre Unkoſten, als das gewönliche Appellazionsgeld. — Das Landgericht beſteht aus dem Landvogte, als Vorſteher, und XXIV Beiſizern aus den verſchiedenen Bezirken der Grafſchaft, aus jedem der XX Kirchſprengel Einer, von Lichtenſtein zween, und zween von Waatwyl. Sämtlich werden ſie nebſt dem Landſchreiber, von dem Fürſten

ſten ernennt, jedoch in Gleichheit der Religion. Im Namen des Fürſten beurteilt das Landgericht die Kriminal- und Maleſizſachen. Das Verhör geſchieht in Anweſenheit des Landvogts und Landſchreibers, nebſt zween Richtern in Gleichheit der Religion. Wenn ſich die Verhörrichter, z. B. wegen des Gebrauchs der Folter, nicht vereinigen können, ſo gehört die Entſcheidung vor ein halbes Landgericht. Bei dem Endurtheile wird die Anzal der XXIV Richter ergänzt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt der Landvogt den Ausſchlag. Bei dem Fürſten ſteht das Recht zur Begnadigung. Die Bußen, welche das Landgericht auflegt, wie auch die Conſiſkationen, fallen in den fürſtlichen Fiſkus. Aus dieſem wird das Landgericht beſoldet. Es iſt zugleich fürſtlicher Landrath. —— Landesgemeinen oder Volksverſammlungen werden nur unter folgenden Umſtänden gehalten: 1) Wenn ein neuer Abt die Huldigung einnimmt. 2) Wenn man mit Schwyz und Glarus das Landrecht erneuert. 3) Wenn das Volk die Stelle eines Pannerherrn beſezt. —— Unter den Bewonern in Toggenburg ſind ohngefähr zween Drittel reformirt, und ein Drittel katholiſch. Die reformirten Prediger werden von den Gemeinen erwält, und von den Fürſten beſtätigt. Dieſe Prediger werden entweder aus dem Lande ſelbſt, oder aus einem der IV. reformirten Kantone gezogen. In einem von dieſen müſſen ſie vorher ordinirt worden ſein. In der Mitte des XVI. Jahrhunderts errichtete die reformirte Geiſtlichkeit unter ſich eine eigne Synode; in dem Frieden vom Jahr 1718 wurden ihre Rechte beſtätigt, bei ihr ſteht die Beſazung der kirchlichen Sachen. Ueber die katholiſche Geiſtlichkeit iſt gleichſam der Abt der Biſchof. Der Kriegesrath beſteht aus zwölf eingeſeſſenen Toggenburgern. In Gleichheit der Religion werden ſechs von dem Fürſten, und ſechs von dem Landrathe ernennt. Den Vorſiz hat der Landvogt. Mit Mehrheit der Stimmen entſcheidet der Kriegsrath über kriegeriſchen Zuzug, über Werbungen, militäriſche Anſtalten im Lande, Geſundheitsanſtalten u. ſ. w. Bei gleichgetheilten Stimmen giebt der Landvogt den Ausſchlag. — In dem Landesfrieden vom J. 1718 findet man die Beſtimmung der fürſtlichen Gewalt, die Bedingungen zur Erhaltung des Landrechts, die Verordnungen wegen des Kaufs und Verkaufs, wegen des Zolls, des Abzugs, der Beſteurung u. ſ. w. Außer dieſem Landsfrieden vom J. 1718 giebt es zur Beleuchtung der Toggenburgiſchen Verfaßung noch andre Verträge, z. B. den ſo genennten Landeid vom J. 1436, und von eben dieſem Jahre das Landrecht der Toggenburger mit Schwyz und Glarus; das Landrecht des Abts mit dieſen beiden Kantonen vom J. 1460. Urteilſpruch der Kantone vom J. 1475; beſondere Sprüche und Verträge z. B. von den Jahren 1539, 1540, 1599 1609, 1616. 1654. Nach dem Landesfrieden vom J. 1718 intereſirten ſich für die Toggenburger die beiden erſten Kantone Zürich und Bern, als getreue Beſchüzer. Im J. 1759 trafen ſie mit dem Abt einen Verglich wegen des Mannſchaftrechts und des davon abhängenden Militairs. Im J. 1785 widerſezten ſie ſich der Einführung eines neuen Zolls zu Lichtenſteig, jedoch ohne ganz vollſtändigen Erfolg. Im J. 1795 arbeiteten ſie mit den andern Schirmkantonen

glüklich an Wiederſtellung der Ruhe.

Der obere Theil von Toggenburg iſt bergigt und viehreich; der untere Theil trägt alle Arten von Getreide und Früchten. Den Wein holen die Einwoner von Auſſen. Sie treiben ſtarken Handel mit Baumwollenen Tüchern und Leinwand. Die ganze Bevölkerung beträgt ohngefähr 47000 Seelen.

Tomleſchg. Vallis domeſtica, domiliaſca, ein Thal auf beiden Seiten des hintern Rheins. Es begreift die Gerichte Rezüns und Thuſis in dem obern grauen Bunde, und die Gerichte Ortenſtein und Fürſtenau in dem Gotteshausbunde. Das Thal iſt fruchtbar an Wein, Obſt und Getreide. Oſtwärts iſt es von einer Kette holz- und viehreicher Alpen umgeben. In der Länge erſtrekt es ſich auf zwo gute Stunden; in der Breite iſt es ſehr verſchieden. Nordwärts iſt die Oeffnung kaum einen Büchſenſchuß weit.

Torf. Turben. Hin und wieder wächßt aus mooſigten Gegenden Torf, ein Gemiſch von etwas leichter Erde und verfaulten Pflanzen. „Leicht kann es geſchehen, ſchreibt Sulzer in einer Anmerkung zu Scheuchzers Naturgeſchichte der Schweiz Th. I. S. 9. „daß der ausgefallene Saamen auf dem bald verfaulten Mooſe aufs neue hervorwächßt, und alsdenn wird der Boden um etwas höher. In dem Lauffe einiger Jahre beträgt die Erhöhung wol mehrere Schuhe. Auf ähnliche Weiſe wächßt der Torf neu wieder nach, wie er zuerſt hervorwuchß." Ueber die Benuzung des Torfbodens im Zürchergebiete befinden ſich intereſſante Abhandlungen theils in den Schriften der zürcherſchen phyſikaliſchen Geſchen Geſellſchaft von Herrn Bürgermeiſter Heidegger, theils in dem zweiten Bande des Höpfnerſchen Magazins von Hrn. Dr. Hirzel, dem jüngern.

Trachſelwald. Eine der weitläufigſten Landvogteien des Kantons Bern in dem Emmenthale. Sie hatte ehmals ihren eigenen Adel. Nach deſſen Erlöſchung kam die Herrſchaft aus einer Hand in die andere. Im J. 1398 verkaufte ſie der Herr von Sumiswald an den deutſchen Orden, und dieſer verkaufte ſie im J. 1404 an den Kanton Bern. Die Landſchaft iſt ſehr fruchtbar, und hat fürtrefliche Viehweiden. Auch wird hier eine Menge Leinwand verfertigt.

Trahona. Ein großer Marktflefen auf der Anhöhe von der rechten Seite der Adda in der graubündtnerſchen Landſchaft Veltlin, der Siz des Podeſta. Hier iſt eine Probſtei und ein Franziſkanerkloſter. Der Ort liegt eine Stunde von der Ganda-Brüke in einer Vertiefung. Die Einwoner leiden öfters von dem Austretten der Adda.

Travers. Val-Travers, eine Kaſtellanei in dem Fürſtenthum Neuenburg. Zu Anfange des XIII. Jahrh. gehörte ſie nebſt Verrieres und la Brevine zu der Baronie Grandſon. Gegenwärtig beſchränkt ſie ſich auf die vier Pfarrgemeinen Couvet, Môtier, Fleurier, und St. Sulpiz. Das Thal wird in ſeiner ganzen Länge durch die Reuſe bewäßert. Schon in der Nähe der Quellen treibt der Fluß eine Menge Mühlen und Räder. Man zählt in dem Bergthale 3500 Einwoner. Sie verfertigen feine Spitzen, wie auch Uhren, hölzerne und eiſerne Werkzeuge, Papier u. ſ. w. Im J. 1764. zälte man hier 736 Spitzmacherinnen. (Siñers Voiage dans la Suiſſe occident. T. I. Ch.

Ch. 18. S. 248.) Hieher gehört folgende Bemerkung: „Wenn die Damen von Paris jährlich im Durchſchnitte für 100,000 Unzen Silber an Brabanterſpitzen verbrauchen, ſo entſpricht dieſer Summe in Brabant eine Vierteljuchart, die 150 Pfunde an Flachs, den man zu feinen Spizen verarbeitet, hervorbringt. Es bedarf der jährlichen Arbeit von ohngefähr 2000 Perſonen zur Vollendung dieſes Manufakturproduktes von der Anſaat des Flachſes bis zur Ausarbeitung der Spitzen. Wenn man für jede von dieſen 2000 Perſonen zum Unterhalte drei Juchart (arpent) anweiſet, ſo ſind es 6000 Jucharten, welche in Brabant für die Verfertigung der Spitze gebraucht werden, und zwar auf Unkoſten der Damen von Paris. Wenn eine Tonne (von 288 Pariſer-Maaßen) Wein in Brüſſel für ſechszig Unzen Silber verkauft wird, ſo müſſen bei der Vorausſezung, daß eine Juchart (arpent) vier ſolcher Tonnen Wein hervorbringe, die Produkte von 4166 1/2 Jucharten, als Gegenſaz von obigen 100,000 Unzen Silber, nach Brüßel gebracht werden. Ueberdieß bedarf es 200 Jucharten für Heu und Hafer, welches die Transportpferde verzehren. Auf ſolche Weiſe entzieht man den Franzoſen von ihrem Unterhalte ohngefähr 6000 Jucharten, und den Brabanten hingegen vermehrt man ihren Unterhalt mit 4000 Jucharten. Alles dieſes koſtet die Brabanter mehr nicht, als eine Vierteljuchart an Flachs.“ Leicht iſt die Anwendung auf die helvetiſche Manufakturen.

Trimlen. Vall tremola, ein ſehr tiefer enger Paß über eine Stunde lang ſeitwärts von dem Kapuziner-Hoſpitz am Gotthard gegen Airolo, in dem Urnerſchen Thale Livinen. Wegen der öftern Schneelauen iſt der Weg äuſſerſt gefährlich. Im J. 1478 bedekte eine ſolche Laue plözlich ſechzig Zürcher, als ſie den Urnern zuziehen wollten. Hier geht über den Teßin eine Brüke, die Trimmelbrüke, Ponte Tremolo. Rund umher iſt wegen der Abgründe die Gegend ſchauerhaft. Vom Oktober bis in den Juni iſt ſie wol über 50 Fuß hoch überſchwemmt.

Trins. Hohen-Trins, Trinum altum, Trimontium, Alta trirups, ein Pfarrdorf reformirter Religion und romaniſcher Sprache, in dem obern grauen Bunde.

Trogen. Der erſte der äußern Rooden des Kantons Appenzell, ehemals eine der IV Reichsvogteien des Landes. Im J. 1292 überließ Kaiſer Adolf dem Abte von St. Gallen die Reichsſteuer; im J. 1344 kaufte ſie der Graf von Werdenberg an ſich; im J. 1421 ſezte ſich die Gemeine mit den übrigen Appenzellern in Freiheit. In dieſem Fleken befinden ſich das gemeine Rathhaus, das Archiv, eine der Landkaſſen, ein Zeughaus; jedes zweite Jahr verſammelt ſich hier die Landesgemeine. Wichtig iſt in dieſer Gegend der Handel mit Leinwand. Hier iſt ein Heilbad, welches Schwefel, Kupfer und Alaun führt. Merkwürdig iſt in der Kirche, deren Glieder reformirt ſind, ein Gemählde, in welchem ſich Menſchen aller Religionen und von jedem Koſtum zur gleichen Gottesverehrung vereinigen. Ebenfalls merkwürdig iſt in dem Fleken der große Kontraſt zwiſchen Palläſten und Hütten, bei welchen nichts deſto weniger gänzliche Gleichheit der Einwoner ſtatt hat.

Trülliken. Ein Pfarrdorf in dem

äußern

äußern Amte der zürcherſchen Grafſchaft Kiburg. Die niedern Gerichte ſind ein Lehen des Stifts Kreuzlingen. Das Stift belehnte damit Admodiationsweiſe bald dieſe bald jene Partikularen. Anfangs des XVIII. Jahrh. beſaß ſie der kaiſerl. General-Feldmarſchall Bürkli von Zürich; gegenwärtig beſizt ſie ebenfalls ein Bürger von Zürich, Hr. Joh. Caſpar Wirz.

Tſcherliz. Echallens, eine Landvogtei der Kantone Bern und Freiburg, welche mit Orbe von einem gemeinſchaftlichen Landvogte regiert wird. Das Land iſt fruchtbar an Getreide. Die Einwoner ſind vermiſchter Religion. Die Katholiſchen ſtehen unter dem Biſchoffe von Lauſanne; die Reformirten unter dem beſondern Schirme von Bern. Das Amt richtet ſich nach dem Coutumier du pays de Vaud, jedoch mit Ausnahme von 92 Artikeln, die es von den alten Gebräuchen vorbehielt.

Tucconia. Des Ortes gedenkt Walafrid Strabo in vit. S. Galli I. 4. Anfangs des VII. Jahrhunderts, ſchreibt er, ſtürzten hier Columban und Gallus die Gözenbilder in den See, und wurden deswegen von den heidniſchen Einwonern verjagt. Goldaſt (rer. alem. T. I. S. 105. T. II. S. 249.) ſucht den Ort am Zugerſee; die Meiſten aber finden ihn bei Tuggen in der ſchwyzerſchen March, oder Marcha Tuccunia, wie ſie in einer alten Urkunde heißt. Daß ſich der Zürcherſee bis hieher erſtrekt habe, verſichern unter andern Ratpert ein Mönch von St. Gallen aus dem IX. Jahrhunderte, und Theodor der Eremit in vit. S. Magni c. 6. Ueber eine Viertelſtunde hat ſich ſeither der See von Tuggen zurükgezogen.

Tugini. Tugeni, Toygeni, Tugi, die Bewoner des Pagus Tugenus, nach Einigen zwiſchen der Limmat und Reuß. Sie vereinigten ſich bei den Streifzügen in die römiſchen Provinzen mit den Tigurinern und Cimbern. Nach dem Rükzuge ſezten ſie ſich am Zugerſee. (Stumph V. 30.)

Tulingi. Nachbarn der Helveten, die ſich bei der Auswanderung nach Gallien mit dieſen vereinigten. (Cäſar I. Cluver Germ. Antiq. II. 7. Die Einen ſuchen ſie dieſſeit, die Andern jenſeit des Rheins. Cäſar nennt ſie finitimos Helvetiorum, und unterſcheidet ſie von den Bojern dadurch, daß er dieſe jenſeit des Rheins ſezt. Walther irrt ihnen in den Gegenden von Twil, Dutlingen, Stühlingen nach; Hagenbuch hingegen findet ſie mit Cluver in Rhätien, und zwar in valle Druſiana. Wirklich liegt daſelbſt ein Ort, Thüringen genennt. In den Urkunden von Chur heißt er Turingen, welches man auch als Tulingen ausſprechen kann. Ein Hauptfleken der Tulinger war Feldkirch.

Turbenthal. Ein Dorf unweit von der rechten Seite der Töß, in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Hier war die Wildniß, vallis turbata, wo ſich vor den Nachſtellungen der alemaniſchen Herzogen der Abt von St. Gallen verborgen, und hernach dem h. Gallus eine Kapelle geweiht hatte. (Eccard de Caſib. Monaſt. S. Galli c. 1.) Im 1496 trat die Abtei den Kirchenſaz an die Familie von Breitenlandenberg ab. Noch heut zu Tage beſizt ihn der älteſte dieſer Familie. In die niedere Gerichtbarkeit theilten ſich in neuern Zeiten Junker Hartmann von Landenberg und Herr Erhard Wolf. Nach dem Tode des erſtern, kaufte im J. 1796 ſeinen

Antheil

Antheil Herr Rathsherr Ziegler, überließ aber ſogleich die Rechte und Gefälle käuflich der Gemeine ſelbſt.

Turregum. So heißt Zürich in den Stiftungsbriefen Karls des Großen und Ludwigs des Deutſchen. Turicum heißt es in einer ältern römiſchen Steinſchrift. Nach Borhorn (in vocabul. antiq. britannic.) hieß bei den Cambern Zürch, Turic, ſo viel als Bruſtwehr; nach Waſer Durchpaß; nach Sulzer Zur Aach, d. i. zum Bache.

V.

Val de Ruz, ſ. *Ruz.*

Valeria, ſ. Sitten.

Vallengin. Valendys, eine mit dem Fürſtenthume Neuenburg verbundene Grafſchaft, ohngefähr vier Stunden lang und vier Stunden breit. (S. Neuenburg.) Sie ſteht mit dem Fürſtenthume unter demſelben königl. preußiſchen Gubernator und Staatsrathe. Ueberdies aber ſezt der König zur Beſorgung ſeiner beſondern Geſchäfte noch einen eigenen Prokurator. Die Grafſchaft hat ihre drei Stände, welche ohne Appellazion über Civilſachen richten. Dieſe ſind die vier älteſten Staatsräthe von Neuenburg, die fünf Meyer, die Statthalter von dieſen, ſamt den zween Richtern von Vallengin. Der fürſtliche Statthalter hat den Vorſiz, oder in ſeiner Abweſenheit der Präſident des Staatsraths. Die Landſchaft beſteht aus dem Hauptfleken Vallengin, aus dem Val-de Ruz, aus den Meiereien Locle, la Sagne, Brenets und la Chaux-de-Fond. Der Hauptfleken wird von einem Landrathe von XXXV Gliedern regiert. Die Gegend iſt gleichſam unter dem Dunkel der Tannenwälder und unter himmelthürmenden Felſen begraben. In dem höhern Gebirge liegt das Dorf Hauts-Geneveys, eine Genferkolonie aus dem XIII Jahrhunderte. (Sinner Voiage Th. I. C. XV. S. 207.) Sie rettete ſich hieher vor den Ueberfällen eines Dauphins von Viennois. Von dieſen ausgewanderten Genfern heißt es in einer handſchriftlichen Chronik von Neuenburg: Ces Gens ſortis de Geneve furent les premiers qui furent faits *franes-hébergeans*, (von freier Beherbung) ainſi nommés parceque les Seigneurs de Valengin voulurent bien les heberger, & qu'ils devinrent, par le traitté qu'ils firent, les plus francs de tous les Sujets de Valengin, n'y ayant encore pour lors aucun bourgeois de Valengin, tous les Sujets étant de mainmorte. Par leur accord, les francs-hébergeans devoient une journée de Faucheur dans le *Breuïl* du Seigneur chaque année, & une fois aux vendanges, & un charroi de vin pour mener le vin du Seigneur. — So wie überhaupt die Bergleute, ſo zeichnen ſich beſonders auch die Bewoner von Vallengin theils durch geſchmeidigern Gliederbau theils durch erfindſamen Geiſt aus. Ueber die Entſtehung der hieſigen Uhrfabriken giebt Sinner folgende Nachricht: „In dieſen Gebirgen war der Uhrheber der Uhrmacherei Daniel Joh. Richard, genannt Breſſel, gebohren zu la Sagne im J. 1665. Ein Pferdhändler Namens Peters, brachte im J. 1679 hieher eine Londoner Uhr, ein damals in dem Lande durch-

aus unbekanntes Geräthe. Auf der Reiſe zerbrach ſie. Zufälliger Weiſe ſah der Eigenthümer den jungen Richard mit allerlei kleinem mechaniſchen Spielwerke; er zeigte dem Knaben die Uhr, und ſogleich ſezte es ſich dieſer in den Kopf, auch eine Uhr zu verfertigen. Vor allem aus aber mußte er hiezu die notwendigen Werkzeuge, Räder, Treibfedern erfinden und machen. In Jahresfriſt kam er damit zu Stande. Sein Uhrwerk erregte das Erſtaunen der Nachbarn. Jeder verlangte von ihm eine Uhr. Unermüdet trieb er die Arbeit, und nebenbei die Goldarbeiterei. Zu gleicher Zeit machte er in der Aezkunſt Verſuche. Mit der Zeit bekam er Handlanger und Schüler. Er brachte es ſo weit, daß ihm die Ausarbeitung der ſubtilſten Pendel- und Repetiruhren gelang. Anfangs des XVIII Jahrh. verſezte er ſich von la Sagne nach Lokle. Hier ſtarb er im J. 1741. Auf fünf Söhne pflanzte er ſeine Kunſt fort. Dies war der Anfang von den Manufakturen, die, nach mäßiger Berechnung, in Locle und Chaux-de-Fonds jährlich 15000 Uhren, ohne die Pendel-Uhren, hervorbringen.“ Im J. 1766 ſtieg in den beiden Fleken die Bevölkerung auf 5400 Seelen.

Valleyres. Ein Dorf, eine halbe Stunde von dem Berge Jura in dem bernerſchen Amte Yverdün; vielleicht vormals Valeria. Man findet hier Spuren von einer römiſchen Straße, wie auch ein unterirrdiſches Gewölbe.

Vallorbe. Ein großes Dorf in dem bernerſchen Amte Romainmotier. Hier treibt die Orbe viele Schmidten.

Val Sainte. Ein Karthäuſerkloſter in dem Bergthale Charmey in der Freiburgiſchen Landvogtei Corbers. Ohngeachtet es im J. 1763 von Grund aus neu aufgeführt worden, ſo erhielt doch im Jahr 1778 die Regierung in Freiburg eine päbſtliche Bulle zu gänzlicher Aufhebung des Kloſters. Die eingezogenen Gefälle verwaltet ſeither die geiſtliche Kammer.

Vandalen. Wenden, Wanderer, herumſtreifende Horden, die Anfangs des V Jahrh. nebſt andern Streifvölkern aus Norden bis in den Schooß der Alpen vorgerükt waren.

Pays de *Vaud.* Waat, pays romand. (S. den Abſchnitt Romand.) *) Nach einer alten Chronik des Landes kömmt die Benennung von den Vandalen; nach andern Schriftſtellern von den vielen Thälern, Vaux, Vallées, wieder nach andern von den ehemaligen vielen Wäldern, wäldiſch Land; am wahrſcheinlichſten kömmt ſie von den erſten galliſchen Koloniſten oder Walen. Im J. 1536 gerieth der gröſte Theil dieſer Landſchaft unter die Oberherrſchaft von Bern. (S. den Abſchnitt Bern.) Seither wird ſie von bernerſchen Landvögten regiert. Einige Vogteien gehören ausſchlieſſend dem Kantone Freiburg, und einige gemeinſchaftlich dieſem Kantone und dem bernerſchen. Dem leztern gehören Lauſanne, Yverdün, Moudon, Avanche, Vevai, Morges, Nyon, Romainmotier, Payerne, Bonmont und Aubonne; dem Kantone Freiburg die Aemter Montenach, Stäffis, Romont, Rüe, Sürpierre, Vuippens, St. Aubin, Wüiſſens, Vaurüz, St.

*) Patria Uuandi, in Amadei Teſtamente 1439 bei Guichenon; in andern Urkunden Comitatus Valdenſis. — Oder Vadum, das iſt Ufer, Uferland.

St. Denis, Cheire, Favernach; gemeinſchaftlich gehören beiden Kantonen Granſon, Murten, Tſcherlis oder Orbe. In dieſer Landſchaft blühte ſchon unter römiſcher Oberherrſchaft die Traube. Zum Beweiſe dient eine Steinſchrift, die man zu St. Prex nahe bei Morſee entdekt hat. Sie trägt den Namen Liber Pater Cocliensis, oder des Weingottes von Cülly. Ebenfalls ſchon unter römiſcher Oberherrſchaft trieb man weithin Handel mit den Tannen des Jura. (Notit. Provinciar.) An die römiſchen Heerſtraßen erinnern Peutingers Tabulæ und Antonins Itinerar. In neuern Zeiten zogen theils die Anmut der Gegend theils die Milde der Bernerregierung ſehr viele Ausländer ins Waatland. So oft ein herrſchaftliches Gut verkauft wird, bezalt es der hohen Regierung den ſechsten Theil von dem Werthe des Bodens, oder das Lod, Leüd. Vormals bezalte ein gemeinbürgerlicher Käufer gedoppelt ſo viel. (Sinner Voiage Th. I. C. 20. S. 278.) Im J. 1749 hob der Rath in Bern dieſe Cape oder gedoppelte Auflage auf. „Seither, ſchreibt Sinner, „kamen die Herrſchaften häufig in die Hände reicher Glüksritter. Auf der einen Seite bereicherte ſich das Land durch den Zufluß an Gelde, auf der andern Seite verarmte der Adel. Um ſo vielmehr ſinkt dieſer, je mehr ſich die reichen Parvenus erheben. Ich erinnere mich, fährt Sinner fort, daß mich in einem der ſchönſten Schlöſſer der Bediente in ein Zimmer geführt hat, von dem er ſagte: Hier iſt das Handelskomtoir des Herrn Baron.“ Ueber das Waatland liefert Meiners in den Briefen über die Schweiz Th. II S. 267 f.

intereſſante Beobachtungen. „Schon Roußeau, ſchreibt er, „und Andere bemerkten es von den Einwonern des Pays de Vand als etwas eigenthümliches, daß ſie unter allen Europäern den größten Hang hätten, außer ihrem Vaterlande auf Abentheuer auszugehen, und daß ſie eben deswegen auch als Soldaten, Arbeiter, Hofmeiſter oder Bediente am meiſten zerſtreut wären. Man rechnet, daß nur allein Genf über 3000 Bediente von beiderlei Geſchlechte aus dem Pays de Vaud zuſammengelaufen ſind. Woher aber dieſer Hang zur Auswanderung? Die Söhne vornehmer Familien haben in dem Lande ſelbſt, vermöge der Verfaſſung, wenig Ausſicht auf einträgliche oder ehrervolle Beförderung. Woher aber die Auswanderung auch der Söhne und Töchter aus der geringern Klaſſe? Die Urſache liegt theils in dem Beiſpiele der Vornehmen, theils in der Anreizung ſo vieler glüklichen Ebentheurer, welche entweder im Kriege, oder durch Handel, oder durch Heiraten ihr Glük gemacht haben.“ Zu dieſen Urſachen kommen noch andere. Gerade die großen Güterbeſitzer ſtehen der Ausbreitung des kleinern Bauern im Wege; gerade der Luxus von jenen führt dieſe von der Sitteneinfalt und Landwirthſchaft ab. Ueberdies darf auch folgender Umſtand nicht unbemerkt bleiben: Vormals, in den Zeiten des Religionseifers, machten ſich reiche und vornehme Familien in dem proteſtantiſchen Deutſchland, Holland, England ein Bedenken ihre jungen Leute nach dem katholiſchen Frankreich zu ſchiken. Um dieſe in der franzöſiſchen Sprache und in feinerer Lebensart unterrichten zu laſſen, blieb ihnen alſo kein anderer Aus-

weg, als ſie entweder ins Wattland zu ſchiken, oder aus dieſem Lande Hofmeiſter und Hofmeiſterinnen kommen zu laſſen. Lange kann die Veranlaſſung aufgehört haben, und die Gewohnheiten hören darum nicht auf. Man begreift, daß die öftern Einwanderungen, und Auswanderungen das unaufhörliche Durchreiſen, die zalreichen Beſuche von Fremden u. ſ. w. dem Nazionalcharakter zugleich mit größerer Geſchmeidigkeit auch mehr Flüchtigkeit geben.*) — Zur Verbeſſerung des Feldbaues im Wattlande thut L. G. von Petzi in den Abhandlungen der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Bern Th. II St. 4. zum Theil ſehr brauchbare zum Theil ſehr ſchwierige Vorſchläge. Zu jenen zälen wir die Einzäunung der Gemeinweiden und die Aufhebung der Quartierabtheilungen; zu dieſen die Vereinigung von den zerſtreuten Grundſtüken eines Landwirths. Nur durch gegenſeitigen Austauſch kann ſie geſchehen. So leicht aber geſchieht anderwärts ein ſolcher Austauſch nicht, wie z. B. Ends des XVI Jahrhunderts zwiſchen den Reformirten und Katholiken im Appenzellerlande, einem Lande, wo ſelbſt in den verſchiedenſten Gegenden weder in Abſicht auf Rechte und Verpflichtungen noch in Abſicht auf die Zweige der Wirthſchaft ſo große Verſchiedenheit herrſchte, wie z. B. im Wattlande. — In den eben erwähnten Abhandlungen Jahrg. V St. 4 befindet ſich ein Vorſchlag zur Aufmunterung des Seidenbaues in der Waat. „Die Pflanzung der Maulbeerbäume, meint der Verfaſſer, „würde den Landmann wenig von dem Akerbaue abziehen. Er hält es für das beſte Mittel zur Beförderung des Seidenbaus, wenn er im Kleinen von einer großen Anzal Landleute einzeln gepflegt wird. Es iſt auch, ſezt er hinzu, „in mancher Abſicht vortheilhafter für ein Land, daß die Manufakturen in mehrere kleine Oerter des Landes vertheilt, als aber in einem Mittelpunkte zuſammengedrängt werden. Nur auf ſolche Weiſe verbreitet ſich durchgängig ihr wohlthätiger Einfluß ſo wol auf die Bevölkerung als auf den Feldbau; nur auf ſolche Weiſe werden die zufälligen Abwechslun- in den Schikſalen der Induſtrie weniger merklich und gefährlich. Von dem Pays de Vaud und von Aile hat Mallet im J. 1781 eine Karte in vier großen Blättern aufgenommen.

*) S. den Abſchnitt: Vevay.

Vaumarcus. Famergü, eine Freiherrſchaft mit den hohen und niedern Gerichten in dem Fürſtenthume Neuenburg. Die gegenwärtigen Beſizer ſind die Herren von Büren in Bern. Berühmt iſt der Ort durch die Niederlage Karls des Kühnen, in der Nähe von Granſon.

Vauffelin. Flügelinsthal, Vögelinsthal, eine Meierei in dem Erguel. Es iſt reich an Brunnquellen, die ſich bald wieder unter dem Boden verlieren.

Vaz. Vatio, Ober-Vaz und Unter-Vaz in dem Gotteshausbunde. In der Mitte des XIII. Jahrh. bevölkerte dieſe Gegend der Freiherr von Vaz mit einer Kolonie Walliſer. Hernach kamen die Gerichte durch Heirat an die Grafen von Toggenburg und Werdenberg, und im J. 1456 an den Biſchof von Chur. Nicht lange hernach kauften ſich die Einwoner los. Sie ſind vermiſchter Religion. Zu Greiffenberg giebt es Silber-Blei-Kupfer- und Eiſenminen, die aber nicht bearbeitet werden. In dem Vazerſee giebt es, außer den Forellen, eine beſondere Gattung

tung kleiner Fiſche, nur zween Zoll lang, Bamelein genennt, welche zuerſt an der Seite ſilberfarbigt ſind. Wenn ſie ſich aber Anfangs des Sommers in den Riedgraben hinauslaſſen, ſo werden ſie von Unten ganz roth. Im September kehren ſie in die See zurück.

Udorf. Ober = und Nieder = Udorf bei Dietikon in der Grafſchaft Baden. Im J. 1170 belehnte Kaiſer Friedrich I. mit den niedern Gerichten Adelberten von Habſpurg; im J. 1310 beſchenkte Rudolf von Habſpurg die Abtei Wettingen mit dem Patronatrechte. Auch izt noch ernennt dieſe Abtei den reformirten Pfarrer zu Ober-Udorf, jedoch nur aus drei Kandidaten, welche der Rath in Zürich vorſchlägt. So wol in Abſicht auf die hohe als niedere Gerichtbarkeit ſteht Ober = Udorf unter zürcherſcher Bottmäßigkeit; Nieder = Udorf hingegen dem Gerichtsherrn von Uetikon, freilich mit Ausnahme des Maleſizrechts, deſſen lezte Vollziehung dem Landvogte von Baden zukömmt. Einigen Antheil an der niedern Gerichtbarkeit hat auch der Abt von St. Blaſien. Zu Nieder = Udorf befinden ſich viele Strumpfweber.

Uechtland. Oechtland, Nüchtland. Nach Einigen der ganze Pagus Aventicus, nach Andern wenigſtens die Gegend von Bern und Freiburg; ſo viel als ödes Land, Wüſte, Deſertum Helvetiae. Den Namen bekam das Land anfangs des ſechsten Jahrh. nach der Zerſtörung von Aventikum. Den Namen Uechtſee findet man in einem Bundesvertrage vom J. 1333. Man hält ihn für eben denjenigen, der ſchon in einer Urkunde vom J. 920 Murtenſee heißt. (Plantin Helv. antiq. et nov. S. 106. Wattenweil Hiſt. de la Confed. helv. T. I. S. 90.)

Veltheim. Ein Dorf, nicht weit von Winterthur, in dem innern Amte der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Laut dem Urbar des Kloſteramts Töß kam im J. 1358 der Kirchenſaz von Veltheim, nebſt den Zehnten und andern Gefällen, von den Herzogen von Oeſterreich, als Grafen von Kiburg an das Nonnenkloſter zu Töß, und zwar zur Schadloshaltung für den Verluſt, welchen das Kloſter während des Krieges zwiſchen Oeſterreich und Zürich gelitten hatte. Nach der Kirchenreformazion kam der Kirchenſaz an den Rath in Zürich. Zwiſchen dem Bühel zu Veltheim und dem Rebengebirge iſt eine reiche Quelle des beſten Waſſers. Im Winter dämpft es, und im Sommer iſt es eiskalt. Wenn rund umher alle Brunnen abnemmen, ſo bleibt dieſe Brunquelle immer gleich ſtark; bei noch ſo großem und anhaltendem Regen wird ſie nicht ſtärker. In der Kirche zu Veltheim befindet ſich die Gruft des gelehrten Geſchichtforſchers und Geographen, Joh. Conrad Füßlin, geweſenen Pfarrers daſelbſt.

Veltheim. Ein Pfarrdorf in dem bernerſchen Amte Schenkenberg, an der linken Seite der Aare. Hier heißt das unterſte Joch des Läberberges oder Jura St. Gyſel Fluh. Gyſela ſoll daſelbſt als Eremiten gelebt, und zu Veltheim die Kirche, nebſt ſechs Chorherrenſtellen geſtiftet haben. Pfaffenhäuſer heißen im Dorfe noch jzt einige Häuſer.

Veltlin. Valtellina, Tellina Vallis, eine Landſchaft, welche vormals von Menagio an dem Komerſee bis an den Berg Savio an der tiroliſchen Grenze, wie auch von der Venizianiſchen Grenze bis an den Berg Adulla gegangen, und nebſt dem heutigen Veltlin auch

auch noch Kleven, Worms, Pusklav, einen Theil von Pregell und die ſogenennten Trepievi im Mailändiſchen in ſich gefaßt hat. Gegenwärtig erſtreken ſich die Grenzen des graubündtnerſchen Veltlins Oſtwärts nach Worms, Südwärts nach den venezianiſchen Landſchaften Breſcia und Bergamo, Weſtwärts an den Komerſee und an das Herzogthum Mailand, Nordwärts an Pregell und Pusklav in dem Gotteshausbunde wie auch an Cleven. Von Oſt nach Weſt erſtrekt ſich die Länge auf ſechszehn Stunden von Süd nach Nord auf acht Stunden. Sie wird in drei Terzieri oder Drittel getheilt. Vormals trug jeder Bezirk ſeinen beſondern Namen. Erſt Anfangs des VI Jahrhunderts entſtand der gemeinſchaftliche Name, Val d' Adulla, Valtellina. Nach den Einen waren die erſten Bewoner eine hetruriſche Völkerſchaft, Thuſcier, Volturrener, hieher von den Galliern gejagt; nach den Andern eine aſiatiſche Völkerſchaft, Orobier, das iſt, Bergleute. (Plin. III. 17.) Zu Cäſars Zeiten bezähmte ſie Munatius Plankus; zu Auguſts Zeiten bezwangen ſie vollends Silius, Druſus, Tiberius. Nunmehr wurde Veltlin ein Theil der rhätiſchen Provinz. Darum aber führen wir nicht, wie ſelbſt gelehrte Geſchichtforſcher thaten, Veltliner-Wein nach Rom. In der ſonſt umſtändlichen Herzälung der Früchte des Landes gedenkt der Monachus Lirinenſis in vita B. Antonii noch mit keinem Worte des Weinbaus. Unter dem rhätiſchen Weine, der (nach Sueton in vita Auguſti) auf Auguſts Tafel kam, iſt nicht Veltliner gemeint, ſondern Wein von Verona. (Plin. XIV 1. 6. XVI 39. Virgil Georg. II. v. 96.)

Bei den Ueberfällen der Hunnen und Gothen flüchteten ſich mehrere mailändiſche Familien nach Veltlin. Ends des V Jahrh. gerieth dieſe Landſchaft unter gothiſche Bottmäßigkeit, im VI Jahrh. unter fränkiſche, im VII zum Theil unter longobardiſche, im VIII Jahrh. vereinigte ſie Karl der Große ganz wieder unter fränkiſcher Botmäßigkeit. Nach Abgange der fränkiſchen Kaiſer bemächtigte ſich Anfangs des X Jahrh. Berengar eines Theils von Italien, und damit auch des Veltlins, bald hernach aber überließ er das Land dem Kaiſer Otto I, dem Großen. Seither anerkennten die Veltliner beinahe immer den deutſchen Reichszepter. Im J. 1125 litten ſie viel in dem Kriege gegen Mailand. (S. Como.) Im J. 1212 hatte Kaiſer Friedrich II keinen andern Weg aus Italien nach Deutſchland, als durch das Veltlin. In der Mitte des XIII Jahrh. nahm der Veltliner-Adel Antheil an den Fehden der Vitani, Rüſconi, Torriani wegen der Beherrſchung von Komo. In der Mitte des XIV Jahrh. unterwarf ſich unter günſtigen Bedingungen das Veltlin dem Azzo Viſconti, Beherrſcher von Mailand. Die Landſchaft wälte ſelbſt ihre Pretori und Ortsobrigkeiten, und nur von Zeit zu Zeit erſchien in derſelben zur Unterſuchung der Appellazionen ein mailändiſcher Generalrichter oder Vikar der höchſten Regirung. Anfangs des XV Jahrh. zalte ſie der Regirung in Mailand jährlich 8000 Pfunde. Gegen der Mitte des XV Jahrh. litt ſie wiederholten Ueberfall von den Venezianern, trieb ſie aber jedesmal ſiegreich zurük. Ends dieſes Jahrh. bemächtigten ſich zugleich mit Mailand die Franzoſen auch des Veltlins

lins. Sie behielten es bis zum Jahr 1512. In dieſem Jahr lieſſen ſich der Biſchof von Chur und die Graubündtner von Pabſt Julius II. zur Vertreibung der Franzoſen und zur Eroberung des Veltlins bereden. Im J. 1513 trat der wieder eingeſezte Herzog Max von Mailand den Graubündtnern das Veltlin feierlich ab; im J. 1516 anerkennte ihren Beſiz der König von Frankreich; im J. 1518 der Kaiſer Max I. Bei der Religionsänderung zu Anfang des XVI Jahrh. verbreitete ſich hin und wieder auch in dem Veltline der Reformazionsgeiſt. Im J. 1552 erhob ſich die Gewiſſensfreiheit. Von Zeit zu Zeit aber untergruben ſie bald der Kardinal Barromeus, bald der Biſchof von Komo, bald einzelne Tongeber in den katholiſchen Kantonen, bald auswärtige Politik. Vom J. 1617 bis zum J. 1637 erregten, ſo wie in Graubündten überhaupt, alſo beſonders auch im Veltline, wechſelweiſe die ſpaniſche und franzöſiſche Faktion blutige Verwirrung. (S. L. Meiſters Hauptſcenen der helvet. Geſchichte Th. I S. 291) Förmlich hatten ſich im J. 1620 die katholiſchen Veltliner gegen ihre proteſtantiſchen Oberherren, die Graubündtner, empört. Wenn jene von Spanien, Mailand und Oeſterreich aufgehezt wurden, ſo wurden dieſe hingegen theils von den proteſtantiſchen Eidgenoſſen theils von Frankreich unterſtüzt. Auf einer gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung im J. 1635 vereinigte ſich dieſe Krone mit den Eidgenoſſen zur Wiederherſtellung des Veltlins unter graubündtnerſche Botmäßigkeit. Im J. 1636 übergab der Herzog von Rohan im Namen ſeines Königs den Graubündtnern wieder die verlornen Herrſchaften Veltlin, Worms und Kleven, jedoch freilich unter Bedingungen, wodurch theils ihr Souverainitätsrecht theils die Gewiſſensfreiheit gekränkt wurden. Eben deswegen neigten ſich jezt die Graubündtner von der franzöſiſchen Seite auf die öſterreichiſch-ſpaniſche. Im J. 1638 erfolgte jener ewige Vertrag zwiſchen Spanien und den III Bündten. Vermög deſſelben thut Spanien auf alle und jede ſowol kirchliche als politiſche Einmiſchung in Graubündten gänzlich Verzicht, jedoch unter der Bedingung, daß in dem Veltline, in Worms und Kleven keine andere, als die katholiſche Religion ausgeübt werde.*) Im J. 1640 erneuerten die Graubündtner überdies die Erbvereinigung mit Oeſterreich vom J. 1518, wie auch die alten Verträge von den Jahren 1573 u. 1574. (S. Ulyſſes von Salis Geſchichte des Veltlins.)

Die Veltliner ſtehen zwar unter der Oberregierung von Graubündten, ſie haben aber ihre eigenen Landesgeſeze, wie auch ihren Thalrath und Thalkanzler, die von ihnen ſelbſt und aus ihrem Mittel gewält ſind. Der von den III Bünden alle 2 Jahre eingeſezte Landeshauptmann hat ſeinen Siz zu Sonders. Er übt mit gewißer Einſchränkung das ſogenante Präventionsrecht aus. Dieſes Recht beſteht darinn, daß er alle peinliche Händel aus jedem Amtsbezirke den Beamten entziehen, und darüber ſelbſt richten kann. Zugleich iſt der Landshauptmann oberſter Kriegsbefehlshaber. Der Vicario wohnt ebenfalls

*) Dieſes ſo geheißene mailändiſche Capitulat vom J. 1638 wurde im J. 1726 von neuem beſtätigt.

falls zu Sonders. Zu einem ſolchen ſchlagen nach der Abtheilung der Hochgerichte die III Bünde alle zwei Jahre drei Graubündtner vor, aus welchen hernach das Thal einen Vikar wält. Sofort ſchlägt es ihm drei Landesleute aus dem Veltline vor, unter denen er ſeinen Aſſeſsor oder beſtändigen Rathgeber ernennt. In allen Gegenden des Landes hat der Vikar in Kriminalſachen die lezte Entſcheidung. In dem mittlern Terzier können ſich über Civilſachen die Einwoner nach Belieben entweder an ihn oder an den Landshauptmann wenden. Zu Tiran, Morben, Trahona und Tell ſezt Graubündten beſondere Podeſtaten, die daſelbſt gleiche obrigkeitliche Gewalt haben, wie der Vikar und Landshauptmann. Alle zwei Jahr ſchikt die hohe Regierung der III Bünde einen Ausſchuß (Syndikat) ins Land, welcher theils die Appellazionen theils überhaupt die Beſchwerden des Volkes beurteilt. Von dieſem Syndikate geht die weitere Klage an den allgemeinen Bundestag. Die geiſtliche Gerichtbarkeit gehört dem Biſchoffe von Komo. (Ueber die Verfaßung des Veltlins vergleiche man den Lavizzari, Quadrio und Ulyſſes von Salis.) Im Jahr 1786 erſchienen die Veltliner vor dem Bundestage mit folgenden Beſchwerden: 1) daß die fremden Einzieher der landesherrlichen Zölle im Handel und Wandel nicht mehr Recht haben ſollen, als andere Ausländer; 2) daß die Delegazionen loco Dominorum abgeſtellt werden; 3) daß man die ſogenennten Gridi oder vorläufigen Verabredungen und Ordnungen unter den Beamten aufhebe. Beinahe unbedingt bewilligte der Bundestag die beiden erſtern Punkten; wegen des dritten aber befahl er nähere Unterſuchung. Nunmehr ruhten die Veltliner nicht, bis die hohe Regierung zur Unterſuchung auch ihnen Zutritt geſtattete. Im Jahr 1787 vereinigten ſie ſich mit den Einwonern von Cleve zur Ueberreichung noch mehrerer Beſchwerden. Im J. 1788 wendeten ſie ſich unter dem Vorgeben, daß bei dem Handel das mailändiſche Kapitulat intereßirt ſey, an die Regierung in Mailand. Fruchtlos blieb der Befehl, der graubündtnerſchen Häupter, daß die Unterthanen ſich um keine auswärtige Einmiſchung bewerben ſollten. Wirklich erhtelten die Abgeordneten von dieſen nicht nur in Mailand, ſondern in Wien ſelbſt bei dem Kaiſer Gehör. Den 8 April 1789 ſchikte der kaiſerl. Staatskanzler von Kauniz an Graubündten ein Schreiben, mit der Ermahnung, daß man die Beſchwerden der Veltliner in Kraft des mailändiſchen Kapitulats ohne anders abheben ſoll. Es erfolgten Gegenvorſtellungen. Da der Handel weitläuftig wurde, ſo überließen gemeine III Bünde auf dem Bundestage im Jahr 1789 die Leitung deſſelben einer Standeskommißion. Ein Hauptpunkt des Streites war der XXXIII Artikel des Kapilulats. Dieſem Artikel zuwieder genoßen im Veltline auch Proteſtanten Aufenthalt und freien Handel und Wandel. Einigen unter ihnen machte man den Vorwurf, daß ſie den Genuß der Toleranz zur Befriedigung des Eigennuzes mißbrauchen, zur Erweiterung ihrer Güter und Beſizungen. Im J. 1790 gab die graubündtnerſche Standeskommiſſion in ſo weit nach, daß ſie den Proteſtanten längern Aufenthalt im Veltlin unterſagte. Die Ausſchüße aus dem Veltlin und von Cleve äußerten aber, daß ihrem

ihrem Lande die Proteſtanten nicht als Proteſtanten, ſondern als Monopoliſten zur Laſt fallen. Unterm 21 Jul. 1790 äußerte der kaiſerliche Staatskanzler den Wunſch, daß die Graubündtner auch den übrigen Innhalt des mailändiſchen Kapitulats billig und genau beobachten mögten. Nichts deſto weniger dauerten die Klagen fort. Hierüber erſchienen unterm 8 und 9 Febr. 1791 auf dem Bundestage ernſthafte Schreiben, ſo wol von dem kaiſerl. Staatskanzler als von dem Kaiſer ſelbſt. Der Bundestag ſchikte dieſe Schreiben in die ſämmtlichen Gemeinen. Durch Mehrheit beſchloß man im May 1791: Erſtlich einen gütlichen Vergleich mit den Veltlinern ſelbſt zu verſuchen; demnach alle ihre Einwendungen anzuhören, und endlich dem Kaiſer von dieſem Vorhaben Bericht zu erſtatten. — Bei der außerordentlichen Wendung, die die franzöſiſche Revoluzion nahm, beſchäftigten den Wienerhof wichtigere Angelegenheiten. Auch in Graubündten bekam der Volksgeiſt eine neue Richtung.

Von dem Klima und der Fruchtbarkeit des Veltlins findet man eine reizende Beſchreibung in Scheuchzers Naturgeſchichte des Schweizerlandes Th. I. S. 396. So mild und willig iſt an den meiſten Orten der Boden, daß zur Hervorbringung der ſchönſten und mannigfachſten Früchte der Fußtritt eines einzigen Pflugſtieres hinreicht. In dem gleichen Jahre gebiehrt der gleiche Boden die verſchiedenſten Früchte. Den Mangel an Getreid erſezen die Kaſtanien. Von vorzüglichem Werthe ſind theils der Weinbau theils die Viehzucht. (S. Gulers Rhætia B. XI. S. 164.) Eine einzige Traube hat zwiſchen 400 bis 500 Beeren. Eine alte Landkarte von dem Veltline lieferte Marc. Ant. Dalref. Man findet ſie in Quadrio Mem. ſur la Valtellina vom J. 1755. Eine andere lieferte Daßelburg.

Venedig. Da dieſer Freiſtaat an Graubündten grenzt, ſo errichtete er von Zeit zu Zeit verſchiedene Verträge theils mit Graubündten theils mit verſchiedenen Schweizerkantonen. Genauer verbanden ſich die Venezianer ſchon im J. 1617 mit Zürich und Bern, und hernach im J. 1706

Veragri. Eine Völkerſchaft in den Alpen. (Cäſar III. Strabo IV. Plin. III. 20.) Nach dem Einen wohnte ſie theils in Chablais theils im Walliſerlande, nach den Andern am Genferſee. (S. Stumph XI. 3. Simlers Valeſ. Plantins Helv. Antiq. nov. S. 323.)

Verbigenus Pagus. Seiner gedenkt Cäſar B. I. Man nennt ihn auch Urbigenus, und ſucht ihn in der Gegend der Neuenburgerſees beſonders rund um Orbe oder Urba. Nach Andern lag dieſer Pagus im Aargau. (Stumph VII. 1.)

Verrieres. Eine Meierei in dem preuſiſchen Fürſtenthumme Neuenburg. Sie ſoll den Namen von den erſten Einwonern, Glasmachern, haben. (Sinners Voïage dans la Suiſſe occidentale T. I. Ch. 16. S. 226.) Die Landſchaft beſteht aus drei Pfarrgemeinen. Eine derſelben trägt den Namen Côte - aux - Feés. Weſtwärts liegt auf der Landſtraße eine Grotte, Feentempel genennt. Hier formirte die Natur verſchiedene Gänge, mit Stalaktiten bekleidet. In der Geſchichte der ſequaniſchen burgundiſchen Provinz erwähnt Dünod zween Felſen als Grenzſteine des burgundiſchen Königreiches. Man

Man heißt ſie Feenſteine, ohne Zweifel weil man die Hinwälzung einer ſo ungeheuren Laſt keiner geringern Kraft, als der Feerei zuſchreiben wollte. Den Namen der Feen leitet Keisler (in den celtiſchen Alterthümern) von Fed oder Faith her. Man hieß die Grenzſteine Fides. Vielleicht bekam die Feengrotte daher den Namen; vielleicht aber auch von dem Zauberſchauer, mit dem ihr Anblik ergriff.

Verſoi. Ein Dorf, eine Stunde von Genf, auf der Nordſeite des Genferſees in der franzöſ. Landſchaft Gex. Während der innern Unruhen von Genf vom J. 1765 bis 1768 wurde von hier aus Genf mit franzöſiſchen Truppen bedrohet. Der König wollte den Hafen wieder herſtellen, und das Dorf zu einer Stadt machen. Auf die Einwendungen der Kantone unterblieb die Ausführung.

Uerti. Ort, Bezirk. So heißen in Unterwalden nid dem Walde die Gemeinen, welche eine gewiße Anzal Glieder in den Landrath ernennen.

Uetiken. Ein Pfarrdorf in der zürcherſchen Landvogtei Wädenſchweil, jedoch jenſeit des Zürcherſees. Die Bevölkerung beträgt gegenwärtig 1058 Bürgerſeelen, und 148 Einſaſſen. Seit einem Jahrhunderte vermehrte ſie ſich um 537 Seelen. Ueberhaupt wurden in dem leztern Jahrhunderte 2834 Kinder gebohren, 752 Ehen kopulirt, und 2570 Menſchen begraben. Vormals gehörten die Einwoner in den Kirchſprengel von Meila. Gegen Ende des XVII. Jahrhunderts erhielt Uetiken unter freigebiger Beiſteuer Hauptmann Heinrich Lahmanns eine eigene Kirche, und traf im J. 1683 einen Auskauf mit Meila.

Uetiken. Ein Dorf, nebſt einem Schloße des Gerichtsherrn, zwiſchen Altſtetten und Birmenſtorf, in der Landvogtei Baden. Mit Ausnahme des Malefizrechtes, das der Landvogtei Baden zukömmt, gehören alle übrigen Rechte, dem Gerichtsherren, Junker Steiner, einem Bürger in Zürich.

Uetliberg. Uto = Otto = Eudo = Berg, ein Theil des Albisberges in der zürcherſchen Obervogtei Wettſchweil. Hier hatten vormals die Freiherren von Regensberg ein Schloß. Im J. 1268 zerſtörten es unter Rudolfs von Habſpurg Anführung die benachbarten Züricher. (Tſchudi ad dict. ann. Stumph VI. 22. Vitoduran.) Eine Beſchreibung dieſes Berges lieferte im J. 1774 Chorherr Schinz. Den 27 März nnd 1. April 1783 rießen ſich auf der Südweſtſeite einige Stüke von der lokern Nagelflüh los; ſie rollten durch das Gehölz hinunter; blieben aber auf dem erſten Abſaze des Berges ſtehen. Nach Scheuchzers Berechnung iſt der Uetliberg 1137 Schuhe hoch.

Vevay. Vivis, Viviſcum, Bibiſcum, eine Stadt an der rechten Seite des Genferſees, der Hauptort der bernerſchen Landvogtei Vevay in der Waat, an der Bevaiſe. Sehr wahrſcheinlich erſtrekte ſich das alte Viviſcum, welches in Antonins Itinerar und in der Theodoſianiſchen Tafel vorkömmt, bis nach la Tour = de Peil. In den burgundiſchen Kriegen im J. 1476 zerſtörten die Eidgenoßen die ſavoiſche Burg. Im Jahr 1536 ergab ſich Vevay, und zwar bloß wegen Verwandtſchaft der Religion, lieber an Bern, als an Freiburg. Wöchentlich verſammeln ſich auf dem Marktplaze eine Menge Freiburger, Walliſer, Savoiarden. Hier iſt eine ſtarke Niederlage von Butter und Grieres = und Sanerkäſe. In der Stadt befinden ſich

392 Häuſer. Unter denſelben gehören 5 der hohen Regierung in Bern, 1 dem Maltheſerorden, 1 dem Kloſter Part-Dieu, und 1 dem Kloſter-Valſainte. Rund umher iſt der Boden überaus fruchtbar. Bei der Stadt liegen eine Gerberei, eine Schleife und Marmorſäge. Das Zollamt verwaltet ein Bürger aus Bern. Den 5. Junius 1785 verſanken plözlich einige Häuſer im See. Hier ſind zwo Kirchen, in welchen deutſch und franzöſiſch gepredigt wird. Die Stadt hat ihren großen und kleinen Rath und ihr eigenes Gericht. Von den Sitten der Einwoner fällt der Chevalier Bouflers in ſeinen Briefen folgendes Urteil: Nous voïons plus d'honnêts gens dans une ville de trois mille habitans, qu'on n'en trouveroit dans toutes les villes des provinces de France. Sur trente ou quarante jeunes filles ou femmes, il ne ſ'en trouve pas quatre de laides, et pas une de Catin. Oh le bon et le mauvais pays. „In Vevay, ſchreibt Sinrer Th. II. S. 187, „lebt man, wie überhaupt in allen kleinen Städten, wo man gewöhnlich kein Schauſpiel hat, wo der Tag ſtill hinfließt, ohne Erſchütterung; wo der Ehrgeiz keinen großen Gegenſtand hat, und wo der Mangel an Beſchäftigung und an anderm Zeitvertreibe durch die Spielkarten erſezt wird. Um ſo viel bemerkenswerther iſt in dieſer Gegend der Hang zum Spiele, weil daran die Gewinnſucht ſo wenig Theil hat." Noch zeigt man in Vevay die ehmalige Wohnung des General Ludlow, und von der Hand dieſes berühmten Flüchtlings an der Mauer folgende Aufſchrift: Omne ſolum Forti patria, quia Patris. Während daß nach der

Thronbeſteigung Karls II. die Blutrichter Karls I, aller Orten als Königsmörder verfolgt wurden, fanden mehrere von ihnen, und unter andern auch Ludlow günſtige Aufnahme bei der Bernerregierung. Die proteſtantiſche Religionseiferer in Bern betrachteten ihren Haß gegen das Haus Stuart als Haß gegen das Pabſtum, und ſie ſahen in ihnen Märtirer, vielmehr der Gewißensfreiheit als der politiſchen Freiheit. — Bevor wir Vevay verlaſſen, liefern wir noch die Beſchreibung von dem dort üblichen Winzerfeſte. (S. Wanderungen in der romaniſchen Schweiz. Tübingen 1793. S. 62.) Seine Aehnlichkeit mit den Feſten des Bachus und der Ceres verräth ſeinen heidniſchen Urſprung. Das Feſt war ſo geſellig und fröhlich, daß man es auch nach der Abſchaffung des Heidenthums beibehielt. Um dabei den frommen Chriſtenſeelen deſto weniger Anſtoß zu geben, vereinigte man bei der Prozeßion mit den abgöttiſchen Figuren das Bild des heiligen Urbans, des Schuzpatrons von Vevai. Selbſt nach der Kirchenreformazion ließ man dieſem bei dem Feſte ſeine Stelle. Den 20 Aug. 1783 feierte man es auf folgende Weiſe. Der Zug beginnt vor dem Rathhauſe. Ihn eröfnet ein Trabant mit einem Stoke an dem ein Rebmeßer angebracht iſt. Hinter ihm gehen zwei weiß und roſenfarben gekleidete Kinder, die einen mit Blumen bekränzten Bogen tragen. Hierauf zween Winzer, welche die Prieſterin des Bachus unter Abſingung eines Winzerliedes mit Blumen krönt. Ein Trupp Muſikannten. Der Abt mit einem Biſchofsſtab, an dem oben eine Traube hängt. Die Rathsherren, welche die Geſchäfte

und

und Freuden der Winzer mimiſch darſtellen, mit Rebenmeſſern bewaffnet, und über der Schulter weiße Bänder, an denen hölzerne Flaſchen hängen. Vier Faunen mit dem Altare des Weingottes, und darauf ein ſilbernes Rauchfaß. Die Oberprieſterinn des Bachus und in ihrem Gefolge Knaben mit den Opfergefäßen. Bachantinnen, mit Kränzen von Epheu, und in der Hand kleine türkiſche Trommeln. Bachus ſelbſt auf einer Tonne von vier Mohren getragen. In der einen Hand hält er einen ſilbernen Becher, in der andern einen Thyrſusſtab. Eine Trupp von Frauen in fleiſchfarbener und ganz dicht am Leib anliegender Kleidung, um das Nakte nachzuahmen. Der alte Silen auf dem Eſel. Satyrn mit dem Bocke. Dreyßig Knaben, die auf langen Stäben die Attribute des Bachus tragen, wie auch das in Holz geſchnizte Bild des heiligen Urbans. Zwei Trommelſchläger. Ein Rathsherr mit einem Gefolge von Winzern. Ein langer Wagen mit der Eſſe des Vulkans. Männer, die auf einer Stange die Traube von Kanaan tragen. Eine altfränkiſche ländliche Muſik. Scheerenſchleifer, Landkrämer, Quakſalber, Hanswurſt. Wieder ein Rathsherr mit einem Gefolge von Winzern und Winzerinnen. Ein großer Wagen worinn Noah und ſeine Frau, die die kalte Jahrszeit vorſtellen, in Winterkleidung erſcheinen. Auf der Vorderſeite des Wagens erblikt man unter einer Art von Laube drei Jungen, welche die übrigen Jahrszeiten mit ihren Attributen darſtellen. Ein Wagen mit einem Herbſtfaße und hinter ihm Buttenträger und Weinausrufer. Ein Rathsherr im Gefolge von Mähern und Mäherinnen;

Schäfer und Schäferinnen; Dreſchern und Schnittern. Ein Trupp Muſikanten. Die Prieſterinn der Ceres im Begleite von Opfermädchen. Der Altar der Göttinn, von vier Kanephoren getragen. Zwei Mädchen mit einem ſilbernen Blumenkorbe. Die Göttin ſelbſt auf einem blauen Throne, von vier Nymphen getragen. Der Statthalter des Abts u. ſ. w. Der Zug durch alle Straßen dauerte von Morgen um 8 Uhr bis Abends um 4 Uhr. An beſtimmten Plätzen hielt er ſtill, und nahm Opferhandlungen vor, unter Tanz und Geſang. Die Feierlichkeit beſchließt ein Gaſtmal unter einer Kaſtanienallee, nicht weit vom See.

In den Schriften der ökonomiſchen Geſellſchaft von Bern liefert Müret, ein würdiger Pfarrer aus dem Amte Vevay, ſehr intereſſante Bemerkungen über die Bevölkerung ſo wol von dem Wattlande überhaupt, als beſonders von Vevay. Nach den Berechnungen, die er über 43 Pfarrgemeinen des Wattlandes angeſtellt hat, findet er, daß von 1000 Kindern gleiches Alters die Hälfte noch in einem Alter von 41 Jahren und 4 Monaten fortlebt. Noch vortheilhafter findet er dieſe Berechnung für Vevay. Hier iſt der mittlere Lebenstermin 45 Jahre. Wenn er im Wattlande 41 Jahre 4 Monate iſt, ſo iſt er hingegen im Brandenburgiſchen nur 19 Jahre und in Berlin nur 6 Jahre, in Londen 6 oder 5 Jahre, in dem Bezirke von Paris 8 bis 12 Jahre. Richtig bemerkt Müret, daß die Einwanderungen, der Beſuch und Aufenthalt der Ausländer für einige Zeit die Volksmenge vermehren können, ohne daß man hieraus ſchlieſſen darf, daß die Natur ſelbſt und das Klima die Fortpflanzung

be-

befördern. Die Bevölkerung von Vevay, wo ſich viele Fremde niederlaſſen, betrug im J. 1764 ohngefähr 2600 Perſonen. Im Durchſchnitte von 10 Jahren betrug die Anzal der Gebohrnen 755, und während des gleichen Zeitraumes die Anzal der Verſtorbenen 886. Ohne Zweifel liegt der Grund dieſes Unterſchiedes weniger in irgend einer phyſiſchen Beſchaffenheit, als in der Niederlaſſung von auswärtigen Koloniſten. Ueberhaupt wächßt im Kantone Bern die Bevölkerung. Im J. 1778 zälte man 11220 Gebohrne, u. 9499 Verſtorbene; im J. 1779 11303 Gebohrne, u. 8601 Verſtorbene. Das Waatland enthält nicht die Hälfte ſo viel Einwoner, als das deutſche Bernergebiet. Die Landvogtei Vevay begreift, außer vier Pfarrgemeinen, einige Freiherrſchaften, St. Leger, Blonay, Châtelard u. ſ. w. Das Schloß Châtelard iſt ein weitläuftiges ſehr altes Gebäude; es liegt auf einem ſehr hohen Hügel, und iſt von drei Seiten mit den herrlichſten Weinbergen umgeben. Die Herrſchaft gehört der Familie von Vandeli in Bern. Rund um Vevay rechnete man vormals die ganze Landſchaft zu dem Pagus Antuaticus, und im Mittelalter zu Chablais.

Ufnau, ſ. Aufnau.

Via mala. Zwo ſchwierige Bergſtraßen, in Felſen gehauen, und hie und da von einem Felſen zum andern mit Latten bedekt. An dem einen Ende liegt das Dorf Romaglia, an dem andern geht über den Rhein eine ſteinerne Brüke. In der Mitte entdekt man Ueberreſte von einer Kapelle. Sie diente vormals zur Grenze zwiſchen dem Tomleſchg- und Schamſerthale. Bei Romaglia (Roncaglia) fand den 16 Juli Scheuchzer die Höhe des Quekſilbers 19 Skrupel. Ueber Tuſis fand er den Ort 600 Schuhe erhöht, über Realt 160, über Zürich 1000 Schuhe. Das Thal, wodurch die via mala führt, wird von der Wut des hintern Rheines immer tiefer ausgehölt. Im J. 1784 fiel nahe bei einer von den Brüken ein großes Felſenſtük hinunter. Dadurch wurde der Rhein im Lauffe gehindert, ſo daß er dort herum einen kleinen See bildete.

Viberi. Eine lepontiſche Völkerſchaft bei den Quellen der Rhone. (Plin. III 20.) Man ſucht ſie im obern Wallis in der Gegend des Furkaberges, der auch Viberus, Juberus heißt. Andere ſuchen ſie in dem Urnerſchen Urſerenthale. (Simlers Valeſ. Stumph XI. 1. 3.) Wahrſcheinlicher finden Tſchudi und Scheuchzer die leztere Vermutung. Cäſar (de Bell. Gall. III) nennt die beſiegten Walliſer nach ihrer Lage Antuates, Veragri, Seduni, und thut bei dieſer Gelegenheit der lepontiſchen Viberer oder Juberer keine Erwähnung, weil dieſe an der entgegenſezten Seite des Furka wohnten. Denſelben Namen trug vielleicht das Volk dieſſeit und jenſeit des Berges.

Vidy. Vuidi, Wiſi, ein Dörfgen bei der Pfarre Prilly in der berneriſchen Landvogtei Lauſanne: Hier lag ehmals die alte Stadt Lauſone. Hier entdekte man im J. 1739 folgende Steinſchrift:

Soli Genio Lunæ
Sacrum ex Voto
Pro Salute Augus
Torum P. Clod. Corn.
Primus Curator Vika
Nor Lauſonenſium II.
Innl Vir Auguſtæ C. Cr.
Conventus Hel. D. S. D.

Man ſehe Bochat in den Mem.

 ſur

ſur la ſuiſſe ancienne. *) Daß das alte Lauſanne hier geſtanden habe, beweiſen die Ueberreſte einer römiſchen Straße zwiſchen Vevay, Ouchy und Vidy. Die Straße heißt jezt noch Eſtras, via ſtrata.

Vier Dörfer. Ein Hochgericht des Gotteshausbundes. Es beſteht aus den vier Dörfern Zizers, Igis, Trimms, Untervaz. Vormals gehörte es den Herren von Aſpermont, und nachher den Biſchöfen von Chur. Ohngeachtet die Einwoner ſchon im J. 1440 mit dem Grauenbunde in Verbindung getretten waren, kauften ſie ſich doch von den Biſchöffen erſt ſpäte los.

Viertel. So heißen die VI Abtheilungen der Familien in dem Kantone Schwyz.

Vier Waldſtättenſee, ſ. **Waldſtädtenſee.**

Vilmergen. Vilmaringen, Wyl im Aargau, ein Pfarrdorf in den untern freien Aemtern. Bekannt iſt der Ort wegen zwo Schlachten während der einheimiſchen Kriege. In der frühern vom J. 1657 litten die Berner großen Verluſt gegen die Katholiſchen; in der ſpätern vom J. 1712 erfochten jene den Sieg über dieſe.

Vindoniſſa. Dieſer Stadt gedenkt Tacitus Hiſt. IV. Antonins Itinerar ſezt ſie zwiſchen Vitodurum und Auguſta Rauracorum. Gemeiniglich ſucht man ſie in dem bernerſchen Bezirke zwiſchen Windiſch und Brugg bei dem Zuſamenfluſſe der Reuß und der Aare. Wegen der günſtigen Lage wurde hier unter der römiſchen Oberherrſchaft ſtarker Handel getrieben auch lagen daſelbſt römiſche Beſazungen. Unter den vielen alten Münzen, die man hervorgrub, erwähnt der zürcherſche Alterthumsforſcher, Chorherr Hagenbuch, eines Quintillus, einer Flavia und Theodora, auch erwähnt er eines Amulets von korinthiſchem Erzte mit der Umſchrift: Hygieja, (Göttin der Geſundheit) und innwendig mit den Lettern AXI und CASM. Nach Hagenbuch beziehen ſich dieſe Lettern auf die Cabiren, phöniziſche Götter. *) Hiebei beruft er ſich auf eine Stelle bei dem griechiſchen Scholiaſt des Apollonius Rhodius. In der lateiniſchen Ueberſezung lautet ſie alſo: Initiantur in Samothracia Cabirorum myſteriis, quorum Mnaſeas nomina quoque extulit. Sunt autem numero quatuor. Axieros, quæ Ceres eſt; Axiokerſa, quæ Proſerpina, Axiokerſus, qui Pluto; qui quarto loco additus Caſmilus vocatur, Mercurius eſt, auctore Dionyſodoro, Caſmilus oder Cadmilus, Chadma — El heißt Gottesdiener, ſein Seher. — An der äußern Mauer der Kirche zu Windiſch ſah man erſt noch die Figur eines Merkurs, und zu ſeinen Füßen den Bock. Ueber den Bock bei ſeinen Bildſäulen ſehe man Montfaucon Antiq. T. I. S. 103. a. und Vaillant Col. Num. T. I. S. 182 T. II. S. 84. Eine ähnliche Figur des Merkurs mit dem Bocke ſieht man in Welſers Monum. Auguſt. Vindel. S. 367. Der Bock, ſagt Welſer, erinnert an

*) Das Datum der Innſchrift entſpricht dem Jahre Chriſti 161. Man vergleiche ſie mit der Innſchrift von Pierrepertuis.

*) S. Hagenbuchs Praelection. canicular in Handſchrift auf der Bibliothek des Herrn Canonicus Steinbrüchel in Zürich, wie auch im Auszuge auf der Stadtbibliothek.

an den Merkur, der unter der Verwandlung in einen Bock mit Penelopen den Pan erzeugt hat. Anſpielung auf die vereinigte Kraſt der Kunſt und Natur. An der gleichen Mauer entdekte Hagenbuch die Bilder der drei Grazien, welche Altmann und andere für die Bilder des Caſtor und Pollux anſahen. Unter andern Denkmalen erwähnen wir noch der Innſchriſt, welche von einem Werke Veſpaſians redet: Imp. T. Veſpaſianus, Cæſ. Aug. VII Coſ. Marti Appollini Minervæ, Arcum Vican· Vindoniſſenſ. Curiæ &c. Ueber die verſchiedene Steinſchriften, welche man zu Windiſch, Altenburg und Gebiſtorf entdekt hat, und die der VII, XI und XXI Legion gedenken, ſehe man Heumanns Amœnit. T. VII Art. 1, und des Fürſtabts zu St. Blaſien Iter aleman. (Man ſehe auch den Abſchnitt: Aventicum.) Sehr frühe war Windiſch der Siz eines Biſchofs. In einem Kriege zwiſchen den Varenen und Burgundionen wurde der Siz dieſes Biſtummes zerſtört, und zu Ende des VI Jahrh. von Windiſch nach Konſtanz verlegt. In der Kirchenmauer befindet ſich aus dieſem Jahrh. eine Innſchrift: In honorem S. Martini Epiſcop. Urſinus Epiſcop. et Detibald. Der Baumeiſter unterſchreibt ſich Linculfus. (S. Hottingers Helvet. Kirchengeſch. Th. I. S. 234, 235, nebſt den Zuſäzen, wie auch Guillimanns Habſpurgic. S. 43 und 65.) Rund umher kam hernach die Gegend an die Grafen von Altenburg und Habſpurg. (Stumph VII. 11. Guillimann de reb. helv. I. 3.) Man ſehe noch den Abſchnitt Windiſch.

Viſp. Veſpianus Conventus, der ſünfte Zehnden des Walliſerlandes; ein ſchmales Thal von zehn Stunden in der Länge, welches die Viſpa bewäſſert. Fürtreflich gedeiht die Viehzucht. Nahe bei dem Fleken Viſp findet man Kriſtalle, Amianten und Lavezſteine. Leu bemerkt in dem helvetiſchen Lexikon, daß hier der Adel ſeine eigene Kirche gehabt habe, um ſich nicht mit dem gemeinen Manne in gleicher Kirche zu verunreinigen. (Stumph XI. 7. Simler Valeſ. Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. II. S. 180.)

Vitodurum. In Antonins Itinerar Vitudorum, in einer Steinſchrift zu Konſtanz Vitudurum. Ihre Ueberreſte findet man zwiſchen Konſtanz und Winterthur, ſonderheitlich in der Gegend von Ober-Winterthur in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Hier gieng die römiſche Straße zwiſchen Pfyn (ad Fines) und Windiſch. (Vindoniſſa.) Unter den Cimbern, die ſich auf ihren bewaffneten Wanderungen mit den Helveten vereinigten, befand ſich auch der Völkerſtamme der Viten oder Juten. „Wird es alſo nicht erlaubt ſeyn, frägt Walther in der älteſten Geſchichte Helveziens S. 119, „zu vermuten, daß das alte Vitodurum von einer Partei dieſes Stamms den Urſprung und Namen erhalten habe? Solche Orte waren befeſtigtere Wohnpläze, wo die Nazion ihren Vorrath aufbewahrte, und wo ſie auch ihre Verſammlungen hielt.“ In Tſchudi's Handſchriſt über Helvezien S. 67 heißt es: „Zu Konſtanz findet man keine römiſche Alterthümer, außer einem Stein. Dieſen haben die heidniſchen Kaiſer dort bearbeiten laſſen, als ſie die Stadt Winterthur, die von den Alemanen zerſtört worden, wieder aufbauten. Zufälliger Weiſe ließ man den Stein

in Konſtanz liegen. Nachher ſezte man das größere Stük in St. Blaſiens Kapelle beim Thurme; das kleinere lag noch im Jahr 1520 vor der Kapelle. Beide Stüke, fährt Tſchudi fort, „habe ich eigentlich kopirt. Die Schrift lautet alſo: Imp. Cæſ. G. Aure. Val. Diocletianus Aug. Pontif, Max. Sar. Max. Perſ. Max. Trib. Pot. XI. Imp. X. Coſ. V. P. P. et Imp. Cæſ. M. Aur. Val. Maximianus Aug. Pont. Max. Sar. Max. Perſ. Max. Trib. Pot. X. Imp. VIII. Coſ. IV. P. P. et Imp. P. Fl. Val. Conſtantius et Gm. Val. Maximianus Filii Cæſ. Murum Vitudurenſem a ſolo inſtaurarunt curante Aurelio Proculo V. C. Pr. Prov. Max. Sequan.“ Dieſe Steinſchrift gehört in das Jahr Chriſti 295. In dem Hauſe des Stadtſchreiber zu Winterthur verwahrt man eine andere, die im J. 1768 zu Ober-Winterthur hervorgegraben worden. Auf dem Steine erblikt man folgende Lettern: N. e R. I. 7. e R. FRONO. NISΠAC. Auch auf der Winterthurer-Stadtbibliothek zeigt man einige hieher gehörige Alterthümer, die man im J. 1709 im Limberg hervorgrub, z. B. ein Bild Merkurs, von Metall. Es hat Flügel am Kopfe, ſamt einem Beutel in der Hand; Caduceus: An dem Fußgeſtelle iſt eine Schildkröte angebracht. Wie kömmt zu dem beflügelten Götterboten die langſame Kröte? Iſt ſie das Zeichen des Künſtlers, oder fordert ſie allegoriſche Deutung? z. B. Eile langſam; oder, Entfern dich nicht zu weit. Die leztere Auslegung giebt Hagenbuch. Er beruft ſich auf Homers Hymnus an den Merkur. (T. II. edit. Lederl. S. 515.) Man ſehe den Abſchnitt: Winterthur.

Vivis, ſ. **Vevay**.

Unſchenen. Uſchinen, ein Berg, der über die andern hervorragt, im dem bernerſchen Amte Frutigen gegen Wallis. Er hält viele Schwefeladern, und verliert im Frühlinge den Schnee vor den andern Bergen. Auf der Höhe iſt ein See, aus welchem ſich der Alpbach in die Kander ergießt.

Unter Balm. Ein ſteiler Berg im Kantone Uri. Hier geht ein Weg nach der Alp-March in dem Kantone Glarus. Auf der hohen Alp befindet ſich eine Felshöle, in welcher beim Ungewitter Hirten und Heerden Schuz finden. Rund umher giebt es viele Murmelthiere, Pernißen Schneehühner.

Unterſee. Ein Städtgen an der Aare zwiſchen dem Brienzer- und Thunerſee. Hier wohnt ein bernerſcher Beamter, unter dem Namen eines Schultheißen. Während des Aufſtandes, den im Oberlande die Einführung der Kirchenreformazion verurſachte, zeichneten ſich die Einwoner von Unterſeen durch Anhänglichkeit an die bernerſche Obrigkeit aus; ſie genießen wichtige Freiheiten, und wälen ſelbſt ihren Pfarrer. Zu dieſer Landvogtei gehören die Herrſchaft Unſpunnen und das Habkernthal.

Unterwalden. Sylvania, der VI Kanton der Eidgenoſſenſchaft. Oſtwärts grenzt er an Uri und Engelberg; Weſtwärts an den Kanton Luzern; Südwärts an das bernerſche Oberland; Nordwärts an den IV Waldſtädterſee. Der Kernwald theilt den Kanton in Unterwalden ob dem Walde und nid dem Walde. (S. Stanz.) In dieſem Bezirke betrachtet man die erſten Bewoner als eine Cinbriſche Kolonie, in jenen als römſche Flüchtlinge, vielleicht wol auch Chriſten aus den Zeiten der erſten römi-

römiſchen Kaiſer. Der Reihe nach gerieth auch Unterwalden unter fränkiſche, burgundiſche, deutſche Oberherrſchaft. Bereits in den Jahren 1114 und 1150 war dieſer Kanton mit Schwyz und Uri in nähere Verbindung getretten. Um dieſe Zeit ſchon theilte er ſich in zwo Hälften. Wenn der Bezirk ob dem Walde zween Theile des Rathes beſezte, ſo trug er auch zween Theile der öffentlichen Laſten. Anfangs des XIII Jahrh. beſchwerten ſich die Unterwaldner über Rudolf von Habſpurg, der ihnen als Reichsvogt aufgedrungen worden. Im J. 1231 verweigerten ſie dem Kaiſer Friedrich II ſo lang den Zuzug, bis er den Reichsvogt zurükberufte. Im J. 1240 beſtättigte ihnen dieſer Kaiſer die Reichsunmittelbarkeit. Hin und wieder indeß waren die einen und andern Einwoner den Klöſtern von Murbach, Luzern, Bero-Münſter, Muri Lehens- und Dienſtpflichten ſchuldig. Im J. 1291 erhielt Kaiſer Rudolf I für ſich und ſeine Familie die Gerichtbarkeiten und Gefälle des Kloſters Murbach, zugleich aber erklärte er in einer beſondern Urkunde, daß er die Unterwaldner überhaupt für ein freies Volk halte, und ſie eben darum nicht nöthigen wolle, ihre Richter unter den Leibeigenen zu wälen. Anfangs des XIV Jahrh. wollte ſie Kaiſer Albert I dem Reichsſchirme entziehen, und ausſchlieſſend ſeinem Hauſe unterwerfen. Wirklich ſchikte er in Unterwalden öſterreichiſche Beamte. Da dieſe ſich jede Ausſchweifung erlaubten, vereinigte ſich Unterwalden mit Schwyz und Uri zu ihrer Verjagung. Hernach traten im J. 1315 alle III Kantone in eine ewige Verbindung. (S. die Abſchnitte: Schwyz, Uri, Morgarten, Sempach, Eidgenoßen u. a.) Von den übrigen Anſprüchen des Hauſes Oeſterreich kauften ſich die Unterwaldner nach und nach los. Ihr Freiſtaat hat zwo Abtheilungen, jede von der andern unabhängig, obgleich ſie die auswärtigen Geſchäfte gemeinſchaftlich beſorgen. Zu den eidgenößiſchen Tagleiſtungen ſendet der ganze Kanton drei Abgeſandte, zween aus dem Bezirke ob dem Walde, und einen aus dem Bezirke nid dem Walde. Wenn ihre Stimme gelten ſoll, ſo müßen ſie übereinſtimmen. Der Kanton hat ebenfalls einen gemeinſchaftlichen Pannerherrn und Landeshauptmann. Der erſtere wird aus dem Bezirke ob dem Walde, der leztere aus dem Bezirke nid dem Walde genommen. Ueberdieß hat der obere Theil ſeinen eigenen Landshauptmann, und der untere ſeinen eigenen Pannerherrn. In die gemeineidgenößiſchen Landvogteien ſezt der obere Theil den Landvogt zweimal, der untere einmal. Hingegen hat Unterwalden nid dem Walde allein Antheil an den italiäniſchen Landvogteien Bellenz, Palenſerthal und Riviera. Der obere, als der größere, bezalt zwei Theile der Landesſteuern, und bezieht zween Drittel des Einkommens. Unter ſeiner Verwahrung liegen die Landesſiegel, Panner und Fahnen. In beiden Bezirken ſteht die höchſte Gewalt bei der Landesgemeine. — Unterwalden ob dem Walde beſteht aus zween großen und vier kleinen Kirchgängen. Die erſtern ſind Sarnen und Kerns; die übrigen Saxeln, Alpnach, Gyßweil und Lungern. Die Landesgemeine verſammelt ſich des Jahres einmal im Frühlinge zu Sarnen. Bei außerordentlichen Angelegenheiten beruft ſie der Land-

 rath

rath zuſammen. Dieſer beſorgt die täglichen Geſchäfte. Er beſteht außer den Landeshäuptern und Beamten aus 58 Perſonen; aus jedem der großen Kirchgänge 15, und 7 aus iedem der vier kleinen. Die Landeshäupter ſind der regierende und die geweſene Landammann, der Landesſtatthalter, der Pannerherr des ganzen Kantons, der Landesſekelmeiſter, der Baumeiſter, die alten Landvögte, zween Landshauptmänner, zween Landsfähndriche und der Thal-oder Waiſenvogt. Der Landammann wird alle Jahre erwält. Die andern legen zwar ihre Stellen alle Jahre nieder, können aber wieder beſtätigt werden. Die Kanzlei beſorgen der Landſchreiber und Unterſchreiber. Die Bedienten des Landrathes ſind zween Landweibel, welche die Gemeine wält. Der Landrath beurteilt die Kriminalgeſchäfte unter dem Vorſize des Landammanns. Jedes Rathsglied nimmt dazu zween verſtändige Männer mit ſich. Im Begleite von dieſen heißt der Landrath der dreifache Landrath. Die Civilgeſchäfte beurteilen das Siebner-und Fünfzehner-Gericht. In jedem Kirchſpiele nämlich iſt ein beſonderes Siebnergericht. Es beſteht aus ſieben Richtern, von den geſammten Kirchgenoſſen gewält, und zwar vier aus dem Landrathe und drei aus der Gemeine des Kirchſpieles. Wenn die Sache mehr als ſechs Gulden betrift, ſo appellirt man wol auch an das Fünfzehnergericht. Dieſes beſteht aus zween Beiſizern des Landrathes, nebſt den Beiſizern aus jeder Gemeine. Den Vorſiz hat der Landammann. Alljährlich geſchieht eine neue Wal. — Das Kriegsweſen beſorgen der gemeinſchaftliche Pannerherr, die Landeshauptleute und Landesfähndriche. Sämmtlich ernennt ſie die Landesgemeine. — Unterwalden ob dem Walde hat für ſich ausſchließend keine Vogteien, hingegen ſteht es in der Mitregierung des Thurgaus und Rheinthals, des Sarganſerlandes und der obern freien Aemter, wie auch der wälſchen Vogteien, Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal.

Auch in Unterwalden nid dem Walde ſteht die höchſte Gewalt bei der Landesgemeine; auch hier erwält dieſe Gemeine den Landrath. Er beſteht, außer den Landeshäuptern, aus LVIII Gliedern. Jede der VII größern Uertinen wält ſechs Mann; iede der IV kleinern vier Mann. Der Landrath verſammelt ſich nur alle Frohnfaſten; der Wochenrath hingegen wöchentlich zweimal zu Stanz. Dieſer beſteht aus den Landräthen der Uerte zu Stanz, und aus einem von jeder der XI Uertinen. Bei wichtigern Geſchäften verſammelt ſich ein zweifacher, dreifacher Landrath. Zween Schreiber bedienen die Kanzlei, und den Rath bedient der Weibel. Die Kriminalgeſchäfte beſorgt zu Stanz der Landrath, gleichwol kann jeder Landsmann, der über 30 Jahre alt iſt, dem Gerichte beiwohnen. Die Civilgeſchäfte beſorgen theils das Siebner-theils das zweite geſchworne Gericht. Dieſe Gerichte werden von den Uertinen jährlich abgeändert. Auch Unterwalden nid dem Walde hat Antheil an den oben erwähnten gemeineidgenöſſiſchen Vogteien, und überdieß (wie ſchon bemerkt worden) an Bellenz, Bollenz und Riviera. — Im J. 1756 erhoben ſich zwiſchen beiden Hälften des Kantons wegen des Antheils an der Regierung und an den Staatseinkünften verſchiedene Zwiſte, zu deren Beilegung

gung man die benachbarten Kantone anrufte. In Betref der Religion ſteht ganz Unterwalden unter dem Biſchoffe zu Konſtanz. Jede Gemeine wält ſelbſt ihren Pfarrer. In Meiners Briefen über die Schweiz Th. II. S. 121 kommen über Unterwalden einige Bemerkungen vor, die wir hier (ohne ſie alle zu unterſchreiben) einrüken wollen: „Die Verfaſſung, ſchreibt er, „von Unterwalden nid dem Walde nähert ſich einer Ochlokratie, oder einer uneingeſchränkten Herrſchaft des Volkes weit mehr, als die von Unterwalden ob dem Walde. In dem leztern Theile des Kantons vergiebt man alle Landvogteien an die würdigſten, zwo der einträglichſten ausgenommen, die an den Meiſtbietenden verkauft werden, und deren Ertrag man in den Kriegsſchaz legt, welchen man nicht, ohne ſich eines Todesverbrechens ſchuldig zu machen, zu vertheilen, oder zu andern Abſichten rathen darf. In Unterwalden hingegen nid dem Walde ſollen alle einträgliche, und ſelbſt die meiſten Ehrenſtellen, öffentlich, oder doch heimlich dem Meiſtbietenden zugeſchlagen, und im erſtern Falle das Geld unter alle Landleute vertheilt werden. Unterwalden hat in der ganzen Schweiz den Ruhm, daß die Sitten ſeiner Einwoner am allerwenigſten verdorben ſeyen: Allein meinen Erkundigungen nach ſind die Unterwaldner um nichts beſſer oder arkadiſcher, als alle Landleute in ſolchen Gegenden zu ſeyn pflegen, die wenig von Fremden beſucht, und von keinem Deſpoten gedrükt werden. — Die Urſache von dem Sittenverfalle, fährt Meiners fort, „liegt am — meiſten in dem — ſteigenden Preiße der Käße, welchen die leztern Kriege in die Höhe getrieben haben. Dieſe höhern Preiße waren und werden für die innere Schweiz eben das, was Aſien für die Römer, und Bengalen für die Engländer war. Die größern Summen, welche ſie ins Land zogen, brachten in dem männlichen Geſchlechte Schwelgerei, und im weiblichen Hang zu ausländiſchem Puze hervor. — Den Zuſtand der Aufklärung kann man ſchon daraus beurtheilen, daß die Söhne aus den vornemſten Familien entweder von den Capuzinern im Lande, oder in den Klöſtern und Kollegien zu Freiburg oder Luzern gebildet werden, und daß gar keine Bibliotheken, Buchläden oder andere Hilfsmittel da ſind. Ungeachtet aber die Unterwaldner, wie die Einwoner der übrigen kleinen katholiſchen Kantone, ihren alten Gebräuchen und Meinungen ſehr eifrig anhängen, ſo haben ſie viel früher als die aufgeklärteſten Völker Europens, die zu weit um ſich greifende Geiſtlichkeit eingeſchränkt. — Von derjenigen Induſtrie, wodurch ſich Appenzell und Glarus ſo ſehr gehoben haben, ſieht man in Unterwalden keine Spur. Geringe Bevölkerung, ſeltene Dörfer und unanſehnliche Häuſer ſind die Wirkungen der Unthätigkeit, oder wenn man will, der beglükenden Ruhe. Beide Geſchlechter zeichnen ſich in Unterwalden durch ihre Bildung von den übrigen Einwonern der Schweiz aus. Die Männer ſind im Durchſchnitte wenigſtens ſo groß, und meiſtens noch fleiſchigter und ſtärker von Knochen, als die bernerſchen Oberländer; ſie haben aber nicht das heitere, offene und freimütige Geſicht der leztern. Ihr ſtilles finſteres Weſen wird wahrſcheinlich noch mehr durch ihre langwierige Einſamkeit erzeugt,

als

als durch ihre Frömmigkeit. Das weibliche Geſchlecht iſt noch ſchöner, als das männliche. Die Schäferinnen dieſes Kantons unterſcheiden ſich von den bernerſchen Landnymphen am meiſten durch die ovale Form ihres Geſichts, durch feinere Züge und durch eine größere Verſchämtheit. Die Trachten in Unterwalden haben bei weitem nicht ſo viel eigenthümliches, als im Bernergebiete." (Man ſehe Reiſe durch etliche Kantone der Schweiz von einem Schweizer Zürich 1790 S. 73, wie auch L. Meiſters kleine Reiſen S. 44.) Aus dem leztern führen wir noch Folgendes an: „In Unterwalden ſind die Innſaßer weit weniger zalreich, als in andern Kantonen, weil ſie für 100 Kronen Verbürgung leiſten, und von der ganzen Landesgemeine angenommen werden müßen. Die freie und leichte Benuzung der Weiden oder Gemeinalpen verleitet zur Trägheit." In einem Hirtenlande, wie Unterwalden, ohne Einwanderung und Kunſtfleiß, kann die Bevölkerung wenn keine außerordentlichen Vorfälle eintretten, weder ſtark abnemen noch ſtark zunemen. Im J. 1743 betrug ſie 16778 Seelen. In dieſem Jahre zälte man 532 Geſtorbene, folglich war die Sterblichkeit ohngefähr 31. *) Hingegen zälte man 567 Geborne, folglich kömmt auf ohngefähr 29 Lebende 1 Taufe. Der Ueberſchuß an Gebohrenen beläuft ſich auf 35. Unter den 16778 Einwonern ſind 183 geiſtliche Perſonen, 93 männlichen, und 90 weiblichen Geſchlechtes. Jährlich 134 Ehen, folglich auf 125 Lebende ohngefähr eine Verlobniß. Wenn 567

*) Vergrößert wurde ſie ohne Zweifel durch den auswärtigen Kriegesdienſt.

Kinder die Frucht von 134 Ehen ſind, ſo iſt die ehliche Fruchtbarkeit ohngefähr 4. Die Kriegesmacht beträgt 4092 Mann.

Vocetius. Man ſehe den Abſchnitt Bözberg. In den Sammlungen der ökonomiſchen Geſellſchaft in Bern. Th. I. Nr. 15. S. 465. befindet ſich eine ökonomiſche Beſchreibung des Kirchſpiels Bözberg. Wir liefern ſie im Auszuge. Die Dorfleute bewohnen den Berg gleiches Namens. Ohngeachtet der Bergneige dringt aller Orten der Pflug durch, zugleich aber ſchwemt der ſchmelzende Schnee oder ein ſtarker Plazregen nicht ſelten die fette Erde nach der Tiefe hinab. Hin und wieder zeigt der entkleidete Boden Kalkſtein, Nagelfluh u. ſ. w. Häufig ſind die Merkmale, wie Eißenſchüßig überhaupt der Stof ſey, aus welchem der ganze Bau des Berges zuſammengeſezt iſt. Mehrentheils iſt die Erdart röthlichter Letten. Ueberhaupt macht ſo wol die Bergneige als der ſchwere Grund und Boden die Feldarbeit beſchwerlich. Zur Vergeltung aber trägt das Land auch herrlichere nahrhaftere Feldfrüchte, als die umliegenden Ebenen. Hingegen liegen die meiſten Wieſen und Matten in der vollen Mittagsſonne, und bleiben daher ſehr troken. So bald nun Heu mangelt, empfindet es auch der Feldbau. Zugleich mit dem Futter nimt das Vieh, zugleich mit dem Vieh nimmt der Dünger ab. Den Mangel von dieſem erſezt man durch Mergel. Eine ſchlimme Gewohnheit des Landmanns iſt es, daß er zur Ausſaat die ſchlechtere Frucht wält. Was Wunders, wenn ſie ſchlechtes Getreide, und darunter Unkraut hervorbringt! Schwerem Gewitter iſt der Bözberg im Sommer nicht ausgeſezt, hingegen

iſt die Luft rauh. Im Winter hängt ſich der Reif ſo ſtark an die Bäume, daß er öfters große Tannen entzwei bricht. So wie die Luft, ſo der Menſch und das Vieh. Schwerlich findet man anderwärts in der Schweiz ſtärkeres Zugvieh und abgehärtetere Leute.

St. Urban. Eine Ciſterzienſer-Abtei in der luzerner ſchen Landvogtei Williſau in dem Bonwalde an der Roth, nahe bei den berner ſchen Landvogteien Wangen und Aarwangen. Im J. 1148 ſtifteten ſie die Freiherren von Langenſtein, im J. 1190 erklärte ſie Kaiſer Heinrich VI zu einem unmittelbaren Reichsſtifte. Sie ſteht in dem Burgrechte mit Bern, Luzern, Solothurn, Biel, Zofingen und Surſee, und hat zum Kaſtvogte den Kanton Luzern. Große Verdienſte erwarb ſich um Verbreitung der Toleranz und Aufklärung, beſonders auch um das Schulweſen der Abt Pfyfer von Altishofen, der im J. 1781 geſtorben.

Urbigenus, ſ. *Verbigenus*.

Urden. Ein wildes Thal zwiſchen Aroſen und Parpan in der Landſchaft Davos in dem X Gerichtenbunde. Auf der Höhe liegt ein grundloſer See. Bei Abänderung des Wetters ſchwellt er an, wie ſiedendes Waſſer, mit lautem Gebrülle. In der Gegend ſind noch Spuren von einer Straße. Die Nachbarn behaupten, daß unter dem Schneeſchmelzen eine Alp untergegangen, und daß daher der See entſtanden ſey. (Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I. S. 313.)

Uri. Urania, Vallis in Urah, Urach. (Wildes Waſſer.) Der IVte Kanton der Eidgenoßenſchaft. Oſtwärts grenzt er an den obern grauen Bund und an den Kanton Glarus; Weſtwärts an das berner ſche Hasle-Land, an Unterwalden und Engelberg! Südwärts an das zu Uri gehörige Urſernthal; Nordwärts an den IV Waldſtädterſee, an Schwyz und Glarus. In der Länge beträgt der Kanton eilf Stunden, in der Breite zwölf Stunden. Mit Innbegriff der beiden dazu gehörigen Thäler, Urſern und Livinen, beträgt er in der Länge wol noch zwölf Stunden mehr, und in der Breite ohngefähr drei Stunden. Nach dem Rhenanus waren die erſten Einwoner die Urini, das iſt, Thi-gurini; nach Guillimann waren es die Tauriſci. Wahrſcheinlicher waren ſie eine lepontiſche Völkerſchaft Uüri, oder nach der römiſchen Ausſprache Viberi. (Plinius III. 20.) Den Namen Tauriſci haben ſie mit mehrern Bergvölkern gemein. (Cluver Germ. antiq. Vindel. C. II. S. 728.) So wie an mehreren Orten die Alpenbewoner Alpini heißen, ſo heißen die Berghirten Taurini, Tauriſci. Uren, Urſtiere. (Caeſ. II. Stumph VI. 26.) Ends des V. Jahrh. fielen auch die Urner unter fränkiſche Bottmäßigkeit. Im J. 853 ſchenkte Ludwig der Deutſche der Abtei in Zürich Pagellum Uraniæ, nach Einigen das ganze Urnerland, nach Andern nur einen beſondern Bezirk dieſes Landes. (Hottingers Specul. tigur, S. 23.) Was man immer unter dieſer Donazion verſtehen mag, ſo bleibt doch ſo viel gewiß, daß die Urner ihre Angelegenheiten als freie Menſchen ſelbſt beſorgten; ſie ſelbſt wälten aus ihrem eigenen Mittel ihren Landammann und Rath; ſie beruften im J. 1110 zum Schirmvogte Rudolf von Lenzburg, und traten im J. 1115 in eine Verbindung mit Unterwalden und Schwyz. Im J. 1240 beſtätigte Kaiſer

Kaiſer Fridrich II ihre Reichsun-
mittelbarkeit. (S. den Abſchnitt Schwyz und Unterwalden.) Anfangs des XIV. Jahrh. wollte Kaiſer Albert auch ſie dem Reichsſchirme entziehen, und ausſchlieſſend dem öſterreichiſchen Haus unterwerffen. Die Tyrannei, die er durch ſeine Vögte ausüben ließ, nöthigten die Urner zur Abſchüttlung des Joches. Wilhelm Tell ſchoß den Landvogt Geßler nieder. Die Urner traten mit Schwyz und Unterwalden in Verbindung; ſie verjagten die Twingherren und ſchleiften die Burgen. Im J. 1309 billigte Kaiſer Heinrich VII ihren Bund, und beſtätigte ihre Reichsunmittelbarkeit. Im J. 1399 erhielten die Urner von Kaiſer Wenzel den Zoll zu Flüelen; im J. 1410 nahmen ſie für ewig das Urſerenthal in ihren Schirm auf; im J. 1415 ergriffen nach der Aufforderung der Koſtanzerkirchenverſammlung zwar auch ſie die Waffen gegen den geächteten Friedrich von Oeſterreich, nahmen aber an den gemachten Eroberungen nicht den geringſten Antheil. Erſt im Jahr 1445 traten ſie in die Mitregierung der Grafſchaft Baden. In den Jahren 1441 und 1467 kauften ſie von dem mailändiſchen Hauſe das Livinerthal. In Verbindung mit andern Kantonen eroberten ſie im J. 1458 Rapperſchweil, und im J. 1460 den Thurgau. Im J. 1483 wurden ſie eidgenößiſche Mitregenten über Sargans, und im J. 1490 über das Rheinthal. Im Jahr 1500 erhielten ſie in Gemeinſchaft mit Schwyz und Unterwalden nid dem Walde die Landſchaften Bellenz, Bollenz und Riviera; im J. 1512 in Gemeinſchaft mit den ſämmtlichen damaligen Kantonen die wälſchen Vogteien, Lauis, Luggarus, Mainthal, wie auch ohngefähr um gleiche Zeit Mendris; im J. 1532 erhielten auch ſie die Mitregierung über die freien Aemter; im Jahr 1712 traten ſie nach dem einheimiſchen Kriege den Zürchern und Bernern ihren Antheil an Baden, an den untern freien Aemtern, an Bremgarten, Mellingen und Rapperſchweil ab, und ließen auch den Kanton Bern in die Mitregierung von Thurgau, Sargans, Rheinthal und von den obern freien Aemtern einſtehen. — Auch in dem Kanton Uri erhoben ſich von Zeit zu Zeit innere Unruhen. So z. B. hatte im J. 1257 Ezelin, der Tyrann der Lombardei, auch in den Urnerſchen Bergthälern einen kriegeriſchen Anhang, unter dem Namen der Izelingen; ihre Gegenpartei waren die Edeln von Gruba. Zur Tilgung der blutigen Fehden fühlten ſich die Richter im Lande zu ſchwach. Auf ihre Einladung erſchien als Vogt Graf Rudolf von Habſpurg. Er traf einen Vergleich. Für den beſchwornen Frieden ſtellte jede Partei 20 Bürgen. Auf den Friedensbruch ſezte der Graf eine Buße von 120 Mark Silber, nebſt Ehrloſigkeit und Rechtloſigkeit. (Tſchudi ad ann. 1257.) Da unter allen Kantonen Uri zu der eidgenößiſchen Verbindung den erſten Grund gelegt hat, ſo iſt es nicht außer dem Wege, wenn wir auch einen Blik auf den Zeitgeiſt werfen, der ſchon fernher die helvetiſche Revolution vorbereitete. Während des XI und XII Jahrh. war in den helvetiſchen Gegenden der höhere Adel noch zalreich, mehrere Familien aber giengen theils unter den Kreuzzügen, theils in den Kriegen zwiſchen den Kaiſern und den Päbſten gänzlich zu Grunde. Ungemein hingegen vermehrte ſich die

Menge

Menge der kleinern Vaſallen, der Edelknechte und Dienſtmänner, der Schaffner und Meyer. (Schilter Theſaur. T. II. S. 53. 145, Goldaſt rer. alem. T. I. S. 115. Burkard de Caſib. S. Galli S. 124.) Gegen den höhern Adel verſtärkten ſich dieſe durch Konföderazionen, und ihrem Beiſpiele folgten hie und da die Gemeinen. (Hepidan ad ann. 1041. Otto von Freiſingen VI. 31.) Wechſelweiſe, je nachdem es ihr Spiel forderte, unterſtüzten der Kaiſer und ſeine Statthalter bald die Großen gegen die Geringen, bald die Geringen gegen die Großen. Gegen der Mitte des XII Jahrh. verbreitete den Geiſt ſo wol der politiſchen als der kirchlichen Freiheit beſonders auch Arnold von Breſcia. (Wikbalds Epiſt. in den Collect. Presbyter. S. Mauri T. II.) Nach der Zerſtörung der freigeſinnten Stadt Mailand im J. 1161 flüchteten ſich mehrere Mailänder in die helvetiſchen Gebirge, und mit ihnen der Geiſt der Freiheit. Nach Auslöſchung des herzoglichen Hauſes von Zähringen im J. 1218 gewannen zur Erweiterung ihrer Rechte theils die kleinern Edelinge theils die Gemeinen mehr Raum und Vermögen. So wie bei der heutigen franzöſiſchen Revolution, ſo machte auch damals theils zur Schwächung der Großen theils zur eigner Erhebung die Mittelklaße des Adels und der Beamten eine Koalizion mit dem gemeinen Volke, und auch damals gab dieſes den Ausſchlag. Von dem J. 1260 bis zum J. 1273 herrſchten in den Urnergebirgen zwiſchen dem Volke und dem Adel im Lande ununterbrochene Fehden. Im J. 1273 verglich ſie Kaiſer Rudolph I. Mehrere von dem ausgewanderten Adel kehrten zu rechter Zeit wieder zurük, und die Klügern vereinigten ſich ſelbſt mit dem gemeinen Manne zur Einführung einer noch freiern Verfaſſung. So wie gegen die öſterreichiſche Macht die Urner ihre Freiheit behaupteten, ſo behaupteten ſie hingegen hernach gegen ihre eigenen Schuzverwandten und Angehörigen ihr Anſehn, ſo z. B. im J. 1467 gegen die Anmaßungen des Urſernthales, und in den Jahren 1713 und 1755 gegen die Empörungen des Livinerthales. (S. L. Meiſters Hauptſcenen der helvet. Geſch. Th. II. S. 779.)

In dem Kanton Uri ſteht die höchſte Gewalt bei der Landesgemeine. Jährlich verſammelt ſie ſich im Frühjahr. Zuweilen wird ſie auch außerordentlich von dem Landrathe oder von ſieben Geſchlechtern und den zugezogenen Landsleuten zuſammenberufen. Sie erkennt durch Mehrheit der Stimmen, welche Geſchäfte man auf dieſen Tag behandeln, welche man auf eine Nachgemeine oder andere Zuſammenkunft aufſchieben, welche man an den Rath zurükweiſen wolle. Ebenfalls der Mehrheit der Stimmen unterwirft man die Beſtätigung des Landbuchs, des Gerichtes und Rathes, des Landrathes, der Siegel und Briefe, der alten Gebräuche u. ſ. w. Endlich erfolgt die Frage: Ob das, was im Lauffe des Jahres von den Räthen und Gerichten erkennt worden, gültig, und ob von keiner niedern Gewalt in eine höhere Eingrif geſchehen ſey? Hierauf beſchwört man den Landeid. Alsdenn erfolgt die Ernennung eines neuen Landammanns, Statthalters, Sekelmeiſters, Landſchreibers, wie auch der Landvögte und der ordentlichen und außerordentlichen Geſandten. Bei allen Verhandlungen

und Walen giebt man die Stimmen mit Aufhebung der Hände. Zur Ueberſicht der Hände ſtehen, nebſt dem Großweibel, noch acht andere Beamte an einem erhöheten Plaze. Können ſie den Ausſchlag der Stimmen nicht eigentlich finden, ſo tretten alle Anweſenden Landsleute durch zwo oder mehrere Oefnungen, und bei jeder werden ſie von einigen Beamten gezält. Nach Beendigung der Landesgemeine betheuren alle neugewälten Beamten beim Eide, daß ſie ohne Pratiken zum Amte gekommen. Außer der jährlichen Hauptlandsgemeine werden gewöhnlich noch drei andre gehalten. Vor dieſelben gehören allgemeine Staats und Religionsangelegenheiten, Einführung und Abſchaffung der Geſeze, Gerichte, Bündniſſe, Verträge, Steuern, Kriegsunternemmungen, Inſtruktion und Abhörung der Geſandten, Wal der Staatshäupter u. ſ. w. Wenn ſieben Mann ſich vereinigen, einem Landammann es ſey an den Rath oder an die Landsgemeine, irgend einen Auftrag zu geben, ſo darf ſich einem ſolchen Auftrage der Landammann nicht mehr entziehen. Wenn aber die ſieben Mann von dem Landammanne eine Landsgemeine oder Volksverſammlung begehren, ſo muß er ein ſolches Begehren vorher dem Rathe und den Landsleuten im Boden eröffnen, und ſich nach ihrem Gutachten richten. Wenn die ſieben Mann auf dem Entſchluſſe beharren, ſo diktiren ſie bei nächſter Landsgemeine ihr Begehren dem Landſchreiber. Dieſer ließt es der Landsgemeine vor. Entweder perſönlich oder durch einen Sachwalter unterſtüzen die ſieben Mann den Vortrag vor der ganze Gemeine, welche entweder ſogleich oder auf der nächſten Verſammlung entſcheidet. Vormals mußten die ſieben Mann von ſieben verſchiedenen Familien ſeyn. — Zu den Geſchäften, welche nicht vor die Landsgemeine gehören, ſind verſchiedene Räthe niedergeſezt. Wöchentlich verſammelt ſich der Bodenrath zu Altorf. Er beſteht aus dem zeitigen Landammann, aus den ſchon geweſenen Landammannen und andern Staatshäuptern und Beamten. Nach Belieben können dieſem Rathe die Rathsglieder aus allen zehn Genoßammen (Kirchſprengeln) beiwohnen. Vor den Rath gehören die geringern Civil- und Kriminalſachen, und zwar ohne Appellazion. Die Behandlung wichtigerer Sachen gehört vor den Landrath. Dieſer beſteht, außer den Landeshäuptern, aus ſechs Beiſizern von jeder der zehn Genoßamen, alſo aus ſechszig Rathsherren. Nach ihrem Abſterben ergänzt man ſie in ihrem Genoßamen durch Mehrheit der Stimmen mit Aufhebung der Hände. Wenn aber ſchon ein Vater, Bruder, Sohn eine Rathsſtelle bekleiden, ſo können weder Vater, noch Bruder, noch Sohn in den Landrath gewält werden, wol aber zu Landeshäuptern vor der Landesgemeine. Der Landrath fährt in ſeinen Geſchäften fort, wenn aus jeder Genoßame nur Jemand da iſt. Bei außerordentlichen Geſchäften beruft der Landammann auch andere Landsleute von der öffentlichen Straße in den Rath. Man nennt ſie die berufenen Landsleute. Bei noch wichtigern Geſchäften nimmt ein jedes Glied des Landrathes noch einen oder zween Mann mit. Man heißt es einen zweifachen, dreifachen Landrath. Auf die Aufforderung hin iſt jeder Landsmann zur Beiwohnung verpflichtet. Die Ausübung des Maleſizrechtes ſteht bei einem

zwei-

zweifachen Landrathe. Bei den gedoppelten Landräthen ſizen die ſechs Landſchreiber und Landesfürſprecher. (Sachwalter.) Sie haben aber keine Stimme. Bei gleich getheilten Stimmen entſcheidet der erſte Landſchreiber. — die Landeshäupter ſind: Der Landammann, der Statthalter, Pannerherr, Landshauptmann, zween Landsfähndriche, der Landesſekelmeiſter, der Zeugherr, nebſt den geweſenen Landammännern. Der Landammann wird zu zwei Jahren um abgewechſelt, oder wol auch wieder beſtätigt. Der Statthalter behält ſeine Stelle bis auf höhere Beförderung. Pannerherr, Landshauptmann, Landsfähndrich behalten die ihrige lebenslang, und ſelbſt nach Beförderung zu andern Stellen. Landesſekelmeiſter und Zeugherr nur bis zu höherer Beförderung. — Auch wält die Landesgemeine ſechs Landſchreiber und acht Landsfürſprecher, nebſt dem Großweibel. — Außer dem Landrathe giebt es beſondere Gerichte. Das Fünfzehnergericht urteilt über Ehre und Eigenthum, jedoch über des leztere nur bis auf die Summe von 30 Gulden. Es beſteht unter dem Vorſize des regierenden Landammanns aus XIV Rathsherren, die jährlich umwechſeln; aus einem Rathsgliede von jeder der X Genoßammen, und noch überdies aus IV andern, die wechſelweiſe aus vier Genoßammen gewält werden. — Das Siebnergericht beſteht aus dem Landesſtatthalter und ſechs Rathsherren, welche die Landesgemeine auf lebenslang wält. Die Parteien können ihre Sache von einem Gerichte zu dem andern hinziehen. Bis zum lezten Gerichtstage im Maimonat bleibt jeder Ausſpruch veränderlich. Von dieſem Tage an kann die Sache nicht weiter weder vor einen andern Rath gebracht, noch von den hernach folgenden Richtern unterſucht werden. In dem Gerichte hängt bei Gleichheit der Stimmen die Entſcheidung von dem Gerichtſchreiber ab. Von dem Siebnergerichte hat nach einhelligem Ausſpruche keine Appellazion ſtatt. Wenn aber Jemand, der von dem Fünfzehner-Lezten-Gerichte verfällt worden, etwas neues ins Recht zu ſetzen vermeint, ſo mögen ihn die Räthe und herzu berufene Landsleute zur Reviſion vor das alte Gericht weiſen. Wegen der Unkoſten nennt man dieſes das gekaufte oder Spezialgericht, welches über jeden Handel nur einmal gekauft werden mag. — Demjenigen, der vor dem Siebnergerichte verfällt worden, mag, bei Vorbringung neuer Rechtsgründe, das alte Siebnergericht ſelbſt Reviſion geben. — Ein beſonderes Gericht von ſieben Mann ſpricht über die Dämme und Austrettungen der Flüße, Reuß und Schächen, und zwar ohne Appellazion. Die Beiſizer dieſes Gerichtes wält die Nach-Landsgemeine aus verſchiedenen Kirchſpielen auf Lebenslang. Sie verſammeln ſich unter dem Vorſize des regierenden Landammanns oder Landesſtatthalters. Sonſt beſorgt, ungehindert von andern, jede Dorfgemeine für ſich ſelbſt ihre Angelegenheiten, Brünnen, Wälder, Friedhöfe, Kirchengüter u. ſ. w. Jede ernennt ſelbſt ihre Landräthe und Richter, jede ſelbſt ihre Lehrer und Pfarrer, und giebt ihnen jährlich die Beſtätigung. — An dem Tage vor der Haupt-Landsgemeine legt der Landesſekelmeiſter vor den Landeshäuptern und übrigen Vorgeſezten, wie auch vor der Abgeordneten aus jeder Gemeine die

die Finanzrechnung ab. — Ueber das Kriegsweſen ſezt die Landesgemeine einen Landeshauptmann und einen Pannerherrn, nebſt zween Landesfähndrichen. Das Volk iſt in XII Rotten getheilt. Der geheime und Kriegesrath beſteht aus dem regierenden Landammann, dem Landeshauptmann, Pannerherr, beiden Landsfähndrichen, dem Landesſekelmeiſter und Zeugherrn, nebſt vier Gliedern des LX Landraths. Dieſe vier Glieder ſind allemal die zween älteſte Räthe aus zwo verſchiedenen Genoßammen, unter welchen Genoßammen jährlich die Beiſizer des Kriegsrathes wechſeln. Dieſer Rath wält zween Obriſt-Landswachmeiſter oder Landsmajoren, zween Aidemajoren, einen Feldſchreiber, einen Stuki-Hauptmann, einen Troß- und Proviantherren und zwölf Rott-Hauptleute, welche unter dem Vorſize eines von der Landesgemeine ernennten Hauptes, nebſt den Pannerherren und Landesfähndrichen, den Kriegsrath im Felde ausmachen. — Der ganze Kanton iſt katholiſch, und ſteht in Kirchenſachen unter dem Biſchoffe von Konſtanz; Urſeren ſteht unter dem Biſchoffe von Chur; Livinen unter dem Erzbiſchoffe von Mailand. Ohngeachtet ihrer Religioſität, waren die Urner nie blind bei den Anſprüchen der Geiſtlichkeit. Sie behaupteten das Beſteurungsrecht über die geiſtlichen Güter im J. 1234 gegen die Abtei Wettingen, in den Jahren 1275 oder 1278 gegen das Stift Engelberg; in den Jahren 1308 und 1393 gegen die Abtei in Zürich, und im J. 1567 widerſezten ſie ſich gemeinſchaftlich mit Schwyz und Unterwalden nid dem Walde der Ausdehnung der erzbiſchöflichen Gerichtbarkeit von Mailand.

In dem zweiten Theile der Briefe über die Schweiz S. 151 fällt Meiners von den Urnern folgendes Urteil: „Sie ſind weder ſo ſchön, noch ſo groß, noch ſo ſchweizeriſch von Anſehen, als die übrigen Schweizer. Man trift hier weit mehr, als in Unterwalden, italiäniſche Züge, Geſichtsfarbe, Haare, Augen und ſelbſt Bildungen an. Die Kleidung iſt ohngefähr wie in Unterwalden; nur tragen die Urnerinnen weder ſolche Hüte noch Coeffüren, als die Unterwaldnerinnen, ſondern winden ihre unbedekten Haare in Flechten auf dem Kopfe zuſammen. Die Urner und Unterwaldner ſind die ruhigſten unter den kleinen Völkerſchaften der Schweiz; ſie laſſen ſich von ihren rechtmäßig erwälten Magiſtratsperſonen am leichteſten leiten." Ueber dem Hauptfleken Altorf erhebt ſich ein hohes Gebirg, mit alten ehrwürdigen Tannen und Fichten behaart. Verboten iſt das Umhauen des Gehölzes. Es dient nemlich zur Abwendung der Lauinen. Unter andern Merkwürdigkeiten befindet ſich auf dem Rathhauſe zu Altorf ein großer Handriß vom Kanton Uri, in der Bibliothek des Kapuzinerkloſters ein Buch, unter der Aufſchrift: Das heilige Thurgau, reich an Legenden. Die gröſte Kriſtallgrube iſt in dem Sand-Balm, Oſtwärts dem Dorfe Meyen. Hin und wieder findet man ſchwarzen Marmor, Kupfer und Bleierzt. Das Silberbergwerk ließ man wegen geringen Ertrages, eingehen; hingegen unterhält man ein Alaunwerk. Die meiſten Alpen ſind gemein, und beinahe jeder Landsmann weidet da Vieh. An Fabriken mangelt es ganz; deſto größer iſt die Spedizion über den Gotthard. Jährlich gehn durch

Altorf 18 bis 20,000 Colli; ohngefähr 2500 Saume Oel, und 5 bis 6000 Stüke Käſe. In Anſehung der Lage und Fruchtbarkeit gleicht Uri dem Kantone Unterwalden und Schweiz, nur daß Uri den wärmern Lüften offener liegt. Die Bevölkerung dieſes Kantons (ohne das Urſerer- und Livinerthal) betrug im Jahr 1743 —— 9828 Seelen. In dieſem Jahre ſtarben 272 Seelen. Die Sterblichkeit war ohngefähr 36. Es wurden 277 Kinder gebohren. Unter den 9828 Einwonern waren 128 geiſtlichen Standes, 38 männlichen, und 90 weiblichen Geſchlechts. Die Zal der Ehen war 95; die eheliche Fruchtbarkeit zwiſchen 2 und 3. Die Bevölkerung des Urſern- und Livinerthals berechnete man auf 10950 Seelen. Seither nahm die Volksmenge zu. Nach Scheuchzer ſtieg bei heiterer Sommerzeit zu Altorf die Höhe des Queckſilbers auf 24 Zoll 1 Scrupel.

Urnäſchen. Eine Gemeine in dem Kantone Appenzell außer Rooden, vormals eines der IV kleinen Reichsländern, hernach eine der XII Rooden der geſammten Appenzellergebirge, gegenwärtig die erſte unter den VI äußern Rooden. Hier treibt die Urnäſchen einige Mühlen und Holzſägen. Im J. 1778 verurſachte ihr Austretten große Verwüſtung.

Urnen. Ein Tagwen in dem Kantone Glarus. Er beſteht aus Ober- und Nieder-Urnen; jenes iſt ganz katholiſch, dieſes beinahe ganz reformirt. Jeder Theil wält zwei Glieder in den Landrath. Hier lag die Burg Ober-Windegg. Im Jahr 1386 ſchleiften ſie die Glarner, und den Anwonern gaben ſie das Landrecht. Von den noch übrigen Anſprüchen des Kloſters Schännis kaufte ſich die Gemeine hernach ganz los. Seit dem J. 1640 pflanzt man an der Burghalden Wein. In Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I. S. 56 findet man die Beſchreibung des Nieder-Urnenbades. Die Quelle entſpringt in dem Felſen des rothen Berges. An dem Berge, ſchreibt Scheuchzer, liegt eine Gegend, wo zu Winterzeit kein Schnee bleibt, vermutlich wegen unterirrdiſcher Wärme. Wirklich iſt ſelbſt im Winter der Brunn laulicht warm. Im J. 1703 verurſachte unter Wolkenbrüchen der Dorfbach große Verwüſtung.

Urſa ſ. Reuß.

Urſeren. Urſelen, Urſella, ein Bergthal von fünf Stunden in der Länge, und eine in der Breite, an der Grenze von Italien, unter dem Schuze des Kantons Uri. Das Thal hat den Namen von der Reuß, Urſa. Oſtwärts grenzt es an den Berg Criſpalt und den obern Bund; Weſtwärts an den Furkaberg, an Wallis und Bern; Südwärts an das Livinerthal; Nordwärts an den Kanton Uri. Nach Scheuchzer gehörten die älteſten Einwoner, Lepontier, zu der rhätiſchen Provinz. Die erſte Erwähnung dieſes Thales findet man in den Legenden von St. Felix und Regula, wie auch in den Legenden St. Sigisberts. Ohngeachtet in dieſer Gegend der Abt von Diſentis verſchiedene Rechte und Gefälle beſaß, ſo genoßen nichts deſto weniger die Einwoner unmittelbaren Reichsſchuz. Ends des XIII. Jahrh. übergab Kaiſer Albert, nach Abſterben der Grafen von Rapperſchweil, die Reichsvogtei und den Zoll ſeinen Söhnen, und dieſe belehnten damit die Familie von Oſpenthal. (Hoſpenthal

Hoſpital.) Kaiſer Ludwig IV. entſezte den Heinrich von Hoſpenthal und gab das Lehen dem Konrad von Moos. In den Jahren 1321 und 1324 verleitete jener einige Thalleute zur Verjagung von dieſem. Die Urner, Schwyzer und Unterwaldner ſezten den leztern wieder mit Gewalt ein. Die Parteien ſöhnte der Abt von Diſentis aus. Ein neuer Streithandel erhob ſich im J. 1331, und zwar zwiſchen den beiden Thälern, Urſern und Livinen, wegen der Waarenſpedizion. Die Einwoner von Livinen unterſtüzte der Erzbiſchof von Mailand; die Einwoner von Urſern der Kanton Uri und die Eidgenoßen. Nach blutigem Gefechte ſiegten die leztern. Im J. 1339 verglichen ſich wegen einiger Anſprüche in dem Urſerenthale die Urner mit dem Abte von Diſentis. Im J. 1354 beſtätigte Kaiſer Karl IV dieſem Thale die Reichsunmittelbarkeit; im J. 1382 gab Kaiſer Wenzel den Thalleuten das Recht zur Ernennung des Ammanns und Vogts. Bei den öftern Feldzügen der Eidgenoßen in das Herzogthum Mailand begaben ſich die Urſeren zu ihrer eigenen Sicherſtellung im Jahr 1410 durch ein ewiges Landrecht unter den Schuz des Kantons Uri. Im J. 1650 wurde dieſes Landrecht beſtätigt. Ein J. vorher kaufte ſich das Urſernthal von den lezten Anſprüchen des Abts zu Diſentis los. Die Einwoner wälen in der Landesgemeine für 2 Jahre lang den Thalammann, Thalſtatthalter, Sekelmeiſter und Thalſchreiber, wie auch die Richter, Fürſprecher und Weibel. Dieſe Richter, fünfzehen an der Zal, machen mit den Ammännern des Thales den Thalrath aus. Dieſer Rath entſcheidet über Civil- und Kriminalſachen. Von ihm geht die Appellazion an den Urner-Rath zu Altorf. Nach Altorf ſchikt man auch die Todesurtheile. Alsdenn begeben ſich von dem Urner-Landrathe zwei Glieder in den Thalrath, überlaſſen aber dieſen das Urteil. Der Kanton Uri wält den Landshauptmann. Die Thalleute haben ihre eignen Pannermeiſter, dienen aber gleichwol unter dem Stabe von Uri. Das Urſerenthal enthält vier Dörfer, welche eine einzige Pfarrgemeine formiren; 1) Urſern oder an der Matt, 2) Hoſpital, 3) zum Dorfe, 4) Realp. Den 12. Sept. 1779 wurde das Landrecht mit Uri erneuert. Die meiſten Thalleute, beſonders die Saumer (Pferdetreiber) und Sennhirten ſind abgehärtet und etwas roh. Jeder Einwoner iſt befugt, auf die Gemeinalpen den Sommer durch ſo viel Vieh zu treiben, als er den Winter durch füttern kann, ſammt 20 Stüken Ziegen oder Schafen. Auch darf er zwei Stüke gemiethetes oder auf die Sommerweide gekauftes Hornvieh, nebſt zwei Pferden unentgeldlich auf die Alpen ſchiken. Für jedes andere Stük, das er hierauf treibt, bezalt er der Gemeine eine Krone. Das kleine Tannengehölze unweit Urſern nimmt ab, und enthält in dem Bezirke von einer Juchart ohngefähr 200 Stämme. Nach und nach ſterben ſie ab, und haben keinen friſchen Zuwachß. Es ſind Anzeigen vom Torfboden im Thale. Dem Torfbaue widerſezen ſich theils übel berechneter Eigennuz, theils Trägheit. Um ſo viel mehr ſollte man auf Erſezung des Holzmangels bedacht ſein, da der längſte Sommer nur drei oder höchſtens vier Monate dauert. Mit großen Unkoſten laſſen die Begüterten Holz herbeiführen; die Aermern hingegen bedienen ſich

zur

zur Feuerung der Alproße und einer Alppflanze, die ſie Breuſch heißen. Dieſes iſt eine Art Erica, jenes der Chamaerhododendros alpina ſerpillifolia Tournefort. Auf der oberſten Höhe des Thales findet man zween mächtige Flüße, von denen der eine nach Süd und der andre nach Nord geht, den Teßin und die Reuß, in der Wiege. Wie gut in dieſer Gegend das Gras ſey, beweiſen die Urſerenkäſe. Scheuchzer ſchreibt in ſeiner Alpenreiſe vom Jahr 1705, daß ſie ohne Feuer gemacht werden: nach Sulzern aber iſt dieſes nur von der erſten Verdikung der Milch zu verſtehen; die übrigen Scheidungen werden, wie anderswo beim Feuer gemacht. In den Briefen über die Schweiz Th. II. S. 149 giebt Meiners von dem Urſerenthale folgende Beſchreibung: „Es ſcheinet mir durch ſeine Milde und Fruchtbarkeit eben ſo merkwürdig, als der Gotthard es durch die Menge von Flüßen iſt, die von ihm herfließen. Unſtreitig iſt es das höchſte bewohnte und bewohnbare Bergthal in der Schweiz, das noch viel beßere Alpen und Wießen hat, als Engelberg oder Ober-Hasli, oder die Bergthäler auf dem Jura. Wenn in dem Urſerenthale keine Obſtbäume, kein Getreide, und faſt gar kein Gemüſe mehr gedeihen, ſo trägt es dagegen kräftigere Kräuter, als der ganze übrige Gotthard. Dieſe Fruchtbarkeit eines ſo hohen Bergthales rühret gewiß daher, daß es rnnd umher mit Bergen umgeben iſt, welche die kalten Winde, aber nicht die Sonne, abhalten, und daß es ſich nicht von Mitternacht nach Mittag, ſondern von Morgen nach Abend erſtrekt. Hätte das Urſerenthal eben die Richtung, welche der Weg auf dem Gott-

hard hat, ſo würde es vielleicht eben ſo kahl, als die Schöllenen oder als die Seiten der Berge ſeyn, zwiſchen welchen man vom Hoſpital nach dem Hoſpiz hinan geht.“ Noch ſezen wir die Beſchreibung her, welche Meiners S. 139 von dem Urnerloche giebt: „Im Urnerloche, das vier bis fünfhundert Schritte von der Teufelsbrüke entfernet ſeyn mag, empfanden wir eine ſo durchdringende Kälte, daß, wenn auch etwas wichtiges darinn zu beobachten geweſen wäre, ich mich doch ſchwerlich darinn würde aufgehalten haben. Alle Reiſende reden mit Entzüken, wenn ſie von unten heraufkommen, und mit Entſezen, wenn ſie den Gotthard hinabſteigen, von der erſtaunlichen Verwandlung der Naturſcenen beim Eintritte in das Urſerenthal, oder beim Ausgang aus demſelben. Auch glaube ich kaum, daß es auf der ganzen übrigen Erde eine andere Gegend gebe, wo ſo viele und auffallende Gegenſäze natürlicher Erſcheinungen, durch einen ſo kleinen Raum von einander getrennet werden, als durch das Urnerloch. Anſtatt daß man vorher zwiſchen engen und himmelhohen Felswänden eingepreßt war, blikt man beim Ausgange aus dem Urnerloch in ein offenes heiteres Thal, das mit ſchönen Dörfern und Kirchen geſchmükt iſt. Anſtatt daß man vorher nichts als kahle Felſen und bemooſte Felstrümmer ſah, weidet ſich das Auge izt an dem erquikenden Grün fruchtbarer Wieſen und Alpen, deren Eindruk durch den glänzenden St. Annen Gletſcher, und durch die allenthalben herüberſchauenden Spizen von Schneebergen noch verſtärkt wird. Anſtatt endlich, daß das Ohr noch vor wenigen Augenbliken durch die zerſtäu-

benden Fluten der Reuß betäubt wurde, nimmt man mit Erſtaunen wahr, daß ſie in einem ebenen von Felsſtüken ganz reinen Bette ruhig, und beinahe ohn alles Geräuſch fortfließt."

Urſerer-Loch. Eine Oeffnung durch hohe Felſen beim Eingange des Urſerenthales, 42 Klafter und vier Schuhe lang, acht Schuhe hoch, ſieben Schuhe breit. Dieſe Oeffnung brachte im J. 1708 Peter Moretini zu Stande.

St. Urſiz. Ein Städtgen, Schloß und Oberamt in den Biſtume Baſel zwiſchen hohen Gebirgen an dem Fluſſe Dub oder Doux. Den Namen hat es von dem h. Urſicin, einem Schüler des h. Kolumbans. Aus der Eremitage erhob ſich allmählig eine Probſtei. Im J. 1753 gründete der Biſchof von Baſel zu Belle-Fontaine ein Stahlwerk.

Uſter. Ein zürcherſches Dorf und Schloß nicht weit von Greifenſee. In alten Urkunden heißt es Oſtheim, Oſthain, Oſtera. Ob vielleicht, weil es vom Greifenſee gegen Oſt liegt, oder wol gar von der altdeutſchen Göttin Oſtera? (Aufgang, Urſprung, Anfang, T'Anfana.) Von Zeit zu Zeit entdekte man hier römiſche Alterthümer, z. B. im J. 1694 einen Merkur von Metall. Nach dem Kirchenbuche wurde hier ſchon im J. 1099 eine Kirche geweiht. In der Nähe liegt das ehemalige Beinhaus, in welchem die Schädel der hingerichteten Beſazung von Greifenſee aufbewahrt worden. Aus dem Kirchenurbar ſieht man, daß im J. 1459 der Rath zu Zürich eine beträchtliche Summe zu Seelmeſſen für dieſe Märtirer des Vaterlandes beſtimmt hat. Mit ihren Knochen wurde hernach ſo viel Aberglauben getrieben, daß man ſich genötigt ſah, ſie aus ihrem Behältniſſe wegtragen zu laſſen. Im J. 1638 ſtreute man ſie über den ganzen Kirchhof. Mit Feierlichkeit führte jeder Hausvater eine Karre Sand herbei, und bedekte darunter die ehrwürdige Aſche. Zu Uſter zälte man im J. 1669 — 665 Kommunikanten, und im J. 1787 — 1545. Gegenwärtig ſteigt die Bevölkerung auf 3200 Seelen, oder, mit Innbegriffe der Abweſenden, auf 3600. Noch anfangs des XIII Jahrh. gehörte die Burg den Herren von Uſira; gegen der Mitte des XIV den Herren von Bonſtetten; gegen der Mitte des XVII den Freiherren von Sax und hernach der Famile Tſchudi. Im J. 1778 kam ſie durch Ankauf an einen zürcherſchen Landmann von Wädenſchweil, Heinrich Theiler.

Uznach. Uznang, eine Landvogtei der beiden Kantone Schwyz und Glarus. Oſtwärts grenzt ſie an die Landvogtei Gaſter; Südwärts an die March und an den Zürcherſee; Weſtwärts an den Hof Rapperſchweil und an die zürcherſche Landvogtei Grüningen; Nordwärts ebenfalls an dieſe Landvogtei und an die Grafſchaft Toggenburg. Ihre Länge und Breite erſtreken ſich ohngefähr auf vier Stunden. Die erſten bekannten Beſizer dieſer Landſchaft waren die Grafen von Alt-Rapperſchweil oder Wandelburg. Im J. 1190 kam die Landſchaft durch Heirat an die Grafen von Toggenburg. Nach Auslöſchung des Toggenburgiſchen Hauſes im J. 1436 wollten ſie zwar die Zürcher als ein Geſchenk der gräflichen Wittwe in Beſiz nemen, allein die Uznacher machten gegen die Rechtmäßigkeit der Abtrettung Einwendungen, und begaben ſich unter den Schuz der Kantone Schwyz und Glarus.

Glarus. Im J. 1437 erkannte eine eidgenößiſche Tagleiſtung, daß bis zur Beendigung des Toggenburgiſchen Erbſtreites die Wittwe von Toggenburg Uznach nicht veräußern ſollte. Bald hernach that die verwittwete Gräfin auf die Verlaſſenſchaft ihres Gemahls Verzicht. Die Verlaſſenſchaft fiel in die Hände von entferntern Anverwandten des verſtorbenen Grafen. Dieſe verpfändeten Uznach um 1000 Gulden rheiniſch an die Kantone Schwyz und Glarus. (Tſchudi II 259.) Ohngeachtet die Zürcher Uznach mit Krieg überzogen, blieb die Landſchaft hernach gleichwol in den Händen der beiden erwähnten Kantone. Im J. 1446 trafen ſie unter ſich einen Vergleich. Vermög deſſelben ernennte Schwyz über Gaſter, und Glarus über Uznach einen Landvogt. Im J. 1469 wurde die Verpfändung völliger Ankauf. Seither laſſen Schwyz und Glarus Uznach durch einen alle zwei Jahre abwechſelnden Landvogt regieren, welcher aber von Seite des leztern Kantons jederzeit ein Katholik ſeyn muß. (S. den Abſchnitt Glarus.) Der Landvogt wohnt nicht in Uznach, ſondern geht nur dahin, wenn ihn Geſchäfte rufen. Sein Statthalter iſt der Untervogt. Die übrigen Beiſizer des Oberamts ſind der Landammann und Landſchreiber. Die Einwoner genießen wichtige Freiheiten; ſie haben ihre Landesgemeine; ſie ſchlagen dem Landvogte vier Männer zu der Wal eines Landammanns vor, und wälen den Landſchreiber. Das Landgericht, welches über Civilſachen urteilt, beſteht aus neun Richtern unter dem Vorſize des Landammanns. Von dieſem Gerichte geht die Appellazion an den Landvogt und an die beiden regierenden Kantone. Der Landrath beſorgt die Landesgeſchäfte. Seine Glieder ſind der Untervogt, Landſchreiber, neun Landrichter, neun Rathsherren, vier Fürſprecher, der Landesſekelmeiſter, ſechs oder ſieben Landesoffiziers und zween Weibel, unter dem Vorſize des Landammanns. Uznach iſt eine zwar kleine, aber wolgebaute Stadt, obenher dem Zürcherſee. Sie hat den Amman, Gericht und Rath mit der Landſchaft gemein. Ein Drittel wird aus der Bürgerſchaft, die zween andern werden aus den Tagwen von der Gemeine gewält. Die Gemeine wält auch den Pfarrer. Die ganze Landſchaft beſteht aus ſechs Tagwen oder Gemeinen. Jede hat ihren Landrichter, Rathsherrn und Tagwen-Gemeinen. Die Gegend, beſonders rund um die Stadt, hat viel Gras und Streue. In Menge werden ſowol Heu als Holz an die Ufer des Zürcherſees verkauft.

W.

Waat, ſ. *Vaud*.

Wachten. (vier) Vier Wachten und Wipkingen, eine innere Obervogtei, hart bei der Stadt Zürich. Die Einwoner ſtehen unter dem Stadtpanner. Sie ſind ſehr zalreich, und ziehen theils durch Viehzucht und Gartenbau theils durch Kunſtfleiß beträchtlichen Gewinn aus der Hauptſtadt. Wipkingen gehörte vormals dem Chorherrenſtifte in Zürich, nach der Kirchenreformazion aber kam die Gerichtbarkeit an den Rath.

Wädenſchweil. Vadis-Villa, eine Landvogtei in dem Kantone

 Zürch

Zürch am Zürcherſee. Sie erſtrekt ſich im Südoſt bis an den Kanton Schwyz, im Südweſt an den Kanton Zug, im Weſt an die innere Obervogtei Horgen, im Norden an den See. Jenſeit des Sees gehört aber noch das Dorf Uetikon dazu. Die alte Burg, welche wegen Streitigkeiten mit Schwyz im XVI Jahrhundert. geſchleiſt worden war, hatte eigene Freiherren dieſes Namens, Dienſtleute der Grafen von Rapperſchweil, der Aebte von St. Gallen und Einſiedeln, vornemlich aber der Aebtiſſin zum Frauenmünſter in Zürich. Im J. 1218 belehnte König Friedrich Walthern von Eſchibach, der zugleich Freiherr von Wädenſchweil war, mit der Kaſtvogtei Interlaken. (Tſchudi Th. I. S. 116 ad h. ann.) Im J. 1223 war Walter von Wädenſchweil Schultheiß zu Bern. (Delic. urbis Bernenſ. S. 66.) Nach Tſchudi ſollte Rudolf von Wädenſchweil dieſe Herrſchaft ſchon im J. 1287 an den Johanniterorden verkauft haben, allein eine Urkunde der Abtei zu Zürich vom J. 1310 beweiſet entweder die Richtigkeit oder die Aufhebung dieſes frühern Verkaufs. Vermög dieſer Urkunde nämlich that Rudolf von Wädenſchweil auf alle Lehen, die er von der Abtei in Zürich beſaß, zu Gunſten ſeiner Anverwandten, Arnolds und Walters von Wädenſchweil, gänzlich Verzicht. In Folge der Zeit verkauften freilich hernach die Freiherren Wädenſchweil an die Johanniter, und dieſe erhielten die Belehnung von der Abtei in Zürich. Im J. 1342 wurde die Herrſchaft zu einer Kommenthurei, und ſie bekam das Burgrecht in Zürich. Nach der Kirchenreformazion übergab die Aebtiſſin zu Zürich im J. 1529 ihre Herrſchaften und Lehenrechte der Stadt. Im J. 1549 trat der lezte Kommenthur Wädenſchweil mit allen Gefällen um 20000 Gulden der Stadt ab. (Hottingers helvet. Kirchengeſch. Zuſaz S. 101.) Im J. 1551 ſtellte der zürcherſche Bürgermeiſter Johannes Haab, dem erſten zürcherſchen Landvogte zu zu Wädenſchweil folgende Urkunde zu: „— — Nachdem die Herrſchaft Wädiſchweil mit Zugehörden und Rechtſamen, i. e. Ehr und Zinß und Zehnten von dem Ritterorden St. Johannes, in Kaufweiſe an MnGG. Herren Bürgermeiſter Klein und Große Räthe der Stadt Zürich gekommen, und aber die Vogtei über Leüt und Gut von dem Gotteshaus zum Fraumünſter herrührt, und um auf erfolgte Veränderung ihm, dem frommen feſten Bernhard von Cham, als erſten verordneten Vogte der Herrſchaft, ſolch Lehen wiederum zu empfangen gebührte, bat er mich als einen Bürgermeiſter, daß ich ſolche Vogtei, — wie die von der gedachten Abtei allhier an gemeine Stadt gekommen wäre, — ihm als einem Trager zu Handen der Herrſchaft Wädenſchweil zu Lehen zu leihen gebürte: alſo aus Befehl E. E. Rathes habe ich vorgemeldten Bernhard von Cham in Tragers Weiſe und als Vogt zu Wädenſchweil gedachte Vogtei zu einem rechten Lehen geliehen. — Er hat auch darauf bei ſeinen guten Treuen gelobt, und Eide zu Gott geſchworen, einem Bürgermeiſter, anſtatt des Gotteshaus Fraumünſter, von dieſes Lehens wegen gehorſam und gewärtig zu ſeyn.“ (S. diplomatiſche Sammlungen der Abtei in Zürich T. IV. S. 1051.)

Zu

Zu der Landvogtei gehören, nebſt Wädenſchweil, auch Richtenſchweil, Schönenberg, Hütten, ein Theil vom Hirzel, und jenſeit des Sees Uetikon. Der Landvogt, der zu ſechs Jahren um von dem großen Rath in Zürich aus deſſen Mitte gewält wird, richtet in Beiſeyn des Landſchreibers, Untervogts und Weibels über Erb und Eigenthum, über Frefel und Scheltungen. Wofern er die Sachen nicht beilegen kann, geben die XX Richter, die jährlich umwechſeln, das Urteil. Die eine Hälfte dieſer Richter wält der Landvogt, die andre Hälfte wälen die Gemeinen aus ihren verſchiedenen Bezirken. Wofern ein Streit über 50 Gulden ſteigt, mag an den Rath in Zürich appellirt werden. Bau- und Wegſtreitigkeiten beurteilen der Landvogt und ſeine Beamten, mit Zuzuge der Geſchwornen in den Gemeinen. In erſter Inſtanz richtet ein eigenes Gericht über Pfandſtreitigkeiten, die Appellazion aber geht an das Stadtgericht in Zürich. Nach Zürich gehört das Blutgericht. — Im Namen der beiden Kantone Zürich und Bern verwaltet der Landvogt auch die oberherrlichen Rechte über das Dörfgen Hurden, das ſie ſich im Aarauer-Frieden vom J. 1712 ausbedungen, und über der gemeſſenen Bezirk der Erdzunge, die ſich bis an die Rapperſchweiler Brüke erſtrekt.

Im J. 1646 erregte zu Wädenſchweil die Ausſchreibung einer Gutſteuer Empörung. Auf der Kirchenkanzel fand man ein Blatt, folgenden Innhalts: Unſer ſind viele, die ſich mit bewaffneter Hand gegen die Steuer auflehnen werden. Wofern ſie der Landvogt nicht hindert, ſchießt man ihn todt. —— Auf Befehl des Raths in Zürich verſammelte der Landvogt die Gemeine, verſicherte die Treuen im Lande der obrigkeitlichen Huld, und drohte den Verräthern ernſtliche Strafe; zugleich erklärte er bei der Ausſchreibung der Steuer die landesväterliche Abſicht, und fragte jeden Anweſenden (ſo wie es auch im J. 1628 geſchehen war) um ſeine Geſinnungen. Die Mißvergnügten berufte man nach der Hauptſtadt vor ein obrigkeitliches Kommitté. Aus Mißtrauen weigerte ſich ihr Ausſchuß, nach Zürich zu gehen. Mittlerweile wurden aus den andern Vogteien zuverläßige und angeſehene Männer nach Zürich eingeladen, und bei Gaſtmälern von den Obervögten über die Lage der Dinge belehrt. Auch holte der Rath auf den Zünften die Meinung der Stadtbürger ein. (Rathsmanual vom 7 Juni 1645 bis zum 7 Nov. 1646.) Von den beiden Munizipalſtädten Stein und Winterthur erhielt er die beſten Zuſicherungen. In die unruhigen Gegenden Wädenſchweil und Knonau ſchikte er Geſandte zum Verhör ab. Weitere Verfügungen überließ er für einmal ausſchlieſſend dem geheimen Rathe. Zur Verhütung größerer Unruhen ſchob er die Einziehung der Gutſteuer auf. Die Ankündigung dieſes Aufſchubes empfiengen die Wädenſchweiler mit höchſtem Dank. Als ſie ſich aber von neuem unruhig bezeigten, ſo verſchloß man ihnen den Zugang zur Stadt. Auf den Bericht, daß ſie auch die Nachbarn aufwiegeln, wurde Volk aufgeboten. Nunmehr legten ſie ſich zum Ziele, und ihre Anführer wurden gefangen genommen. Mit bewaffneter Mannſchaft zog der Statthalter Hirzel nach Wädenſchweil. Die Einwoner baten um Gnade und übergaben ihr Gewehr.

wehr. Die Rädelsführer wurden zum Tode verurteilt, und einige Wädenſchweiler, die ſich um die Stadt vorzüglich verdient gemacht hatten, mit dem Stadtrechte beſchenkt.

Seit dem leztern Jahrhunderte vermehrte ſich die Bevölkerung der Landvogtei Wädenſchweil beträchtlich. Im J. 1678 betrug ſie nur 4730 Seelen, hingegen im J. 1772, obgleich nach anhaltender Theurung, beinahe 8000 Seelen. In der Herrſchaft befinden ſich auf der obern Teraſſe 44 Sennhütten. In denſelben liefern 1130 Kühe 1146 Centner Butter und 2257 Centner Käſe. Die untern Teraſſen ſind ungemein fruchtbar an Getreid, an Wein- und Obſtbau. Durchweg bedient man ſich beim Feldbau des Karſts und der Schaufel. In der ganzen Herrſchaft zält man 3811 Juchert Wieſen, 1601 Juchart Kornfelder, 457 Juchart Weinberge, 3671 Juchart Weiden, 644 Juchart Strohriedte, 1148 Juchart Waldung. Im J. 1772 zälte man an Hornvieh 2245 Stüke, an Pferden 108, an Schweinen 404. Den Flächeninnhalt des ſüdlichen Theiles der Herrſchaft rechnet man auf drei Q. Stunden, und den nördlichen oder getrennten Theil, nämlich Uetikon nur auf 1/3 Q. Stunde. Ueber die Hälfte der Einwoner leben ganz von Manufakturarbeit. Unter den 8000 Einwonern beſizen 559 Haushaltungen gar nichts am Boden, und 786 beſizen jede kaum eine Juchart. Die Baumwollenſpinnerei und das Haſpeln der Seide iſt allgemein. Inſonderheit aber verfertigt man eine Menge weißer Cottune und Mußeline, ſeidene und halb ſeidene Zeuge, Flor und dergleichen. Durch Kunſtfleiß iſt Wädenſchweil ganz ſtädtiſch geworden. Ohngeachtet der Umfang der Herrſchaft Regenſperg weit größer iſt, als der Umfang der Herrſchaft Wädenſchweil, ſo bleibt doch jene in Abſicht auf die Bevölkerung weit hinter dieſer zurük, und zwar beinahe nur wegen Mangel an Kunſtfleiß. Hierüber belehren uns folgende Bevölkerungsliſten:

Im J. 1467 hatte Wädenſchweil 431 Seelen, u. Regenſperg 599.

Im J.	1529	Wädenſchweil	1526,
		Regenſperg	2890.
	1588	Wädenſchweil	3060,
		Regenſperg	3360.
	1610	Wädenſchweil	4039,
		Regenſperg	4290.
	1634	Wädenſchweil	2829,
		Regenſperg	2840.
	1671	Wädenſchweil	4421,
		Regenſperg	4064.
	1678	Wädenſchweil	4730,
		Regenſperg	4090.
	1700	Wädenſchweil	3997,
		Regenſperg	4280.
	1748	Wädenſchweil	5931,
		Regenſperg	3609.
	1762	Wädenſchweil	6474,
		Regenſperg	5031.
	1771	Wädenſchweil	7675,
		Regenſperg	4057.
	1773	Wädenſchweil	7415,
		Regenſperg	3949.

Indem Meiners (Th. III S. 67.) dieſes Verzeichniß nach Hirzel anführt, ſezt er folgende Bemerkungen bei: „Im Ganzen genommen nimmt in den fabrizirenden Dörfern der Fruchtzehnten ab, daraus aber darf man nicht ſchließen, daß ſich durch die Fabriken der Anbau des Bodens verſchlimmere. In den fabrizirenden Gemeinen verwandelt man mehrere Fruchtfelder in Wieſen, weil die Wartung von dieſen weniger Koſten,

ſten, Mühe, Zeitverluſt verurſacht, als die Bearbeitung von jenen. Der Fruchtzehnten kann alſo fallen, und gleichwol die Kultur des Landes überhaupt ſteigen. Die Obrigkeit bezieht zwar auch Etwas von denjenigen Feldern, die man in Wieſen umſchaft, allein weit weniger, als von den Kornſeldern. Wie billig, erträgt ſie gerne den Schaden, weil dabei das Ganze gewinnt, und weil ſie aus den Fabrik- und Kaufhaus-Zöllen vielmehr zieht, als ſie an dem verminderten Zehnten einbüßt." Indem Meiners und Hirzel von dieſer Seite die Fabriken empfehlen, geſtehen ſie darum auf der andern Seite nichts deſto weniger ein, daß eine ſolche Erwerbsart theils unſicher, theils mit Sittenverderben begleitet ſey.

Wald. Ein Marktflecken in der zürchenſchen Landvogtei Grüningen. Zur Beziehung des Zolls von Vieh und Butter wohnt hier ein Bürger aus Zürich als Zolleinnehmer. Die Gemeine hat jährlich zwei Gerichte, die ihr im J. 1670 beſtätigt worden. In einem Zeitraume von 25 Jahren hat ſie ſich theils durch den Viehandel theils durch Fabrikarbeit beinahe um einen Drittel vermehrt. Gegenwärtig ſteigt die Bevölkerung auf 3000 Seelen. Im J. 1754 verweigerten die Einwoner dem Pfarrer den Erdapfel-Zehnten. Der Rath in Zürich beſchüzte zwar den Pfarrer bei ſeinem Zehnrechte, zugleich aber machte er zur Ermunterung des Erdapfelbaues eine Erkanntniß, vermög welcher jedem Gutsbeſizer vergönnt iſt, einen halben Vierling Akerland zehntenfrei anzubauen. — Im J. 1789 kam bei dem Verkaufe der Maltheſer-Kommenda Bubiken das Patronatrecht dieſer Pfarre an den Kanton Zürich.

Waldſtädte. So heißen die IV Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, wahrſcheinlich wegen der Waldungen, mit welchen vormals die Gegend bedekt war. (S. den Abſchnitt: Schweiz.) Von den Ufern des Waldſtädterſees bis hoch ins Gebirg lagerten ſich ſeit uralten Zeiten freie Alpenbewoner. So wie in dem felſigten Arabien, ſo waren auch in Helveziens Schooße die Bewoner zugleich Hirten und Jäger. Anfangs lebten ſie weit auseinander; nach ihrer Vermehrung theilten ſie ſich in drei Thalbezirke oder Kantone; unabhängig unter ſich ſelbſt, vereinigt gegen auswärtigen Feind. Von den Anwonern hat der See den Namen IV Waldſtädterſee. (Luzernerſee.) Auf der Rechten des Sees liegen von Brunnen nach Flüelen der St. Eulisberg, der Bauenberg, der Gitſchenſtok; auf der Linken der Möchelsberg, Frohnalp, Bucki, Arenberg. Der See macht viele und ſonderbare Krümmungen. Er iſt ohngefähr 10 bis 11 Stunden lang. Seine größte Breite iſt drei Stunden. Sein ungeheurer Felſenſchooß hat eigentlich nur gegen Altorf auf der einen Seite, und gegen Luzern auf der andern Seite Oeffnungen, durch welche der Wind periodiſch hin und her bläst. Aus Mangel genugſamen Spielraumes ſtürzen öfters die Winde von einer Felswand zur andern, und werden zu fürchterlichen Wirbeln. Bei der Krümmung des Sees gegen dem Unterwaldner-Ufer zwiſchen Oſt und Weſt ſieht man den Wytenſtein gerade aufwärts aus der Flut emporragen, gleichſam als hätt' ihn die Natur ſelbſt zum Wahrzeichen jener großen Scenen geweiht, die hier in der Nähe geſchahen. Nach Cyſat iſt die Tiefe

des Sees nur 130 Klafter; nach neuern Meſſungen über 250 Klafter. Ueber die Entſtehung der Gebirge rund um den See macht Herr Prof. Müller in der Reiſe durch etliche Kantone der Schweiz (Zürich 1790) S. 43 folgende Bemerkungen: Die kahlen Felsſpizen des Schweizerhacken und des Pileatus, in Vergleichung mit den Schichtengebirgen eines Bürgen- und beſonders eines Rigiberges, welche ziemlich auf einer Linie ſtehen, müßen uns bei näherer Erforſchung ihres Zuſammenhanges über die Entſtehung der Erhöhungen auf unſerer Erde Aufſchlüße geben. Alles wol überlegt, fährt der Verfaſſer fort, ſcheinen mir die Senkungen, die Höhenverminderungen natürlicher als die Aufwühlungen von Innen heraus. —— Wenn man hohe liegendes Geſtein von ungleicher Härte, mit ewigem Schnee und Eiſe belegt, vorausſezt, und zugleich annimmt, daß die Wärme der Erde auf die untere Schneefläche wirke, wird nicht endlich die weichere Geſteinart vermulmet, von der härtern Zuſammengedrükt, und die ſchwächſte Seite eines Gebirges durchgefreßen? Durch einen ſolchen Ausbruch verlieren hie und da die Gipfel ihre Bekleidung, und die Schnee- und Eislaſten ſenken ſich in die neu entſtandenen Thäler. Nach der Entblößung der Gipfel, ſind dieſe den Einflüßen der Atmosphäre offener. —— Eine Beſchreibung von dem Waldſtädterſee lieferte im J. 1661 J. L. Cyſat. Die beſte Karte iſt die Pfyfferiſche. In dem Stiftungsbriefe des Stifts zu Luzern heißt der See Lacus magnus.

Waldſtädte, öſterreichiſche. So heißen in den vorder-öſterreichiſchen Ländern die vier Städte Waldshut, Lauffenburg, Sekingen und Rheinfelden, an der Grenze vom Schwarzwalde, aber noch oberhalb der Stadt Baſel. Von Zeit zu Zeit genoßen auch dieſe öſterreichiſchen Pläze die Einſchließung in die eidgenößiſche Neutralität. Unmittelbar nach dem Schwabenkriege im J. 1500 beſtätigte Kaiſer Max den öſterreichiſchen Erbverein von den Jahren 1474 und 1477. Feierlich erneuerte er ihn im Jahre 1511. In dieſem Vertrage findet ſich zum erſtenmal der Ausdruk treues Aufſehen, welches beide Kontrahenten ſich gegenſeitig in Betref der Grenzpläze geloben. In der Zeitfolge verurſachte dieſer unbeſtimmte Ausdruk verſchiedene Auslegungen. Ohne geringſte Abänderung erneuerte der ſpaniſche Philipp II. im J. 1557 den gleichen Vertrag. Im Jahr 1691 bewilligten mehrere Kantone dem Kaiſer ein Regiment zur Beſchüzung dieſer Waldſtädte; im J. 1702 zwei Regimenter. (Rahn eidgenöß. Geſchichten ad dict. ann.) Hernach aber geſchah weder in dem öſterreichiſchen Erbfolgekrieg im J. 1744 noch in dem franzöſiſchen Revoluzionskriege im J. 1793 wegen Bedekung dieſer Pläze nicht das geringſte Anſuchen an die Eidgenoßenſchaft.

Wallenburg. Eine Landvogtei in dem Kantone Baſel. Sie gehörte ehmals zu der Landgrafſchaft Sißgau, und beſteht aus zwei Thälern. Ihr Reichthum fließt vorzüglich aus dem Weinbau und der Viehzucht. Im J. 1373 verpfändete ſie der Biſchof von Baſel dem Herzog Leopold von Oeſterreich; im J. 1392 löſete ſie ein anderer Biſchof wieder ein; im J. 1400 verkaufte ſie ein neuer an den Kanton Baſel. Der ſtarke Paß bringt den Einwonern einen großen Gewinnſt. Der Ober-Hauenſtein,

enſtein, ein Arm des Juraſſus, nimmt ſeinen Anfang bei dem Städtchen Wallenburg. (Waldenburg.) In dem XV. Jahrhund. wurden die Felſen durchgehauen. Daher der Name Gehauen-Stein. Erſt im J. 1740 erweiterte man dieſe Straße, und richtete ſie für alle Arten von Fuhrwerk bequem ein. In dem Amte ſind zwei Heilbäder, das Oberdörferbad, welches im J. 1664, und das Bubendörferbad, welches im Jahr 1764 erbauet wurde.

Wallenſtadt. Walaſtadt, Wal-an Stad, ein Städtchen, welches ehmals an dem Geſtade des Wallenſtadter- oder Walen-Sees lag, und nun eine gute Streke davon liegt, in der Landvogtei Sargans. Nach Einigen kömmt der Namen von den erſten Anwonern, den Walen oder Wälſchen. Das Städtchen hat 30 Schuhe hohe Ringmauren, nnd tiefe Graben. Es hat ſeinen Schultheiß, Rath und Gericht. Der erſtere wird von dem Landvogte aus einem Vorſchlage des Stadtraths ernennt. Zur Beſorgung der Spedizion iſt ein Hausmeiſter beſtellt, der von dem Städtchen geſezt wird, wie auch ein Factor, der zwar aus der Bürgerſchaft, aber von dem Kommerz-Direktorium in Zürich ernennt wird. Wallenſtadt wurde im J. 1460 von den Kantonen Uri, Schwyz und Glarus erobert. Im J. 1462 wurde die Stadt der Landvogtei Sargans einverleibt, und an der Oberherrſchaft bekamen auch Zürich, Luzern, Unterwalden und Zug Antheil; endlich auch nach dem Frieden im Jahr 1712 der Kanton Bern. Der Ort iſt wegen des Sees ungeſund. Der Wallenſtädter- oder Wallenſee heißt auch Rivanus, Ripanus, Lach Rivaun. Oſtwärts grenzt er an das Sarganſerland, ſüdwärts an die ſchweizeriſch-glarnerſche Landvogtei Gaſter. Es iſt vier Stunden lang, aber nicht gar breit, und mit hohen Felswänden umgeben. Das öftere Austreten des Sees bedroht die beiden Städtgen Weſen und Wallenſtadt mit endlicher Verwüſtung. Man iſt nun darauf bedacht, dem Waßer in die Linth einen Ausweg zu verſchaffen. Von der Höhe des Britter-Berges auf dem Wege nach Kirenzen ſieht man, wie viel Wieswachs theils von dem See ſchon ganz verſchlungen, theils ungemein verſchlimmert worden. Auf dieſem See weht vormittags der Oſtwind, Nachmittags der Weſt-Wind. Nur zuweilen unterbricht ihren periodiſchen Lauf der Nordſturm. Oſtwärts und Nordwärts iſt der See ganz offen; ſüdwärts und nordwärts hingegen umſchlieſſen ihn ſteile Felſengebirge. Beim Aufgange der Sonne verdünnert und dehnt ſich die Luft aus, bleibt aber gleichwol wegen der Felswände lange gefangen. Gegen Mittag, wenn die Sonne mitten über dem See ſchwebt, geräth auch dort herum die Luft in Verdünnerung, worauf eine Windſtille erfolgt. Gegen Abend dehnt ſich die Luft auch auf der Seite von Weſen, findet aber keine Oefnung, als rükwärts gegen Wallenſtadt. Hierauf entſteht der Abendwind.

Wallis. Vallais, eine Republik und zugewandter Ort der Eidgenoſchaft, grenzt Oſtwärts an die Landvogtei Meynthal, und an das Livinerthal, ſüdwärts an Savoien, Nordwärts an den Kanton Bern und an den Genferſee. Seine Länge erſtrekt ſich nach Walſer auf 32 Stunden, und ſeine gröſte Breite auf 10 Stunden. Theils wegen der alten abwechſelnden Ein-

Einwanderungen, theils wegen der verſchiedenen Grenzen ſpricht man in dieſem Lande, ſelbſt unter geringen Leuten die verſchiedenſten Sprachen, deutſch, franzöſiſch, italiäniſch, lateiniſch. Die erſten Bewoner waren die Viberi, Seduni, Veragri, Nantuates. Cäſar de Bell. Gall. B. III. erwähnt der drei leztern Völkerſchaften in folgenden Worten: Quum in Italiam proficiſceretur Cæſar, Serg. Galbam cum legione XII et parte equitatus Nantuates, Veragros Sedunosque miſit, qui a finibus Allobrogum & lacu Lemano & flumine Rhodano ad ſummas Alpes pertinent. Tſchudi, Stumph und Simler erwähnen zwo römiſche Steinſchriften, die man zu ihrer Zeit in Martinach ſah. Die eine war dem Cajus gewiedmet, dem Sohne des Agrippa und adoptirten Sohne des Auguſts; die andre dem Conſtanzius, einem Sohne Conſtantins des Großen. Eine Steinſchrift zu St. Maurica, die dem Tiberius gewiedmet iſt, gedenkt in den Penniſchen Thälern, (wie vormals das Walliſerland hieß,) vier verſchiedener Landesbezirke. (civitates, pagus.) So theilten überhaupt die Celtiſchen Gallier das Land ein; ſo zum B. die Helveten; ſo auch die Sequaner. (Dünod.) Bei dem großen Thore der Kathedralkirche zu Sitten liest man eine Innſchrift, welche Bochat folgendermaßen ergänzt: Imp. Cæſari divi Juli. F. Auguſt. Coſ. XI. Imp. XIII Tribunitia Poteſtate XVI. Patri Patriæ Pontifici max. Civitas Sedunor. Das Wort Civitas bedeutet nicht blos eine Stadt, ſondern Volksgemeine. Als Walliſer betrachtet man auch die Ardyes beim Polyb. Römiſch iſt zwar der Namen Valinſa, aber erſt im Mittelalter kömmt Valeſia vor. Ramond vermutet, daß einer von jenen celtiſchen Völkerſchwärmen, die Galen, Walen, Vandalen, kurz Streifhorden auch dieſem Lande, ſo wie Walles und Gallizien, den Namen gegeben. In einer Provinz, ſchreibt er, die wechſelweiſe von den nordweſtlichen Wilden, und von den römiſchen Weltherren unterjocht worden, erwartet man vermiſchte Menſchengattungen und vermiſchte Gebräuche und Meinungen. Zu den moraliſchen politiſchen, religiöſen Revoluzionen kommen noch phyſiſche, z. B. die Ausrottung der kalten Wälder und die Entblößung der Gebirge. Ein Theil des Walliſerlandes gehörte vormals zu dem jenſeitigen Burgund. Dieß beweiſen die Stiftungsurkunden von St. Maurice, der Aufenthalt des Königs Sigismund und die Kirchenverſammlung von Epone. König Rudolf, der Stifter des zweiten burgundiſchen Reiches, wurde im J. 888 zu St. Maurice gekrönt. Nach Auslöſchung des burgundiſchen Hauſes gerieth Wallis im J. 1032 durch Kaiſer Conrad II an das deutſche Reich. Dieſer Kaiſer übergab das untere Wallis dem Grafen Humbert von Savoi. Kaiſer Friedrich der I übergab die Kaſtvogtei des Biſtums dem Herzoge von Zähringen. Nicht lange duldeten die Einwoner auswärtige Herrſchaft. In der weit entlegenen Gegend ſezten die deutſchen Kaiſer ihr Anſehen nicht feſt. In dem Lande ſelbſt verloren der Biſchof und Adel das Uebergewicht durch gegenſeitige Befehdungen. Unter ſolchen Umſtänden machte das Bergvolk täglich größere Fortſchritte zur Freiheit. Im Jahr 1252 riß zwar Graf Peter von Savoi einen Theil der Landſchaft

an ſich, behauptete ſich aber nicht in dem Beſize. Die Uneinigkeit unter den Großen im Lande, und der Mißbrauch, den Einige von ihrem Reichtum und Anſehen machten, gab Gelegenheit zur Einführung eines ſonderbaren Oſtraziſmus, Maze genennt. (S. den Abſchnitt Maze.) Nicht ohne Eiferſucht betrachtete der gemeine Mann die Uebermacht der Familie von Raron. Guiſchard von Raron trozte auf ſein Bürgerrecht in Bern; er beförderte ſeinen nächſten Anverwandten zum Biſtume von Sitten, und ſtand in enger Verbindung mit dem Grafen von Savoi. Als ſich Kaiſer Sigmund zum mailändiſchen Feldzuge rüſtete, warb für den Kaiſer Guiſchard auf eigene Unkoſten 700 Mann, und verwendete auf die Unternemmung 7000 Dukaten. Als der Graf von Savoi ſich zur Wiedereroberung von Oſcella im Mailändiſchen gegen die Kantone bewaffnete, unterſtüzte er gegen die Kantone den Grafen. Bei dieſer Gelegenheit verfolgten ihn die Walliſer mit dem Oſtraziſmus oder der Maze. Er ſuchte Zuflucht in Bern; die Walliſer fanden Beiſtand bei Luzern, Unterwalden und Uri. Ins Spiel miſchte ſich auch der Graf von Savoi. Jahre lang wüteten die Faktionen und Fehden. Endlich ſuchten die unparteiiſchen Kantone Ausſöhnung zu treffen. Sie verfällten die Walliſer zu einer Entſchädigung gegen den Freiherrn von Raron, und zwar (wie Tſchudi berichtet) zu einer Summe von nicht weniger, als 6000 Goldgulden. Guiſchards Sohn, Petermann, erbte von mütterlicher Seite im J. 1436 die Grafſchaft Toggenburg. Wegen dieſer Grafſchaft hatte ſich zwiſchen Zürch und den übrigen Kantonen jener vieljährige einheimiſche Krieg entſponnen. Am Ende blieb, wie geſagt, Toggenburg in den Händen Petermanns von Raron, der hernach die Grafſchaft an den Abt von St. Gallen verkaufte. Da er ohne männliche Erben geſtorben, ſo fielen ſeine Herrſchaften in Wallis an ſeinen Tochtermann, Rudolf Asperlin von Raron. Dieſer gerieth in Streithändel mit dem Biſchoffe von Sitten, und erhielt gegen ihn Beiſtand von dem Herzoge von Savoi, und deſſen Bruder, dem Biſchoffe von Genf. Bei der Befehdung verlor der Herzog das untere Wallis (im J. 1475.) Eine Enkelin Rudolph Asperlins vermählte ſich mit Theobald von Erlach in Bern. Dieſer verkaufte die Freiherrſchaft Raron an Edelleute in Wallis, und von den Edelleuten kauften ſich die Einwoner los. — Ends des XV und Anfangs XVI Jahrh. ſpielten, ſo wie in der Eidgenoſſenſchaft überhaupt, alſo beſonders auch in dem Walliſerlande zween Biſchöffe von Sitten eine wichtige Rolle, nämlich Joſt von Silenen und der Kardinal Schinner. Jener zog die Eidgenoſſen in das Intereſſe des Königs von Frankreich, Ludwigs XI, dieſer zog ſie gegen Frankreich in das Interreſſe des Kaiſers und Pabſtes. (S. den Abſchnitt: Sitten.) — Schon im J. 1250 waren der Biſchof und die Walliſer mit dem Kantone Bern in Verbindung getretten. Die Verbindung erneuerten ſie in den Jahren 1448 und 1618. Im J. 1473 traten ſie in ein ewiges Bündnis mit den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden. Im J. 1528 pflichteten ſie dem ſogenannten goldenen oder borromäiſchen Religionsbunde bei. Auch nahmen die Walliſer Antheil an

an den eidgenößiſchen Bündtniſſen mit Frankreich. Ihr ganzes Land theilt ſich in das obere und untere Wallis. Jenes herrſcht, dieſes gehorcht; jenes beſteht aus VII Zehnden, (Deſenæ, Dixaines, Centenæ, Decaniæ, Diœceſſes) dieſes aus IV Landvogteien. Jeder Zehnden iſt von dem andern unabhängig; ſechſe derſelben haben eine ganz demokratiſche Verfaſſung; der Zehnden Sitten allein iſt ariſtokratiſch. Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Landes beſorgt ein Landrath, der aus den bevollmächtigten eines jeden Zehndens beſteht. Wechſelweiſe beſezen die VII Zehnden alle zwei Jahre die Landvogteien. Die Bevölkerung des ganzen Walliſerlandes beläuft ſich auf 90000 Seelen. Die Militairverfaſſung beſteht in einem General, einem Obriſt für das obere, und zweien für das untere Wallis, einem Schüzenhauptmann und Zeugherrn. Jeder Zehnden hat ſein Panner, ſeinen Pannerherrn und Zehndenhauptmann. Die Mannſchaft des untern Wallis wird in drei Panner abgetheilt, von welchen auch jedes ſeinen Pannerherrn hat. — Die geiſtliche Gerichtbarkeit ſteht unter dem Biſchoffe von Sitten. Zur Zeit der Kirchentrennung ſchikten die Zürcher den Walliſern ein Empfehlungsſchreiben zu Gunſten des Grundtextes der Bibel. Die leztern gaben zur Antwort, daß ein ſolcher Gegenſtand nur die Geiſtlichen, und keineswegs die Laien beſchäftigen könne. Unter ihnen bekannte ſich zwar Thomas Platter zur verbeſſerten Religion, allein er fürchtete den Revoluzionsgeiſt, und begab ſich nach Baſel. Wär er vielmehr von Zwinglins und Luthers Eifer, als von Eraſmus verträgſamen Geiſte belebt geweſen, ſo hätte er vielleicht Wallis von dem alten Glauben abwendig gemacht. Im J. 1553 wurden die Neuglaubigen des Landrechtes verlurſtig erklärt, und die Bibeln zum Feuer verdammt. Nichts deſto weniger gab es hin und wieder heimliche Proteſtanten, die in der berneriſchen Nachbarſchaft dem heil. Nachtmale beiwohneten. Im J. 1592 wurden mehrere des Landes verwieſen. Unter Hand aber ſezten die Zurükgebliebenen insgeheim den reformirten Gottesdienſt fort. Pabſt Klemens VIII beſorgte, daß ſich ihr Neuerungsgeiſt auch über Italien ausbreiten mögte. Auf ſein Anſtiften entſezte im Jahr 1604 der Landrath den Landshauptmann und Pannerherr des Zehndens Gombs, und zwar wegen der Verſchreiung der Neugläubigkeit. Im J. 1626 wurden ſamt und ſonders die Reformirten vertrieben. — Ein ganz anderer Revoluzionsgeiſt, ein politiſcher, erhob ſich im Jahr 1790. Die Unterthanen im untern Wallis (in dem Val d'Ilier) verjagten den Landvogt von Montey. Bereits nahm es den Anſchein, als wollte ſich der franzöſiſche Gleichheitsgeiſt auch über Wallis verbreiten: allein unter dem Beiſtande der Berner und der katholiſchen Kantone wurde der Funke des Aufruhrs noch im gleichen Jahre erſtikt.

Eine ſeltene, aber ziemlich treue Karte vom Walliſerlande lieferte im J. 1682 Lambien. Im J. 1709 wurde ſie neu aufgelegt. — In dem zweiten Theile der Briefe über die Schweiz S. 241 macht Meiners von dem Anblike der Walliſchen Schneeberge folgende Beſchreibung: „Vor uns haben wir den Dent de Midi, und hinter uns den Dent de Morcles. In dieſer Gegend war es wahrſcheinlich

ſcheinlich, wo Hannibals Krieger zu zagen anfiengen, als ſie zum erſtenmale die unerſteiglich ſcheinende, und mit ewigem Schnee bedekten Berge in der Nähe ſahen, über welche ihr kühner vor der Natur ſo wenig, als vor den Römern zitternder Feldherr ſie führen wollte.“ (Livius XXI. 32.) „Je mehr wir, fährt Meiners S. 245 fort, „den Grenzen von Wallis naheten, deſto romantiſcher wurde die Gegend. Bei der Brüke über die Rhone, die das Berner- und Walliſer-Gebiet verbindet, laſſen die ſich begegnenden Bergketten nur eine ſo geringe Oefnung, daß der Eingang in Wallis und die Stadt St. Maurizen mit einem kleinen Häuflein gegen ein unermeßliches Heer vertheidigt werden könnte. Unbegreiflich iſt die Nachläßigkeit, womit die ehemaligen Bewoner dieſen engen Paß ihren Bezwingern, den Karthagern und Römern offen ließen.“ Von allen Seiten iſt das Land mit hohen Bergen umzäumt. Ueber den St. Bernhard (Mons penninus) und den Simplon geht man nach Italien; über den Gemmi und Grimſel nach dem Kantone Bern; über die Furka in das Urſerenthal. Das Land beſteht eigentlich in einem großen Thale und vielen Nebenthälern. Nach dem Veltlin iſt es das wärmſte und fruchtbarſte. Wegen der Erhöhungen und Vertiefungen ſind in einem kleinen Bezirke die verſchiedenſten Jahrszeiten vereinigt. Wenn an den einen Orten die Aernte nicht vor dem Oktober reif wird, ſo fängt ſie an andern ſchon im Maimonat an. Um ſo viel günſtiger iſt das Klima, weil ſich das Thal von Oſt nach Weſt zieht. Gegen den kalten Nord iſt es durch Gebirge verſchanzt. Oberhalb des Zehendens Brigg beginnt ein fürtreflicher Weinwachs, der bis nach St. Maurizen hinabgeht. Hinreichend gedeiht auch Getreide. Das untere Wallis hat mehr Winterfrüchte, das obere mehr Sommerfrüchte. Das ganze Land iſt reich an Obſt, Birnen, Aepfeln, Nüſſen, Pflaumen, Kirſchen, Kaſtanien, Maulbeeren, Pinnüſſen u. ſ. w. In den Gegenden von Sitten, Siders und Grundis gedeihen Mandel, Feigen, Granaten und andere edlere Früchte, wie auch guter Safran. (Simlers Valeſ.) In dem eigenen Schooße finden alſo die Bewoner Unterhalt. Um ſo viel gelaſſener können ſie zuſehen, wie von einer Zeit zur andern neues Eis die Eingänge und Ausgänge verſtopft. Wirklich ſcheint es, das Eis wolle ſich der ganzen Bergkette bemeiſtern, und ſo dieſes Paradies von der übrigen Erde abſöndern. Die Gebirge von Unter-Wallis erinnern an alten Umſturz und drohen mit neuem. Eben dieſen Ruinen indeß dankt Unter-Wallis die außerordentliche Fruchtbarkeit. Ohne die chaotiſche Geſtalt würde es, wie Ober-Wallis, in das einförmige Grün eingehüllt, nichts als Viehweiden haben. Keineswegs müßig und undankbar nemmen jene Felſenmauern ihren Plaz ein. Sie verſtärken die Wärme, die in den Zwiſchenräumen ſo mancherlei Früchte, Obſt und Wein kocht. Mitten unter den herabgeſtürzten Trümmern hebt ſich auf irgend einer horizontalen Fläche die Aernte empor; zwiſchen den geſpaltenen Bergen lagert ſich der Weingott; ihren Abhang krönet die Waldung. Die Zal der wirthſchaftlichen Oberflächen vermehrt ſich, und die ehmaligen einförmigen unfruchtbaren Felſenwände verwandeln ſich in

in ein Amphitheater von ſchön angebauten Terraßen. So keimen aus dem Tode das Leben und neue Schöpfung aus der Zerſtörung. Mit dieſer Anſicht des Bodens vergleiche man nun den Charakter der Bewoner. Wie ungleich ſchildern nicht dieſen z. B. ein Roußeau, Ramond uud Meiners? Der leztere ſchreibt in dem IIten Theile ſeiner Briefe S. 249. „Man ſieht nicht ohne Unwillen oder Mitleiden dieſes fruchtbare Thal faſt ganz mit wildem Gebüſche bewachſen, und entdekt nur in der Nachbarſchaft von Städten und Dörfern einige Wieſen und Gärten oder Fluren und Weinberge, aber auch dieſe ſo nachläßig bebaut und unterhalten, daß man nicht in der Schweiz, ſondern in Savoyen zu ſeyn glaubt. Dieſer auffallende Mangel von Cultur iſt keine Wirkung von Bedrükung oder Tyrannei, wie in Savoyen, ſondern eine Folge der Trägheit, die faſt immer mit Barbarei und Mangel von Aufklärung verbunden iſt.“ Gegen dieſes Verdammungsurteil ſezen wir folgende Bemerkungen von Ramond: „In einem ſolchen Lande, ſchreibt er, „iſt es ſehr natürlich, die Menſchen in immerwährendem Kampfe mit der Natur zu finden. Wirklich bemerkte ich überall die ſiegende Hand der Kunſt. Nur in dieſen Gebirgen lernt man, einen raſch anſchwellenden Waldſtrom ableiten; nur hier lernt man, Fußwege über eine vertikale Felſenwand bahnen, und die Bäche über ſteile Abſtürze leiten, damit ſie die untern Terraßen verſchiedener Berge von Stuffe zu Stuffe bewäßern.“ In dem obern und weſtlichen Theile von Wallis gewinnt alles ganz andere Geſtalt. Näher ſchlieſſen ſich die Berge zuſammen; ſie werden höher, und ſind nicht ſo zerſtört. Großentheils ſind ſie mit Viehweiden bedekt. „Schon oft, fährt Ramond fort, „hat man das Wallis beſchrieben, und eben ſo oft die Walliſer geſchildert, aber gemeiniglich nur mit jenen unzuverläßigen Gemeinſprüchen, kraft deren man von einem Theile kühn auf das ganze ſchließt. Der Eine iſt durch die Einfalt der Sitten bezaubert, und erſchaft nun für die ganze Republik ein zweites goldenes Alter; der Andere erſchrikt beim Anblike der häßlichen Kröpfe in der Gegend von Sitten, und bevölkert nun das ganze Land mit Kretins und Blödſinnigen. Eine zalreiche Nazion, deren verſchiedene Landesbezirke ſehr verſchiedenen ſo wol phyſiſchen als moraliſchen Revoluzionen unterworfen geweſen, und die in ſich mehrere Klimas vereinigen, eine ſolche Nazion kann unter ihren Mitgliedern unmöglich jene Einförmigkeit beibehalten, welche die Natur ſelbſt aus ihrem Boden verbannt hat. Sehr verſchieden iſt wirklich der Hirte vom Feldbauer; ſehr verſchieden der Bergmann von dem Bewoner des Thales. Indeß macht in den verſchiedenen Abtheilungen des Volkes Alle ein gewißer gemeinſchaftlicher Familienzug kenntlich. Ein Hauptzug iſt jenes Wohlwollen, jene Sanftheit der Sitten, die an die Unſchuld des erſten Weltalters grenzt. Beſonders in der Weſtlichen und ſüdlichen Abtheilung iſt dieſe Wohlthätigkeit die erſte unter den Naturtugenden der Walliſer. Außer der Gaſtfreiheit iſt ein allgemeiner Kennzug die Trägheit. Gegen die Mitte von Wallis artet ſie wirklich in Faullenzerei aus, und ſie verurſachet die abſcheulichſte Unreinlichkeit. Das Bedürfniß, die Waldſtröme einzuſchränken, und die

die Berge zugänglich zu machen, iſt allein noch ein Antrieb zur Beſiegung der Trägheit. Die Walliſer im obern und weſtlichen Theile ſind hübſche Leute; ſie gleichen den Bergleuten von Bern und Uri, ſind aber weder ſo ſtark noch ſo muthig. Die Weiber ſind von lebhafter Farbe, ſchön und ungemein weiß, aber ſie verdienen die Vorwürfe von Rouſſeaus St. Preux. Ihr ſtämmichter Wuchs erinnert eher an Rubens Madonnen, als an die Liebesgöttin des Praxiteles. Die herrſchende Sprache in dieſem Theile von Wallis iſt ſo, wie in den benachbarten Kantonen, verdorbenes oder eigentlich wenig veränder-tes Deutſch aus dem XIV und XV Jahrhunderte. Die Bewoner des weſtlichen Theiles hingegen haben mit ihren Nachbarn, den Savoyarden von Faucigny, gleiche Sitten und Sprache; ſie reden romaniſch. Nur in den ſüdlichen Thälern, in jenen einſamen Gegenden, wo noch wenige Reiſende hingekommen ſind, findet man jene patriarchaliſchen Sitten, ſo wie Rouſſeau ſie ſchildert. Zwiſchen Ober- und Unter-Wallis liegt ein geräumiges einförmiges Thal, das oft durch die Rhone überſchwemmt, und zwiſchen den heißen Felſenwänden ausgebrannt wird. Die Stadt Sitten liegt in dieſem Brennpunkte. Stets ziehen laue durchdringende Dünſte umher. Das Volk in dieſer Gegend iſt das fühlloſeſte und ſchwächſte in ganz Wallis. Eigentlich nur hier ſieht man die Kröpfe und Blödſinnigen. (Kretins.)" So weit Ramond.

Waltenſchweilerbad. Villa Gualteriana in dem Kantone Zug. Die Badquelle entſpringt auf dem Berge Barburg. (S. Scheuchzers Hydrograph. Helvet.) Im J. 1750 verkaufte der Abt von Wettingen das Bad an einige Gemeinnoßen zu Baar im Kantone Zug.

Waltenſpurg. Ein Hochgericht des Grauenbundes ob dem Walde, in einer Getreidereichen Gegend. Auf dem Berge Vepehio iſt ein Heilbad von außerordentlicher Kälte, welches für das Geſicht und Gehör heilſam ſeyn ſoll.

Wandelburg. Eine zerfallene Burg oberhalb dem Dorfe Benken, in der ſchweizeriſch-Glarnerſchen Landvogtei Gaſter. (Stumph VI. 8.)

Wangen. Ein Pfarrdorf in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Die niedern Gerichte ſammt dem Patronatrechte und Zehnten gehörten ehmals zu der Maltheſer-Kommenda Bubikon, gelangten aber im J. 1618 an den Kanton Zürich. Noch bis jzt formirt dieſes Pfarrdorf ein eigenes Gericht der Landvogtei Kiburg, und ſteht unter keinem der Aemter oder Quartiere, in welche die Landvogtei ſonſt eingetheilt iſt, das Gericht beſteht aus dem Vogte und ſieben Landrichtern, nebſt einem Landrichter von Hermiken bei Dübendorf. Einer von dieſen ſizt auch beim Malefizgerichte zu Kiburg. Bei Wangen gräbt man vielen Torf. Daſelbſt iſt der ſo genennte Hungerbach. Bei einbrechender Theurung ſoll er fließen, bei wolfeilen Zeiten verſiegen. (Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. I. S. 337.) Zur Beſtätigung dient folgende Tabelle:

Preiß des Korns.

Im J.		
1686	—	3 bis 4 Gulden.
1688	—	4 bis 6 Gulden.
1689	—	6 bis 8 Gulden.
1690	— 95	8 bis 11 Gulden.
1696	— 1700	3 bis 6 Gulden.

Beſchaffenheit des Baches.

Im Jahr
1686 — ganz vertroknet.
1688 — der Bach ſteigt.
1689 — wird zum Waldwaßer.
1690 — 95. bleibt Waldwaßer.
1696 — 1700. nimmt ab.

Zur Erklärung dieſer Erſcheinung bemerkt Scheuchzer, daß der Bach nur bei anhaltendem Regenwetter anſchwelle, und daß bei ſolchem Wetter das Getreide nicht wol gedeihe.

Wangen. Eine weitläuftige Landvogtei in dem bernerſchen obern Aargau. Nach Auslöſchung der Grafen von Wangen kam die Herrſchaft an die Familie von Grünenberg, und von dieſer im J. 1407 durch Ankauf an den Kanton Bern. In dem Städtchen Wangen war ehmals ein Priorat; zu Herzogenbuchſee eine Probſtei. Jenes wurde zur Zeit der Kirchentrennung ſekulariſirt; die lezten Rechte an dieſe kaufte Bern im J. 1557 von der Abtei St. Peter im Schwarzwalde. Im J. 1504 hatte Bern auch die Herrſchaft Rohrbach mit der Landvogtei Wangen vereinigt.

Wartau. Eine große Gemeine, reformirter Religion, an der Linken des Rheins, in der eidgenößiſchen Landvogtei Sargans. Im J. 1578 ſtarben die lezten katholiſchen Einwoner aus. Im Jahr 1694 trat ein Reformirter zur katholiſchen Religion über. Dem einzigen Manne zu gefallen, ließ hierauf der Landvogt in der Kirche wieder Meße leſen. Hierüber beſchwerten ſich die reformirten Kantone Zürich und Glarus bei den fünf mitregierenden katholiſchen Kantonen; ſie behaupteten, daß kein Landvogt und auch kein Kanton, ohne Befragung und Zuſtimmung der mitregierenden Kantone bloß einſeitig die katholiſche Religionsübung einzuführen befugt ſey; hiebei ſtüzten ſie ſich auf den Thurgauer-Vertrag vom J. 1632, und auf den Frieden vom J. 1656. Die V. katholiſchen Kantone hingegen gründeten die Widereinführung der Meße auf den Landfrieden vom J. 1531 und auf die eidgenößiſchen Abſcheide von den Jahren 1602 und 1693; ſie verwarfen jede ſchiedrichterliche Entſcheidung, und drangen auf Entſcheidung durch Mehrheit der Stimmen. Von beiden Seiten nahm die Erbitterung ſo ſehr überhand, daß man gegen einander Wachen ausſtellete, und ſich zum Kriege rüſtete. Im Auguſtmonate ward eine zum Feuer verurteilte Hexe, in Gegenwart vieler hundert Zuſchauer von beiden Religionen, an die Grenze zwiſchen Schwyz und Glarus geführt. Auf dem Wege nach Zürich bemerkte man unruhige Bewegungen und Wolken von Staube. Sogleich erſcholl das Geſchrei von feindlichem Anmarſche der Zürcher. Nicht nur wurde durch den ganzen Kanton Schwyz die Sturmgloke geläutet, ſondern man nahm Unterwegs alle Reformirten gefangen. Von Zürch her rükte das feindliche Heer näher. Es war eine Heerde Schaafe, die ein Fleiſcher vor ſich her trieb. Man legte die Waffen beiſeite, ließ die Gefangenen los, und ſchrieb das ganze Blendwerk auf Rechnung der Hexe. Nunmehr gaben die katholiſchen Kantone ein Faktum heraus, mit der Erklärung, daß ſie für diesmal die Wiedereinführung des katholiſchen Gottesdienſtes nicht durchſezen, darum aber auf ihre Anſprüche nicht Verzicht thun. Eine ſolche Erklärung betrachtete Zürich

rich und Glarus als Zunder zu künftigem Zwiſte; ſie drangen auf einen eidgenößiſchen Ausſpruch. Auf der Tagleiſtung in Baden trafen den 23. Sept. 1695 die unparteiiſchen Kantone folgenden Vergleich. 1) Zu Wartau kehrt alles in die alte Verfaßung zurük, jedoch ohne der einen Partei etwas zu nemmen, oder der andern etwas zu geben. 2) Handel und Wandel ſollen ungekränkt bleiben. 3) Allſeitig ſoll alles Geſchehene vergeſſen ſeyn. 4) In Zukunft ſoll ſich Jedermann alles Schmähens und aller Feindſeligkeiten enthalten. — Wenn die Huldigung zu Wartau ein katholiſcher Landvogt einnimmt, ſo wird nach dem reformirten Gottesdienſte zugleich auch das Hochamt gefeiert. Den reformirten Pfarrer wält der Kanton Glarus. Dieſer Kanton beſizt rund um das alte Schloß her die mindere Gerichtbarkeit, wie auch die Fiſcherei im Müllibach, die Furth am Rheine, und gemeinſchaftlich mit dem Landvogte von Sargans das Jagdrecht. Die Bewoner von Wartau ſtehn alle als leibeigen, entweder unter Sargans oder unter Werdenberg.

Warth. Ehmals ein Schloß unter Neſftenbach an der Töß in der zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Rund umher beſaßen die Herren von Warth mehrere Herrſchaften; ſie waren Woltháter der Klöſter Töß und Wettingen. Im Jahr 1308 hatte Rudolf von Warth Antheil an dem Kaiſermorde. (Tſchudi Th. I. S. 250.) zu Windiſch (nach Andern zu Winterthur) ward er lebendig geràdert. Umſonſt hatte ſeine Gemahlin, eine Freifrau von Palm, vor dem Blutgerichte für ſein Leben fußfällig gefleht; ſie warf ſich unter das Henkerrad, und verließ den Plaz nicht biß nach völligem Hinſchied ihres Gemahles. Hernach pilgerte ſie nach Baſel, und ſtarb dort in einem Frauenkloſter vor Gram. Die Söhne des ermordeten Kaiſers ſchleiften die Burg Warth, und ſchenkten die umliegenden Herrſchaften dem Kloſter Töß. (Johannes Vitoduran.) Nicht weit von der geſchleiſten Burg liegen dermalen ſchöne Landgüter; das eine iſt ein Fidei-Commiſs der Ziegler zum Pelikan in Zürich; das andre, im Thal geneunt, gehört Herrn Dr. und Sekelmeiſter Ziegler in Winterthur. Der Wein, der hier wächßt, gleicht den beſten franzöſiſchen Weinen.

Wattenweil. Ein Pfarrdorf in dem bernerſchen Landgerichte Seffſtigen. Schon im J. 1268 verkauften die Herren von Wattenweil ihren Antheil an den Gerichten; im Jahr 1533 kamen ſie wieder an dieſe Familie zurük; im J. 1642 erhielt ſie der Kanton Bern durch Ankauf.

Weggis. Eine Landvogtei in dem Kantone Luzern zwiſchen dem Rigiberg und dem vier Waldſtätterſee, ſehr fruchtbar an Getreide, Wein und Obſt. Dieſe Landſchaft war ehmals der Siz der Edeln dieſes Namens, das Kloſter Pfäfers beſaß ſie aber ſchon in dem XII Jahrhunderte. Von dem Kloſter erhielt ſie Anfangs des XIV Jahrh. Kaiſer Albert für ſeine Söhne als Erblehen. Dieſes fürſtliche Haus übergab die hohen Gerichte den Edeln von Ramſtein. Im J. 1380 verkauften die Edeln von Ramſtein ihre Rechte an den Kanton Luzern. Der Kanton ſezt dahin für zwei Jahre einen Landvogt aus dem großen Rathe. — Die Bevölkerung betrágt 1500 bis 1600 Seelen.

Seelen. Die Gemeine hat ein eigenes Gericht, welches ſie ſelbſt beſtellt. Die erſte Appellazion geht an den Landvogt, der nebſt dem alten Landvogte urteilt. (S. Balthaſars Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern St. VII vom J. 1785.) — Das Bad in der Lüzelau an dem Fuße des Rigiberges führt Allaun und Schwefel mit ſich. Nach langwierigem Regenwetter begrub den 15 und 16 Juli 1795 ein Bergfall die obere Gegend von Weggis. Neun und vierzig Familien ſahen ihre Wohnungen verſunken; mehr als achzig Jucharten Landes (jede Juchart von 40,000 Q. Schuhen.) giengen verloren.

Weinfelden. Ein Marktfleken auf der rechten Seite der Thur beinahe in der Mitte der Landvogtei Thurgau. Die niedern Gerichte giengen aus einer Hand in die andere, und kamen im J. 1614 durch Ankauf an die Stadt Zürich. Dieſelben verwaltet ſeither ein zürcherſcher Obervogt. Er wohnt auf dem Schloſſe. Die Kirche dient ſowol zu dem katholiſchen als zu dem reformirten Gottesdienſte. Den reformirten Pfarrer ſezt Zürich. Die Bevölkerung beträgt ohngefähr 400 Haushaltungen und 2000 Seelen. Die Einwoner nähren ſich theils vom Feldbau und Weinwachſe, theils von der Flachsſpinnerei. Schon vor dem J. 1580 bezog die Gemeine auf ihrem Markte den Zoll. Wegen der Brüke über die Thur verordneten im J. 1681 die regierenden Kantone das Weggeld, und überließen es Lehensweiſe der Gemeine für einen Jahrzins von 100 Gulden. Das Gericht beſteht aus dem zürcherſchen Obervogte; dem Amtmanne, der ſeit dem J. 1712 zwiſchen beiden Religionen abwechſelt; dem Gerichtſchreiber, der aus der Bürgerſchaft in Zürich von dortigem Rechenrathe gewält wird; aus zwölf Richtern, acht reformirten, und vier katholiſchen, dje, wie der Ammann, von dem Obervogte beſezt werden. Von dem Gerichte geht die Appellazion an den eidgenößiſchen Landvogt im Thurgau.

Weiningen. Ein Dorf und Schloß in der Landvogtei Baden. Die niedere Gerichtbarkeit gehört der Abtei Einſiedeln, und die Gerichtsvogtei iſt ein Lehen dieſer Abtei. Dieſe Vogtei ſteht bei der zürcherſchen Familie Meyer von Knonau. Der Vogt oder Gerichtsherr ſtraft jeden Frefel bis an das Blut. In Malefizfällen beſizt er das Präkognizionsrecht; die Vollziehung des Todesurteils aber und die Confiskazion ſteht bei dem Landvogte in Baden. Bei dem Blutgerichte in Baden hat auch der Untervogt dieſer Herrſchaft, wenn die Reihe an ihn kömmt, Siz und Stimme. Zu Kriegeszeiten zieht die Mannſchaft mit dem Vogtherrn den Zürchern zu, und ſie iſt dem Regenſperger-Quartiere einverleibt. Unter Er- Erlaubniß der regierenden Kantone urteilt der Vogtherr auch über das Reislaufen. Das Patronatrecht gehört dem Kloſter Einſiedeln.

Weißenburgerbad. Es liegt in der bernerſchen Landvogtei Wimmis in einer abſcheulichen Tiefe. Die natürliche Wärme des Waſſers iſt 14 Grade des Fahrenheitiſchen Thermometers. Es iſt lauter und rein, dem Geſchmake nach etwas fett, und hat einen geringen Vitriolgeruch. Seine Kraft iſt balſamiſch, heilend, zertheilend. In der Nachbarſchaft findet man Steinöl, Schwefel, Vitriol

Vitriol und Montmilch. (S. Scheuchzers Naturgeſchichte des Schweizerlands Th. I S. 327. Ritters Beſchreibung des Weißenburgerbades Bern 1695. Chriſten Bericht von dem hinter Weißenburg gelegenen Trink- und Badwaſſer Bern 1725.)

Wellenberg. Eine Obervogtei des Kantons Zürich im Thurgau. Sie beſteht aus den beiden Herrſchaften Hüttlingen und Wellenberg. Jene kaufte der Kanton im J. 1694, dieſe im J. 1701.

Weningen. Ein Dorf an dem Fuße des Lägerbergs in der zürcherſchen Landvogtei Regenſpurg. Sowol das Patronatrecht als die Zehnten und niedern Gerichte gehören dem Domſtifte von Konſtanz. Die leztern verwaltet es durch ſeinen Amtmann in Zürich. Der Namen Weningen hält Scheuchzer für Veningen, ſo wie Wenthal für Veen- oder Venthal. (Naturgeſch. des Schweizerl. Th. I S. 375.) Veen bedeutet eine Höhe, z. B. Venlo in Geldern, Loëwen in Brabant. (Schook de Turff. c. 3 Lipſius L. I. Lovan. c. 2.)

Werdenberg. Eine Grafſchaft oder Landvogtei, die dem Kantone Glarus zugehört, zwo Stunden lang, und zwo breit. (S. Trümpi's neuere Glarner-Chron. S. 163.) Von dem Kantone ſelbſt iſt ſie durch das Sarganſerland getrennt. Oſtwärts grenzt ſie an den Rhein, ſüdwärts und weſtwärts an Wartau und Toggenburg, nordwärts an Gambs und Sax. Nach Einigen ſteigt die Gründung des Schloſſes Werdenberg bis in das IX Jahrhundert hinauf. Anfangs des XV Jahrh. erhob ſich ein Graf von Werdenberg als Anführer der Inſurgenten von Appenzell. Nach der Mitte des XV Jahrh. gelangte Werdenberg durch Heirat an den Grafen von Moſax. Da dieſer mit den Unterthanen in Streit fiel, ſo verkaufte er im J. 1485 die Grafſchaft an den Kanton Luzern, der Kanton verkaufte ſie im J. 1493 an die Freiherren von Kaſtellwart. Von dieſen kam ſie durch weitern Verkauf im J. 1498 an die Freiherren von Heuwen, und von den leztern im J. 1517 an den Kanton Glarus. (Um den Preis von 21500 Gulden.) Sogleich im J. 1525 empörten ſich die Werdenberger gegen die neuen Oberherren, wurden aber ohne Blutvergießen bezwungen. Gegen der Mitte des XVI Jahrh. nahmen ſie die reformirte Religion an. Von Glarus erhielten ſie der Reihe nach bald reformirte bald katholiſche Landvögte. Im J. 1638 aber trafen in dem Kantone beide Religionsparteien einen Verglich, vermöge deſſen ſeither der Landvogt ausſchlieſſend von und aus den reformirten Glarnern ernennt wird. Darum aber kömmt nichts deſto weniger alle Gerichtbarkeit, die Finanzeinnahme, das Mannſchafts- und Appellazionsrecht ungetheilt dem ganzen Kantone zu. Bei der Huldigung und bei außerordentlichen Geſchäften vereinigen ſich Abgeſandte von beiden Religionen. Im J. 1667 hatte der Landrath von Glarus den Werdenbergern eine Urkunde gegeben, vermög welcher ihr Landvogt keinen Antheil an den Tratten oder gemeinen Weiden, kein Holz aus den Bannwäldern in Auwen für ſich ſelbſt fällen, und ohne Willen der Gemeinen keinen Ausländer, nicht einmal den Glarnern das Wohnrecht geſtatten, endlich auch keine Gemeine in der Anordnung ihrer innern Angelegenheiten hindern ſollte. Im J. 1705 machten einige Glar-

Glarner auf der Landsgemeine den Vortrag, daß jene Urkunde nur einſeitig und ohne Vorwiſſen der Landesgemeine ausgeſtellt worden ſey, und alſo näher unterſucht werden müße. Auf den Beſchluß der ſouverainen Volksverſammlung gaben gern oder ungern die Werdenberger ihre Urkunde zur Prüfung heraus. (Trümpi S. 475.) Nach der Prüfung wurde zu Glarus der Freiheitsbrief vom Jahr 1667 für ungültig erklärt. Im J. 1713 beſchwerten ſich hierüber die Werdenberger durch Ausſchüſſe vor der Landesgemeine. Es wurde ein dreifacher Landrath niedergeſezt. Sein Beſchluß gieng dahin: Die Briefe von den Jahren 1667, 1682, 1687 ſollen mit Reform und Erläuterung in eine Haupturkunde zuſammengefaßt, und unter dieſer Geſtalt den Werdenbergern zurükgeſtellt werden. Im J. 1719 drangen dieſe bei der Landesgemeine auf Wiederherſtellung der Originalbriefe, erhielten aber gleichen Beſcheid, wie im J. 1712. Voll Unwillen verweigerten ſie nun dem neuen Landvogte die Huldigung. Eilig erſchienen zu Werdenberg die beiden Staatshäupter von Glarus. Fruchtlos blieb ihr Zureden. Außerordentlich verſammelte ſich die Landesgemeine. Zur Leitung und Ausführung des Handels bevollmächtigte ſie den Landrath. Dieſer benachrichtigte von allem die jährliche Tagleiſtung in Frauenfeld, und ſchikte die Staatshäupter zur Einholung eidgenößiſchen Rathes auf Zürich. Zürich ſendete durch einen Läufer eine ſchriftliche Aufforderung zur Leiſtung des Eides nach Werdenberg. Fruchtlos blieb die Aufforderung. Nach Werdenberg ſchikte die Tagleiſtung im J. 1720 Geſandte, und in ihrer Anweſenheit leiſtete das Volk unbedingt die Huldigung. Hierauf beſchloß in Glarus eine außerordentliche Landesgemeine, daß die Ausſchüſſe der Werdenberger ſollten angehört, ihre Briefe und Urkunden von neuem unterſucht, und hernach vor einer Landesgemeine die Pflichten und Rechte näher beſtimmt werden. Zugleich beſchloß man, daß in Betref der Prozeßkoſten ſowol als der Beſtrafung der Fehlbaren die Verfügung bei dem Landrathe ſtehen ſoll. Ohngeachtet der obrigkeitlichen Vorladung, erſchienen perſönlich keine Ausſchüſſe, ſchriftlich aber verlangten ſie die Zurükſtellung der Briefe. Den 2 November zitirte auf den 11 November ein dreifacher Landrath bei Ehre und Eide, als Ausſchüſſe von Werdenberg, die bisherigen Hauptführer des Handels. Anſtatt derſelben kamen einige einfältigen Leute, die ſchlechtweg die Zurükſtellung der Briefe begehrten. Zum zweitenmale zitirte der Glarnerrath die Ausſchüſſe, und zwar unter Zuſicherung von Fried und Geleit. (Salvus Conductus.) Endlich erſchienen von denſelben acht, und vier blieben unter dem Vorwande von Unpäßlichkeit zurük. Man wollte ſie anhören und ihnen die Briefe erläutern. Ohne anders drangen ſie auf Zurükſtellung von dieſen; deſſen ohngeachtet entließ man ſie friedlich. Im Jänner 1721 ſchikten ſie an den Landrath ein Schreiben voll Uebermut. Nun erkennte die Landesgemeine, daß man den Werdenbergern, unter Reform und Abänderung, die Briefe und Urkunden zurükgeben ſollte; zugleich bevollmächtigte ſie die Regierung zum Gebrauche der Gewalt, wofern gütliche Mittel fruchtlos ſeyn würden. Ueber der Gang der Dinge berichtete die Landsgemeine die gemeineidgenößiſche Tagleiſtung in

Frau-

Frauenfeld. Vor der Tagleiſtung erſcheinen auch Ausſchüſſe der Werdenberger, allein ſie wurden an ihren Souverain zurükgewieſen, und zwar mit einer ſchriftlichen Ermahnung zu unbedingtem Gehorſam. Auf neue Vorladung erſchienen nun den 3. Sept. zwölf Ausſchüſſe vor dem Landrathe in Glarus, und zween blieben aus. Sie überreichten folgende Beſchwerden: 1°. die reformirte Landesgemeine habe das Amt eines Landſchreibers den Werdenbergern zugeſagt, hernach aber ihnen das Amt und die Urkunde entzogen. Antwort des Landraths: Vormals war freilich ein Werdenberger Landſchreiber, er ſelbſt aber begehrte ſeinen Tochtermann zum Nachfolger, einen Glarner. Da ſich um das Amt kein Werdenberger bewarb, ſo gab man es dieſem. 2°. die Urkunden von den Jahren 1667 und 1687 wegen der Landweibel ſeyn von Glarus zurükgefordert, und nie wieder zurükgeſtellt worden. — Antwort: dieſe Urkunden waren, ohne Vorwiſſen der Landsgemeine, nur von dem damaligen Rathe verfertigt. 3°. Die Landvögte und Beamten ſchikten ihr Vieh auf die Gemeindweiden, ohngeachtet für das Schloß eigne Weiden beſtimmt ſind. — Antwort: Die Weiden beim Schloſſe ſind erkauftes Privatgut, nicht Gemeinweiden. In betref der leztern hätte man die Beamten beſchränkt, und wegen ihrer Benuzung einige Vergütung gegeben. 4°. Die Beamten machen Anſpruch auf die Benuzung der Waldungen. Antwort: Auf die Waldungen hat jeder Oberherr ein Recht. — 5°. 15°. 16°. Das Werdenbergerland fühlt den Druk der Einſaßen aus dem Kantone Glarus. Antwort: Ihre Anzahl beläuft ſich auf ſiebzig, und darunter iſt kaum ein Drittel Glarner. 6°. Liederliche Leute laufen etwan den Landvögten nach, finden Gehör, und verurſachen Verwirrung. Antwort: Hierüber iſt nie geklagt worden. 7°. Geradezu dem Briefe vom J. 1687 entgegen, zogen die Landvögte Waiſenrechnungen aufs Schloß. — Antwort: Dazu wurde niemals Jemand genötigt. 14°. Mit jedem Markttage bezieht man den Zoll zu obrigkeitlichen Händen, ohngeachtet der Viehzoll der Landſchaft gehört. — Antwort: Der Zoll und das Marktgeld bei Jahrmeſſen und bei der Grabſer-Kirchweih gehört ohnſtreitig der Obrigkeit. Von dem durchgehenden Vieh gehört ein Drittel Zoll dem Landvogte, zween Drittel dem Lande. 19°. Man ſteigerte die Zehnten. Antwort: Für den Zehnten am Grabſer-Berge bezog man ehmals 56 Gulden; ſeit einigen Jahren bezieht man 90 Gulden, ohngefähr alſo nur die Hälfte von dem, was er in natura werth iſt. — Nach erhaltener Erläuterung erkannten die Ausſchüſſe ihre Verirrung, und begehrten, daß man einige von ihnen an die Werdenberger zurükſende, um auch ſie aus dem Irrtumme zu ziehen. Unter Angelobung der Zurükkunft wurden nun drei entlaſſen. Einer von dieſen wollte nicht gehen. Die beiden andern kamen bald wieder, mit dem Berichte, daß die Werdenberger nicht das geringſte nachgeben wollten. Mittlerweile lebte der Landvogt in Gefahr. Den 16. Okt. ſchikte man ihm noch vor Tage auf verborgenen Nebenwegen eine Beſazung von 75 Mann. Die Werdenberger läuten hierauf in ihren Kirchen die Sturmglocke, und bedrohen das Schloß. Vom Schloſſe löſete man auf ſie das grobe

grobe Geſchüz, und ſie zogen zurük. Den 20. Okt. waren vier Bataillons Glaner, ſamt Artillerie, fertig zum Abmarſche. Auf Fürbitte der Zürchergeſandten rükten ſie für einmal nicht vor, Tags darauf aber geſchah der Aufbruch. Glüklich langte das Kriegeskorps zu Wallenſtatt an. Während daß es an der Grenze lagerte, begaben ſich die Geſandten von Zürch nach Werdenberg, und auf ihr Zureden unterwarfen ſich die Einwoner. Den 28. Okt. rükten die Truppen bis an den Graben der Stadt vor, jedoch ohne den Bürger beſchwerlich zu fallen. An dem gleichen Abend zogen ſie bis nach Azmoos zurük, und den 30ſten langten ſie wieder in Glarus an. Zu gleicher Zeit kehrten auch die Geſandten von Zürch, Uri, Schwyz wieder nach Hauſe. Zur Unterſuchung theils der Urkunden theils des Handels überhaupt ſchikte nun Glarus ein obrigkeitliches Kommitté nach Werdenberg. Die Werdenberger verachteten die Vorladung vor das Kommitté; ſie verweigerten die Auslieferung der Urkunden; ſie ſchlugen eine Brüke über den Rhein, und traten gegen ausdrükliches Verbot in eine Landsgemeinde zuſammen. Bei der Landesgemeine trafen ſie folgende Beſchlüſſe: 1°. Sie wollen unerſchüttert zuſammenhalten. 2°. Auf Vorladung ſoll keiner auf dem Schloſſe erſcheinen. 3°. Anſtatt der Vorgeladenen ſollen vier Männer aus den Gemeinen vor das Kommitté tretten. 4°. Ohne Zalung ſoll man kein Holz auf das Schloß abfolgen laſſen. Wofern der Landvogt zum Hauen Bediente oder Soldaten hinſchikt, ſo ſoll man auf ſie ſtürmen. — Auf Befehl des Kommitté ſchikte der Landvogt zwölf Mann mit Roß und Wagen an den Rhein, um von dem Holze, welches die Werdenberger ohne Fug und Recht zu einer Rheinbrücke beſtimmten, etwas nach dem Schloſſe führen zu laſſen. Die Fuhrleute wurden zu Buchs verjagt, und ihr Holz abgeladen. Den 20 Dezember verſammelte ſich in Glarus ein dreifacher Landrath. Neuerdings bot er zwei Bataillons Freiwillige auf. Zugleich beſchloß er, von keinem Geſandten, ſelbſt nicht von den Eidgenoßiſchen, Fürbitten anzuhören. Beim Einmarſche der beiden Bataillons waren die Werdenberger auf der Flucht; ſie wendeten ſich nach der Herrſchaft Sar. An den Landvogt daſelbſt ſchikte das Glarner-Kommitte einen Abgeordneten. Auf Vorſtellungen hin ſandten die Flüchtlinge Boten nach Werdenberg, mit Verſicherung, daß ſie ſich auf Gnade ergeben. Mit Ausnahme von Wenigen, benuzten ſie die Erlaubniß zur Rükkehr. Den 30 Dezember berufte man die Werdenberger in eine Landesgemeine zuſammen, und legte ihnen ſiebzehn Punkten vor, die ſie ohne Widerrede beſchworen. Zur Vermeidung unnöthiger Unkoſten wurden nun von den Truppen 600 Mann ſogleich entlaſſen. Eine Geſandtſchaft von Zürich empfahl die Fehlbaren zur Gnade. Wegen dieſes Geſchäftes ſchrieb der Kanton Zürich eine Tagleiſtung aus. Der Kanton Glarus fand es ſeiner unabhängigen Hoheit nicht angemeſſen, dabei zu erſcheinen. Mehrere Kantone blieben ebenfalls weg. Den 28 Jänner (alten Stils) kam nach Glarus eine Geſandſchaft von den beiden Vororten, Zürich und Bern. Um ſo viel freudiger nahm man ſie auf, da ſie nichts ſuchte, als, wozu man ſchon geneigt war, nämlich ſchleunige Beendigung des Han-

Handels, Abdankung der Mannſchaft, mögliche Nachſicht gegen die Fehlbaren. Den 3. Febr. waren ſchon wieder von den Truppen 100 Mann aus dem Werdenbergiſchen nach Hauſe gekommen. Die Glarner-Landsgemeine erkannte, daß keine Briefe oder Urkunden für die Werdenberger gültig ſeyn ſollten, als einerſeits der Kaufbrief, und anderſeits diejenigen Briefe, die ihnen von der geſammten Landesgemeine beider Religionen zugeſtellt worden; zugleich überließ man die Begnadigung oder Beſtrafung der Fehlbaren dem Landrathe. Dieſer verurtheilte die fünf oder ſechs Flüchtigen, die auf dreimal wiederholte Vorladung nicht zurükkehrten, zur Landesverweiſung, ihr Gut zu obrigkeitlicher Einziehung, und ihre Perſon zur Ehrloſigkeit. Ihr konfiſkirtes Gut ſtieg kaum auf 2000 Gulden. Unter den zurükgebliebenen Unruheſtiftern beſtrafte man Einige theils an Geld theils an Ehre. Die ſämmtlichen Geldbußen betrugen nicht ganz 8000 Gulden. Die Unkoſten wegen des Handels aber ſtiegen auf 30,000 Gulden. Den 9 Febr. verfällte der Landrath die Gemeine Grabs zu einer Geldbuße von 4500 Gulden, das Städtchen zu einer Buße von 4000, die Gemeine Buchs zu 3000, und Sevelen zu 1500 Gulden. Die Bezalung von 7000 Gulden, die noch mangelten, ließ ſich der Landrath auf die Gemeinweiden und Heerden verſchreiben. Den 12/23 März 1725 ſtellte den Werdenbergern ein dreifacher Landrath die ſogenannte Remedur zu, folgenden Innhalts: 1°. der Kauf- und Sazungsbrief behält ſeine Gültigkeit. 2°. Ein Landvogt ſoll auf die Gemeinweiden mehr nicht als acht Pferde treiben, ein Landſchreiber zwei Pferde. Dem Landweibel und Läufer ſoll der Zugang nur um gehörigen Zinß erlaubt ſeyn. 3. Ein Landvogt ſoll ſich auf das Weihnacht-Holz beſchränken. Weder er noch die Unterthanen ſollen Holz außer der Grafſchaft verkaufen. 4°. Die Aufnahme fremder Einſaßen ſoll von den Gemeinen abhängen. 5°. Die Legibriefe (Leges, Ordnungen) mögen die Gemeinen ſelbſt errichten, jedoch in Beiſein des Landvogts, und auf Ratifikation von Glarus. 6°. Bei der Beziehung des Fallgeldes wird eine billigere Form eingeführt. 7°. Die Rechnungen der Vormünder mag man auch anderwärts, als im Schloſſe, ablegen, jedoch ohne ordentliche Koſten, und in Anweſenheit eines geſchwornen Richters. 8°. Beſſere Anordnung der Weinleſe. 11°. 13°. Die neuen Ausbürger liefern Weihnachtholz; die Bürger ſelbſt liefern weder dieſes Holz noch Faßnacht-Hühner. 15°. 16°. Von dem Bußengelde bezieht der Landvogt nur den zehnten Pfenning. Im J. 1734 ſtellte Glarus den Werdenbergern wieder ihre Gewehre und Waffen zurük. Im J. 1738 geſtattete ihnen die Landsgemeine von neuem ihren eigenen Landeshauptmann und Landsfähndrich, nebſt dem alten Fahnenbrief. Im J. 1755 wurde ihnen aufs neue eingeſchärft, ihre Alpen und Güter an Fremde weder zu verpfänden noch zu verkaufen, ausgenommen an Glarner. Auf den Gebirgen gegen Toggenburg und Wartau hat das Land guten Wieswachs, Viehzucht und Pferdezucht; überhaupt iſt es Obſt- und Getreidereich. Der Wein iſt nicht ſchlecht. Aermere Einwoner beſchäftigen ſich mit der Baumwollenſpinnerei. Die Bevölkerung beträgt 4000 Perſonen, worunter

1000

1000 wehrhafte Männer. Die Grafſchaft verwaltet ein Landvogt, welcher alle drei Jahre aus den reformirten Landleuten des Kantons Glarus gewält wird. Er ſorgt für die Rechte und Güter des Kantons, an welchen die Kriminalgeſchäfte gewieſen werden. Die Civilgeſchäfte beſorgen zwölf Richter, deren Verſammlung der Landvogt ohne Stimme beiwohnt. Von dieſen Richtern geht die Appellazion an den Landvogt, und von dieſem an die Regierung in Glarus. Der Landſchreiber und der Weibel werden aus den Landleuten von Glarus, aber der Landshauptmann und Landsfähndrich aus den Unterthanen der Grafſchaft beſezt.

Weſen. *Veſenium*, *Veſcha*, *Portus Rivanus*, ein Flecken zu unterſt an dem Wallenſtatterſee beym Ausfluſſe der Seth an dem Fuße des Berges Ammon, in der ſchweizeriſch-glarneriſchen Landvogtei Gaſter. Ehmals gehörte er zu den rhätiſchen Churwalden. Hernach kam er an die Häuſer Kiburg, Habſpurg und Oeſterreich. Nach dem Treffen bei Sempach im J. 1386 nahm er einen eidgenößiſchen Vogt auf, im J. 1387 öffnete er wieder einer öſterreichiſchen Beſazung die Thore. Hernach verloren die öſterrichiſchgeſinnten Bürger ihr Pannier in der Schlacht bey Nefels. Ihre Stadt wurde von den Glarnern geplündert. Im J. 1394 gerieth ſie in dem Frieden mit Oeſterreich von neuem unter öſterreichiſche Bottmäßigkeit. Im J. 1405 verpfändete ſie Herzog Friedrich an den Grafen von Toggenburg. Nach dem Tode des Grafen im J. 1436 verkaufte ſie der Herzog von Oeſterreich an die beiden Kantone Schwyz und Glarus. Im J. 1529 nahmen zwar die meiſten Einwoner die reformirte Religion an, allein nach der Niederlage der Reformirten bei Kappel im J. 1531 kehrten ſie zu dem alten Glauben zurük. Gegenwärtig iſt Weſen ein ziemlich armſeliger Flecken, ungeſund und den Ueberſchwemmungen ausgeſezt. Ohngeachtet der ſtarken Niederlage aller Waaren erheben ſich gleichwol die Bürger nicht aus der Armut. Im J. 1768 geriethen ſie wegen des Salzzolles in einen Streit mit dem Kantone Glarus, und genoßen der Unterſtüzung von Schwyz. Die Alpen ſind reich von Viehheerden, die Thäler an Obſte.

Wetterhorn. Jungfrauenhorn, ein ſehr hohes Berghorn in der bernerſchen Landvogtei Interlacken. (S. den Abſchnitt: Grindelwald.) Unter den hohen Bergen des Grindelwaldes, ſchreibt Meiners Th. II. S. 49, macht von Grindelwald aus betrachtet keiner einen ſolchen Eindruk, als das Wetterhorn, weil man es in ſeiner ganzen Höhe faſſen, und an deſſen ſcharfen Ecken und Spizen die charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten urſprünglicher Berge am deutlichſten wahrnehmen kann. — An dem Fuße dieſes Gebirges, beſonders aber an dem Fuße der Eiger wächßt die ſogenannte Arve, eine Art von Tannen, die ſich am häufigſten an den Schneebergen findet. Die Frucht der Arve (pinus cembra) iſt in Anſehung der Figur den Tannzapfen ähnlich, unterſcheidet ſich aber durch ihre vorzügliche Heilkraft. Der Saft der Arvennüſſe iſt eine von den kräftigſten Arzeneyen für erſchöpfte, auszehrende oder an der Lunge leidende Perſonen. Man nimmt etwan 120 Nüſſe, preßt den Saft heraus, und trinkt den Saft Morgens früh nüch-

nüchtern. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß wegen der beſondern Umſtänden die Kur nicht ohne Anleitung des Arztes gebraucht werden darf. Die furchtbarſte Mauer des Haslithales, fährt Meiners S. 68 fort, iſt das Wetterhorn, das ſich vom Grindelwalde an der Seite der Scheidek weg mehrere Stunden in Oberhasli hinein erſtrekt. Wo die Felſen des Wetterhorns aufhören, ſteigt der ſchönſte unter allen Gletſchern, der Roſenlauingletſcher, von dem Fuße des Engelhorns herab.

Wettingen. Maris Stella, ein Mannskloſter Ciſterzienſerordens an der Limmat eine Viertelſtunde von Baden in der Landvogtei Baden. In dem Dorfe, in welchem der Abt die niedern Gerichte beſizt, liest man an der Mauer des Kirchthurmes folgende römiſche Inſchrift:

Deæ Iſidi Templum a Solo
L. Annuſius Magianus
De ſuo poſuit vir aquenſ. B.
Ad cujus templi ornamenta
Alpina Alpinula conjux
Et Peregrina fil. XC dede —
Rant L.∴ D.∴ Vicanorum.

Vor mehr als tauſend Jahren alſo lebten in dieſer Gegend zwo edle Damen, die einen Theil ihres Spielgeldes anwendeten — zur Ausſchmükung des Tempels der Iſis. Wie verirrte ſich aber dieſe Göttinn von den Ufern des Nilſtroms an die Ufer der Limmat? Die Alpen ſind das Heiligtum der Natur; ſie ſind die ſchauervolle Werkſtette ihrer Schöpfungen und Zerſtörungen, ein angemeſſener Altar alſo für die alles gebährende und alles verſchlingende Iſis. (S. den Abſchnitt: Iſis.) In dem Gehölze bei Wettingen grub man im J. 1633 einen Topf mit römiſchen Münzen hervor, wie auch verſchiedene Gefäſſe. (S. Delices de la Suiſſe. S. 457. 458.) Dieſe Seltenheiten wurden laut Protocoll von Baden Okt. 1634 unter die Kantone vertheilt. Die Abtei Wettingen ſtiftete im J. 1227 Graf Heinrich von Rapperſchweil, wegen ſeiner häufigen Wallfahrten der Wandeler genennt. Den Namen Maris Stella oder Meer-Stern gab er dem Kloſter, (nach Abt Gerberts von St. Blaſien Vermutung) von dem Eingange zu einem Hymnus auf die Mutter Maria, Ave Maris Stella; nach Andern, zum Andenken des Meteors, bey deſſen Erſcheinung er einem Schiffbruche entgangen. — Anfangs des XVIten Jahrh. erhielt der Abt von dem päbſtlichen Nunzius, als Afterlehen, die Gewalt zur Wiederherſtellung der Jungfrauſchaft und überhaupt zur Losſprechung ſeiner Kloſterleute von noch ſo ſchweren Vergehungen. (Hottingers handſchriftl. Theſaur. auf der Zürcherſcher Stiftsbiblioth. D. 14. S. 229. a.) Den 18 Auguſtm. 1729 hatten der Abt Georg Müller und (mit Ausnahme von zween Konventualen) das ganze Kapitel die Kirchenreformazion angenommen: allein nach der Niederlage der Reformirten bey Kappel wurde das Kloſter erneuert. Der Abt hat die Aufſicht über die Klöſter Feldbach, Frauenthal, Gnadenthal, Kalchrein, Magdenau, Tennikon, Wurmſpach; ferner die Kollatur der katholiſchen Pfarrpfründen Baden, Dietikon, Magdenau, Tennikon, Würenlos, wie auch der reformirten Pfarrpfründen Höngg, Kloten, Otelfingen, Thalweil, Udorf, wie auch die niedern Gerichte zu Wettingen, Würenlos, Dietikon, Schlieren, Schreitenbach. Zur Einziehung ſeiner Gefälle

Gefälle unterhält er einen Amtmann in Zürich. Hin und wieder hat er auch in der Herrſchaft Regenſperg Lehen- und Zinsbare Leute. Wegen ſeiner Anſprüche auf die niedern Gerichte von Hochfelden und Adlikon traf er im J. 1754 einen Vergleich. Im J. 1765 baute er mit Bewilligung der über Baden regirenden Kantone, anſtatt des bisherigen Fahrs, eine neue Brücke über die Limmat. Sie iſt 84 Schritte lang, und hat nur einen Bogen, der durch 10 Unterbalken formirt wird. Kunſtreich ſind die Balken unter einem hölzernen Gewölbe von geringer Krümmung aufgehängt. Zur Beſtreitung der Unkoſten des Brükenbaues geſtatteten die Kantone dem Kloſter die Einziehung des Brükenzolles auf zehn Jahre; ſeither verlängerten ſie die Bewilligung. Von den Gerichten des Kloſters hat man einen geometriſchen Grundriß, den im J. 1693 Joh. Meyer von Zürch, und verkürzt Joh. Meglinger von Luzern herausgab.

Wettſchwyl und Bonſtetten. Eine innere Obervogtei des Kantons Zürich. (S. Seldenbüren.)

Wezikon. Ein Schloß und Dorf in der Zürcherſchen Landvogtei Grüningen. Die Gerichtsbarkeit gieng aus einer Hand in die andere. Im J. 1526 verkaufte ſie die Landenbergiſche Familie an Heinrich Wäber, einen Landmann. Die Erben von dieſem verkauften ſie im J. 1582 an Marx Eſcher in Zürich. In kurzer Zeit gieng ſie wieder durch mehrere Hände. Gegenwärtig beſizt ſie Herr Joh. Ludw. Wiſer von Zürich. Wechſelweiſe übt er mit der Landenbergſchen Familie das Patronatrecht über die Pfarre Bärentſchweil aus. Zu Wezikon wurde der erſte Grund für die Baumwolleweberey gelegt. Wie ſehr dadurch die Bevölkerung vermehrt worden ſei, beweißt folgende Berechnung: Im J. 1638 hatten ſich in dem Wezikoner-Bezirke nicht mehr als 113 Feuerherde befunden; im Jahr 1789 befanden ſich darinn 377; im J. 1638 nicht mehr als 600 Seelen, im J. 1789 über 2200.

Wiedikon. Eine innere Obervogtei des Kantons Zürch, am Fuße des Uetliberges, ganz nahe an der Hauptſtadt, deren Bewoner der Stadtkirche St. Peter einverleibt ſind, und bei der Wal des Pfarrers, Diakons, Küſters, Todtengräbers Siz und Stimme haben. Im J. 1387 verkaufte die Familie Schwend den einen Theil, und im J. 1491 den andern Theil an den Kanton Zürich. Bei der großen Zunahme der Bevölkerung wurde im J. 1787 den äuſſern Bezirken bei der Sihlbrüke, im Kreuel und im Harde ein eigener Gemeine- und Einzugsbrief bewilligt. Die neue Gemeine bekam den Namen der äußern Sihlgemeine. Sie iſt, wie Wiedikon, der Stadtpfarre St. Peter einverleibt, und genießt gleiche Vorzüge und Rechte. Noch bemerken wir bei Weidikon die Ziegelhütten und den Torfbau. Ueber den leztern giebt Herr Doktor Hirzel, der jüngere, folgende Nachricht: (Höpfners Magazin Th. II. S. 246.) Auf dem nahen Riedte, ſchreibt er, in welchem vor 40 Jahren zum erſtenmale zwar nur ſchlechter Torf mit weniger Ausbeute gegraben worden, fand ich ein Strohriedt, dicht mit gerohrten Riedpflanzen, mit Moos, beſonders mit Trosmooſe (Sphagnum paluſtra Lin.) bewachſen. Die elaſtiſche Bewegung des Bodens war nicht ſo merklich, als ſie bei gutem Torfgrunde gewöhnlich iſt.

Beim Ausgraben fand ich eine leichte, lockere, ſchwärzlichte Trofſerde, welche überall von zerfallenem verwittertem Torfe entſteht. Darunter zeigte ſich eine Lage unreifen ſchlechten Torfs, von Wurzeln und Rohrſtengeln durchdrungen, ſtark mit Lettenerde vermiſcht. Die Lettenerde macht nicht nur die Grundlage des Torflandes aus, ſondern durchſchneidet ſelbſt die beſten Stiche Torfs in beträchtlichen Lagen. Dieſe Grundlage hielt 1 1/2 Schuhe, und bedekte eine Lage beſſern Torfs, der aber ganz im Waſſer lag. In einem andern Bezirk, in welchem wirklich Torf gegraben wird, beobachtete ich die mehrjährigen Veränderungen eines ſeit Jahren ausgegrabenen Bodens. Der vor vier Jahren ausgegrabene Theil war ſo ſtark mit Riedtgras und Rohren bewachſen, daß er nun jährlich zwo Heuärnten liefert. Der zweite von drei Jahren ausgegrabene Theil enthält mehr Rohre, aber weniger Grasarten. Da er weniger mit Waſſer bedekt iſt, ſo entdekt man darauf noch ganz unveränderten Torfſchutt. Unter dieſem fand ich eine dunkle ocherfarbigte, leichte, ſchwammichte, vegetabiliſche Erde. Nicht ſelten durchſtreicht ſie den Torf in der Dichte einiger Linien, und erſcheint beim Bruche feuchtfett. In den ausgegrabenen Pläzen iſt das Waſſer anfänglich ocherfarbigt, zeigt aber, wenn es einige Zeit gelegen iſt, auf der Oberfläche eine ganz dünne pfauenſchweifige, ſchön ſpielende Haut, welche beim Troknen in Staub zerfällt. Ein andrer vor 40 Jahren ausgegrabener Plaz liefert nun eine beträchtliche Menge Riedtſtroh. Er iſt ganz unter Waſſer, und zeigt beim Ausgraben unter dem Torfſchutte eine Grundlage von Letterde. Ob der Torf nachwachſen werde, wird ſich nun zeigen. Die Gegend von Wiedikon iſt Obſt- und Graſereich.

Wiflißpurg. Wiblißpurg, Viviloſpurg, *Aventicum, Avenche*, (S. den Abſchnitt: Aventicum.) Nicht weit von dem zerſtörten Orte baute das Städtgen Anfangs des VIIten Jahrhunderts ein burgundiſcher Herr, Namens Vivilo. Nachher ließen ſich hier für einige Zeit die Biſchöffe von Lauſanne nieder. Im J. 1536 gelangte zugleich mit dem Waatlande auch dieſer Ort an den Kanton Bern. (S. Guillim. rer. helv. I. S. 77-85. 124. Stumph IV. 21. VIII. 17. Wagner Merc. Helv. S. 279. Wild Apologie pour la ville d'Avenche en Suiſſe. Bürnets Voïages.) Der Kanton ſendet hieher zu ſechs Jahren um einen Landvogt. Oſtwärts grenzt die Landvogtei an die alte Landſchaft von Freiburg; weſtwärts an das berner ſche Amt Peterlingen, an den Kanton Freiburg und an den Neuenburgerſee; ſüdwärts an das Freiburger Amt Montenach; nordwärts an den See von Murten.

Wigoldingen. Ein reformirtes Pfarrdorf in der Landvogtei Thurgau. Seit dem Xten Jahrh. beſizt das Patronatrecht das Domſtift Konſtanz; die niedere Gerichtsbarkeit beſizen die Herren von Alten-Klingen. Im Jahr 1664 brach hier ein großer Tumult aus, und zwar bei folgender Veranlaſſung: Einige Rekruten für ſpaniſchen Kriegesdienſt trieben beim Durchzuge mancherlei Unfug. Am Pfingſtfeſte hinderten ſie zu Lipperſchweil mit entblößtem Degen den reformirten Gottesdienſt. Ganz auſſer ſich floh eine Weibsperſon, Anna Gilgin, aus der Kirche nach dem nächſten Dorfe Wigoldingen.

Während der Predigt erhob ſie daſelbſt ein Schreckengeſchrei. Sogleich traten die Einwoner unter die Waffen, griffen die Rekruten an, ſchlugen fünfe todt, verwundeten mehrere, verjagten oder arreſtirten die übrigen. Zu gleicher Zeit erſcholl die Sturmglocke und verbreitete paniſchen Schrecken. Auf die Nachricht begab ſich der Thurgauer-Landvogt, Franz Arnold aus Uri, an den Ort der Blutſcene, nahm ein Verhör auf, ließ die Urheber des Tumultes einziehen, und ſchikte an die regierenden Kantone ausführlichen Bericht. Aller Fürbitte ohngeachtet, erhielt er nichts deſto weniger von den katholiſchen Kantonen den Auftrag, über die arreſtirten Wigoldinger das Blutgericht ergehen zu laſſen. Ein zügelloſer Haufen von Zürchern und Thurgauern ſtörte den Gang des Gerichtes. Nunmehr kamen die eidgenößiſchen Geſandten nach Frauenfeld. Abermal ſtürmte ein Schwarm Zürcher herbei, und widerſezte ſich dem Rechtstage. Dieſe neue Widerſezlichkeit nöthigte die mitregierenden fünf katholiſchen Kantone zu ungeſäumter kriegeriſcher Aufmahnung des Volkes. Sogleich ſezte ſich der Kanton Zürich in Gegenverfaſſung. Einſeitig verſammelten ſich jene zu Luzern. Von da ſchrieben ſie nach Zürch ein Schreiben, voll Vorwürfe über geheime Colluſion. Anfangs des Auguſtmonats berufte Bern nach Baden eine allgemeine Tagleiſtung zuſammen. Die Tagleiſtung wollte dem Kantone Zürch ein Rezeß-Urtheil belieben. Er verwarf den Vorſchlag. Inzwiſchen gerieth in der Nacht vom 22ſten, durch Verwahrloſung der Wache, auf dem Zücherſchen Schnabelberge das Feuerzeichen in Flammen. Sogleich erſchollen Loosſchüſſe und Sturmgeläute; ſogleich flog man von beiden Seiten unter die Waffen. Eifriger als nie arbeiten die unparteiiſchen Kantone am Friedensvergleich. Von beiden Seiten wurden die Truppen aus dem Felde geführt. Nicht länger beharreten die katholiſchen Eidgenoſſen auf der Beſtrafung der Zürcher. Die Geſandten der XIII Kantone und zugewandten Orte begaben ſich in den Thurgau nach Frauenfeld. Auf Fürbitte der unparteiiſchen Kantone, fällten die über den Thurgau regierenden Kantone mit Mehrheit der Stimmen folgendes Urteil: Die Haupturheber des Tumults zu Wigoldingen, Hs. J. Ernſt und Hs. J. Arnold ſollen zum Schwerdte verurteilt, Hs. U. Zuber und L. Huber an den Pranger geſtellt, und einige andre theils an Gelde theils mit Landesverweiſung geſtraft werden. Die Gemeine Wigoldingen ſoll die Unkoſten des Prozeſſes bezalen. Zur Erleichterung dieſer Auflage wurde für die Wigoldinger in allen Kirchen des Kantons Zürch eine Steuer geſammelt.

Wilchingen. Ein Flecken in dem Kleggau unter Schafhauſer-Bottmäßigkeit. Im J. 1717. erhob ſich daſelbſt wegen einer von Schafhauſen bewilligten Taverne-Wirthſchaft ein Aufſtand, der erſt nach mehrern Jahren wieder geſtillt werden konnte.

Wildegg. Ein Schloß auf der Rechten der Aare in der Pfarr Holderbank in der Bernerſchen Landvogtei Lenzburg, nebſt einer Herrſchaft, die ſeit dem J. 1484 der Familie von Effinger zugehört. In der umliegenden Gegend ſind die Fabriken in blühendem Zuſtande.

Wildkirchlein. (S. die Abſchnitte: Kirchlein, Eben-Alp.)

Wildenberg. Ein zerfallenes Schloß zwiſchen Aegeri und Baar in dem Kantone Zug. Im J. 1355, nach Andern im J. 1373 ſoll ein Herr von Wildenberg ein Mädchen von Zug mit Gewalt in ſein Raubneſt geſchleppt und daſelbſt entehrt haben. Auf ſein Zudringen verſprach es, auf beſtimmte Zeit wieder zu kommen. An ſeiner ſtatt fand ſich in dem Gewande des Mädchens der Vater ein, riß unter dem Gewande das Schlachtbeil hervor, ſchlug den Twingherrn nieder, kehrte mit deſſen geſtümmelten Gliedern nach Zug zurük, ſtrekte ſie auf dem Marktplaze empor, und führte die empörten Bürger nach Wildenberg zur Schleifung der Burg. (Stumph VI. 35.)

Wildenhaus. Ein reformirtes Dorf im Toggenburg, der Geburtsort des Zürcherſchen Kirchenreformators, Ulrich Zwingli.

Wildenſtein. Ein Schloß an der Linken der Aare, gegenüber Wildegg, in dem Bernerſchen Amte Schenkenberg. (S. den Abſchnitt Schenkenberg.)

Wildheüer. Scheuchzer beſchreibt ſie im IIten Theile der Naturgeſch. des Schweizerlandes S. 66 als arme Bergleute, denen es zur Fütterung an ihrem wenigen Vieh an Gras und Heu mangelt. Sie ſuchen Heu auf ſteilen Wildniſſen, wo ſie öfters unter den Felſen kaum den Fuß feſt ſezen können. Was ſie einſammeln, wikeln ſie in ein Neze, und werfen es über die Felſen herab.

Williſau. Ein Städtgen an dem kleinen Fluſſe Wygern in der Luzernerſchen Landvogtei gleiches Namens, an der Landſtraße nach Bern, Baſel, Solothurn. Die ganze Landvogtei umfaßt zwölf Pfarrgemeinen und mehr als dreißig Dörfer. Ehemals hatte ſie ihre eigenen Grafen. Entweder ſie, oder ihre Erben, die Grafen von Valendis, traten die Landſchaft an Oeſterreich ab. Im J. 1299 beſaß ſie Albert I. Im J. 1339 machte auf den Beſiz derſelben Graf Gerhard von Aarberg, als Gemahl einer Gräfin von Valendis, Anſpruch; im J. 1375 erhielt ſein Sohn Johannes den Beſiz Pfandweiſe von Oeſterreich; im J. 1386 bemächtigten ſich die Eidgenoſſen der Stadt, traten ſie aber im J. 1389 wieder ab; im J. 1407 erkaufte Wilhelm von Aarberg die ganze Graffſchaft Williſau an den Kanton Luzern. Seither ſezt dieſer auf das Schloß einen Landvogt aus dem kleinen Rathe. Auch der Stadtſchreiber und Großweibel ſind aus Luzern; dieſer ein gemeiner Bürger, jener ein Glied des großen Rathes. Die innere Stadtverwaltung ſteht bei zween Schultheiſſen, ſieben Räthen und dem Stadtſchreiber. Ehemals wurden auch die Schultheiſſen aus dem großen Rathe in Luzern gezogen; heut zu Tage wält man ſie aus der Bürgerſchaft in Williſau. Der Stadtrath entſcheidet in erſter Inſtanz alle Civilgeſchäfte zu Williſau, und auch in gewißen Bezirken der Landvogtei über Erbgut und Eigenthum. Bey erledigtem Plaze eines Schlutheiſſen oder Rathgliedes ſchlagen die übrigen Räthe dem Rathe zu Luzern vier Perſonen zur Auswal vor. In dem Bezirke der Landvogtei liegen die Herrſchaften Altishofen, Caſtelen, Wyer; die Maltheſer-Kommende Reyden und die Ciſterzienſerabtey St. Urban. Die Gegend iſt reich an Getreide und Wieswachs.

Wimmis. Widmis, Windmis, ein Pfarrdorf nebſt einem Schloſſe, zwo Stunden über dem Städtgen Thun, in dem berneriſchen Siben- oder

oder Simmenthale. Vormals gehörte es den Freiherren von Weiſſenburg. Nach Auslöſchung derſelben im J. 1350 kam Wimmis nebſt dem ganzen untern Simmenthale durch Heirat theils an die Familie Brandis, theils an die Familie Scharnachthal. In den Jahren 1439 und 1449 kam durch Ankauf das untere Simmenthal an den Kanton Bern. Der Kanton ſezt darüber zu ſechs Jahren um einen Amtmann oder Kaſtellan. In dem Amte ſind zu Reutigen und Erlenbach große Pferdmärkte. Jährlich werden bei 10,000 Pferden ausgeführt. In dieſer Landſchaft befindet ſich das Weißenburgerbad. Merkwürdig ſind die zween einander nahe gelegene fruchtbare Berge, der Stockhorn und Nieſen. Jener endigt ſich mit einem ſenkrecht aufſteigenden und faſt runden Felſen, der über 2000 Schuh hoch iſt. Oben auf dem Gipfel iſt ein großes Felſenſtück, das mit dem andern Felſen keine Verbindung hat. Der Nieſen, der ſich pyramidaliſch aufthürmt, iſt höher als der Stockhorn, und doch fruchtbarer.

Windiſch. Ein Dorf in dem Bernerſchen untern Aargau, eine Viertelſtunde von Königsfelden. (S. den Abſchnitt: Vindoniſſa.) Hier iſt eine Fahr über die Reuß. Nach Einigen war es nicht hier, daß Kaiſer Albert I. vor ſeiner Ermordung hinübergefahren, ſondern weiter hinab unter dem Pfarrhauſe. Ueber die römiſchen Alterthümer der umliegenden Gegend hat Herr Hofſchreiber von Haller zu Königsfelden ſehr intereſſante Nachforſchungen gemacht.

Winterthur. S. den Abſchnitt: Vitodurum. Im J. 1264 begnadigte dieſe Stadt Graf Rudolf von Habſpurg-Kiburg mit einer Offnung, folgenden Inhaltes: 1°. Die Stadtbürger mögen den Friedkrais erweitern; 2°. ſie ſind von auswärtigen Gerichten befreit; 3°. ihr Schultheiß wird von dem Stadtrathe aus ſeinem Mittel erwält, und kann weder Ritter ſeyn, noch werden. 4°. Wenn der Herr der Stadt, der Graf von Kiburg, in irgend einer Sache einen Bürger vor Recht ſucht, ſo ſoll der Herr den Ausſpruch des Richterſtules in Winterthur anerkennen. 5°. Der Herr erbt nur alsdenn, wenn der Erblaſſer ohne Leibeserben ſtirbt. 6°. Der Wald Eſchenburg bleibt für die Stadt Gemeingut. 7°. Auf die Güter der Leibeigenen ſoll der Herr nicht greifen. 8°. Wer ſich zu Winterthur niederläßt, mag ſich verehlichen, wie und wo es ihm beliebt; 9°. dem Herrn bezalt die Stadt jährlich 100 Pfunde Steuer; 10°. Frei wird jeder leibeigene Bürger, ſo bald der Eigenthümer ſeiner Perſon ihn Jahr und Tag um keinen Dienſt gemahnet hat; 11°. Aus der Stadt darf niemand banniſirt werden, auſſer wegen Maleſizverbrechen; 12°. wer tödtlich mit Waffen verwundet, bezalt 5 Pfunde, oder er verliert die Hand. Im J. 1379 befreite die Stadt Kaiſer Wenzel, oder ſchon vorher im J. 1348 Kaiſer Karl IV von dem königlichen Hofgerichte, von dem Hofgerichte zu Rotweil und andern Reichsgerichten; im J. 1384 verpfändete ſie Leopold von Oeſterreich zugleich mit der Grafſchaft Kiburg den Grafen von Toggenburg; in den Jahren 1415 und 1417 ertheilt ihr Kaiſer Sigmund die niedere Gerichtbarkeit, das Maleſizrecht und andere Rechte; im J. 1433 machte er ſie zur Reichsſtadt; im J. 1442 ergab ſie ſich wieder an Oeſterreich, jedoch mit Vorbehalt ihrer bisherigen Rechte; im

im J. 1467 kam ſie unter gleichem Vorbehalte um 10000 Gulden an den Kanton Zürich. Der kleine Rath beſteht nebſt dem Amtsſchultheißen aus zwölf Gliedern. Den Schultheißen wählt jährlich die geſammte Bürgerſchaft. Die Glieder des kleinen Raths wält der große. Die Glieder des großen Raths wält der kleine. Wofern aber von dieſen einige abweſend ſind, werden ſie von ſo viel Gliedern des großen Raths durch das Loos ergänzt, bis ihrer dreizehn ſind. Beide Räthe ſind, ohne weitere Appellazion, Richter in Kriminalſachen. Das Stadtgericht beſteht aus einem Obriſt Richter und zwölf Richtern, die auch von dem kleinen Rathe ernennt werden. Von dieſem Gerichte geht die Appellazion zuerſt an den kleinen Rath, und hernach an den großen. In dem Ehegericht ſizen beide Schultheißen, der Sekelmeiſter und noch ein Glied des großen Rathes, nebſt den beiden erſten Pfarrern. Dieſes Tribunal aber unterſucht nur die Klagen ſtreitiger Ehegenoſſen; im Falle geforderter Eheſcheidung weiſet es ſie an das Ehegericht in Zürich. Die Beſtrafung der Fehlbaren, ſo wol in Betref der Hurerei als des Ehebruchs, kommet dem kleinen Rathe zu. — Jährlich wird von den Bürgern eine Vermögenſteuer aufgenommen, von 100 Pfunden 15 Kreuzer. Dieſe Steuer, nebſt dem Ohmgelde und Zolle machen die Einkünfte des Sekelamtes aus. Ueberdies iſt der Spital mit reichen Einkünften verſehen, und die Stadt beſizt noch einige andere Aemter. Zu Hettlingen beſizt ſie die hohen und niedern Gerichte; im J. 1589 kaufte ſie das Schloß Mörſpurg, ſamt den niedern Gerichten zu Ober-Winterthur; im J. 1629 die niedern Gerichte, die Zehnten und den Pfarrſaz zu Pfungen; im J. 1649 das Schloß und die Gefälle von Wüden. — Im J. 1789 wurde das Schulweſen durchaus verbeſſert. Die Bürgerſchaft erſtrekt ſich nicht viel über 700 Mann. Die Einwoner ſind thätig, aufgeklärt, kunſtreich. Nahe bey der Stadt iſt eine Vitriolfabrik.

Winterthur, Amt. Zu Winterthur wohnt ein Amtmann aus dem graßen Rathe in Zürich, der alle ſechs Jahre abändert. Er hat weiter auf die innern Stadtangelegenheiten keinen Einfluß, auſſer daß er ſeit dem J. 1677 der jährlichen Stadthuldigung beywohnt. Seine Verwaltung beſchränkt ſich auf die Einziehung der ſäkulariſirten Kloſtergüter des Heiligenbergs und Beerenbergs, auf die Beſorgung der im J. 1540 erkauften niedern Gerichte und Zehnten zu Neffenbach, wie auch der Gefälle zu Wiſendangen, Ober-Winterthur und Seon, die im J. 1581 erkauft worden.

Ober-Winterthur. Ein Pfarrdorf, eine halbe Stunde oberhalb der Stadt, in der Zürcherſchen Landvogtei Kiburg, in der Gegend von dem alten Vitodurum.

Wipkingen, *Villa Wibichinga*, ein Dorf unweit Zürich an der Limmat in der Zürcherſchen innern Obervogtei der IV Wachen. Wipichinga, Wittichinta kömmt ſchon in dem Donazionsbriefe vor, den Karl der Große dem Chorherrenſtifte in Zürich ertheilt hat. (S. Bullingers Hiſtor. Tigur. IV. 4.) Sowol dieſes Stift als die Frauenabtei hatten rund um Zürich her ihre Kählen-Höhe. (Prædia ad gulam, i. e. alimoniam. Goldaſt II. 60.) Die Gerichtsbarkeit zu Wipkingen kam von der Abtei an den Rath. Seit dem J. 1439 verwaltete

waltete ſie dieſer durch beſondere Obervögte; ſeit dem J. 1636 ſteht die Verwaltung bei den Obervögten der IV Wachen. Im J. 1779 errichteten die Dorfleute unter ſich ſelbſt eine Vieh-Aſſekuranz. Zu dem Fond ſchenkte ihnen die phyſikaliſche Geſellſchaft in Zürich 50 Gulden. Im J. 1782 kaufte ſie eine Feuerſprize; im J. 1785 ein Schul- und Gemeinehaus. In dieſer Gegend haben Links und Rechts der Lemmat die Zürcherſchen Handelshäuſer Hofmeiſter und Eßlinger eben ſo nüzliche als kunſtreiche Räderwerker.

Wippingen. Vuippens, eine Landvogtei in dem Kantone Freiburg. Im J. 1547 vereinigte man dieſe Herrſchaft mit Evertes oder Grünenberg.

Wiſendangen. Ein Dorf in der Zürcherſchen Landvogtei Kiburg. Die niedere Gerichtsbarkeit gehört zu der Obervogtei Hegi. Hier gräbt man Torf, auch pflanzt man mit Erfolge die großen engliſchen Erdäpfel.

Witterung. In der Schweiz, ſo wie beinahe in allen Bergländern, iſt die Witterung ſehr veränderlich, und nicht ſelten in der kleinſten Entfernung äuſſerſt verſchieden. Der gleiche Wind, der durch ein Alpenthal ſtreicht und aus demſelben die Dünſte und Nebel wegträgt, geht in das nächſte entgegengeſezte Thal, und verbreitet daſelbſt ſeinen geſammelten Vorrath. In dem einen Thal alſo bringt er helles Wetter, und in dem andern Kälte und Regen hervor. Oefters geſchieht es, daß eine hohe Bergkette gleichſam der Grenzſtos zwiſchen Regen und Sonnenſchein wird. Zween Luftſtrömme drüken, in zwo verſchiedenen Richtungen der Thäler an einander getrieben, in dem Berührungswinkel die Wolken ſo ſtark zuſammen, daß daſelbſt mehrere Tage gleichſam nur lokaler Regen entſteht, während daß rund umher die ſchönſte Witterung lacht. Zur Frühlings- und Herbſtzeit ſind öfters die Berge mit Schnee bekränzt, wenn in den Thälern nur Regen fällt. Oefters auch liegen die Ebenen unter dem dickſten Nebel, wenn die Höhen im reinſten Sonnenſtral ſtehn. Beinahe immer herrſchen auf den Gipfeln kalte durchſchneidende Winde, während daß am Fuße der Gebirge den Winden der Zugang geſperrt und die nakten Felſen von der Sonnenhize erwärmt ſind. Oft iſt der Tag auf den Gletſchern ſehr heiß, und die Nacht gefriert es.

Wolen. Ober- und Unter-Wolen an der Rechten der Aare in dem bernerſchen Landgerichte Zollikofen.

Wolen. Ein Pfarrdorf in den untern freien Aemtern. Schon im J. 1178 hatte die Kapelle daſelbſt Pabſt Alexander III. dem Stifte Muri einverleibt; hernach wurde ſie zu einer Kirche, welche von dieſem beſezt wird.

Wolfhalden. Eine Pfarrgemeine in dem Kanton Appenzell auſſer Rooden an der Anhöhe gegen dem untern Rheinthal. Im J. 1405 verabredete von hier aus Friedrich von Oeſterreich einen Ueberfall in den Kanton Appenzell. Einige Weiber in ſeinem Lager verrieten den Appenzellern den Anſchlag. Dieſe überraſchten aus ihrem Hinterhalte das öſterreichiſche Heer, und jagten es über die Grenze. Im J. 1445. erfolgte hier zwiſchen Oeſterreich und Appenzell ein neues Trefen, und abermal ruhmvoll für die Alpenbewoner.

Wolhauſen. Ein Dorf, nicht weit von dem Einfluße der Sigeren in die Emmen, in der Luzernerſchen Landvogtei Rußweil. Hier

wars, wo ſich den 16 Febr. 1653 rund umher das Landvolk empörte. (S. L. Meiſters Hauptſcenen der Helvet. Geſch. Th. I. S. 465.)

Wolliſhofen. Ein Dorf auf der linken Seite des Zürcherſees. Vormals beſaßen es die Edeln von Wolliſhofen als Reichslehen. Hernach kam das Dorf aus einer Hand in die andere, und im J. 1423 durch Ankauf an die Stadt Zürich. Seither iſt es eine innere Ober-Vogtei. Sehr vortheilhaft verbinden die Einwoner mit der Landwirthſchaft Fabrikarbeit. Im J. 1706 betrug die Bevölkerung 592 Seelen, im J. 1788 aber 732. Erſt ſeit dem J. 1703 bekam die Gemeine eine eigene Kirche. Sie wurde aus Privatſteuren erbaut, und koſtete 7508 Pfunde. Im J. 1749 wurde durch wolthätige Betriebſamkeit des damaligen Pfarrers, Dekan Schmuz, ein Schulhaus aufgeführt.

Wollrau. Ein Dorf oben an der linken Seite des Zürcherſees in den ſogenannten Höfen von dem Kantone Schwyz, woſelbſt die niedere Gerichtbarkeit dem Abte zu Einſiedeln zugehört. (S. Höfe.)

Wonnenſtein. Ein Frauenkloſter zwiſchen den Dörfern Teuffen und Hundweil in dem Kanton Appenzell außer Rooden. Es ſteht unter dem Schirme von Appenzell inner Rooden.

Worb. Ein Dorf, nebſt einem alten und neuen Schloſſe, in dem Bernerſchen Landgerichte Konolfingen.

Worms, *Bormio*, *Bormido*, eine graubündtnerſche Landſchaft. Oſtwärts grenzt ſie an Tirol; weſtwärts an Ober-Engadin, Pusklav und Veltlin; ſüdwärts an das Venezianiſche Thal Camoniga; nordwärts an das untere Engadin. Sie hat zehn Stunden in der Länge, und ohngefähr eben ſo viel in der Breite. Von allen Seiten iſt ſie mit hohen Schnee- und andern Gebirgen umgeben. Eine einzige Oeffnung hat ſie bei la Serra, wo die Adda ins Veltlin einfließt. Als erſte Bewoner betrachtet man die Breuni, Breoni. Gleiche Schikſale hatte Worms mit Veltlin. Ends des XIIten Jahrhunderts aber wurde jenes von dieſem getrennt. Großentheils anerkannte es zu Herren theils den Biſchof von Komo theils die Familie Venoſta. In der Mitte des XIVten Jahrhunderts ergaben ſich die Bewoner, unter Ausbedingung wichtiger Freiheiten, an die Viſconti, welche zugleich das Veltlin beſaßen. Nach Auslöſchung der Viſconti gerieten ſie im Jahr 1450 unter die Bottmäsigkeit der Herzogen Sforza von Mailand. In den Jahren 1499 und 1500 fielen ſie zugleich mit Mailand unter franzöſiſche Bottmäſſigkeit. Im J. 1512 drangen auf Antrieb des Pabſts Julius II. die Graubündtner, ſo wie in das Veltlin, auch in Worms ein. Unter Vorbehalt ihrer bisherigen Freiheiten unterwarfen ſich ihnen die Einwohner. Im J. 1620 vereinigten ſich die Wormſer mit den Veltlinern zur Empörung gegen die Graubündtnerſche Oberherrſchaft. Im J. 1628 wurden ſie von der verbundnen Macht theils der Franzoſen theils der Zürcher, Berner und Walliſer wieder zum Gehorſam gebracht. Vermög des Monzoner-Friedens zwiſchen Frankreich und Spanien wurde Worms in den alten Zuſtand vor dem Jahre 1617 zurükgeſtellt, jedoch unter Nebenbedingungen, welche die Graubündner verwarfen. Bei neuem Ausbruche des Krieges im J. 1635 bemächtigten ſich die franzöſiſchen

Truppen ohne Widerſtand ſowohl der Landſchaft Worms, als des Veltlins, bald hernach aber wichen ſie vor den öſterreichiſch-ſpaniſchen Truppen zurück. In den Jahren 1636 und 1637 anerkannten wieder ſowol Frankreich als Oeſterreich-Spanien die Graubündtnerſche Herrſchaft in Worms und in dem Veltline. Zu zwei Jahren um ſchicken die Graubündtner nach Worms einen Podeſta. Bei allen Civil- und Kriminalgeſchäften hat er den Vorſitz. Seinen Statthalter und Vikar, wie auch den Kanzler, wält er aus dem Rathe. Als Grenzbewoner und Beſizer wichtiger Päſſe, genieſſen die Wormſer große Freiheiten; ſie ſelbſt wälen ihre Räthe und Richter, und zwar zum Theil durch das Loos. Die Appellazionen gehen erſtlich an die graubündtnerſchen Syndikatoren, und von dieſen an die Bundsverſammlungen. Die Landſchaft iſt fruchtbar an Getreide, von welchen auch Etwas ausgeführt wird; ſehr ergiebig iſt die Viehzucht. Die Bevölkerung ſteigt auf 14000 Seelen. Die geiſtliche Gerichtbarkeit ſteht unter dem Biſchoffe von Komo.

Der Hauptflecken Worms liegt an dem Fuße des Monte Brailio zwiſchen den Flüſſen Adda und Fredolſo. Daſelbſt befindet ſich ein Kloſterſtift.

Wormſerbad. Thermæ Burmi, Bagni di Bormio, di St. Martino, in dem Thale Premaglia, unweit Molina, ohngefähr eine halbe Stunde von dem Hauptflecken Worms. Das Waſſer, welches gleicher Weiſe zum Baden und Trinken gebraucht wird, entſpringt auf dem Monte Braillio. Es iſt von Natur warm, und ſehr heilſam bei Krankheiten, welche von Feuchtigkeit und Erkältung herkommen. Schon im J. 1336 ſchrieb Peter de Tuſſignamo eine Abhandlung de Balneis Burmi. (Man ſehe P. P. Paravicini de Burmienſ. Thermarum Situ, Natura miraculisque, wie auch beſondere Abhandlungen von Kaſp. Sermond, von Nik. Anneſius und Joh. Bapt. von Simoni.) Das Waſſer führt Schwefel, Pech, Alaun, Salz und Salpeter.

Wülflingen. Ein Dorf unter Winterthur, in der Zürcherſchen Landvogtei Andelfingen. Die Pfarre daſelbſt beſizt die Stadt Winterterthur. Nachdem die niedere Gerichtsbarkeit aus einer Hand in die andere gegangen war, wurde ſie im J. 1760 der Landvogtei Andelfingen einverleibt. Die Güter kauften theils die Stadt Winterthur, theils einzelne Landleute, die vornemſten aber ſamt dem Schloſſe Schultheiß Joh. Sulzer zu Winterthur. Hier iſt eine Ziegelhütte, nebſt einem guten Steinbruche.

Würenlingen. Ein Dorf in dem Amte Siggenthal, in der Landvogtei Baden. Im J. 1779 wurde es von Klingnau abgeſöndert, und bekam durch milde Beiſteuern eine eigene Kirche. Bei der Erwälung des Pfarrers hat jeder Chorherr von Zurzach eine Stimme; jeder von den drei Dorf-Vorſtehern eine, und endlich auch eine Stimme jeder von den Stiftern der Meyeriſchen Familie. An der Grenzſcheide des Dorfes fließt eine Quelle, die für Menſchen und Vieh, für Wieſen und Mühlen reich genug iſt, aber nicht über die Grenzſcheide hinaustritt, ſondern ſich unter den Boden verliert.

Wurmſpach. Ein Frauenkloſter, eine kleine Stunde oberhalb Rapperſchweil zur Rechten des obern Zürcherſees. Es ſteht unter der Auf-

Aufſicht des Abts zu Wettingen. Hier iſt ein Steinbruch, wovon die größten Laſten auf dem See bequem nach Zürich geführt werden.

Wyken. Ein Schloß und Dorf, an der Grenze des Bernergebietes gegen Zofingen, in der Luzerneriſchen Landvogtei Williſau. Hieher ſezt der Rath zu Luzern zu ſechs Jahren um einen Schloßvogt. Von ihm geht die Appellation nicht an den Landvogt zu Williſau, ſondern unmittelbar nach Luzern.

Wyl. Ein Pfarrdorf auf dem Rafzerfelde in der zürcheriſchen Landvogtei Egliſau. Es beſteht aus ohngefähr 100 Bürgern, und hat ein eigenes Gericht, bei welchem der Untervogt des Ortes den Stab führt, aber die benachbarten Untervögte zu Beiſizern hat. Die Einwoner haben viel und nur zu weitläuftiges Akerfeld, ſtark mit Grundzinſen beladen, und wegen Mangel an Wieswachs nicht genug angebaut. Rebbau und Waldung ſind gut. Die Einwoner beſchäftigen ſich mit dem Flechten der Strohüte. Jährlich gewinnen ſie dabei 3000 bis 4000 Gulden, vernachläßigen aber darüber den Feldbau. (S. Fäſi's Biblioth. der ſchweiz. Staatskunde Jahrg. 1796 St. I. den Abſchnitt über Egliſau.)

Wyl. Eine mittelmäßige Stadt an den Grenzen von Toggenburg und Thurgau, der Hauptort des Wyler- oder untern Amts der Abtei St. Gallen. Die Stadt hat einen Schultheiſſen, zwölf kleine und dreiſſig große Räthe, wie auch ein Gericht von zwölf Richtern. Mit jedem neuen Jahre ſchlägt der Abt zu dem Schultheiſſenamte vier Bürger vor, und eben ſo eine Anzal Bürger zum Rath und Gerichte. Beim Rathe ſizt auch ein Amtmann des Abbts. Seit dem J. 1551 wohnt hier der Landshauptmann, der zu zwei Jahren um von den IV eidgenößiſchen Schirmkantonen als Bewahrer des Schirmrechtes geſezt wird. Im J. 1733 entſtanden zwiſchen dem Abbt und der Stadt einige Streitigkeiten. Die IV Schirmorte legten ſie bei. Die Stadt hat zwei Klöſter. Die Pfalz oder der Hof dienet zur Wohnung des Statthalters von St. Gallen und zween Kapitularen.

Wyl, Nieder-Wyl. Ein Pfarrdorf in dem Berniſchen Amt Aarburg. Im J. 1715 wurde es von Zofingen geſöndert, und bekam eine eigene Kirche. Der Pfarrer Boßart beſchenkte ſie mit einem Vermächtniſſe von 12000 Pfunden. Zu dankbarem Andenken nimmt man ſeither bei Erwälung eines Pfarrers Rükſicht auf Kandidaten aus der Familie Boßart von Zofingen.

Yverdon ſ. Iferten.

Zehen Gerichten Bund. Foedus decem communitatum, Liga decem judiciorum, Lique des Droitures. Die Benennung leiten Einige daher, weil das Land aus VIII Hofgerichten beſtanden, unter welchen vormals drei hinwieder jedes in zwo Hälften getheilt war. Es formirt den dritten Bund unter den III Bünden. Oſtwärts grenzt es an das Hofgericht Unter-Engadin; weſtwärts an die Stadt Chur, an das Hofgericht der vier Dörfer, an das Domleſchgerthal, an den Rhein und drüber hinaus an Sargans; ſüdwärts an die Hofgerichte Ober-Halbſtein, Ober-Vaz, Greifenſtein und Bergün in dem Gotteshausbund; nordwärts an die Grafſchaft Vaduz und das öſterreichiſche Montafunerthal. Sowol in der Länge als in der Breite erſtrekt

ſtrekt es ſich auf ohngefähr 10 bis 12 Stunden. In dem Bundesbriefe vom J. 1436 wird dieſer Bund in eilf Gerichte getheilt. Als die älteſten Einwoner betrachtet man die Rhæti, Corvantii, Rucantii. Von den leztern kömmt nach Tſchudi die Benennung des Schloſſes Ober-Ruchenberg, Rauch-Aſpermont, Unter-Ruchenberg, eine zerfallene Burg unweit Malans; von den Rhäten der Namen Prätigau, Rhätigau. Unter den Rhäten waren nach Strabo (T. I. S. 316.) keine ſo rohe, wie die Rucantii, Corvantii oder Cotuantii. Unter der alemaniſchen Regierung maßten ſich auch in dieſer Gegend hie und da der Biſchof von Chur, der Abt von Diſentis, verſchiedene Grafen und Herren höhere Gewalt an. Im J. 1330 war durch Heirat ein großer Theil des Landes an den Grafen von Toggenburg gekommen; im J. 1436 ſtarb der lezte Graf von Toggenburg. In gleichem Jahre ſchloßen die zehn oder damals eilf Gerichte unter ſich ſelbſt eine Verbindung, jedoch unter Vorbehalte des Rechts der Toggenburgiſchen Erben. Dieſe beſtätigten oder verkauften dem Lande die Freiheit. Im J. 1450 trat das Land mit dem obern Bunde in ein ewiges Bündnis, im J. 1471. zugleich noch mit dem Gotteshausbunde. Im J. 1478 beſtättigte Sigmund von Oeſterreich ihre Freiheiten und ewigen Bünde. Dieſe Beſtätigung erneuerte im J. 1496 Kaiſer Max. Nach dem Schwabenkriege im J. 1499 erhielt das Haus Oeſterreich in Rükſicht auf ſeine Rechte im Lande zwar wieder die Huldigung, auch zog es die Gerichte Schierſch und Kaſtels an ſich, jedoch ohne Nachtheil der ewigen Verbindung des Bundes mit den beiden andern. Freilich anerkannten dieſen Vorbehalt im J. 1500 Kaiſer Max, und im J. 1520 Kaiſer Karl V. Auf dem Schloſſe Kaſtels wohnte zwar ein öſterreichiſcher Vogt, er ſchwor aber, die Gerichte nicht im Geringſten in dem Genuße ihrer Freiheiten zu ſtören, und ſich weder mittelbar noch unmittelbar in die innere Angelegenheiten zu miſchen. Im J. 1621 ſtrebte der Erzherzog Leopold auf Erweiterung ſeiner Rechte, und zwar mit bewaffneter Hand. Erſt in den Jahren 1649 und 1652 that der Erzherzog Ferdinand Karl auf ſeine lezten Anſprüche Verzicht. Für den erſten Auskauf bezahlten die Einwoner 75000, und für den zweiten 21500 Tiroler-Gulden. Die beiden Gerichte Meyenfeld und Malans hatte nie zu Oeſterreich gehört, ſondern ſtanden unter eigenen Herren. Jenes kauften die Graubündtner im J. 1509 von den Freiherren von Brandis und Sulz; dieſes im J. 1536 von der Familie Marmels, jedoch unter Vorbehalte der bisherigen Freiheiten. (S. den Abſchnitt: Graubündten.) Der Zehn Gerichten Bund hat mit den beiden andern gleichen Antheil an den auswärtigen Verträgen und Bündniſſen, überdies aber trat er im J. 1590 in eine beſondere Verbindung mit Zürich und Glarus. Im J. 1642 erhob ſich zwiſchen dem Hochgerichte Davos und den übrigen Hochgerichten dieſes Bundes wegen verſchiedener Anmaßungen des erſtern ein langwieriger Streithandel. Im J. 1644 überließen die ſtreitigen Parteien die Entſcheidung dem Zürcherſchen Stadtſchreiber, Hans Heinrich Waſer. Er that folgenden Ausſpruch: das Hochgericht Davos behält den Vorſiz bei den Bun-

Bundestagen. Der Reihe nach ſoll die Stelle eines Landammanns aus allen Hochgerichten beſezt werden, jedoch von den andern nur für ein Jahr, von Davos hingegen für zwei Jahre; die Erwälung ſoll gemeinſchaftlich von den Abgeordneten des geſammten Bundes geſchehen. Uebrigens ſteht auch in dem Zehn Gerichten Bunde die höchſte Gewalt bei der Mehrheit der Hoch- und andern Gerichte, welche ihre Meinung entweder mundlich durch die Boten auf den Bundestagen, oder ſchriftlich durch den Landammann ertheilen. Jedes der Hochgerichte und getheilten Gerichte übt in ſeinem Bezirke alle hohe und niedere Gerichtbarkeit aus. Die Religion in dieſem Bunde iſt reformirt, und die Sprache beinahe durchgängig deutſch. Das ganze Land beſteht aus grasreichen Gebirgen und Thälern; es hat auch guten Obſtwachs und etwas Getreide; in den Gerichten Malans und Meyenfeld überdies vielen und guten Weinbau. Hin und wieder findet man Heilbäder, z. B. zu Fideris, Fläſch, wie auch ein Sauerwaſſer zu Araſke.

Zehnden. So heißen die VII Landesbezirke, in welche Wallis abgetheilt iſt.

Zigyner. In ganzen Horden ſtreiften um das Jahr 1418 aegyptiſche oder (nach Andern) indiſche Flüchtlinge durch die verſchiedenen Gegenden der Schweiz. Tſchudi ſezt ihre Anzal auf 40000; Stumph (Chronik S. 425. b.) nur auf 14000. Erſt im J. 1422 erſcheinen ſie zu Baſel. (Wurſeiſen IV. 240. Dr. Ochs Baslergeſch.) Ihr Anführer nannte ſich Michael. Sie gaben ſich für eine vertriebene Volkskaſte aus. (Grellmanns Verſuch über die Zigyner.) In Conr. Geßners Mithridates, nach Waſers Ausgabe, findet man Nachricht von ihrer Sprache. In neuern Zeiten mißbrauchte ihren Namen hin und wieder diebiſches Geſindel, das mit geheimen Künſten groß thut.

Zil, ſ. Thiele.

Zizers. Eines der ſogenannten vier Dörfer, welche ein Hochgericht des Gotteshaus Bundes ausmachen, zwo ſtarke Stunden unter Chur auf der rechten Seite des Rheins. Unter dem Flecken liegt eine Gemeinweide, die für jeden Einwoner den Werth von 1000 Gulden haben ſoll. Die Gegend iſt fruchtbar an Wein, Obſt und Getreide. Die Religion iſt vermiſcht.

Zofingen. Zophinga, Tobinium, eine Stadt in einem fruchtbaren Thale an der Grenze des Luzernergebietes in dem berner'ſchen Aargau. Einige zälen ſie zu den alten helvetiſchen Städten. Gewiß iſt, daß ſie unter der fränkiſchen Oberherrſchaft das Münzrecht beſeſſen hat. (S. Hottingers specul. Tigurin. S. 25.) Nach Auslöſchung der burgundiſchen Könige kam ſie im J. 1032 an Kaiſer Conrad und an das deutſche Reich. Lehen- und Pfandweiſe kam ſie an die Grafen von Froburg und Hohenberg. Während der Kriege zwiſchen dem Pabſte und Kaiſer Friedrich II. wollten ſie die Dominikaner an die Feinde verraten; ſie wurden entdekt, und bei den Stadtmauern aufgeknüpft. Hierauf verwandelten die eben erwähnten Grafen das Dominikanerkloſter in ein Chorherrenſtift. Unter den Unruhen des Reiches ergab ſich die Stadt im J. 1258 mit Vorbehalt ihrer Freiheiten dem Grafen Rudolf von Habſpurg. Hierauf gerieth ſie unter öſterreichiſche Bottmäßigkeit. Im J. 1361 erhielt ſie eine Handfeſte,

die noch in Handſchrift vorhanden iſt. Im J. 1415 kam (nach der Aechtung Friedrichs von Oeſterreich) auch dieſe Stadt an Bern, und zwar unter ehrenvollen Bedingungen; ſie verlor keine von ihren Freiheiten; ſie hat den Blutbann, das Recht de non appellando u. ſ. w. Ihre Gerichtsbarkeit erſtrekt ſich über eine Stunde im Umfange. Die Oberregierung in Bern behält ſich nichts vor, als das Geleit, das Mannſchafts- und Beſazungsrecht. Der Stadtmagiſtrat beſteht aus zween Schultheißen und einem kleinen und großen Rathe, nebſt einigen andern Gerichten und Aemtern. Die Stadt hat ein Waiſenhaus, eine Stadtbibliothek mit einem Münzkabinette. Nach der Religionsänderung kam das Chorherrenſtift mit ſeinen Gefällen an den Rath zu Bern. Zu ſechs Jahren um ernennt Bern aus dem Mittel des großen Raths einen Stiftsſchaffner. Zu Zofingen und rund herum fabrizirt man Cattun und Neſſeltücher, Cadrille, Floret, ſeidene Bänder, auch bleicht man hier Langenthaler-Leinwand.

Zolliken. Cholinkoven, ein zerſtreutes Pfarrdorf auf der Anhöhe zur Rechten des Zürcherſees, in der Zürcherſchen Obervogtei Küsnach. Schon in der erſten Hälfte des XIIten Jahrh. blühte hier der Weinbau. Zum Beweiſe dient eine Urkunde vom J. 1145 in Hottingers Specul. tigurin. S. 232: Otto Turegenſis vineam ſuam in loco Zollenchoven (Zollikon) Sanctis Martyribus Felici & Regulæ donavit; — idque actum in eodem loco Zollinchove, præſente D. Abbatiſſa Mathildi & Sororibus ejus. Donatum autem prædictum prædium rurſum ſuſcepit à prædicta Abbatiſſa pro debito tributi per ſingulos annos à ſe perſolvendi in Feſto S. S. Martyrum Fel. & Reg. duos ſcilicet denarios à ſe, ut dixit, tribuendos usque in finem vitæ; poſt mortem vero ex integro cum toto uſu in proprium famulatum congregationis usque in Seculi finem habiturum, reſtituatur. Im J. 1350 verkaufte Gottfried Müller, Ritter und Bürger zu Zürich, das Dorf Zolliken nebſt Trichtenhauſen und Stadelhofen an die Stadt Zürich; in dem J. 1358 beſtätigte dieſen Kauf Kaiſer Karl IV, und im J. 1383 Kaiſer Wenzel.

Zollikofen. das dritte Landgericht des Kantons Bern. Die Verwaltung ſteht bei dem Venner der Geſellſchaft der Gerwer.

Zug. Tugium, Zoco, der VIIte Kanton der Eidgenoſſenſchaft. Oſtwärts grenzt er an den Kanton Schwyz, weſtwärts an den Kanton Luzern, ſüdwärts ebenfalls an Schwyz, nordwärts an den Kanton Zürich. In der Länge erſtrekt er ſich auf fünf Stunden, in der Breite auf drei. Hiezu kommen die Vogteien, etwan eine Stunde im Umfange. Der geſammte Kanton beſteht aus der Stadt Zug, und aus den Gemeinen Bar, Menzigen, Aegeri. Für die erſten Bewohner dieſer Landſchaft hält man die Tugini, Tugeni, Toygeni. Dieſer Völkerſchaft erwähnt Strabo im IVten und VIIten Buche. Er vereinigt ſie auf dem Cimbriſchen Kriegeszuge mit den Tigurinern. Wie weit ſich ihr Wohnplaz erſtrekt habe, zeigt er ebenfalls in dem VIIten Buche. So wie die Vindelizier und Rhätier, ſchreibt er, ſo grenzten auch die Toïnii an den Bodenſee. D'Ugener, das iſt, Waſſergebohrne, Anwoner des Sees. (Aa, Oo, Eeau, bedeutet Waſſer; Geni, Eni, bedeutet,

deutet, nach Baxter und Boxhorn, gebohren.) Auch in Spanien findet man eine galliſche Kolonie unter dem Namen Tugeni. Beim Plinius III. 1. heißt die Waldung, in welcher der Quadalquivir entſpringt, Tugientis Saltus. Nahe dabei war eine Stadt, welche in Antonins Itinerar Tugia heißt. Die Toïnii, die Caſaubon für Boïer anſieht, ſind vielleicht Toygeni, und von ihnen kömmt die Benennung Toggenburg, Tuken, pagus tugenus, Zug. Sehr alt indeß ſcheint die leztere Stadt nicht, und ihr Namen iſt jünger, als der Namen der Tugener. Nur ſo viel weiß man, daß ſchon im J. 858 König Ludwig, ein Enkel Karls des Großen, der Abtei in Zürch die Meyerey Cham am Zugerſee geſchenkt hat, und daß nach Conrad Geßlers alter Chronik, welche Guillimann anführt, die Stadt Zug von der Familie Cham angebaut worden. In der Oſwalds-Kirche zu Zug ſieht man das Bild des heiligen Oſwalds, mit der Aufſchrift: Sanctus Olwaldus rex angliæ, patronus hujus eccleſiæ. Weit umher ſtand auch dieſe Gegend unter den Grafen von Lenzburg. Nach ihrer Auslöſchung im J. 1177 kam ſie der Reihe nach an Kiburg, Habſpurg und Oeſterreich. Von Zug aus that die öſterreichiſche Beſazung den benachbarten Eidgenoſſen beträchtlichen Schaden, und im Jahr 1315 griff ſie dieſelben bey Morgarten an. Im J. 1352 ergaben ſich den Eiddenoſſen die drei äuſſern Gemeinen Aegeri, Bar und Menzingen, und hernach unterwarf ſich ihnen auch Zug. Bevor ſich die Bürger ergaben, ſchikten ſie Abgeordnete an Albert von Oeſterreich nach Königsfelden, die ſehr dringend um Entſaz flehten. Während ihres Vortrages unterhielt ſich der Herzog mit den Jägern und ſpielte mit den Jagdhunden, indem er ſie fütterte. Einer der Abgeordneten gab zu bedenken, daß, wenn er mehr für ſeine Hunde als für ſein Volk ſorge, dieſes leicht dem Feinde zum Raube hinfallen könnte. Wolher, entgegnete der Herzog, gebt Euch dem Feinde Preiß; in Kurzem unterjochen wir wieder Euch und den Feind! — Als die Abgeordneten mit ſolchen Troſtworten zurükgekehrt waren, ergaben ſich den Eidgenoſſen, nebſt den III oben erwähnten Gemeinen, auch die Bürger von Zug. Sie erhielten den Zutritt in die eidgenößiſche ewige Verbindung. Umſonſt bemühte ſich Oeſterreich, ſie bald durch Ränke bald durch Gewalt aus dieſer Verbindung zu ziehen. In den öſterreichiſchen Friedensverträgen von den Jahren 1370, 1376, 1386, 1387, 1390, 1412 erſcheint unter den übrigen eidgenößiſchen Kantonen auch dieſer Kanton. Im J. 1415 ſprach Kaiſer Sigmund die Stadt und das Amt Zug von aller Verpflichtung gegen Oeſterreich ganz loos. Im J. 1533 beſtätigte ſie Kaiſer Karl V. in dem Beſize ihrer Unabhängigkeit. In Betref der Vertheilung der Souverainitätsrechte erhoben ſich von Zeit zu Zeit Streithändel zwiſchen der Stadt und den Gemeinen. Die Händel wurden theils durch ihnen ſelbſt theils durch eidgenößiſche Vermittlung beigelegt. (in den Jahren 1404, 1441, 1463, 1477, 1566, 1604, 1690, 1718.) Im J. 1404 verlangten die III äuſſern Gemeinen, daß künftig Panner und Landſigel nicht ausſchlieſſend nur in der Stadt ſollten verwahrt werden. Die Stadtbürger glaubten durch dieſe Forderung das Herkommen ver-

verlezt. Nach ihrer Auslegung des Bundesbriefes vom J. 1352 glaubten ſie ſich zur Anrufung des eidgenöſſiſchen Richterſtules und der Gewährleiſtung berechtigt. Die III äußern Gemeinen wollten in dieſem Falle einen auswärtigen Richterſtul nicht anerkennen. Die Flamme der Zweitracht verbreitete ſich über die benachbarten Kantone. In dem Kantone Schwyz war der Landrath nicht ungeneigt, die Streitfrage vor das eidgenöſſiſche Recht hinzuziehen; nur einige Glieder des Landrathes, beſonders aber der gemeine Mann ergriffen gegen die Stadtbürger in Zug die Partei der Landleute in den Gemeinen: In jedem Falle, behaupteten ſie, gilt die Mehrheit der Stimmen; hier ſind drei gegen eine! Der Landrath beharrte darauf, daß man der Stadt Zug Gehör geben ſollte, und zu ſeiner Meynung ſtimmten auch die Kantone Zürich, Luzern, Unterwalden und Uri. Zu Schwyz faßte der gemeine Mann Argwohn gegen den Landrath; er glaubte, daß man auf Unterdrückung der Freiheit in den III Gemeinen bedacht ſey. Haufenweiſe eilten die Landleute, um dieſe zu rächen, nach Zug, und nahmen die Stadt mit bewaffneter Hand ein. Hierauf beſchloß eine eidgenöſſiſche Tagleiſtung zu Luzern ein kriegeriſches Aufgebot. Gegen den regelloſen Haufen traten die Eidgenoſſen unter die Waffen; zehntauſend Mann ſtark drangen ſie in das Zugergebiet, und ſchrieben den III Gemeinenen einen Spruch vor. In Kraft dieſes Spruches behielt, wie bisher, die Stadt Zug das Pannier und Segel. Zur Vergütung des Schadens bezalte das Volk von Schwyz den Zugern 600 Gulden, und den Eidgenoſſen 400. An den Bußen zalten die Fehlbaren nur 200 Gulden; das übrige zalte die Landkaſſa. So wie der Kanton Zug gemeinſchaftlich mit andern ins Feld zog, ſo erhielt er auch mit ihnen Antheil an den eroberten Vogteien.

Bei der Kirchentrennung im XVIten Jahrh. fand die Reformazion auch hier mehrere Anhänger, allein ſie wurden des Landes verwieſen. Während der einheimiſchen Religionskriege in den Jahren 1529 und 1531, ſo wie auch im J. 1712 war immer dieſer Kanton einer der eifrigſten in Behauptung der Katholizität. Im J. 1556 wagte es ein Pfarrer in Zug, ſich bei ſeiner freiern Lehrart auf die Bibel zu berufen. Sogleich wurden aus dem ganzen Kantone alle Bibeln (mit Ausnahme von Hieronymus Emſers Ueberſezung) zuſammengeraft, und den 28 Juni öffentlich vor dem Rathhauſe verbrennt.

Wenn gegenwärtig der Volkscharakter ſo friedlich und ſanft iſt, ſo rührt es unter andern auch daher, daß vormals das Volk aus wiederholten Erfahrungen den traurigen Einfluß des Parteigeiſtes kennen gelernt hat. So z. B. wurden im J. 1729 verſchiedene angeſehene Männer des Unterſchleifs ſowol beim burgundiſchen Salze als bei den franzöſiſchen und ſpaniſchen Jahrgeldern verdächtig gemacht, ins Gefängniß geworfen, zu ſchweren Geldbußen und zur Landesverweiſung verurtheilt; ſo wurden im J. 1731 die noch lebenden Beförderer des franzöſiſchen Bundes vom J. 1715 zu ewigem Arreſte verdammt, und die Bildniſſe von zwei Rathsgliedern an den Galgen genagelt; ſo wurden im J. 1735 gerade diejenigen Männer, welche die Beförderer des fran-

franzöſiſchen Bundes verfolgt hatten, nunmehr ſelbſt zum Galgen geſchleppt, um von dort die Bildniſſe zurük nach dem Rathhauſe zu tragen. Die Verbanneten wurden zurükberufen, und ihre geweſenen Richter verbannt. Im J. 1764 entſtanden ebenfalls wieder theils wegen mißfälliger Austheilung des burgundiſchen Salzes und der Penſionsgelder, theils wegen der neuen Kapitulation in betref des franzöſiſchen Kriegsdienſtes weit ausſehende Verwirrungen, und abermals wurden einige Rathsglieder theils entſezt, theils zu Geldbußen verurteilt. Unter eidgenößiſcher Vermittlung erfolgte im J. 1768 durchgängige Amneſtie. Man glaubt, daß freie Staaten der innern Erſchütterungen öftrer ausgeſezt ſeyn, als monarchiſche, je weniger ſich indeß in die innern Angelegenheiten der Schweizerſchen Demokratinen auswärtige Fürſtenkabinetter einmiſchen, deſto ſeltener werden bei ihnen die Erſchütterungen.

In dem Kantone Zug ſteht die höchſte Gewalt bei der Stadt und den drei äuſſern Gemeinen. In der Stadt verſammelt ſich jährlich im Maimonate die Landesgemeine. Der Ammann ſchwört dem Volke, das Volk dem Ammann. Bei dieſer Landesgemeine wält oder beſtättigt man ſowohl den Ammann als den Landshauptmann, den Pannerherr, den Landsfähndrich und Staatsſchreiber; bei der Landesgemeine wält man auch die Landvögte, und zwar das einemal aus der Stadtbürgerſchaft, das andere und drittemal hingegen, der Reihe nach, aus dem äuſſern Amte. Die Formalitäten ſind gleichförmig mit denjenigen in andern demokratiſchen Kantonen, nur mit folgendem Unterſchiede; Nachdem über eine öffentliche Staatsangelegenheit vorher vor dem Landrathe berathſchlaget worden, ſo verſammeln ſich ſogleich die Stadtbürger in der Stadt, die Landleute von Aegeri zu Aegeri, die Landleute von Menzingen zu Menzingen, die Landleute von Baar zu Baar, jede beſonders. Ueber die vorgelegten Punkten entſcheidet jede dieſer Verſammlungen für ſich allein. Nachmittags überbringt man die Entſcheidung von jeder, und das Uebergewicht von allen auf das Rathhaus in Zug. Unter den abgeſönderten Verſammlungen macht die Stadt einen Theil aus, die III Gemeinen zuſammen machen zween Theile. Wenn nur eine von den Gemeinen der Stadt zuſtimmt, ſo giebt dieſe Zuſtimmung den Ausſchlag. Stimmen zwo Gemeinen zuſammen, ſo ſteht der Ausſchlag bei ihnen. — Der Stadt- und Amtrath beſteht aus vierzig Gliedern, nämlich dreizehn aus der Stadt, und neun aus jeder der III Gemeinen. Jede von den IV. Volksabtheilungen, jede Gemeine beſonders, und die Stadt beſonders haben für ſich ſelbſt das Recht zur Erwälung der Beiſizer des Landraths. Der Ammann giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausſchlag. So bald ſein Amt aufhört, wohnt er dem Rathe nicht länger bei, es ſey denn, daß er in ſeiner beſondern Abtheilung zum Beiſizer ernennt werde. Der Stadt- und Amtrath ſpricht über die täglichen Geſchäfte zu Stadt und Land, wie auch über etwannige Appellazionen aus den gemeinen Vogteien. Beſondere, ökonomiſche oder andere Angelegenheiten jeder beſondern Abtheilung behandelt der beſondere geheime Rath jeder Abtheilung. Der Ammann (das Haupt des Kantons) alternirt

nirt zwiſchen der Stadt und den III Gemeinen ſo, daß ein Stadtbürger die höchſte Würde drei Jahre lang, ein Landmann aus den III Gemeinen hingegen, der Reihe nach, dieſe Würde nur zwei Jahre bekleidet. Wenn aber ein Landmann Ammann geworden, ſo läßt er ſich die ganze Zeit ſeiner Regierung in der Stadt nieder. Auch ſein Statthalter iſt ein Rathsglied der Stadt. Das Landesſiegel bewahrt dieſer, nicht der Ammann. — Die Kriminalprozedur hängt von dem Stadt- und Amtrathe ab, und zwar nicht allein in dem Umfange der Stadt und in den III Gemeinen, ſondern auch in denjenigen Gegenden, in welchen die niedere Gerichtsbarkeit und das Kriegsweſen ausſchlieſſend der Stadt zugehören. Der Blutrath wird aus dem Stadt- und Amtrathe gezogen. Er beſteht unter dem Vorſize des regierenden Ammanns aus XXVIII Richtern, nämlich ſechs aus dem Stadtrathe und vier aus jeder der III Gemeinen. — Vormals hatten der Stadt- und Amtrath einen gemeinſchaftlichen Sekelmeiſter, nunmehr haben die Stadt ſowol als jede Gemeine einen beſondern, ſo wie auch ihren eigenen Weibel. — Das Gericht über Schuld- und Erbſachen verſammelt ſich in der Stadt. Es beſteht aus zween Beiſizern von der Stadt, wozu noch einer von Aegeri und einer von Baar kommen. Alle zwei Jahre werden die Richter abgeändert. Der Landſchreiber des Kantons führt das Protokoll. Er hat die Oberaufſicht über die Kanzlei. Willkürlich wält ihn die Landesgemeine aus der Stadt oder aus den Gemeinen. Er hält ſich aber in der Stadt auf. Sowol die Stadt als jede Gemeine haben noch ihren beſondern Schreiber. Zu der jährlichen eidgenöſſiſchen Tagleiſtung, wegen der eidgenöſiſchen Vogteien, ernennt das eine Jahr die Stadt einen Geſandten, die Gemeine Aegeri den andern; das Jahr darauf ernennt den einen die Gemeine Baar, den andern die Gemeine Menzingen. Zu dem Syndikate in den italiäniſchen Vogteien nennt den Geſandten das erſte Jahr die Stadt, das zweite Jahr nennen ihn zwo von den Gemeinen, das dritte Jahr wieder die Stadt, das vierte Jahr aber diejenige Gemeine, die noch keinen gewält hat. Bei auſſerordentlichen Geſandtſchaften iſt immer der eine Geſandte aus der Stadt, und der andere (der Reihe nach) aus einer von den III Gemeinen. Die Geſandten werden, wie es zutrift, von der Stadt oder von einer Gemeine beſonders, ohne Zuſtimmung der andern ernennt. — Ausſchlieſſend beſizt die Stadt einen kleinen Bezirk, auch hat ſie für ſich allein einen beſondern großen und kleinen Rath. Das Haupt deſſelben, nebſt den vornemſten Beamten, ſpricht ohne weitere Appellazion über Hurerei, Ehebruch, Entweihung des Gottesdienſtes, jedoch nur in dem Bezirke der Stadt. Ueber die gleichen Vergehungen hat jede von den drei äuſſern Gemeinen in ihrem beſondern Bezirke daſſelbe Strafamt. In der Stadturtheil das Sechszehner-Gericht über Bauſtreitigkeiten, das Wochengericht über Streithändel in den Vogteien Riſch und Walchweil. Bei den eigentlichen Vogtgerichten zu Cham und Steinhauſen ſizen nebſt dem Untervogte vier Bauern des Ortes. Die Appellazion geht an den kleinen Rath in der Stadt. — Das Hauptzeughaus des Kantons iſt in der

der Stadt. — Der Pannherr und der Landsfähndrich werden aus dem Mittel der Stadtbürger gezogen; ihre Ernennung und Beſtättigung aber hängt von der Landesgemeine ab. Gewöhnlich wird ein Landshauptmann nur zu Kriegszeiten ernennt. Jede Gemeine beſorgt ihr Kriegswesen für ſich ſelbſt. Der Kanton Zug hat fette Wieſen, reiche Obſthaine, hin und wieder Weinreben. Einige Dörfer arbeiten für die Fabriken in Zürich. Im J. 1743 war in dem ganzen Kantone die Sterblichkeit auf 283 geſtiegen. Die Bevölkerung betrug 10614 Seelen. Es wurden 348 Kinder getauft. Auf 305 lebende kam eine Taufe. Unter den 10614 Einwoner waren 137 geiſtlichen Standes, nämlich 68 männlichen, und 69 weiblichen Geſchlechtes. Die Zahl der jährlichen Ehen iſt 138, alſo auf ohngefähr 76 Einwoner eine Ehe. 348 Kinder, die Frucht von 138 Ehen, giebt auf jede Ehe nicht mehr als zwei bis drei Kinder. Die geſammte Kriegesmacht iſt 2589 Mann.

An dem Zugerſee zeigt man die Gegend, wo (nach dem Zeugniße der zuverläßigſten Chronikſchreiber, eines Sprengers ad ann. 1435 und eines Stumphen VI. 31.) den 4ten März 1435 plözlich zwo Reihen Häuſer und 60 Perſonen verſunken. Im J. 1594 war (nach Hallers Chron. LIV. 4.) ein beinahe gleich großes Unglük erfolgt. Man ſchrieb es den Karpfen zu, welche allmählich die Grundlage der Häuſer ſollen untergraben haben. (S. Scheuchzers Naturgeſch. des Schweizerlandes Th. II. S. 210.) Die Karpfen ſollen zuweilen 50 bis 90 Pfunde ſchwer ſeyn. Eine beſondere Art Fiſche ſind die Rötel. (Beim Aldrovand und Conr. Geßner Umbla minor.) Dieſe Steinforellen ſind überaus zart und ſchmakhaft; ſie beſchränken ihren Aufenthalt auf die Felſen, deren Lager zu beiden Seiten gegen den See geſenkt ſind. Nach einem Zuger-Urbar vom J. 1309 betrug der Zinß an Oeſterreich auch nur von der Fiſcherei 1600 Balchen und 6000 Röteln. Eben ſo wenig ſchonte man das Volk der Fiſche, als die Menſchenheerde. Am dem Ufer, inſonderheit zur Linken, wachſen in Menge Kaſtanienbäume. Auch auf dieſem See beobachtet man, wie auf dem Zürcherſee, im Anfange des Frühlings ſchwefelgelbe Floken, Saamenkörner und Blüten, die entweder aus den Waſſerpflanzen emporſteigen, oder aus den Wäldern von dem Winde in den See gejagt werden.

Von der Stadt Zug und ihrem Bezirke verfertigte der Ritter Landtwing einen ſehr genauen Abriß, der auf der Stadtkanzlei aufbewahrt wird. Eben dieſer große Meßkünſtler entwarf auch eine Karte von den III äuſſern Gemeinen. Sie liegt auf der Bibliothek des von ihm geſtifteten Fidei-Commiſs. In der Bibliothek des gelehrten Generalen von Zurlauben befindet ſich ein unſchäzbarer Reichthum an hiſtoriſchen Urkunden.

Zürich. Der Erſte Kanton der Eidgenoſſenſchaft, oder der dirigirende ausſchreibende. Oſtwärts grenzt er an den Thurgau und an Toggenburg; weſtwärts an den Kanton Luzern, an die freien Aemter, die Grafſchaft Baden und an den ſchwarzenbergiſchen Kleggau; ſüdwärts an die Kantone Schwyz und Zug, an Uznach und Rapperſchweil; nordwärts an den Thurgau, an das öſterreichiſche Nellenburg, an den Kanton Schafhauſen, an den ſchwarzenbergiſchen Kleggau und an die Grafſchaft Baden. Von

dem Toggenburg und Thurgau bis an die Reuß erſtrekt er ſich auf zwölf Stunden, von dem Rheine bei Schafhauſen bis nach Schwyz und Zug auf fünfzehn Stunden. Der Mittelpunkt der Regierung iſt die Hauptſtadt Zürich. Ueber die ältere Geſchichte dieſer Stadt ſehe man die Abſchnitte Turicum, Tigurum, Frauenmünſter, Münſter, Großmünſter in Zürich. (Hottingers Specul. tigurin. Bluntſchli Merkwürdigkeiten der Stadt und Landſchaft Zürich, mit Werkmüllers Verbeſſerungen; L. Meiſters Geſch. der Stadt Zürich, wie auch Ebendeſſelben kleine Reiſen; Schinzen Geſchichte des Zürcherſchen Handels.) Unter der römiſchen Weltherrſchaft war Zürich, Turicum, eine Zollſtätte, wie dieſes eine Steinſchrift beweiſet, die man im J. 1747 in der Stadt auf dem Lindenhofe hervorgrub. (S. Muſ. helvet. und Hagenbuchs epiſt. epigraph.) Unter den Ueberſchwemmungen der nordiſchen Völkerſchwärme verlor ſich jede Spur von Anbau und Sittlichkeit. Von neuem beförderten den Anbau und die Bevölkerung das Chorherrenſtift und die Frauenabtei. Jenes ſtiftete Rupert, ein Bruder von dem Erbauer des Stifts in Luzern, im Jahr 690, und Karl der Große erhob es zu höherm Anſehen. Die Frauenabtei ſtiftete, oder vielmehr erhöhte König Ludwig gegen die Mitte des IXten Jahrhunderts. Gegen dem Xten Jahrh. umgab man zur Abhaltung theils der hunniſchen Streifhorden, theils des raubſüchtigen Adels den offenen Flecken Zürich mit Mauern und Graben. Freilich wurde zuweilen der Flecken ſelbſt ein Raubneſt. Anfangs des XIten Jahrh. mußten dem Kaiſer Heinrich II. Große und Kleine beim Eide geloben, weiter keine Räubereien zu treiben. (Schmids Geſch. der Teutſchen, Th. II. S. 73 nach Adelbold K. 42.) So entſtund mehr Sicherheit von Auſſen, und von Innen mehr Kunſtfleiß. Zur Unterhaltung des Rechts und Gerichtes ſezte ſich ein Theil des Landadels inner den Mauern. Nach und nach theilte er die Regierung mit einigen anſehnlichen Bürgerfamilien. Schon im J. 1111 findet man einen Stadtrath in Zürich. Er war aber nur auf Polizei eingeſchränkt. Das Schuldengericht, der Zoll und das Münzrecht verwaltete die Abtei; das Blutgericht und die Reichsgefälle der Reichsvogt. Um ſo viel leichter war der Zutritt zum Bürgerrechte, je weniger es noch mit Vorteilen oder mit höherer Freiheit verknüpft war. Alljährlich bezalten die Stadtbürger eine Reichsſteuer von 100 Goldgulden; ſie unterſtüzten die öffentlichen Gebäude und andere Anſtalten durch Beiträge und Frohndienſte. Bei allem dem war auſſer den Mauern noch wenig Sicherheit. Unaufhörlich trieben Acht und Bann und Raubſucht des Adels die Bürger unter die Waffen. Um ſo viel weniger entbehrte man auswärtige Bevölkerung, je mehr bald durch Fehden bald durch Seuchen die einheimiſche geſchwächt wurde. Vergrößert wurden die Vorrechte des Rathes und der Bürger während der Kriege zwiſchen den Gegenkaiſern und zwiſchen den Kaiſern und Päbſten. Während ſolcher Unruhen war bald dieſer bald jener von den ſtreitenden Mächten an der Freundſchaft der Städte nicht wenig gelegen. Die Städte hatten theils Mauren theils Geld. Gern ergriff Zürich diejenige Partei, die ihr jedesmal die größern Vorteile verſprach. Um

von Kaiſer Friedrich II. deſto mehr Freiheit zu erlangen, machten ſich die Zürcher kein Bedenken, zugleich mit ihm dem Banne zu trozen. Im J. 1240 aber litten ſie zugleich mit der Beraubung des Gottesdienſtes den Verluſt ihres Seidenhandels, den die päbſtliche Partei von Zürich nach Como verpflanzte. (Hottingers Specul. tigur. S. 569.) Vorzüglich günſtig war für die Freiheit der Stadt das Zwiſchenreich vom J. 1250 bis zum J. 1273. Während der Verwirrung des Reiches traten die Zürcher im J. 1251 in Verbindung mit Schwyz und Uri, und zur Sicherſtellung des Handels vereinigten ſie ſich mit den rheiniſchen Städten. Unvermerkt zog der Stadtrath das Münzrecht von der Abtei als Lehen an ſich, und aus dem Lehen wurde wirklicher Ankauf. Durch Verſchwendung wurden die Abtei und hie und da der benachbarte Adel verſchuldet; durch Fleiß und Haushalt hingegen bereicherte ſich die Stadt. Theils durch Anliehen und Kauf, theils durch Krieg erweiterte ſie ihre Gerichtbarkeit. Nicht unverträglich war der Handelsgeiſt mit dem kriegeriſchen Geiſte. Unter Anführung Rudolfs von Habſpurg (des nachherigen Kaiſers) zogen ſie ſich im J. 1268 mit reicher Ausbeute aus der Befehdung des Freiherrn von Regenſperg. Um ſich gegen den Unfug des Adels zu ſchüzen, errichteten die Handwerker und Künſtler unter ſich Innungen und Zünfte, jedoch für einmal noch unter dem Schirme irgend eines geiſtlichen oder weltlichen Herrn. Solche Zünfte hatte Zürich ſchon im J. 1251. Als unverträglich mit der Reichsverfaſſung wurden ſie bald wieder verboten. (Mich. Heinecc. Antiq. Goslar. B. II. S. 219. J. F. Schannat Hiſt. Epiſc. Wormat. S. 109.) Bis zum J. 1336 beſtand der Stadtrath aus XXXVI Gliedern, zur Hälfte Rittern, zur Hälfte ſonſt achtbaren Bürgern. Sie waren in drei Reihen getheilt. Jede wählte die andere. Die Bürgergemeine beſtätigte ſie. Im J. 1336 entſezte ſie wegen ſchlechten Haushalts den Stadtrath, und zwar auf Anſtiften ſelbſt eines Rathgliedes, des Ritter Rudolf Braun. Dieſer vertheilte nunmehr die Bürgergemeine in Zünfte (*). Sein Zeitgenoſſe, Johannes Vitoduranus, weiſſagete in ſeinem ariſtokratiſch-mönchiſchen Geiſte grundlos, daß die Zunftverfaſſung nicht lange Beſtand haben werde. Mitten unter den Stürmen erhielt ſie ſich durch Begünſtigung der Handwerker, als der zalreichern Volksklaſſe. Zur Behauptung der neuen Verfaſſung trat Zürich im J. 1351 in die eidgenößiſche ewige Verbindung. Voll Unwillen hierüber belagerte Albert von Oeſterreich die Stadt. Sein Heer war ein vielköpfigtes Ungeheuer ohne regelmäſſige Geſtalt, ohne Haupt, ohne andern Zwek, als Raubſucht. Unter dem Heere war Churfürſt Ludwig von Brandenburg einer der erſten,

(*) Rudolf Braun erhob ſich zum Bürgermeiſter. In den Rath wälte jede der XII Zünften zween Zunfzmeiſter, und die Konſtafelzunft vier Konſtafelherren. — Wie die Glieder des großen Rathes erwält worden, hierüber findet man ſonderbare Nachrichten in der Sakriſtey T. VII. S. 227, 335, wie auch in den Ordnungen der Zunft zur Schmiden, Orig. Tr. XXX. B. 2. no. 1.

ſten, der die Zwekloſigkeit der Belagerung einſah. Dankbar erinnerte er ſich einerſeits der Zürcherſchen Treue gegen ſeinen verſtorbenen Vater, Kaiſer Ludewig; eiferſüchtig betrachtete er anderſeits den öſterreichiſchen Eroberungsgeiſt. Er vermittelte den Frieden. Sogleich nach geſchloſſenem Frieden erneuerte der Herzog von Oeſterreich dadurch den Krieg, daß er von den Kantonen Zug und Glarus die Abſchwörung des eidgenößiſchen Bundes begehrte. Im J. 1354 bot ſich bei einem Beſuche in Zürich Kaiſer Karl IV. zum Schiedrichter an. Zu allem verſtanden die Kantone ſich ein, jedoch mit Vorbehalt ihres heiligen ewigen Bundes. Der Vorbehalt war dem Kaiſer nicht recht. Sogleich wälzen ſich, bald ſchwächer bald ſtärker, Heeresfluten theils von Kiburg theils von Rapperſchweil her über die Ufer der Glatt und des Zücherſees (*). Der Kaiſer ſelbſt lagerte ſich mit mehrern Reichsfürſten an dem Zürcherberge. Bei dem Reichsheere befanden ſich die Abgeordneten von 23 Städten und ſelbſt von Bern. Ohngeachtet nämlich im J. 1353 auch die Berner dem eidgenößiſchen Bunde beigetretten waren, ſo wars doch nicht ohne Vorbehalt des Reiches und der Reichskriege geſchehen. Vielleicht auch ſchmeichelten ſie ſich, in dem Lager für die Eidgenoſſenſchaft eine Partei zu gewinnen. Ganz unerwartet flog in Zürich vom höchſten Thurme der Reichsadler empor. In dem gleichen Augenblicke umgaben im Lager die Geſandten der Eidgenoſſenſchaft, die Vorſteher der Reichsſtädte und mehrere Fürſten das Gezelte des Kaiſers, mit Fürbitten für Zürich und für den eidgenößiſchen Bund. Endlich erklärte der Kaiſer: Er halte es für unſchiklich, daß ein Kaiſer wider den Willen ſo vieler Reichsglieder Reichsglieder bekriege. Tags darauf brach das ganze Heer auf, ſo eilfertig und ſo regellos, daß Niemand ſagen konnte, wer die erſten und wer die lezten geweſen. — In dem folgenden Jahre (1355.) matteten ſich Wechſelweiſe die Eidgenoſſen und die Oeſterreicher durch Streifzüge ab. Die Zürcher verſchanzten ſich hinter den Mauern, die Waldſtädte hinter den Felſengebirgen. Da die raubſichtigen Ungarn nigends eindringen konnten, brandſchazten ſie rund umher ſelbſt die öſterreichiſchen Flecken. Gern oder ungern boten die Vaſallen des Herzogs und der Herzog ſelbſt die Hände zum Frieden. Zu Regenſpurg willigte er vor dem Kaiſer in den Vorbehalt des eidgenöſſiſchen Bundes, und nun ſchikte er mit dem kaiſerlichen Verglich Geſandte von einem Kantone zum andern. Ohne Bedenken unterſchrieben die Zürcher; die Waldſtädte aber fanden in dem Friedensentwurfe Zweideutigkeit, und auch die Zürcher bewogen ſie, auf beſtimmten Ausdruk zu dringen. Voll Unwillen befahl Kaiſer Karl IV. bei Androhung der Acht, daß die Eidgenoſſen die Kantone Zug und Glarus aus ihrem Bunde ausſchlieſſen ſollten. — Neuteral blieben bei dieſer großen allgemeinen Sache die Zürcher, mit heroiſchem Muthe hingegen beſchloſſen die andern Eidgenoſſen: Sie verwerfen ſo lang den Ausſpruch des Kaiſers, bis er auf der ein n Seite die Benennung der Waldſtädte als — ſeiner — Waldſtädte ausmärze, und auf der andern Seite den

(*) Gerard de Roo Hiſt. Auſtriae. B. III. S. 108.

den Beitritt von Zug und Glarus in den eidgenößiſchen Bund gut heiße. — Mit dem Kraftworte begleiten die Schwyzer Thatkraft; ſie hindern den öſterreichiſchen Vogt, Albert von Buchheim, an der Beeidigung des Volkes in Glarus und Zug, ſie nemmen dieſe beiden Kantone mit bewaffneter Hand ein, empfangen von ihnen den Eid, und leiſten den Gegeneid. Herzog Albert war alt und krank; ungern hörte er von dem Schweizergeſchäfte; er ſtarb im J. 1358. Länger machte Kaiſer Karl IV. kein Geheimniß daraus, daß er nur aus Gefälligzeit für den ſchwachen Herzog an die Eidgenoſſen die übertriebenen Forderungen gethan habe. Weit mehr als um alles andere bekümmerte ſich dieſer Kaiſer um ſein böhmiſches Erbreich. Im Grunde ſah er die Schwächung von Oeſterreich nicht ungern. Um beſonders auch die Zürcher von dieſem Haus abzuziehen, ſicherte er ihnen im J. 1362 ſeinen vorzüglichen unmittelbaren Schuz zu. (S. Hottingers Specul. tigur. S. 123.) Den Vertrag beſchlieſſen folgende Worte: „Vnd von ſonderlichen „Gnaden beſtetigen wir jn die Bündniſſe, ſo die von Zürch, von Berne, von Luzerne, von Vre, von „Schwyz und von Unterwalden und „die zu jn gehoren (*), vormals „zu enandern getan habent, daß die „Bunde vor dieſer Bündniſſe, ſo „ſi zu vns gethan habent, gen ſollent.„ In gleichem Jahre beſtättigte der Kaiſer die Zürcher in dem Beſize des Zürcherſees, in der Ausübung des Landgerichtes, in der Lehnfähigkeit u. ſ. w. Um ſo viel kraftloſer wurden in dieſen Gegenden Oeſterreich, je mehr einerſeits dieſes Haus den deutſchen Kaiſern verhaßt war, und je mehr anderſeits ſich die Verbindung der Kantone verſtärkte. Im J. 1415 gerieth auf der Kirchenverſammlung zu Koſtanz Friedrich von Oeſterreich in Acht und Bann. Zur Vollziehung des Strafurtheils forderten ſowol die Kirchenverſammlung als Kaiſer Sigmund, nebſt den andern Eidgenoſſen, auch Zürch auf. Auſſer den gemeinſchaftlich eroberten Vogteien, bekam Zürich eigenthümlich das Knonauer- und Kelleramt, und hernach im Jahr 1424 überdies Kiburg. Nach dem Tode des lezten Grafen von Toggenburg im J. 1436 machte Zürich Anſpruch auf einen Theil der Toggenburgiſchen Verlaſſenſchaft. Dadurch verwikelte ſich die Stadt in einen vieljährigen Krieg mit den andern Kantonen, in welchem ſie die Höfe oben am Zücherſee aufopferte. Im Jahr 1460 entrieß ſie Sigmunden von Oeſterreich gemeinſchaftlich mit den andern alten Kantonen den Thurgau. Im J. 1474 nahm ſie Antheil an den Burgundiſchen Kriegen. Nach dieſen Kriegen entſtand im J. 1488 in dem Innern des Kantons ein blutiger Aufruhr. Der Bugermeiſter Waldmann wurde zum Tode verurteilt. (S. Füßlins Walmann und Joh. Müllers Geſch. der Schweizer Th. I. S. 293.) Damals errichtete man den neuen geſchworenen Brief vom J. 1489. Laut einer Erkenntniß des großen Rathes vom J. 1490 wurden um die Glieder des großen Rathes ausſchlieſſend nur von den Rathsgliedern jeder Zunft ergänzt. Im J. 1499 hatten die Zürcher Antheil an dem ſchwäbiſchen Kriege; Anfangs des XVIten Jahrhun-

(*) vnd die zu jn gehoren. Ein ſchlauer Ausdruck, welcher die Kantone Klarus und Zug weder einſchloß noch ausſchloß.

hunderts an den italiäniſchen Kriegen und Eroberungen. Zur Zeit der Kirchentrennung beförderten ſie unter Zwinglings Antrieb mit Enthuſiasmus die Glaubensreformazion. In dem einheimiſchen Religionskriege vom J. 1531 verloren ſie gegen die katholiſchen Kantone das Treffen bei Kappel. Während des dreißigjährigen Krieges in Deutſchland verbreiteten ſich die Funken der Zweitracht und Verwirrung auch über dieſe und jene Vogteien des Kantons, über Kiburg, Weddenſchweil, Knonau. Im J. 1656. bewaffnete von neuem der Religionseifer einen Kanton gegen den andern; im J. 1712 erfolgte zwiſchen den beiden erſten proteſtantiſchen Kantonen und den fünf alten katholiſchen Kantonen der lezte, für jene Kantone ſiegreiche Religionskrieg. Im J. 1713 nahmen die Züricher mit ihrem geſchworenen Briefe eine wichtige Reform vor.

Wie immer die Walform in ältern Zeiten beſchaffen ſeyn mochte, ſo halten wir uns in unſrer Beſchreibung an diejenige, welche in dem neueſten geſchwornen Brief vom J. 1713 feſtgegeſezt worden.

Vermög deſſelben bleibt die ganze Bürgergemeine in XIII Zünfte getheilt, von ungleicher, abändernden Anzal der Glieder, wegen der an ſie gebundenen Gewerbe. Nur der Geiſtliche, der Rentier, der Handelsmann und einige Künſtler und Handwerker ſind frei in ihrer Auswal.

Vor der Revoluzion im J. 1713 begab ſich willkürlich jeder Bürger von einer Zunft auf die andere, je nachdem er da oder dort leichtere Beförderung voraus ſah. Zur Verhinderung ſolcher Kabbalen iſt nunmehr jeder, der (ohne daß ihn ſein Handwerk dazu verpflichtet) eine andere, als die väterliche Zunft auswält, für fünfzehn Jahre lang unfähig zum Zutitt im Rathe. Ebenfalls zur Verhinderung der Kabbalen, der Oligarchie und erblicher Regierung, darf kein Bürger zu einem Glied des großen Rathes vor dem dreiſſigſten Jahre, auch nicht zu einem Glied des kleinen Rathes vor dem ſechs und dreiſſigſten Jahre ernennt werden.

Die Häupter des Staates ſind zween Bürgermeiſter, vier Staathalter oder oberſte Zunftmeiſter, zween Seckelmeiſter, der Obmann oder Oberaufſeher der ſecularisirten Kloſtergüter. Dieſe, nebſt noch drei andern Gliedern des kleinen Raths, machen den geheimen Rath aus. Bei Angelegenheiten, wo entweder im Verzug oder bei voreiliger Bekanntmachung Gefahr ſtatt haben würde, hängen nicht nur die Vorberathſchlagungen, ſondern auch zuweilen die vorläufigen Verfügungen von ihm ab, ſo z. B. bei Beſtrafung des Selbſtmordes, bei Staatsanliehungen, u. ſ. w.

Der kleine oder tägliche Rath beſteht aus fünfzig Gliedern. Hiezu giebt die Conſtafelzunft vier Conſtafelherren, jede andere der zwölf Zünften aber zween Zunftmeiſter. Es ſind alſo acht und zwanzig Glieder, welche das Volk wält. Der groſſe Rath wält die übrigen Glieder, nämlich von der Konſtafel zween Rathsherren; und einen von jeder der andern Zünfte, nebſt noch ſechſen, durch freye Wal, ohne ſich ausſchlieſſend an dieſe oder an jene von den Zünften

ten zu binden, und zween Bürgermeiſter, in allem alſo zwei und zwanzig Glieder, welche der groſſe Rath wält.

Jedes halbe Jahr wält an dem Meiſtertag die Conſtafelzunft zween Konſtafelherren, jede andere Zunft einen Zunftmeiſter. In gleicher Woche wält der große Rath einen Bürgermeiſter, ſechs Zunftrathsherren, einen Rathsherren von der Konſtafel und noch drei Rathsherren von freyer Wal. (Im Winterſemeſter von den Zünften zur Safran, Schmieden, Gerwi, Schuhmachern, Schneidern und Kämbel. Im Sommer von den übrigen Zünften.) Dieſe eilf Räthe nebſt vierzehn Zunftmeiſtern machen den neuen Rath aus. Er zieht aber den alten Rath zu ſich. Nicht nur weil dieſer mit den allenfalls noch hängenden Geſchäften zum voraus bekannt iſt, ſondern auch, weil überhaupt bei zahlreicherm Rathe für die öffentliche Sicherheit beſſer geſorgt wird.

Ausſchlieſſend ſtehen bei dem neuen Rath allein das Blutgericht, unter dem Vorſiz des Seckelmeiſters die Erwälung der Verhörrichter, wie auch der Schlüßner, aus ſeiner eigenen Mitte; gleichfalls beſezt er ausſchlieſſend das Stadt- oder Schuldengericht, deſſen Vorſteher, der Schultheiß, von dem großen Rathe aus ſeinem Mittel jedes halbe Jahr wieder beſtätigt wird.

In dem gleichen, alten oder neuen Rathe, können nicht Vater und Sohn oder zween Brüder zugleich Plaz haben; auch in beiden Rathshälften dem alten und neuen zuſammen, nicht mehr als Vater und ein Sohn oder zween Brüder. Nur ein Bürgermeiſter mag neben ſeinem Sohn oder Bruder wohl in gleichem Rath ſizen, alsdenn aber kan kein anderer ſeiner Brüder oder Söhne in der andern Rathshälfte Zutritt erlangen. Eine Einſchränkung, wodurch der Geſezgeber der Uebermacht einzelner Geſchlechter vorbeugen wollte.

Kein Rathsglied kann zwey Semeſter nach einander in den neuen Rath, wol aber (wie gewöhnlich geſchieht) nach Verfluß eines ganzen Jahres wieder neu erwält werden.

Vor dem 36ſten Jahre hat keiner Zutritt zum kleinen Rathe.

Zum Conſulat und zur Senatorwürde iſt niemand fähig, wer nicht zum voraus ein Glied des groſſen Raths iſt. Auch darf ein ſolches Glied ſich der Wal eben ſo wenig entziehen als es ſich vorher der Erwälung in den großen Rath entziehen durfte.

Zur Zunftmeiſterſtelle iſt jeder Bürger, ſo gut wie ein Glied des großen Raths, fähig, wofern er 36 Jahre hat. Wenn er der Wal ſich enzieht, ſo verliert er für ſechs Jahre lang das Recht des Zutritts zum kleinen Rathe, geſezt auch, er hätte mittlerweile den Zutritt zum groſſen Rathe erhalten.

Ein Glied des kleinen Rathes, welches entweder freiwillig ſeiner Stelle entſagt oder abgeändert wird, bleibt alsdenn ein überzähliges Glied der groſſen Räthe ſeiner Zunft, wofern er nämlich zuvor ein Glied des groſſen Rathes geweſen. Ein Zunftmeiſter, der ein ſolches Glied nicht war, wird es nur alsdenn, wenn er die Zunftmeiſterwürde an das

Amt eines ſolchen Gliedes des groſſen Rathes tauſcht.

Der groſſe Rath beſteht aus 212 Gliedern: I°. Aus den 50 Gliedern des kleinen Raths. II°. Aus 12 adelichen und 6 bürgerlichen, zuſammen aus 18 Gliedern der Konſtafel. III°. Aus 12 Gliedern von jeder Zunft, zuſammen 144.

Auf den beiden Zünften Schmieden und Weggen geben auf jener die Geſellſchaft der Wundärzte und Bader (zum ſchwarzen Garten) und auf dieſer die Geſellſchaft der Müller vier Glieder unter die Zwölfe.

Ein verſtorbener oder ſonſt abgehender Achtzehner oder Zwölfer wird von den übrigbleibenden ſeiner Zunft, das iſt, von den Zunftvorgeſezten aus dem Mittel aller Zunftgenoſſen erwält, derjenigen nämlich, welche das dreiſſigſte Jahr angetretten. Die Wal muß in Zeit von 24 Stunden, nach Erledigung der Stelle, geſchehen. Zur Vermeidung der Factionen und Kabbalen darf man auch die Wal der Zunftmeiſter ſowol als der Räthe nicht länger verſchieben. (Einzig Sonntags und Freytags verſammelt ſich der große Rath nicht, wol aber verſammeln ſich auch an dieſen Tagen die Zünfte oder die Vorſteher derſelben.)

Wenn bei einer Zunftwal, bei der Wal eines Konſtafelherrn, Zunftmeiſters, Achtzehners, Zwölfers, die Stimmen gleich getheilt ſind, ſo giebt hernach der groſſe Rath die Entſcheidung.

Gleichwie die Zunftmeiſter von den Zünften erwält werden, ſo erwält ausſchlieſſend aus den XXIV Zunftmeiſtern der groſſe Rath IV Statthalter. Drei davon heiſſen die oberſten Meiſter, d. i. die erſten Beſchüzer der Volkesfreiheit. Jedes Jahr tritt der vorderſte aus dieſen ab. Die zween andere rükken nach. Bei der Rathsbeſezung im Winterſemeſter wält man zu ihnen einen Dritten aus den 24 Zunfmeiſtern. Gewöhnlich iſt es der vierte Statthalter oder der vor einem Jahr abgegangene Obriſt-Meiſter.

Beede Zunftmeiſter von gleicher Zunft oder zween Brüder können nicht neben einandelr die Stellen der Obriſt-Meiſter bekleiden.

Die beeden Seckelmeiſter (*), bleiben zwölf Jahre an ihrem Amte; in demſelben wechſeln ſie jährlich.

Alle obigen Walen geſchehen eidlich und bei heimlichen Stimmen.

Bei dem kleinen und großen Rath, wie auch bei dem geheimen Rath ſchreiben der Stadtſchreiber und Unterſchreiber, jeder mit ſeinem Subſtituten. In des erſten Kanzlei gehören vornemlich eigentliche Staats- und Kirchenſachen, in die Kanzlei des andern Criminal- Civil- Polizei, Militairſachen, nebſt den Angelegenheiten der gemeinen Vogteyen, u. ſ. w. Die Schriften verwahrt man in der Sacriſtei beim großen Münſter und in der Regiſtratur beim Frauenmünſter.

Die vier Kanzleibeamte, jeder vorderſte nämlich, der nicht im Ausſtand iſt, oder wenn ſie es alle ſind, der Groß-Weibel, oder zulezt das jüngſte Rathsglied, das ſich nicht im Ausſtand befindt, entſcheiden bei Gleichheit der Stimmen, und

(*) welche der große Rath wält.

und zwar auch in Meinungen wie bei den Walen.

Eben nicht aufs genaueſte ſind die Jurisdictionsgränzen zwiſchen dem groſſen Rath und dem kleinen Rathe beſtimmt (*). Indeß hat der groſſe Rath ausſchlieſſend das Recht: 1°. Zur Beſteurung der Stadt und des Landes. 2°. Zum Ankauf von Land und Leuten. 3°. Zur Annahme neuer Bürger. 4°. Zur Abſendung der Geſandten. 5°. Zur Erwälung der Bürgermeiſter, der Räthe, der Beamten und zur Beſtättigung der Konſtafelherren, der Zunftmeiſter und der Glieder des großen Rathes. 6°. Zur Abänderung und zur Prägung des Geldes. 7°. Zur Unternemmung des Kriegs und zur Beſchlieſſung des Friedens oder der Bündtnüſſe. (In Betref dieſer leztern Puncten behalten die Zünfte ſich vor, daß das vor dem großen Rath reiflich berathſchlagte noch zuerſt an ſie gebracht werde, bevor der große Rath ſelbſt den endlichen Entſchluß faßte.)

Alle übrigen Geſchäfte werden von dem kleinen Rathe behandelt. Schwieriger Vorfälle beſonders Staats- und auswärtige Geſchäfte, Geſezabänderungen u. ſ. w. bringt er vor den groſſen Rath. Vor dieſem müſſen ſeine Ausſprüche geprüft oder allenfalls auch abgeändert werden, wofern nämlich zum wenigſten drei Rathsglieder eine ſolche Unterſuchung verlangen. Von dieſer Hinweiſung an den großen Rath ſind ausbedungen die Ausſpüche des kleinen Rathes über Urtheln, die vor ſeinen Tribunal von Seiten des Stadt- oder Schuldengerichtes gebracht werden.

(*) S. Hirzels Blaarerſches Denkmal.

Die XXIV Zunftmeiſter machen unter dem Vorſiz des oberſten Meiſters einen beſondern Gewalt aus, der ohne weitere Appellazion zwiſchen verſchiedenen Handwerksinnungen oder auch zwiſchen einer ſolchen und beſondern Partikularen entſcheidet. Jedoch mit der Einſchränkung, daß kein Rechtſpruch der Zunftmeiſter ſtatt haben ſoll bei Unternehmungen eines Handwerkes, wodurch die Bürgerſchaft überhaupt gekränkt werden könnte. Nach durchgelaufenen Zunftinſtanzen, fällt die Unterſuchung der Handwerkszwiſte an den kleinen Rath. Je nach Beſchaffenheit der Umſtände entſcheidt er ſelbſt oder er übergiebt ſie entweder dem groſſen Rath oder den XXIV Zünftmeiſtern.

Zur Behauptung ſowol der öffentlichen als der perſönlichen Sicherheit und Wolfahrt bedarfs der vollziehenden Gewalt. Dieſe übt der Rath entweder unmittelbar aus, oder er anvertraut ſie (mit Vorbehalt der Appellation) beſondern Kollegien, deren Glieder theils der kleine theils der große Rath aus dem Mittel des kleinen und großen Rathes, und die Sekretairs aus dem Mittel der Bürgerſchaft zieht.

Wichtigere Gegenſtände, z. B. die Sicherheit des Lebens, der Freiheit, des Erbgutes, des ehlichen Vertrages ſtehen unmittelbar unter der Aufſicht und dem Schuze des kleinen Raths ſelbſt. Andere Gegenſtände anvertraut der Rath entweder ganz oder doch zum Theil dieſem oder jenem engern Tribunal oder Collegium. Die

einen beſorgen die Sicherheit und Wolfahrt mehr in Rükſicht auf die einzelnen Perſonen; die andern mehr in Rükſicht aufs Ganze.

A. I. Für die Geſundheit des Menſchen und des Viehes ſorget ein Sanitätsrath. Vermög eines Rathsſchluſſes vom 14. Sept. 1668 wird dieſem damals errichteten Collegium die Gewalt ertheilt: „was der Contagion halben ab der Landſchaft einlangt, „künftig unter ſich zu berathſchlagen und ins Werk richten zu „laſſen, ohne weiters Raths erholen von einem ehrſamen Rathe; ausgenommen wenn etwas „Extraordinaires vorfiele, das ſie „zu wichtig und ſchwer ſein bedünkte, in der Meynung, wenn der „vorderſten Herren einer abweſend, „daß allwegen der nächſte drauf „präſidiren, und die Sachen befördern ſolle.“ Dem Zufolge wird alles, was in Abſicht auf die Geſundheit der Menſchen und des Viehes ſonderbares vorfällt, ſogleich durch die Ober- und Landvögte an den Sanitätsrath einberichtet, und alsdenn werden von dieſem die erforlichen Verfügungen getroffen. Er ordnet Viſitationen an, und erkennt den Bann und die Aufhebung des Banns. Er prüft die Vieharzte, und giebt ihnen Patente. Alljährlich übergeben ihm die Austheiler der Geſundheitsſcheine tabellariſche Verzeichniſſe über die eingenommenen und ausgelieferten Paſſe-Ports. Wer darinn fehlbar zum Vorſcheine kömmt, wird ſo, wie diejenigen, welche etwan anſteckende Seuchen verheimlichet, oder ſonſt nicht nach der Vorſchrift gehandelt haben, von dem Sanitätsrathe, je nach Beſchaffenheit, entweder an Gelde oder mit Gefangenſchaft geſtraft. Aus einem Fond, über deſſen Verwaltung der Präſident je zu drei Jahren um Rechnung ablegt, wird denjenigen Perſonen, welche zur Verhütung gröſſerer Ausbreitung der Seuchen ihr Vieh aufopfern, eine Beiſteuer ertheilt. Auch erkennt der Sanitätsrath, wenn jemand ſoll in das Lazareth gelegt werden. Endlich unterſucht er alle Jahre die von dem Großweibel unterſchriebenen Billets mit der Buchhaltung deſſelben. Da er einen ununterbrochenen Briefwechſel führt, ſo hat er auch beſtändig zween Schreiber zu Dienſte. — Unter dem Vorſize eines Staatshauptes beſteht er aus dem Stadthauptmann und noch fünf andern Gliedern des kleinen Raths, und vier Gliedern des großen Raths, nebſt den Stadtärzten und dem Profeſſor der Naturlehre.

II. Für die Kranken und Armen ſorgen die Pfleger der Pfrundhäuſer zu St. Jacob und zu St. Moriz.

III. Das Spitalamt. Unter dem Vorſiz eines Statthalters wird es von dem Spitalmeiſter, nebſt vier Gliedern des kleinen, und acht Gliedern des großen Rathes verwaltet. Auch hat es zween Schreiber zu Dienſte. — Den erſten Montag jedes Monats nimmt man in dem Spitale Hauskinder an, das iſt, alte oder ſonſt unvermögende, unheilbare Perſonen, zu Stadt und Land, auf ſchriftliches Zeugniß der Pfarrer; die Landleute freilich nicht, ohne wenigſtens einige Unterſtüzung abſeite des Gemein- oder Kirchenguts an ihrem Orte. — Patienten, fremde wie einheimiſche, ohne Unterſchied der Religion, welche nur bis zur Geneſung die Aufnahme verlangen, melden ſich wöchentlich jeden Dienſtag vor einer beſon-

beſondern Kommißion, die unter dem Namen der Wundgeſchau aus beeidigten Aerzten und Wundärzten und einigen Räthen beſteht. — Noch ſteht den Armen unentgeltlich eine öffentliche Armenapothek zu Dienſte.

IV. Das Almoſenamt. Unter dem Vorſiz eines Statthalters beſteht es aus zween Stadtgeiſtlichen, zwey Gliedern des kleinen, und zwey des großen Raths. Wöchentlich und monatlich liefert dieſes Amt beträchtliche Beiſteuer an Geld, Lebensmitteln, Kleiderſtücken u. ſ. w. in alle Dörfer des Kantons, auch ſchriftliche Empfehlung der Prediger; zugleich auch Beiſteuer für die Armen in der Hauptſtadt.

V. Zu dieſen Anſtalten kommen auch noch das Waysenhaus und das Zuchthaus.

B. Auſſer der Fürſorge für das Leben, für die Geſundheit und Notdurft, iſt keine Fürſorge ſo wichtig, als für Ordnung und Sitten. Daher

VI. Der Reformationsrath. Er wacht über die Beobachtung der Sitten- und Aufwandsgeſeze; auch richtet er über Unfugen, Beſchimpfungen u. ſ. w. die in der Stadt geſchehen. Er beſteht unter dem Vorſize eines Staatshauptes aus ſechs Beiſizern des kleinen, und eben ſo vielen des großen Raths, die von Zeit zu Zeit abgeändert werden.

VII. Die Polizeikammer, ein Zweig des Reformationsraths. Zwei Glieder des großen Raths aus dem Mittel von dieſem Reformationsrath machen die Polizeikammer aus, und zwar unter dem Vorſize des jedesmaligen Bauherrn. Ihr Hauptgeſchäft zielt auf Beförderung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen.

VIII. Patrouille-Kommiſſion. Sie beſteht aus acht Gliedern des kleinen, und ſechs Gliedern des großen Raths. Ihr Zwek zielt ebenfalls auf öffentliche Sicherheit, aber nicht nur in der Stadt, ſondern durch den ganzen Kanton. Unmittelbar unter ihren Befehlen ſtehen die obrigkeitlichen Häſcher und die Dorfwachen, welche jede Gemeine in ihrem Bezirk unterhält. Von Zeit zu Zeit läßt auch die Patrouille-Kammer gegen das Betteigeſindel dieſen oder jenen Theil der Gränzen mit einem Cordon umziehen.

IX. So wie die Reformations-Policei- und Patrouille-Kammer den Unordnungen überhaupt ſteurt, ſo ſteurt beſonders den ehlichen und häuslichen Unordnungen das Ehegericht. Daſſelbe beſteht unter dem Vorſiz eines Staatshauptes (*) aus zween Stadtgeiſtlichen, zwey Glidern des kleinen, und drei Gliedern des großen Raths. Dieſes Tribunal urteilt über Eheſtreitigkeiten, Hurerei, und überhaupt über Verdacht und Nachrede wegen unkeuſchen Betragens, wie auch noch über abergläubiſche Zauberkünſte, zu Stadt und Land. — Hieher gehören zugleich alle Matrimonialhändel reformirter Unterthanen aus den gemeineidgenöſſiſchen Herrſchaften, wo beide Religionen zugleich geübt werden. Die aufgelegten Bußen aber bezieht der gemeineidgenößiſche Landvogt. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Stadt Winterthur und einigen andern Munizipalſtädten und Gerichtsherren. Die züricherſche Stadt Stein am Rhein hat ihr eigenes Ehe-

(*) und zwar immer eines Statthalters oder Ober-Zunftmeiſters.

Ehegericht, wovon aber die Appellation, wenn nicht beide Parteien zu Stein verburgert ſind, an den zürcherſchen Rath geht. —— Den *Ehebruch* beſtraft der kleine Rath; auch hängen die *Diſpenſationen* von ihm ab.

Ueber geringere Aegerniſſe wachen in jeder Pfarrgemeine die Kirchenälteſte, unter dem Namen des *Stillſtands*.

X. Zur Beſorgung des Gutes derjenigen, die entweder wegen Minderjährigkeit oder wegen liederlichen Verhaltens einer obrigkeitlichen Vormundſchaft bedürfen, ſind zween *Schirmvögte*, der eine des kleinen, und der andere des großen Rathes, nebſt einem Schreiber verordnet (*).

C. Noch giebts beſondere Kollegien zur Sicherſtellung und Erleichterung der verſchiedenen *Erwerbsarten*. Unter dieſen verdienen die Erwerbsart der Handwerker und Krämer, der Handelsleute und Militairs vorzügliche Aufmerkſamkeit. Die Handwerker und Krämer haben ihre *Innungs- und Zunftrichter*, von welchen die Appellation an den Rath geht. Die *Handelsleute* nemmen Zuflucht zu folgenden Kollegien:

XI. Zu dem *kaufmänniſchen Direktorium*, oder dem Kommerzrath. Den 30 Nov. 1662 bewilligte der Rath den ſämmtlichen Kaufleuten aus ihrem Mittel bei heimlicher Mehrheit ſieben Direktoren zu wälen, deren Verordnungen zur Aufnahme der Handelſchaft ſie ſämmtlich folgleiſten ſollten. Die Pflichten dieſer Direktoren waren: — Wenigſtens jeden Monat einmal zuſammen zu treten, und über alles, was auf den Handel Bezug hat, über das Zoll- Poſt- Speditionsweſen u. ſ. w. zu rathſchlagen; jeden Kaufmann in ſeinem Anbringen anzuhören; bei rechter Zeit den Unordnungen und der Untreue der Arbeiter zu ſteuren, und auf Maß, Gewicht und Güte der Waaren zu ſehen, auch ſo viel möglich die Zwiſte unter den Kaufleuten gütlich beizulegen. Zu Beſtreitung allerlei erforderlicher Ausgaben ſezte man anfänglich eine kleine Auflage auf die Einfuhr und Ausfuhr. Durch vortheilhafte Anordnung des Boten- und Poſtweſens entſtand ein beträchtlicher Fond, deſſen Beſorgung der Rath den Direktoren allein überließ. Seither traf man folgende Abänderungen:

XII. Zur Beſorgung und Aufſicht des *Fabrikweſens*, wie auch zur *Abſtrafung der untreuen Arbeiter* verordnete man zwo beſondere obrigkeitliche Kommiſſionen. Die *erſtere* beſteht aus den beiden Seckelmeiſtern, aus ſechs andern Gliedern des kleinen, und drei Gliedern des großen Raths. Die *Leztere* aus zwei Gliedern des kleinen Raths und aus einem Handelsdirektor, welcher von dem Direktorium gewält wird. — Im J. 1778 ward dieſem Direktorium von dem großen Rath aufgetragen, einige Glieder aus ſeinem Mittel mit der nähern Aufſicht über die Angelegenheiten des Kauf- und Waghauſes zu beladen. Alle von dem Poſtweſen abhängende Bedienungen werden von den Handelsdirektoren verliehen. Auch wälen ſie die vier Senſalen. — Zu verſchiedenen Malen änderte ſich die Anzahl der Direktoren. Nunmehr beſteht ihr Kollegium aus einem

(*) Eine neue Waiſen- und Vormundſchaftsordnung erſchien im J. 1792.

einem Staatshaupte, als Präſidenten, aus vier Gliedern des kleinen Raths und acht Perſonen aus dem Korps der Kaufmannſchaft, nebſt dem vordern Subſtitut der Staatskanzlei und dem Adjunktus im Poſtamt. Der Präſident wird von den Direktoren aus ihrem Mittel, die übrigen zwölf Glieder werden von geſammter Kaufmannſchaft erwält Tritt ein Direktor in den kleinen Rath, ſo wird er zu den ordentlichen Berathſchlagen nicht mehr gezogen, behält aber Siz und Stimme bei vorfallenden Walen. Wenn hernach ein Direktor des kleinen Raths abgeht, ſo kömmt er, ohne Wal, an die Stelle deſſelben. Der Poſtdirektor wohnt allen Sizungen bei, hat aber, ohne Bewilligung der Direktoren, keine Stimme. — Bei Kaufmänniſchen Rechtshändeln können der Rath und das Gericht von dem Direktorium vorläuftige Gutachten einziehen.

XIII. **Werbungskommiſſion.** Unter dem Vorſiz eines Statthalters, nebſt dem jedesmaligen Stadthauptmann und erſten Quartierhauptmann, Rittmeiſter, Artillerie-Hauptmann, beſteht ſie noch aus zwei Gliedern des kleinen, und drei Gliedern des großen Raths. Dieſer Kommiſſion werden die Angeworbenen für auswärtigen Kriegsdienſt (in wieſern nämlich ein ſolcher obrigkeitlich bewilliget iſt,) perſönlich dargeſtellt. An alle thut man die Frage: Ob ſie ſich freiwillig haben anwerben laſſen? Im entgegengeſezten Falle läßt man ſie frei, und beſtraft den Werboſſicier. Die Namen der Gedungenen, ſo wie Ort und Zeit ihres Dienſtes, werden genau in Regiſter verzeichnet. Anwerbungen ohne obrigkeitliche Erlaubniß werden ſcharf geahntet.

XXIV. Zur Sicherheit der **Grund-Eigenthümer in der Stadt** dient die Kommiſſion wegen der **Bauſpäne** oder Bauſtreitigkeiten. Sie beſteht aus drei Glidern des kleinen Raths. Wenn dieſe den Streit nicht gütlich beilegen können, ſo vereinigen ſich mit ihnen, nebſt dem oberſten Meiſter, die zwei jüngſten Glieder des kleinen Raths zu rechtlicher Entſcheidung. Auch von dieſer Behörde geht die Appellation an den kleinen Rath.

XV. **Feuerasſecuranz.** Sie datirt ſich erſt ſeit dem J. 1780, und iſt eine freiwillige bürgerliche Anſtalt, gemeinſchaftlich ſowol von gemeinen Bürgern als von Rathsgliedern errichtet und beſorgt.

XVI. **Zins-Kommiſſion,** das iſt, Anleihungsbanke. Dieſes Kollegium beſteht, auſſer den beiden Seckelmeiſtern, aus fünf Gliedern des kleinen, und ſechs Gliedern des Großen Raths. Es nimmt für 3 1/2 vom Hundert Geld an.

Zur **Sicherheit des Lebensunterhaltes** dienen unter andern auch folgende Kommité's:

XVII. **Fürkauf-Kommiſſion.** Unter dem Vorſiz eines Statthalters beſteht ſie aus drei Gliedern des kleinen, zwei Gliedern des großen Raths, und dem Großweibel.

XVIII. **Kornhaus-Kommiſſion.** Sie beſteht aus drei Gliedern des kleinen Raths, welche nicht nur den Zoll beim Kornmarkte beziehen, ſondern auch wöchentlich die Brod-Taxe beſtimmen. — Die **Kornſchau** beſorgen ein Glied des kleinen Raths und zwey des großen Raths, die **Brodwage** zwey des kleinen, und einer des großen Raths.

XIX. **Müller-Ordnung.** Sie beſorgen zwey Glieder des

kleinen

kleinen Raths, und ein Glied des großen.

XX. Fleiſchtax-Kommiſſion. Unter dem Vorſiz eines Statthalters beſteht ſie aus ſieben Gliedern des kleinen, und drei Gliedern des großen Raths. Die tägliche Fleiſchſchäzung hängt von zwei Gliedern des kleinen, und von einem Gliede des großen Raths ab.

XXI. Ueber den Kauf der Holz- und Brennmaterialien wacht eine Kommiſſion, die aus beiden Seckelmeiſtern, zehn Gliedern des kleinen Raths, und fünf des großen Rathes beſteht. — Ueber den Anbau der Forſten und Waldungen ebenfalls eine ſolche Kommiſſion. — Auch eine ſolche über das Steinkohlen-Werk.

XXII. Ueber die Landwirthſchaft überhaupt wacht eine Kommiſſion von ſieben Gliedern des kleinen Raths, und ſechs Gliedern des großen Raths.

XXIII. Ueber das Salzweſen ein Bürgermeiſter, ein Seckelmeiſter, ein Glied des kleinen Raths, nebſt dem Sekretair.

XXIV. Ueber die Ankenwage wachen zwei Glieder des kleinen Raths; über den Fiſchverkauf ein Glied des kleinen, und ein Glied des großen Rath.

Mit Vorbeigehung einer Menge anderer theils beſtändiger, theils nur für beſondere Fälle niedergeſezte Kommite's, bemerken wir noch diejenigen, die unmittelbarer das Große und Ganze umfaſſen:

I. die Aufſicht über das Münzweſen ſteht bei den beiden Seckelmeiſtern, noch ſechs andern Gliedern des kleinen Raths und vier Gliedern des großen Raths.

II. die Aufſicht über das Finanzweſen bei dem Rechenrath. Er wacht über die Rechnungen der Landvögte und Beamten, mit Ausnahme der Rechnungen des Seckelamtes und einiger andern Aemter, welche von beſondern Kommites unterſucht werden. Er ſelbſt aber iſt dem großen Rath Rechenſchaft ſchuldig. Dieſer Rechenrath beſteht aus XII Gliedern, den beiden Bürgermeiſtern und Seckelmeiſtern, einem Statthalter und dem Obmann. Hiezu kommen noch drei Glieder des kleinen, und drei des großen Raths. Die ſechs leztern werden alle zwei Jahre, der Statthalter wird alljährlich abgeändert. Die Kanzlei beſorgen zween Secretairs, vom großen Rathe gewält, jedoch aus dem Mittel der Bürger.

III. Bau- und Sihlamt. Es beſorgt alle Bauſachen in der Stadt, und alljährlich unterſucht es die Rechnungen des Bauherrn und des Sihlherrn, das iſt, des Aufſehers der Frohnwälder an der Sihl. Dieſe Kommiſſion beſteht aus den beiden Bürgermeiſtern und Seckelmeiſtern, aus einem Statthalter, und vier andern Gliedern des kleinen, nebſt noch vier Gliedern des großen Rathes.

IV. Kriegsrath. Er beſteht aus dem ältern Bürgermeiſter, demjenigen Statthalter, der zugleich Präſident in der Werbungskommiſſion iſt, dem ältern Seckelmeiſter, dem Stadthauptmann, den General-Inſpektoren, dem Oberſten des Secoursregiments. Zween Pläze ſind noch für General-Officiers in auswärtigem Dienſte. Bei dieſem Kriegsrathe ſtehn die Berathſchlagungen über das Militairweſen. Alljährlich werden ihm die Etats von den ſämmtlichen Quartierhauptleuten und Befehlshabern vorgelegt. Er beſtättigt die ihm

vorgeſchlagenen Perſonen zu Subalternenſtellen bis zu den Hauptleuten und höhern Officieren, welche aus einem Vorſchlage des Kriegsrathes vom Rathe ſelbſt gewält werden, mit Ausnahme der höchſten General-Inſpektoren, deren Erwälung bei dem großen Rathe ſteht. Nähern Detail giebt die gedrukte Militairordonanz S. 250 — Die beſondere Fürſorge für Munition ſteht bei der Kommiſſion des Zeugamts; die Aufſicht über die Feſtungswerker bei der Fortifikations-Kammer.

V. Aufſicht über den Kriegsfond. Sie ſteht unter dem Vorſiz eines Statthalters bei drey kleinen Räthen und eben ſo viel Gliedern des großen Raths. Dieſer beſondere Kriegsfond nahm ſeinen Anfang erſt im J. 1683. Von ſeiner Veranlaſſung lehret der Vorſchlag des geheimen und des Kriegsrathes vom 19. Chriſtm. 1682 folgendes: „Man habe das Verlan„gen gefaßt, daß die Freikompa„gnien mit gleichförmiger guter „Montierung verſehn ſeyn möch„ten: da es aber nicht in eines je„den Vermögen ſtehe, ſich eine ſol„che ſelbſt anzuſchaffen, ſo beſchloß „man, daß ſolche Uniformen und „Rüſtungen in einem Magazin auf„bewahrt und den Bedürftigen um „leidentlichen Preiß mitgetheilt wer„den.„ Das hiezu erforderliche Geld bezog man von denjenigen, die auf Vogteyen oder Aemter befördert wurden, und dagegen diſpenſierte man ſie, die vormals üblichen Gaſtmale zu geben. —— Im J. 1770 wurde ein obrigkeitliches Magazin für Montierung und Armatur angelegt.

VI. Um allen dieſen Anſtalten für äuſſere ſowol als für innere Ordnung und Sicherheit Beſtand und Zutrauen zu verſchaffen, bedarf es am Ende noch immer einer guten moraliſchen und religiöſen Bildung des Volkes. Die Aufſicht darüber ſteht bei dem Kirchenrathe, der aus den erſten Stadtgeiſtlichen und einigen Rathsgliedern zuſammengeſezt iſt, dieſes Kollegium übt gleichſam das biſchöfliche Vikariat aus. Die biſchöflichen Rechte behält ſich der kleine Rath vor. Der Kirchenrath ordinirt die Kandidaten des Predigtamts, prüft und wält die Landſchulmeiſter, ſchlägt bei den Predigerwalen dem kleinen Rath acht Prätendanten vor, empfängt alljährlich zweimal durch die Landdechanten ſchriftliche Gezeugniſſe von der Amtsführung der Landprediger, auch hat er die vorläufige Unterſuchung, wenn zwiſchen dieſen und ihren Pfarrgenoſſen Streitigkeiten entſtehen. Ueber geringere entſcheidet er ſelbſt; wichtigere weiſet er an den kleinen Rath. Seine Unterſuchungen und Verfügungen erſtrekt er zum Theil auch über die reformirten Kirchen in den gemeineidgenöſſiſchen Herrſchaften von verſchiedener Religion.

VII. Die Landsfriedliche Kommiſſion beſteht unter dem Vorſiz eines Statthalters aus ſechs Gliedern des kleinen Raths. Sie wacht über die Beobachtung des Lands- und Religionsfriedens in den gemeineidgenöſſiſchen Herrſchaften von ungleicher Religion. Der Landammann im Thurgau und die übrigen Wächter des Landesfriedens in den gemeinen Herrſchaften ſtehn unter ihren Befehlen.

Stadt- oder Schuldengericht. Nach welcher Form über Schuldverträge gerichtet werde, hierüber verſparten wir darum die Anzeige, weil (mit Ausnahme des Schultheiſſen oder

Vorſtehers) die Beiſitzer des Stadtgerichtes nicht aus dem Mittel des Raths, ſondern aus dem Mittel der Bürger gewält ſind. Sechs ſtette Richter können ſtets bei dieſem Gerichte bleiben, bis ſie zu höhern Bedienungen gelangen. Von den übrigen ſechſen wird die eine Hälfte aus ehmaligen Richtern, die andere Hälfte aus ſolchen Bürgern gewält, die dem Gerichte noch nie beigewohnt haben. Jene heiſſen Mittelrichter; dieſe heiſſen junge Richter. Halbjährlich wechſeln ſie ab. Oft bleiben ſie dabei, auch wenn ſie ſchon Glieder des großen Rathes geworden. —— Dieſes Tribunal richtet ohne weitere Appellation. Schwierigere Geſchäfte weiſet es an den Rath, oder vor dem Rath können ſie zween Richter hinziehen. Seine Gerichtsbarkeit erſtrekt ſich nicht allein über den Stadtbezirk, ſondern auch über einige nächſtgelegene innere Vogteien. — Die Beiſitzer wält der kleine Rath jedes Semeſter.

Aemter und Bedienungen. An ſich ſelbſt ſind die Rathsſtellen vielmehr mit Ausgaben als mit Einnahmen begleitet. Verſchiedene Rathsglieder aber haben mehr oder weniger einträgliche Verwaltungen und Kommiſſionen, jedoch gewöhnlich nur auf kurzen Termin, ſelten entweder nach einander oder zu gleicher Zeit mehrere. Nicht nur verboten, ſondern unnütz und beynahe unmöglich iſt jede Beſtechung; hingegen gewinnt einer den andern durch gegenſeitige Dienſte. Wenn man indeß bei minder bedeutenden Stellen Rükſicht auf perſönliche Umſtände und Bedürfniſſe nimmt, ſo nimmt man bei den wichtigern Stellen Rükſicht auf die Bedürfniſſe des Staats.

Ausſchlieſſend durch Glieder des kleinen Rathes werden folgende Aemter verwaltet: 1. das Sekelamt. 2. das Obmannamt. 3. das Kornamt. 4. das Bauamt. 5. das Sihlamt. 6. 7. die beiden Pfrundhäuſer. 8. das Zeugamt. 9. 10. die Vogteien über den See und die Glatt. 11. 12. die Waidgänge im Berg und Hard. — Von dieſen Aemtern werden Nro. 2 und 5 alle ſechs Jahre, N°. 6 und 7 (ſo wie auch das Spitalamt) alle neun Jahre, N°. 1. (ſo wie auch das Salzamt) alle zwölf Jahre aufs neue verliehen. — Mit Ausnahme von N°. 1. 2. 3 und des Salzamts, hat man gewohnte Beiſpiele von gedoppelter Verlängerung. Bei N°. 4. 6. 7 werden die Beamten zu beſtimmten Zielen wieder beſtätigt. N°. 8 bis 12 (wie auch das Schanzenamt und das untere Zeugamt) kann man lebenslänglich behalten. — Sonſt gilt die Satzung: Wer bis aufs beſtimmte Ziel ein Amt genoſſen hat, der darf ſich ſechs Jahre um kein anderes bewerben, es wäre denn, daß die Mitwerber alle mit ihm in gleichem Falle ſeyn würden.

Zu dieſen hergezälten Aemtern inner der Stadt kommen noch XVIII ſo geheiſſene innere Vogteien, nebſt dem Kelleramte, rund um die Stadt her. Jede wird von zwei Gliedern des kleinen Raths in der Stadt verwaltet. Alljährlich wird der Amts-Obervogt neu gewält. Von ſeinem Gerichte geht die Appellation an den Rath. An dieſen müſſen wichtigere Sachen,

z. B.

z. B. Kriminalfälle, nach vorläufiger Unterſuchung per ſe gebracht werden.

Auſſer dem Kantone kommen auſchlieſſend den Gliedern des kleinen Raths zu: die zweijährige Verwaltung der gemeineidgenöſſiſchen Vogteien, 1. Thurgau, 2. Rheinthal, 3. Sargans, 4. die obern freien Aemtern, nebſt den untern, wofern auch ſie zugleich mit jenen in der Reihe an den Kanton Zürich gelangen. 5. die IV wälſchen Vogteien. 6. die Landshauptmannſchaft zu Wyl. 7. die vierjährige Verwaltung der Grafſchaft Baden.

(N°. 3 und 6 überläßt der kleine Rath gewöhnlich dem großen; N°. 5 überläßt er den Bürgern, jedoch mit Ausnahme von Lauis.)

Von den gemeineidgenöſſiſchen Vogteien geht die Appellation an die eidgenöſſiſche Tagleiſtung, und von dieſer weiter an die Kantone ſelbſt.

Bei den Gliedern des groſſen Rathes ſteht alsdenn die Verwaltung aller Vogteien und Aemter in dem Kantone ſelbſt zu Stadt und Land, meiſtens auf ſechs Jahre. In der Stadt: 1. das Fraumünſteramt. 2. das Hinteramt. 3. das Almoſenamt. 4. das Oetenbacheramt. 5. die Großkellerei. 6. das Kammeramt. 7. das untere Zeugamt. 8 und 9 zuweilen auch das Spitalamt und Salzamt.

(Das Schanzenamt kann vollens jeder Bürger bekleiden, er mag des Raths ſeyn, oder nicht. Ausſchlieſſend gehört den Bürgern der Kappellerhof.)

Auſſer der Stadt kommen dem großen Rathe zu: die Aemter, 1. zu Winterthur. 2. zu Stein. 3. zu Kappel. 4. zu Küſnach. 5. zu Rüti. 6. zu Töß. 7. zu Embrach. Hiezu kommen noch folgende Vogteien: 1. Kyburg. 2. Grüningen. 3. Egliſau. 4. Regenſpurg. 5. Andelfingen. 6. Greifenſee. 7. Knonau. 8. Wedenſchweil. Endlich noch einige Obervogteien, theils in dem Kanton ſelbſt, theils in der Landgrafſchaft Thurgau: 1. Lauffen (9 Jahre.) 2. Steinegg (12 Jahre.) 3. Heggi (9 Jahre.) 4. Weinfelden (13 Jahre.) 5. Sax (9 Jahre.) 6. Pfyn. (15 Jahre.) 7. Nünforn (9 Jahre.) 8. Altikon (15 Jahre.) 9. Wellenberg und Hettlingen (9 Jahre.)

Um dieſe Vogteien und Aemter dürfen ſich auch die Glieder des kleinen Rathes bewerben. Nach Erhaltung derſelben tretten ſie damit aus dem kleinen Rathe in den groſſen zurük.

Noch giebt es für die Bürger, die nicht des Raths ſind, verſchiedene Kanzleibedienungen, 15 Landſchreiberſtellen der äuſſern, und 23 der innern Vogteien, nebſt 170 theils beſſern, theils ſchlechtern bürgerlichen Dienſten. —

Auch auf der Landſchaft haben die Landleute ſelbſt an der Verwaltung einigen Antheil; ſie erwälen die Dorfvorgeſezten, und ſchlagen aus ihrem Mittel dem Rathe die ſubalternen Vögte vor, die theils dem Landvogt und Obervogt die Geſchäfte erleichtern, theils auch in dieſem oder jenem Gerichte an ſeiner ſtatt ſizen.

Die Miliz des Landes wurde ſonderheitlich in unſern Zeiten um vieles verbeſſert. Dieſelbe beſteht aus Fußvolk und Reuterei. Jenes begreift zwanzig Regimenter oder ſo geheißne Quartiere.

Jedes derſelben beſteht aus zwei Bataillons oder zehn

Com-

Compagnien, unter welchen ſich zwo Frei-Compagnien befinden. Zu dieſen beiden leztern werden nur die anſehnlichſten aus der jungen, meiſtens unverehlichten Mannſchaft gezogen. Die eine der Frei-Compagnien jedes Quartiers nebſt noch zwo andern ſind jederzeit auf den erſten, feindlichen Wegzug in Bereitſchaft; zu einem ſolchen gehören 1400 Mann.

Jedes Regiment oder Quartier hat ſeine eigenen Sammelpläze, woſelbſt ſie ſich beim Aufbruch befinden.

Von Oſtern bis Pfingſten werden die Compagnien gemuſtert, und bald durch den ganzen Sommer wird jeden Sonntag Abends nach dem Ziele geſchoſſen.

Alle zwei Jahre wird mit jedem Quartier eine Generalmuſterung vorgenommen. Auch werden bisweilen Freiwillige aus allen Quartieren von und nebſt der militariſchen Geſellſchaft in Zürich großentheils auf obrigkeitliche Unkoſten in ein kleines Feldlager berufen.

Seit zwanzig Jahren iſt bei allen Quartieren uniforme Kleidung eingeführt.

Dieſe Quartiere ſind in vier Brigaden eingetheilt. Jeder derſelben ſteht ein Glied des täglichen Raths vor; von Zeit zu Zeit werden von dieſen die Muſterungen gehalten.

Das Artillerie-Corps beſteht aus 8 Kompagnien dieſe machen im Sommer unweit der Stadt ihre Uebungen mit Schieſſen. Von dieſen acht ſind zwo Freicompagnien, jede von 118 Mann; die übrigen von 112 Mann.

Noch ſind zwo Schiffkompagnien und vier Jägerkorps.

Die Reuterey beſteht aus vierzehn Compagnien, jede wenigſtens achzig Mann ſtark. Dieſelben ſind nicht alle gleich equipirt.

Kein Landmann kann ſich verehlichen ohne ein Billet von dem Quartierhauptmann, daß er mit Gewehr und Uniform verſehen ſey. *) Dieſe Unkoſten kommen in keine Vergleichung mit denjenigen, welche anderſtwo Bauer und Bürger für Miethſoldaten bezahlen. Auch müſſen Leute, die nur für ſich ſelbſt, für Weib und Kinder, für Freyheit und Vaterland zu Feld ziehen, mit mehr Muth und Theilnemung gegen den Feind gehen als bloße Miethlinge.

Durch die ganze Eidgenoßſchaft ſind auf den Anhöhen Hochwachen. Will man bey feindlichem Ueberfall die Miliz eilfertig aufbieten, ſo wird bei Tag Stroh, bei Nacht Holz oder Harz angezündet. Vermög dieſes Looſungszeichens kann das ganze Land in ſehr kurzer Zeit ganz unter Waffen gebracht werden, indem dieſes Zeichen von Warte zu Warte correſpondirt. Die Anzal derſelben in dem Kanton Zürich beläuft ſich auf vier und zwanzig.

Der Kanton kann gegen 30000 Mann ins Feld ſtellen, ohne Abbruch des Feldbaues. Man ſehe die Liſte der ſämmtlichen, eydgenößiſchen Mannſchaft in den Regenſpurgiſchen Hiſt. Nachrichten vom J. 1747 S. 953 wie auch Fäſi in der Einleitung S. 223.

Ein Theil des geheimen Rathes iſt zugleich auch der Kriegesrath, dem noch die vornemſte Kriegsoberſte beywohnen.

Der Kriegsfond hat mit dem Jahr 1683 den Anfang genommen. Von ſeiner Veranlaſſung und Beſchaffenheit lehrt die Erkañtniß der Geheimen u. Kriegesräthe vom

*) S. Keyslers Berichte S. 131.

vom 19 Chriſtm. 1682 ſo viel: „Man habe das Verlangen gefaßt, daß die frey Kompagnien mit guten Woll-Röcken, ledernen Gürten, feinen Degen, Hüten und Bandolirungen verſehen ſeyn möchten; da es aber nicht in eines jeden Vermögen ſtehe, Montirung ſelbſt anzuſchaffen, ſo erkläre man einhellig für nützlich, daß ſolche Röcke und Rüſtung in Menge an einem ſichern Orte möchten aufbewahrt und den Bedürftigen um einen leidentlichen Preis verkauft werden.“

Das erforderliche Geld zubekommen, wurden die bisher üblichen Gaſtmale des großen Rathes abgeſchaft und ſtatt derſelben jedem, der auf Aemter und Vogteyen befördert wurde, beliebt, daß er eine gewiße Anzal Röcke oder für jeden derſelben 10 Gulden in Geld herſchaffe.

Nachdem dieſer Fond angewachſen, wurde im J. 1770 vor dem großen Rathe erkennt, ein obrigkeitliches Magazin für Mont- und Armatur anzulegen, und hiezu wurden aus dem Kriegsfond 20000 fl. geordnet.

Zürich beſchränkte ſich in Abſicht auf auswärtigen Dienſt nur auf die Regimenter in Frankreich und Holand.

Das holändiſche Defenſiv-Bataillon ward im J. 1693 bey Anlaß der theuren Zeiten bewilliget. — Im J. 1729 ward den Generalſtaaten für ſechs ſchon in ihrem Dienſt, ohne obrigkeitliche Erlaubniß geſtandene, hieſige Compagnien, die Anwerbung eines Regiments, — im J. 1741 wurden noch zwo, — und im J. 1748 noch vier Compagnien bewilliget.

Das franzöſiſche Regiment entſtand im J. 1752. Seine Einkünfte werden von Schlözer in dem neuen Briefwechſel, Heft I und II S. 85. fg. ausführlich berechnet. — Hier ein Auszug von dem Etat deſſelben vom J. 1776.

Für ein Regiment Füſeliers zu 1292 Mann zalte der König jährlich: 203480 fl.

1/60 Theil in die Armen-Caſſa abgezogen: 3391, 1/3 fl.

blieb alſo: 200,088 2/3 fl.

brachte auf jeden Kopf 154 fl. 32 S.

Der Obriſt hatte mit der Compagnie Beſoldung jährlich ungefehr 8400 fl.

Ein Hauptmann ungefehr 3600 fl. woraus er freilich ziemliche Unkoſten beſtritt.

Aide-Majors-Leutenants u. ſ. w. konnten ordentlich leben.

Die Unterofficiers mußten gemein leben; die Soldaten bekamen 70 fl. 32 S. Vormals war der Sold dieſer leztern weit größer, und erſt noch im J. 1663 war er 54 fl. Rh. nach jezigem Gelde 178 fl. 8 S.

Der Abzug in die Armen-Caſſa betruf in zwölf Jahren, ohne Zinß: 40696 fl.

Mit fortlaufendem Zinß zu 3 1/2 per Cent 54608 fl.

In 20 Jahren, ohne Zins: 67826 2/3 fl.

Mit fortlaufendem Zinß: 102596 fl.

Für das holändiſche Regiment zalten die General-Staaten:

Für die 12 Compagnien: 241776 fl. holänd.

Für die Staabsgelder: 12000 fl.

fl. 253776.

Die Einkünfte einer Compagnie rechnete man jährlich auf 6600 fl. holänd., woraus aber die Werbung beſtritten wurde.

Während der franzöſiſchen und holländiſchen Revolutionen erhielten ſie-

ſowohl von Frankreich als von Holland die zürcherſchen Truppen ihre Entlaſſung.

Umſtändlichere Beſchreibung verdienen die Kirchen- und Schulanſtalten:

Auch ſchon vor der Glaubensverbeſſerung boten von Zeit zu Zeit die Zürcher der Priestergewalt troz. So z. B. trugen ſie im XIIIten Jahrh. mit Kaiſer Friedrich II, und XIVten Jahrh. mit Kaiſer Ludwig V. freiwillig den Bann. Durch die Glaubensverbeſſerung fielen die biſchöflichen Rechte und die Kloſtergüter der weltlichen Obrigkeit zu. Dadurch bekam dieſe mehr Uebereinſtimmung und Kraft. Es war am Ende des Jahres 1524, daß die Abtei, und bald hernach auch das Chorherrenſtift ihre Gerichtsbarkeiten dem Rath überließen.

Die Abtei wurde ein obrigkeitliches Amt, aus welchem unter andern das vormals von ihr abhängige Schuldengericht beſoldet, und großentheils das Seminarium junger Geiſtlichen unterſtüzt wird.

Das Chorherrenſtift ſträubte ſich lange, und ungern bequemte es ſich zur Uebergabe. Erſt im J. 1546 erhielt es die jezige Einrichtung ſeiner Güterverwaltung. Nach dieſer Einrichtung iſt einer der Profeſſoren oder Prediger, die an die Stelle der ehemaligen Chorherren tretten, Verwalter des Stifts, giebt aber alljährlich mit ſeinen Collegen dem weltlichen Finanzrathe von ſeiner Verwaltung Rechenſchaft. Aus den Stiftseinkünften werden die Stiftsgebäude unterhalten, und verſchiedene Lehrer und Prediger beſoldet, auch nach Gutbefinden des Rathes andere zufällige Ausgaben, beſonders zu Gunſten des Lehr- und Predigtamtes beſtritten.

Den beiden Stadtſtiftern folgte im J. 1528 die Abtei Cappel. Nur behielt ſich dieſe Abtei vor, daß ein Theil ihrer Einkünfte zum Unterrichte der Jugend möchte angewendt werden.

Der Abt zu Stein bat ſich, nebſt einem anſtändigen Leibding, den Wohnſiz auf der Burg aus: man behielt ihn aber im Kloſter. Das harte Betragen des weltlichen Amtmanns brachte ihn endlich dahin, daß er ſich mit vielen Urkunden und Kleinodien über den Rhein flüchtete.

Der Probſt und das Convent zu Embrach berechtigten durch ihre Ausſchweifungen mehr als genug zur Einziehung ihres Kloſters.

Die Commenthurei Küſnach trat bey der Reformation Conrad Schmid freywillig ab; die Commenthurey Wäderſchweil verkaufte im J. 1549 der Großmeiſter von Maltha um 20000 Gulden an Zürich.

Mit den Bettelorden hatte es wenig Schwierigkeit. Man führte die Nonnen in das Kloſter am Oettenbach, und die Mönchen in das Barfüſſerkloſter. Sie bekamen Leibdinge, und mehrere verheurateten ſich.

Mit Ausnahme des Chorherrenſtiftes bekam jedes von den eingezogenen Stiften und Klöſtern einen obrigkeitlichen weltlichen Amtmann. Das Haupt aller dieſer Amtleute iſt der Obmann. Auſſer ſeiner beſondern Verwaltung, beſorgt dieſer die Generalcaſſa. Aus den Kloſtereinkünften werden die Bauverbeſſerungen der Kirchen und Pfarrhäuſer beſtritten, Kirchen und Schuldiener beſoldet; auch aus einigen beträchtlichen Ar-

menſteuern und der Zuſchuß zu weltlichen Beſoldungen erhoben.

Nur wenige Pfarrpfründen tragen mehr ein, als 1000 Gulden; im J. 1788 wurde das Einkommen auch der geringſten auf 90 Stücke, geſezt, das Stück zum wenigſten fünf Gulden am Werth.

Mit Ausnahme ſehr weniger, ſind die weltlichen Bedienungen noch minder einträglich, als die geiſtlichen. Mit dieſen aber kann man keine andere Gewerbsart, wie mit jenen verbinden.

Die Anzal der Geiſtlichen belief ſich im J. 1766 auf 440 Perſonen, und unter denſelben befanden ſich 142 noch ohne Bedienung. Preiß und Werth der Menſchen ſteigt und fällt, wie Preiß und Werth der Waaren. Mangel zeugt Ueberfluß, Ueberfluß Mangel. Im J. 1635 waren durch die Peſtſeuche ſo viele Geiſtliche weggeraft worden, daß man mehrere Pfarreien noch ganz jungen Studierenden anvertrauen mußte. Ohne Zweifel waren damals ſo viele junge Dechanten, als izt alte amtloſe Geiſtliche. Schikſal und Lauf der Dinge bringen alles in Ordnung. Den nothwendigen Gang der Dinge beförderte weiſe Regierung, und ſie begegnete dem Mangel ſowol als dem Ueberfluß.

Vormals nämlich waren die Zürcherſchen Schulen meiſtens nur zur Bildung der Geiſtlichen eingerichtet: nunmehr aber wurde im J. 1773 eine eigene Kunſtſchule oder Bürgerſchule gegründet, und damit manchem Jünglinge der Weg zur Vorberitung auf andere Berufsarten geöffnet: Zu gleicher Zeit wurde auch das Gymnaſium in beſſere Form gebracht, ſo daß nicht mehr jeder ſchlechte Kopf auf demſelben zum Prediger ordinirt werden kann.

Wenn auf ſolche Weiſe dem Ueberfluß an Geiſtlichen geſteurt wird, ſo wird hingegen dem Mangel durch andere Anſtalten geſteurt: Nicht nur ſind verſchiedene öffentliche ſowol als beſondere Stipendien, ſondern auch ein Seminarium errichtet. Auch iſt für die ärmern Prediger und für die Predigerwittwen durch einen Fond geſorgt, von deſſen Entſtehung J. Jac. Simler in ſeiner Sammlung alter und neuer Urkunden folgende Nachricht ertheilt (*); „Nicht allein ward die Beförderung dieſer frommen Stiftung bei allen Angelegenheiten empfohlen, ſondern auch erkennt, daß von nun an die halbjährigen Synodalſteuren der geiſtlichen, und zween Drittel von den taxirten Silbergaben, wegen Beföderung auf Kirchen- und Schuldienſte, dieſer neuen Stiftung zufließen ſollten. Den 12 Sept. 1670 ward von Prof. Lavater den Geiſtlichen in der Stadt die erſte Rechnung von Verwaltung des neuen Fonds überreicht und darinn 2000 Pf. Hauptgut an fünf Vergabungen gezeigt. Als ſich nachher bei der dritten Rechnung den 11. Sept. 1673 gewieſen hatte, daß dieſe Stiftung mehr und mehr in Aufnahme komme, ſo ward das ganze Syſtem der Verwaltung in beſondere Puncten verfaßt, und von geſammter Stadt- und Landgeiſtlichkeit dem Rathe zur Beſtättigung übergeben, welche den 1. Chriſtm. 1673 bewilliget wurd." — Nach Abzug der Ausgaben von der Einnahme betrug im J. 1777 der Fond 127649 Pfunde.

(*) S. Band II, Th. III, S. 948.

Zur Verbeſſerung des Gehaltes der Landſchulmeiſter errichtete man im J. 1777 durch Privatbeiſteuer einen eigenen Fond, der ſogleich auf 14000 Gulden anwuchs.

Mit Ausnahme von ohngefähr zwanzig, ſind die Prediger des ganzen Cantons ſämmtlich Bürger der Hauptſtadt, und als ſolche geben ſie ihrem Stande ein beſonderes Anſehen. Sie ſind in XIV Capitel oder Claſſen getheilt. Von Zeit zu Zeit werden die Pfarrer von dem Decan beſucht, der jedes Jahr zweimal dem Kirchenrathe ein ſchriftliches Zeugniß von ihrer Amtsführung einſchikt. Der Kirchenrath in der Stadt beſteht aus den Stadtpfarrern und Chorherren, denen noch vier Glieder des Rathes beygeſellt ſind. Dieſer Kirchenrath iſt gleichſam biſchöflicher Vicar. Wichtigere Geſchäfte weiſet er an den Rath, als Biſchof. Jener iſt Richter erſter Inſtanz bei Zwiſten zwiſchen dem Prediger, dem Schulmeiſter und der Gemeinde; er prüft und wält die Dorfſchulmeiſter; auch kömmt ihm die Pfrüfung der Candidaten zum Predigamt zu, und bei Erledigung einer Predigerſtelle ſchlägt er dem Rathe zur Auswal acht Candidaten vor. Nur wenige Pfarreien werden von beſondern Kirchenpatronen verliehen. Wenn dieſe leztern von catholiſcher Religion ſind, ſo ſchlägt ihnen der Rath in Zürich drei Bewerber vor, aus welchen ſie ausleſen. Auch ſind einige Gemeinden, welche ſelbſt das Walrecht beſizen, z. B. in der Hauptſtadt die Gemeinde bei St. Peter, und hie und da in den gemeineidgenöſſiſchen Vogteien. In der Stadt werden die Profeſſoren und Lehrer der Kunſtſchule von dem Rathe, die Profeſſoren und Lehrer des Gymnaſiums von einem beſondern academiſchen Schulrathe, die erſten Stadtprediger von dem groſſen Rathe der CC erwält.

Auch die Schullehrer ſind bisher meiſtens geiſtlichen Standes; die Profeſſoren der vaterländiſchen Geſchichte und der Naturlehre auf dem Gymnaſium allein nicht. Dieſer Lehrſtul der Naturlehre wird ausſchlieſſend den Doktoren der Arzneykunſt gegeben. Jener, der Lehrſtul der vaterländiſchen Geſchichten und Rechte, iſt von einem Privatmann, Landvogt Heſſen, geſtiftet. Die Auswal eines Profeſſors überließ er dem Rathe, jedoch mit Einſchränkung, daß, wofern ſich unter den Concurrenten ein fähiger Kopf aus dem Heſſiſchen Geſchlechte darbiete, alsdenn einem ſolchen der Vorzug zukommen ſollte. Die Profeſſoren und Lehrer auf der Kunſtſchule dürfen geiſtlichen oder weltlichen Stands ſeyn.

Alljährlich werden von geſammter Stadt- und Landgeiſtlichkeit zwo Synoden auf dem Rathhauſe in Zürich gehalten. Im Namen der Obrigkeit wohnen demſelben nebſt dem einen Bürgermeiſter noch vier Glieder des täglichen Raths, und eben ſo viele des groſſen Raths bei. Dieſe bringen hernach zu weiterer Erdaurung die angehörten Beſchwerden und Vorſchläge an die hohe Regierung.

Die Büchercenſoren beſtehen aus zwei Gliedern des Raths, und zwar aus einem Gliede des kleinen, und aus einem Gliede des großen Raths, nebſt dem Antiſtes, den beiden Profeſſoren der Theologie, und noch zween andern.

Noch ſind einige weltliche Tribunale, bei welcher ſich zugleich geiſtliche Beiſizer befinden, z. B. bei dem Ehegericht und bei dem Almoſenamte.

Von dem Almoſenamte werden den Armen zu Stadt und Lande nicht nur jährlich, ſondern auch monatlich und wöchentlich Beiſteuren geſchikt. Zu dem Ende hin ſind die Geiſtlichen jeder Pfarrei in Briefwechſel ſowohl mit dieſem Amte als mit dem Spitalamt. Verſchiedene Dörfer genieſſen noch überdieß Beiſteuer aus beſondern Aemtern, und es iſt wol kein Kirchſpiel, ohne eigenes Kirchen- und Armengut.

Beſonders noch erwähnen wir der Klaſſe der jüngern Amtloſen Geiſtlichen. Von der Ordination an bis zur Erlangung einer Predigerſtelle ſteht dieſe Klaſſe unmittelbar unter Aufſicht des Kirchenraths. Ein geiſtlicher Vorſteher aus dem Mittel dieſes leztern, nebſt einem Decan aus dem Mittel der Profeſſoren, beſorgt ihre Angelegenheiten. Unter derſelben Handleitung halten die Kandidaten der Reihe nach die wöchentlichen Frühpredigten. Die Texte ſchreibt der Decan vor. Die Predigten werden von den Vorſtehern und Mitbrüdern der Reihe nach in dem Hörſale beurteilt. Beſtändig ſind von dieſen jungen Geiſtlichen einige auf den Notfall zur Stellvertretung unvermögender Pfarrer gerüſtet. Zur Uebung in Paſtoralgeſchäften beſuchen ſie die Kranken in dem Spital, und die Miſſethäter in dem Gefängniß. Zu gleicher Uebung dient auch die aſcetiſche Geſellſchaft. Uebrigens wird die ganze Klaſſe in drei Stuffenalter getheilt. Die Jüngern dürfen ſich drei Jahre lang um keinen Kirchendienſt in dem Kanton bewerben; die Mittlern haben Zutritt zu Kirchenämtern in den gemeineidgenöſſiſchen Vogteien; die zwanzig älteſten allein haben Anſpruch auf die Pfarreien in dem unmittelbaren Gebiete des Kantons; auch genieſſen ſie beſondere Stipendien. Damit junge Geiſtliche angereizt werden, Narung ſowol des Leibes als des Geiſtes auch auſſer dem Vaterlande zu ſuchen, ſind gewieße einträglichere Pfründen ausgeſezt, von welchen in ungraden Jahren ausſchlieſſend die erſte ledig gewordene einem von denjenigen zu Theil wird, der zwölf Jahre auswärtigen Kirchen gedient hat.

Seit der Epoche der Kirchentrennung pflanzt ſich bis auf den heutigen Tag der Geſchmak für Kunſt und Gelehrſamkeit fort. Die öffentliche Stadtbibliothek befindet ſich in einem hellen gewölbten Gebäude, auf einer kleinen Inſel im Waſſer, wo nun das ehmalige Heiligthum der Märtyrer Felix und Regula zu einem Heiligthume der Muſen geweiht iſt. (Wagners Hiſt. Biblioth. tigur. civicæ, Heinr. Ulrichs und Heinr. Hottingers Biblioth. Tigurina, wie auch des leztern Specul. Tigur. S. 205.) Dieſe Bibliothek dankt ihren Urſprung den Donazionen einiger Partikularen im J. 1629. Der gedrukte, noch lange nicht vollſtändige Bücherkatalog enthält vier Oktavbände. Merkwürdig ſind unter andern die Bibeln, die alten Drukſchriften, die Schriften zur Beleuchtung der deutſchen Sprachkunde und Litteratur, die Schriften zur Beleuchtung der Jeſuitergeſchichte, die helvetiſchen Sammlungen von Rahn, Waſer, Leu, Dürſteler, Simler, Füßlin u. a. Die Chro-

Chroniken von Johannes Vitoduranus, Sprenger, Stumpf, Tſchudi u. ſ. w. Einige Handſchriften von Klaſſikern, Virgil, Perſius, Juvenal, Quintilian, Ovid; ein griechiſcher Pſalter auf violetfarbigtem Papier mit ſilbernen Lettern. (Hierüber ſehe man Breitingers Schreiben an den Kardinal Quirini.) Verſchiedene Briefwechſel Zürcherſcher Gelehrten; die Briefe der Lady Johanna Gray an Bullinger. Auf dieſer Bibliothek liegen auch die Hälfte des von Chorherr Hagenbuch erklärten Diptyche; ferner zwo Steinſchriften. Auf der einen erſcheint Turicum, Zürich, als römiſche Zollſtätte; (S. Muſ. helv. und Hagenbuchs epiſtol. epigraphicas.) die andere erwähnt einer Straße, welche Nerva Trajanus, ein Sohn des Nerva, von Windiſch hinauf hatte anlegen laſſen. (S. Tſchudi's Delineat. veter. Helvet.) In dieſem Muſentempel ſieht man das von Erz gegoſſene Bruſtbild des großen Bürgermeiſters Heideggers; Bodmers, Breitingers, Sal. Geßners Bruſtbilder; die Portraite der Zürcherſchen Bürgermeiſter, — Auf der Stiftsbibliothek befinden ſich eine lateiniſche Bibel auf Pergamente, wahrſcheinlich von Alcuin beſorgt, wenigſtens aus dem IXten Jahrhunderte; ferner eine Handſchrift von Prudentius, gleiches Alters; Handſchriften der Kirchenreformatoren; Heinrich Hottingers hiſtoriſch-helvetiſcher Theſaurus in I. II Foliobänden und IV Quartbänden; unter den gedrukten Büchern die Biblia Complutenſia, die ſeltenſten erſten Ausgaben der hebräiſchen Bibel, die Aldiniſchen der Klaßiker, die erſten und prächtigen Ausgaben der Canoniſten, Caſuiſten u. ſ. w. — Vorzügliche Aufmerkſamkeit verdient die phyſikaliſche Geſellſchaft. Im J. 1745 nahm ſie den Anfang, und zwar hauptſächlich unter Mitwirkung des Bürgermeiſter Heideggers, Chorherr Geßners und Rathsherr Hirzels. In derſelben Geſellſchaft ſieht man den Gelehrten, den Regenten und Landmann vereinigt, wie jeder den andern aufklärt und hochſchäzt. Sehr große Verdienſte hat die Geſellſchaft um die Beförderung der Landwirthſchaft.

Wir liefern noch einige Bemerkungen über die Zürcherſche Landwirthſchaft und ihr Verhältniß zu der Bevölkerung des Bodens.

In dem Kanton iſt viel Weinbau, jedoch mit Ausnahme des Knonaueramts, des öſtlichern Theils von Kyburg, Grüningen, Greifenſee u. ſ. w. Der ſtarke Aufwand im Weine erhält ihn immer im Preiſe, ſo daß der Landmann lieber Wein als Getraid pflanzt. Indeß, wo der Boden zu dieſem oder zur Viehzucht bequem iſt, dürfen ohne beſondere Erlaubniß keine neue Reben eingelegt werden. Stammheim nicht mitgerechnet, befinden ſich in dem Canton 14033 Jucharten Reben. Der Wein an dem See wird deſto milder, je älter er wird: der Wein an den Flüſſen der Töß, der Thur und des Rheins erlangt ſchon im dritten oder vierten Jahr ſeine Vollkommenheit. Ausfuhr des Weins iſt immer frei; ſie geſchieht nur in die Nachbarſchaft; Einfuhr fremden Weins wird nur nach den Umſtänden erlaubt. Im J. 1774 führete man 1256 Eimer ein.

Getraid wächſt durch das ganze Land, von allerlei Art. Zur Zeit der Theurung im J. 1771. wurden auch 2221 Jucharten mit Erdäpfeln bepflanzt, und im J.

1772 ſchon 2473 Jucharten. Um eben dieſe Zeit war die Getraidzufuhr aus Schwaben geſperrt. In Schwaben gieng man damit um, die Schweizer zu zwingen, daß ſie, anſtatt ſich das Korn zuführen zu laſſen, es ſelbſt abholen ſollten. Mit eben ſo viel Muth als Klugheit wurden von der zürcherſchen Regierung dieſe Einwürfe verhindert. Für den Getraidverkauf ſind beſtimmte Märkte zu Egliſau, Winterthur, Zürich. Auf dem zürcherſchen Kornmarkte werden jährlich, ohne den Haber, ohngefähr 100000 Müte verkauft. Hieher dient folgende Berechnung:

Jahr.	Müte.	Höchſter Brodpreiß.	Geringſter Brodpreiß.
1730	101810	3S.4Hlr.	3S.
1771	46472	15S.	8S.4Hlr.
1778	109580	6S.6Hlr.	5S.6Hlr.

Laut des Verzeichniſſes der Korncommiſſion vom J. 1774 bedurfte in dieſem Jahre der Kanton fremde Zufuhr an trockenen Früchten 97455 Müte.

Von vier Müten wird ein Immi verzollet. Immi iſt der neunte Theil eines Viertels.

Der zürcherſche Kornmarkt ſpeißt zum Theil auch die Cantone Schweiz und Glarus, die March und 8/15 der Bewohner des Zürchergebiets; die übrigen ziehen ihr Getraid von Rheinau, Schafhauſen, Stein, Winterthur, Elgg, Bremgarten.

Die Kornpolizey ſichert Kauf und Verkauf, giebt Lager, Hilfe und Werkzeug. Ladung und Fuhr ſind Gewinn für die Angehörigen von Zürich. Von einem Wochenmarkte zum andern beſtimmt ſie den Brodpreis.

Holzweſen. Von dem hohen Holzpreiſe ſind die Haupturſachen: 1. Fabriken, und daher vermehrte Bevölkerung und Behauſungen. 2. Verſchwendung der Brennmaterialien. 3. Vernachläſſigung der Waldungen. 4. Koſtbare und ſchwierige Zufuhr.

Nur hin und wieder wird Holz durch Steinkohlen, durch Torf aber noch mehr erſparrt.

Torf befindet ſich häufig an mooſigten, ſumpfigten Orten, z. B. zu Ebmattingen, im Wangenried, im Rütiwald, zu Rüſchlikon, am Kazenſee, bei Udorf, im Wenthal und anderswo.

Der Sihlwald iſt die beträchtlichſte Waldung. Vornemlich beſteht ſie aus Buchen. Ihre Länge geht über zwei Stunden; die Breite iſt 1 1/2 Stunden. Je zu achzig Jahren um kömmt man mit Umhauen zu Ende. Alljährlich haut man aus dieſer Waldung 1200 Klafter Holz für die Rathsglieder, und 700 Klafter für die Wittwen in Zürich, ohne noch manches andere. Auf dem Sihlfluſſe wird das Holz ſehr bequem bis zur Stadt fortgetrieben. Auf dem See wird vieles von Sargans, aus Schweiz und Glarus, auch aus Graubündten heruntergeführt.

Auſſer der phyſicaliſchen Geſellſchaft bemühen ſich auch noch um die Verbeſſerung des Holzweſens zwo obrigkeitliche Commiſſionen, mit der Aufſicht theils über den Anbau, theils über den Verkauf des Holzes.

Auf den beiden öffentlichen Spazierpläzen an der Sihl und an der Limmat befinden ſich in den Schattengängen eine Menge nicht nur einheimiſcher, ſondern auch ausländiſcher Bäume; auch befindet ſich eine ausländiſche Baum-

Baumſchule bei dem botaniſchen Garten.

Viehzucht iſt ſonderheitlich zu Weddenſchweil, Knonau, Grüningen, Kyburg u. ſ. w. beträchtlich. Nach zuverläſſigen Verzeichniſſen befand ſich im J. 1732 die Anzal des Hornviehes und der Pferde in dem Zürcherſchen Canton an 13873 Stücke; hieran mangelten im J. 1772 genau 1873 Stücke (*). — Nicht nur aus Schwaben, Franche-Comté und Burgund, ſelbſt aus Ungarn holten die zürcherſchen Fleiſcher ſeitheit ihr Vieh. Zu Zürich ſchlachtete man:

Im J. 1665	- 1137	Ochſen.
1752	1793	
1772	1880	
1773	2051	
1779	2096	
1786	2274	Ochſen u. Kühe.
—	3094	Kälber.
—	10926	Schafe.

Häute von Hornvieh werden zwar viele im Lande verarbeitet, doch gehen ſie auch nach St. Gallen, Schafhauſen und Schwaben.

Käſe und Butter verfertigt man zu Weddenſchweil und anderswo, doch nicht hinreichend für den einheimiſchen Verbrauch. Käſe tragen die ſchwäbiſchen Kornhändler viel weg. Die Summe der in Zürich angekommenen Käſe war im J. 1771 - 265320 Pfunde.
1774 - 445953 Pfunde.

Auf dem zürcherſchen Markte wog man an Butter aus:
Im J. 1771 - 327087 1/2 Pfunde.
1774 - 429391.

(*) Der Mangel war unter andern eine Folge der Theurung, die Theurung theils des Mißwachſes, theils des polniſchen Krieges, theils auswärtiger Politik.

Bei Andreä befindet ſich in dem 34ſten Briefe ſeiner Reiſebeſchreibung folgende Berechnung vom J. 1763:

Im dieſem Jahre war in Zürich der Verkauf an Käſe 10626 Stücke; jedes zu 25 Pfunden, in allem 265650 Pfunde, das Stük zu 3 Gulden, macht zuſammen 31878 Gulden. —

Butter 459026 Pfunde, der Centner zu 21 bis 23 Gulden, macht zuſammen 100504 Gulden.

Unſchlitt 57463 Pfunde, das Pfund zu 10 Sch. macht zuſammen 14365 Gulden.

Schweine 2990, am Gewichte 3887 Centner, das Pfund 4 2/3 Sch. macht 45348 Gulden.

Schmalz rechnet man auf jeden Centner 10 Pf. alſo 38870 Pfund.

Aus dem Thierreich hat der Zürcherſche Canton auch noch Gewild, Füchſe und Haſen. Der Sihlwald gibt Rehe. Aus Schwaben kommen zuweilen Wildſchwein. Die Seen und Flüſſe ſind reich an Fiſchen, die Luft an Geflügel.

Sehr viele Waaren und ſelbſt nothwendigere Lebensbedürfniſſe bekömmt der Kanton nur durch Verkehre mit dem Auslande. Weder Holz noch Kleiderſtof noch Getreid und Vieh hat er genug, und an Salze mangelts ihm ganz. Der Mangel erzeugt Kunſtfleiß; der Kunſtfleiß Bevölkerung; Bevölkerung erzeugt hinwieder bald Mangel bald neue Anſtrengung des Geiſtes. Hier einige Bemerkungen über das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen der Volksmenge und der Erwerbsart:

Frühzeitig machten in Zürich ſowol die bürgerliche und kriegeriſche Verfaſſung als auch andere Umſtände die Volkszälungen

gen notwendig. 1. Seit dem Anfange des XIVten Jahrhunderts hat man Verzeichniſſe wegen der Gutſteuer. 2. Seit vier Jahrhunderten Verzeichniſſe der ſtreitbaren Mannſchaft. 3. Seit den widertäuferſchen Unruhen eine genauere Einrichtung der Taufbücher. Die ältern Bevölkerungsliſten ſind gleichſam ein Verzeichniß des Capitals; die jährlichen Geburten gleichſam deſſen Zinß und Ertrag; die Sterbeliſten die Berechnung der Abgaben und des Verluſts.

Die erſte Volkszälung des Kantons, nach einer regelmäſſigen Eintheilung, iſt vom J. 1634. Sie wurde von Antiſtes Breitinger zur Beförderung der Kinderunterweiſungen veranſtaltet, und man findet ſie in dem Kirchenarchiv. In eben dieſem Archive befindet ſich eine zwote Volkszälung vom J. 1671, durch den Antiſtes Waſer beſorget. Eine dritte lieferte Dr. Joh. Jac. Scheuchzer im J. 1700; eine vierte Antiſtes Wirz im J. 1762. Eine fünfte hat man vom J. 1771, eine ſechste vom J. 1784, eine ſiebente und achte vom J. 1785 und 1790. Hiezu kommen noch mehrere Bevölkerungsliſten von einzelnen Vogteien.

Die Bevölkerung des Kantons belief ſich:

Im J. 1467	auf	25946 Seelen.
1529	—	76229
1588	—	110973
1610	—	143990
1634	—	87621
1671	—	128158
1678	—	139146
1700	—	119442
1748	—	143433
1764	—	172220
Im J. 1771	—	158205 Seelen.
1773	—	152201
1784	—	174572
1785	—	167564
1790	—	168000

Ueber dieſe Tabelle bemerke man folgendes:

1. Vom J. 1467 bis 1529 hat ſich die Volksmenge triplirt, theils durch leichte und häufige Aufnahme von Fremden, theils durch die burgundiſche Beute, theils endlich durch öconomiſche und Polizeianſtalten der Reformatoren.

2. Vom J. 1610-1634 büßte der Canton bei 56000 Seelen ein, theils wegen Erſchwerung des Bürgerrechtes, theils wegen Verminderung des Handels, wegen Theurung und ſo vieler Unruhen, durch den dreyßigjährigen Krieg in der Nachbarſchaft veranlaßt.

3. Vom J. 1700-1762 gewann der Canton über 50000 Seelen, hauptſächlich wegen des Flors der Fabriken.

4. Vom J. 1762-bis 1773 hat der Canton volle 20000 Seelen verloren, theils wegen der am Ende dieſes Zeitraums herrſchenden Theurung, und der Auswanderungen, theils auch wegen des ſeit dem J. 1754 vermehrten auswärtigen Kriegsdienſtes.

Auſſer andern Landplagen ſind es beſonders Peſtſeuche und Theurung, welche die Bevölkerung hindern.

Nach ſichern Nachrichten iſt der Canton Zürich in drey Jahrhunderten 21 mal von der Peſtſeuche heimgeſucht worden. Nur 16 von dieſen Seuchen ſollen 189687 Einwohner verzehrt haben. Die Folgen einer Seuche ſind ſonderbar. Gleichſam

dem Schiffbruch entronnen, ſehen die Zurükgebliebenen nicht mehr das Grab der Verſtorbenen, ſie ſehen nur ihr hinterlaſſenes Erbtheil, nur die freien Häuſer und Güter, die erledigten Einkünfte und Aemter, jedermann findet Erwerb, und die Heyraten werden zalreicher. Nach einer Theurung hingegen geſchieht die Erholung weit ſchwerer und langſamer; man iſt mutlos zum heyraten, und wenig geht die Bevölkerung fort.

Ueber die beſondere Bevölkerung der Hauptſtadt Zürich nur folgende Bemerkungen: Im J. 1600 zälte man nur 1600 Zunftfähige Stadtbürger, im J. 1730 hingegen (ohngeachtet die einheimiſche Bevölkerung während dieſes Zeitraumes nicht durch Aufnahme neuer Bürger genährt worden war) 2418 Bürger; im J. 1762 — 2349 Bürger; im J. 1769 — 2399; im J. 1780 — 2321; im J. 1790 — 2182. Sowol wegen dieſer Abnahme als aus andern Rükſichten ſezte der große Rath im J. 1795 ein Kommitté nieder, welches nun über die ſchiklichſte Annahme neuer Bürger ein Bedenken abfaſſen ſoll. Eben dieſes Kommitté, ſo wie die landwirthſchaftliche obrigkeitliche Kommiſſion und die phyſikaliſche Geſellſchaft, beſchäftigt ſich auch mit Oeffnung neuer und leichterer Erwerbungsquellen für die Bevölkerung auf der Landſchaft. Wo der Boden noch nicht ganz und genug angebaut iſt, geht die erſte Sorge der Regierung auf den Anbau deſſelben, als die unabhängigſte Erwerbsart; wo der Boden zum Unterhalte nicht hinreicht, da begünſtigt man den Handel und die Fabriken, durch welche man gleichſam die Grenzen erweitert, und ſich den Ertrag von Aerntefeldern zueignet, die man nicht ſelbſt gebaut hat. Für einmal nämlich iſt die Bevölkerung mit dem einheimiſchen Anbau zu wenig im Gleichgewichte, um ganz die auswärtige Zufuhr entbehren zu können. Im J. 1771 hatte es nach Herrn Prof. Fäſi (in der Biblioth. der ſchweizerſchen Staatskunde St. I. Jahrg. 1796. S. 71.) mit dem Anbaue des Kantons Zürich folgende Bewandtniß: Akerfelder 94982 angeſäet; 47491 brach liegend, ſämmtlich alſo 142474 Jucharten. (Die Juchart 36000 Q. Schuhe.) Nach den Verzeichniſſen der Zehnten betrug ihr Ertrag 377554 Müte. Wieſenland, gutes 30822, ſchlechtes 61644, zuſammen 92467 Jucharten. Weiden 76056 Jucharten. Holz und Landes 7455. Reben 14643 Jucharten, mit einem Ertrage von 9336 Saum. In dem ganzen Kantone zälte man 3076 Pferde, 43940 Stücke Hornvieh. Im J. 1774 fand man nach der Theurung den Anbau vermehrt. Man zälte 10689 Zugochſen, 33251 Kühe, 3076 Pferde; im J. 1793 zälte man 48868 Stücke Hornvieh. — Den Bedürfniſſen der Natur begegnet ſchöpferiſcher Kunſtfleiß. Wie ſehr ſich von einer Zeit zur andern der Handelserwerb vergrößert habe, beweiſet folgendes Verzeichniß:

Im J.	Fabrikzoll.	Kaufhauszoll.
1531	35 fb.	237 fb.
1551	—	346
1571	—	633
1591	—	1115
1611	763	846
1631	3759	196
1651	6925	1915
1671	13756	2469
1691	34498	5313

Im

Im J.	Fabrikzoll.	Kaufhauszoll.
1711	38794 ℔.	3061 ℔.
1731	51923	3976
1751	82773	6213
1771	114455	7599
1775	127822	10248
1785	156983	14221
1786	159117	14185
1793	———	119945

Zur Beförderung des Kunſtfleiſſes tragen theils die gedoppelte, ſowol politiſche als Gewiſſensfreiheit, theils die natürliche Lage der Schweiz überhaupt viel bey.

Sehr günſtig iſt die Lage zwiſchen Italien, Deutſchland und Frankreich. Zur Erleichterung der Einfuhr und Ausfuhr dienen ſo viele ſchiffbare Seen und Flüſſe. Der Rhein vereiniget die Schweiz mit der Nordſee; die Rhone vereinigt ſich mit dem mittelländiſchen Meere. Obgleich man über die Gebirge mit Wagen nicht fortkömmt, ſo ſtehen doch auch über ſie Saumroſſe zu Dienſte. So gehen z. B. auch nur durch Altorf alljährlich 18000 bis 20000 Colli. Die italiäniſchen Waaren nämlich kommen theils über den Gotthard auf Altorf, theils auf Chur über den Splügen; die franzöſiſchen über Genf, Bern und Baſel; die Deutſchen über Baſel, Schafhauſen, St. Gallen u. ſ w.

Auſſer einigen Vorteilen theils von der Spedition, theils vom Wechſel, zieht Zürich den meiſten Gewinn von den Fabriken. Zu dieſen wird der rohe Stof auswärts geholt.

Wolle z. B. aus Böhmen, Ungarn, Polen, Sachſen, aus der Romaney, aus Neapel und Sicilien, aus Macedonien, und eine feinere Gattung aus Spanien.

Baumwolle über Italien aus der Levante; die langen und feinern Arten über England, Frankreich und Holand.

Seide aus Italien, beſonders aus der Lombardey. Mehrentheils wird ſie daſelbſt vorher auf Waſſermühlen organiſirt. Eine ſolche Mühle befindet ſich in dem Eſcherſchen Hauſe an der Sihl. Die Räder gehen durch drei Stokwerker hinauf, und ſie ſezen etliche tauſend Zapfen in Bewegung. Auf dem vierten und oberſten Boden werden durch eben dieſe Waſſerräder etliche hundert Häſpel in Bewegung erhalten. Seitdem die Arbeiter ſich beſſer bei Geſpunſt der Baumwolle befinden, nimmt die Seidengeſpunſt ab.

Die meiſte Gefahr drohen den Zürcherſchen Fabriken:

I. So viele neue, auch Auswärts errichtete Fabricken.

II. Die hie und da gehinderte Einfuhr der zürcherſchen Waaren.

III. Die Veränderungen der Mode und des Zufalls.

IV. Die wenige gleichförmigkeit und Sorgfalt bei der Verarbeitung.

V. Die zalreiche Concurrenz in Abſicht auf Arbeiter ſowol als auf Ankäufer und Kundleute.

VI. Innungsrechte, welche ſo manche Entwürfe, wie z. B. vormals die Bänderfabriken, verhindern.

VII. Zu viel Nachahmungsſucht, und zu wenig Mut und Kraft für eigne Erfindung.

VIII. Seltene Niederlaſſung im Auslande, die freilich der Vaterlandsliebe und den bürgerlichen Sitten nachtheilig ſeyn kann.

IX. Hie und da wohl auch der ſchon erworbene Reichtum, mit welchem nicht jeder Enkel zugleich den Fleiß, die Sparſamkeit und Ord-

Ordnungsliebe der Voraltern fort-erbt.

Ueber das zürcherſche Fabrikweſen befinden ſich in Meiners Briefen Th. III. S. 57. fg. ſehr intereſſante Bemerkungen. Groſſentheils ſind ſie aus Hirzels Abhandlung über das Verhältniß zwiſchen der Landwirthſchaft und dem Fabrikweſen des Kantons geſchöpft, „Diejenigen,“ ſchreibt Meiners „welche die Zal der Fabrikarbeiter „am mäßigſten ſchäzen, geben ſie „mit Herrn Hirzel wenigſtens auf „50,000 an, und ein ſachkundiger „Staatsmann verſicherte mir, daß „man ihrer wenigſtens 60,000 an„nemmen könne. Wenn man rech„net, daß ein jeder Fabrikarbeiter „wöchentlich auch nur einen Gul„den verdient, da manche Arbei„ter zween bis vier erwerben, ſo „flieſſen doch wöchentlich 50 bis „60000 Gulden baares Geld aus „der Stadt auf das Land. Bei „dem ſichern Erwerb, fährt Mei„ners fort, und bei den mäßigen „Abgaben hat der Landmann nicht „nöthig, das ihm verſagte Recht „zu bedauren, für eigene Rech„nung zu handeln. — S. 69. „Es gibt ängſtliche Patrioten, wel„che fürchten, daß die ſich immer „erweiternden Fabriken über kurz „oder lang dem Staate unerſezli„chen Schaden bringen werden. „Das Leben eines Drittheils der „Unterthanen, ſagen ſie, iſt immer„hin ungewiß, und von mancher„lei gar nicht zu lenkenden oder zu „vermeidenden Zufällen abhängig, in„dem es gleichſam in den Händen „einer launigen Mode, oder nei„diſcher und glüklicher Nebenbuh„ler, oder eigenmächtiger Monar„chen iſt.“ Bei dieſen Beſorgniſſen empfiehlt der Verfaſſer zur Beruhigung zwei Mittel, an die freilich nicht in jedem Handelskomtoir oder Finanzkabinette gedacht wird, nämlich auf der einen Seite Vertrauen in Gottes Vorſicht und auf der andern Seite Tugend, das iſt, Erweiterung der Fähigkeiten und Beſchränkung der Bedürfniſſe. S. 72 ſchribt er: „Mit „Recht hält man es in der Schweiz „für ein großes Glük, daß die mei„ſten Fabrikarbeiten nicht in der „Stadt, ſondern auf dem Lande „verfertigt werden, wo nicht nur „Wohnungen und Lebensmittel wolfeiler, und die Gefahren der Ver„führung geringer ſind, als in volk„reichen Städten, ſondern wo auch „der Anbau kleiner Güter und Gär„ten die fleißigſten Arbeiter in den „Zwiſchenräumen des ſtockenden „ſtädtiſchen Erwerbes gegen den „äuſſerſten Mangel ſchüzt.“

Ueber die politiſche, juridiſche, ökonomiſche, militäiriſche, kirchliche Verfaſſung des Kantons Zürich lieferte ein ſachkundiger Gelehrter, der Staatsſchreiber David Wyß in Zürich, eine eben ſo wichtige als detaillirte Darſtellung, unter der Aufſchrift: Politiſches Handbuch für die erwachſene Jugend der Stadt und Landſchaft Zürich. Zürich bei Orell, Geßner, Füßli und Comp. 1796. 8.

Zürcherſee. Von der Stadt weg erſtreckt ſich der See 8 bis 9 Stunden Südwärts; hie und da iſt er eine Stunde breit; oben bei der Au, einer Halbinſel, 80 Klafter tief; weiter hinauf gegen Rapperſchweil iſt das Waſſer ſo dünn, daß man einen Schifweg durchgraben mußte. Unmittelbar vor der Stadt Zürich fängt das Waſſer an, flieſſend zu werden. Die Breite bei den Palliſaden iſt 740 Schuh; bei der untern Brücke mitten in der Stadt zieht ſie ſich auf 240 Schuhe zuſammen; gegen der langen Brücke unter der Stadt erwei-

weitert ſich wieder das Waſſer auf 560 Schuhe. Von der einen Seite ergießt ſich in den See die Limmat, von der Weſtſeite die Sil. Der Urſprung der Limmat iſt ſieben Meilen oberhalb Zürich in den Gebirgen zwiſchen Glarus und Uri; der Urſprung der Sil iſt vier Meilen von Zürich in den Wildniſſen zwiſchen Glarus und der Abtei Einſiedeln. Durch die Limmat bekömmt Nordwärts Zürich Gemeinſchaft mit den rheiniſchen Städten. (S. Joh. Geßners Abhandlung in dem erſten Bande von den Schriften der phyſikaliſchen Geſellſchaft in Zürich.)

Unter den Fiſchen des Zürcherſees bemerken wir: Muræna Anguilla; Cyprinus cephalus, Bambele, Barbus, Ballerus, Brama, Gobio, Dobula, Alburnus, Carpio, Laugele, Naſus, Rutilus, Tinca, Leuciſcus, Ryſsling; Salmo Lavaretus, Albula, Thymallus, Lacuſtris, Salar, Alpinus; Perca fluviatilis; Eſox Lucinus; Cottus Gobio; Cobitis Barbatula; Gadus Lota; Petromyzon branchiale. (S. Eſchers Beſchreib. des Zürcherſees.)

Zurzach. Ein Städtgen in der Grafſchaft Baden, berühmt durch zween groſſe Jahrmärkte. Einige halten es für das Forum Tiberii, andere für Certiacum, noch andere für Gaunodurum, und wieder andere für aquas duras, Durach, Zur-Aach. Zur Zeit Kaiſer Karls des Dicken ſoll die Gerichtsbarkeit an das Stift Reichenau gelangt ſeyn. Im J. 1265 verkaufte ſie das Stift, nebſt dem Kirchenpatronate, an den Biſchof zu Koſtanz. Das Chorherrenſtiſt iſt ſehr alt. Im J. 1458 nahmen es die regierenden Kantone unter ihren Schuz. Der Landvogt zu Baden ernennt, wenn die Reihe ihn trift, zu den Chorherrenſtellen.

Zuz. Ein groſſes Dorf zur Rechten des Innfluſſes in dem obern Engadin in dem Gotteshausbunde.

Zweyſimmen. Ein großes Pfarrdorf in dem berner ſchen obern Simmenthale beim Zuſammenfluſſe der gröſſern und kleinern Simmen. Der Landvogt oder Kaſtellan wohnt auf dem Schloſſe Blankenburg. Die Landvogtei kam im J. 1391 von den Grafen von Griers käuflich an Bern. In dieſer Landſchaft befinden ſich verſchiedene Gletſcher, z. B. der Rätzliberg. (Langhans Beſchreib. des obern Simmenthales und Bertrand Uſage des Montagnes.) In dem Dorfe errichteten unlängſt biedere Landleute zur Hintertreibung des Bettels eine Armenanſtalt, eine Art Spital oder vielmehr Waiſen- und Arbeithaus.

Zwingen Ein Schloß in dem Bißtumme Baſel, nebſt einem Dorfe, zur Rechten der Birs. Vormals hatte es eigenen Adel, und kam hernach an die Edeln von Ramſtein, als Lehen des Biſtums. Nach Auslöſchung der Familie von Ramſtein, im Jahr 1459 wurde Zwingen eine biſchöfliche Landvogtei. Sie begreift, auſſer dieſer Gemeine, noch neun andere.

Helveziens Vorgeſchichte

Eine Zeit war, wo Helveziens Einöde keinen Laut hörte, als den Schrey des Lämmergeiers, das Gebrülle des Raubthieres, den Donner des Waldſtroms und der Schneelauen. Zeugen von dem Feuerbrande der Vorwelt ſind die glasartigen Felſen; Zeugen von der Ueberſchwemmung der höchſten Gebirge ihr Kalk, Kieſel und ihre Verſteinerungen. Nur allmählig erheben ſich gleich Inſeln unter dem Nebelmeere Hügel und Berge. Erwärmt vom Sonnenſtrale gebähren ſie im feuchten Schooße undurchdringliche Waldungen. Wen ſchrekt nicht weithin die furchtbare Majeſtät des Rieſengebirges, geharniſcht mit ewigem Eiſe. Und gleichwol nicht immer trennt es die Menſchen, vielmehr erleichtert auch das Gebirg ihre Verbindung. Aus der Felſenbruſt ergießt es Bäche und Ströme. Zum Leitfaden dienen dieſe den Wanderungen. Sind einmal in einer Erdgegend die bequemern Wohnpläze ſchon alle beſezt, ſo wagen ſich einzelne Menſchen und Menſchenſchwärme immer weiter und weiter hinaufwärts, Robinſone und Jäger. Wenn ſie ein Strom oder Gebirg am Vorrüken hindert, was bleibt ihnen übrig? Gegen den Strom bauen ſie Dämme; die Felſen wälzen ſie von den Triften; die Moräſte verſchütten ſie; das Geſträuch reiſſen ſie aus; den Stier und die Ziege machen ſie zahm; nothgezwungen beſchränken ſie ſich auf bleibenden Wohnplaz; unvermerkt bilden ſie ſich zur beſondern Nazion aus. So entſtand die Helvetiſche. Wenn ſich in ihren Schooß aus einer entlegenen, mehr angebauten Welt irgend ein Abentheurer verirrte, wie leicht nicht erhob er ſich unter der rohern Menſchenherrde zum Hirten, unter dem rath- und geſezloſen Schwarme zum Rath- und Geſezgeber? Wenn ſich irgend ein Jäger über die Grenzen hinausgewagt hatte, mit was für Wunderzeitungen kehrte er nicht in die Heimat zurük? Mit welcher Verwunderung hörte nicht der darbende Alpenſohn eines Helikons Zauberbeſchreibung von Oliven, Feigen und Trauben? Wenn er wol gar irgend ein Element der Kultur, ein Werkeug, eine Erfindung zurükbringt, wie unbeſchränkt leitet er nicht das Volk in der Kindheit?

Ohngefähr ſechs Jahrhunderte vor der chriſtlichen Zeitrechnung landete an der Mündung der Rhone eine Kolonie Phozäer. (Juſtin XXXIII. 4. XXXVII. 1. XLIII. 4. 5.) So wie gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Hugenoten aus Frankreich auswanderten, ſo wanderten die Phozäer aus Jonien aus; ſo wie jene ſich vor dem religioſen Verfolgungsgeiſte Ludwigs XIVten, ſo retteten ſich dieſe vor dem Eroberungsgeiſte des Cyrus. An den Ufern der Rhone erhielten ſie von Nannus, dem Könige der Segobriger, einen Zufluchtsort. Eben beſchäftigte ſich der König mit den Zurüſtungen zur Vermählung ſeiner Tochter, Gyptis. Unter den Freiwerbern bewirthet er auch die griechiſchen Ankömmlinge. Nach dem Gaſtgebote erhält die Prinzeßin von dem Vater Erlaubniß, nunmehr dem Lieblinge die Trinkſchale zu reichen. Von den ungekemmten Landsleuten wendet ſie ſich nach den gefälligern Fremdlingen, und überreicht die

Trink-

Trinkſchale dem Protis. Unter Vorſchube des Schwiegervaters gründet dieſer den Seehafen Marſeille. Auf unbefahrenen Küſten und bis in das Innere des Landes verbreitet er Handel und Kunſtfleiß. Aus Aſien verpflanzt er zugleich mit dem Weinſtok und Oelzweige Geſeze und Sitten. Wie ſehr veredelt ſich nicht zugleich mit der Kultur der Bewoner die Beſchaffenheit des Bodens und ſeiner Erzeugniſſe? Dienerin der Natur iſt die Kunſt: wie ſehr aber verſchönert ſich nicht unter der pflegenden Hand die Gebieterin? So mild und fruchtbar iſt gegenwärtig das Klima von der Schweiz und von Frankreich: Wie ganz anders beſchaffen war es zur Zeit des Diodorus Sikulus? „Da Gallien," ſchreibt er in dem IVten Buche, „unter nördlichem Himmel liegt, ſo iſt es ausnehmend kalt. Bei trübem „Wetter fällt, anſtatt des Regens, der Schnee; bei hellem Wetter iſt der „Froſt ſo herb, daß ſich die Fluten in Brüken verwandeln, über welche „man mit Roß und Wagen ſezt. Verſchiedene Flüſſe, die Rhone, der „Rhein und andere ſind gänzlich gefroren." Von dem Bodenſee ſchreibt Ammian Marcellin, (XV. 4.) er ſey durch ſchauervolle Waldungen verſperrt, und rund umher werde die Gegend von Bären, Wölfen und andern Raubthieren verwüſtet. Unvermerkt öfnet ſich das Geſträuche, und läutert ſich der Luftkrais; unvermerkt verbreitet ſich von Marſeillens Küſten mancher Zweig griechiſcher Kultur bis in das Innere des Landes. So wie die Auswanderer aus Jonien bis an die Mündung der Rhone gedrungen, ſo dringen nun von dieſer Mündung andere noch weiter, immer weiter hinaufwärts bis zu den Quellen des Fluſſes. Lange zwar ſchrekt ſie das Chaos der Wildniß zurük. Nur fernher ſehen ſowol Römer als Griechen die himmelhohen Trümmer der Schöpfung jenſeit des Genferſees. Bis hieher treiben nur entweder dringende Noth oder ſeltſamer Zufall einen Schwarm Gallier (*). (Gallier, das iſt, Waller; ſo wie Vandalen, Wanderer, ſtreifende Horden, Nomaden.) Zwiſchen dem Genfer- und Bodenſee bildet ſich die Kolonie unter dem Namen der Helveten zum beſondern Volk aus. (Helvede heißt izt noch im Däniſchen, Bergkluft; Helveten ſind, nach Wachter, Alpenbewoner, von Alp, Elp, und beeten, beiten, das iſt, warten, wohnen.) In wiefern die Helveten eine galliſche Kolonie ſind, tragen ſie, — wenn noch ſo verdorben, — das Kennzeichen galliſcher Abkunft. Nach galliſcher Sitte theilen ſie ſich in Stämme und Gaue. Jeder Gau hat ſein Haupt, ſeinen Adel. (Cäſar VI. 13.) Sämmtlich vereinigt ſie gemeinſchaftliche Geſezgebung und Religion. Sowol jene als dieſe verwalten beinahe unbeſchränkt die Prieſter. (Druiden.) Keineswegs Ihres gleichen gehorchen rohere Menſchen, lieber den unmittelbaren Dollmetſchen des Himmels. Sowol zur Verbreitung heiligen Schauers als zur Verbeſſerung des Blendwerkes verbirgt ſich das Prieſterorakel im Dunkel des Waldes. Gleichſam lebendige Archive ſind die Druiden. Ihr Anſehen danken ſie der Bekanntſchaft theils mit den Heilkräutern, theils mit den Sternen. — Zur Lenkung des Haufens vereinigen ſich mit ihnen die Barden. Im Hochgeſange verkündigen dieſe ſowol die Thaten der Helden als die Ofenbarungen der Weiſen.

Urſprung-

(*) Juſtin XXIV. 4.

Urſprünglich waren die Volksſitten Sitten der Jäger, und hernach der Hirten. Vor der Einführung der Viehzucht und des Feldbaues noch wenig bleibende Stetten, wenig Eigenthum und Sicherheit. Dapferkeit gröſtes Verdienſt. Unbeſchränkt herrſchen theils das Recht des Stärkern, theils der Ausſpruch des Prieſters. Jenes beraubt den Ueberwundenen der Freiheit, und erniedriget das andere Geſchlecht zur Unterwerfung und damit zugleich zur Polygamie. Wie kömmts, wenn ſich ein Weib aus der Dienſtbarkeit losreißt? Wie gelingts ihm, den Mann nicht bloß vorübergehend zu reizen, ſondern — beſtändig und — ausſchlieſſend zu feſſeln? Wie gelingt es, mögte man fragen, dem befiederten Weibgen im Wipfel? Mit ihm arbeitet am Neſtgen das Männchen; im Schnabel bringt es ihm Speiſe, und verkürzt ihm mit Geſange die Wochen. Und ſie, die Fromme Mutter Natur, ſie ſollte dem Menſchen weniger zarte, weniger edle Triebe eingeflößt haben, als ſo vielen unter den Thieren? Wenn auch unter einem wilden herumſtreifenden Jägervolke die Liebe nur flüchtiger Genuß iſt, wie leicht erhebt ſie nicht theils edlere Würde beym Weibe, theils ferneres Gefühl bey dem Manne zur bleibenden, gleichſam religioſen Verbindung? Je ungeſtümer die Begierden des Mannes ſind, zu deſto größern Aufopferungen iſt er bereit. Die Geliebte fordert den Pelz des Bären und die Federn des Reigers. Sogleich erlegt der Liebhaber das Ungeheuer, und ſchießt in den Lüften den Vogel. Indem er mit dem Pelze die Schulter der Geliebten, und mit dem Federbuſche ihre Haarlocken ſchmükt, nährt er ihr Hochgefühl; ſie nährt ſeine Begierden. Von ihm verlangt ſie den Schild und Streithammer des feindlichen Feldherrn, und für die Gebieterin trozt der Held dem Tode im Schlachtfeld. Gerührt über ſo viele heroiſche Liebesproben, entflammt ſich in ihrem Buſen Gegenliebe. Ach, ſo gerne würde ſie den Geliebten auf der Jagd oder auf dem Heereszuge begleiten, aber irgend ein Zufall hält ſie in der Felſengrotte zurück. Nunmehr fordert ſie weder das Wild aus den Gruben, noch aus den Lüften den Vogel, weder das Gewehr noch das Haupt eines Feindes, nein, ein weit gröſſeres Opfer; ſie fordet, daß er die Kriegesoder Jagdgeſellen allein wegziehen laſſe. Wie ſelig leben ſie nun in ungeſtörter Geſellſchaft? Wie viel inniger gewöhnt ſich nicht jedes an's andere? Welchen Kontraſt macht nicht ihre Wohnung mit den Hölen der Wilden? Ihre Hütte verſchönert erfindſame Liebe. Ein Götterpaar, ruft das Gerüchte, iſt vom Himmel herunter geſtiegen, und uns zeigt es ächten Lebensgenuß. Welches Mädchen wünſcht ſich nicht einen ſolchen Wohnplaz, geſchmükt mit Ranken und Stauden, belebt von der Herrde? Eingeweiht in die Geheimniſſe der Schönheit und Liebe, wetteifern die edlern unter den Töchtern des Gebirges um den Vorzug der Anmut; ſie fordern zum Preiſe der Gunſtbezeugungen nicht bloß, wie bisher, Kriegesbeute und Wildſchur, ſondern Anbau des Bodens, Pflanzungen, Wartung der Heerden. So verwandelt treue Liebe Wüſteneien in Fruchthayne und Gärten. Zum Bande der bürgerlichen Geſellſchaft heiligt der Geſezgeber die Ehe; zum religioſen Bande der Prieſter. Je mehr indeß immer noch beide Geſchlechter gleiche kriegeriſche Lebensart trieben, deſto männlicher blieb groſſentheils der Charakter des Weibes. (Tacit. de Germ. XVII. 5.) An der Seite des Mannes zog es ins Schlachtfeld, es heilte ſeine Wunden mit der Rinde des Eichbaumes. Der treuen Begleiterin ſchrieb man pro-

phetiſche

phetiſche Vorahnung und wolthätige Zauberkraft zu. (Freret in den Mem. de l'Acad. des Inſcr. T. XXIV.) Welche Zaubereien! Sie tragen die Liebespfänder in die Nähe des Blutgewitters, ſie treiben die Flüchtigen zurük gegen den Feind, indem ſie die Memmen mit Hinſtreckung der Schürze beſchämen. Welche Seherinnen! Sie ſchlürfen das Blut der Kriegsgefangenen, und weiſſagen daraus die Kraft oder die Ohnmacht des Feindes. Welche Heldinnen der Keuſchheit! Beſiegt, flehen ſie den feindlichen Feldherrn, daß er ſie dem Dienſte der Veſtalinnen wiedme. Nach der Verweigerung knüpfen ſie ſämmtlich ſich auf.

So wie die Helveten auf der einen Seite mit den Germanen, auf der andern Seite mit den Galliern verwandt ſind, ſo verrathen auch ihr Geiſt und Charakter Miſchung von beiden. In Helvezien hält Cäſar vier Hauptgaue. Großentheils von den Seen und Flüſſen, als gemeinſchaftlichen Banden, ziehen ſie den Namen, z. B. die Tiguriner vom Rhein und der Thur; (di-Gau-Rheiner) die Ambroner von der Rhone; die Tugener vom Zugerſee; die Urbigener vom Orbe. Wol auch hatte jeder Gau bald größern bald kleinern Umfang; unabhängig war jeder vom andern. Sie vereinigte nur ein großes allgemeines Intereſſe. Ganz kriegeriſch war die Verfaſſung. So wie in dem heutigen Frankreich der Geiſt ſtaatskluger Berechnung, ſo theilte in dem alten Gallien (und in Helvezien) der Inſtinkt der Natur die Provinzen nach dem gedoppelten Verhältniſſe des Bodens und der Bevölkerung. Aus den Muſterrödeln des helvetiſchen Lagers erhellet, daß die Summe der Bewaffneten genau den vierten Theil aller Köpfe ausgemacht habe. (Cäſar I. 5. Walther S. 152.) Nicht weniger genau ſcheint das Zalenverhältniß zwiſchen den zwölf Städten und 400 Dörfern. In jenen wohnten die Häupter, und traten von Zeit zu Zeit die Stellvertretter der andern Gemeinen zuſammen. Die damaligen Städte und Dörfer indeß gleichen den heutigen wol eben ſo wenig, als die Bewohner. Die wichtigern Wohnpläze unterſchieden ſich durch eine theils beſſer verſchanzte theils bequemere Lage an einem Fluß oder Hügel. Die Häuſer waren mit Stroh bedekt, und beſtanden aus Bretter und Balken. (Cäſar V. 21. 43. Vitruv. II. 1.)

Man flucht dem Kriege, als Würgengel der Menſchheit, und gleichwol erſcheint auch er als Beförderer der Menſchenkultur. Man jammert über jene Völkerwanderungen, — ihre Flut indeß war es, welche Roms drückende Weltherrſchaft untergrub, und ſelbſt durch Zerſplitterung der Provinzen Geiſt und Leben in neuen und weitern Kanälen verbreitete. Solchen Wanderungen und Kriegen dankt auch Helvezien den Anbau. So wie die Gewächſe, ſo veredeln ſich die Menſchen und Völker — durch Verpflanzung und Miſchung. Ohngefähr ein Jahrhundert vor der chriſtlichen Zeitrechnung war es, als die Cimbern aus ihren Moräſten und Waldungen in Oſt-Nord hervordrangen bis an den Rhein. Hier vereinigten ſich mit ihnen theils Germanen theils Helveten. Gleich wüthenden Fluten wälzen ſie ſich über die Grenzen von Gallien. Wie leicht nicht verſchlingen ſie entweder dieſe Provinz, oder vereinigen ſich mit ihr zum Hinſturze nach Rom? Unter Anführung des Diviko rüken die Tiguriner ſchon weit vor. Umſonſt, daß ſie der römiſche Conſul Caßius zurük treibt; ſie benuzen die Bekannt-

ſchaft mit den Hügeln und Moräſten am Genferſee, und zerſtreuen Roms Legionen. In der Schlacht fallen der römiſche Conſul und ſein Legat Piſo, mit ihnen die Blüte des Heeres. Aus Mangel an Entſaz und Zufuhr, aus Unkunde der Wege, überläßt mutloß der andere Legat, Popilius, das Lager den Siegern. Sein Leben, das Leben des römiſchen Heeres erkauft er mit der Hälfte von Troß, Rüſtung und ganzem Vermögen, mit Auslieferung von Geiſeln, mit ſchimpflichem Rükzuge. (Cäſar I. 12. Livius LXV. Cicero ad Attic. I. 14. Eutrop V. 1. Florus III. 3. 10.) Abtrünnig werden den Römern verſchiedene galliſche Stämme, unter andern im Schooße des Jura die Sequaner. Theils zur Beſchwörung des Aufruhrs, theils zur Verhinderung von weiterm Vorrücken der vereinigten Helveten und Cimbern dringt der Conſul Manlius mit neuen zalreichen Legionen hervor. Unter ſeinen Befehlhabern herrſchen Zweitracht und Eiferſucht. An den Ufern der Rhone leiden ſie großen Verluſt. In Kraft eines Gelübdes ſchlachten die Helveten alle Kriegesgefangenen als Opfer, erſäufen die erbeuteten Pferde, verſenken die eroberten Schäze von Gold und Silber in den Abgrund der Rhone. (Liv. LXVII. Vegez III. 10. Plutarch in vita Marii. Oroſius V. 10.) Furchtbarer als Brennus und Hannibal erſchüttern ſie fernher Roms Kapitol. Aus Italien fliegt Marius mit ſchulgerechten hochgeſinnten Truppen nach der Provence. Bey Aix (aquæ Sextæ) ſchlägt er die Helveten und jagt ſie über den Fluß Cenus (Argue) zurük. In der Wagenburg werden die Flüchtigen von den eigenen Weibern, wie Feinde, mit Streithämmern empfangen. Zulezt ergeben ſich an die Römer auch die Weiber, allein, da ihre Keuſchheit Gefahr leidet, bringen ſie ihre Kinder und alsdenn ſich ſelbſt um. (Valer Max. VI. 1. Florus IV. 12. Plutarch in Marrio.) Weiteres Vordringen wagt ſelbſt Marius nicht. Unangegriffen bleibt Diviko mit ſeinen Tigurinern in Helveziens Schoße zurük. Die Schwärmerei, mit welcher die Helveten in den Tod giengen, erklärt man aus den celtiſchen Religionsmeynungen. Nach dieſen erheben ſich die Geiſter der gefallenen Helden unter neuen Körpern, und genießen in Valhalla beim Harfenſpiel und Gaſtmale jeden Lebensgenuß. (Mallets Geſch. von Dänemark.) Die Geiſter der Flüchtlinge hingegen ſinken in die Gefängniſſe des Todes. (Valer Max. II. 6. Cäſar VI. 14. Mela III. 3. Cicero Tuſcul. II. 27. Lucan I. v. 454.)

Je mehr germaniſche Völkerſchwärme über den Rhein vordringen, deſto mehr denken die Helveten auf Erweiterung jenſeit der Rhone (*). Warum ſo gewöhnlich waren die Auswanderungen? Aus Mangel an Wohnplaz und Unterhalt, aus Mangel an Kunſtfleiß und Handel. Warum in einem ungebildeten Zeitalter weniger ſchwierig? So viel Bequemlichkeiten bedurften die Heere eines Orgetorix und Diviko nicht, als in neuern Zeiten, z. B. die Armeen der Bourbons; auch verſchloſſen den Weg nicht unüberſteigliche Feſtungen.

Ohngefähr ein halbes Jahrhundert war ſeit jenem glorreichen Siege des Marius verfloſſen, und nun verleitet Orgetorix (Horden-Heerdenreich)

(*) Non ſufficientibus terris, venere Sedes petitum, incenſis moenibus ſuis. Florus III. 10.

reich) ſeine Helveten zu neuen Kriegesunternemmungen. (Nach Roms Erbauung im J. 693, und nach der gemeinen Zeitrechnung im Jahre der Welt 3912.) Von den eimbriſchen Streifzügen war Orgetorix mit großem Namen und mit großem Anhange zurükgekehrt. Zur Friedenszeit ſpielt er eine weniger bedeutende Role; im Schooße der Muße plagt ihn der Ueberdruß. Was für Andre das Spiel oder die Jagd iſt, iſt für ihn der Krieg. Zu den Zurüſtungen des Krieges beſtimmt er zwei volle Jahre. Zum voraus ſucht er die Freundſchaft der galliſchen Nachbarn, beſonders der Aeduer und Sequaner. (In Franche Comté.) Zu dieſen geht er als Geſandter der Helveten. (Cäſar I. 3.) Seine Tochter vermält er an Dumnorix, den Vergobret, das iſt, Regenten der Aeduer. Insgeheim ſchließen beide mit Gaſtix, dem Haupte der Sequaner, ein Triumvirat. Jeder verpflichtet ſich zur Unterſtüzung des andern gegen das Volk in ſeinem Bezirke. Sogleich nach Entdeckung des Anſchlages wird Orgetorix von den Helveten (von ihren Druiden) in Ketten geſchlagen. An dem Tage der Verantwortung trit zalreich ſein Anhang hervor, und befreit ihn. (Cäſar I. 4. VI. 13. Tacit. VII.) Ueber Gewalt ſchreit der Chor der Druiden, ſpricht gegen ihn den Bann aus, und giebt ihn den Furien des Volkes Preiß. Von jedermann verſtoſſen, richtet er ſich mit eigener Hand hin. Darum aber unterbleibt die helvetiſche Auswanderung nicht. (Sie geſchieht ohngefähr 60 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung.) Mit den Helveten vereinigen ſich auf der einen Seite (in Franche Comté und Burgund) die Aeduer und Sequaner, auf der andern Seite (am Rhein und jenſeit des Bodenſees) die Nauraker, Latobrigen, Tulinger und Bojer. (Cäſar I. 5. VI. 13. VII. 32.) Plutarch in vit. Cæſ. Florus III. 10. Dio XXXVIII. 31. Ptolom. II. 9. Plin. IV. 12. Ammianus Marcell. XXII.) Jeder Verſuchung zum Rükzuge begegnen ſie vorher durch Verbrennung ihrer Städte und Dörfer. Auf den beſtimmten Tag ſtröhmen ſie zallos an den Ufern der Rhone zuſammen. (Cäſar I. 6.) Gewöhnlich waren ſolche Aufgebote ſehr ſtrenge. Derjenige, der am ſpäteſten anlangte, wurde dem Gotte des Krieges geopfert. (Cäſar V. 56.) An der Spitze des Heeres erhebt ſich jener Diviko, des römiſchen Conſuls grauer Beſieger. Unter den aufgethürmten Feldzeichen der Stämme ſchwört man ſich gegenſeitig Treue bis in den Tod. (Cäſar VII. 2.) Unter religioſer Feierlichkeit weihen die Druiden das Heer, und im Hochgeſange entflammen es die Barden zum Streite. (Tacit. de Germ. II. III.) Die Zal der ſämmtlichen Auswanderer beträgt (nach Cäſar I. 29.) 368000 Köpfe, die Anzal der bewaffneten 92000 Mann. Weit größer geben ſie andere Schriftſteller an (*). Beym Ausfluße des Genferſees verlangt das Heer bey Cäſar den Durchzug, unter Verſicherung, daß er für das römiſche Gebiet unſchädlich ſeyn ſoll. Cäſar nimmt Bedenkzeit, benuzt ſie aber zu eigener Verſtärkung. Vom Genferſee baut er dem Fluße nach eine Mauer mit Gräben und Thürmen. (Cäſar I. 7. 8. 12, wie auch Abauzit beym Spon Th. II.) Und nun verweigert er den Durchzug. Nicht genug Werkzeug haben die Helveten weder zur Schleifung des Mauerwerkes noch zur Zuſammenfügung von Schifbrücken und Flözen.

(*) Wenn die Nazion ſelbſt auswanderte, nicht eine Kolonie, ſo that ſie's, um bey der Untheilbarkeit deſto ſicherer die ganze Kraft zu behalten. (Dio XXXVIII.)

Einen andern Weg ofnen ihnen die Sequaner an dem Gebirge des Jura und an den Ufern des Araris. (Saone.) Zwanzig Tage hält der kleine Fluß das Heer auf. Endlich hat der größere Theil hinüber geſezt. Der kleinere, der noch dieſſeit wartet, wird von Cäſar überraſcht und zerſtreut. Die Schnelligkeit, womit nun der römiſche Feldherr über den Fluß vordringt, betäubt die Helveten. An ihn ſchicken ſie eine Geſandtſchaft, an ihrer Spitze den Diviko: „Wenn du," ſpricht der graue Ueberwinder des Caſſius, „unſer verſchoneſt, ſo ſchlagen wir denjenigen Weg ein, welchen „du ſelbſt uns vorzeichnen wirſt; widrigenfalls bewaffnen wir uns mit dem „Mute der Verzweiflung. Unſers alten Mutes vergißt kein Römer." Cäſar erwidert: „Freilich, eurer Verwüſtungen vergeſſen wir nicht; auch „ſehen wir vor Augen eure neuen Verwüſtungen. Verlangt Ihr Frie„den, ſo erſezt den Aeduern und Allobrogen die erlittene Beſchädigung, „und mir übergebt Geiſel." — Diviko: „Geiſel geben wir nicht. Von „den Vätern her ſind vielmehr wir ſelbſt gewohnt, ſie zu fordern. Sie wiſ„ſen's, die Römer." Er entfernt ſich. Das helvetiſche Lager bricht auf. Cäſar ſezt nach. Unter wechſelndem Glücke zieht er den Helveten zwo Wochen lang nach. Er leidet Mangel an Futter. Die Aeduer liefern ihm das verſprochene Getreide nicht. Unweit Bibrakte, ihrer Hauptſtadt (in der Gegend von Autün) lagert er ſich. Hier greifen die Helveten ſein Heer an. Es erfolgt die blutigſte Schlacht. Sie dauert von Mittage bis tief in die Nacht. Aermlich bedecken ſich die Helveten unter den Schilden von Brettern. Die durchlöcherten Schilde werfen ſie weg, und ſezen halbnakend den Kampf fort. Ermüdet vom Kampfe ziehen ſie ſich in Ordnung zurük gegen den Berg. Bald wieder erneuert ſich auch hier das Gefechte. Die einen retten ſich aufs Gebirge, die andere hinter die Wagenburg. Bis zu dieſer dringen die Römer. Verzweiflungsvollen Widerſtand finden ſie hier von den Weibern und Kindern. Lieber laſſen dieſe ſich in Stücke zerhauen, als daß ſie ſich auf Gnade ergeben. (Plutarch in vit. Cæſar.) Sie ſinken. In die Hände der Römer fällt unter andern auch die Familie des Orgetorix. Vier Tage und Nächte zerſtreut ſich das helvetiſche Heer bis in die Gefilde der Lingonen. (In der Gegend von Langres.) Großentheils ohne Gewehr und Unterhalt, verliert es den Kern der Heldenjugend, die Blüte der Weiber und Kinder, den lezten Funken von Mut und von Glanze. Fußfällig unterwirft es ſich. Cäſar verlangt die Auslieferung nicht nur von Geiſeln, ſondern von dem Gewehre. Ohne Gewehr, was ſind ſie! Beym Anbruche der Nacht flüchten ſich ihrer ſechs tauſend. Man treibt ſie zurük. Im Angeſichte der Brüder ſchlachtet man ſie. Den Reſt des Heeres entläßt der römiſche Feldherr: „Kehrt in die „Heimat zurük, ſagt er; baut Euch dort wieder an. Unterhalt verſchaffen Euch „unterwegs die Allobrogen. Rom nimmt Euch in Schuz." (Cicero pro Balbo XIV.) Sie kehren nach den Brandſtätten zurük, von 368000 Ausgewanderten nicht mehr als 13000. (Cäſar I. 26-28.) Schonend behandelt ſie Cäſar. Wenn er auf der einen Seite den Abfall der Gallier, und auf der andern Seite den Ueberfall der Germanen zurükhalten will, ſo bedarf er das Zutrauen der Helveten. Von izt an öffnet ſich zwiſchen dieſen und den Italiern größerer Handelsverkehr. Der Weg geht über den Bernard durch Wallis. (Strabo IV.) In Wallis und am Genferſee ſichern den Weg römiſche Beſazungen.

Reli-

Religion der Helveten.

Bevor wir der weitern Enthaltung des helvetiſchen Nazionalcharakters nachgehen, werfen wir den Blik auf die alte religioſe Verfaſſung. Je roher noch ein Volk iſt, deſto roher iſt die Geſtalt ſeiner Reiligion, deſto leichter bildet ſich dieſe nach dem Geiſte entweder des heitern oder des dunkeln Zeitalters, beſonders nach dem Geiſte des Siegers. Beym Uebergang aus der Barbarei zur Kultur erſcheint die Religion der Helveten als ein Gemiſche von der celtiſchen und römiſchen. Ohne Schwierigkeit nämlich vertragen ſich in der Vielgötterei neue Götter mit alten, fremde mit einheimiſchen. So wie bey den Völkern, ſo giebt es auch bey den Göttern Wanderungen und Miſchung der Geſichtszüge und Sprache. Auch bey ihnen verwechſelt man zuweilen die Eingebohrnen und die Ankömmlinge. Wenn unter ganz verſchiedenem Himmel entweder die gleichen oder doch ähnliche Gottheiten verehrt werden, ſo geſchieht es theils aus Ueberlieferung, theils wegen der Gleichförmigkeit in dem Gange des menſchlichen Geiſtes und Herzens. Die beiden Hauptgottheiten, denen die andern alle untergeordnet werden, ſind Himmel und Erde, Licht und Finſterniß, Urquell des Guten und Böſen. (Tacit. de Germ. XLIII.) Nur einige der vornemmſten führen wir an: Sonne, Mond, Geſtirne und Feuer. (Cäſar de B. G. VI.) Je wolthätiger die Kraft des Feuers war, deſto durchgängiger verehrte man es unter verſchiedenen Namen und Sinnbildern. Derſelbe Feuer- und Sonnengott heißt Bel bey den Phöniziern, Belen bey den Galliern, A-poll bey den Griechen. (Bochat Th. III. S. 534. Gruber XXI. 10.) Auſſer der Sonne verehrte man auch noch den Mond. Auf der einen Seite erleichterte er die bürgerliche Zeitrechnung, auf der andern Seite erwartete man von ſeiner Abnahm und Zunahme wichtigen Einfluß oder wol auch günſtigen oder ungünſtigen Erfolg. (Cäſar VI. Plinius XVI. 44. Cicero de divinat. I. 44.) Auch an ſich verehrte man das Feuer, als Feuer. Frühlingsfeuer begrüßte die wieder auflebende Schöpfung. So wie die Syrier eine Aſtarte hatten, ſo hatten die Germanen eine Oſtera, von Oſt. (Heinrichs oſtfriesl. Chron.) So wie der Geliebten des Adonis, ſo wiedmete man dieſer den Eber, vielleicht Sinnbild von der Erfindung des Pfluges. Bey den Celten verehrte man, nach dem Tacitus, eine Göttin Tanfana, The-Anfang, d. i. den Urgrund der Dinge; nach Mushard die Fana, Föne, das iſt das Feuer der Sonne (*). Auf dieſe Gottheiten folgt Herta, die Erde, Mutter der Menſchen. Ihr Sohn heißt Dis, Tuiſt, Thees, Heeſus, der Beherrſcher der Erde; der Krieg, zwiſchen Recht und Gewalt. (Tacit. de Germ. XLIII. Cäſar VI. Julian's Orat. in Solem.) Ein freundlicherer Gott, Teut, bey den Phöniziern,

(*) Den Südwind heißt man izt noch Föne. Pönus, Pennus heißt der Sonnengott, der Gott des Himmels. Von ihm haben die penninischen Alpen den Namen. (Plin. III. 17. Liv. XXI. 38. Marcellin XV. Stumph X. 24. Zurlauben Diſſert. ſur le Culte du Soleil. Bourrits Deſcript. des Vallées de Glace.)

Thaut, Beſchüzer der Grenzen und Straßen, des Kunſtfleiſſes und Handels. — Ogg, Oggmion, bey den Aegyptern und Phöniziern Ogga (*), Genius des vereinigten Helden- und Kunſtſinnes. (In der iriſchen Sprache vereinigt das Wort Oigha die Bedeutung zugleich des Heldenkampfes und des Weberſtules; in der phöniziſchen bedeutet es Bilderſchrift.) — Und welche Gottheit der Liebe? Ohne ſie, ſchwerlich irgend eine Teogonie. Religioſität und Liebe ſchmelzen zuſammen, und gegenſeitig läutern und veredeln ſie ſich. Bey den Galliern indeß erſcheint die Liebe nicht unter beſonderm Namen; bey den Germanen aber unter dem Namen der Freya, der Frau, das iſt, der Gebieterin. Als Göttin der Liebe verehrete man Wechſelweiſe bald den Mond, als den Vertrauten der Liebe, bald die Erde, als Mutter Natur. (Pelloutier Hiſt. des Celtes T. II. L. III. Ch. 16.) Unter den auswärtigen Gottheiten, deren Dienſt auch in dem Schooße von Helvezien eingeführt worden, erhebt ſich beſonders auch — Iſis. Wie gelangt dieſe Gottheit von den Ufern des Nilſtroms an die Ufer des Rheins und der Rhone? Ueberall verbeitet ſich der Name der ehrwürdigen Mutter der Dinge. Vermittelſt ihres geheiligten Schiffes verſchwiſtert ſie Waſſer und Land, Flüſſe und Berge, die entlegenſten Zonen. (Tacit. de Germ. IX.) Für die alles gebährende und alles verſchlingende Gottheit, welch ein angemeſſener Altar, Helveziens Gebirge, die ſchauervollen Werkſtätten von Zerſtörung und Schöpfung! — Ueberhaupt erſcheint in den Augen noch ungebildeter Völker, ſo wie in den Augen der Kinder, Alles belebt und beſeelt; jeder Baum hat ſeine Dryade, jede Quelle ihre Nixe oder Najade, jede Felshöle ihre Elfen und Nymphen, jedes Element ſeinen Geiſt, jede Gegend und Völkerſchaft ihren Genius oder Schuzgott. Lange hinab bis in die chriſtliche Zeitrechnung erhielt ſich dieſes Blendwerk abergläubiſcher Imagination. (Capit. Caroli M. L. I. tit. 64. L. VII. tit. 236. Burkardts Collect. Canon. X. 32.) Auguſtin erwähnt gewißer galliſcher Dämonen, Duſii genennt, ohne Zweifel eine Art Satyren und Faunen, Sylphen und Gnomen, ſehr gefährlich für die weibliche Keuſchheit. (de Civit. Dei XV. 23.) (**) Auch Fetiches, Zauberbilder und Zauberruten waren in Helvezien nicht fremde. Nur gedenken wir der Schlangeneyer, geweiheten Eichenzweige, Allraunwurzel. (Juſtin XLIII. 3. Tacit. Hiſt. IV. 61. de Germ. VIII. Marcellin XXXI.)

Alle Mittelgötter indeß bleiben am Ende einer allgemeinen oberſten Gottheit untergeordnet, dem Allerhöchſten, dem Gotte des Himmels und der Erde. Nicht unter Bildern wird er verehrt, denn unermeßlich iſt er; nicht in Tempeln, denn zu unbehilflich iſt in der Kindheit der Völker die

(*) Euphorion in Steph. Byzant. Heſych.

(**) In den Mem. ſur l'hiſt. anc. de la Suiſſe T. II. S. 436 leitet Bochat den Namen Duſii von Duw, Gott, und Syw, das iſt, geziert, gebildet, weiſe. — Eine alte Steinſchrift zu Lauſanne gedenkt auch der Sylphen. (Sylvanen oder Schuzgeiſter, Vertraute.) Martin Relig. des Gaulois L. IV. c. 24. 25.

die Baukunſt. Auch die Mittel- und Untergötter waren nur ſchlecht geformte Holzſtämme und Steinklötze:

> Simulacraque mœſta Deorum
> Arle carent, cæſisque extant informia truncis.
> Lucan. III. v. 412.

Eigentliche Dogmen erwartet man von einem rohen Zeitalter nicht. Bey Unkunde der Naturlehre herrſchte der Glauben an verborgenen, höhern, übernatürlichen Einfluß, und aus dieſem Glauben entwickelte ſich nach und nach eine Art Glauben an irgend eine allgemeine göttliche Regierung. (Athenäus XIV. 7.) Je ſinnlicher noch die Vorſtellung von den Göttern und von Gott war, deſto ſinnlicher und leidenſchaftlicher war auch ihr Dienſt. Man huldigte ihnen durch Aufopferung von Früchten und Thieren, wol auch von Menſchen. (Cäſar VI. 16.) In die Myſterien einer reinen Philoſophie erhielt nur der höhere Adel den Zutrit. (Pompon. Mela III. 2.) Hingegen durchgängig verbreitet war die Lehre von der Unſterblichkeit und von einem zukünftigen Leben. Sehr praktiſch war dieſe Lehre. Sie verfolgte den Schuldner bis jenſeit des Grabes, ſie entflammte zum Tode fürs Vaterland, und hielt durch die Schrekniſſe des Bannſtrales in tiefſtem Gehorſam. (Marcellin XV. 9. Solin XV. Valer. Max. II. 6. 10. Cäſar VI. 14.) Vom Wiederſehen jenſeit des Grabes war man ſo überzeugt, daß ſich beym Abſterben des Herrn die Sklaven, und beym Abſterben des Gönners und Freundes die Klienten und Lebensgefährten freiwillig entleibten. (Cäſar IV. 22. VI. 19.) Die Götterluſt, die ſie erwarteten, beſtanden aus Gaſtmalen und Kampfſpielen. (Edda 31-35.)

Den Gottesdienſt, nebſt der höhern Geſezgebung lenkte der Orden der Druiden. Wenn Jemand, er mochte noch ſo mächtig und groß ſeyn, nicht unbedingt ihren Befehlen gehorchte, den verbannten ſie von dem Gottesdienſt, und damit zugleich aus aller menſchlichen und bürgerlichen Geſellſchaft. Alljährlich traten die Druiden in feierlicher Verſammlung zuſammen, in Brittannien bey den Hügeln von Stonehenge, in Gallien in der Provinz Chartres bey Dreux. (Will. Cooke über die Relig. der Patriarchen und Druiden. Cäſar VI.) Ein anderer Hauptſiz der galliſchen Druiden war der Mont Dru in der Landſchaft der Aeduer. (in Auxois.) Es gab auch weibliche Druiden. Neune von dieſen hatten den Wohnſiz auf der Inſel Sein in Nieder-Bretagne. Daher hieſſen ſie Senæ. (Bochart T. II. S. 1294.) Auſſer der Zauber- und Ahnungskraft, beſaſſen die weiblichen Druiden mächtigen Einfluß auf öfentliche Meynung und Ehre. Ein Geiſt und Einfluß, (wie Duclos in ſeiner Abhandlung über die Druiden bemerkt,) der ſich von den Prieſterinnen auf das ganze Geſchlecht forterbt. Nicht eben bloß galant, ſondern gleichſam religios war die Ehrerbietung gegen weiblichen Ausſpruch, Beiſtand und Rath. (Tacit. de Germ. VIII. Hiſt. IV. 61. XLV. 11. Plutarch de virt. mul. Polyän VII. 90. Gruter 62.) Bey den ſtreitigen Punkten in einem Vertrage zwiſchen den Galliern und Karthagern anerkannte ſelbſt Hannibal ohne Bedenken die Weiber und Töchter der erſtern als durchaus unbeſtechliche und untrügliche Richterinnen. Das Anſehen der klugen Frauen erklärt

Plutrach (de Virtutib. mulier. c. 6.) aus folgender Veranlaſſung: „Die „transalpiniſchen Celten,“ ſchreibt er, „bevor ſie über die Alpen eindrangen, „waren durch einheimiſche Streitigkeiten einmal ſo entzweit, daß ihre „Kriegesheere bereits gegen einander in Schlachtordnung ſtanden. Weiſe „Weiber traten zwiſchen die Krieger. Durch Bitten und Thränen brach„ten ſie es dahin, daß die Krieger friedlich nach Hauſe kehrten. Daher, fährt Plutarch fort, „kam die Gewohnheit, daß in Zukunft die Celten „ihre weiſen Frauen zu Rathe zogen, ſo oft es um Krieg und Frieden „zu thun war.„ (Walthers Celtiſche Alterthümer II. Abſchn. §. 77.)

Von Gallien aus verbreiteten ſich die Myſterien der Druiden bereits über Italien. Cicero flucht ihnen als ungeheurer Miſchung von äuſſern abergläubiſchen Gebräuchen und innerer gänzlicher Irreligioſität. (pro M. Fontejo.) Ihrer Einführung widerſezte ſich Auguſt. (Sueton in vit. Claudii XXIV. Hiſt. III. 40.) Als Kunſtgriffe unmenſchlicher Politik verſchrie man ſowohl die Menſchenopfer der Druiden, als ihre Orakel. Ohngeachtet ſonſt die Römer gegen andere Religionsbekenner ſehr tolerant waren, ſo glaubten ſie gleichwol auch bey der Religion der galliſchen Druiden, ſo wie bei der jüdiſchen Religion, eine Ausnahme notwendig. Ausſchlieſſende, theokratiſche, hierarchiſche Religion ſchien ihnen ein Staat in dem Staate (*). Auch nach der Abſchaffung ſowohl der Menſchenopfer als des Religionsbannes pflanzten die Druiden gleichwol vermittelſt ihres gedoppelten, ſowol geheimen als öffentlichen Unterrichtes noch lange ihr Anſehen fort. Aus dem Lampridius und Vopiſkus weiß man, daß ihr Orden unter dem Dekmantel der Magie und Vorahmung bald den Sturz bald die Erhöhung gewiſſer Namen und Familien vorherzuſagen, das iſt, anzubahnen gewohnt war. Sie ſinds, welche die galliſchen Empörungen genährt; ſie, welche den Feuerbrand des Kapitols als Vorbedeutung von Roms Falle erklärt haben. So verhaßt machten ſie ſich, daß Kaiſer Klaudius einen römiſchen Ritter bloß deßwegen hinrichten ließ, weil man bey ihm das Ordenszeichen der Druiden, ein Schlangeney, fand. (Plin. XXIX. 3. Tacit. Hiſt. IV. 54.) Vor der Verfolgung flüchteten ſich die Druiden zalreich theils nach Britanien theils nach Deutſchland (**). (Fenel

(*) Ueber die hierarchiſche Verfaſſung der Druiden ſehe man unter andern Picard de priſca Celtopaedia, Voß de Idololatria, Dupleix Mem. des Gaules, Goulu Mem. de la Franche Comtè, Rouillard Hiſt. de Chartres, Duclos ſur les Druydes, Freret ſur la relig. des Gaulois, Thomas Schmith de Druydarum Inſtitut. E. Pufendorf und Conr. Sam. Schurzfleiſch de Druydis.

(**) Daß ſich der Orden der Druiden auch über Deutſchland verbreitet habe, beweiſen, außer der altſächſiſchen Geſchichte, ziemlich klar Urſin in der Iſagog. Hiſt. S. 319 und Cluver in den Antiq. Germ. I. 24. Ihren Namen leitet zwar Plinius XVI. 44 von den (Driis, Drüſi) geheiligten Laubgewölben der Eichbäume her; Andere hingegen geben dem Namen eine deutſche Ableitung, z. B. von Drüchten, d. i. Herren, oder von Truten, d. i. Vertrauten. Die natürlichſte Ableitung zieht Freret aus den galliſchen Denkmalen, welche Davies anführt. In dieſem

(Fenel in den Mem. de l'acad. des Inſcript. T. XXIV.) Unvermerkt bildeten ſich die beſiegten Gallier und Helveten auch in Abſicht auf die Religion, ſo wie in Abſicht auf Sitten und Künſte, nach dem herrſchenden Geiſte der Römer. Auch an den Ufern des Rheins und der Rhone verbreiteten ſich römiſche Altäre. (Heinr. Hottingers Method. leg. hiſt. helv. S. 528. Jak. Hottingers helvet. Kirchengeſch. Th. I. Spons Hiſt. de Geneve Th. IV. S. 50. Johannes Müllers Geſch. der Schweiz Th. I.)

Helveziens römiſche Bildung.

Um die Helveten ſowol von Auflegung überhaupt, als beſonders von der Verſchwörung mit galliſchen Völkerſchaften deſto ſicherer abhalten zu können, zerſtükelten die Römer ihr Land. Sie ſchulgen den Thur- und Zürchergau zu der rhätiſchen Provinz, die Gegend hingegen zwiſchen der Reuß und dem Genferſee zu der ſequaniſchen. Wenn indeß durch neue Eintheilung und Trennung Helvezien geſchwächt wurde, ſo wurde es durch Schonung der einheimiſchen alten Verfaſſung beruhigt. Jeder Burgfleken, (vicus, caſtrum) behielt ſeinen beſondern Rath, wahrſcheinlich von der Gemeine gewält. Für die Römer waren ſolche Stellen theils zu gering, theils zu beſchwerlich. Als Sieger und Herren begnügten ſie ſich mit den höhern Stellen der Finanz- und Kriegsverwaltung. Mehrere Flecken vereinigten ſich in gemeinſchaftlichen Gerichtskraiſe. (Biörnſtaels Briefe Band III. S. 127. Bochat Mem. T. III. S. 534-618.) Die höchſte Gewalt hieng von Rom ab. Wenn Ausbildung ein Glük iſt, ſo dankt ſie Helvezien der Einwirkung von Rom. Römiſche Namen tragen izt noch verſchiedene Dörfer und Städte; römiſche Denkmale und Heerſtraßen erhalten ſich izt noch. Wie herrlich Aventikum (Avenches) und Vindoniſſa (Windiſch) mit Palläſten, Bädern, Schaubühnen ausgeſtattet geweſen, hievon zeuget der Nachlaß. Von den gelehrten Schulen zeugt eine Steinſchrift zu Avenches. (Spon Th. IV. 37. Bochat Th. III. S. 543. Hottingers Helvet. Kirchengeſch. Th. I. S. 59.) Unter Roms Oberherrſchaft verbreiteten ſich Landwirthſchaft, Handel, Kunſtfleiß und feinere Lebensart. Aus Italien und aus dem Oriente verpflanzte man an den Fuß der Alpen edlere Früchte. (Varro de re ruſt. II. 4. Columella X. Plin. XV. XVIII. XIX.) Bereits kannte man hie und da zwiſchen dem Rhein und dem Genferſee die Geſchenke und den Namen des Weingottes. (Bochat Th. II. S. 430. Schmidts Antiq. d'Avenches.) So wie Helvezien mit den Erzeugniſſen fremder Länder bekannt wurde, ſo wurden auch fremde Länder bekannt mit den Helvetiſchen. Darum aber führen wir nicht, wie ſelbſt gelehrte Ge-

dieſen Denkmalen heiſſen die Druiden Derouiden. Der Name beſteht aus zwo alt deutſchen (celtiſchen) Wurzeln. De, Di heißt Gott, und Ronid heißt Rede, Redner. Wörtlich alſo ſind die Druiden Redner oder Sprecher der Gottheit, Gottesgelehrte. (Diodor Sic. V. Cäſar VI. IX. Forçat de imp. et philoſ. vet. Gallor. Paſquier Recherch. B. II. Mezerai Hiſt. avant Clovis. Leibniz Otium hannov. §. 252.

ſchichtſchreiber, Veltlinerwein nach Rom, oder die Tannen von Eborodun an den Rhein. In der ſonſt umſtändlichen Herzälung der Früchte des Veltlins gedenkt der Monachus Livienſis in vita b. Antonii des Weinbaus noch mit keinem Worte. Unter dem rhätiſchen Weine, der (nach Sueton in vit. Auguſti) auf die Tafel des Auguſtis getragen wurde, iſt rhätiſcher Wein von Verona gemeynt. (Plin. XIV. 1. 6. XVI. 39. Virgil Georg. II. v. 96.) Die Tannen, welche von dem Jura ans Meer geführt worden, ſuchen wir nicht, wie Guillimann I. S. 31, oder Schmidt Antiq. S. 15. bey Eborodun am Neuenburgerſee, ſondern nach der Hinweiſung des Liber Notitiar. bey Eborodunum Sabaudiæ in provincia maxima ſequanorum. (Plin. XVI. 39.) Sabaudia erſtrekte ſich vormals viel weiter, als heut zu Tage, wie Valeſius in Notit. gall. richtig bemerkt, wol alſo bis nach Embrün. Gleichwie indeß die Kultur, ſo gieng auch der Verfall von Rom aus. Unerträglich machte ſich die Familie der Cäſars durch jede Art von Ausſchweifungen. Nach Nerons Ermordung im J. C. 68. erhob ſich furchtbar die Gewalt der Kriegesheere. Zum Kaiſer proklamirten ſie den Galba, da er aber die Mannszucht herſtellen wollte, räumten ſie ihn bald aus dem Wege. Nach ſeinem Tode erlaubten ſich die Legionen allen noch ſo abſcheulichen Unfug. Die ein und zwanzigſte, im Lager bey Vindoniſſa (Windiſch) war berüchtigt, als die reiſſende, oder Raublegion. (Abt Gerberts Iter alem. und Schellhorns Amœnit. T. VII. Art. I.) Nicht nur plünderte ſie die Kriegskaſſa, ſondern unterhielt auch unter Hand einen Briefwechſel mit den Legionen in Pannonien. Ihr Plan war die Erhöhung des Vitellius, anſtatt des Galba. Die Helveten entdekten den Anſchlag. Noch immer glaubten ſie den Galba am Leben. Aus Liebe zu ihm werfen ſie die Verſchwornen in Ketten. Dies vernimmt Cäcinna, ein Haupt der aufrühriſchen Legionen. Mit Heeresmacht fliegt er herbey, und verwüſtet die ganze ſchöne Gegend zwiſchen Baden und Windiſch. Siegreich zieht er den Aargau hinauf, vor ihm her Tod und Verderben. Beſtürzung ergreift die Bürger von Avenches. Ueber den Künſten des Friedens hatten auch ſie die Kriegskunſt vergeſſen. Fußfällig flehen ſie den Cäcinna um Gnade. Er fordert die Hinrichtung ihres Oberhauptes, des Julius Alpinus. Deſſen Tochter, Julia Alpinula, Oberprieſterin der Schuzgöttinn des Ortes fleht mit der Beredſamkeit des kindlichen Schmerzens um Schonung des Vaters. Umſonſt! der Vater ſtirbt unter dem Mordbeile, die Tochter vor Gram. Unter Aventikums Trümmern fand man auch ihren Grabſtein. Hier ſeine Innſchrift: „Da lieg „ich, Julia Alpinula, des unglüklichen Vaters unglükliche Tochter, Prie„ſterin der Göttin Aventia. Vergeblich fleht' ich für den Vater. Er „ſtarb, — ſo wollt' es ſein Schikſal, — unter dem Beile. Drei und „zwanzig Jahre lebt' ich.„ Gruters Inſcript. 319.) — Die einen Legionen huldigten dem Otho, dem Vitellius die andern. Indem jener dieſen durch den Selbſtmord aus dem Wege geht, gläubt er die Furien des Bürgerkrieges beſänftigt. Auf dem Throne aber bekümmert ſich Vitellius um nichts, als ſeine wollüſtige Tafel. Für ſeinen Gaumen gläubt er den Erdkrais geſchaffen. Was erwarten von ihm die Helveten? Laut erſchallt ſeiner Leibwache Donnerwort: Vertilgt werde das Volk, das frefelhaft die Hand an unſre Waffenbrüder gelegt hat! — Todtblaß verſtummt Claudius Coſſus, der Helveten Geſandter. Plözlich raft er ſich auf, und ſchmelzt

ſelbſt

ſelbſt die eiſernen Legionen. Begnadigung bringt er zurük. (Heinr. Hottingers Method. S. 535.)

Ueber Helvezien leuchtete ein milderer Lichtſtral, als bald darauf im J. C. 69 Veſpaſian auf den Thron ſtieg. Um ſo vielmehr Vorliebe hatte er für dieſe Gegend, da ſein Vater hier unter glüklichen Umſtänden das Leben beſchloſſen. (Sueton in vita Veſpaſiani c. 1.) Gleiche Vorliebe äuſſerte er für Helvezien, wie für Judäa. In jenen genoß er die Freuden ſchuldloſer Jugend, in dieſem ärntete er die Lorbeern des Sieges. Zur ehrenvollen Ruheſtätte ſeiner geliebten Flavierkolonie beſtimmte er Helveziens blühende Thäler und Hügel. (Muratori Theſaur. 1102.) Bochat T. I. S. 475.) Zwiſchen Aventikum und Vindoniſſa verbreitete dieſe hervorglänzende Kolonie wol auch hin und wieder ein Saamenkorn von Aſiens Früchten, Roms Kunſtfleiß und Athens Philoſophie. Selbſt zwiſchen den Grabſteinen leuchtet Lebensweisheit hervor. Bey Aventikum entdekte man folgende Steinſchrift: „Ich lebte, wie nun du lebſt. Sterben „wirſt auch du, wie ich ſtarb. So drängen ſich die Fluten des Lebens. „Wanderer, vergiß nicht dein Spiel!„ (Gruter 898. Spon Th. IV. S. 178.) Auch im Grabe ſchien der Todte gleichſam nicht todt. Zu ſeinen Füſſen lag Reiſegeld; an der Seite das Schwerdt; auf der Bruſt ein Denkzeichen von der Geliebten; die Stirne kehrte ſich nach dem Aufgange, nach den Liechtſtralen der Wiederbelebung. (Joh. Müllers Geſch. der Schweiz Th. I. S. 59. 60.)

Unter der Regierung des Veſpaſians und ſeiner Nachfolger hatten ſich die Provinzen erholet. Neuen Jammer litten ſie, als im J. C. 180 Commodus das Kaiſerthum erbte. Er, des Volkes Tyrann, fürchtete als ſeinen Tyrannen das Kriegesheer. Nach ſeiner Ermordung erhoben ſich Gegenkaiſer, Aufrührer, die Furien der Zweitracht. Anfangs des IIIten Jahrh. vereinigte die Nazionen unter eiſernem Zepter Karakalla. Je länger je weniger dauerhaft war die Vereinigung. Zu weitläuftig war der Umfang des Reiches, zu verſchieden der Geiſt der Provinzen, zu ungeheuer hier die Ueppikeit und dort das Elend. Nicht länger widerſtand Rom der Ueberſchwemmung barbariſcher Horden.

Helve-

Helveziens Verfall

während des alemanniſchen und burgundiſchen Zeitraums.

Gleichwie die Germanen (Sachſen) am untern Rheine Gallien beunruhigten, ſo beunruhigten am obern Rheine die Alemannen (Sueven) Helvezien. Unter verſchiedenen Namen und aus verſchiedenen Weltgegenden, von Oſt und Nord, hatten ſich eine Menge fremder Völkerſchwärme über die ungeheuern Waldungen von Deutſchland ergoſſen. Den Namen trugen die Teutſchen von ihrem vergötterten Heerführer, Teut oder Tuiſto; die Germanen entweder von eben einem ſolchen, Mannus, Herman, Arminius, oder von ihrer beſtändigen Bewafnung, Gewehrmänner. Sie waren von rieſenartiger Größe und Stärke; nicht durch enge Kleidung gepreßt; nicht entnervt durch Weichlichkeit und Trägheit; ſie lebten auf hartem Boden, unter eiſernem Himmel, gleichſam in unaufhörlichem Winter. (Tacit. de Germ. II. 2. IV. 2. V. 1. XX. 1. Cäſar de B. G. IV. 1. Mela III. 3. Columella III. 8. Seneca de provid. IV.) Ganz konnte ihnen der Feldbau nicht unbekannt ſeyn. Des deutſchen Gerſtenbiers gedenkt Tacitus, und der jährlichen Austauſchung der Aecker: (Tacit. XXIII. XXVI.) Verräth aber nicht gerade ſolche Austauſchung die ſorgloſe Wirthſchaft, die großentheils nur den Weibern und Sklaven anvertraut war? Kein Wunder, daß Strabo den Germanen allen Feldbau durchaus abſpricht. (Strabo VII. Cäſar VI. 22.) Außer dem Spiele, dem Kriege, der Jagd, ſcheueten oder verachteten ſie jedes Geſchäfte. Je weniger ſie in den ungebauten Wüſten Unterhalt fanden, deſto kühner drangen ſie vorwärts. Was thaten Roms Kaiſer? Den einen Theil der Germanen beſoldeten ſie zur Abhaltung des andern. (Boullainvilliers Anc. Gouvern. de France T. I. 4. 5. Mezerai Hiſt. avant Clovis.) Sie überließen die Grenzprovinzen germaniſchen Kolonien. Wie wenig Zutrauen verdienten nicht die auswärtigen Kolonien und Truppen? (Cäſar IV. Eutrop VI. 3. Althamer in Tacit. Germ. Willich in Tacit. Germ. Sect. II. §. 17. Schinzen Geſch. der Zürch. Handelſch. S. 17.) Am obern Rheine ergoßen ſie ſich aus dem zahlloſen Volke der Sueven. (Schwaben.) Aus vielen hundert Gauen beſtand dieſes Volk. Derjenige rund um den Bodenſee hieß der alemanniſche. Unter den Alemannen aber begreift man zuweilen alle nomadiſchen Völkerſchwärme von Ober-Deutſchland. (Leibnitzens Ot. hannover. N. 333. S. 206.) Sie heißen auch Alambanni und Albani, das iſt, fremde Ankömmlinge. (Wachter in voce Albanagium, Aubaine, wie auch Excerpt. Dionis Valeſian.) Von der Mündung der Elbe rükten ſie vor bis an die Quellen des Rheines. Mit der eben erwähnten Ableitung verträgt ſich auch die gewöhnliche, Allemannen, d. i. allerlei Männer. (Glarean in Taciti Germ. S. 7. Weglins Theſaur. rer. Suevic.) Frei, wie die Heerden, trieben ſie ſich durch Flur und Hain fort. Sie hatten Häupter, aber nicht immer ein gemeinſchaftliches Oberhaupt; ſie eroberten einen Strich Landes nach dem andern, aber eben darum bekümmerten ſie ſich nicht um bleibenden Wohnplaz; ſie athmeten in der ungebundenen Natur, und hielten Burgen und Städte für Kerker; ſie fürchteten die Geiſter der Elemente, und ehrten

ehrten dieſelben oder die Gottheit im Eichwald und auf dem Gipfel der Berge; ſie beſaſſen zu wenig Kunſt, um viel oder wolgeformte Bilder, — zu wenig feſtes Eigenthum, um Tempel zu haben; ſie opferten Pferde, allenfalls Menſchen, beſonders theils Kriegesgefangene, theils Verſöhner des Volkes; ſie gehorchten den Prieſterinnen und Prieſtern; ſie verehrten die weiſen Frauen, eine Aurinia, (Alraune) Ganna, Vellada. (Freret de la relig. des Germains in den Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XXIV. S. 419. Tacit. Hiſt. IV. 61.) Nur ihrer hohen, gemeinſchaftlichen Gottheiten, der Sonne, des Mondes und Feuers erwähnt Cäſar; mehrerer, auch allegoriſcher Tacitus. (de Germ. IX.) Merkwürdig iſt folgende Theogonie: Herta, Erde, Mutter der Dinge; Teut oder Tuiſto, ihr Erſtgebohrner; Tuiſtons Sohn, Mannus; deſſen drei Söhne die Stammväter der Völker, der Ingevonen, (Einwoner, mit feſtem Wohnſize) der Hermionen, (Herum-Woner, Herumſtreifer) der Iſtevonen. (Oſt- oder Wüſten-Bewoner.) (Willich in Tacit. III. IV. Cluvers Antiq. Germ. I. 9. Tercier in den Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XXIV. Juſtin II. 1. 11, verglichen mit Büffons Epoques.) Eine Götter- und Menſchenlehre, die ſich von den ſcythiſchen Voraltern fortgeerbt hat. Unter den Deutſchen war auch ein Orden von Barden, Sängern des Heldenmutes und der geſezgebenden Weisheit.

Von Zeit zu Zeit hatten die deutſchen Völkerſchaften Roms Grenzen beunruhigt. Im J. C. 217 ſchlug ſie Kaiſer Karakalla zurük. Voll heiſſen Durſtes nach Raub und nach Rache, wagten ſie ſich im J. 234 ſchon wieder vorwärts, und abermal fruchtlos. Beym Mangel an Anbau, an Künſten des Friedens, was blieb den wilden Schwärmen noch übrig, als Rauben und Morden? Im J. 265 brach ihr Sturm aufs neue hervor. Während der Verwirrung in Rom, wie leicht nicht ergoſſen ſich über Helvezien, Rhäzien und Italien die alemanniſchen Horden? Im J. 268 warfen ſich 400,000 Franken und Alemannen, jene vom untern Rheine, dieſe vom obern Rheine, tief in Galliens Schooß, im J. 280 trieb ſie Kaiſer Probus zurük über den Rhein, machte ſie zinsbar, und ſtekte den Kern ihrer Jugend unter Roms Legionen. Je länger je mehr wurden die Alemannen vertraut mit römiſch-galliſcher Krigeskunſt, zugleich aber die Gallier mit deutſchem Freiheitsgefühle. Während der galliſchen Empörung im J. 303 beſtürmten von allen Enden barbariſche Völker das Reich. Bey Langres ſchlagen die Alemannen den Kaiſer Chlorus. Nach wenigen Stunden raft er ſich auf, jagt ihnen nach bis in Helvezien, und ſchlägt ſie bey Vindoniſſa aufs Haupte. Um gleiche Zeit, Anfangs des IVten Jahrhunderts, ſank unter den Kriegesflammen Aventikum. Beinahe durchaus vertilgt wurde das Volk der Helveten. Uechtland, ödes Land, Wüſte hieß ſeither ihr Boden. Bey Avenches (Wiſlisburg) findet man unter der Erde acht bis zehn Schuh tief das Pflaſter. Maxime der Alemannen war es, rund umher Wüſten zur Verſchanzung zu haben. (Cäſar VI. 22.)

Nachdem in der erſten Hälfte des IVten Jahrhund. Kaiſer Konſtantin die Hofſtadt von Rom nach Konſtantinopel verlegt, und das Chriſtenthum dem Heidenthume entgegengeſezt hatte, wurde je länger je mehr das

das Reichsgebäude aus den Fugen geriſſen. Anfangs der zwoten Hälfte des IVten Jahrh. war Julian der lezte Kaiſer, der mit Erfolge den Barbaren Widerſtand that. Er vertrieb ſie aus Helveziens Wüſte; ihr Hauptheer ſchlug er bey Straßburg. Unter Julians Nachfolgern erlag durchaus die römiſche Kriegszucht; je länger je mehr anvertraute man Ausländern um Mietſold die Bewafnung für's Reich. Rom fiel durch ſich ſelbſt. In Roms Trümmern theilten ſich die Barbaren. Unbemerkt verlor ſich aus Helvezien jede Spur römiſcher Herrſchaft und Kunſt.

Burgundionen.

An dem verlaſſenen Fuße der Alpen verlor ſich auch ſelbſt der helvetiſche Name. Ueber Thal und Gebirg verbreiteten ſich von allen Enden rohe Völkerſchwärme, Gothen, Franken, Lombarden, Alemannen, Burgundionen. Eben ſo wenig beſtimmt man ihre Abſtammung, Verwandtſchaft und Miſchung, als z. B. der Stämme in Peru und Kanada. Mehr oder weniger bald getrennt, bald vereinigt, drangen ſie von der Mündung des Rheines, der Weichſel und Elbe bis zu den Bergquellen Helveziens (*). Ein Zweig der Vandalen (Waller) waren die Burgundionen. Sie drangen bis über den Jura und in die Thäler der penniniſchen Alpen. (im J. 407.). So wie überhaupt wilde Völker, ſo hatten auch ſie eine theokratiſche Verfaſſung. Beinahe göttlich verehrt wurde ihr Oberprieſter, der Siniſte. Das Wolgefallen oder Mißfallen erklärten die Götter durch die einzigen einem rohen Volke verſtändlichen Zeichen, durch den prieſterlichen Ausſpruch, durch heitere und finſtere Lufterſcheinung u. ſ. w. So wie ſie anfiengen, das herumſtreifen an feſtern Wohnplaz zu tauſchen, ſo tauſchten ſie auch die alte Vielgötterei, die ohnehin weder unter Schriften noch unter unbeweglichen Heiligthümern verwahrt war, an das neue Chriſtenthum. (Hunibald und Waſthald de Orig. Francor.)

Ohngefähr gegen der Mitte des Vten Jahrh. wälzten ſich von der Wolga und aus den tatariſchen Wüſten weithin zalloſe Heeresfluten über die tief erſchütterten Geſtade des ſchwarzen Meeres, des mittelländiſchen und des atlantiſchen. Unter dem Oberbefehle des Attila ſezten ſich die Hunnen in Pannonien. (Hungarn.) Von da ſtürzten ſie vorwärts bis in Italien und Gallien. (Deguignes Hist. des Huns T. I. Jornandes de reb. Gothor. Schardius Th. I. S. 445.) An einem Paſſe in das leztere ſchlug Attila die Burgundionen, und richteten ihr Haupt hin. Nach dem Verluſte ihres Königs und der meiſten Häupter beruften die Burgundionen aus dem Schooße alter Waffenbrüder, der Weſtgothen, (in Spanien) zum Regenten den Gundioch. Unter deſſen Anführung verbreiteten ſie ſich über die ganze Gegend, wo nun Hoch- und Nieder-Burgund, wo Savoi, Dauphiné und ein Theil von der Provence, wo Wallis, Freiburg und Bern liegen. Bey den Burgundionen war die Königswürde ein bequemes Amt. Es beſchränkte ſich auf die Ausſchreibung und Leitung der Volks-

(*) Von der Weichſel her führt ſie Joh. Müller Th. I. C. 7. Melanchthon vom Sunde. Man ſehe den Schardius Th. I. Nro. IV.

Volksverſammlungen, und auf die Handhabung von ihren Beſchlüſſen. Je leichter das Amt war, deſto weniger Bedenken verurſachte ſeine Forterbung. Das Amt des Feldherrn hingegen hieng im Falle der Not von dem Landtage ab. Beide Aemter vereinigten ſich wol auch auf gleichem Haupte. Einem ſolche Haupte anvertraute der Kaiſer das Patriziat oder die Statthalterſchaft über Roms Unterthanen in dem Umfange des Landes. So lernte der burgundiſche Regent römiſche Regierungskunſt; ſo das burgundiſche Volk römiſch-chriſtliche Sitten und Religion.

Bisher war vor den burgundiſchen Richterſtülen ein Römer, als Unterthan, von weit geringerm Werth, als ein Burgunder. König Gondebald dachte auf Abſchaffung des Unterſchieds. Trieb ihn hiezu Menſchlichkeit, oder hoſte er, durch Abſchaffung des Unterſchieds über die Burgundionen eben ſo unbeſchränkte Gewalt zu bekommen, wie über die unterwürfigen Römer? Im J. 502 traten zu Genf alle geiſtlichen und weltlichen Herren des burgundiſchen Reiches auf einem Landtage zuſammen. Die Nazionalverſammlung behauptete für ſich ſelbſt das Recht der Geſezgebung, und beſchränkte den König auf die Vollziehung. (Spons Hiſt. de Geneve mit Gautier Anmerkungen T. I. Edit. 1731. Lex Burgund. beym Lindenbr.) In Abſicht ſo wol auf öffentliches als auf Privateigenthum hatten ſogleich bey der Einwanderung die Burgundionen von den beſiegten römiſchen Unterthanen zween Drittheile des Feldes, einen Drittheil der Sklaven und der Holzungen, nebſt der Hälfte von Hof und Garten erhalten. Jedes Gut hieß das zugefallene Loos. (Allodium, Allend, Sors.) Zum Unterſchiede von dem Gute des römiſchen und galliſchen Unterthanen hieß das Gut des Burgundionen Franc-Alleu, weil es nicht, wie das Gut von jenem, mit Steur- und Dienſt-Pflichten beſchwert war. Zum Unterſchiede von dem allodialgute, oder ſchlechtweg Grundſtüke hieß das Reichslehen Feudalgut, angewieſen vom Könige und Herrn, theils zur Belohnung geleiſteter Dienſte, theils zur Verpflichtung zu künftigen Dienſtleiſtungen. (Nach Wachter iſt Feud ſo viel als Pfandgut; Od iſt Beſiz.) Ungemein beförderten theils die Vertheilung theils die Sicherſtellung des Bodens und Eigenthums ſowol die Landwirthſchaft als den Kunſtfleiß. Bereits gedenkt das burgundiſche Geſezbuch des Pfluges und Fuhrwerkes, der Feldſaat und des Weinbaues. Wie weit aber waren nicht Sittlichkeit und Aufklärung zurük? Nur hin und wieder blikt unter dem Froſte der Barbarei ein Keim der Humanität. Früher als die Franken, hoben die Burgundionen die Söhnung des Mondes durch Geld auf. Immer zwar blieb noch Selbſt- und Familienrache erlaubt, Gaſtrecht aber blieb heilig. Zweikampf entſchied als Zeugniß des Himmels. Heirat geſchah durch Ankauf des Weibes. Die Entführung der Tochter beſtrafte ihr Vater, wie den Geliebten der Heloiſe Fulbert. Die Vergehung einer Freigebohrenen mit einem Sklaven büßte an beiden der Tod. Mit dem Tode büßte der Sklave, der einer Freigebohrnen die Haarloken wegſchnitt. Lange Haare waren das Ordenszeichen freier Geburt. Der Dieb eines Hundes küßte zur Strafe öffentlich dem Hunde den Schwanz. Der Dieb eines Falken wurde verurteilt, ſich von dieſem an einem ſehr empfindlichen Orte ſechs Unzen Fleiſch wegpiken zu laſſen. (Lex Burgund. Additam. I. tit. 10. II.) Ein Falk war freilich ein ſel-

tener

tener Schaz; ein Hund ein wichtiger Hüter. Um ſo viel mehr, da bey rohern Nazionen die Polizei ſchwach, und die Dieberei gemein iſt. In einem Bezirke von hundert Familien verpflichtete ſich jeder Nachbar, entweder den Dieb zu haſchen, oder den Diebſtal zu zahlen. (Decret. Childebert. 595. Chlotar. 595.) Häufig geſchah die Entführung. (Fiſchers Geſch. des deutſch. Handels Th. I. Abſchn. 2.) Die Weiber wohnten in einem abgeſönderten Theile des Hauſes, in unterirrdiſchen Behältniſſen, von Hunden bewacht. Das vordere Frauenhaus (genitium) gehörte den Frauen und Töchtern, das hintere den Mägden. Dort koſtete Gewalt an der Keuſchheit ſechs Schillinge, hier drei. Vor Gerichte galten in zweifelhaften Fällen die Ordeale, das iſt, Urteile Gottes. Vermutlich daß man denſelben wol auch durch Taſchenſpiel auswich. (Je theogratiſcher die Politik und Religion ſind, deſto mehr rechnet man auf unmittelbare Einwirkung der Vorſicht. Ordeale hatten nicht nur die Juden, ſondern auch die Sineſen und Griechen. Man ſehe Blackſtone Th. II. S. 110.) Zur Verbeſſerung der Geſeze vereinigten ſich alljährlich die Stellvertretter des Volkes.

Etwas näher beleuchten wir die religioſe Verfaſſung. Dieſelbe Ehrerbietung, die man im Heidenthume einem Siniſte oder Oberdruiden erwieß, erwieß man izt einem Eremit oder Biſchof. (Mosheims Inſtit. hiſt. eccleſ.) Die Heiligen vergötterte man, wie in Griechenland die Heroen. Dieſe bezähmten das Gewild, jene barbariſche Menſchen. Durch friedliche Kenntniſſe hielten die Geiſtlichen dem Troze des Kriegesadels das Gegengewicht; ſie waren Rathgeber des Fürſten, und Tröſter des Unterthans. Selbſt bis über die Bergthäler der Burgundionen erſtrekte ſich von Rom aus der Einfluß des Pabſtes. Der Pabſt Vormünder, Vermittler und Orakel der Völker. Auf ſeine Ermahnung verſammelte König Simund zu Epone die ſämmlichen Biſchöfe unter dem Vorſize des Erzbiſchofs von Vienne (Colet Th. V. Jak. Hottingers helvet. Kirchengeſch. Th. I. B. III.) An die Stelle der Druiden traten nun dieſe.

Celtiſch-gothiſch war ohne Zweifel auch die Sprache der Burgundionen, auf galliſchem Boden aber vermiſcht mit galliſch-römiſchen Wörtern, romaniſche Sprache. (Bouamy Mem. ſur la langue romane in den Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XXIV. Mille Hiſt. de la Bourgogne Th. I. S. 120. 136.) So roh war die burgundiſche Mundart, daß Gondebald ſich ſcheute, vor ſeinem Günſtlinge, dem Syagrius, burgundiſch zu ſprechen. Im Verkehr mit den Römern gewöhnten ſich die Burgundionen an ein römiſch-galliſches Patois. (Cicero pro Fontejo.) In Abſicht auf die Wortfügung unterſchieden ſich die barbariſchen Sprachen und ihren jüngern Töchter vor der römiſchen und griechiſchen beſonders auch durch das Geſchleppe der Hilfswörter. (Baco de Augm. Scientiar. VI.) Uebrigens war allgemein verſtändlich das Latein. Sowol in Kirchen und Schulen als vor Gericht und in den Kanzleien herrſchte die Sprache der Hauptſtadt der Welt. Hiſtoriſch wahr iſt der Ausdruk in der Poeſie des Prudenzius:

O Chriſte,

O Chriſte, numen unicum,
O Splendor, o Virtus patris,
O Factor orbis et poli,
Atque auctor horum moenium,
Qui Sceptra Romæ in vertice
Rerum locaſti, ſanciens,
Mundum quirinali togæ
Servire et armis cedere,
Ut diſcrepantium gentium
Mores et Obſervantiam
Linguasque et Ingenia et Sacra
Unis domares legibus.

Nur in dem Laufe der Zeiten wurde das Latein unverſtändlich, ſo wie jede Sprache es entweder nach ihrem Tode oder nach ihrer Metamorphoſe ſeyn muß.

Oſtgothen.

So wie die heutigen Helveten gegen Süd-Weſt von den Burgundionen, und gegen Nord-Oſt von den Allemannen abſtammen, ſo ſtammen ſie gegen Oſt-Süd von den Oſtgothen ab. Man weiß, daß ſich vom kaſpiſchen Meere die Gothen gleich einer Sündfluth über Europa ergoſſen. Die Weſtgothen lieſſen ſich in Spanien nieder, die Oſtgothen in der Lombardie. Im J. 493 übergab die italiäniſchen Provinzen der griechiſche Kaiſer Zeno förmlich dem Theodorich, (Dietrich) Heerführer der Gothen. Theodorich zerſtörte die Ueberreſte der römiſchen Kultur nicht, ſondern benuzte ſie vielmehr. Er zog die Gelehrten, einen Boetius und Caßiodorus zu Rathe. (S. Caſſiodor Variar. II. III. Sainte Marthe Vie de Caſſiodore.) Weit und breit ehrten ihn die barbariſchen Fürſten, und mit mehrern ſtand er in naher Verwandtſchaft. Ueber Rhäzien, wozu damals nicht nur Graubündten, ſondern auch die Alpen von Appenzell, Glarus und Uri, ja ſelbſt ein Theil von Tirol und von Schwaben gehörten, ſezte er zum Herzogen den Servatus. (Tſchudis Alpina rhætia beym Schardius Th. I. S. 269.)

Fränkiſcher Zeitraum.

Auch in dem öſtlichen Helvezien führten die Allemannen mehr oder weniger ähnliche Landtheilung ein, wie die Burgundionen in dem weſtlichen, freilich unter noch größrer Einſchränkung der unterjochten Bewoner (*). Wenn

(*) S. Gundlingiana P. I. S. 8. Sichards Leg. alem. Staatsrecht der Stadt Zürich in den Sammlungen vermiſchter Schriften Band II. S. 74. Zürch 1754.

Wenn auch nach der Unterjochung jede Völkerſchaft großentheils die eigenen Geſeze behielt, ſo geſchah es, weil während der Barbarei des Zeitalters die Einführung gleichförmiger Geſezgebung unmöglich war. In dem öſtlichen Helvezien formirte während der allemanniſchen Verfaſſung ein gewiſſer Strich Landes mit ſeinen Curtes oder Meierhöfen ein Centgericht. Beiſizer des Gerichtes waren die ſämtlichen Edelinge (Gutsherren) in dem Bezirke. Der Gerichtsplaz hieß Mallus, Mallſtätte, oder Ding, Twing, wohin man gerichtszwängig war; der Oberrichter hieß Tinginer, Twingherr, Tunginus, Centrichter, Centgraf, Centenar. (Tacit. de Germ. XII.) Unter ſeiner Gerichtsbarkeit hatte dieſer eine gewiſſe Anzal Dörfer, einen Gau, eine Grafſchaft. Nach Wachter iſt Graf ſo viel als Gefehrte, Begleiter, Comes des Oberherrn; nach Conring ſo viel als Grau, das iſt, alt ehrwürdig, Aldermann, Senior, Seigneur; Gwas heißt im Celtiſchen Waß, Waſall. So wie der Graf den Vogt und Meier (advocatus und major) unter ſich hatte, ſo hatte er über ſich den Herzog. (Heerführer, dux.) So wie unter ihrem Stabe die Grafen die Centgerichte vereinigten, ſo vereinigten unter dem ihrigen die Herzogen mehrere Grafſchaften. Von dem Tribunale der Einen gieng die Appellazion vor das Tribunal der Andern. Wichtigere Sachen beurteilte der höhere Richterſtul. Urſprünglich hieng die Erwälung auch der höchſten Beamten von den Stellvertretern der Landſchaft, von dem Landtage ab. So war die allemanniſche Verfaſſung von dem dritten bis in das fünfte Jahrhundert.

Ends des Vten Jahrhunderts machten dieſer Verfaſſung die Franken ein Ende. Auch ſie waren ein Stamm der kriegeriſchen Germanen; ſie zogen über den Rhein nach Gallien. Gern oder ungern unterwarf ſich ihnen dieſe Provinz. Von den Franken bekam Gallien den Namen Frankreich. Von daher verbreitete ſich die fränkiſche Monarchie nach allen Gegenden Europens. Auch von ihrem erſt noch verlaſſenen deutſchen Wohnplaze ſuchten ſich die Franken wieder Meiſter zu machen. Hier widerſezten ſich ihnen nicht Römer, ſondern ihre eigenen alten Landesbrüder, die Alemanen (*). Nun galt es die blutige Wette, welche von beiden Nazionen die Herrſchaft davon tragen ſollte. Im J. 496 entſchied zu Gunſten der Franken die Schlacht bey Tolbiach. Die erſte Beſchreibung dieſer Schlacht lieferte Gregor von Tours. Er war fünfzig Jahre nachher gebohren. Als Biſchof vergißt er nicht, daß der Sieg der Franken die Veranlaſſung zur Bekehrung ihres Heerführers (Chlodowigs, Clowis) geweſen. Gleichen Antheil hatten an ſeiner Bekehrung zum Chriſtenthume der Krieg und die Liebe. Einige Jahre vorher hatte Chlodowig durch ſeinen Geſandten, den Aurelian, um die burgundiſche Prinzeſſin Chlotilde geworben. Ihr Oheim, der König Gondebald, mißrieth ihr die Heirat mit einem Gözenverehrer. Insgeheim erinnert ſie Aurelian, wie grauſam Gondebald ihre Aeltern und Brüder habe hinrichten laſſen, was für Anſprüche ſie auf die burgundiſche Krone beſize, wie ſehr ihr Chlodowig zur Durchſezung dieſer Anſprüche, wie ſehr auch ſie ihm zu ſeiner Bekehrung Hand bieten könnte. Sie nimmt den

Braut-

(*) Moſkovs Geſch. der Deutſchen B. X. Mably Obſervat. ſur l'hiſt. de France T. I. Du Boz Hiſt. de l'Etabliſſ. de la Monarchie Françoiſe. Bochat Mem. crit. T. II. S. 286. Guillimann de reb. helv. II. 10.

Brautring, ſezt ſich auf den bedekten Wagen, von vier Ochſen gezogen, und fährt zu Chlodowig. An der Grenze beſchwört ſie das fränkiſche Gefolge, daß es das burgundiſche Gebiet im Umfange von zwölf Meilen verwüſte. Beym Anblike der flammenden Dörfer dankt ſie dem Himmel, als Rächer ihrer ermordeten Aeltern. Kaum langt ſie bey dem Gemahl an, ſo arbeitet ſie an ſeiner Bekehrung. Beym rohen Krieger iſt der Hauptbeweiß für die Wahrheit des Chriſtenthums theils das Geſchwäz des Weibes theils der Sieg ſeiner Waffen. In dem Treffen bey Tolbiach hebt Choldowig die Hand zu dem Gekreuzigten auf. Als es die Gallier ſehen, begeiſtert ſie die Zuverſicht, daß der Gott der Chriſten über den Gott Wodan den Sieg davon tragen werde. Vor ihrem erſchütternden Stoße weichen die Allemannen. Hingeſtrekt liegt ihr Feldherr. Zum Feldherrn und Fürſten rufen ſie Chlodowig aus. Zu ihren Gunſten ſchrieb dieſem aus der Lombardei Theodorich, König der Oſtgothen: Er ſey groß genug, um ſie zu ſchonen (*). Nach dem Siege zauderte der Sieger nicht länger, ſich durch die Taufe zum Chriſten einweihen zu laſſen.

Bereits entſtellten das Chriſtenthum im Oriente aſiatiſche Schwulſt und griechiſche Spizfindigkeit; im Occidente gothiſche Barbarei. Unter den Franken verbreitete es ſich nicht, ohne Zuſaz von dem Schlamme ſeiner Kanäle. Wechſelweiſe vertrieb es die Vielgötterei, und vermiſchte ſich mit Vielgötterei (**). Ohngefähr ein Jahrhundert nach Chlodowigs Regierung, anfangs des VIIten Jahrhunderts, gelangten als fromme Pilger von Brittanniens Inſeln Kolumban und Gallus an die Ufer des Zürcherſees und Bodenſees. Oben an jenem See fanden ſich wilde Barbaren, Gözendiener, welche Pferde opferten, und auf Vogelgeſchrei achteten; oben am Bodenſee bey Bregenz fanden ſie zwar ein chriſtliches Bethhaus, aber darinn drei Gözenbilder von Erz, immer noch von den neuen Chriſten als alte Schuzgötter verehrt. Selbſt in der rohern Geſtalt beförderte das Chriſtenthum die Bildung der Menſchheit. Wenn das Heidenthum die Nazionen unter entgegengeſezte Götter vertheilte, ſo vereinigte ſie das Chriſtenthum nicht nur überhaupt unter einem gemeinſchaftlichen Gotte, Vater, Verſöhner, ſondern (nach dem Bedürfniſſe der Zeit) unter Gottes ſichtbarem Statthalter. Von Rom aus verbreitete dieſer durch Zirkelſchreiben und Kirchenverſammlungen, durch die hierarchiſche Verbindung der Bißtümer und Klöſter mehr Verkehr unter den Völkern, mehr Gleichförmigkeit in den Meinungen, und hie und da mildere Geſeze und Sitten. Sehr frühe blühten hie und da in Helvezien anſehnliche Bißtümmer, zu Genf, Wallis, Lauſanne, Baſel, Windiſch und Chur (***). Weniger ſchwierig indeß war in dem weſtſüdlichen Helvezien der Zugang für chriſtliche Kultur, als in dem nordöſtlichen. Dort öffnete den Zugang römiſch-galliſche Kultur; hier verſchloß ihn allemanniſche Wildheit.

(*) Caßiodor. II. 41. Agathias S. 18.

(**) Walafried Strabo, wie auch Stumph IV. 33. V. 4. Urſin. de orig. eccleſ. occident. Sokrates Hiſt. eccleſ. VII. 30. Tyge Rothe.

(***) Fredegars Burgund. Annalen, St. Marthe gallia chriſtian. Tſchudi Helvet. antiq. Jac. Hottingers Helvet. Kirchengeſch. Th. I. 2. 3.

Jeder eroberten Provinz geſtatteten ſowohl Chlodowig als ſeine Nachfolger die eigne alte Verfaſſung. Eine Sammlung der verſchiedenen Provinzialverfaſſungen veranſtalteten die fränkiſchen Könige Dieterich und Dagobert. Noch vorhanden iſt die Sammlung des leztern (*). Der Eingang beſchließt mit Worten, aus welchen man ſieht, daß ohne Zuſtimmung der Landſtände nichts Wichtiges verfügt worden. Beſtättigt wurde die Geſezgebung in Gegenwart von drei und dreißig Biſchöfen, vier und dreißig Herzogen und zwei und ſiebzig Grafen. So ſehr aber die fränkiſchen Könige die beſiegten Völker, um ihrer Treue deſto ſicherer zu ſeyn, mit Schonung behandelten, ſo vergaſſen ſie doch keineswegs, den Nazionalſtolz ihrer Franken dadurch zu nähren, daß ſie in den bürgerlichen Verhältniſſen zwiſchen den freiern Franken und den beſiegten Provinzen beträchtlichen Unterſchied machten. Den verſchiedenen Werth der verſchiedenen Reichsangehörigen beſtimmt die verſchiedene Taxe, die man für den Todſchlag bezahlte: „Wenn ein Ripuarier (ein Uferbewohner des Rheins, à Ripis) einen Franken todtſchlägt, ſo bezahlt er 200 Solidos; für einen Burgunder 160; „für einen Alemannen 100 (**).“ Warum galt das Leben des Burgunders mehr als das Leben des Alemannen? Vielleicht theils wegen größerer Ausbildung, theils wegen näherer fränkiſchen Anverwandſchaft. Denſelben Unterſchied, welchen das Geſez zwiſchen den Provinzen beobachtete, beobachtete es zwiſchen den höhern und niedern Ständen. Man ſtreitet über den Urſprung von der Ungleichheit der Geburt und der Stände. Liegt er nicht in der Wiege der bürgerlichen Geſellſchaft? Aller Orten findet man Kaſten- und Feudalverfaſſung, an dem Nilſtrome wie an dem baltiſchen Meere, an dem mexikaniſchen Meerbuſen, wie an den Ufern des Ganges. So wie ſich die Bienen, die Zugvögel, die Viehheerden an ihr Haupt anſchlieſſen, ſo auch die Stämme und Horden der Menſchen. Unter dieſen erheben ſich wechſelweiſe bald Befehdungen bald Verbindungen. Wohl auch erhebt ſich unter allen irgend ein gemeinſchaftliches Oberhaupt. Dieſem verpflichten ſich die Vaſallen mehr oder weniger eben ſo gut zu Steuer und Dienſte, wie den Vaſallen die untergeordneten Landesbezirke. Die Vaſallen oder Beamten erhielten ihre Stellen bald durch eigene Anmaſſung, bald durch das Anſehen des Oberhauptes, bald unter Mitwirkung der Stellvertretter des Volkes, bald ohne ihre Mitwirkung, bald auf Zeit, bald lebenslang, bald als Erblehen und Eigentum (***). Dieſe Lehenverfaſſung hatte denſelben tartariſchen Urſprung ſowol bey den Alemannen als bey den Franken. (Tacit. de Germ. XXV.) Auch unter fränkiſcher Oberherrſchaft erhielt ſich bey den Alemannen mehr oder weniger die alte Gerichts- und Walform, nur ſtand ſie nunmehr unter der Aufſicht und Obergewalt entweder der Herzogen oder der königlichen Miſſi. (Bevollmächte, Commiſſairs.) (****) Zu verſchiedenen Zeiten ſtand Alemannien bald nur unter

Einem

(*) Bochat Mem. critiq. T. II. S. 292. Ludewigs Vita Juſtinian. M. S. 509. Nota 652. 653.

(**) S. Leg. Riboarior. tit. de diverſ. interfectorib. tit. de ictu ſervor. und de Soneſti Gundlingian. P. IX. S. 306. Laufers Beiträge Th. I. S. 11.

(***) Schwäb. Lehnrecht. Gloſſ. Specul. Saxon. III. 55. Conring de Germ. imp. S. 79. Senkenbergs Corp. jur. feud.

(****) Leges Alemanor. tit. 17.

Einem Herzogen, bald unter mehreren. Unter Dieberts Zepter im J. 536 erwähnt Agathias zween alemanniſcher Herzoge, die zu gleicher Zeit Hilfsvölker nach der Lombardei führten (*). Die Herzogen ſtanden unter dem Könige. Noch hatten die erſtern fränkiſchen Könige keinen bleibenden Wohnſiz. Da oder dort lagerten ſie bald an blühenden Hügeln bald an ſchifreichen Ufern. Hin und wieder hatten ſie ihre Pfalzen. (Palatia.) Ein ſolcher Wohnplaz hieß wegen ſeines geräumigen Umfangs königlicher Saal. Saaliſch hieß jeder Boden, (terra Salica) der unmittelbar vom König abhieng (**). In dem Gerichtsſaale (der Pfalz) hielt im Namen des Königs das Gericht ein Pfalzgraf. Zur Beſoldung hatte der Pfalzgraf diejenigen Curtes, die nach der Flucht oder Vertilgung alemanniſcher Empörer herrenlos wurden, ſaliſche Meierhöfe, Fiſkal-Hoftafelgüter des Königs.

Und nun ein Blik auf die Gelehrſamkeit und Sprache der Franken: Schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts hatten ſie einen groſſen Weiſen an dem Dorakus, dem Haupte der Heldenſänger und Geſchichtforſcher (***). Noch berühmter als Dorakus iſt Hildegaſt aus königlichem Geſchlechte und hochpriſterlichem Stande in dem dritten Jahrhunderte. Dieſe beiden Dichter und Seher begeiſterten durch Weiſſagungen die Franken zur Eroberung des römiſchen Reiches. Rauh noch war ihre Sprache. Die Franken, ſagt Ottfried, waren nicht fähig, in ihrer Mutterſprache zu ſchreiben, bis auf den Zeitpunkt Karls des Großen. Gothiſch war in der Grundlage die fränkiſche Sprache; ſie bekam galliſch-römiſche Bildung. Die Beſchaffenheit der gothiſchen Sprache kennt man aus dem ſilbernen Codex des Ulphilas, einem Denkmale des IVten Jahrhunderts (****). Da die Sprache nicht weniger als die Geſeze den Charakter des Zeitalters beſtimmt, ſo liefern wir hier aus dem Ulphilas das Gebeth des Herrn: „Atta unſerr thu in Himinan; weihnai namo thein; „Kimai thindmaſſus theins; Wairthai Wilga theins ſwe in Himina gah „ana airthai; Hlaif unſarana thana ſinteinan gif uns Himma taga; Gah „aflet uns thatei ſkulans ſigaima, ſwa ſwe gah weis afletan thaim ſkulan „unſarain; gah nih briggais uns in Fraiſtubugai; ac lauſai uns af tham„ma übilin, unte theine iſt thiul angardi. Gah machts, gah wulthus in „Aiwins. Amen.„ — Die Ellipſen, die Verſezungen, der Mangel an Perſonswörtern, die ungleichen Endungen, alles dieſes verräth die ungebildete Sprache; einzelne Wörter verrathen griechiſche, oder vielmehr mit dem Griechiſchen gemeinſchaftliche celtiſche Abkunft (*****) Eben dieſes Gebeth liefern wir, nach Tſchudi, alemanniſch-helvetiſch: „Fatter unſerr, „thu piſt in himmele; wiſt Namun dinan; Queme Rihi din; Werde Willo

(*) Helvet. Biblioth. Th. VI. S. 144. Bochat Mem. T. II. S. 299.

(**) Zſchakwiz Reichshiſtorie S. 483. Trittenheim de orig. Francor. S. 169. beym Schardius Th. I.

(***) Hunibald und Waſthald de Orig. Francor. ex edit. Trittenhem. ap. Schardium T. I. S. 149.

(****) Le Clerc Biblioth. choiſie. T. XX.

(*****) S. Leibnitzens Collectan. Eccards Hiſt. ſtud. etymol. VII. Wachters Gloſſar. Germ. præf. Chron. Carionis Petreü Cimbr. et Gothor. orig.

„din, ſo im Himmele, ſo ſa in Erdu; Proath unſnar gip uns hûte; Ob-„latz uns Skuldi unſnero, ſo wir oblat uns Skuldiken; Enti ni unſi fir-„letti in Chorunka; Utz erloſi unſich fona Ubile. Amen.„ Wenn ſich in Oſtfranken (Deutſchland) die alte Sprache reiner und länger fortpflanzte, ſo geſchah es wegen weniger Vermiſchung der Deutſchen mit den Galliern und Italiänern. In Weſtfranken (Frankreich) vermiſchte ſich die einheimiſche Sprache mit der romaniſchen. Hofſprache blieb zwar immer noch unter den erſten fränkiſchen Königen die deutſche oder fränkiſche (*). Noch im J. 803 ſchärfte die Kirchenverſammlung von Tours den Geiſtlichen ein, daß ſie die Predigten aus dem Lateiniſchen theils in das Dorf-Latein, das iſt, in das Romaniſche, theils in das Deutſche überſezen ſollten, um ſich dem gemeinen Manne deſto verſtändlicher zu machen (**). Je größer der Umfang der fränkiſchen Monarchie wurde, deſto dringender war das Bedürfniß einer durchgängig herrſchenden gleichförmigen Sprache.

Fränkiſch-Merovingiſcher Zeitraum.

vom Jahr 564 bis zum Jahre 751.

Eben ſo berühmt wären vielleicht die fränkiſchen Könige aus dem merovingiſchen Hauſe, wie die griechiſchen Atriden, wenn ihre tragiſchen Verbrechen und Schikſale eben ſo große Dichter gefunden hätten, wie dieſe leztern. Nach Chlodowigs Hinſchied theilten ſich, wie nach dem Hinſchied Alexanders des Großen, die Häupter und Feldherren in die unterjochten Provinzen. Schon gieng die kaum empor ſteigende Monarchie in Ariſtokratie über. Mit dem Tode jedes Königs erfolgten neue Theilungen. Während der Minderjährigkeit der Prinzen war der Reichsapfel ein Spielball in der Hand eines Weibes. Im J. 584 hatte die Königin Fredegunde ihren Gemahl, den König Chilperich, ſo wie vorher ſeine erſte Gemahlin Galſuinde, heimlich hinrichten laſſen. Nun herrſchte ſie im Namen des unmündigen Sohnes. In förmlichen Treffen beſiegte ſie die Brüder des erwürgten Gemahls. Nach ihrem Tode ergrif Brunehilde den Zepter. Durch ſie wurde Protadius, ein Römer, Statthalter (Patrizius) über das ganze Gebiet von Scodingen (in Hochburgund) bis an die Ufer der Aare. Als Major Domus der Königin, arbeitete er durch Entkräftung des Adels an Befeſtigung des Thrones. Der Adel dachte auf Rache. Im J. 605 ſammelte Protadius gegen Dietbert, den König von Auſtraſien, ein Kriegesheer. Mitten unter dem bewafneten Adel trat mit folgenden Worten ein Burgunder hervor: „Unſer Hauptfeind iſt nicht König Dietbert von Au-„ſtraſien; er ſizt im Pallaſte der Königin. Wir ziehen nicht aus; wir „kehren das Schwerdt gegen den einheimiſchen Feind.„ An gleichem Ta-ge

(*) Bonami Diſſert. ſur la ceſſation de la langue tudesque in France in den Mem. de l'acad. des Inſcript. T. XX. Duchesne Hiſt. Francor. T. II. S. 103.

(**) Concil. Turonenſ. III. Can. 17. Tom. VII. Labbæi. Tom. VIII. S. 42. und Lupus von Ferriéres Ep. LXX.

ge wurde im Aufruhr Protadius ein Opfer der Rache. Voll Wut verfolgte Brunehilde die Mörder des Günſtlings. Sie beſuchte auf dem Schloß Orbe ihre Enkelin Theudelane, die Statthalterin über das Waat- und Uichtland. Inzwiſchen ſtarb der Kronprinz. Den nächſten Anſpruch auf die Thronfolge hatte Chlotar II. Dieſem lieferten im J. 613 die Groſſen des Landes die Königin zur ſchmählichen Hinrichtung aus. Zum Statthalter in den Alpen ſezte Chlotar II. den Alethäus. Dieſer ſtrebte zugleich nach dem Beſize ſowol der Krone als der Königin Bertrada. Durch ſeinen Freund, Leudmund, den Biſchof zu Sitten, lud er die Königin nach Wallis zum Beſuch ein. Sie befand ſich beym Hoflager im Elſaß. Insgeheim raunte ihr der abgeſchikte Biſchof ins Ohr: Er wiſſe aus den Geſtirnen, daß ihr Gemahl in Kurzem ſterben, und daß Burgund dem Alethäus zufallen werde; alsdenn lege dieſer die Krone zu den Füſſen der ſchönſten Prinzeſſin. — Der Biſchof fügte hinzu, Bertrade ſollte ſich nach Wallis in ſeine Freiſtätte retten. — Während daß ſie über der Zeitung in Thränen zerfließt, tritt der König ins Zimmer. Auf die Entdeckung verdammt er in einer Verſammlung des Adels den Alethäus zum Tode, und verſchließt den Biſchof für ewig in die biſchöfliche Burg. Nicht lange hernach, im Jahr 615, beruft er nach Paris den Reichstag zuſammen (*). Auf dem Tage vergleicht man ſich über folgende Punkten: „Die Biſchöffe ſollen „von der Geiſtlichkeit und dem Volke gewält, und nach des Königs Be„fehl von dem Erzbiſchof eingeweiht werden. Auch die Geiſtlichen werden „nach den Landesgeſezen gerichtet, jedoch nicht ohne Zuziehung von geiſtli„chen Richtern. Freigelaſſene ſtehen unter dem Schirme der Geiſtlichkeit. „Juden erhalten gegen Chriſten kein Recht. Weder der König noch irgend „ein Herr ſoll andere Beamte ſezen, als einheimiſche. Unverhört, ſoll ſelbſt „ein Knecht oder Sklave nicht verurteilet werden. Man ſchaft die neu „eingeführten Abgaben ab u. ſ. w.“ Je länger je beſſer lernten unter dem Schilde der Geſeze die erſt noch regelloſen Völkerſchwärme Zucht, Ordnung und Wirthſchaft. Neu blühten unter dem Schutte von Gallien Kunſtfleiß und Sitten; noch ſchöner blühten ſie gegen der Mitte des VIIten Jahrh. im mildern Sonnenſtrale von Dagoberts weiſer Regierung. Nach Dagoberts Tode bewog ſeine Wittwe, Nanthilde, den Reichstag, daß er während Chlodowigs IIten Minderjährigkeit den Flaochat, ihren Günſtling, zum Hausmeier wälte. Nachher wards zur Gewohnheit, die Hausmeier aus der Familie der Pepine zu wälen. Unvermerkt erhoben ſich die Pepine aus Dienern der Könige zu Herren der Könige. Pepin von Herſtal hatte zween Söhne, den einen von der Gemahlin, den andern von einem Kebsweibe. Jener war unmündig und blöde, dieſer reif an Verſtand und Alter. Zum Regenten wälten die Franken den leztern, Karl Martel. Um ſo viel dringender ſchien die Auswal des Tüchtigern, da um eben dieſe Zeit (in der erſtern Hälfte des VIIIten Jahrhunderts) Abder-Achman von dem Mittelmeere mit den begeiſterten Heerſchaaren der Araber über Frankreich hinſtürzte bis in Burgund. Die Einwoner unterwarfen oder flüchteten ſich. Zu Dämmen ſezte Karl Martel der Ueberſchwemmung der Araber glorreiche Siege entgegen. Nur zum Gepränge erſchien ſein König. Auf dem Haupte vereinigte der Hausmeier, wie vormals in Rom

(*) Baluze Edict. Chlotarii II.

Auguſt, die mehrern wichtigern Aemter. Um deſto ſicherer zu ſeyn, ließ er die größern Herzogthümer unvermerkt eingehen (*). In Burgund und in Alemannien vertheilte er die Verwaltung unter die Grafen. Die Grafen unterwarf er dem Gerichte der königlichen Kammerboten. (Miſſi cameræ, Hofkommiſſairs, Syndikatoren.)

Fränkiſch-Karolingiſcher Zeitraum.

vom Jahr 751 bis Ende des neunten Jahrhunderts.

Im Jahr 751 wurde die Merowingiſche Familie vom Throne geſtoßen, und Pepin zum Könige erwält (**). Um deſto weniger Anſtoß zu geben, ließ er ſich, nebſt ſeiner Nachkommenſchaft, in dem Beſize des Thrones vom Pabſt Stephan beſtätigen. Gegenſeitig unterſtüzten ſich der fränkiſche Thron und der päbſtliche Stul. Im J. 768 theilte mit Zuſtimmung des Adels und der Geiſtlichkeit Pepin das Reich zwiſchen ſeine beiden Söhne, Karl und Karloman. Nach dem Tode des leztern im J. 771 blieb der erſtere ganz in dem Beſize der Krone. Mit ſtarker Hand umfaßt nun Karl der Groſſe von dem Weſtmeere bis an die Donau, von der Tiber bis an die Elbe die verſchiedenen Völker Europens. Sein Volk iſt ein bewafnetes Heer; ſein Heer ein landwirthſchaftliches Lehnvolk. Bewafnet, behält das Volk die Freiheit; belehnt mit Gütern, bleibt das Heer an den Grund und Boden gebunden. Welcher Unterſchied zwiſchen einem Menſchengeſchlechte, das nur wechſelweiſe vom Schwerdt und Pfluge lebt, und dem heutigen kaufmänniſchen? In Karls Zeitalter findet man wenig eigentliche Handwerker und Fabrikanten auf Verkauf oder um Lohn. Jede Familie bereitet in der Kindheit der Kultur die Bedürfniſſe für ſich, und bedient ſich dabei des Dienſtes der Knechte (***). Wie einfach ſind nicht eben deswegen Kleidung, Geräte, Baukunſt? Von einem Hofe des Kaiſers machen ſeine Abgeordnete folgende Beſchreibung (****): Der Pallaſt iſt auſſen von Stein, und inwendig von Holze, mit zwo Kammern und zween Böden; dabei ſind acht hölzerne Häuſer, mit einer hübſch vertäfelten Wohnſtube und Kammer, einer Küche, einem Bakofen, einem Stalle, nebſt fünf Speichern und drei Kornboden. Den Hofplaz umgiebt ein Weidenzaun. An dem Zaune iſt ein hölzernes Thor mit darüber erhöhetem Dache; ſeitwärts ein ebenfalls umzäuntes Höflein und eine Baumſchule; unterher ein fiſchreicher Teich und ein wolgepflegter Garten. — Noch ſo ärmlich ſcheine

(*) Annal. Fuldenſ. ad ann. 722. 748. Herrgott Geneal. Habsburg. Tom. I. Annales de St. Bertin, Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XVIII. S. 274.

(**) Annales de St. Bertin ad ann. 751.

(***) Gregor von Tours II. 15. Baierſche und burgund. Geſeze Tit. X. Anhang zu den ſaliſchen Geſezen Tit. X. 5. Muratori Antiq. ital. T. V. Diſſ. 65.

(****) Breviar. rer. fiſcal. Carol. M. apud Leibnit. in Collect. Eccard de reb. Francor. orient. T. II. S. 911. Piſtor. Script. rer. germ. T. II. S. 653.

ne manchem unſrer ſo geheiſſenen Großen dieſes Belvedère, genug, darinn genoß Karl der Große die edelſten Freuden, die Freuden der Natur; er genoß hohe Gedanken und Ausſichten; er baute nicht weder Marmorpalläſte noch chineſiſche Gärten, aber einen neuen großen politiſchen Weltbau. Keineswegs durch glänzende Puppen oder gemiethete Maſchinen führte er den Bau auf, ſondern mit eigner Hand, und mit der Fauſt ſeiner freien hochherzigen Franken. Ihr Pflug bezähmte den Boden, ihr Schwerdt die rohen Bewoner. Die Sieger theilten den Gewinn mit den Beſiegten. Auch Karl der Große erfuhr, daß die mächtigen Herzogen ſich leicht zu unabhängigen Herren aufwarfen. Endlich ſchafte er in dem ganzen Umfange des Reiches die herzogliche Gewalt ab, und theilte die Verwaltung unter die weniger furchtbaren Grafen (*). Großentheils gehörten Land und Leute, gleichſam wie Bäume und Boden, zuſammen. Durch Verbindung des Erdenſohnes mit der Geburtserde begegnete man den Streifzügen der Menſchenheerden, man begegnete dem Verfalle des Feldbaues, man vereinigte die Bewoner in Dörfern und Flecken. Mehrere Dörfer und Flecken formirten den gemeinſchaftlichen Gau eines Grafen. Größere Sachen beurteilte die Verſammlung des Gaus. Nach dem Vortrage des Grafen gab in dem Ringe (Gerichtskraiſe) jeder Beiſitzer (Vogt, Meier) die Stimme (**). Ganz Helvezien und Rhäzien ſtand unter der Verwaltung entweder ſolcher Grafen, oder auch der Prälaten mit gräflicher Autorität. Zu Aufſehern hatten die Grafen königliche Viſitatoren. (miſſi regii) (***). Allgemeinere, höhere Staatsangelegenheiten, z. B. Beiſteuern, Grundgeſetze, Thronfolge, Reichstheilungen beurteilte immer noch der geſammte Reichstag. Bei dieſem erſchienen die großen Beamten, die Stellvertreter der Geiſtlichkeit und des Adels. Die Beſtätigung der Beſchlüſſe geſchah mit Zuſtimmung des Volkes (****).

Nach Karls des Großen Hinſchied beſtieg im Jahr 814 ſein Sohn, Ludwig der Fromme, den Thron. Nach dem Hinſchied der erſten Gemahlin Irmengart vermählte ſich Ludwig mit Judit aus dem Welfiſchen Hauſe. Zum Vorteile eines mit dieſer zwoten Gemahlin erzeugten Sohnes, Karls des Kahlen, machte er mehrmal neue Erbtheilungen. Im J. 827 überließ er dem Lieblingsſohne das ganze Gebiet von Rhätien nach Schwaben und in den Elſaß. Gegen den Kaiſer empören ſich die Söhne der erſtern Ehe, und ihnen leiſten mehrere Biſchöfe bewafneten Beiſtand. Anſtatt der Kriegesheere verſammelt Ludwig der Fromme Kirchenſynoden.

(*) Gundlings Diſcours über das Jus public. Ludewigs Diſſert. de principum S. R. J. poteſtate in Sacris, nota 96.

(**) Beym du Cange Ilringus.

(***) Frodoards Hiſt. Rhemenſ. I. 18.

(****) So befiehlt Kaiſer Karl der Große Capit. Ann. 803. §. 19, interrogetur populus de Capitulis, quae in lege noviter addita ſunt, et poſtquam omnes conſenſerint, ſubſcriptiones & manufirmationes in ipſis Capitulis faciant. Man ſehe auch in Georgiſch Jure germ. Karls Briefe von dem Jahr 806. Wer unter dem Volke gemeynt ſey, entſcheiden wir nicht. Sehr wahrſcheinlich war noch kein Dritter oder Bürgerſtand, weil noch wenig freier bürgerlicher Erwerb war.

Zu ſpäte waffnet er ſich mit Gewalt gegen Gewalt. Vom Heere verlaſſen, und vom Pabſte verdammt, ſieht er ſich genötigt, im armen Sünderrocke öffentlich Kirchenbuße zu thun. Mit abgeſchorenem Haare wird ſeine Gemahlin Judit ins Kloſter geſtoßen. Ueber der Ausbeute des Sieges entzweien ſich die Söhne. Während ihrer Entzweihung kehren Ludwig und Judit zurük auf den Thron. Im J. 840 ſtirbt Ludwig. Im J. 843 treffen ſeine Söhne zu Verdün einen Vergleich. In Kraft deſſelben bekömmt Lothar die Kaiſerwürde, nebſt Auſtraſien, Burgund und Italien, Ludwig der Deutſche ganz Deutſchland oder Oſtfranken, Karl der Kahle Neuſtrien oder Weſtfranken. Freilich, in Gegenwart und unter Gewährleiſtung der Völker geſchieht dieſe Theilung (*). Nach Kaiſer Lothars Hinſchied im J. 855 halten ſeine drei Söhne zu Orbe im romaniſchen Helvezien eine Zuſammenkunft über die Theilung des väterlichen Erbes. Auch dieſe Theilung konnte nicht ohne Zwiſchenkunft der Großen geſchehen. Ludwig bekam Rhätien und Italien, Lothar Wallis, Genf, Lauſanne und Lothringen, Karl Lion und Provence. Ein ſonderbares Schikſal hatte Lothar. Um Walraden heiraten zu können, verſtößt er ſeine Gemahlin Theitberga. Nach den Jſidoriſchen Kirchenſazungen, die ſich eben damals verbreiteten, war, auſſer dem Falle des Ehebruches, jede Eheſcheidung verboten. Des Ehebruches alſo beſchuldigt Lothar die Gemahlin. Zur Prüfung der Schuld oder Unſchuld wird die Angeklagte zu ſiedendem Waſſer verurteilt. Für ſie hält ein Ritter die Waſſerprobe aus. Wegen erlittener übler Begegnung rettet ſie ſich an den Hof Karls des Kahlen. Mittlerweile heiratet, unter Gutheiſſen einer Synode zu Metz, Lothar die geliebte Walrade. Mit ihr erzeugt er einen Sohn, Hugo. Da ſeine frühere Ehe kinderlos war, betrachtete ſich Hugo als Lothars rechtmäßigen Erben. Karl der Kahle aber erklärt unter Zuſtimmung des Pabſtes den Hugo als unehlichen Sohn. Wirklich wird Waldrade verurteilt, und Thietberge wieder als rechtmäßige Gemahlin zu Lotharn zurükgeführt. Nach Lothars Tode im J. 870 bemächtigten ſich des Lothringiſchen Reiches ſeine beiden Oheime. Ludwig der Deutſche vereinigte mit Oſtfranken (dem deutſchen Reiche) den Elſaß, Baſel, Solothurn, Luzern und das Waraſchkenland; (die Gegend von Avenche:) Karl der Kahle vereinigte mit Weſtfranken (Frankreich) Wallis, Genf und Lauſanne. Im J. 875 ſtarb auch Ludwig der Deutſche, und nun vereinigte wieder ſein Bruder, Karl der Kahle, als Kaiſer alle Provinzen. Auch er ſtarb im J. 878, unter den Enkeln Karls des Großen der lezte. Ein Jahr hernach ſtarb auch deſſen Sohn und Thronfolger, Ludwig der Stammler. Der einzige noch übrige männliche Sprößling Karls des Großen war Karl der Dicke. Nach und nach vereinigte er, als Kaiſer, in ſeiner Hand Italien, Oſt- und Weſtfranken. Aller Orten verbreitet ſich unter ſeiner Regierung das Chaos. Gegen ihn jagte in Italien der Pabſt verſchiedene Fürſten in Harniſch; gegen ihn waren auf der einen Seite die Normänner, auf der andern Seite die Sarazenen im Anmarſche; gegen ihn empörten ſich die burgundiſchen Stände. Die leztern wälten zu ihrem Könige den Grafen Boſo. Im J. 882 überließ dem Boſo Kaiſer Karl der Dicke das burgundiſche Reich als kaiſerliches Erblehen.

(*) Leibnitzen Collect. etym. wie auch Boullainvilliers ſur la Nobleſſe de France.

hen. Im Jahr 887 verlor er auch noch die Krone von Deutſchland. Deutſchland, nebſt dem nördlichen Helvezien, anerkennte als Herrn den Arnulph, einen unächten Sohn Karlomans. Im J. 888 ſtarb Karl der Dicke. Er wurde zu Reichenau in dem Kloſter begraben.

Fränkiſche Kirchenverfaſſung.

Durch alle Provinzen herrſchte unter der Geiſtlichkeit eine Verbindung, von welcher das Oberhaupt in Rom der Mittelpunkt war. Kein Prälat hatte einen ſo aufgeklärten Hof, wie der römiſche Biſchof; keiner war fähiger zum Schiedrichter ſowol zwiſchen den Geiſtlichen ſelbſt, als zwiſchen dieſen und den Großen des Reichs. So wie er ſelbſt Karln den Großen als Kaiſer des Abendlandes, als Schuzherrn der Kirche anerkennte, ſo anerkennte ihn dieſer als Oberhirten der Kirche (*). Beym Mangel an Gelde erhielt auch die Geiſtlichkeit, ſo wie der kriegeriſche oder beamtete Adel, die Beſoldung an Land oder Lehen; ſie wars, die am kräftigſten den Ertrag des Bodens vermehrte. Ungern bequemten ſich freilich die Völker zur Entrichtung der Zehnten (**). Schon im J. 585 hatten die Väter der Kirchenverſammlung von Macon die Verweigerung der Zehnten als fluchwürdig erklärt. Unter der Merowingiſchen Regierung hatten die Geiſtlichen den Meiſter geſpielt. Unter Karl Martels Regierung kehrte der größere Theil des Bodens und Bodenertrages aus der Hand der Geiſtlichen in die Hand des kriegeriſchen Adels zurük. Karl der Große wollte weder das Kriegesheer noch die Prieſterſchaft einſeitig und übermäßig begünſtigen, und ſchonte ſie beide. In verſchiedenen Capitularien ſprach er den geiſtlichen Zehnten das Wort. Um ein Beiſpiel zu geben, unterwarf er ihrer Entbebung die eigenen Güter. Im J. 794 verſicherte die Kirchenverſammlung zu Frankfurt: Der Teufel ſelbſt hätte das Getreid aufgezehrt, und zwar wegen Verweigerung des Zehntens (***) Sehr gut meynte es alſo mit den Geiſtlichen der Teufel. Auſſer den Zehnten, erhielten die Geiſtlichen freiwillige Opfergaben oder Oblationen für das Heil der Seelen; ſie erhielten eine Menge Grundſtüke, die man zur Sicherſtellung gegen Raubſucht den Kirchen abtrat, und ſie von den Kirchen zu Lehen empfieng; endlich bereicherten ſie ſich theils durch die Wallfahrten zu ihren Kirchenheiligen, theils durch die Freiſtädte, urſprünglich Schuzörter verfolgter Unſchuld. Wer die Zuflucht genoß, bezalte Dankopfer; hingegen Bußen, wer ſie entweihte (****). Immer indeß anerkennten auch die Geiſt-

(*) Meinder de Statu relig. ſub Carol. M. Georgiſch Corp. jur. germ. S. 1585. Capitul. reg. Francor. VI. 366. Möſers Osnabrük. Hiſt. Th. I.

(**) J. H. Böhmers Diſſ. jur. eccl. antiq. S. 334. Harduins Concil. Tom. III. S. 461.

(***) J. H. Böhmers Praeſcript. circa decimas eccl. et ſecular. Monteſquieu XXXI. 11. 12.

(****) Baluz Capitul. T. I. S. 98. Böhmer de Sanctit. eccleſ. S. 20 ꝛ 26.

Geiſtlichen die königliche oder kaiſerliche Obergewalt (*). Als Geiſtlicher war ein Biſchof nicht Richter, ſondern nur Vermittler und Rathgeber. Je ungebildeter noch das Zeitalter war, um ſo viel leichter erhob ſich unvermerkt der Rathgeber zum Richter; um ſo viel leichter, da er bey der Beſoldung an Grund und Boden nicht ſelten mit der Würde des Biſchofs das Amt des Grafen vereinigte.

Wenn auch auf der einen Seite die Geiſtlichkeit ihr beinahe theokratiſches Anſehen zuweilen mißbrauchte, ſo bediente ſie ſich auf der andern Seite dieſes Anſehens nicht ſelten in dem wolthätigen Geiſte eines Cekrops und Numa. Große Verdienſte erwarben ſich rund umher an den Ufern des Zürcherſees und Bodenſees Mangold, Kolumban und Gallus. Durch Beiſpiel und Unterricht beförderten dieſe britanniſche Pilger auf den Hügeln des Thurgaus und Appenzellerlandes den Anbau ſowol des Bodens als des menſchlichen Geiſtes. Gegen der Mitte des VIIten Jahrh. war Gallus geſtorben. Bei ſeiner Einſiedelei ſtifteten hernach Pepin von Herſtal und Walderam das Kloſter St. Gallen. Othmar, der erſte Abt, veranſtaltete eine Kloſterſchule, aus welcher in Kurzem mancher Künſtler, Lehrer, Fürſtenrath hervorgieng (**). Gegen das Ende des VIIten Jahrh. ſtifteten ſowol an dem Zürcherſee als an dem Luzernerſee zween alemanniſche Herren, die Brüder Rupert und Wighard, die erſten Kirchen und Klöſter. In dieſen Chorherrenſtiftern lebte man nach Auguſtins und Chrodogans oder Kolumbans Regeln. Hin und wieder erhoben ſich große Bißtümmer. Merkwürdig ſind die Vorſchriften des Biſchofs Haitto an die Geiſtlichkeit des Baßler-Bißtums; Haitto lebte vom J. 806 bis zum J. 822 als Abt von der Reichenau und zugleich als Biſchof von Baſel. Als Geſandter des Kaiſers hatte er ſich einige Zeit in Konſtantinopel und Rom aufgehalten. Ohne Zweifel daß auch er, wie mehrere andere, dieſes oder jenes Saamenkorn römiſcher und griechiſcher Kultur bis an den Fuß der Alpen verpflanzt hat. Aus ſeinem Kapitulare nur folgendes: 1⁰. der Prieſterweihe ſoll eine Prüfung der Lehre vorgehen. 2. Jeder Prieſter ſoll in lateiniſcher und deutſcher Sprache das Gebeth des Herrn und die XII Glaubensartikel auswendig wiſſen. 3. Jeder vermeidet den Umgang mit verdächtigen Frauensperſonen. 4. Eben ſo, und ſelbſt auf Reiſen, die Gaſthöfe. 5. Keiner unterhält bei ſich weder Conkubinen noch Jagdhunde und Falken. 6. Keiner erſcheint vor Gerichte weder als Sachwalter noch als Bürge. 7. Keiner kauft ſein Amt um Gelde. 8. Keiner, der aus einem andern Bißtumme kömmt, darf ohne Erlaubniß des Biſchofs Gottesdienſt halten. 9. Weder Nonnen noch andere Weibsperſonen tretten bis zu dem Altare hervor. 10. Den Prieſtern iſt aller Wucher verboten. 11. Auch dürfen ſie ohne des Biſchofs Vorwiſſen weder in ein fremdes Bißtum oder nach Rom oder an den königlichen Hof gehen. 12. Wer nach Rom wallet, ſoll die Beichte vorher zu Hauſe thun, und ſich zuerſt von dem einheimiſchen Prieſter losbinden laſſen. 13. Verehren ſoll man nur diejenigen Engel, deren die heil. Bücher ſelbſt mit Namen erwähnen. 14. 15. Obgleich die Kirchenverſammlung von Toulouſe den Biſchöfen den dritten Theil vom

(*) Juvavia im Urkundenbuche Nro. 2. S. 52. Forbes Hiſt. theol. III. 18.
(**) Walafried Strabo Vit. Galli II. 11. Martin Gerberts Iter alemann.

vom Zehnten bewilligt, ſo begnügt ſich gleichwohl der Basler-Biſchof, nach der Obſervanz der römiſchen Kirche, bloß mit dem vierten Theile. 16. Die Geiſtlichen ſollen ja nicht vergeſſen, daß die Geſchenke von den Glaubigen zur Befreiung der Sünden gemacht werden; ſie ſollen ſich alſo von dieſen Geſchenken keinen Mißbrauch erlauben. 17. Bevor ſie das Leben des Andern richten, ſollen ſie ſelbſt untadelhaft ſeyn (*).

Bisher hatten die Biſchöfe eben ſo wenig als die Könige und Kaiſer ſelbſt den päbſtlichen Stul als unbeſchränktes Orakel anerkennt. Je mehr aber die Enkel Karls des Großen durch Entzweiung und ſchlechtes Betragen ihr eigenes fürſtliches Anſehen entehrten, je mehr ſie ſelbſt zur Beilegung ihrer Streithändel der päbſtlichen Vermittlung bedurften, deſto leichter, deſto nothwendiger wurde die Vergrößerung des päbſtlichen Anſehens. Zur Vergröſſerung deſſelben trugen die Jſidoriſchen Kirchenſatzungen nicht wenig bey. Jſidor, ein ſpaniſcher Biſchof, der ſchon im J. 636 geſtorben war, hinterließ eine Sammlung von Beſchlüſſen der ältern Kirchenſynoden und von Sendſchreiben der römiſchen Biſchöfe. Seinen Namen mißbrauchten um die Mitte des IXten Jahrh. ein namenloſer Sachwalter des päbſtlichen Stules zur Verbreitung unterſchobener Kirchenſazungen. Ihr Zwek gieng auf Befreiung aller geiſtlichen Perſonen und Güter von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit, und auf die Erhöhung des Pabſtes zum oberſten Richter (**). Den Päbſten gelang es, daß die Kaiſer theils auf die Beſtätigung der Pabſtwal Verzicht thaten, theils von den Päbſten die Krönung erhielten. Hin und wieder, z. B. in Genf und Lauſanne, waren die Biſchofswalen in der Hand der Volksgemeine ſo tumultuariſch geweſen, daß es den Päbſten weder an Vorwand noch an Gelegenheit zur Einmiſchung fehlte. Wer ſollte erwarten, daß auch in dieſem barbariſchen kriegeriſchen Zeitraume metaphyſiſche Spizfindigkeiten die Kirche beunruhiget hätten? Aus dem Oriente verbreiteten ſich nach dem Occidente manichäiſche und arianiſche Lehrmeynungen; Meynungen, die ſich freilich mit dem rohen grobſinnlichen Menſchengeiſte noch beſſer als andre vertrugen. Im J. 847 ſchrieb über die Gnadenwal Gottſchalk, ein Schüler des Tatto in dem Kloſter zu Reichenau, und Mitſchüler des Walafried Strabo. Im J. 848 wurde er auf der Kirchenverſammlung zu Mainz als Käzer dem Erzbiſchof Hinkmar zu Rheims in Verwahrung gegeben (***). Uebrigens war die Philoſophie des Zeitaltes noch ärmlich; ſie war weder frei, noch ſelbſtgedacht, noch brauchbar im Leben. Durch den Nebel des Aberglaubens drang ihr düſteres Licht nicht. Aus dem Heidenthumme verpflanzten ſich auch in das Chriſtenthum Geſichter, Wunder, Erſcheinungen (****). Nur in mönchiſchen Mantel hüllten ſich die arabiſche Feerei und nordiſche Edda. Je weniger beym Mangel an Werkzeugen und Verſuchen, beym Mangel an Korreſpondenz und Verkehr die Naturlehre aufblühen konnte, deſto geneigter ſchrieb man jedes Trugſpiel, jeden

(*) Labbeus Concil. Tom. VII. Hottingers Helvet. Kirchengeſch. Th. I. B. IV. S. 413. Peter Ochs Geſch. des Kantons Baſel. Th. I. S. 150.

(**) La Croze Vindiciae veter. Scriptor. contra Harduin.

(***) Labbeus Concil. T. VIII. 52. 56. Uſſerius Hiſt. Godſch.

(****) Caylus in den Mem. de l'Acad. de Inſcript. T. XXIV.

jeden ungewohnten Vorfall übernatürlicher Einwirkung zu. Dieſen Glauben unterſtüzte habſüchtige Staatsliſt.

Fränkiſche Kunſt und Gelehrſamkeit.

Während der Unterhandlungen Kaiſer Karls des Großen mit den Kaiſern des Orients und hernach bey näherer Bekanntſchaft mit den Arabern verpflanzte man von Zeit zu Zeit einige Zweige morgenländiſcher Kunſt und Gelehrſamkeit ſelbſt bis in Helveziens Gebirge. Durch Kunſt und Gelehrſamkeit zeichnete ſich beſonders St. Gallens Abtei aus. In ihrem Schooße nährte dieſe Abtei unter andern Hartmot. Er war ein Schüler des Erzbiſchofs Rhabanus von Mainz und ein Freund Ottfrieds, des berühmten Mönchen von Weißenburg. Hartmot that ſich durch Kenntniß der gelehrten Sprachen hervor. Auſſer ihm nehmen wir als Lichter der St. Galliſchen Schule Notker, den Ueberſezer der Pſalmen; Kero, Balbulus, Iſo, Tutilo, Walafried Strabo, Ratbert (*). Die leztern hinterließen hiſtoriſche Schriften; die erſtern machten ſich verdient um Sprach- und Dichtkunſt, und zwar auch um die deutſche, wie um die lateiniſche. Hartmot ſchmükte im J. 872 die Kirche mit den Bildniſſen nicht nur der Heiligen, ſondern auch der ſieben Weiſen Griechenlandes. Tutilo ſpielte die Laute, und arbeitete in Metall und Elfenbein. Ekkard erklärte der Herzogin Hedewig von Schwaben die römiſchen Dichter. In des Abts Martin Gerbert Beſchreibung der St. Galliſchen Handſchriften kommen verſchiedene Schriften aus dem Karolingiſchen Zeitraume vor. In der Abtei verwahrte man die Handſchriften von Cicerons Büchern de finibus und legibus, die Bücher eines Ammianus Marcellinus und Quintilians, eine altdeutſche Ueberſezung des Martianus Capella, ein Evangelienbuch in ſchottiſcher Sprache. Beſondere Aufmerkſamkeit verdient Salomon von Ramſchwag, zu gleicher Zeit Biſchof von Konſtanz und Abt zu St. Gallen. Seine Liebesgeſchichte erzält Ekkard (**). Von den Pfeilen der Liebe flüchtete er ſich unter den Schild nicht nur der Heiligen, ſondern der Muſen. Den ganzen Krais der damaligen Kenntniſſe umſchrieb er in einem eigenen Foliobande. Beinahe durchgängig nur in einer fremden, der lateiniſchen Sprache, ſangen die Muſen, ſelbſt beym Altare. Zum Beweiſe von der Beſchaffenheit ſowol der Religionslehre als der Mutterſprache liefern wir aus Lehmans ſpeierſcher Chronik das fränkiſche Credo: „Kilaubu in Kot Fader „almathicun, Kiſkaf himiles enti Erdu. Enti in Jeſum Chriſt Sun ſinan „ainacun, unſeran Truhtin, der inphangen iſt fon wihemu Keſte, kiporan „fona Marian Macadi ewikeru, kimartrot in Kiwalti Pilates, meruet Pis„lacan, tot, enti picrapan, ſtehie in Wizzi, in drittin Take erſtoonte fona „Totten, ſtehie in Himil, ſizit za Jeſuun Kotes Fateres almathicin, thana

„chuinſtig

(*) Strabo Vit. Galli. Simlers Antiq. mſcr. B. III. Heinr. Hottingers ſpecul. tigurin. S. 397. Jakob Hottingers helvet. Kirchengeſch. Th. I. B. IV. S. 455. Martin Gerberts Iter alemanic. Eccard, der jüngere, C. III. Hachenbergs Germ. med. S. 196.

(**) Stumph IV. 23. V. 4.

„chuinſtig iſt ſonen gluekhe enti Tote. Kilaubu in wihan Keſt, in wiha „Kirighun Catholika, wihero kemenitha, verlaz Suetti, fero Fleiſces „urſtodahi, int lup ewi. Amen.„

Auch an Poeſie mangelte es in der lebenden Sprache nicht ganz, nicht ganz weder an Liebesliedern noch an Kriegesgeſängen (*). Nur erwähnen wir jenes deutſchen Heldenliedes über Ludwigs Sieg an der Schelde gegen die Normanen im J. 881. Ueberhaupt herrſchte bey dem Adel in der Lebensart mehr oder weniger Aehnlichkeit mit den homeriſchen Kriegern. Da die Beamten zur Beſoldung keine Jahrgelder, ſondern Lehngüter hatten, ſo verſchloſſen ſie ſich gerne auf dieſe. Nur bei Feierlichkeiten vertauſchten ſie die Ritterburg und Wildbahn mit dem Hoflager des Fürſten. Wie beſchränkt nicht blieb der geſellige Umgang? Oefters ſtanden die Edeln gegen einander in Fehden; ſie ſchloſſen von ihren Spielen den Mann vom Mittelſtand aus, und auch das ſchöne Geſchlecht ſahen ſie ſelten. Beym Heirathen waren ſie ausſchlieſſend auf höhere Geburt, und eben ſo ausſchlieſſend waren die Leibeigenen auf den Bezirk ihres Herrn beſchränkt. Für Amorn und Hymen waren ein Bach, ein Zaun unüberſteigliche Verſchanzungen. Aus Eigennuz der Herren war die Verlobniß der Herrſchaftsleute mit auswärtigen entweder verboten oder mit Auflagen beſchwert. Nach Entdekung der Winkelehen wurden ſowol die Ehenoſſen als die Kinder ausgetauſcht. Im J. 929 unternahm der alemanniſche Herzog Heriman eine Unterſuchung über die ſtrittigen Leibeigenen der Abtei und des Dohmſtifts in Zürich; zugleich ſchärfte er den Leibeigenen beider Kirchen ein, daß ſie nicht mehr unter einander heiraten ſollten. Bey ſolchen Ehemonopolien erwartet man eben ſo wenig Verfeinerung des Gefühls und der Lebensart, als bey Handwerksmonopolien Verfeinerung der Kunſt; überall erwartet man bey dem beſchränkten Umgange wenig Wetteifer. Am meiſten Höflichkeit und Lebensgenuß fand man, wo man ſie (heut zu Tage) am wenigſten ſuchte, in den Klöſtern. Nicht ſelten vereinigten ſich hier beym fröhlichen Becher die Anverwandten der Prälalen, die Großen des Reiches (**).

(*) Schilters Theſaurus.

(**) Hottingers Specul. Tigur. S. 254. Hiſt. eccl. T. VIII. Beiträge zu Laufer Th. I. Nr. I. S. 49. Potgieſſer de ſtatu ſervor. B. II. C. 1. 2. §. 10-12.

Von

Von
der gänzlichen Zerſtüklung
der fränkiſchen Monarchie
bis zur Gründung des deutſchen Kaiſerthrones.
Vom Ende des neunten Jahrh. bis gegen der Mitte des eilften.

Unter Karl dem Dicken, unter Arnulph und Ludwig dem Kinde war die große fränkiſche Monarchie nach und nach in immer kleinere geſönderte Reiche zerfallen. So wie Graf Boſo ſich von Niederburgund Meiſter gemacht hatte, ſo hatte ſich Graf Rudolf von Strettlingen von Hochburgund Meiſter gemacht. So wie nun das weſtliche Helvezien zu dem burgundiſchen Reiche gehörte, ſo gehörte das oſtnördliche zu dem neuen alemanniſchen oder ſchwäbiſchen Herzogtumme. Bey der Schwächung des fränkiſchen Kaiſerthums machten je länger je mehr die Großen ihre Aemter und Lehen bald unabhängig bald erblich. Zur Gründung eines neuen eigenen Herzogtums in Schwaben trug der oben erwähnte Abt und Biſchof Salomon Ramſchwag, nicht wenig bey. Zwiſchen ihm und den königlichen Kammerboten (miſſis regiis) Erchinger und Berchtold herrſchte bittere Feindſchaft. Ungern ſahen es dieſe, daß ſchon Kaiſer Arnulph dem Biſchoffe ſo viele Kammergütter abgetretten hatte. Im J. 912 warf ſich ein fränkiſcher Herzog zum Kaiſer auf, Conrad I. Der neue Kaiſer beſchenkte den Biſchof mit dem Ueberreſte von Stammheim, und, um ihm noch mehr zu ſchmeicheln, ſchrieb er ſich in dem Kloſter St. Gallen als Konventbruder ein. Im Vertrauen auf die Hofgunſt, erlaubte ſich der Biſchof gegen die beiden Kammerboten jede Art Neckerei. Eines Tages, wie Stumph erzält, ſchikte er ihnen durch zween Viehhirten einen gefällten Hirſchen. Beym Anblicke der Männer von langem Barte und ſtattlichem Wuchſe erhoben ſich die Grafen Erchinger und Berchtold mit entblößtem Haupte, indem ſie die Hirten für Ritter anſahen. Nach Entdekung der Aefferei ſchikten ſie das Gewild zurük, mit Bedeuten: Der Hieb fällt auf den Hauer zurük. Vor ihrer Wut flüchtet ſich der Biſchof in die damalige Wüſte des Turbenthals. Der Kaiſer verſöhnt ſie. Sie eſſen zu Koſtanz an dem biſchöflichen Tiſche. Der Gaſtgeber kramt die Gefäſſe von Silber, Gold und Glas aus; er pralt mit ſeinen rieſenmäßigen Hirten in dem Gebirge, vor welchen das Haupt ſelbſt Grafen entblößen. Die Grafen ergrimmen, und ſchmeiſſen die gläſernen Kelche zur Erde. Eines Tages begegnet ihnen der Biſchof auf der Straße. Ihr Neffe

Neffe zükt gegen ihn das Schwerdt. Die Grafen ſelbſt halten den Streich ab, indeß trift er Salomons Diener. Den Salomon ſchleppen ſie gefänglich nach Dieboldsburg. Unterwegs ſtümmeln ſie ſeine herbei eilenden Hirten. Beym Anblike des Gefangenen erſchrikt Bertha, Erchingers Gemahlin. Ihm giebt ſie die beſte Bewirthung. Nicht lange hernach gerathen auf der Jagd die beiden Kammerboten in die Hände von dem Neffen des Biſchofs. Auf die Nachricht hievon flüchtet ſich Jedermann von Dieboldsburg weg. Bertha läßt den Gefangenen los. An ihrer Hand beſchwört er den Volksſturm. In Feſſeln fällt ihm Erchinger zu Fuße. Ohngeacht der biſchöflichen Fürbitte verurteilt Kaiſer Conrad I. den 21 Jänner 917 Berchtolden und Erchingern zum Tode. Es geſchieht nicht ohne Umtreib des ſchwäbigen Grafen Burkards von Buchhorn. Hedewig, die Gemahlin des Grafen, bedient ſich ihres Einfluſſes auf Salomon, und erhebt den Grafen zum Herzog. Je länger je mehr nämlich fühlen im Lande die geiſtlichen und weltlichen Herren das Bedürfniß eines in der Nähe wohnenden Oberhauptes. Ein neuer Mittelſtand wird nunmehr zwiſchen dem Grafen und zwiſchen dem Könige der Herzog. Gleicher Weiſe ſtreben auf Erweiterung ihres Gebietes in Helvezien ſowol der Herzog Burkard von Schwaben als der König Rudolf von Burgund. Jener rückt nach Weſt vor, dieſer nach Oſt. Beide ſtreiten um den Aargau (*). Bald aber fühlen ſie, wie wichtig ihnen gegen größere Feinde ein gemeinſchaftliches Band ſey. Burkarden überläßt Rudolf den beträchtlichern Theil von Helvezien, und erhält dagegen zur Gemahlin Burkards Tochter, Bertha. Gegen Italien erweitert ſich Rudolf. Von dieſer Seite aber überſchemmen nicht nur Rhätien, ſondern Burgund und ſelbſt Schwaben die Streifhorden der Hungarn. (Hunnen, Türken, Madſcharen) (**). Schon im J. 919 hatten ſie Baſel zerſtört, und dem Lager bey Hüningen den Namen gegeben. In dem Beſize von Italien bleibt Rudolf von Burgund nicht lang. Ihn bethören die Buhlerkünſte der Marggräfin von Jvrea. Während daß er in ihrer Schlinge liegt, wirf ſich im J. 925 ihr Bruder, Hugo, von Provence, zum Könige der Lombardei auf. Rudolf zieht ſich zurük nach Burgund. Unter Begünſtigung Heinrichs I, des erſten Kaiſers aus dem ſächſiſchen Hauſe, bekömmt er im J. 929 zu dem burgundiſchen Helvezien noch einen Antheil an dem alemanniſchen. Nach Luitprand bekam er dieſen Antheil für — die Lanze, mit welcher Jeſus Chriſtus am Kreuze war durchbohrt worden (***). Wol auch bekam er ihn theils zur Entkräftung des ſchwäbiſchen Herzogthums, theils zur Verſtärkung gegen die Hunnen. Ueberhaupt entſchieden, während der allgemeinen Verwirrung, über das ſchwäbiſche Herzogthum bald die Kaiſer bald die Großen des Landes.

Kaiſer

(*) Hermannus Contractus S. 310. Luitprand Ticin. im J. 919.

(**) Pfeffingers Vitriar. illuſtrat. T. I. S. 476. Hermannus Contractus S. 311. Hepidan vit. S. Viboradae beym Goldaſt Scriptor. T. II. Guillimann Habsburgic. IV, S. 35.

(***) Luitprand Ticin. IV, 12. Lazius de Gentium migrat. ex edit. Oporini S. 466. Vitriar. illuſtrat. T I. S. 245. Otto von Freiſingen de Friderico I. B. I. C. 8. Dünod Hiſt. de Bourgogne Ch. II. S. 103. Bochat Mem. T. II. S. 563.

Kaiſer Heinrich I, der Finkler befeſtigte durch das ganze Reich die Grenzpläze mit Mauern und Gräben. Damals wurden mit Mauren und Gräben auch Zürich und Baſel verſchanzt. *) Je der neunte von den freien oder adelichen Landſäßen mußte in die Stadt ziehen. Unter dem Namen der Patrizier war ihnen das Stadtregiment anvertraut. Unabhängig indeß von dem Stadtmagiſtrate waren in Zürich ſowol die Abtei als der Graf. In Zürich erhob ſich unter Begünſtigung Ludwigs des Deutſchen ſchon in der Mitte des IX Jahrhunderts die Frauenabtei. Die erſte und zweyte Aebtiſſin waren Töchter des Königs. Sie waren frei von jeder andern Herrſchaft, als von der unmittelbaren Herrſchaft des Königs. (Ludwigs Urkunde vom J. 864.) Ohngeachtet der unabhängigen Gewalt erlaubten nichts deſto weniger die Aebtiſſinnen, daß unter beſondern Umſtänden ihre Angehörigen vor dem Landgerichte (dem Mallus) des Grafen Recht ſuchen durften. Je nachdem bei einem Rechtshandel entweder die Ihrigen oder die Angehörigen des Grafen mehr intereſſirt waren, hatte alsdenn entweder ein gräflicher oder ein äbtiſcher Vorſteher den Vorſiz. Sowol die Schuzurkunden der Ottone als ein herzogliches Inventar, welches Hottinger T. VIII. aufbewahrt hat, geben uns einen Begrif von den weitläufigen Beſizungen und hohen Rechten der Abtei. Großentheils nur auf innere Polizei beſchränkte ſich für einmal der Stadtrath. Wichtige Vorteile hatte der Zuſammenfluß des Volks in den Städten: 1) Größere Sicherheit; 2) Beförderung des Kunſtfleißes; 3) Einführung der Wochen- und Jahrmärkte; 4) beſtimmtere Rechtsform; So wie indeß die Bollwerker der Städte dem auswärtigen fremden Feinde furchtbar wurden, ſo wurden ſie auch dem Adel und den Kaiſern ſelbſt furchtbar.

Nach Heinrichs I. Hinſchied beſtieg ſein Sohn Otto I. der Große, den Thron. Noch erinnerte man ſich der fatalen Folgen von den merowingiſchen und karolingiſchen Erbtheilungen; in Deutſchland gewöhnte man ſich an ungetheilten Beſiz des Reiches. Ohne Rückſicht auf andere Brüder, wälten die drey Erzbiſchöffe zu Mainz, Trier und Kölln, in Anweſenheit von vier Herzogen, (der nachherigen ſieben Churfürſten) Otto zum Könige (Kaiſer) von Deutſchland. Otto machte wieder Anſpruch auf Rom und Italien. Es geſchah auf Adelheidens Anlokung. Sie war die Gemahlinn des italiäniſchen Königs Lothar, welchen Berengar vom Throne geſtoſſen. Im J. 951 befreite ſie Otto aus der Hand des Uſurpators, und überließ zwar ihrem Gemahle Italien, jedoch nur als kaiſerliches Reichslehen. Von dieſer Zeit ſchrieb er ſich römiſcher Kaiſer. Als ſolcher maaßte ſich ſowol er als ſeine Thronfolger in Deutſchland eine Art Univerſalmonarchie an. **) Ein Kaiſer glaubte gegen die übrigen Regenten Europens in ähnlichem Verhältniſſe zu ſtehen, wie gegen die Biſchöffe der Pabſt. Um auch über Burgund ſeine Hand auszuſtreken, nahm Kaiſer Otto im J. 944 als Vormünder den minderjährigen bur-

*) Conring de Urbib. germ. §. 81. Wittichind Annal. corb. B. I. Hahns Reichshiſt. T. II. S. 36 n. k.

**) Otto von Freiſingen de Frideric. I. B. I. C. 23. Muratori Scriptor. ital. T. VI. S. 657.

burgundiſchen König Conrad, Rudolfs Sohn, zu ſich. Conrads Mutter, Bertha, ſtiftete zu Peterlingen ein Kloſter, und befreite es von aller weltlichen Oberherrſchaft. *) Je mehr das Ende des erſten Jahrtauſends nach Chriſti Geburt heranrükte, um ſo viel mehr verbreitete ſich der Glaube an das nahe Ende der Zeiten. Je näher das lezte Gericht zu ſeyn ſchien, um ſo viel freigebiger beſchenkte man Kirchen und Klöſter. **) Uebrigens iſt Bertha nicht blos als Kloſterſtifterin bekannt, ſondern auch als emſige ſparſame Wirthin. Hin und wieder blühte bereits damals an den Ufern des Genfer- und Zürcherſees die freilich noch unreife Traube; ***) hin und wieder aber ſchmachtete noch die waldigte Wüſte nach dem belebenden Geiſte ſowol der Sonne als der Klöſterlinge; hin und wieder ſchmachtete der Leibeigene nach der Hand des Befreiers. Unter den Volksdrükern zeichnete ſich im Elſaße Graf Guntram aus. In einer Fehde gegen den deutſchen Otto und den burgundiſchen Conrad hatte dieſer Ahnherr des habſpurgiſchen Hauſes beinahe alle ſeine Herrſchaften ſowol im Aargau als im Brisgau und Elſaße verloren. Nichts blieb ihm übrig als ſein angeerbtes Eigentum bei Windiſch. Unter den Landleuten ſchien er auch im Falle noch groß. Seinem Schuze übergaben ſie um billigen Zins ihre Güter, und leiſteten ihm überdies nachbarliche Dienſte. Die Dienſte, die anfänglich freiwillig waren, legte er ihnen unvermerkt als Frohndienſte auf. Eben ſo ſpielte ſein Sohn, Lanzelin, den Meiſter über die ſonſt freien Männer von Muri. Auf ſeine Burg (Altenburg) bei Windiſch an der Aare ſtürmen die Bedrükten, unter denſelben zwo Nonnen: Rudbod, ſein Sohn, jagt ſie zurük, und gründet in Muri ein Schloß. Nachher heiratet er Idda von Lothringen, und ſchenkt ihr Muri zum Wittwenſize. Sie vernimmt, wie grauſam den armen Einwonern mitgeſpielt worden, und baut für das Seelenheil des Gemahls und Schwiegervaters bei Muri das Kloſter. ****) Noch weit weniger frei und glüklich als die freien Aemter (Rore) und der Aargau war der Thurgau. Hin und wieder war hier die Tyrannei ſo groß, daß der Herr die Verkuppelung der Leibeigenen nicht viel anders als Stutterey anſah. Wenn ſie ſich ohne ſeine Einwilligung oder außer ſeinem Harem verlobten, ſo wurden ſie mit äußerſter Schärfe, wol auch am Leben geſtraft. Nicht immer indeß und nicht aller Orten war die Strenge ſo grauſam. Vermög des Raubrechtes bezalte der Freiwerber für ein Weib, das einem andern Leibherren, als dem ſeinigen, gehörte, ein paar Handſchuh oder fünf Bazen: aber auch nach erhaltener Einwilligung anerkennte er des Leibherrn Recht auf die Brautnacht. *****) Wegen dieſer und ähnlicher Bedrükungen hatten ſich im J. 992 die alemaniſchen Leibeigenen im Thurgau und Zürchgau fruchtlos empört. Wenn

*) Stiftungsbrief vom J. 962 bey Bouquet T. IX. S. 667.

**) Mosheims Hiſt. eccleſ. ſecul. X.

***) Chron. Chartular. ad ann. 901. Hottingers Specul. tigur. S. 233.

****) Tſchudi ad ann. 1007 1009. Stumph IV. 39. VII. 9.

*****) Potgießer de Statu Servor. Beiträge zu Laufer Th. I. Nr. 1. Hiſtoriſche Denkſchrift, welche den 3 Juli 1672 der eidgenöß. Tagleiſt. überreicht worden. Hamburg. Magaz. Band XII. Bürgermeiſters Corp. Jur. T. I. S. 369. Waldkirchs Schafhauſer Chron. Stumph V.

in dem weſtſüdlichen Helvezien der Unterthan weniger gedrükt war, ſo geſchah es unter andern, weil er während der Fehden zwiſchen dem König und dem Adel bald von dieſer, bald von jener Partei mußte geliebkoſet werden. Im J. 993 ſtarb der burgundiſche König Conrad. Zum Könige wurde auf dem burgundiſchen Reichstage in Lauſanne ſein Sohn, Rudolf III, ernennt. Sogleich beginnt dieſer die Regierung damit, daß er, freilich unter dem Anſcheine rechtmäßiger Anſprüche, einem burgundiſchen Herrn ſein Erbgut entreißt. *) In dem einzigen Gekränkten fühlten ſich die Großen des Reiches alle gekränkt; ſie rächten in der Perſon des Einzelnen Aller Perſon. Nicht rettete den König ſein Kriegsheer, aber ein weiſes gutes Weib rettete ihn. Zwiſchen den König und den Adel trat Ottons Wittwe, Adelheid, die Tochter der burgundiſchen Königin, Bertha. Sie wars, die mit freundlichen Worten die Eintracht zurükrufte. Die mehrern königlichen Stammgüter waren an Stifter und Klöſter veräußert. Der Biſchof von Lauſanne war Graf des Watlandes; der Biſchof von Baſel war mit dem Münſter in Granfelden belehnt. Reiche Güter beſaßen das Stift Romainmoſtier, das Kloſter Mauriz und andere. So freigebig beſchenkte man die Geiſtlichkeit weniger aus Frömmigkeit, als aus feiger Politik. Gegen den unwilligen Adel glaubte ſich der burgundiſche König noch nicht genug unter dem Schilde der Prälaten geſichert; im J. 1002 anerkennte er als Schirmherrn Kaiſer Heinrich II., und vorläufig erklärte er dieſen zum Erben. Freilich war der Kaiſer ſein Neffe, allein nicht der Einzige. Die Andern vereinigten ſich mit den Großen des burgundiſchen Reiches, und ſchrieen über Rudolf III. als Verbrecher gegen die Majeſtät der freien Königswal. Rudolf III. flüchtete ſich mit ſeiner Familie nach Straßburg, und übergab ſein ganzes Reich dem Kaiſer Heinrich II. Dieſer bewaffnete gegen die Burgunder die Schwaben. Aller Orten unterwarfen ſich ihm die Burgunder; aller Orten nahmen ſie kaiſerliche Statthalter auf. **) Kinderlos ſtarb er im J. 1024. Nun beſtieg in Deutſchland, nach der Wal der Reichsſtände, den Kaiſerthron Conrad II., Salicus, (von der Sale in Franken) das Haupt des fränkiſch-deutſchen Kaiſerſtamms. Auch Er hatte zur Gemahlin eine Schweſtertochter des burgundiſchen Königs. Als Anverwandter indeß kam er mit ſeinen Anſprüchen zu kurz; als Kaiſer alſo erklärte er Burgund nicht als Erb- und Familiengut, ſondern als kaiſerliches Reichslehen. Das Recht der Diplomatik unterſtüzte er durch das Recht der Gewalt. Mit Heeresmacht zog er im J. 1026 nach Helvezien, über Zürich nach Baſel. Zu Baſel hielt er einen Hoftag, (conventus,) und nahm die Grenzen von Burgund in Beſiz. Da die Burgunder in Faktionen getheilt waren, ſo ſezte er ohne Mühe ſeine Eroberung durch. Den Erfolg dankte auch er einem Weibe, ſeiner Gemahlin Giſela. ***) Durch freundliche Worte lokte Giſela den Oheim, Rudolf III, nach Baſel. Freiwillig ſicherte er dem Kaiſer die Erbfolge zu. Voll Unwillen hierüber verſammelte ſich noch

*) Dunod Hiſt. de Bourgogne T. I. S. 116.

**) Herrmannus Contract. Dithmar. Tſchudi ad ann. 1017 1019 Guillimann Habsb. S. 134.

***) Wippo. Quos Giſela regina, filia Sororis Rudolphi, bene pacificavit. Man ſehe auch Tſchudi ad ann. 1026 1027.

noch im gleichen Jahre der Adel des Aargaus und Thurgaus unweit Zürich bey der Glattbrüke. Gegen den Kaiſer ernennte der Adel zum Haupte den Biſchof Werner von Strasburg und deſſen Brüder, die Grafen von Habſpurg. Unter dem Anſcheine von Ehrenbezeugung ſandte der Kaiſer Wernern als Bottſchafter an den griechiſchen Kaiſer. Auf ſeine Bitte hielt ihn dieſer bis zum Tode gefangen. Der verbündete Adel erhob nun zum Haupte den Herzog Ernſt II. von Schwaben, einen Stiefſohn des Kaiſers. Ernſt II. glaubte den nächſten Anſpruch auf die burgundiſche Erbfolge zu haben. Er fiel mit ſeinem Anhang unter der kaiſerlichen Uebermacht. Im J. 1032 ſtarb Rudolf III, der lezte burgundiſche König.

Von der Gründung des fränkiſch-deutſchen Kaiſerthrones bis zur Erhöhung des ſchwäbiſchen Kaiſerſtammes.

Vom Jahr 1033 bis zum Jahr 1127.

Aus allen Gegenden berufte nun Kaiſer Conrad II. das Volk nach Peterlingen zuſammen. Gern oder ungern huldigte es. Hie und da erhoben ſich freilich von Zeit zu Zeit neue Fehden. Den Jammer des Landes linderten die Klöſter. Auf einer Verſammlung zu Romont in der Waat verkündigte die Prieſterſchaft einen Gottesfrieden, treugam Dei. *) Vermög deſſelben war jede Bewaffnung an jedem Donnſtage, vornemlich aber zur Zeit der hohen Feſte bey Androhung des Fluchs unterſagt. So wie manches andere, ſo lernte man auch dieſe Friedenskünſte von den Arabern. Im J. 1038 verſammelte der Kaiſer den Reichstag zu Solothurn. Hier ernennten die Burgunder ſeinen Sohn, den nachherigen Kaiſer Heinrich III, zum Könige, und ihm übergab Conrad II. das burgundiſche Reich. **) Nach Conrads Tode im J. 1039 vereinigte Heinrich III. unter ſeiner Kaiſerkrone die Nazionen alle von der Tiber bis an die Eider. Statthalter des Kaiſers waren auf der Seite des Jura Graf Reinold von Hochburgund; auf der Seite des Bodenſees Graf Rudolf von Rheinfelden. Nach Kaiſer Heinrichs III. Tode vereinigten ſich die bisher entzweiten Herzogen, Rudolf von Rheinfelden und Berthold von Zähringen, im J. 1075 gegen Kaiſer Heinrich den IV. Der irrdiſchen Macht dieſes Kaiſers ſezte Pabſt Gregor VII. ſeine überirrdiſche entgegen. Die päbſtliche Uebermacht gründete Gregor: 1) auf Unterhaltung der Eiferſucht zwiſchen den Großen, und zwiſchen dieſen und dem Kaiſer; 2) auf das Vorgeben, daß jedes Reich der Erde ein Lehen des Himmelreichs,

*) Dü Cange in voce Treuga Dei und Datt de pace imp. public. T. I. Chardin B. V. C. 9.

**) Wippo vita Conradi Salici B. II. C. 5. Tſchudi ad ann. 1045.

reichs, das iſt, des päbſtlichen Stules ſey; 3) auf das ſchärfere und allgemeine Verbot der Prieſterehe, wodurch die Geiſtlichkeit von der bürgerlichen Geſellſchaft um ſo viel unabhängiger wurde; *) 4) auf die Entreißung des geiſtlichen Walrechts aus weltlichen Händen. Für die Kirchenſazungen, wodurch die kaiſerliche Gewalt ſo ungemein beſchränkt wurde, eiferten beſonders auch Rudolf von Rheinfelden, als Herzog von Schwaben, und Berchtold von Zähringen, als Herzog von Kärnthen. Schon hatten ſich gegen den Kaiſer mehrere Reichsfürſten empört. Auf ihr Begehren wirft ſich der Pabſt zum Schiedrichter auf. Der Kaiſer ſchlägt ſein Schiedrichteramt aus, und nun ſchleudert gegen ihn der Pabſt den Bannſtral. (im J. 1076.) Auch von Helveziens Gebirgen flammt der Geiſt der Empörung. Unter Vorſchub Berchtolds von Zähringen erhebt ſich zum Gegenkaiſer Rudolf von Rheinfelden. Großentheils neigt ſich das ſchwäbiſche Helvezien auf Rudolfs Seite; großentheis das burgundiſche auf Seite Heinrich IV. Als rechtmäßigen Kaiſer erklärt der Pabſt Rudolfen von Rheinfelden. Im J. 1080 verliert dieſer die Hand und das Leben. Um das erledigte Herzogtum Schwaben befehden ſich nunmehr des Erſchlagenen Sohn, Berchtold von Rheinfelden, und Kaiſer Heinrichs IV. Eidam, Fridrich von Hohenſtaufen. Jener ſtirbt, und hinterläßt alle ſeine Güter und Anſprüche einem Schwager, Berchtold von Zähringen; im J. 1090 rufen Berchtolden die Großen des Landes zum Herzogen aus. Gegen ihn bewaffnet ſich Friedrich von Hohenſtaufen. Friedfertig verſöhnt ſich im J. 1097 Berchtold von Zähringen mit Kaiſer Heinrich IV, und überläßt deſſen Eidame, Friedrich von Hohenſtaufen, das Herzogtum Schwaben. Zur Vergeltung belehnt der Kaiſer Berchtolden mit der Statthalterſchaft über den Zürchgau. **) Während der wütenden Kriege zwiſchen Kaiſer und Pabſt ſuchte manche Herrſchaft ihre Zuflucht unter dem Schuze der Klöſter. In einem Zeitraume von nicht mehr als achzig Jahren (vom J. 1060 — 1140) wurden in dem Umfange von Helvezien mehr als zwanzig Klöſter gebaut.

Arm und verlaſſen ſtirbt Kaiſer Heinrich IV. unter dem Banne. Im J. 1122 unterſchreibt ſein Sohn und Thronfolger, Heinrich V, auf dem Reichstage zu Worms jenes bekannte Conkordat. In Kraft deſſelben empfangen die Prälaten Ring und Stab, das iſt, die geiſtlichen Würden vom Pabſte, den Zepter aber, das iſt die herrſchaftlichen Rechte vom Kaiſer. Um eben dieſe Zeit geſchah der erſte Kreuzzug zur Eroberung des h. Grabes. Wie ſehr vermehrte ſich nicht von dieſer Zeit an der Verkehr des Occidents mit dem Oriente? ***) Wie ſehr bildete ſich nicht ſelbſt die Philoſophie nach der Philoſophie der Araber und der arabiſirten Griechen? In dem XI. Jahrh. war Hermannus Contractus, ein

*) Agnellus, der in dem IX. Jahrh. das Leben der Biſchöffe von Ravenna herausgab, nennt mehrere verheiratete Biſchöffe. Agnelli Liber pontifical. T. II. S. 120 ex edit. D. Bened. Bacchini 1708.

**) Heinr. Hottingers Specul. tigurin. S. 31. Schöpflins Cod. diplom. Hist. Zar. Bad.

***) De Guignes ſur le commerce des François dans le Levant avant les Croiſades in den Mem. de l' acad. des Inſcript. T. XXXVII.

ein Graf von Vehingen aus Schwaben, einer der erſten, der in dieſen Gegenden die Philoſophie des Ariſtoteles bekannt machte. Er lebte in dem Kloſter Reichenau. *) Verſchwiſtert mit Kaſuiſtik, brachte dieſe Schullehre unvermerkt auch in die Sprache und Sprachkunſt ſubtilere Unterſcheidungen: allein der Muttersprache mangelte es auch jezt noch an Regelmäßigkeit. Noch war nämlich die Anzal der Schriftſteller (beſonders in der Mutterſprache) zu klein; noch erhob ſich unter ihnen kein Genie, welches als Eroberer und Geſezgeber den andern hätte Regeln aufdringen können. Aus der Ueberſezung von Ariſtoteles Organon, welche in der Bibliothek zu St. Gallen aufbewahrt wird, nur folgende Probe: Aequivoca dicuntur, quorum nomen Solum commune eſt; tie ſint Kenammen dero Name cehert Kemeine unde gelih iſt. Ratio vero Subſtantiæ diverſa ſecundum nomen; unde aber ungelih Zala iſt unaz ſiu ſin demo namo Uolgendo an demo ſi genammen ſint über ſtepſiſt tù den namon, ſo mag ſin gelih ration iro ſubſtantian ut animal, homo, & quod pingitur, hoc eſt, ut æquivoci ſint homo verus et homo pictus. Wie viel verſchiedene Nüancen ſchon damals die Sprache auszudrüken fähig geweſen, ſieht man unter andern in des Fürſtabt Gerberts lateiniſch-deutſchen Gloſſarien. **) — Als Werkzeug und als Epoche der Geiſtesaufklärung bemerken wir in dieſem Zeitraume die Erfindung des Papiers. Immer noch bediente man ſich freilich weit mehr des Pergaments.

Bevor wir weiter gehen, noch einen Blik auf die Sitten: Auf der einen Seite Tyrannei, auf der andern Knechtſchaft. Hier Erniedrigung und Denkloſigkeit, dort Troz und Ausſchweifungen. Nichts fürchtete der Adel als Uebermacht. Gegen Gewalt auf Erde ſchüzte er ſich durch Lehndienſt, Blutrache, Befehdung; gegen Höllengewalt durch Donazionen, Stiftungen und Zuflucht zu dem Altare. Zur Zeit der Gegenkaiſer trozte er wechſelweiſe dem geiſtlichen Geſeze und dem weltlichen Richterſtule. Eben ſo die Geiſtlichkeit, wie der Adel. Zwiſchen dieſen übermätigen höhern Ständen und den Leibeigenen erhob ſich nur langſam der Mittelſtand, ohne welchen weder Freiheit noch Betriebſamkeit blühen. Notgedrungen begünſtigten dieſen Mittelſtand in den Städten bald der Pabſt bald der Kaiſer, jeder gegen den andern. Von Rom aus lernten die Städte zuerſt eine menſchliche gleichförmigere Rechtsform. Zur Verbreitung derſelben hatte zum Theile ſchon im IX. Jahrh. das Kirchenrecht den Grundſtein gelegt, und nun erweiterte ſich dieſer wolthätige Bau, als man Anfangs des XII. Jahrh. zu Melfi die Pandekten hervorgrub.

 Schwä-

*) Tritthelm. Piſtor. Urſtiſius.

**) Iter alemanic. typis S. Blaſian. 1765. Leibnizens Collect. etym. Pez. Schilter m. a. Man ſehe auch Willerams hohes Lied, und dabei die Einleitung von Scherz, und Gotth. Vögelins grammatiſch. Kommentar.

Schwäbiſches Kaiſertum bis zum Zwiſchenreiche.

Vom Jahr 1127 bis zum Jahr 1250.

Nach dem Hinſchied Heinrich V, des lezten Kaiſers aus dem fränkiſchen Hauſe, erhebt ſich auf den Kaiſerthron Lothar von Sachſen. Der burgundiſche Regent, Reinold, ſchlägt ihm die Huldigung ab. Der neue Kaiſer wirft ihn in die Reichsacht. Die Vollziehung trägt er dem Herzog Conrad von Zähringen auf. Durch Vergrößerung des zähringiſchen Hauſes ſucht er die Verkleinerung des ſchwäbiſchen von Hohenſtaufen. Bezwungen wird Reinold. Er huldigt, und beſchränkt ſich auf Hochburgund, freie Grafſchaft genennt, weil der Graf unmittelbar von dem Kaiſer abhängt, und unter keinem Herzoge ſteht. Alles, was Reinold dieſſeit der Jura im Beſize gehabt hatte, verwaltet nun als Reichsvogt der Herzog von Zähringen. Nach Lothars Tode im Jahr 1138 beſteigt den Kaiſerthron Conrad III. aus dem ſchwäbiſchen Hauſe von Hohenſtaufen. Gegen ihn ergreift der Herzog von Zähringen die Partei Herzog Heinrichs von Sachſen. Friedrich von Hohenſtaufen, der Neffe des neuen Kaiſers, fällt in das zähringiſche Gebiet, und macht ſich Meiſter von Zürich. Nun ergiebt ſich der Herzog von Zähringen, und erhält für die Unterwerfung die Belehnung ſowol über die bereits erworbenen Herrſchaften, als über einen Theil von den Herrſchaften Reinolds. Um dieſe Zeit wars, daß die Partei-Namen Gibellinen und Welfen zu erſchallen begannen. Gibellinen oder Weiblingen heiſſen die Anhänger des ſchwäbiſchen Hauſes, und zwar von Weiblingen, dem Geburtsorte des Kaiſers; Welfen die Gegenpartei, von Welf, einem Bruder Heinrichs von Sachſen und Baiern. Nach Conrads III. Tode beſteigt im J. 1152 den Kaiſerthron ſein Neffe, Friedrich I, der Rothbart. Ganz zieht er auf ſeine Seite den Sohn des verſtorbenen Herzogs von Zähringen, Berchtold IV. Nicht nur beſtätigt er ihn in der väterlichen Statthalterſchaft dieſſeit des Jura, ſondern er belehnt ihn noch überdieß (nach Reinolds Tode) ſowol mit der Regentſchaft über Burgund, als mit der Schirmvogtei über die Hochſtifter Genf, Wallis, Lauſanne. So klein Helvezien iſt, So wichtig iſt es durch die allſeitigen Päſſe, die es wechſelweiſe öfnet und zuſchließt. Auch unterließ Kaiſer Friedrich I. keineswegs die Vergrößerung ſeiner eigenen Familie in dieſem Bezirke. Den einen Sohn, Otto, macht er zum Pfalzgrafen von Burgund, zum Grafen von Rore, (den freien Aemtern) zum Schirmvogte von dem Kloſter von Sekingen, welchem damals Glarus unterthan war; den andern Sohn, Friedrich, zum Schirmvogte des Hochſtifts Chur. Die Familiengüter der Grafen von Lenzburg überläßt er dem Grafen von Kiburg; einige Güter im Zürichgau dem Grafen von Habsburg.

Je größer während der Welfiſchen und Gibelliniſchen Parteien die Gefahr vor feindlichem Ueberfall war, deſto eifriger dachte Berchtold von Zähringen auf Befeſtigung der offenen Pläze. Dieß veranlaßte die Erbauung von Bern und Freiburg. Zum Muſter ſeiner Stadtrechte wälte Berchtold das Stadtrecht von Kölln. In das J. 1178 fällt die Erbauung von Freiburg im Uechtlande; in das J. 1191 die Erbauung von Bern. Die leztere Stadt gründete Bechtolds Sohn, Berchtold V. *) Gegen den höhern Adel fand in den Städten der niedere Adel Zuflucht. Wahrſcheinlich aus Italien verbreiteten ſich die Begriffe von ſtädtiſcher Freiheit. Entweder ganz oder doch zum Theile beſezten die Edeln (Patrizier) den Stadtrath. Sowol in den Kriegen zwiſchen dem Pabſt und dem Kaiſer als während der Kreuzzüge löſchte von dem höhern Adel manche Familie aus. Ungemein hingegen vermehrte ſich die Anzal der Edelknechte und Dienſtmänner. **) Gegen die Bedrükung des höhern Adels verſtärkten ſie ſich durch Konföderazionen. Ihrem Beiſpiele folgten die Gemeinen, die Städte. Obgleich nicht in gleichem Geiſt oder mit gleichem Erfolge, arbeitete das Volk (beſonders auch in Italien) dem Druke entgegen, wie heut zu Tage in Frankreich. ***) In der Mitte des XII. Jahrhunderts verbreitetete den Geiſt ſowol der kirchlichen als der politiſchen Freiheit vornemlich Arnold von Breſcia. ****) Ziemliche Zeit hielt er ſich in der Schweiz auf. Er hatte ſich in Frankreich gebildet, unter dem eben ſo geiſtreichen und gefühlvollen als unglüklichen Abälard. Wegen freier Lehrmeinungen über die Dreieinigkeit und über die Sakramente wurde Arnold verkäzert; indeß verkündigte er Lehren, die ohne Zweifel dem heiligen Vater noch anſtößiger waren; er ſprach den Klöſtern Eigentum und den Biſchöffen weltliche Gerichtbarkeit ab. Im J. 1139 wurde er aus Italien verbannt. In Zürich fand er Zuflucht, und ſelbſt ein Lehramt. Nach fünfjährigem Aufenthalte in Zürich eilte er im J. 1145 nach Rom in den Schooß des neuen Senatus populique romani zurük. Aus Helveziens Alpen begleitete ihn eine Freiheitslegion. *****)

*) Juſtinger 1420. Tſchudi 1191.

**) Burkard de Caſib. St Galli S. 124. Jus provinc. alem. bey Schilter im Theſaur. T. II. C. 53. Goldaſt rer. alem. T. I. S. 115.

***) So z. B. ſchreibt Hepidan ad ann. 1041: Fœdus validae conjurationis in Italia exoribus. Inferiores namque milites ſuperiorum iniqua dominatione plus ſolito oppreſſi ſimul omnes illis reſiſtunt coadunati, nec non etiam quidam ex ſervili conditione contra Dominos ſuos proterva factione conſpirati ipſi ſibimet inter ſe judices jura ac leges conſtituunt, fas nefasque confundunt. So ſchreibt Wippo: (S. 440) Magna inaudita confuſio facta eſt Italiae propter conjurationes quas fecerat populus contra principes. So endlich Otto von Freiſingen: (VI. 31) Conradus ad ſedandum ignobilis vulgi contumaciam, qui pene principibus praevaluerat, Italiam ingreditur.

****) Otto Friſing. de Frideric. I. lib. II. c. 20. Tſchudi Th. I. S. 66. Günthers Ligurin. Conr. Füeßlins Kirchen- und Käzerhiſt. Th. I. C. 2. Baronius Annal. T. XII. S. 287.

*****) Faſti Corbeinſ. Henr. Monachi. Wikbalds Epiſt. T. II. Collect. S. Mauri Presbyter.

Merkwürdig iſt folgende Stelle aus den Denkſchriften des Mönchen von Korbey: „In Baiern, in Schwaben und Helvezien arbeiteten mehrere „weltliche Herren an der Untergrabung der lateiniſchen Kirche. Man könn„te, ſagten ſie, in den Bann der Prieſterſchaft fallen, und nichts deſto we„niger ein rechtſchafener Mann ſeyn; das Reich Chriſti ſey nicht von die„ſer Welt u. ſ. w.„ Der Mönch Heinrich ſezt hinzu: „Dieſe Lehre ſey „aus den Alpen gekommen. Ihre Urheber ſind (in ſeinem mönchiſchen „Geiſte) einfältige Leute, ſklaviſche Verehrer des Alterthums. Aus den „Alpen ziehen nach Deutſchland und Italien viele Krämer, welche die Bi„bel leſen, die Bilder verachten, die Reliquien verabſcheuen, u. ſ. w.„ Wezel, das Haupt dieſer Revolutionnairs, Arnolds Vertrauter, hatte ſchon den Kaiſer Friedrich zur Beſchränkung der geiſtlichen Gewalt aufgefordert, allein der Kaiſer ſchonte die Geiſtlichen, und zwar in der Abſicht, den Pabſt gegen die Könige von Sizilien auf ſeine Seite zu bringen. In Rom erhielt Arnold für den Freiheitseifer die Märtirerkrone, und der neue Senat legte die ſchlecht gewundenen Faſces dem Pabſte zu Füſſen. Immer indeß verbreiteten ſich hie und da Ideen von freierer Verfaſſung. Während des langen blutigen Kampfes zwiſchen Kaiſer und Pabſt hatten ſich in der Lombardei mehrere Städte der weltlichen Gerichtsbarkeit der Biſchöfe entzogen. Mailand gieng ſo weit, daß ſie ſich dem Kaiſer ſelbſt zu entziehen anfieng. Im J. 1161 wurde ſie vom Kaiſer zerſtört. Ein Theil ihrer flüchtig gewordenen Bürger wanderte mit italiäniſchen Künſten und Kenntniſſen in die helvetiſchen Gebirge.

Im J. 1180 hinterließ Friederich I. den Kaiſerthron ſeinem Sohne, Heinrich VI. Durch Heirat erhielt dieſer die Königreiche Neapel und Sizilien. Zur Behauptung derſelben bewarb er ſich um die Freundſchaft der italiäniſchen Handels- und Seepläze. Indem er dieſe begünſtigte, nährte er hie und da bey den Städten in Burgund und Helvezien den Wunſch nach ähnlichen Begünſtigungen. Nach ſeinem Tode im J. 1197 bemächtigte ſich als nächſter Anverwandter des noch minderjährigen Sohnes (nachherigen Friedrichs II,) der Regentenſchaft Philipp von Schwaben. Ungern ſah der Pabſt die Ausbreitung des ſchwäbiſchen Stammens bis über Neapel und Sizilien. Vermittelſt der Welfiſchen Partei ſezte er Philippen einen Gegenkaiſer entgegen, und zwar Anfangs den Herzogen von Zähringen. Dieſer ſpielte lieber mit Vorteil die zwote Role, als mit Nachteil die erſte. Um eine Geldſumme und um eine Statthalterſchaft überließ er Philippen den Thron. Unter dem Obdache ſeiner Städte blühten Sicherheit und Kunſtfleiß. Nach ſeinem Beiſpiele verſchanzten ſich hinter treuen begünſtigten Städten benachbarte Herren; ſo z. B. im J. 1178 die Grafen von Kiburg bey Dieſenhofen, im J. 1214 die Grafen von Welſch-Neuenburg bey Neuenburg. In dem romaniſchen Helvezien erhoben ſich vorzüglich Genf und Lauſanne, in dem alemanniſchen (deutſchen) Zürich und Baſel.

Nach Ermordung Philipps von Schwaben erhob ſich im J. 1208 auf den Kaiſerthron Otto IV. Dieſer beſchränkte die Rechte des Pabſtes ſo ſehr, daß unter zwei Uebeln der Pabſt das geringere wählte. Gegen ihn erhob er einen Fürſten aus dem ſonſt verhaßten ſchwäbiſchen Hauſe,

Friedrich

Friedrich IIten, der endlich im J. 1218 den Sieg davon trug. Während der Verwirrung des Reiches änderte das Schikſal der Provinzen und Städte. Dem Untergange entgieng ihre Freiheit theils durch die Eiferſucht der Großen theils durch Konföderazionen. Zur Beförderung der Sicherheit machten ſolche Konföderazionen nicht nur einzelne Völkerſchaften, ſondern allmählig auch die Handwerker. So entſtanden in den Städten Gilden, Innungen, Zünfte. Jede Handwerksgeſellſchaft wälte zum Beſchüzer irgend einen geiſtlichen oder weltlichen Herrn (*). Zünfte waren in Zürich ſchon vor der Brauniſchen Verfaſſung vom J. 1336 (**). Ihrer Abſchaffung erwähnt der Richtbrief vom XIIIten Jahrhunderte. Alt ſind auch in Baſel die Zünfte. Daſelbſt hatte ſie (nach Wurſteiſen S. 117) Biſchof Ludwig I. eingeführt. Noch hatten ſie wenig politiſchen Einfluß (***). Wenn ſie ihn hatten, ſo erklärte man ihn gar bald als geſezwidrig. Bey hoher Strafe verbot im J. 1231 auf dem Reichstage zu Worms König Heinrich, Kaiſer Friedrichs II. Sohn, alle ſolche Verbrüderungen; im J. 1232 erklärte ſich der Kaiſer ſelbſt noch ſtrenger: „Wir erklären in jeder Stadt „von Allemanien als ungültig alle Bürgergemeinen, (communia conſilia) „alle Bürgermeiſter, Regenten, Beamten, wofern ſie von der Bürgergemeine (ab univerſitate ciuium) ohne Einwilligung der Erzbiſchöfe oder „Biſchöfe geſezt ſind; auch heben wir alle Brüderſchaften und Innungen „der Handwerker auf (†).“ Die Autorität des Kaiſers dauerte nicht lange. Der Pabſt verfolgte ihn mit dem Banſtrale. Während der chaotiſchen Verwirrung ergriffen die Städte wechſelweiſe bald dieſe bald jene Partei, mehrentheils zur Beförderung der eigenen Unabhängigkeit. Auch in dem Schooſe der Städte ahmte man hie und da die Comitial-Verfaſſung der Landſchaften nach; ſo wie hier, ſo gab es auch dort Verſammlungen; Ausſchlüſſe, Abgeordnete, Räthe aus dem Mittel der verſchiedener Stände, der Bürgerſchaft und des Adels. In noch größern allgemeinern Verſammlungen (Landtagen) vereinigten ſich hie und da, z. B. im Wattlande, die verſchiedenen Stellvertretter ſowol verſchiedener Städte als Landesbezirke, — in dem gleichen Staatskörper ganz ungleiche Glieder, Stellvertretter des Fürſten, des Adels, der Geiſtlichen, der Bürger, der Bauern; die Einen vermög des Erbrechtes, die Andern nach freier Wal. In dem Wattlande war bey ſolchen Verſammlungen das Haupt der Graf von Savoi. Ohne Mühe erhielt Graf Peter von dem engliſchen Könige Richard, als Gegenkaiſer, die Belehnung über eine Menge Reichslehen, welche Richard ohnehin weder kannte, noch ſelbſt zu behaupten im Stande war. Aus England verpflanzte der Graf von Savoi die engliſche Verfaſſung nach dem Wattlande. Um eben dieſe Zeit, im J. 1264, findet man auch in England die erſte Meldung der Gemeinen im Parlemente. So vortheilhaft indeß ſolche zuſammengeſezte Verſammlungen für das Gleichgewicht

(*) Straßburger Chron. §. 97. Meibom. rer. germ. T. II. S. 329. Conring de imp. germ. S. 59. Struve Syſtem. Opific. P. I. L. III. C. 7. §. 12. J. H. Fricke Recht der Handwerker Abſchn. I. §. 1.

(**) Von dem Geſchlechte der Braunen auf der Zürcherſchen Stadtbiblioth. Gal. VI. 140.

(***) P. Ochs Geſch. von Baſel Th. I. S. 277.

(†) Hahns Reichshiſt. Th. III. S. 217. not. b.

gewicht zwiſchen den Ständen zu ſeyn ſcheinen, ſo zeigt doch die Erfahrung, wie leicht es bey ſo ungleichartigen Beſtandtheilen entwegt wird. Weit einfacher, als an dem Genferſee, war der Gang des Rechts und der Freiheit an dem vier Waldſtädterſee. So wie in dem felſigten Arabien, ſo war auch an den Felſenhöhen des Waldſtädterſees das Hirtenvolk zugleich ein Jäger- und Heldenvolk; als Bergvolk, unabhängig von der Welt, treu der Natur, kräftig wie ſie. Freilich erklärt ſelbſt eine Urkunde Kaiſer Friedrichs II, daß dieſes Volk den Schirm des Reiches nur aus freiem Willen anerkennt habe (*). Auf mehr oder weniger Jahre anvertraut es die Schirmvogtei dem Grafen von Lenzburg; zur innern Verwaltung wählte es ſelbſt und aus eigenem Schooſe die Richter und den Landamman. Dieſe Waldkantone, Uri, Schwyz und Unterwalden, ſcheinen ſeit Cäſars Sieg über zwölf Jahrhunderte von aller Welt durchaus getrennt und vergeſſen. Ihr Daſeyn verrieth zuerſt wieder der Abt von Einſiedeln. Er beſchwerte ſich bey Kaiſer Heinrich V. über das Vorrüken der Schweizer-Heerden bis in die Alpen des Kloſters (**). Der Kaiſer ſprach zu Gunſten des Abts, aber ohne Vollziehung blieb ſein Ausſpruch. Wegen der Widerſezlichkeit erklärte Kaiſer Conrad (im J. 1144) die Schwyzer in die Reichsacht; ſie traten aus ſeinem Schirme zurük unter den Schirm der Natur. Mit dem Banne belegte ſie nun der Biſchof von Konſtanz. Um die Worte Bann und Acht bekümmerten ſie ſich eben ſo wenig, als wilde Kanadier oder arabiſche Nomanden. Umſonſt, daß die Kaiſer aus dem hohenſtauſiſchen Hauſe von den Päbſten verfolgt wurden, immer blieben dieſem Hauſe die Schwyzer ergeben. Zum Reichsvogte empfiengen ſie Rudolfen von Habsburg, den Großvater des nachherigen Kaiſers. Im J. 1218 erloſch mit Berchtold von Zähringen das Zähringiſche Haus. Würde dieſes Haus länger fortgeblüht haben, wie leicht hätte es nicht unter den mächtigen Zweigen im erſten Keime die ſchweizerſche Freiheit erſtikt?

Nach Verwelkung dieſes Hauſes fand in Helvezien beſonders auch das Wachsthum der Städte freiere Entfaltung. Ganz wieder genoß Zürich den mildern Einfluß von der Reichsunmittelbarkeit. Die Reichsvögte waren nicht mehr weder erblich noch ſo furchtbar, wie die Zähringer. Je mehr ihre Gewalt abnahm, deſto mehr nahm die Freiheit der Stadt zu. Die Züricher machten ſich der kaiſerlichen Begünſtigungen um ſo viel würdiger, da ſie zugleich mit Kaiſer Friedrich II. dem Bannſtrale trozten. Im J. 1240 litten ſie zugleich mit der Beraubung des Gottesdienſtes den Verluſt ihres Seidengewerbes (***). Aus Haſſe verpflanzte dieſen die Prieſterſchaft von Zürich nach Komo. An der Prieſterſchaft rächten ſich die Zürcher auf gedoppelte Weiſe; einerſeits beſteurten ſie bey der neuen Erbauung der Stadtmauern auch die Geiſtlichen, anderſeits vertrieben ſie die

(*) Vom J. 1240 Sponte noſtrum et imperii dominium elegiſtis.

(**) Libertas Einſidl. S. 31. Tſchudi ad ann. 1142, 1144, 1146, 1148, 1149. Hartmanns Annal.

(***) Hottigers Specul. Tigur. S. 564-569. Erſt im J. 1130 war die Seidnearbeit von Athen nach Palermo gekommen. Giannone Hiſt. de Naples VI. 7.

die Conkubinen von dieſen. Noch frühere und größere Fortſchritte, als die Zürcher, machten in der Eigenmacht die Basler. Gegen den Ueberdrang des Biſchofs und Adels verſtärkten ſie ſich von Innen durch Zünfte, von Auſſen durch Confoderazionen. Auch ſie traten im J. 1235 in den Landfrieden der rheiniſchen Städte. Nicht weniger rißen ſich gegen der Mitte des XIIIten Jahrh. die Solothurner aus der Gewalt des Chorherrenſtifts los. Bey ihnen richteten nun über gewöhnliche Sachen die Bürgeräthe, über höhere die Patrizier, über Streithändel zwiſchen der Stadt und dem Münſter ein kaiſerlicher Legat in der Bürgergemeine. Ebenfalls um dieſe Zeit beſchränkte ſich in Schafhauſen der Abt auf die Erwählung nur einer Hälfte des Rathes, und die andere Hälfte wählten die Bürger. In Bern herrſchte unveräuſſerliche Reichsunmittelbarkeit. Jährlich wurde der Rath mit gemeiner Einſtimmung (communi Conſilio) ernannt. Ueber Vormundſchaften und Erbtheilungen, über Steuer- und Kriegesſachen wurden Venner geſezt. Bey wichtigern Angelegenheiten zog der Rath noch die Sechszehner zu ſich. Ihr Urteil änderte niemand, als unmittelbar der Legat oder Statthalter des Kaiſers (*). Aus den Thälern und Hügeln des Oberlandes und Uechtlandes ſtrömte eine Volksflut nach der andern Bern zu. Selbſt der vergrößerte Umfang der Stadt faßte das Volk nicht. Als Ausbürger lebten Mehrere hin und her auf dem Lande, indeß bezalten auch dieſe der Stadt die jährliche Steuer, und auch ſie wiedmeten ihr Gut und Blut. Früh und öfters vereinigten ſie ſich mit treuen Nachbarn. — Nach Auslöſchung des zähringiſchen Hauſes fiel die Erbvogtei über Freiburg an den Grafen von Kiburg. Die Wahl eines Schultheiſſen, Weibels u. ſ. w. ſtand bey der Bürgergemeine; die Beſtätigung ſtand bey dem Grafen (**) Je roher das Volk war, um ſo viel nothwendiger war das Anſehen von dieſem. Hart waren ſeine Geſeze. Mit dem Tode wurde ein Diebſtal auch nur von fünf Schillingen beſtraft. Schlug den Bürger ein Fremder, ſo zog man ihm die Haut von dem Kopfe. Der Bürger, der einen Fremden ſchlug, büßte mit drei Schillingen. Zwo Schweſtern waren Freiburg und Bern. Wechſelweiſe verſöhnten und entzweiten ſie ſich. — Auſſer den bisher erwähnten Städten, verdient beſonders auch Lauſanne Aufmerkſamkeit. Nach Auslöſchung des Zähringiſchen Hauſes übergab gemeinſchaftlich mit allen Rittern und Bürgern der Biſchof die Schirmvogtei über Lauſanne unmittelbar der Mutter Gottes. Umſonſt ſuchte ſie der Mutter Gottes der Graf von Kiburg, als zähringiſcher Neffe, ſtreitig zu machen; umſonſt erfolgten blutige Biſchofswalen und langwierige Fehden. Lauſanne entzog ſich dem Schirme von Kiburg, und lief nun Gefahr, in ſavoiſche Hände zu fallen.

(*) Berns Handfeſte von Kaiſer Friedrich II. im vierten Theile der helvet. Biblioth. Meiners Briefe über die Schweiz.

(**) Handfeſte von Freiburg.

Zeit,

Zeitraum des Zwiſchenreiches
vom Jahr 1250 bis zum Jahr 1273.

Von dem Tode Kaiſer Friedrichs II. bis zur Thronbeſteigung Kaiſer Rudolfs I. hatte das Reich bald gar keinen Kaiſer, bald mehrere Gegenkaiſer zugleich. Während der allgemeinen Verwirrung ſtieg und ſank wechſelweiſe die Wagſchale der Freiheit. Je nachdem jedesmal entweder dieſe oder jene Partei die Oberhand hatte, erſchienen ganz entgegengeſezte Urkunden, unter dem Siegel von ganz entgegengeſezten Regierungen, öfters auch ganz unterſchobene. Trauriges Chaos, aber ohne Chaos kein Uebergang vom Nichts zum Etwas. Auch in dieſem Zeitraume rükten wechſelweiſe die Bürgergemeinen bald vorwärts bald rükwärts. Aus authentiſchen Urkunden von den Jahren 1253 und 1258 ſieht man, daß damals in Baſel die Erkanntniſſen über Erb- und Eigentum im Namen des Reichsvogts, des Raths und der Bürgerſchaft geſtellt waren, — ohne geringſte Erwähnung des Biſchofs. Hingegen kömmt vom Jahre 1260 eine Urkunde vor, vermög welcher es der Biſchof war, der eine Zunft für die Gärtner bewilligte. (†) Je verworrener die Zeitläufte waren, um ſo viel wichtiger ſchien ſelbſt einem Biſchofe auch allenfalls nur der Beiſtand einer Handwerkerzunft. In dieſer Rükſicht bekam die Zunft eine kriegeriſche Organiſazion. Ein Jahr hernach, im J. 1261 unterſtüzte der Biſchof von Baſel in Gemeinſchaft mehrerer Grafen die Bürgerſchaft in Straßburg gegen den Biſchof daſelbſt (*). Indem gegenſeitig die Groſſen ſich ſchwächten, erhoben ſich auf ihre Unkoſten die Städte. Ohne Schwierigkeit erhielten dieſe von ſchwachen Gegenkaiſern jede Befreiung, ſo z. B. die Basler im J. 1263 von dem Brittiſchen Richard (**). Um eben dieſe Zeit gab ihnen ihr Biſchof jene Handveſte, welche die Walform des Rathes beſtimmt. Zu eben dieſer Zeit verſtärkten ſich durch Konföderazionen auch die Bürger von Zürich. Nicht nur hatten ſie im J. 1252 eine Verbindung mit Schweiz und Uri, ſondern hernach im J. 1255 eine noch weitläuftigere mit den rheiniſchen Städten geſchloſſen (***) Wilhelm von Holland, der ſich die Mine eines deuſchen Kaiſers gab, beſtätigte den Bund, und ſezte Tod auf den Friedensbruch. Vormals waren in Zürich beinahe alle Urkunden entwe-

(†) Peter Ochs Geſch. von Baſel Th. I. S. 333.

(*) Alſat. diplom. Vol. I. S. 432. n. 703.

(**) Hergott Cod. Vol. II. S. 377.

(***) Hottingers Specul. Tigur. S. 75. Albert. Stadenſ. Abſchied von Worms 1255.

Non placuit, ſchreibt Albert von Stade, res principibus nec militibus ſed neque praedonibus et maxime his, qui habebant aſſidue manus pendulas ad rapinam, dicentes, eſſe ſordidum, mercatores habere ſuper homines honeratos et nobiles dominatum.

entweder von den Klöſtern oder von den Reichsvögten geſtellt; von dieſer Zeit an findet man ſolche, die ausſchlieſſend von dem Rathe und der Bürgerſchaft abgefaßt ſind (†). Beym Eidſchwure trafen der Rath und die Bürgerſchaft die Abrede: „Ein Reichsvogt ſoll in dem Rathe nur als„denn ſizen, wenn wir ſelbſt ihn berufen. — So bald wieder einmal „ohne Waffengewalt ein König erwält iſt, ſo nemmen wir von ihm einen „Vogt an, jedoch daß der Vogt zu zwei Jahren abändere, und nach Ver„fluß der zweijährigen Verwaltung fünf Jahre lang nicht wieder Vogt wer„den könne.„ Dieſen Beſchluß beſtättigte hernach Rudolf von Habſpurg, als Kaiſer. Dabei gewan jede Partei: Jedes dritte Jahr übte der Kaiſer neu wieder ſein Wal- und Belehnungsrecht aus; rund umher vermehrte ſich bey dem Mittel-Adel die Hoffnung, über kurz oder lang zur Vogtei zu gelangen, und in der Stadt ſelbſt beſorgte man bey der kurzen Verwaltung um ſo viel weniger Uebermacht von dem Vogte. Während der unruhigen Zeiten beſoldeten bald jede Stadtbürgerſchaft, jedes freiere Völklein einen eigenen Feldhauptmann. So groß war von allen Seiten die Unſicherheit, daß wol auch der höhere Adel nicht länger Bedenken trug, gegen irgend einen gemeinſchaftlichen Feind ſelbſt mit den erſt noch ſo verachteten Stadtbürgern in Verbindung zu tretten. Vermittelſt ſolcher bewaffneten Verbindungen erbob ſich vorzüglich Rudolf von Habſpurg (*).

Rudolfs erſte Erziehung beſorgte ſein Pathe, Kaiſer Friederich II. Zugleich mit dem Kaiſer trug auch Er den Bann und alle Widerwärtigkeiten des Schikſals. Ihn enterbte ſein mütterlicher Oheim, der Graf von Kiburg; ihn kränkte in dem Erbgute ſein väterlicher Oheim, der Graf von Laufenburg, deſſen Sohn das habſpurgiſche Städtgen Brugg in Rauch und Flammen aufgehen ließ. Theils aus Verdruß, theils zur Ausſöhnung der Kirche that Rudolph im J. 1255 eine Kreuzfahrt nach Preußen. Bey der Zurükkunft verſöhnte er ſich mit dem Grafen von Laufenburg. Umſonſt aber bewarb er ſich um das Kiburgiſche Erb. Da es der Biſchof von Straßburg nicht abtretten wollte, ſo begab ſich Rudolf gegen ihn in die Dienſte der Stadt Straßburg. Er entriß dem Biſchoffe Müllhauſen und Kolmar. Im J. 1263 gab ihm des Biſchofs Nachfolger die Urkunde der Kiburgiſchen Abtrettung zurük. Ihm huldigten nun alle Burgen, Städte, Klöſter, die bisher in Kiburg, im Thurgau, im Gaſter, in den Waldſtädten, in Baden und Lenzburg ſeinem Erblaſſer, dem lezten Grafen von Kiburg, pflichtig geweſen; ihm huldigten überdies mehrere Städte und Landſchaften als ihrem Vogte oder Feldherrn. Von einer Zeit zur andern verſtärkt er ſich durch Verbindungen. Er verſchmäht die abhängige unſichere Verbindung mit Großen oder Gröſſern, als er; vielmehr tritt er gegen dieſe in Verbindung mit Kleinern. Klein ſchienen ihm die geringern Edelleute und die Stadtbürger nicht. Beſonders bey den leztern ehrt er die Polizei, den Handel und Kunſtfleiß. Beträchtlich war zwar (beſonders auch zur Zeit der Kreuzzüge) der Handel der Zürcher, aber nicht ſicher. Zur Sicherſtellung hatten ſie ſich im

J.

(†) Hottingers specul. Tigur. S. 567. Tſchudi ad ann. 1273.
(*) S. die Fast. Rudolphin. des Fürſtenabt Martin Gerberts von St. Blaſien.

J. 1268 an Lütold von Regensberg gewendet, mit Bitte, daß er ihr Feldhauptmann ſeyn mögte. Er antwortete: Eure Stadt iſt von meinen Burgen, wie ein Fiſch vom Garne umſchlungen. Unterwerft Euch; nur unter meiner Gewalt ſeyd ihr ſicher. — In der Verlegenheit nemmen die Zürcher Zuflucht zu Rudolf von Habſpurg. Ohnehin lebte dieſer in Befehdung mit Lütold. An der Spize der Zürcher bemächtigte er ſich bald durch Uebermacht bald durch Kriegesliſt mehrerer von den Regenſpergiſchen Burgen. So z. B. bemächtigte er ſich am Albis der Burg Balderen. Die eine Hälfte der Knechte verbarg er im nahen Gebüſche; mit der andern Helfte lokte er die Beſazung zum Ausfalle, und warf ſich mit der erſtern in die offene Feſtung. Ebenfalls durch Täuſchung drang er in die Burg am Uto. Der Freiherr von Regensberg hatte zwölf weiße Pferde, und von gleicher Hand eben ſo viel Hunde. Mit ganz gleichen Pferden und Hunden verſtekkte ſich Rudolf. Er wartete, bis mit den ſeinigen Lütold verreiſet war. Nach Abrede zogen die Zürcher bewaffnet ſeinem Hinterhalt zu. Von ihnen verfolgt, eilt er nach der Burg hin. Von ſeinen Pferden und Hunden getäuſcht, öffnet ihm die Wache das Schloßthor, indem ſie ihn für den Schloßherrn anſieht. Die Zürcher dringen nach, und machen ſich Meiſter vom Schloſſe. Das Städtgen Glanzenberg an der Limmat nimmt er durch folgende Kriegesliſt ein: Er ſchikt zwei große Schiffe von Zürich hinab; von den Glanzenbergern werden ſie als Beute ans Ufer gezogen. Auf der einen Seite kriecht aus den Schifftonnen ein Haufen bewaffneter Züricher, auf der andern Seite überrumpelt das Städtgen ein andrer Haufen aus dem Gebüſche. — Zu gleicher Zeit befehdete Rudolf die Freunde des Freiherrn von Regensberg, den Biſchof von Baſel und den Abt von St. Gallen (*). Der erſtere war ungehalten, daß er an der Fehde der Zürcher gegen ſeinen Neffen, den Grafen von Toggenburg, Antheil genommen; der leztere, daß er immer noch die Erneuerung der St. Galliſchen Erblehen aufſchob. Schon rüſtete ſich der Abt zum Anmarſche nach Kiburg. Rudolf gieng ihm entgegen. Beinahe ganz ohne Gefolge trat er zu Weil mitten unter ſeine bereits bewafneten Feinde. Er erneuerte die Lehen. Unter lautem Frohloken wurde er zur Tafel gezogen. Beym Eſſen erzälte er das blutige Abentheuer der Faßnacht in Baſel. Einige Freiheiten, die ſich beym Faßnachtſpiele die adelichen Gäſte bey den Töchtern und den Geliebten der Basler-Bürger erlaubt hatten, behalten die Gäſte im Tumulte mit Verwundung und Tode (**). Auf ſeine Aufforderung ſchwuren alle Anweſende: Wir rächen den Adel! Von den Hügeln des Thurgaus und Zürichgaus, von den Ufern des Waldſtädterſees und der Aare, aus dem Brisgau und Elſaſſe riß Rudolf ganze Heeresfluten mit ſich nach Baſel. Die Stadt war in Faktiones getheilt. Als verrätheriſch, jagte der Biſchof die

Partei

(*) Annal. Dominican. Colmar. S. 37.

(**) Tſchudi Th. I. S. 169. Acta Berchtold. ex Mſc. Cod. Bibliotk. Baſil. Beym Hergott Vol. I. S. 409. Joh. Müller Th. I. S. 495. Mit Recht findet es Peter Ochs in der Basler Geſchichte Th. I. S. 389 merkwürdig, daß des Vorfalls weder die Chronik und die Dominikaner-Annalen von Kolmar noch Albrecht von Straßburg erwähnen. Beinahe ganz der gleiche Vorfall ereignete ſich ſpäter im J. 1376.

Partei der Sternentrager außer die Thore. Während der Belagerung erhielt den 30 Sept. 1273 Rudolf die Nachricht von ſeiner Erwälung zum Kaiſer. Auf die Nachricht öfneten ihm ſogleich die Basler die Stadt. Feierlich verſprach er die durchgängige Amneſtie, und verkündigte aller Orten den Landfrieden.

Bevor wir zur Geſchichte des folgenden Zeitalters fortſchreiten, werfen wir noch einen Blik auf die Wendung, welche in dem XIII. Jahrh. Handel und Kunſtfleiß, moraliſche, religioſe und politiſche Denkart genommen. Einen ganz neuen Schwung gaben in dieſem Jahrhunderte dem Menſchengeſchlecht die Kreuzzüge und das Zwiſchenreich. Ohngeachtet je länger je mehr das geiſtliche Walrecht bald ariſtokratiſche bald monarchiſche, überhaupt hierarchiſche Geſtalt bekam, ſo findet man auch noch in dieſem Zeitraume Spuren demokratiſcher Walform. So z. B. erhielt im J. 1200 Heinrich von Hohenklingen die Abtei St. Gallen nicht anders als mit Einſtimmung theils aller Konventualen und Miniſterialen, theils des geſammten Volkes. (communi omnium fratrum ac Miniſterialium conſenſu, ac totius populi aſſenſu.) Eben ſo im J. 1203 Ulrich von Hohenſax. *) Freilich war wol die Acclamazion des Volkes am Ende nur Ceremoniel. Bey beſondern Kirchen behielten ſich das Walrecht nicht ſelten die Erbauer und Wohlthäter vor. Zuweilen übergab man die geiſtlichen Pfründen gleichſam als Lehen oder Majorate, und eben darum auch minderjährigen Knaben. **) Ein Breviar des zürcherſchen Chorherrenſtiftes nennt Chorherren, qui propter teneram & impuberem ætatem adhuc ſtant inter Scholares. Die Kirchenpatronen erlaubten ſich die ärgerlichſte Simonie. Welch ein günſtiger Vorwand für den Pabſt Gregor VII, ſich zum Walherrn oder doch zum Richter der Wal zu erheben! Auch in Helvezien machte ſich der Pabſt die Streitigkeiten ſowol zwiſchen den Gegenkaiſern als zwiſchen den Laien und Geiſtlichen, ſo wie zwiſchen den Geiſtlichen ſelbſt zur Vergrößerung ſeines Einfluſſes zu Nuze. Zur Vergrößerung deſſelben diente ihm auſſer dem Schiedsrichteramte beſonders auch der Bannſtral. Nicht ſelten indeß warfen Helveziens Gebirge dieſen Bannſtral trozig zurük. ***) Gegen den Deſpotismus der Kirche empörte ſich hie und da die geſunde Vernunft. Weniger Einfluß aber, als die geſunde Vernunft, hatten auf der einen Seite die Spizfindigkeit der Scholaſtik, und auf der andern Seite die Empfindungen der Myſtik. Wechſelweiſe diente die Scholaſtik bald zur Aushölung bald zur Unterſtüzung von den Fundamenten der Kirche. Urſprünglich war ſie nichts anders als die Philoſophie des Ariſtoteles, verunſtaltet theils durch die konſtantinopolitaniſchen Griechen theils durch die Araber in Spanien. Je ſubtiler

*) Goldaſt Alem. I. 133. Jak. Hottingers helv. Kirchengeſch. Th. I. B. IV. S. 676. Conrad Fabarienſ. C. V. Gallia chriſtian. T. III. tit. Sedunum.

**) Hottinger Th. II. S. 788.

***) Tſchudi ad ann. 1231 1250. Lehmanns Speierſche Chron. V. 67. Hottingers ſpecul. tigur. S. 452. Hodeg. III. S. 429. Stumph S. 428.

ler ſie war, deſto weiter entfernte ſie ſich ſowol vom ſchönen Geſchmake als vom praktiſchen Leben. Je mehr ſie ſich über den Zeitgeiſt erhob, deſto mehr wurden ihre Schulen geehrt. Es gab gelehrte Orden und Zünfte, ſo wie Ritterorden und Handwerksgeſellſchaften. Eine nachtheilige Richtung bekam die Scholaſtik dadurch, daß ſich ihrer die Klöſter bemächtigten. Mit dem Anfange des XIII. Jahrh. entſtanden die Orden der Dominikaner und Franziskaner. *) Durch ſie wirkten die Päbſte beſonders auch auf die Schulen. Sie modelten die Philoſophie nach dem Intereſſe des Pabſts und des Ordens. Daher die Ausartung der ältern, nicht ſchlechten Schullehre in Kaſuiſtik und Diſputirſucht; daher die Käzerinquiſition, womit der Pabſt die Dominikaner belehnte. Gegen Käzerei ſchüzte die Unterſcheidung zwiſchen theologiſcher und philoſophiſcher Wahrheit. Ueber jene entſchied ausſchließend die Kirche. Geradezu hemmte auf ſolche Weiſe die Kirche entweder den religioſen Forſchungsgeiſt ſelbſt oder doch ſeine Verbreitung und Wirkung. Beynahe in demſelben Verhältniſſe, wie ſich bey den Schullehrern die Scholaſtik entwikelte, entwikelte ſich bey einer treuherzigen empfindſamen Menſchenklaſſe die Myſtik, eine Religion, welche ihre Bekenner aus dem Kraiſe des geſunden Menſchenverſtandes und deutlicher Ideen in ein geheimnißvolles Dunkel innerer Eingebungen verſenkte. Ihre Hauptnahrung fand die Myſtik einerſeits in der Abgeſchiedenheit des Kloſtergeiſtes, anderſeits in der morgenländiſchen Theoſophie. So wie vormals die ſtoiſche Weltweisheit die lezte Zuflucht gegen die altrömiſche Tyrannei war, ſo war's nun die Myſtik gegen die neurömiſche. Jener Freiheitsgeiſt der Abälarde und Arnolde, jener Troz gegen den Kirchenbann, jene Verwirrungen des Zwiſchenreiches und der Kreuzzüge, jene unaufhörlichen Befehdungen, alle dieſe Erſcheinungen, waren bey dem aufdämmernden Lichte vom Orient her mit den ſonderbarſten Ausſchweifungen begleitet, mit Ausſchweifungen des Kopfs und des Herzens. Nach Hartmanns Annalen des Kloſters Einſiedeln brütete im J. 1215 im Thurgau eine Sekte, welche jeden Liebesgenuß frei und ſchuldlos erklärte. Auch in der Abtei zu Zürich, erlaubten ſich, ſo wie an andern Orten, die Kloſterfrauen manche Ausſchweifung. (**) Wechſelweiſe metamorphoſirten ſich Wolluſt und Liebe jezt in viehiſche Geſtalt, und jezt in engliſche. Aus dem reinern Aether des Morgenlandes kamen die Kreuzfahrer mit verfeinerten Emfindungen und romanhaften Phantaſieen zurük. Gleichwie die Liebesritter die Galanterie, ſo quinteßenzirten die Glaubensritter die Religioſität. Gegen die Katharer hatte ſchon Ekbert, der Abt zu Schönau, geſchrieben. In ſeinem fünften Sermon ſagt er von ihnen: daß je zwo Manns- und zwo Frauensperſonen ſich in gleicher Gruppe vereinigen, damit je eine von der Keuſchheit der andern Zeuge ſeyn könnte. (***) Einer ſolchen Keuſchheitsprobe unterzogen ſich (wie Bodmer

(*) Schon vor der Mitte des XIII. Jahrh. gründeten ſie ihre Klöſter in Zürich. Tſchudi Th. I. 3. ad ann. 1230 1231 1240. Hottingers ſpecul. tigur. 292. 348. In Zürich ſteht heut zu Tage noch bey der Predigerkirche der Käzerthurm, vormals ein Gefängniß für die Albigenſer und Waldenſer.

(**) Hottingers ſpec. tig. S. 256. Kettners Quedlingb. Antiquit. S. 39.

(***) Man ſehe Bayle über Dodwells Diſſert. Cyprian.

Bodmer in dem LIII. der kritiſchen Briefe bemerkt) wol auch die Minneſinger, als Myſtiker in der Liebe. So wie zu gleicher Zeit dort viehiſche Sinnlichkeit und hier unnatürliche Enthalſamkeit herrſchten, ſo herrſchten auch dort ſklaviſche Blindheit des Geiſtes, und hier Freigeiſterei. Je mehr die Geiſtlichkeit jene beförderte, deſto mehr beförderten die Feinde der Geiſtlichkeit dieſe. Unter allerlei Namen erhoben ſich hie und da Inſurgenten gegen die Hierarchie, mit halb wahren halb irrigen Meinungen. Zu Ende des XII. Jahrh. hatte Peter Waldus, ein Kaufmann von Lion, der päbſtlichen Hierarchie einige Bücher der Bibel in der Mutterſprache entgegengeſezt. Auch in Helvezien verbreiteten ſich die Waldenſer. (*) So wie dieſe zu dem urſprünglichen Chriſtentume zurükführten, ſo leiteten hingegen freidenkende Kreuzritter zurük zu der Philoſophie der Araber und Griechen. Mit dieſer Philoſophie war Kaiſer Friedrich II. nicht unbekannt. Ihn verſchrieen die Mönchen als Verfaſſer eines Buches de tribus impoſtoribus, Moſes, Chriſtus und Mahomed. (**) In der Maneßiſchen Sammlung der Minneſinger und in Wiedeburgs Nachricht von den poetiſchen Handſchriften auf der Jenaiſchen Bibliothek kommen hin und wieder Spottlieder nicht nur über den Pabſt vor, ſondern auch über die Brodverwandlung und über die Dreieinigkeit.

Je ſchneller, größer, ausgebreiteter der Einfluß der Kreuzzüge geweſen, deſto mehr verdient er von jeder Seite die Aufmerkſamkeit. Zuerſt von der politiſchen Seite: Bey der Hoffnung glänzender Eroberungen in Aſien, gaben die Kreuzritter ihre Güter in Europa theils weit unter dem Preiſe, theils wegen Seltenheit des baaren Geldes um ewigen Bodenzins hin. Je mehr Zweige von dem höhern Adel auf den Kreuzfahrten welkten, deſto ungehinderter wuchſen die mittlere und untere Volksklaſſe hervor. Auch dieſe erwarben Eigentum und Reichslehen. Noch ſo ſehr mogte ſich die Verwirrung verbreiten, ſo ſtanden doch die geweiheten Waller unter dem unmittelbaren Schuze der Kirche, und die zurükgebliebene Ritterſchaft verpflichtete ſich feierlich zum Dienſte gegen ihre Familien. Dadurch verbeſſerte ſich die geſellſchaftliche Ordnung. Nicht weniger groß war der Einfluß von kaufmänniſcher Seite: Notwendig beförderte der Zuſammenfluß und Verkehr ſo vieler Völker der Geldwechſel. (***) Die erſten wechſelgeſchäfte trieben zwar ausſchließend theils die unſtäten Juden, theils die kaufmänniſchen Lombarden und Kawerſin, indeß bediente ſich ihrer wol auch der heilige Vater, indem er aus jeder Weltgegend Geld ſammelte. (****) Die Handelsgeſchäfte lernten

(*) Lupulus. Tſchachtlan. Stettler. Conr. Füßlin.

(**) Matth. Pariſ. Hiſt. angl. ad ann. 1238. Chriſt. Kortholt de trib. Impoſtorib. 9. Struve und Paccius Theatr. Anonymor.

(***) Fiſchers Geſch. des deutſchen Handels I. 35. Büſch Handlungsbiblioth. St. III. S. 383.

(****) Dreyer Melet. II. de Obſtag. S. 20. Rothe Chron. Thuring. ad ann. 1246 bey Menke T. II. S. 1737. Malleol. de empt. unius pro XX. Annal. Colm. ad ann. 1265.

die Zürcher von den Italiänern. *) Schon damals bereicherten ſie ſich ſowol durch Fabriken als durch Spedizion. Schon in den Rathserkanntniſſen und Richtbriefen dieſes Zeitraumes findet man Spuren obrigkeitlicher Fürſorge für Kunſtfleiß und Handelskredit. Helvet. Biblioth. Th. II. S. 11 62 73. Edlibachs und Silbereiſens Chron. I. 99. „Nur Centnerweiſe, ſchreibt Joh. Müller in der Geſch. der Schweizer Th. I. C. 17. S. 490, „durften die Landleute Seide an die Bürger verkaufen. Indem das Geſez, fügt er hinzu, „der Pfuſcherei ſteuerte, beförderte es den Alleinhandel.“ Bey der Deutung dieſes Geſezes ſcheint der Geſchichtſchreiber irre zu gehen. Er ſpricht von Landleuten, aber das Geſez ſpricht vom Lantmann und Gaſte, (vom Ausländer) der Seide nach Zürich führt; er ſpricht von Centnern, aber das Geſez ſpricht von Ruben. Dies iſt jezt noch ein italiäniſches Gewicht, aber kein Centner. Zur Erläuterung des Geſezes im Richtbriefe dient eine ſpätere Rathserkenntniß aus dem XIV. Jahrhunderte: (Beiträge zu Lauffer Th. II. S. 53.) „Niemand ſoll Seide kaufen unter einem Vierdung“. Zu ſelten und koſtbar war noch die Seide, um ihren Verkauf nur beym Centner erlauben zu laſſen. Eben ſo heilig war ſie, als Kirchengut. Eben ſo wenig als dieſes durfte ſie der Gläubiger zum Unterpfand nemmen. Schweizeriſch Muſ. II. Jahrgang St. 4. 7. Bevor wir den Blik von dem kaufmänniſchen Zuſtande zurükziehen, bemerken wir, daß es die Annalen der Dominikaner als unerhört anführen, daß Cyperwein aus Griechenland bis nach Baſel gebracht worden. (ad ann. 1288.) Sowol die Kreuzzüge als in dem Begleite derſelben der größere Handelsverkehr hatten auch auf die Sittlichkeit beträchtlichen Einfluß. Auf den Kreuzzügen befanden ſich eine Menge Weiber und ſelbſt Nonnen unter männlicher Rüſtung. Unterweges vertrieben ſie ſich bey nächtlicher Weile die ſüßen Stunden damit, für künftige Rekrüen zu ſorgen. **) Wegen des wilden Trozes zog Gottfried von Bouillon die deutſchen Kreuzfahrer den franzöſiſchen weit vor, empfahl ſie aber dieſen, als beſſer geſittet, zur Abſchleifung. ***) Auf dem gemeinſchaftlichen Sammelplaze vermiſchten ſich die Sitten, die Sinnesart und Sprache der verſchiedenſten Völker. Jedes Volk brachte eine Menge ſowol fremder Begriffe als Kunſt- und Naturprodukte nach Hauſe. Derſelbe romanhafte Geiſt, der ſo viele Edelleute in das gelobte Land trieb, begeiſterte die Zurükgebliebenen zu ritterlicher Beſchüzung der verlaſſenen Schönheit und Unſchuld. Nach Niebuhrs Verſicherung haben heut zu Tage noch die Araber herumirrende Ritter. Leicht vereinigte ſich der Geiſt der Ritterſchaft mit der kriegeriſchen Lehenverfaſſung. Wechſelweiſe kamen die Söhne des Adels von einer Burg zu der andern; man bildete ſie zu Schildtragern; man bediente ſich ihrer zu Bürgen und Geiſeln. Jede Dame bekam ihren Ritter, ſo wie jeder Ritter ſeine Gebieterin. So entſtand jene Galanterie, welche die Rohigkeit des einen Geſchlechtes milderte,

*) Tſchudi II. S. 26. Lehmanns Speierſche Chron. IV. 22. Schinzen Geſchichte der Zürch. Handelſch. Laufers Beiträge Th. I. St. 2.

**) So verſicherts ein Zeitgenoſſe, Berchtold von Konſtanz, beym Urſtiſius S. 373. Gerberts Hiſt. nigrae Sylvae Th. I. B. VII. S. 202.

***) Chron. Urſperg. S. 326. Jac. de Vitriac. Hiſt. hieroſ. I, 67. Mem. de l'Acad. des Inſcript. T. XX.

derte, und das Selbſtgefühl des andern erhöhte. *) Zu der Galanterie kam noch der Ehrenpunkt, eine edlere Frucht des Fürſtenrechts; zu beiden Seiten das Turnierſpiel im Begleite eines menſchlichern Kriegsrechts. Mit den Leibesübungen und ſinnlichen Luſtbarkeiten, mit der Falkenjagd und Wildhetze, mit den Gelagen und Mummereien verband man Geiſtesübungen. So wie vormals die homeriſchen Rhapſodiſten, ſo wanderten nun die Minneſinger von Burg zu Burg und deklamirten beym Gaſtgebote Liebeslieder und Heldengedichte. Ihre Poeſie war eine Miſchung der ſkaldiſchen mit den arabiſchen. **) Rüedger Maneß, ein Zürcher aus der erſtern Hälfte des XIV. Jahrh. ſammelte die beſten Minnegeſänge.

Von Rudolfs Thronbeſteigung bis zu Alberts Ermordung.

Vom Jahr 1273 bis zum Jahr 1308.

Als Kaiſer beſtätigt Rudolf in Helvezien den Waldſtädten und mehrern Bürgergemeinen die Reichsunmittelbarkeit. Wenn er auch hin und wieder die Prälaten und den Adel begünſtigt, ſo thut er's nicht auf Unkoſten des Volkes; wenn er auch nicht das allgemeine Beſte aus den Augen verliert, ſo behält er nicht weniger ſein beſonderes Intereſſe, das Intereſſe des habſpurgiſchen Hauſes im Auge. Als Graf von Kiburg war er nicht nur ein Nachbar ſondern in Rükſicht auf verſchiedene Güter ein Lehenträger des Abts von St. Gallen. Nach dem Hinſchied des Abt Berchtolds im J. 1271 zauderte der Geiſt von oben herab mit der Erklärung über die Nachfolge eben ſo, wie unmittelbar vorher zu Rom nach dem Hinſchied Pabſt Klemens IV. Die Konventualen und Dienſtmänner neigten ſich auf Seite Heinrichs von Wartenberg, die Stadtbürger von St. Gallen und die Bergleute von Appenzell auf Seite Ulrichs von Güttingen. ***) Mit Gewalt weihte man dieſen auf Gallus Altare, jenen auf dem Altare Othmars. Jede Partei ſengte und brennte. Rudolf von Habſpurg unterſtüzte Ulrich von Güttingen, und ihm huldigten als ihrem Haupte die Bürger und Bauern. Während der Fehde ſtarb Heinrich von Wartenberg. Zum Abte erklärte nun ſeine Partei Rumolden

*) Sainte-Palaie.

**) Proben der ſchwäbiſchen Poeſie. Zürich 1748. Maneßiſche Sammlung. Zürich 1758. Müllers altſchwäbiſche Dichter. Berlin 1782.

***) Goldaſt Alem. II. 57. §. 98. Tſchudi ad ann. 1271 1272. Heinr. Hottingers ſpecul. tigur, S. 385 Jak. Hottingers Kirchengeſch. Th. II. S. 78.

den von Ramſtein. Auch gegen dieſen beſchüzte Rudolf von Habſpurg den Güttinger. Der verſtorbene Abt Berchtold hatte der Abtei vierzehn Kelche hinterlaſſen. Der gröſte wog ſiebzig Mark Silber und eine Mark Gold. *) Alle dieſe Kelche hatte die Fehde verſchlungen. Ueberdies trat Ulrich von Güttingen ſeinem Beſchüzer, dem Kaiſer Rudolf, Grüningen und Ittingen ab. Nach Ulrichs Tode im J. 1276 blieb ohne weitere Einwendung Rumold von Ramſtein in dem Beſize der Abtei. Er ſties den Freund weg, fürchtete den Feind, beleidigte das Volk, und verbarg armſelig die innere Schwäche durch äuſſeres Blendwerk. Unvermerkt verſtärkten ſich ſeine Bergleute in Appenzell ſo ſehr, daß, nach der Sitte andrer helvetiſcher Bergleute, nunmehr auch ſie über die geſammte Bevölkerung des Gebirges einen Landammann ſezten, Hiezu erhoben ſie Herrmann von Schönenbühel. Der Abt ſtellte ſich, als wär es ihm recht, lokte den Landammann auf das Bergſchloß Claux, und hielt ihn da bis zum Tode gefangen. **) So gewaltſam der Abt war, ſo gewaltſam war auch der kaiſerliche Kaſtvogt, Ulrich von Ramſchwag. Als die Bürger mit Entrichtung der Reichsſteuer zauderten, entriß er ihnen von den Bleichen die Leinwand, und ſtrafte um unbedeutender Vergehungen willen mehrere an Gut und Blut. Der Abt wendete nichts ein. ***) Seiner Entſezung kam er dadurch zuvor, daß er im J. 1281 für ein Jahrgehalt von 100 Mark Silber die Abtei an einen Konventual, dem Grafen Wilhelm von Montfort, abtrat. Der Abt Wilhelm hatte weniger Glük als Einſicht und Mut. Voll Eiferſucht auf die Vergröſſerung des habſpurgiſchen Hauſes trat auch er gegen dieſes Haus in eine Verbindung mehrerer geiſtlicher und weltlicher Herren. ****) Oefentlich brach zwiſchen des Kaiſers Sohn, Albert, und dem Biſchoffe von Konſtanz der Unwillen aus. Vor der Fürſtenerhöhung von des Kaiſers beiden Söhnen, Albert und Rudolf, im J. 1282 erſchien auf dem Reichstage zu Augſpurg auch der Abt von St. Gallen, und zwar zur Erneuerung ſeiner Reichslehen. So wie ſeine Vorfahren, ſo ſuchte der Kaiſer auch ihn zum Aufwande zu verleiten, um ihn zur Veräuſſerung noch mehrerer Güter zu nöthigen. Der Abt aber zog, ſo bald er konnte, wieder nach Hauſe. Auf alle Weiſe kränkte ihn nunmehr der Kaiſer. Nicht weit von der Aebtiſchen Stadt Weyl führte er auf dem Kloſterboden die Stadt Schwarzenbach auf. Zur Verminderung des Schuldenlaſtes der Abtei gab der Abt die Hofhaltung auf. Da er auch die Konventualen und Beamten beſchränkte, ſo machten ſie gegen ihn eine Verſchwörung. Auf ihre Anklage vor dem Kaiſer verlangte dieſer von den päbſtlichen Legaten in Deutſchland ein Gericht über ihn. Nach langem Umtreibe wurde der Abt mit dem Bann belegt. Dieſer verlor weder den Mut noch die Freunde. Er beſtürmte die neue Stadt Schwarzenbach und ſchleifte ſie von Grund aus. Der Kaiſer ſchrie über Friedensbruch. Wechſelweiſe bediente

*) Vadian de Euchariſt. S. 355. Hottingers ſpecul. tigur. S. 386. Stumph V. S. 309. Küchenmeiſters Geſta monaſt. S. Galli in der helvet. Biblioth. St. V. S. 46.

**) Tſchudi ad ann. 1278.

***) Tſchudi ad ann. 1280.

****) Stumph V. 6. Bucelins Conſtantia ad ann. 1280.

bediente er ſich der Appellazion an den Landesfrieden bald zur Sicherſtellung des Handels und Wandels, bald zum Vorwande bey Erweiterung des eigenen Hauſes. Theils durch Gwalt theils durch Liſt bezwang er die Freunde des Abts. *) Auch dieſer ergab ſich. Unter ſicherm Geleite erſchien er bey Hofe. Da er dem Kaiſer die Abtrettung von Jberg und Toggenburg verweigerte, fiel er in die Reichsacht. Unter Einwirkung des Kaiſers wählten die Konventualen einen neuen Abt. Der entſezte flüchtete ſich auf das Schloß Alt-Toggenburg, und von da nach Bregenz, von wo er erſt nach des Kaiſers Tod wieder als Abt nach St. Gallen zurükkehrte. **)

So wie Rudolf die Herrſchaft ſeines Hauſes gegen Nordoſt ausbreitete, ſo breitete er ſie auch gegen Südweſt aus. Zu Gunſten ſeines Lieblingsſohnes, Hartmanns, dachte er auf Wiederherſtellung des burgundiſchen Reiches. Unter dem Vorwande, daß der Graf von Savoi und die Grafen von Hochburgund theils mit Anerkennung des Kaiſers gezaudert, theils den Biſchof von Baſel gekränkt haben, bemächtigte er ſich im J. 1286 der Gegend von Mümpelgard und drang in Hochburgund ein. Wegen Mangel an Lebensmitteln drangen die Kriegesräthe auf den Rükzug: Er riß eine Rübe vom Boden, und verſchlang ſie, mit den Worten: Dieß gilt für Brod! da Jedermann Durſt litt, bekam nur er Waſſer. Noch ſo durſtig trank er nicht, ſondern gab den Krug zurük, indem er ſagte: Für mein ganzes Heer dürſtet mich. ***) Nach Erſteigung des Gebirges ſah er im Thale den Feind, war aber wegen Ermüdung der Truppen wenig zum Vorrüken geneigt. Nichts deſto weniger zogen noch vor Nacht ſeine fünfhundert Helvezier bergab, und kehrten mit Beute zurük. Die Grafen flehten um Gnade, und anerkennten ihn als Lehensherrn. Während des Zwiſchenreiches hatten die Berner den Grafen von Savoi als Beſchüzer anerkennt, nunmehr aber kehrten ſie aus ſeinem Schirme unter den Reichsſchirm des neuen Kaiſers zurük. ****) Wegen vergeblicher Mordthaten verjagten ſie alle Juden auſſer die Thore. Willkommen war Rudolphen der Vorwand zur Rächung der Juden, als ewiger Kammerknechte des Reiches. Mit 15000 Mann zog er vor Bern. *****) Beym Mangel aber ſowol an Geld als an ſtehenden Truppen richtete er gegen den Strom der Aare, gegen die ſtarken Mauern und gegen die entſchloſſenen Bürger nichts aus. Während daß er fruchtlos den Zug gegen Bern unternahm, erhielt er hingegen die Lehnsherrlichkeit über Neuenburg. Er anvertraute ſie dem Johannes von Chalons, dem Stammvater der oraniſchen Prinzen. Nicht lange hernach erhielt er für ſeine Familie von dem Abte zu Murbach, nebſt mehr als zwanzig Höfen, die Oberherrlichkeit über Luzern. ******) Unwillig huldigten dem neuen Fürſten die Luzer-

*) Stumph V. 6 X. 29. Euler ad ann. 1285.

**) Tſchudi ad ann. 1291. Küchenmeiſter in der helvet. Biblioth. St. V. S. 71.

***) Fuggers öſterr. Ehrenſpiegel.

****) Guichenon ad ann. 1268.

*****) Tſchudi ad ann. 1288.

******) Tſchudi ad ann. 1291. Balthaſars Denkwürdigkeiten von Luzern St. III.

ner, nur zween Mönche aber waren kühn genug zu öffentlicher Erklärung gegen die unrechtmäſige Herrſchaft. Sie ſtarben in entfertem Gefängniß. Auch das Hirtenvolk von Glarus ſah nicht ohne Kummer, daß die Aebtißin von Sekingen die Kaſtenvogtei über St. Fridolin dem Habſpurgiſchen Hauſe abtrat. Aller Orten, von der Aare bis an den Bodenſee, wurde von dieſem Hauſe die Beſteurung beinahe verdoppelt. Laut den Urkunden bezalte vormals Aarau 30, und nunmehr 50 bis 100 Pfunde; Brugg 12 Mark, und nunmehr 34; Lenzburg 10, und nunmehr 24. Immer indeß geſchah auch izt noch der Beitrag auf des Vogt — Bitte. Rudolf ſtarb den 15 Jul. 1291. Ohngefähr zwei und dreißig Jahre alt war Albert, als er in das ungetheilte Erbland des Vaters eintrat. Noch war die Erinnerung an die Unruhen des Zwiſchenreichs zu lebhaft, als daß nicht jedermann für ſich ſelbſt ſorgen ſollte. Sogleich traten Uri, Schwyz und Unterwalden zuſammen. Im Auguſt 1291 beſchworen ſie unter ſich folgendes Bündniß (*): „In Erwägung der böſen Zeiten verbinden wir uns eidlich, mit Gut und Blut einander auf „eigne Unkoſten gegen jeden Feind beizuſtehen. Dies iſt der alte Bund. Wer „einen Herrn hat, gehorche ihm nach Pflicht. Auſſerdem erkennen wir kei„nen Richter, wofern er nicht unſer Landsmann iſt. Unter uns machen je„den Streithandel die Weiſeſten aus. Zur Vollziehung ihres Urteils ſezen „wir vereint die beſten Kräfte zuſammen. Wer ſich dem einheimiſchen „Richter entzieht, macht ſich gegen alle Eidgenoſſen verantwortlich. Dieſe „Ordnungen zu unſerm allgemeinen Wohl ſollen, ob Gott will, ewig wäh„ren.“ Deutſch liegt die Urkunde zu Stanz, lateiniſch zu Schwyz. Wie erhob ſich mitten unter dem Habſpurgiſch-Oeſterreichiſchen Druke Helveziens Freiheit? Auf der einen Seite empörte ſich gegen Albert der Adel in Steiermark, auf der andern Seite ſezte ihm eine ſtarke Partei zum Gegenkaiſer Adolphen von Naſſau entgegen. In Helvezien ſelbſt wetteiferte mit dem habſpurgiſchen Hauſe das ſavoiſche. Zum Glüke für Helvezien beſchränkte jedes das andere. Sogleich nach dem Hinſchied Kaiſer Rudolfs warf ſich ohne Widerrede Amadeus von Savoi zum Vogte über Petterlingen auf; auch bewog er die Stadt Bern, daß ſie ihn bis zur Kaiſerwal als Schirmherrn anerkennte (**). Zugleich dachte er auf die Zurükforderung von Lauſanne und andern Pläzen. Wie willkommen war ihm nicht in dieſer Rükſicht ein Schuz- und Truzbündniß, welches ihm der Biſchof von Koſtanz anbot! In das Bündtniß traten nebſt andern Herren und Städten die Zürcher. Mit geſammter Macht zogen die Zürcher unter Anführung Friedrichs von Toggenburg und Lütolds von Regenſperg vor die habſpurgiſch-kiburgiſche Stadt Winterthur (***). Winterthur erhält Zuzug von Schafhauſern und andern Nachbarn; umſonſt hingegen warten die Zürcher auf Konſtanziſchen Zuzug. Albert entſezte nicht nur Winterthur, ſondern drang in das Hochſtift Konſtanz. Gern oder ungerne neigten ſich auf ſeine Seite die Zürcher. Als über den Gegenkaiſer Adolph von Naſſau den

(*) Gleſers Diſſ. circa Helvetior. Foedera. Baſel 1760.
(**) Tſchudi und Guichenon ad ann. 1291.
(***) Joh. Vitoduran ad ann. 1292. Stumph V. 33. Hottingers ſpecul. tigur. S. 434. Helvet. Biblioth. B. V. VI. Tſchudi ad ann. 1292. 1297. 1298.

den Sieg davon trug, gewann Adolph durch neue Begünſtigung ſowol ſie, als die Berner, die Schwyzer und den Abt von St. Gallen. Wozu aber diente ihm ihre Anhänglichkeit? Anderwärts verwikelten ihn Herrſchſucht und Habſucht in weit ausſehende Händel. Wegen der burgundiſchen Grenzſtreitigkeiten vereinigte er ſich mit Eduard von England gegen Philipp von Frankreich. Im J. 1298 erwälte der Reichstag zu Mainz an ſeine Stelle Alberten von Oeſterreich. Unweit Speier erſchlug ihn dieſer in offener Feldſchlacht. Dem neuen Kaiſer giengen die Häupter der Waldſtädte bis nach Straßburg entgegen. Sie entließ er mit den trokenen Worten: Nächſtens werde er ihnen eine andere Verfaſſung belieben. Um gleiche Zeit benuzte die Verwirrung der Graf von Savoi zur Bewaffnung gegen die Berner. Während daß ihn die Freiburger unterſtüzten, unterſtüzten dieſe Kiburg und Solothurn. Unter dem Gebrülle der Harſthörner wagte am Donnerbühel der bernerſche Feldherr, Ulrich von Erlach, den Angriff. Die Berner erfochten den glorreichſten Sieg; ſie anerkennten den Grafen von Savoi nicht länger als Eidgenoß und Mitbürger, und wälten gegen ihn zum Bundesgenoſſen den Grafen von Neuenburg.

Bey der Ankunft in den vordern Erbländern erinnerte ſich Kaiſer Albert der Verbindung der Zürcher mit dem Abte von St. Gallen und dem Biſchofe von Koſtanz; er erinnerte ſich der Befehdung der Zürcher mit Winterthur, ihres Verluſtes von dieſer Stadt, ihrer Entvölkerung durch den Krieg, durch Theurung und Seuche. Voll Groll, erlaubte er ſeinem Kriegesvolke die Wegtreibung der Heerden vom Zürcherberge. Hand in Hand giengen damals zu Zürich der Hirt und der Kaufmann, der Ritter und der Landwirth, der Krieger und Singer. Aus dem Kriegeslager herab ſieht Albert das Gewirr' in der Stadt. Er glaubte, ſie hätte Zuzug bekommen. Den Mangel an Mannſchaft erſezten bewaffnete Frauen und Töchtern (*). Albert hatte zu wenig Rüſtzeug, um nicht geneigt die Stadt anzuhören, als ſie ihm die Erklärung thun ließ: Sie anerkenne auch ihn, ſo wie ſeine Vorfahren, wofern auch er, ſo wie ſeine Vorfahren, ihre Verfaſſung beſtättigte. — Schiedrichter entſchieden über die Streitpunkten.

Ueber zwei Jahre hatte Albert der Abt zu St. Gallen, Wilhelm von Montfort, unter der Acht niedergedrükt. Endlich gelang dem Biſchof von Konſtanz ſeine Ausſöhnung mit dem Kaiſer. Nach des Abts Hinſchied im J. 1301 blieb die Wal des Nachfolgers zweifelhaft (†). Nach langer Befehdung ſiegte über Ulrich von Trutburg Heinrich von Ramſtein: „Es geſchah,“ ſchreibt Küchenmeiſter, „mit Geheiß, mit Kirchen- und Kloſterlehen und mit andern Dingen, (Gerichten) daß Ramſtein einhellig zur Abtei kam.“ In gleichem Jahre erhielt der Abt von dem Kaiſer ſein Fürſtenlehen. Er warb zugleich' noch um die Kaſtvogtei. Ungern ſahen ſie die Bürger von St. Gallen in der Hand eines ohnehin ſo gewaltſamen Abts. Die Stimmung machte ſich der Kaiſer zu Nuze. Er ſelbſt

(*) Vitoduran S. 27. Hottingers Method. legendi hiſt. helv. S. 249.
(†) Küchenmeiſter in der helvet. Biblioth. St. V. Stumph V. 6.

übernahm die Vogtei zu Handen des Reiches. Ihre Verwaltung übergab er Hermann von Bonſtetten.

In Glarus war Burkard von Schwanden, als Reichsmann, bisher Adolphen ergeben, und Alberten hingegen zuwider geweſen. Von dieſem litt er nunmehr ſchwere Verfolgung (†). Er flüchtete ſich in den Schooß der Johanniter, und ſtarb als Ordensmeiſter. Vor Alberts Verfolgung flüchteten ſich auch andere der vornehmſten Glarner, die einen an den Zürcher= die andern an den Waldſtädterſee. „Weit und breit, ſchreibt „Tſchudi (††), anerkennten die mehrern Gotteshäuſer zum Kaſtvogte Niemand, als den Kaiſer ſelbſt oder deſſen Stathalter. Bey jeder Thron„änderung fiel die Vogtei an den neuen Kaiſer zurük: Erblich hingegen „überließ ſie Albert ſeiner eignen Familie. Auf ſolche Weiſe nöthigte er „die Aebtißin von Sekingen zur Abtrettung der Kaſtenvogtei über Glarus „an Oeſterreich; zu gleicher Abtrettung nöthigte er die Stifter von Chur, „Diſſentis, Pfefers, Interlaken u. a.„ Er ſtrebte nach der Vereinigung ſo vieler ſeiner eigenthümlichen Herrſchaften, die hin und wieder durch Fremde, von ihm unabhängige getrennt waren. In dieſer Rükſicht that er den Waldſtädten folgenden Vorſchlag: Nunmehr ſind meine Söhne die Schirmherren und Kaſtenvögte über Muri, Wettingen, Luzern und andere Klöſter, welche in den Waldſtädten Güter und Rechte beſitzen; auch Euch insgeſammt mögte ich unter dem gemeinſchaftlichen Schuze meiner Familie vereinigen. — Die Antwort war: Wir bleiben bey der bisherigen Verfaſſung, und erwarten ihre Beſtättigung. — Glüklicher Weiſe für die III Waldkantone war um eben dieſe Zeit der Kaiſer auch anderwärts beſchäftigt. Im J. 1291 hatte er ſich des Königreichs Ungarn bemächtigt; eines Reiches, deſſen ſich der Pabſt als eines päbſtlichen Lehens anmaßte. Auf alle Weiſe widerſezte ſich dem Kaiſer der Pabſt Bonifaz VIII; er ſchilderte ihn den geiſtlichen Churfürſten als Mörder des Kaiſers Adolph, als Uſurpator der Krone *). Nur die Händel mit Philipp von Frankreich nöthigten den Pabſt zu einiger Schonung gegen Albert. Immer indeß zog ſich dieſer durch Herſchſucht je länger je mehr durchgängigen Haß zu. Auch die freien Reichsländer am Waldſtädterſee entzog er den Reichsvögten; auch ſie unterſwarf er, als Eigenthum, ſeinen öſterreichiſchen Beamten zu Rotenburg und Luzern. Des Reichsſchirmes beraubt, nahmen die Schwyzer Zuflucht zu einem zehenjährigen Bunde mit Wernern von Hornberg, dem Beherrſcher der Mark. Der Graf verkaufte dem Biſchof Peter von Baſel Hauenſtein, Lieſtal und andere Güter (**). Umſonſt ſuchte der Kaiſer dem Biſchof den Kauf aus den Händen zu winden. Tödtlichen Haß warf jener auf dieſen. Den Haß erſtrekte er auf ſeinen Nachfolger, Otto. Eben wegen des Kaufes verweigerte er ihm die Regalien. Der junge feurige Otto ſchwor ihm den Tod ***). Zu Vögten ſchikte mittlerweile Albert

(†) Tſchudi ad ann. 1298. Hartmanns Annal. Einſidl. ad ann. 1299. Libert. Einſidl. S. 20.

(††) Tſchudi ad aun. 1308. Bullinger VII. 1. 12. Stettler ad ann. 1305.

*) Raynald ad ann. 1298. N. II. Chron. Urſperg.

**) So erzälen es Stumpf und Tſchudi. Von ihnen weicht Wurſteiſen ab.

***) Baſil. Sacra S. 256. Hottingers Kirchengeſch. Th. II. S. 122.

Albert den Schweizern Geßlern von Brunegg und Beringer von Landenberg. Dieſer ſchlug den Siz in Unterwalden bey Sarnen auf, jener bey Altorf in Uri. Hier trieben ſie ihr Spiel mit dem Menſchen- und Volksrechte, wie in Oeſterreich Landenbergs Vater, und in Steiermark Heinrich von Admont. Sie reizten zum Aufruhr, ſie bogen ihm nicht vor; erwünſcht fanden ſie ihn als Vorwand zu neuer Bedrükung. Je länger aber die Waldſtädte an den Genuß der Freiheit gewohnt waren, deſto nüchterner behaupteten ſie ihren Genuß. Zu eben der Zeit, als die bedrängten Styrier ihren tyranniſchen Vogt, den Abt von Admont, umbrachten, begnügten ſie ſich, über ihre Vögte vor den Kaiſer Klagen zu bringen. Als Geßler zu Steinen des biedern Staufachers neues Haus ſah, rief er dem Beſizer mit Hohn zu: Gilts, daß der Bauer ſo ſchön wohnt? Als Landenberg dem Heinreich von Melchthal die Stiere von dem Pfluge wegnemmen ließ, ſezte ſein Weibel ſpötiſch hinzu: Der Bauer ſpanne ſich ſelbſt ein! — Heinrichs Sohn, Arnold, widerſezte ſich, und ſchlug auf den Weibel. Er rettete ſich durch die Flucht. Da ihn der Vater nicht entdecken konnte, ſo ſtach ihm der Vogt die Augen aus. Ein andrer Burgvogt, Wolfenſchieß auf Rozberg, nöthigte unterwegs bey Alzelen Conrad Baumgartens Weib, ihm ein Bad zu zubereiten. Wolluſttrunken, zieht er ſie nach ſich. Keuſch und ſchlau ſtellt ſich die Schöne, als wollte ſie gehen, um ſogleich entkleidet wieder zu kommen. Auf ihren Wink eilt der Gatte herbey, und ſchlägt den Gaſt mit dem Beile. Mehrere Beiſpiele giebt es auch unter dem andern Geſchlechte von Eifer für Freiheit (*). Unter den Weibern erhob ſich Staufachers Gattin. Auf ihr Zureden fuhr Staufacher nach Uri zu ſeinem Freunde, Walther Fürſt von Attinghauſen. Hier beſchloßen ſie in Anweſenheit Arnolds von Melchthal die Befreiung des Vaterlands. Von Zeit zu Zeit traten ſie mit mehrern Vertrauten im Rütli (am Ufer des Sees) zuſammen. Unter offenem Himmel ſchworen ſie, für Recht und Freiheit zu ſterben. (den 27. Nov. 1307.) Jeder kehrte zurük nach dem Obdache, und weidete ſtillſchweigend die Heerde. Inzwiſchen richtete Geßler zu Altorf einen Pfal auf, mit ſeinem Hute gekrönt. Jeder Vorübergehende ſollte dem Hute gleiche Ehrerbietung beweiſen, wie dem Haupte, dem Vogte. Vor dem Hute gieng Wilhelm Tell ohne Verbiegung vorüber. Dafür ward er von Geßlern verurteilt, ſeinem eigenen Jungen einen Apfel vom Kopfe zu ſchießen. Dem Schüzen glükte der Schuß. Er ließ einen zweiten Pfeil ſehen. Der Vogt fragte: Wozu? Er erhielt zur Antwort: Im Fall eines fatalen Streiches gegen mein Kind, dacht ich dieſen Pfeil Dir zu (**). Entrüſtet, warf den Trozkopf der Vogt in den Rachen. Ein Sturm nöthigte ihn, Telln ans Steuer zu ſtellen. Dieſer arbeitete ſo nahe ans Ufer, daß er glüklich ſich auf einen Fels rettete. Sogleich ergriefen die Wellen den Kahn. Mittlerweile lief Tell dem Vogte den Weg vor. Als endlich auch dieſer landete, ſchoß hinterm Gebüſch jener auf ihn den Pfeil los, daß er todt hinſank. So wurde Geßler das Opfer der von ihm ſelbſt eingeführten Geſezloſigkeit; ſo ſchüzte Tell ſich ſelbſt, da ihm das Recht keinen Schuz gab. Dankbar ehrt ihn, als ſeinen Rächer, das Volk der Schweizer. Neben

Telln

(*) Fabers Hiſt. Suevic. Füßlins Erdbeſchreib. B. II. S. 14.

(**) Ein ähnliches Abentheuer erzält Saxo von Toeco, einem nordiſchen Tell.

Telln vergißt es nicht das Mädchen von Rozberg. An der Nacht vor dem Neuenjahrstage 1308 geſtattete es ſeinem Geliebten das Kilpenrecht. Kaum hatte es ihn am Fenſter herumgezogen, ſo zog er am gleichen Seile nach ſich ſeine Geſellen. Ganz in der Stille bemächtigten ſie ſich des Vogts und ſeines Geſindes. Beym Anbruche der Morgenröthe trieben Andere ihre Kälber und Lämmer nach Sarnen, eine Opferheerde zum Neujahrsgeſchenke für den Vogt Landenberg. Beym Schloßthore langte jeder aus der Taſche ſein Eiſen. Sie entwaffneten die kleine Beſazung, und ſchikten ſie mit dem Vogte, unverlezt, über die Grenze. Von Alpen zu Alpen erſcholl das verabredete Jubelgeſchrei. Die Urner machten ſich Meiſter von dem Twinghofe bey Altorf; die Schwyzer von den Burgen Schwanau und Küßnach. Die Vögte flüchteten ſich zum Kaiſer; die Waldſtädte erneuerten den alten Bund. Im Weſentlichen war er von ſo vielen andern aus dieſem Zeitalter nicht ſehr verſchieden. Wenn er ſich beſſer, als andere, behauptete, ſo geſchah es nicht bloß wegen günſtigerer Lage des gebirgigten Bodens, ſondern theils wegen beſchränkter Anzal der Eidgenoſſen, theils wegen Aufſtekung eines eben ſo einfachen als würdigen Zieles (*).

Im Frühlinge 1308 kehrte Kaiſer Albert wieder einmal nach Helvezien zurük. Wie konnt' er zu gleicher Zeit die verſchiedenſten Abſichten vereinigen? Zu eben der Zeit, da er ſich gegen die Böhmen bewaffnet, bewaffnet er ſich auch gegen die Waldſtädte. In Helvezien hatte er ſich unter andern Herren beſonders den Abt von St. Gallen und den Biſchof von Konſtanz zu Feinden gemacht. Jener beſuchte ihn in den Bädern zu Baden. Hier gerieth er in vertrauliches Geſpräch mit einigen Mißvergnügten aus dem kaiſerlichen Gefolge, namentlich mit des Kaiſers Neffen, Johann von Schwaben; mit Ludwig von Baiern, dem nachherigen Kaiſer; mit Biſchof Johann von Straßburg. Heftig war gegen Albert jeder erbittert; am heftigſten der oben erwähnte Biſchof Otto von Baſel. Perſönlich hatte dieſen der Kaiſer beleidigt; höhniſch hatte er ihn einen bengelhaften Schuljungen geſcholten; in vollem Galoppe hatte ihn die Kaiſerin ſeitwärts in Koth gedrängt (**). Nunmehr ſuchte ihm Albert ſo gar den honbergiſchen Kauf ſtreitig zu machen. Ebenfalls perſönlich beleidigt war Prinz Johann, der Sohn des verſtorbenen Herzogs, Rudolf von Schwaben. Immer noch behandelte ihn Albert als Mündel; immer noch verweigerte er ihm ſeinen Antheil an dem Habſpurgiſchen Erbgute; höhniſch flocht er um die Stirne des Jünglings den Blumenkranz, indem er beyfügte: Hübſcher, als die Fürſtenkröne, läßt dem jungfräulichen Geſichte der Hirtenkranz (***). Traurig entfernte ſich Prinz Johann von Schwaben von dem Oheim, und ergoß die bittern Klagen in den Schooß der Vertrauten. Dieſe, großentheils Ritter und Herren aus dem Thurgau und Aargau, zitterten auch ſelbſt vor Alberts Tyranney, und ſehnten ſich nach der Regierung des Prinzen. Mit dieſem verſchworen ſich

Rudolph

(*) Conring de imp. Germ. Acroam. II. S. 57. Simler de rep. helvet. I.

(**) Küchenmeiſter in der helvet. Biblioth. St. V. S. 90. Wurſteiſen III. 4. Albert. Argent.

(***) Annal. Leobienſ. Vitoduran.

Rudolph von Balm, Rudolph von Wart, Conrad von Degerfeld und Walter von Eſchenbach. Den 1. Mai 1308 ritt der Kaiſer von Baden nach dem Hoflager zu Rheinfelden. Bey der Ueberfahrt zu Windiſch ſezte zuerſt ein Theil des Gefolges hinüber. Dieſſeit blieb noch der Kaiſer zurük. Unweit Habſpurg gegen dem waldigten Ufer fiel ihm Johann von Schwaben mit geſenktem Speer in die Kähle; Balm durchſtach ihn; Eſchenbach ſpaltete ſein Haupt. Betäubt blieb Wart wie eingewurzelt ſtehen; Walter von Kaſteln, der eben herbey ritt, ſprengte davon. Ohnmächtig ſank der Kaiſer vom Pferde, und gab in den Händen einer herbey eilenden Landſtörzerin den Geiſt auf. Links und Rechts zerſtoben die Mörder. Vor ihnen verſchloß Zürich die Thore; auch die Waldſtädte verſagten ihnen Zuflucht und Hilfe *). Johann von Schwaben verbarg ſich in den Wäldern bey Einſiedeln, irrte als Pilger nach Frankreich, und ſoll insgeheim vom Pabſt Klemens V. abſolvirt worden ſeyn. Nach dem Aeneas Sylvius ſtarb er in einem Auguſtinerkloſter zu Piſa; nach dem Malleolus lange Jahre nach der That als Einſiedler im Aargau **). Ulrich von Balm verkürzte ſich aus Unmut das Leben. Von Tegerfeld fand man keine Spur mehr. Walther von Eſchenbach lebte noch fünf und dreißig Jahre als Schafhirt in Würtemberg, und entdekte ſich erſt auf dem Todbethe ***).

Allgemeinen Schreken verbreitete der Kaiſermord. Jede Burg und jeder Paß wurden beſezt. Der Prinz des Ermordeten, Herzog Leopold, eilte im Begleite ſeines Hofmeiſters, Burkard von Hohenberg, in die Feſtung Baden zurük. Hier ſchwur ihm der Aargau den Huldigungseid. Inzwiſchen ernennte der Reichstag in Speier zum neuen Kaiſer Heinrich VII. von Lüxemburg. Zugleich erklärte der Reichstag die Kaiſermörder mit allem ihrem Anhang als Verbrecher gegen die Majeſtät. Auf dem Plaze des Kaiſermordes erbaute die Wittwe Alberts für einmal eine Kapelle. Von Rheinfelden aus nahm ſie weit und breit die Provinzen in Pflicht, ihr die Mörder entdeken zu helfen. In den Thälern und auf den Höhen von Helvezien wütete unaufhaltſam die Furie der Blutrache. Bey Faarwangen wurden vor den Augen des jungen Leopolds und ſeiner Schweſter Agnes, verwittweter Königin von Ungarn, auf einen Tag drei und ſechzig Ritter enthauptet, und ſämmtlich ſtarben ſie unter Betheurung der Schuldloſigkeit. Wiederholt wurde daſſelbe Trauerſpiel bey der Schleifung von Maſchwanden und Alt-Büren. Bey Zerſtörung der erſtern Burg, wo die Diener Walthers von Eſchenbach fielen, erhob in der Wiege deſſen einziges Kind einen Schrey. Mit eigner Hand wollte es Agnes erwürgen; nicht ohne Mühe wurd' es ihr aus den Händen geriſſen. Hernach nahm ſie's an Kindes ſtatt auf, und gab ihm aus Abſcheu von Eſchenbachs Namen den Namen Schwarzenberg †). Dies iſt das einzige Beiſpiel, daß

Agnes

*) Ulrich Kriegen Chron. Hartmanns Annal. Eremi. Hottingers Kirchengeſch. Th. II. S. 124.

**) Aeneas Sylv. Bohem. C. 28. Malleol. de Nobilit. Faber Suev. S. 142.

***) Wurſteiſen. Tſchudi ad ann. 1308.

†) Senkenbergs Select. juris T. IV. über den Urſprung der Herzogen von Oeſterreich.

Agnes, eine Fürſtin von ſechs und zwanzig Jahren, nicht durchaus gefühllos geweſen. Ihre Empfindlichkeit bey dem Schikſale des Vaters verſchlang alles Mitleid für die übrige Menſchheit. Rudolphen von Wart, welcher gleichwol nicht unmittelbar Hand an den Kaiſer gelegt hatte, verfolgte ſie bis in Hochburgund. Er wurde eingeholt, und unweit Brugg an dem Plaze des Kaiſermordes zum Rade verurteilt *) Schuldlos, rufte er unter der Marter, ſterb ich; aber auch die Andern vergriffen ſich nicht an einem Geſalbeten, ſondern an einem ehr- und eidloſen Manne. — Seine Gemahlin, die Schweſter eines Mitverſchwornen, Ulrichs von Balm, hatte vor Agneſen fußfällig um des Gemahls Gnade gefleht. Nach fruchtloſem Flehen, warf ſie ſich ſchluchſend unter das Henkerrad. Umſonſt, daß der Gemahl ihr zuredete: Geh doch; deine Gegenwart martert mich mehr, als der peinlichſte Tod! Sie antwortete: Beym Himmel verlang ich nichts weiter, als mit Dir zu ſterben. So harrte ſie bey ihm Tag und Nacht aus. Nach ſeinem Tode ſchleppte ſie ſich zu Fuße nach Baſel, wo ſie bald darauf untröſtlicher Gram fraß. Mehr als tauſend ſchuldloſe Männer, Weiber und Kinder waren ein Opfer der Blutrache geworden. Nun ſtiftete Agnes mit ihrer Mutter, Eliſabeth, auf dem Plaze des Kaiſermordes, zu Königsfelden, ein Kloſter. Die Handfeſte ſchrieb Agnes, und dem Kloſter ſchenkte ſie reiche Einkünfte unter andern auch von den eingezogenen Gütern, mit gänzlicher Steuerbefreiung. An dem Eingange der Kirche bereitete Agnes für ſich ſelbſt eine Zelle. Sie erwarb ſich durch Almoſen und Faſten den Ruf einer Heiligen, aber auch im Kloſter vergaß ſie eben ſo wenig die Angelegenheiten ihres Hauſes, als das Heil ihrer Seele. Neben ihr wollte auch die kaiſerliche Wittwe, Eliſabeth, (Mutter von 21 Kindern, von denen 10 noch lebten) ihre Tage in dem Kloſter verſchlieſſen: allein im Jahr 1313 ſtarb ſie zu Wien, wurde aber hernach zu Königsfelden begraben. Mehr als fünfzig Jahre lebte daſelbſt Agnes. Im Jahr 1364 beſtattete man auch ſie neben der Mutter. **)

Von der Gründung der ewigen Eidgenoſſenſchaft bis zum Beitritte des Kantons Zürich.

Vom Jahr 1308 bis zum Jahr 1352.

So ſehr der Kaiſermord von den Waldſtädten verabſcheuet wurde, ſo ſehr erleichterte er ihre Befreiung. Nach Alberts Tode gewannen ſie Zeit, auf die Behauptung ihrer Rechte zu denken. Nicht nur war der neue Kaiſer, Heinrich VII, nicht aus dem öſterreichiſchen Hauſe, ſondern mit dieſem Hauſe im Streit. Zu entfernt war er, um auf der helvetiſchen Seite

*) Zu Brugg, ſagt Tſchudi; Wurſteiſen, zu Winterthur.
**) Abt Gerberts Crypta Princip. Habsb. Müllers Antiquitäten Th. VI.

Seite irgend eine Vergrößerung ſeines eigenen, des luxemburgiſchen Hauſes zu ſuchen. Ohne Schwierigkeit beſtätigte er die Reichsunmittelbarkeit der Waldſtädte, und zugleich ſprach er ſie wegen der Verjagung der öſterreichiſchen Vögte von aller Verantwortung los. *) Zufälliger Weiſe hatte der Kaiſermord auch auf die Städte günſtigen Einfluß. Durch die Hinrichtung eines zalreichen Adels wurden ſie theils von ſeinen Nekereien befreit, theils durch Einziehung ſeiner Güter bereichert. So z. B. erhielten die Züricher von den Eſchenbachiſchen Herrſchaften an dem Sihlfluſſe dieſſeit den Frohnwald, und jenſeit das Sihlfeld. **) Bey der allgemeinen Gefahr traten ſie in einen Friedensvergleich mit dem öſterreichiſchen Feldherrn von Ochſenſtein und mit den benachbarten Städten. Eben ſo traten in nähere und ewige Verbindung die Solothurner und Berner. Rund umher ehrte man Zürich als Zuflucht des Rechts. So z. B. entſchieden im Jahr 1311 die Zürcher über einen Grenzſtreit zwiſchen dem Kantone Schwyz und der Abtei Einſiedeln. Um ſo viel ſorgſamer wachten ſie für den Landfrieden, je wichtiger ihnen für den italiäniſchen Handelsverkehr die Sicherheit der Bergſtraſſen war. Wenige Wochen indeß nach ihrem ſchiedrichterlichen Ausſpruche drohte ein neuer Vorfall neue Unſicherheit; Auf einer Wallfahrt nach Einſiedeln wurden einige Hirten von Schwyz von ein paar Kloſterbrüdern geſcholten, und ihnen zugleich zu verſtehen gegeben, daß bey künftigen Streithändeln die Abtei andere, große und ihr günſtige Herren zu Schiedrichtern auswälen werde. ***) Die Schwyzer erwiderten: Wir verlangen nichts weit als Recht, und darüber urteilt ein freier Bürger ſo gut, als ein Freiherr. — Entrüſtet langten die adelichen Konventualen Meſſer hervor. Blutig retteten ſich die Hirten in ihr Bergthal zurük. Von Schwyz ſchikte die Landesgemeine einen Eilboten nach der Abtei, mit der Erklärung: Gebrochen ſey der Vertrag. — Nach verabredeter Rechtsform ſchlug der Abt vor, daß, mit Zuzug eines Obmanns, vier Schiedrichter entſcheiden. — Nach dem Friedensbruch aber glaubten ſich die Schwyzer an jene Rechtsform nicht gebunden. Da in dem ſchiedrichterlichen Spruche war feſtgeſezt worden, daß die Verweigerung der Rechtsform mit 200 Mark Silber gebüßt werden ſollte, ſo verurteilte nun der Zürcherſche Obmann, Ritter Rudolf Müller, die Schwyzer zur Erlegung der Summe. Da dieſe auf der Verweigerung beharrten, ſo ſchikte der Abt die ſchwyzerſchen Friedensbürgen aus ſeinem Kloſter nach Zürich. Bis zur Beendigung des Streithandels ſollten ſie in Zürich auf Unkoſten des verfällten Theils zehren. ****) Bald aber wurden die Bürgen entlaſſen. Auf Zureden des Reichsvogtes ſprach der Zürcherſche Obmann die Schwyzer von der Geldbuße los, dagegen verbürgte, nebſt andern Landsleuten, Werner Staufacher die Bezalung der Zeche. Noch nicht beſänftigt

*) Tſchudi ad ann. 1309.

**) Hottingers ſpecul. tigur. S. 95 101.

***) Felix Faber Hiſt. Suev. B. I. S. 190. Tanto erant odio Suizeri Nobilibus, ut dedignarentur cum eis in aliqua re habere. *Hinc demum* vice verſa Suizeri adeo amaricati erant contra Nobiles, ut non potuerint vel nomina eorum audire.

****) Ueber dieſen Rechtsgang ſehe man die helvet. Biblioth. St. II. S. 98. Tſchudi ad ann. 1313.

tigt waren die Schwyzer. In der Nacht am 1 März 1314 überfielen ſie bewaffnet die Abtei; ſie ſchleppten jene pralenden Konventualen nebſt dem Pfarrer und Scholaſter über die Berge nach Schwyz. Nur auf dringendes Bitten lieſſen ſie die Gefangenen los, zugleich aber ſchrieben ſie die Zeche der Friedensbürgen der Abtei an. Die Verwerfung des Schiedrichteramts beleidigte die Zürcher, und nunmehr traten dieſe mit dem Einſiedliſchen Kaſtvogte, Leopold von Oeſterreich, gegen die Waldſtädte in nähere Verbindung. Um gleiche Zeit erhoben ſich gegen die Waldſtädte die Luzerner. So groß die Verwirrung ſchon jezt war, ſo wurde ſie noch weit größer, als nach dem Tode Kaiſer Heinrichs VII. im J. 1314 abermal ein Zwiſchenreich folgte.

Als Gegenkaiſer befehdeten ſich Ludwig von Baiern und des erſchlagenen Alberts älteſter Sohn, Friedrich von Oeſterreich. Die Waldſtädte neigten ſich auf Seite des Erſtern. Auf öſterreichiſche Eingebung erklärten ſie den Biſchof von Konſtanz und den Abt zu Einſiedeln in den Bann, und das Hofgericht zu Rotweil in die Acht. Von der Acht befreite ſie Ludwig von Baiern, von dem Banne Ludwigs Freund, der Churfürſt von Mainz. Darum aber beſchloß Leopold von Oeſterreich nicht weniger ihre Bezähmung. Ein Hirtenvolk, glaubte er, kann kein Heldenvolk ſeyn. In dieſem Glauben beſtärkten ihn die Höflinge bey dem Brautlager, das mit Catharinen von Savoi, und zu gleicher Zeit ſein Bruder, Kaiſer Friedrich, mit Iſabellen von Arragonien in Baſel feierten. Unter Spiel und Tanze beredeten ſie ſich, die Sitten der Bergbauern ſo gut wie Hofſitten zu kennen. Eine Wildhatze ſchien ihnen der Krieg gegen die Aelpler. Keineswegs erwiderten dieſe Pralerei gegen Pralerei. Aengſtlich rüſteten ſie ſich zur Gegenwehr.*) Standhaft aber verweigerten ſie Friedrichs von Oeſterrich Anerkennung als Kaiſer. Eben ſo verweigerte ſie Solothurn. Ein Theil des öſterreichiſchen Heeres zog an die Grenze von Unterwalden, ein anderer Theil nach dem Aegeriſee auf Zug. Nur dreizehn hundert Mann ſtark, lagerten ſich die Eidgenoſſen am Sattelberge. Fünfzig ihrer Brüder, die um unbekannter, vielleicht unbedeutender oder grundloſer Beſchuldigung willen unter dem Bann lagen, baten um die Ehre, mit den Andern für Freiheit und Vaterlard fechten zu dürfen. Eben ſo edel als klug verweigerten ihnen dieſe Ehre die Schwyzer. Nichts deſto weniger ſezten ſich die Gebannten vor der Grenze an den Morgarten. Den öſterreichiſchen Kriegsplan verrieten den Eidgenoſſen der Graf von Toggenburg und Heinrich von Hünenberg. Den 15 Nov. 1315 rükten mit Anbruche des Tages die Oeſterreicher an. So weit man ſehen konnte, glimmerten unter dem Strale des Morgens Speer und Lanze, Helm und Küraß, ein furchtbares Heer, das erſte, (ſo weit die Geſchichtkunde reicht) welches in die Waldſtädte eindrang. Beym Anblike werfen ſich die Eidgenoſſen aufs Knie, und ſchwören ſich unterm Gecethe Sieg oder Tod zu. Zwiſchen Flut und Gebirg wendet ſich die feindliche Reuterei durch. Auf ſie herab wälzen von Morgarten jene fünfzig Gebanneten den aufgethürmten Steinhagel. Schon ſind die Streithengſte in Verwirrung: In guter Ordnung hingegen ziehen nun vom Sattel herab die Eidgenoſſen; ſie fallen dem Feind

*) Vitoduran S. 36 Gerard de Roo. Hiſt. Auſtr. B. II. S. 85.

Feind in die Seite, zerſchmettern mit Keulen die Panzer, und verurſachen mit langen Hellparten ein ſchrekliches Blutbad. Bey der überfrornen Straße glitſchten die feindlichen Pferde. Nothgedrungen wehrt ſich der Adel zu Fuße. Durch die langen und ſchweren Schnabelſchuhe ſtehen ſich die Ritter im Wege. *) Halbtod flüchtet ſich nach blutiger Niederlage Herzog Leopold über das Gebirg nach Winterthur. „Ich ſahe ihn, ſchreibt Vitoduran, „mit Gram im Geſichte. Er verlor den Kern und Ruhm ſeines „Heeres. Die Schwyzer aber bereicherten ſich mit großer Ausbeute; ſie „feierten einen Triumphtag, und beſchloſſen das Andenken davon auf ewige „Zeiten." Zu gleicher Zeit, als Herzog Leopold ſo unglüklich bey Morgarten focht, litt auch ſein Feldherr, Graf von Straßberg, ſchweren Verluſt in Unterwalden an der Alpnacherbucht. Er flüchtete ſich nach Luzern. Für immer und ewig beſchworen nun die III. Waldkantone, Uri, Schwyz, Unterwalden zu Brunnen ihre Verbindung. Um ſo viel lieber beſtätigte ſie Kaiſer Ludwig, jemehr auch ihm mit Demüthigung des öſterreichiſchen Hauſes gedient war. Als Leopold von Oeſterreich ſah, daß die III. Kantone Eroberung eben ſo wenig ſuchten, als duldeten, traf er mit ihnen einen Stillſtand der Waffen. Um ſo viel leichter unterſtüzte er hierauf ſeinen Bruder, Kaiſer Friedrich. Im J. 1323 nahm dieſen gleichwol der Gegenkaiſer, Ludwig von Baiern, gefangen. Feierlich anerkannten nun den leztern die III. Kantone, und von ihm erhielten ſie die Erneuerung der Reichsunmittelbarkeit. Umſonſt bewaffnete ſich abermal Leopold; umſonſt ermahnte er zur Bewaffnung die Glarner. Dieſe glaubten ſich zur Bewaffnung nur für die Kloſtergüter von Sekingen verpflichtet; ſie traten ſogar mit den Schwyzern in dreijährige Verbindung, behielten ſich aber in der Verbindung die Herzogen von Oeſterreich als Meyer und Kaſtvögte vor.

Wir ehren die Waldſtädte als Grundſäulen der Eidgenoſſenſchaft, aber ſollten wir weiter gehen, ohne auch in dieſem frühern Zeitraume den Blik auf die jüngern nachherigen Eidgenoſſen zu werfen? Mit Recht preiſet die Solothurner die Geſchichte als Retter ſelbſt der erbittertſten Feinde. Gegen den Kaiſer Friedrich von Oeſterreich waren auch ſie auf die Seite Kaiſer Ludwigs von Baiern getretten. Voll Unwillen hierüber belagerte ſie im J. 1318 Leopold von Oeſterreich. Während der Belagerung ſchwol die Aare ſo ſtark an, daß die Brüke die zum Lager führte, in Gefahr kam. Leopold belaſtete ſie mit Steinen und ließ drüber das Kriegsvolk fortziehen. Die Brüke zerſchmetterte. Bey den Solothurnern verſchlang jeden feindſeligen Gedanken das Menſchengefühl. Mit eigener Lebensgefahr eilten ſie auf Schiffen zur Rettung der Feinde, zogen ſie in die Stadt, und ſchikten ſie nach der Verpflegung ins Lager zurük. Gerührt, hob Leopold die Belagerung auf.

Ununterbrochen indeß blieben die Waldſtädte dem Kaiſer Ludwig ergeben. Ihn begleitete auf ſeinem Heerzuge nach Mailand und Rom

*) Hottingers Method. S. 299 Keyſlers Reiſen Th. I, S. 27. Flögels Geſch. der komiſchen Litterat. Th. I. S. 179.

Rom die kriegsluſtige Jugend. Der Pabſt, der damals den Siz in Avignon hatte, belegte ihn mit dem Banne. Den Bann trugen im J. 1328 mit ihm die Waldſtädte. Mit ihm verglichen ſich endlich im J. 1330 die Herzogen Otto und Albert von Oeſterreich. Zur Schadlos haltung verpfändete er ihnen Rheinfelden, Schafhauſen, Zürich, St. Gallen. Ohnehin waren dieſe Städte, obgleich reichsfrei, während des Krieges öſterreichiſch geſinnet. Ungern aber ſahen ſich die Zürcher aus Freunden von Oeſterreich herabgewürdigt zu Unterthanen von Oeſterreich. Nunmehr neigte ſich ihre vorneme Politik vor der einfachen Klugheit der Waldſtädte. Die Waldſtädte vergaſen, daß ihnen in dem Rechtshandel mit Einſiedeln die Zürcher entgegen geweſen, daß bey Morgarten gegen ſie auch Zürcher gefochten; ſie erinnerten ſich aber, daß ſie während der Luzernerfruchtſpeer zu Zürich den Kornmarkt offen gefunden; ſie glaubten die eigene Freiheit um ſo viel ſicherer, je weniger rund umher die Nachbarn von Oeſterreich abhängig ſeyn würden. Auf ihre Fürbitte befreite Kaiſer Ludwig Zürich vor der Verpfändung, und auf Fürbitte des Abts von St. Gallen St. Gallen. *) In Verbindung mit den Zürchern thaten die Waldſtädte einen Zug über den Gotthard. Weit und breit hatten jenſeit dieſes Gebirges die Gegenparteien der Gibellinen und Welfen alle Straßen unſicher gemacht. Zur Bezähmung des Räubervolkes erweckte Conrad von Moos, Kaiſer Ludwigs Reichsvogt in Urſern, die Urner, und mit dieſen verbanden ſich zur Rächung des gekränkten Handelsverkehrs die Züricher. Schon drangen ſie durch das Livinerthal bis nach Giornico vor. Zwiſchen ihnen und den Mailändern traf Ruſconi von Como einen Vergleich. Er ſelbſt ſicherte unter ſeiner Gewährleiſtung den Paß. (im J. 1331.)

So wie auf der Seite des Gotthards die Waldſtädte, ſo beſchüzten auf der Seite des obern Aargaus die Berner Recht und Sicherheit. Weit aus die mehrern Hügel und Thäler des Aargaus beherrſchte Eliſabeth von Kiburg. Mit Beihilfe ihres Günſtlings, des Senn von Münſingen, dachte der eine von ihren Söhnen, Graf Hartmann, auf die Verſtoßung des andern, Graf Eberhards. Als junger Geiſtlicher, ſtudirte dieſer zu Bologna, bekam aber von Hauſe zu kleines Gehalt. Voll Unmut kehrte er über die Gebirge zurük, und verlangte ſein Erbtheil. Mitten in der Nacht überlieferte ihn ſein Bruder gefänglich nach Rochefort an ſeinen Schwiegervater, Rudolf von Neuenburg. Zu Gunſten Eberhards entſchied endlich den Erbſtreit Leopold von Oeſterreich. Beym Saitenſpiel und Gaſtmale feierte man auf dem Schloſſe zu Thun die Verſöhnung. Beym ſchäumenden Pokale entgieng gegen Eberhard dem Hartmann ein Spottwort: Sein Erbtheil, ſprach er, bekömmt nun der Bruder, aber ſein Jungferngeſicht verräth, daß er eines Vormünders bedarf. Unerträglich ſchien Eberhards Freunden das Spottwort; ſie entblößten die Schwerdter. Voll Wut fiel jeder über den andern. An der finſtern Wendeltreppe wurde Hartmann erſchlagen. Auf das Zettergeſchrei eilen bewaffnet die Bürger der Burg zu. Graf Eberhard verſperrt die Thore, und erhält (unter Angelobung des Burgrechtes mit Bern) Zuzug von Bern. Ohne Mühe behaup-

*) Vitoduran S. 40. Hottingers ſpecul. tig. S. 91 — 94.

behaupten ihn die Berner in der Herrſchaft von Thun. — So wie ſie bey Thun gegen den Aufſtand des Volkes die Rechte des Herrn beſchüzten, ſo beſchüzten ſie in Oberhasli gegen den Druk des Herrn die Rechte des Volkes. In Oberhasli hatte, als Reichsvogt, Johann von Weiſſenburg die Reichsſteuer erhöht. Die Einwoner ſuchten und fanden Zuflucht bey Bern. Mit Gewalt nöthigten die Berner den Johann von Weiſſenburg zur Unterſchreibung des Burgrechts; ſie beſchirmten die Freiheiten von Oberhasli, und erhielten für den Schirm eine jährliche Steuer. Ihre Stadt ſchien ſich rund umher über die Reichsländer zur Schuzgöttin erheben zu wollen. Ungerächt, ließ ſie keine Feindſchaft, und keine Bundestreue ohne Beſchüzung. Wenn Bern ſich in weitläuftigen Verbindungen ausbreitete, ſo beſchränkten ſich hingegen in ihren Verbindungen die Waldſtädte. Als während der Verwirrung des Reiches Zürich, Bern, Baſel, Solothurn u. m. a. im J. 1329 den Landfrieden erneuerten, ſo zogen ſie ſich aus dieſer Verbindung zurük. Sie wußten aus der Erfahrung, daß jeder Bundesgenoße vielmehr ſeinen beſondern Vorteil ins Auge faßte, als das gemeine Beſte *). Je weniger ſie ihre Wirkſamkeit ausdehnten, deſto kraftvoller blieb im engern Kraiſe ihr Einfluß. Wie wolthätig war nicht dieſer Einfluß für Luzern? In Luzern hatten die Herzoge von Oeſterreich den Münzfuß und das Ohmgeld erhöht. Gegen die Bedrükung gelobten die Waldſtädte den Luzernern brüderlichen Beiſtand. Im J. 1332 traten auch dieſe mit jenen in den eidgenößiſchen ewigen Bund, jedoch auch ſie unter Vorbehalte der Rechte von Oeſterreich. In der Stadt verabredete inzwiſchen der Oeſterreichiſche Anhang gegen den neuen Bund eine Verſchwörung, allein ſie wurde entdekt und vereitelt. Durch die Aufnahme der Luzerner in die Eidgenoſſenſchaft zogen ſich die Waldſtädte weit und breit den Haß des öſterreichiſchen Adels über den Hals. Am wenigſten rächten ſich an ihnen die Herzogen ſelbſt; ſie waren durch Kriege erſchöpt; ſie beſchränkten ſich alſo auf Veranſtaltung eines Landfriedens, deſſen Umkrais ſich von dem Elſaße und Schwaben bis in das Uechtland und Oberland, von dem Jura bis über den Gotthard erſtrekte. Im J. 1334 beſchwerten ſich zwar die Herzogen bey Kaiſer Ludwig über die Unrechtmäßigkeit des eidgenößiſchen Bundes, und hierüber trug der Kaiſer die Unterſuchung neun Schiedrichtern auf. Er wälte ſie aus drei Städten der landfriedlichen Verbindung, aus Bern, Baſel und Zürich. Sie erklärten den Bund für ſchuldlos. Wenig Jahre hernach traten auch die Züricher dem eidgenöſſiſchen Bunde bey.

Bevor wir ſie in dem Bunde auftretten laſſen, werfen wir einen Blik auf den vorherigen Zuſtand von Zürich zurük. Bereits hatte die Stadt ſich durch Kunſtfleiß und Handel bereichert; bereits verfeinert war der Charakter der Bürger, und zwar im Umgange theils der höhern Geiſtlichkeit theils des Adels, im Umgange ſo vieler durchreiſender Kreuzritter und der Freunde des Minnegeſangs. Nach einem Kanon Kaiſer Rudolfs vom J. 1283 bezalten die Zürcher ſchon damals jährlich eine Reichsſteuer von 200 Mark Silber †). (Izigen Geldes 16200 Gulden.) Die Steuer

*) Berna et Salodora neutrum curabant. Albert. Argentin. ad ann. 1327.

†) S. Zürchergeſch. Archiv Tr. XI. B. I. Nro. 1. Nach damaligem Getreidspreiſe 2700 Müte.

ſezt eben ſowol eine betriebſame, als eine große Bevölkerung voraus. Wie ſie damals beſchaffen geweſen, wiſſen wir nicht, aber im J. 1357 war ſie auf 12375 Einwoner geſtiegen. In der Einleitung zu der Auflöſung des Unendlichen berechnet Euler, daß ein Land z. B. von 100/000 Seelen, wenn es ſeine Volksmenge jährlich um 1/30 vermehrt, nach einem halben Jahrhunderte 515000, nach einem ganzen Jahrhunderte 2650/000, und nach zwei Jahrhunderten 7040/000 Seelen erzeuge. Leicht begreift man, wie ſehr dieſem natürlichen Fortgange Kriege, Seuchen, Theurungen, Auswanderungen im Wege ſtehen. In Zürich blühte die Bevölkerung unter dem gegenſeitigen Einfluſſe des Feldbaus und Handels. Beinahe jeder Stadtbürger hatte ſeinen Kohlgarten, und einen Antheil an der Gemeinweide. Geſchäftigere Bürger dienten als Handelsfaktoren zwiſchen Italien und Deutſchland; ſie bearbeiteten die Haut und Wolle der Heerden, lernten die Tuchfärberey von den Flamändern, und die Seidenfabriken von den Neapolitanern. Sowol die Früchte des Kunſtfleiſſes als die Abentheuer der Kreuzzüge, ſowol die Befehdungen als der verſpottete Bannſtral brachten freiere Denkart und ausſchweifendere Sitten hervor. Im J. 1314 hatte der Stadtrath in Zürich die Bordel zugeſchloſſen, im J. 1319 ſah er ſich ſchon wieder zu ihrer Eröfnung genöthigt. Schon vor dem XIVten Jahrhunderte war die Stadt in dem Rufe der Ueppigkeit. In der Chronik des Dominikaners von Kolmar erklärt den groſſen Brand vom J. 1280 der Teufel ſelbſt durch einen Beſeſſenen als Gottes Strafgericht über die Weltluſt. Wie groß war das Sittenverderben, ſagt Bodmer, wenn der böſe Geiſt ſelbſt nöthig gefunden hat, den Strafprediger zu ſpielen! Im Ganzen genommen, war indeß die Kleidertracht noch überaus einfach †). Der Rok langte zu den Füſſen hinab, und war am Hals überſchlagen; Frauensperſonen trugen ihn etwas weiter und länger, mit einem Gürtel geſchürzt. Der innere Ermel des Wamms ſtieg aus dem äußern offenen Umſchlag hervor. Von der Schulter wallete bey Manns- und Weibsperſonen ein Mantel. Gold, Silber, Seide, Edelſtein, oder auch nur Knöpfe und Neſtel ſah man noch wenig. Entblößt war der Kopf. Müzen trugen nur angeſehenere Herren. Von den Männern unterſcheiden ſich die Weiber durch lange Haarlocken, gewöhlich mit einem Kranze umwunden. In der Trauer war die Stirne mit Leinwand umhüllt. Am treuſten vergleicht man den damaligen Anzug mit dem Anzuge verſchiedener heutigen Ordensleute. Gleichwie ſich in den Kanzleiſchriften die Sprache, ſo erhält ſich unter den öffentlichen Ständen die Kleidertracht. Aus Zeilers CCXXIſten Briefe führt Morhof das Zeugniß der Limburgiſchen Chronik an, daß ſich gegen der Mitte des XIVten Jahrh. zugleich mit der Kleidertracht die Sprache, die Sprach- und Dichtkunſt geändert haben. Eine Aenderung alſo, die unmittelbar auf die Kreuzzüge erfolgte. Während der Kreuzzüge, in dem Zeitraum der Ritterſchaft und des Minnegeſanges, zeichnete ſich der Liebhaber durch heroiſche Aufopferung, und die Geliebte durch die Grazie der Sittigkeit aus ††). In ſeinem Hauſe zu Zürich, und auf Manegg, ſeiner Burg, verſammelte Rügger

†) Bodmers hiſt. Erzälungen S. 87. Ebend. Geſch. der Stadt Zürich S. 28.

††) Bodmers kritiſche Briefe LXV. Proben der ſchwäbiſchen Poeſie. S. 119.

Rüdger Maneß in traulichem Kreiſe die Dichter. Durch Ermunterung der Muſen, und durch Aufbewahrung ihrer Lieder erwarb ſich dieſer Rathsherr von Zürich ein bleibendes Verdienſt.

Die höchſte Gewalt über die Stadt beſaß der Kaiſer. Die vollziehende Gewalt war getheilt. Der Vogt des Kaiſers bezog die Gefälle des Reichs, und hatte in dem Blutgerichte den Vorſiz. Die Aebtißin hatte einen Theil der Zölle, nebſt dem Münzrecht und Schultheiſſenamte. Ebenfalls beſondere Gerichtsbarkeiten hatte das Chorrenſtift. Der Stadtrath beſorgte, nebſt den übrigen innern Angelegenheiten, die Stadtpolizey. Die Bürgergemeine berathſchlagte über Maaß und Gewicht, über Abänderung des Geſezes und Rechts, über die Ernennung eines Schirmherrn, über die Auswal zwiſchen Gegenkaiſern, über Beſchwerden und Wünſche, die vor den Kaiſerthron gebracht werden ſollten. Alle vier Monate verſammelte ſie ſich zur Beſtätigung des Stadtraths. In ſeiner Chronik ſpricht Silbereiſen von einem frühern Rathe, der zur Hälfte aus Rittern, zur Hälfte aus Geiſtlichen (vermutlich Rechtsgelehrten) zuſammengeſezt war. Bis zum J. 1336 beſtand der Rath aus XII Rittern und XXIV Bürgern. Er hatte drei Abtheilungen. Jede regierte vier Monate. Bey wichtigern Vorfällen berufte er nicht nur die alten Räthe zu ſich, ſondern auch zalreich die Bürger *). Je betriebſamer und aufgeklärter die Bürger wurden, deſto freier und wachſamer faßten ſie ihr eigenes Intereſſe und das Betragen des Rathes ins Auge. Durch Entzweihung in ſeinem Schoße verrieth der Rath ſelbſt theils ſein Unrecht theils ſeine Schwäche. Wenn einmal bey dem Volke das Mißvergnügen überhand nimmt, ſo wird die Stimme irgend eines beliebten und beherzten Mannes die Stimme des Volkes. Unterſtüzt von der Volksſtimme, wird der Mann gewaltiger als der Senat; er wird Geſezgeber und Staatsreformator. In Zürich erhob ſich dazu Rudolph Brun. Brun war von ritterlicher Geburt, von großem Reichtum, überdieß ein Glied des Rathes. Da es im Rathe nicht nach ſeinem Wunſche gieng, trat er an die Spize der Unzufriedenen unter den Bürgern. Dieſe warfen dem Rathe Verſchwendung der Einkünfte und Vermehrung der Auflagen vor **). Von dem Geiſte und von den Grundſäzen der Regierung zeugen am ſicherſten die öffentlichen Erkanntniſſen. Nur einiger erwähnen wir, die vielleicht am meiſten zur Empörung gereizt haben †). I. Begünſtigung der kaufmänniſchen Juden, nicht ohne Nachtheil der Bürger. Im J. 1335. II. Beſchränkung der Fürkäufer, Monopoliſten, Handwerker, beſonders der Müller und Beker. Im J. 1332. 1335. III. Beſchränkung der Ueppigkeit. Im J. 1333. IV. Beſchränkung der Prieſterſchaft. Im J. 1333. V. Beſchränkung des Geldwechſels. Im J. 1335. VI. Abänderung des Münzfußes im gleichen Jahre. Noch ſo wolgemeynt mogten dieſe und andere Erkanntniſſe ſeyn, ſo erſchienen ſie doch zu wenig vorbereitet, zu zalreich, zu ſchnell auf einander, und ſie kränkten zu viele Menſchen auf einmal. Jede frühere, der man ſich ſtill-

*) Ueber das Civil- und Criminalrecht ſehe man die helvet. Biblioth. St. II. und das Schweiz. Muſ. Jahrgang II. St. 4. 7.

**) Hartmann von Einſiedeln. Vitoduran. Ulrich Krieg.

†) Beiträge zu Lauffer Th. II. S. 33. 48.

ſchweigend unterwarf, gab dem Rathe Luſt und Entſchloſſenheit zur Durchſezung von mehrern. Jede neue vermehrte und verbreitete bey dem Volke die Erbitterung. Anfangs des Maimonats im J. 1335 erwartete die zwote Abtheilung des Rathes von der Bürgergemeine die Beſtättigung. Vor der Beſtättigung verlangten die Bürger die Darlegung der Finanzrechnung. Ihr Verlangen billigten vier von den Rathsgliedern, Bruns Mitverſchworne; die übrigen ſchrieen über Neuerung. Brun ſelbſt ſpielte zum Scheine den Vermittler. Auf ſein Zureden nahm man Bedenkzeit. Zur Abkühlung oder zur Zerſtreuung der Bürger hoften die Räthe, die Bedenkzeit zu nutzen. Sechs Wochen hernach ſchrie Brun: Die Herren vom Rathe ſpotten der Bürger. Von allen Seiten drangen dieſe vor das Rathhaus. Vom Fenſter herab erklärten ſich für ſie die beiden Ritter, Heinr. Biber und Hans Müller. Mehrere Räthe retteten ſich durch Flucht auſſer die Thore. Auf der Flucht verloren ſie den lezten Stral von dem rathsherrlichen Glanze. Die Bürger überlieſſen die Stadtverwaltung für einmal der erſten Abtheilung des Rathes, und zwar unter Bruns Vorſize. Wenige Tage hernach verſammelte dieſer ganz auſſerordentlich die Bürgemeine. Bis auf weitere Vorkehr zog man das Gut der Flüchtlinge ein, ſezte ihnen aber St. Ulrichs Tag im Juli zur Verantwortung an. An dieſem Tage erſchienen vor der Bürgergemeine die Anverwandten der Entflohenen, und baten für ſie um ſicheres Geleite. Nach Bewilligung des Geleites, erſchienen vor der Gemeine die ausgetrettenen Räthe. Sämmtlich wurden ſie, die einen auf mehrere die andern auf weniger Jahre, die einen dahin die andern dorthin verwieſen, und zwar unter ſchwerem Eide, daß ſie während der Verbannung weder zuſammentretten, noch ſonſt das Geringſte gegen die Stadt unternemmen. Zur Verbürgung hinterlieſſen ſie Häuſer und Güter. Mittlerweile übte Brun beinahe unbeſchränkte Gewalt aus. Gern anvertraute ſich das Volk demjenigen, den es zugleich als ſein Geſchöpf und ſeinen Schöpfer oder Retter anſah. Auf Lebenslang anerkannte es ihn als Bürgermeiſter oder der Stadt Oberhaupt, und überdies belehnte es ihn mit dem Rechte zur Erwälung ſeines Nachfolgers. Mit wahrer oder verſtellter Mäßigung drang er auf Feſtſezung beſtimmter Verfaſſung. Nach ſeinem eignen Entwurfe fiel die Regierung zur Hälfte an die Patrizier, und zur Hälfte an die Handwerker. Zu dieſem Ende theilte er die geſammte Bürgerſchaft in XIII Zünfte. Aus der erſten, oder Konſtablergeſellſchaft *) (der Geſellſchaft der Ritter oder Rentier) ernennte er ſelbſt alljährlich zween Ritter und Edelknechte, und vier andere Konſtabler zu Walherren, welche hernach aus ihrer Zunft oder Geſellſchaft XIII Rathsherren erwälten. Jede der XII Handwerkszünften wälte jedes halbe Jahr einen Zunftmeiſter aus dem Mittel der Handwerker; jeder Zunftmeiſter zog noch aus den Gliedern der Zunft ſechs Räthe oder Beiſteher an ſich **). Die leztern formirten hernach den großen Rath, ſo wie die Rathsherren und Zunftmeiſter den kleinen. Ganz aus dem Geiſte des Zeitalters entſprang dieſe Verfaſſung; ſie entſprang aus dem Wettſtreite des Kunſtfleiſſes und des Erbadels. Nicht ungern ſchwächten die Kaiſer durch

*) Du Cange in voce Conneſtablie, comes Stabuli.

**) Zürch. Sakriſtey T. VII. S. 227. 335, wie auch die Ordnungen der Schmiedtenzunft, Orig. Tr. XXX. B. 2. Nro. I.

durch Begünſtigung der Städte die Uebermacht der Lehntrager. Ungereimt und bodenlos ſchien die Zunftregierung den Großen. Vitoduran weiſſagte, daß ſie unmöglich von Dauer ſeyn könnte. Und warum nicht? „Die „Regierungskunſt, ſchreibt noch heut zu Tage ein eidgenöſſiſcher Staatswei„ſer †), „iſt keineswegs eine leichtere Wiſſenſchaft, als das Handwerk des „Schneiders; gleichwol, ſezt er hinzu, glaubt kein Schneider ein guter „Hufſchmied, wol aber ein guter Senator zu ſeyn.“ Er hätte beifügen können: In wiefern die Regierungskunſt eine Kunſt iſt, ſo iſt ſie auch bey dem Patrizier kein angebohrner Kunſttrieb. Immer wiederlegt die fortblühende Zunftverfaſſung jene Weiſſagung des Vitodurans. Um dieſe Verfaſſung weniger dem Aerger und Geſpött auszuſezen, ließ ſie Brun nicht nur von dem Chorherrenſtifte und der Frauenabtei unterſchreiben, ſondern auch von dem Kaiſer beſtättigen ††). Ohne Gährung indeß gelangt ſelten eine Staatsrevolution zur Reiſe. Auf Rache dachten die Verbanneten; ſie unterhielten mit den zurükgeblienen Freunden insgemein ein Komplot. Auf der That wurden die Rädelsführer erhaſcht, und zum Schwerdte verurteilt. Mehrere Familien zogen aus der Stadt weg. Ein Beſchluß des Volkes erklärte die Auswanderer als Feinde des Vaterlands. Verboten wurde das Zuſammenlaufen; auch das weibliche Zuſammenlaufen blieb nicht ungerükt †††). Gerne opferten für den Augenblik die Bürger manche Freiheit und Bequemlichkeit auf, deren Aufopferung ihrem Idol ſchmeichelte. Unter Anführung des Grafen Hans von Rapperſchweil (aus dem Hauſe Habſpurg-Laufenburg) begannen im J. 1337 die vertriebenen Räthe thätliche Feindſeligkeiten. Brun gab dem Grafen das Burgrecht heraus, und zog bewaffnet vor die Burg Rapperſchweil. Zu gleicher Zeit verband er ſich mit Diethelm von Toggenburg. Kaum aber war die vereinigte Mannſchaft der Zürcher und Toggenburger vor Grynau gelandet, ſo überfiel ſie aus dem Hinterhalte Graf Hans von Rapperſchweil. Er nahm Diethelmen von Toggenburg gefangen, und jagte die Zürcher zurük. Vermög eines Vertrages waren die Schwyzer dem Grafen von Toggenburg Beihilfe ſchuldig. Gegen Rapperſchweil vereinigten ſie ſich mit den Zürchern. Im Gefechte verlor der Graf von Rapperſchweil das Leben. Hierüber gerieten ſeine Leute ſo ſehr in Wut, daß ſie dem erſchlagenen Herren ihren Gefangenen, den Grafen von Toggenburg, als Todesopfer nachſchikten. Um die Zürcher über die unaufhörlichen Unruhen nicht unwillig zu machen, ſchloß Brun ſowol mit den drei Söhnen des erſchlagenen Grafen von Rapperſchweil als mit den vertriebenen Räthen einen Vertrag. In Kraft deſſelben mußten die Verbanneten noch fünf Jahre von der Stadt entfernt bleiben, nachher aber wieder aufgenommen und in ihre Güter eingeſezt werden, jedoch für immer ohne Zutritt zu Aemtern. Nichts deſto weniger erneuerten ſie ihre Nekereien bald wieder. Nunmehr wurden ihnen mit Bewilligung des Kaiſers im J. 1339 ihre Güter entzogen. In einer Verſchreibung d. d. zu Brugg (Königsfelden) vom Jänner 1340 ergaben ſie ſich der Bruniſchen Regierung auf Gnade. Die Verſchreibung erfolgte unter dem Namen des jungen Friedrichs von Oeſterreich

†) Johannes Müller Th. II. K. 2. S. 143. Th. III. K. 5. S. 447.
††) Helvet. Biblioth. St. VI. S. 1. 11.
†††) Richtbrief und Verordnungen des Raths.

reich durch Vermittlung der königlichen Kloſterfrau zu Königsfelden, Agnes von Ungarn, und mehrerer benachbarten Städte. Sehr bald mißbrauchten die Räthe die Begnadigung. Noch größer wurde die Unſicherheit, als um eben dieſe Zeit Zürich zugleich mit dem Kaiſer Ludwig in den Bann fiel *). In der Stadt blieben nur wenige Prieſter. Unter beſonderer Erlaubniß Pabſt Clemens VI. laſen ſie Meſſe und hörten Beichte, jedoch nur bey verſchloſſener Thüre und ohne Geläute. Allen ſolchen geheimen Gottesdienſt verbot Brun, als Zunder zu Verſchwörungen, bey Strafe der Landesverweiſung, hingegen drang er auf Beobachtung des öffentlichen Gottesdienſtes und auf Ehrerbietung gegen die öffentlichen Diener der Kirche. Um ſo viel dringender war regelmäßiger Gottesdienſt, da hin und wieder zügelloſe Religionsſchwärmerei ausbrach **). „Hin und wieder,“ ſchreibt Vitoduran, (ad ann. 1339) „wurden die Städte durch Faktionen in Ver„wirrung geſezt. Das Beiſpiel gab Rom ſelbſt, die Hauptſtadt der Chri„ſtenheit. Auch Zürich gab ein Beiſpiel. Das Schiſma in dieſer lez„tern Stadt hat über ſie ein Elend verbreitet, welches von Geſchlecht zu „Geſchlechte zunemmen wird.„ Durch das Beiſpiel der Zürcher erhizt, empörte ſich auch in Schafhauſen der gemeine Mann gegen den Adel; auch Winterthur, Konſtanz, St. Gallen verjagten den Stadtrath †). So ſehr Brun von den Zunftbrüdern geliebt wurde, ſo ſehr ward er von den verbannten Räthen und ihrem Anhange als Urheber alles Unheils verabſcheut. Noch ſo klein und ſchwach mogte ihr Anhang in der Stadt ſeyn, ſo ſtellten ſich ihn die Ausgewanderten groß und ſtark vor. In dieſer Beredung rükten den 23 Febr. 1350 bey nächtlicher Weile von allen Seiten, zu Waſſer und zu Lande, die Verſchwornen heran. Die Häupter, Graf Hans von Habſpurg-Rapperſchweil, Beringer von Hohenlandenberg, Ulrich von Bonſtetten, Ulrich von Mazingen u. m. a. trafen bey einem mitverſchwornen Gaſtwirthe zuſammen. Ein Bekerjunge belauſcht und verräth ſie. Der Bürgermeiſter läßt die Sturmgloke läuten. Verkleidet eilt er aufs Rathhaus. Unterwegs entgeht er den Banditen, indem er ihr Loſungswort ausruft. Von ihnen wird ſein Diener durchbohrt. Gepanzert, eilen die Bürger dem Rathhauſe zu. Ueberall durchkreuzt ſich das Geſchrei des Muts und der Mutloſigkeit. Die einen von den Verſchwornen werden erſäuft, die andern erdrükt oder in engen Gaſſen erſchlagen. Der Graf von Habſpurg wird gefangen. Drei Tage blieben die Todten unbegraben, zerquetſcht von Wagen und Pferden. Achtzehn von den Verſchworenen werden mit dem Schwerdte gerichtet, und neunzehn, jeder vor ſeinem Haus, aufs Rade geflochten. Der Graf von Toggenburg, der bey der Papiermühle ertrank, wurde am Oedenbache begraben ††). Nach erobertem Sieg in der

*) Faber Suev. S. 149. Hartmanns Annal. Eremi S. 320. Tſchudi ad ann. 1338. 1339. Beiträge zu Lauſer Th. II. S. 80. 81.

**) Albert. Argentin. Wurſteiſen III. 12. Hafners Solothurn. Chron. II. 133. Hoſpinian de Monach. VI. 30.

†) Waldkirchs Schafhauſer Chron. Tſchudi ad ann. 1343. Zürich. Richtbrief und Urkunde allen Räthen vom J. 1342. Beybrief St. Gallen 1347.

††) Das Buch vom Geſchlechte der Brunen auf der Zürch. Stadtbibliothek. Gal. VI. 140.

der Stadt, zogen die Zürcher den See hinauf, und nahmen ohne Widerſtand Rapperſchweil ein. Zur Abwendung weiterer Verheerung, vermittelte die ſtaatskluge Nonne zu Königsfelden, Agnes von Ungarn, einen Waffenſtillſtand, jedoch ohne Meldung des gefangenen Grafen von Toggenburg. Nicht lange dauerte der Stillſtand. Die Vaſallen des Gefangenen plünderten die Handelskaravanen der Zürcher. Den Raub kauften Bürger von Baſel und Straßburg. Voll Rache griffen die Zürcher auf mehrere Perſonen, die aus dieſen beiden Städten nach Einſiedeln pilgerten. Den Baslern und Strasburgern aber lag weniger an der Wallfahrt nach Einſiedeln, als den Zürchern an der Handelsmeſſe zu Frankfurt. Die Zürcher gaben nicht nur die Pilger bald wieder los, ſondern ſchlugen auch den Grafen von Habſpurg-Rapperſchweil einen Verglich vor. Dieſe ertheilten zweideutig die Antwort: Ihr Land ſey ein öſterreichiſches Lehen geworden; ohne Mitwirkung alſo von Oeſterreich beſchlieſſen ſie nichts. Ueber die kalte Antwort erbittert, und ohne Beſorgniß von öſterreichiſcher Seite, zieht nun Brun von neuem nach Rapperſchweil, ſchleift die Mauren, und läßt bis auf die lezte Hütte alles im Rauche aufgehen. Dadurch jagten die Zürcher gegen ſich auch Oeſterreich in Harnich. Rükhalt ſuchten ſie im J. 1351 in dem eidgenößiſchen Bunde. Schon lange betrachteten die Waldſtädte Zürich als eine Vormauer, als einen für ſie bequemen Marktplaz. Im Maimonate erſchienen in dieſer Stadt die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden; ſie nahmen die Zürcher in die ewige Eidgenoſſenſchaft auf, und gelobten ihnen Gewährleiſtung der neuen Verfaſſung. Gegen äuſſere Feinde verſprach jeder Kanton dem andern bewaffneten Beiſtand. Bei innerer Entzweiung zwiſchen denen Kantonen ſelbſt verabredete man folgende Rechtsform: Jede von den ſtreitigen Parteien ſchikt zween ehrbare Männer in die Abtei Einſiedeln, die entweder in Minne oder nach Mehrheit der Stimmen entſcheiden. Bey gleicher Theilung der Stimmen wälen ſie irgend einen Eidgenoſſen zum Obmann; (Richter) dieſer thut alsdenn den Ausſpruch. Vorbehalten ſind in dem Bunde die Rechte des römiſchen Reiches, wie auch die ältern Bünde. Auch für die Zukunft behält ſich jeder Kanton für ſich das Recht zu neuen Bündniſſen vor, jedoch unter Vorausſezung dieſer ewigen Eidgenoſſenſchaft.

Von der Aufnahme der Zürcher

in die Eidgenoſſenſchaft

bis zur Aufnahme der Berner.

vom Jahr 1352 bis zum Jahr 1353.

Im Auguſt 1352 kam Albert von Oeſterreich, ein Sohn des erſchlagenen Kaiſers nach Brugg. Die Zürcher bewillkommen ihn mit Geſchenken: allein auf einem zalreichen Landtage ſpricht man vieles, ſo wie überhaupt von dem Troze der Eidgenoſſen, alſo beſonders auch von den Greuelthaten der Zürcher vor Rapperſchweil. Albert verlangt von den Zürchern die Wiedererbauung dieſer Burg und Stadt, die Zurükſtellung der Mark, kurz, Schadloshaltung und Genugthuung. Die Zürcher weigern alle Erſtattung. Der Herzog rüſtet ſein Heer. Jene verlaſſen ſich theils auf die Waldſtädte, theils auf den nunmehrigen Kaiſer Karl IV. Schon verbreitet ſich das öſterreichiſche Heer bis an die Vorgraben von Zürich. Von allen Enden eilen zur Vermittlung benachbarte Herren herbey. Treuherzig überlaſſen die Zürcher den lezten Ausſpruch der eignen Schweſter des Herzogs, Agneſen im Kloſter Königsfelden. Die liſtige Frau verdammt ſie ſowol zur Aufbauung von Rapperſchweil, als zur Zurükſtellung der Mark; ſie hebt ſo gar alle Verbindung der Zürcher mit den Waldſtädten auf *). Zur Anerkennung des Ausſpruches hatten ſie ſich durch Auslieferung von ſechszehn Geiſeln anheiſchig gemacht. Die Anverwandten von dieſen thaten alles nur mögliche, damit das Urtheil auch in den Waldſtädten anerkennt werde. Bereits hatten es die Zürcher vor dem Herzoge beſchworen. Der Herzog forderte überdies die Loslaſſung des Grafen von Habſpurg. Da ſie die Zürcher verweigerten, da ſie ſich über Agneſes Urteil beſchwerten, ſo wurden ihre Geiſel in Bande gelegt, und ihr Boden von dem öſterreichiſchen Adel verwüſtet. Gegen die fünf eidgenößiſchen Kantone wollte der Herzog unter andern auch die Glarner bewaffnen. Auf ſein Aufgebote antworteten ſie: Wir bewaffnen uns für das Reich und für die Aebtißin von Sekingen. An Oeſterreichs Familienkriegen nemmen wir nicht Antheil. Mit Gewalt ſuchte Herzog Albert, die Glarner geſchmeidig zu machen **). Von Glarus aus hoffte er, die Waldſtädte in Schreken zu jagen. Seinem Entwurfe kamen, vereinigt, die Eidgenoſſen zuvor. Dieſen ſchworen die Glarner den Frieden, die Eidgenoſſen den Glarnern. Mitten im Winter 1352 überraſchte die Glarner Walther von Stadian bey

*) Faber Hiſt. Suev. S. 154. Tſchudi ad ann. 1351.

**) Neumair's von Ramsla Buch vom Aufſtande der Untern wider die Obern. Jena 1633.

bey Näfels. Sie erſchlugen ihn, verjagten ſein Volk, ſchleiften ſeine Burg, und erhielten die Aufnahm in den Eidgenößiſchen Bund. Inzwiſchen ſiegten über die öſterreichiſchen Truppen auch die Zürcher unweit Baden bey Tättweil. Während daß ein Theil der Eidgenoſſen den Aargau verheerte, und ein andrer Theil zu Zürich in Beſazung lag, drang ein Haufen Oeſterreicher auf der Landenge zwiſchen dem Zuger- und Waldſtädterſee vorwärts. Aus der Oeſterreichiſchen Stadt Zug wurden zu wiederholten Malen die Schwyzer beunruhigt. Bewaffnet zogen dieſe mit ihren Eidgenoſſen vor die Mauren von Zug. Der Bürgerſchaft überreichten ſie folgende Erklärung: Wir greifen weder an Eure Verfaſſung, noch an die Rechte des Herzogs. Wenn Ihr uns die Thore öffnet, ſo thut Ihr damit Euch ſelbſt einen nicht geringern Dienſt, als uns. — Eilfertig ſchiken die Bürger von Zug Abgeordnete an den Herzog in Königsfelden. Höhniſch kehrt ihnen der Herzog den Rüken, unterhält ſich mit den Jagdhunden, und entläßt die Abgeordneten mit dem Beſcheide: Ergebt Euch; bald wieder ſinkt Ihr mit den Eidgenoſſen unter meine Herrſchaft zurük! — Bey ihrer Zurükkunft öffnet man den Eidgenoſſen die Stadt. Nicht als Feinde werden die Einwoner behandelt, ſondern als Freunde. Den 28 Juni 1352 tritt auch Zug in den eidgenößiſchen Bund. Herzog Albert beredet ſich, dieſen Bund bald wieder zerriſſen zu haben, wofern er einmal von Zürich Meiſter geworden. Mit geſammter Macht zieht er auf dieſe Stadt los. Sein Herr iſt ein vielköpfigtes Ungeheuer. Unter dem Heere ſind mehrere geiſtliche und weltliche Herren, denen Oeſterreichs Ländersucht verhaßt iſt. Churfürſt Ludwig von Brandenburg, Sohn des verſtorbenen Kaiſers Ludwig, erinnert ſich der ſeinem Vater bewieſenen Treue der Zürcher. Mit Erfolg arbeitet er an einem Vergleich. In Kraft deſſelben erfolgte, nebſt gegenſeitiger Amneſtie, die Loslaſſung der Gefangenen; Oeſterreich aber behielt ſeine Rechte und Güter, und die Eidgenoſſen verpflichteten ſich, in ihrem Bunde keinen öſterreichiſchen Städten Zutritt zu geben *). Sogleich nach geſchloſſenem Frieden begehrt Albert von Oeſterreich von den Kantonen Glarus und Zug die Abſchwörung des eidgenöſſiſchen Bundes. Sie wird verweigert. Im J. 1354 bietet ſich bey einem Beſuche in Zürich Kaiſer Karl IV. zum Schiedrichter an. Zu Allem verſtehen die Eidgenoſſen ſich ein, jedoch mit Vorbehalte des ewigen Bundes. Nunmehr lagern ſich zalreich öſterreichiſche und kaiſerliche Kriegsvölker vor Zürich. Vom höchſten Thurm in der Stadt heben die Bürger den Reichsadler empor. In dem gleichen Augenblike umringen im Lager die Abgeordneten der Eidgenoſſen, die Vorſteher mehrerer Reichsſtädte und viele Fürſten das Gezelte des Kaiſers, mit Fürbitten ſowol für Zürich beſonders, als überhaupt für die Eidgenoſſenſchaft. Der Kaiſer erklärt ſich: Er halte es unſchiklich, wider den Willen ſo vieler Reichsglieder gegen Reichsglieder zu kriegen. Da die Reichsſtände den Vorbehalt des eidgenößiſchen Bundes gut heißen, ſo widerſeze auch er ſich dieſem Vorbehalte nicht mehr. Tags darauf bricht die ganze Reichsarmee auf. Nicht lange hernach erneuern die Zürcher ihren Bund mit Oeſterreich, freilich unter Vorbehalte der Eidgenoſſenſchaft, jedoch nicht ohne Gefahr für die Eidgenoſſenſchaft.

Schwach

*) Albert. Argent. Roo Hiſt. Auſtr. Faber Hiſt. Suev. Tſchudi Th. I. S. 433. Peter Ochs Geſch. von Baſel Th. II Abth. I. S. 72-75.

Schwach und zweideutig iſt ihre Politik. Neuteral bleiben ſie, als Kaiſer Karl IV die Kantone Zug und Glarus aus dem Bunde ausſchlieſſen will. Die Waldſtädte hingegen nehmen ſeinen Ausſpruch nicht an, bis er auf der einen Seite die Benennung der Waldſtädte, als — ſeiner Waldſtädte, austilgt, und auf der andern Seite Zug und Glarus für Eidgenoſſen erklärt. Herzog Albert wird alt und krank, und hört ungerne von dem Schweizergeſchäfte. Nach ſeinem Hinſchied im J. 1358 macht Kaiſer Karl IV länger kein Geheimniß daraus, daß er nur aus Gefälligkeit für den ſchwachen Albert in ſeinen Forderungen an die Eidgenoſſen ſo ſtrenge geweſen. Einige Jahre nach Albert ſtarb in Zürich der Bürgermeiſter Brun. Insgeheim war er an Oeſterreich verkauft. *) Nach Bruns Tode verminderte ſich in Zürich der Einfluß von Oeſterreich. Im Grund ſah Kaiſer Karl IV. die Schwächung des öſterreichiſchen Hauſes nicht ungern. Um von dieſem Hauſe beſonders auch die Zürcher auszuziehen, trat er mit ihnen in Verträge; er beſtättigte ihnen den Beſiz des Zürcherſees, und anerkennte als Eidgenoſſen auch die Zuger und Glarner. **)

Bevor wir weiter gehen, wenden wir den Blik zurük auf die Stadt Bern. Im J. 1353 trat auch ſie in den ewigen eidgenößiſchen Bund. Zum Beitritte nöthigten auch ſie die wiederholten Ueberfälle des umliegenden Adels. Im J. 1338 bedrohte ſie eine bewaffnete Konföderazion der Grafen und Freiherren im Aargau, im Uechtland und in Kleinburgund. Das Haupt der Konföderazion war Graf Rudolf von Nidau. Mit dem Adel verbanden ſich auch die Vorſteher der Stadt Freiburg. Ihr Unternemmen begünſtigte Kaiſer Ludwig. Er war unwillig, daß die Berner die Münze verweigerten, welche in ſeinem Namen Eberhard von Kiburg ausprägen ließ; noch unwilliger, als ſie ihn unter dem Vorwande ſeines Banns nicht als Kaiſer anſehen wollten. Aus allen Gegenden ſtürmte der Feind auf die bernerſche Stadt Laupen. Ueber die Auswal eines Feldoberſten war man in Bern verlegen. Während der Berathſchlagung ritt Kaſtlan von Erlach zum Thor ein. Bey ſeiner Ankunft erinnerten ſich mehrere Bürger des Sieges, den vor ein und vierzig Jahren ſein Vater am Donnerbühel erfochten. Der junge Erlach kam von Nydau. Beym Ausbruche des Krieges bat er den Grafen um die Erlaubniß zur Rükkehr nach Hauſe: „An dir, ſprach der Graf, verlier „ich von 340 Helmen nur Einen Mann.“ Der Jüngling gieng mit den Worten: „Ihr ſagt, ich ſey ein Mann; als Mann will ich mich zeigen.“ Sogleich nach ſeiner Ankunſt in Bern trug ihm unter dem Zujauchzen des Volkes der Schultheiß Johann von Bubenberg das Pannier der Stadt auf. Er ergrief es, indem er verſicherte: „In ſechs Schlachten, denen „ich beygewohnt habe, ſiegete immer das kleinere Heer über das größere.“ Mitlerweile ſchlug in Laupen der Sohn des bernerſchen Schultheißen, Bubenberg der jüngere, unerſchütterlich manchen Sturm ab. Auch von den Solothurnern, beſonders aber von den Waldſtädten hatte Bern Zuzug erhalten. ***) Um Mitternacht, beym Mondſcheine, zog das Heer

bey

*) Urkunde vom J. 1359. L. Meiſters berühmte Züricher Th. I. S. 28.

**) Hottingers Specul. tigur. S. 123.

***) F. L. Hallers militairſche Beobachtungen über die Schlacht bey Laupen im Schweiz. Muſ. Jahrg. IV. St V.

ben 6000 Mann von Bern aus, an ſeiner Spitze ein Prieſter mit dem geweiheten Kreuze. Tags darauf nahm Erlach die Stellung auf einer Höhe, wo er den Feind überſah. In dem kleinen Heere erhob ſich zwiſchen den Bernern und ihren Bundesgenoſſen ein Wettſtreit. Jede Partei begehrte die Ehre des gefährlichſten Angriffes. Auf das von Erlach gegebene Zeichen rennten die Schleuderer von der Höhe herab auf den Feind; jeder ſchleuderte drei Steine, und trat alsdenn zurück. Das Zurücktretten legte man in der Nachhut als Anfang der Flucht aus. Erſchrocken eilten die hinterſten dem nahen Walde zu. Spöttiſch ſchalt man ſie nachher die Förſter. Bey der Nachricht vom Ausreiſſen ſchrie Erlach: deſto beſſer. Männer gehören nicht unter die Helden. Aus dem Korne fliegt Spreuer. Sofort ſtürzt er mit dem Kerne der berneriſchen Jugend unter das feindliche Fußvolk, und verurſacht ein Blutbad. Die Einen von den Grafen und Herren blieben auf dem Schlachtfelde, die Andern zerſtreuen ſich. Nach der Flüchtung des Feindes verſammelt ſich das ſiegreiche Heer auf der Walſtat, fällt auf die Knie, und dankt Gott um den Sieg. Nun aber denken die Feinde der erſchlagenen Baronen auf Rache; ſie ſuchen Bern theils auszuhüngern, theils durch Streiferei zu ermüden. Dadurch üben ſie die Berner in der Abhärtung. So ſehr gewöhnten ſie ſich an Fehden, daß ihnen der Friede (treuga) während der Faſtenzeit im Jahr 1340 unerträglich war; ſie nennten die müßige Zeit ihr Wochenbethe. Sogleich nachher verbreiteten ſie wieder den Ruhm ihrer Siege. Stolz auf das Waffenglück, ſchrieen ſie: Gott iſt Bürger worden zu Bern. Nach langem Kriege neigte ſich von allen Seiten jedermann wieder zum Frieden. Schon im J. 1341 ſöhnten ſich Freiburg und Bern aus. In dem Treffen bey Laupen war auch Rudolph von Nidau gefallen. Die Vormundſchaft über ſeine minderjährigen Söhne anvertraute die Familie dem berneriſchen Sieger, Kaſtlan von Erlach. Wenn in dem Kriege gegen den Vater Kaſtlan von Erlach den Ruhm eines Helden erworben hatte, ſo erwarb er nun durch die Fürſorge gegen die Kinder des Vaters den ſüßern Namen des verſöhnlichen Feindes, des Beſchüzers der Unſchuld. Er zog ſich in den Schooß der Landluſt zurück, gleich weit entfernt ſowol von der Eiferſucht der Großen als von dem Wankelmute des Volkes. Eines Tages beſuchte ihn der Edle von Rudenz aus Unterwalden, ſein Eidam. Zwiſchen ihnen erhob ſich wegen der Eheſteuer ein Wortwechſel. Voll Wut ſah der Eidam nach der Wand, ergriff des Greiſen Heldenſchwerdt, und ſpaltete ſein Haupt. (im J. 1360.) Bald hernach ſtarb der Vatermörder eines unbekannten Todes. Nicht weniger fatal war das Schickſal des berneriſchen Schultheiſen, Johannes von Bubenberg. Die Mißgunſt warf ihm Adelſtolz und Beſtechlichkeit vor. Auf ewig wurde er mit ſeinen Freunden verwieſen. Vierzehn Jahre nachher wurde er mit ſeinen Söhnen triumphirend wieder in die Stadt eingeholt. Da er ſelbſt alt war, ſo ernennte das Volk, an ſeiner ſtatt, zum Schultheißen den Sohn. Mit Schadenfreude ſchrie wol der umliegende Adel über den wetterwendiſchen Volksſinn und über das Strafgericht gegen die Volksführer, aber unter dem Adel erneuerten den Krieg für einmal nur wieder die Grafen von Greierz. Während ihrer Befehdungen machten ſich die Berner Meiſter von Siebenthal.

In dem kurzen Zeitraume unmittelbar vor und nach dem Treffen bey Laupen erſchütterten einen großen Theil von Helvezien die auſſerordentlichſten Plagen. Gleich einem Wolkenheere hatten ſich Heuſchrecken verbreitet. Sie fraßen alles Heu und Getreid. *) Hernach im J. 1346. erfolgten fürchterliche Erderſchütterungen. **) Im J. 1349 weit um ſich freſſende Seuchen. Nach Faber richteten ſie den dritten Theil des Menſchengeſchlechts hin. Eben ſo unbarmherzig als abergläubiſch ſchrieb man den Jammer auf Rechnung der Juden. Die Peſt machte auf die Hinterlaſſenen entgegengeſezten Eindruck. Die Einen verſöhnten den Himmel durch Bußübungen; die Andern verſchlangen bey der Ungewißheit der Todesſtunde den Becher der Lebensluſt bis auf die Hefe. Gegen finſtere Schwermut ergriffen die Berner das ſicherſte Mittel, Geſchäfte und Spiele. Unter kriegeriſcher Muſik zogen ſie im Siebenthale vor Laubek.***) In den Harſt miſchten ſich mit Tanz und Geſange die Tochtern des Landes. In Reigen jauchzten die Krieger:

Der unſrer Buoſſe wolle pflegen:
Der ſoll Roſs und Rinder nehmen,
Gäns und fette Schwin,
Damit ſo gelten wir den Win.

So ſpotteten ſie der frommen Flagellanten. Vor ihrem Jubelgeſchrei ſtürzten die Bürger Laubeck und Mannberg. An Bern ergab ſich das Sanenland. Die berneriſchen Eroberungen und Käufe beſtätigte Kaiſer Karl IV. Erſt noch waren in Kraft andrer Verträge die Berner zur Bewaffnung bald gegen dieſe bald gegen jene Eidgenoßen genöthigt geweſen. Damit ſie nie wieder in die traurige Nothwendigkeit fallen, gegen die Waldſtädte, die Mitgenoſſen ihres Sieges bey Laupen, zu Felde zuziehen, traten nunmehr auch ſie im J. 1353 in den eidgenößiſchen ewigen Bund. Dieſe Verbindung beförderte ein Streithandel zwiſchen Unterwalden und Bern, deſſen Entſcheidung Bern den andern Waldſtädten überließ. Die Unterwaldner begnügten ſich nicht mit eignem Genuſſe der Freiheit, ſondern wünſchten gleichen Genuß auch ihren Nachbarn. So z. B. begünſtigten ſie in dem Grindelwalde eine Auflehnung gegen den Probſt zu Interlaken. ****) Die Auflehnung dämpften die Bürger von Bern und Solothurn. Um gleiche Zeit verbreitete ſich vom Gotthard bis nach Greierz der Freiheits- und Revoluzionsgeiſt. Ungeduldig ertrug beſonders auch das Volk an dem Brienzerſee die Tyranney des Vogts auf Rinkenberg. Gegen ihn ſchloß es mit Unterwalden ein Landrecht. Des Vogts nahmen ſich die Berner, als Mitbürgers, an. Lange dauerte der Streit. Auf einer eidgenößiſchen Tagleiſtung der Zürcher, Luzerner, Schwyzer und Urner thaten endlich die Unterwaldner Verzicht auf das Landrecht mit den Brienzern, jedoch mit Bitte, es dieſe nicht entgelten zu laſſen. Von Zeit zu Zeit erneuerten die Brienzer
die

*) Gebhard Sprengers Chron. ad an. 1338. S. 34. auf der zürch. Stadtbibl. A. 78, 54.

**) Noch fürchterlicher waren ſie im J. 1356. Sprenger und Tſchudi.

***) Tſchachtlan und Schodler, wie auch Hafners Soloth. Chron. Th. II. S. 133.

****) Stettler I. S. 68. Etterlin S. 42. Tſchudi ad an. 1354.

die Auflehnung, und die Unterwaldner das Landrecht. Am Ende erfolgte ein eidgenößiſcher Ausſpruch: „Peter von Rinkenberg bekömmt alles zurük, „was er eingebüßt hat. Nimmermehr ſchlieſſen die Unterwaldner mit den „Angehörigen der Berner oder bernerſcher Mitbürger ein Landrecht.“ Nach dem Ausſpruche erklärten die Unterwaldner als Urheber der vieljährigen Unruhen den Johann von Waltersberg, Walther von Hunweil und Walther von Tettikon für ewig aller Aemter unfähig.

Von der Aufnahme der Berner bis zum Sempachervertrage.

vom Jahr 1354 bis zum Jahr 1393.

Bis auf VIII Kantone war nun der eidgenößiſche Bund angewachſen. Im Gegenſaze mit den jüngern Kantonen, die erſt nach den burgundiſchen Kriegen (nach dem J. 1481.) eintraten, hießen ſie die VIII alten Kantone. Gegen Oeſterreich waren ſie nun einmal durch den Waffenſtillſtand geſichert. Von ganz anderer Seite wurden nunmehr die eidgenößiſchen Bergthäler beunruhiget. Arnold von Cervola, ein Edelmann aus Perigord, hatte unter den ſiegreichen Fahnen des Prinzen Eduard von Wales manches Treffen gegen Karl V, den König von Frankreich gewonnen. Ohne Mühe erhob er ſich bey gänzlichem Mangel an Subordinazion zum Haupte herumſtreifender Horden. Schon war er bis in den Elſaß gedrungen. Beſtürzt über ſeine Annäherung, flehte Baſel die Eidgenoſſen um Beiſtand. Beym Anmarſche der Eidgenoſſen wendete er ſich, und ſtarb im J. 1366 in der Provence. Um gleiche Zeit erhob ſich ein anderer Abentheurer, Ingram von Coucy, Graf von Soiſſons. Seine Mutter war eine Tochter des bey Morgarten beſiegten Leopolds von Oeſterreich. Zur Heiratſteuer waren ihr Aargau und Elſaß verſchrieben. Dieſer Provinzen wollten ſich nunmehr Coucy bemächtigen. Er war Tochtermann Eduards von England. Mit einem Zuſammengeleſenen Heere von mehr als 40000 Mann drang er in den obern Elſaß. Vor andern aus glänzten in dem Heere 6000 wolgerüſtete Britten. Gegen dieſen furchtbaren Feind warb der jüngere Leopold von Oeſterreich um Beiſtand bey den Eidgenoſſen. Mittlerweile durchſtreifte der Feind Baſel und Solothurn. Von Hunger getrieben, plünderte er das ganze Land vom Neuburgerſee bis an den Zürcher- und Luzernerſee *). Ein eidgenößiſches Heer überrachte die Britten im Büttisholz, und ſchlug ſie über die Grenze. Zu gleicher Zeit ſchlugen bey Fraubrunnen die Berner den Coucy. Er zog ſich in den Elſaß zurük, erhielt aber von dem Herzog von Oeſterreich eine Verſchreibung auf die Kiburgiſchen Herrſchaften Büren und Nidau.

Durch

*) Tſchudi ad ann. 1377. Zurlauben Biblioth. milit. T. IV.

Durch ſchlechten Haushalt war die Kiburgiſche Familie je länger je tiefer geſunken. Nothgedrungen, trat ſie um Geld den Unterthanen manches Recht ab, auch verpfändete ſie Thun an die Berner. Zu Bipp, unweit Solothurn, faßte Rudolf von Kiburg den Anſchlag zu Wiederherſtellung der Kiburgiſchen Macht. Mit Liſt und Gewalt hofte er den Bernern Aarberg und Thun zu entreißen, und überdies ſich von der Reichsſtadt Solothurn Meiſter zu machen *). Unter Vorwiſſen Leopolds von Oeſterreich, lagerte er ſich an St. Martins Nacht im J. 1382 rund um Solothurn. Voll Wut rennten die Bürger um die Ringmauren. Das Heer zog ſich zurük. In der Stadt wurde, als Verräther, der Chorherr Hans am Stein geviertheilt, und, wegen geheimer Einverſtändniß, das Kapitel um den großen Zehnten zu Selſach gebüßt. Die Solothurner forderten ihre Mitbürger von Bern zur Wachſamkeit auf. Eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung zu Luzern ſchikte an Leopold von Oeſterreich die Frage: Welchen Antheil wol Er an der Unternemmung ſeines Lehnträgers habe? Er gab zur Antwort: Was der Graf von Kiburg ohne mich anfieng, mag er auch ohne mich enden. — Von dem Herzog verlaſſen, und von allen Eidgenoſſen bedroht, grämte der Graf ſich zu Tode. Sein Bruder, Berchthold, verſchanzte ſich zu Burgdorf. Auf Burgdorf zogen die geſammten Kantone, mit Hilfsvölkern von Savoi und Neuenburg. (im J. 1383.) Durch Liſt betrogen, und von Lebensmitteln entblößt, gaben ſie die Belagerung auf. Mit oder ohne Grund ſchrie in Bern mancher Bürger: Ohne Mühe hätte man Burgdorf erobert, aber in dem Rathe zu Bern wären die Kiburgiſchen Dienſtmänner dagegen geweſen. Auch begehrte mancher Bürger das Geld zurük, das er zum Ankauffe von Thun dargelehnt hatte. Im J. 1384 entſezte die Bürgemeine die mehrern Räthe, und traf folgende Auskunft: „Alljährlich ſoll man den halben Rath „abändern, und ihn der Gemeine zur Beſtättigung darſtellen; auch ſoll man „ihn zur Handhabung der Stadtſazungen beeidigen, und endlich in den „Rath keinen Dienſtmann des Grafen von Kiburg oder irgend eines andern „fremden Herrn aufnemmen.“ Der Berner'ſche Schultheiß, Otto von Bubenberg, trat mit der Kiburgiſchen Familie in Unterhandlung. Den 27. April 1384 übergab ſie den Bernern Burgdorf, Thun und Grieſenberg **).

Eben um dieſe Zeit, im J. 1381 war es, daß die Menſchheit und die bürgerliche Geſellſchaft über die Tyranney des Lehnadels den wichtigſten Sieg davon trug, und zwar durch den neuen Bund der rheiniſchen und ſchwäbiſchen Städte. Um den hohen Lehnadel zu ſchwächen, unterſtüzte dieſen Bund anfänglich, obſchon insgeheim, der Kaiſer ſelbſt. †) In dem erſten Urſprunge hatte der Bund keinen andern Zwek, als die Sicherſtellng der Handelsſtädte gegen die adeliche Raubſucht. Der Räuber- und Fedegeiſt aber fuhr unvermerkt auch in die übermütigen Städte. Gegen dieſe errichteten hinwieder der Adel und die Fürſten eine bewaffnete Konföderazion. Zur Beförderung des Gleichgewichtes brachte im Jahr

1383

*) Hafners Soloth. Schauplaz Th. II.

**) Tſchudi ad ann. 1385.

†) Tritheim Chron. Hirsg. ad ann. 1380. Struve Corp. hiſt. germ.

1383 Kaiſer Wenzel auf dem Reichstage zu Nürnberg einen allgemeinen Landfrieden zu Stande. Unter dem Schilde dieſes Landfriedens ſollten ſich ohne fernere beſondere Verbindungen, ohne Unterſchied ſowohl die Städte als die Burgen gemeinſchaftlich zu gegenſeitiger Schonung vereinigen. †)

Glüklich war während dieſer Zeit Leopolden von Oeſterreich die Trennung der fränkiſchen und ſchwäbiſchen Städte gelungen. Bey den öſterreichiſchen Beamten wuchs die Hoffnung zur Trennung der Eidgenoſſenſchaft. Als die Luzerner die Abſchaffung des Zolls zu Rotenburg, und die Schwyzer die Abſchaffung des Zolls zu Rapperſchweil verlangten, gab der Herzog den Schwyzern geneigtes Gehör; ungeneigtes den Luzernern. Durch Liebkoſung der Einen und durch Bedrükung der Andern hoffte er, ſie unter ſich ſelbſt zu entzweien. Voll Wut, drangen die Luzerner auf Rotenburg, verjagten den öſterreichiſchen Pfandherrn, Grim von Grünenberg, und ſchaften den Zoll ab. Um gleiche Zeit empörten ſich gegen einen andern öſterreichiſchen Pfandherrn, Peter von Thorberg, die Bewoner von Entlibuch, und traten in ein Burgrecht mit den Luzernern. Der Pfandherr verurteilte die Urheber des Burgrechts zum Tode, und ſprengte feindlich bis an die Thore von Luzern. Im J. 1386 beſchloſſen die Luzerner gegen den Ueberdrang blutige Rache. Zugleich mit ihnen bewaffneten ſich die Waldſtädte und die Kantone Zürich und Zug. Gegen ſie vereinigten ſich mit dem Herzoge von Oeſterreich hundert ſieben und ſechszig ſowol geiſtliche als weltliche Herren. Neuteral blieben die Berner. Ohngeachtet aller noch ſo dringenden Aufmahnung der Waldſtädte, ihrer Waffenbrüder bey Laupen und Burgdorf, gaben ſie froſtig zur Antwort: „Bis zum Ablauffe des Waffenſtillſtandes mit Oeſterreich fehlen noch einige „Monate. Ruhig hält ſich in der Nachbarſchaft der öſterreichiſche Adel. „Seit den vorigen Fehden hat ſich Bern noch nicht erholt.“ Mit Ungedult hingegen erwarteten die übrigen Eidgenoſſen den Ausbruch. Der Stillſtand gieng aus. Zum Sieg oder Tode entflammte ſich zwiſchen den freien Männern und den Freiherren der Krieg. Manche Burg wird geſchleift, manches Blutbad ergießt ſich, manche Völkerſchaft lehnt ſich auf. Sowol die untere March als die Abtei Einſideln huldigen Schwyz. Die Glarner geben die Neuteralität auf, und erklären ſich gegen den Herzog. Nebſt den Waldſtädten und Zugern legen ſie eine Beſazung in Zürich. Bey Baden im Aargau zieht Leopold die Heeresmacht zuſammen, an gleichem Orte, wo ein und ſiebenzig Jahre vorher ein anderer Leopold von Oeſterreich zu ſeinem Verderben den Anſchlag auf Morgarten beſchloſſen. In eigner Perſon führt er den Kern der Truppen hinaufwärts über die Reuß, durch die freien Aemter, nach Sempach. Unweit Sempach lagern ſich die Eidgenoſſen an der waldigten Anhöhe. Bey der gebirgigten Gegend ſteigt der feindliche Adel vom Pferde, und rükt, ohngeachtet der Bepanzerung, zu Fuße vorwärts. Umſonſt bittet man den Herzog, daß er ſeine Perſon nicht bloß ſtellen mögte. Unter dem Heere glänzt er männlich ſchön und voll Heldenfeuer empor; ſiegprangend aus glüklichen Kriegen, durſtig nach neuen Triumphen: Soll denn, ruft er aus, nur von Ferne

†) Tritheim ad ann. 1366. Datte de pace public.

Ferne Leopold zu ſehen, wie für ihn ſeine Ritter in den Tod gehen? Hier, auf meinem Boden, hier, für mein Volk ſiege oder ſterb ich mit Euch! — Aus der waldigten Anhöhe ziehen die Eidgenoſſen hinab, in ſchmalen Säulen; ſie tragen theils kurzes Gewehr, theils lange Hellparten. Aus Mangel an Panzern, machten ſie, mit Stricken, Käulen um den Leib feſt; aus Mangel an Schilden, hatten ſie um den Arm Bretter gebunden *). Sie fallen aufs Knie, und bethen zu Gott. Hoch ſieht die Sonne; ſchwül iſt der Tag. Mit Kriegesgeſchrei rennen ſie in vollem Lauf in den Feind. In einem halben Monde umringt ſie der Feind. Schon ſinkt mit dem Stadtpannier der Schultheiß von Luzern, Petermann von Gundolfingen; ſchon liegen im Blute mehrere Söhne der Freiheit von Winkelried. Als Todesopfer reißt ſich Winkelried hervor, mitten unter den Feind; er trennt ſeine Reihen, und glorreich fällt er. Raſch dringen über den Leichnam ſeine Waffengeſellen; raſch jeder Gewaltshaufen der Kantone nach. Unter den Rittern und Herren entſteht ein Blutbad; auch unverwundet verſchmachten mehrere in den läſtigen Panzern; die andern retten ſich auf der Flucht. Schon war Oeſterreichs Hauptpannier in den Händen der Schweizer. Leopold ſelbſt langt nach dem Panier. Im Gedränge ſinkt er, und ſtirbt. Der erſchlagenen Grafen, Herren und Ritter waren ſechs hunder ſechs und fünfzig. Am Tage nach der Schlacht geſtatteten die Eidgenoſſen einen Stillſtand, um die Oeſterreicher ihre Todten begraben zu laſſen. Sie führten die Leiche ihres Fürſten mit den Leichen von ſechszig der vornemmſten Herren nach Königsfelden ins Kloſter. Für die Ruhe der Erſchlagenen, ohne Unterſchied ob ſie Freunde oder Feinde geweſen, beſtimmten die Sieger eine ewige Jahreszeit. Suter, ein Theilnemmer am Treffen, verewigt es in einem Triumphliede **).

Nur einzelne Parteien ſezten in verſchiedenen Gegenden den Krieg fort, an ihrer Spitze Leopold, ein Sohn des Erſchlagenen. Wer von der Kaſte des Adels war, hielt ſich verunreinigt im Umgange mit Schweizern; wer Schweizerſinn hatte, ſprach mit Abſcheu vom Adel. In keinem der eidgenößiſchen Kantone ließ ſich ein Pfau ſehen: und warum nicht. †). Ein Pfauenſchweif wehte von dem Helme der Herzoge von Oeſterreich. Wer eine Pfauenfeder auf dem Hute trug, lief Lebensgefahr. Als Augenzeuge erzält Felix Fabri, daß beym Schenktiſche ein Zecher die Kameraden auf das Spiel der Lichtſtralen im Glaſe aufmerkſam gemacht habe, mit den Worten: Es gleicht dem Pfauengefieder. Voll Ingrimm entblößte ein Schweizer den Dolch, und zerſchmetterte das Glas.

Noch unheilbarer, als die populaire Schwärmerei, ſcheint die ariſtokratiſche. Je mehr der Menſch ſchon von Geburt über Andere erhöht iſt, deſto einſeitiger und ausſchweifender iſt ſein Geſichtspunkt; deſto weniger giebt er irgend einer Gegenmeynung Gehör. Trunken von Weihrauch der

*) Von den Eidgenoſſen lernte man den Vorzug des Fußvolkes vor der Reuterei. Robertſons Karl V. Th. I. S. 148. De la Marche Guerre du bien public B. I. C. 36. Brantome.

**) Man findet es bey Tſchudi. Man ſehe auch Orig. Duc. Auſtr.

†) Felix Faber B. I. S. 19. Heinr. Hottingers Method. leg. hiſt. S. 215.

der Schmeichelei, geblendet von eigenem Glanz, unterſtüzt von dem Kaſtenſtolze, macht ein ſolcher Menſch ſich und ſeine Kaſte zum Mittelpunkte der Schöpfung. Nun einmal an die Durchſezung ſeines Wunſches und Willens gewöhnt, ſtellt er ſich Wunſch und Willen als Kraft und Gewalt vor. Mit der Hoheit verliert er die ganze Exiſtenz, und für dieſe ſezt er Alles auf Spiel. Umſonſt, daß Oeſterreich und Oeſterreichs Klienten ſich ſo vielmal und ſo kläglich in ihren Anſchlägen betrogen, kein Mißgeſchik hält ſie zurük; jedes erhizt ſie vielmehr zu neuen und gewagtern Unternemungen. Im J. 1388 öffnen ſich unter Verräterei die Thore von Weſen einem öſterreichiſchen Heere. Durch lange Not gebeugt, bethen die Glarner um Frieden. Den Frieden bewilligt ihnen Peter von Thorberg unter folgender Bedingung: Sie ſollen als ihren Erbherrn den Herzog von Oeſterreich erkennen; ihm wider Alle und Jede zuziehen, voraus wider die Schweizer; auf den eidgenößiſchen Bund Verzicht thun; die verfallenen Steuern entrichten; jedem Geſeze des Herzogs gehorchen; der Stadt Weſen Schadloshaltung bezalen u. ſ. w. — Zum Mute der Verzweiflung entflammen ſolche Anmaßungen. Nichts deſto weniger giebt die Landesgemeine von Glarus beſcheiden, (weil ſie entſchloſſen und feſt iſt) zur Antwort: „Wir anerkennen die Aebtißin von Sekingen als „Schirmfrau; wir anerkennen den Herzog von Oeſterreich als ihren Kaſt„vogt; wir bezalen theils die verfallenen Steuern theils eine Schadloshal„tung für die Stadt Weſen: Nur bitten wir, daß man uns nicht aus „dem unſchuldigen Bunde der Eidgenoſſen herausreiſſen wolle.“ Zur Rükantwort erhalten ſie Troz- und Spottworte. Gegen ſie ſind ſechs tauſend Mann im Anzuge. Abends, den 8. April, erfährt es der Glarner Hauptmann, Matthias am Büel, bey der Landenge zu Näfels *). Sogleich ſchikt er die Nachricht auf Glarus. Ins Gebirge flüchten ſich die Weiber und Kinder. Den 9. April um vier Uhr des Morgens, erſcheinen die Oeſterreicher theils an der Grenze bey Näfels, theils bey der Landwehr auf dem Kirenzen. Matthias von Büel erregt den Landſturm. Er weicht der Oberhand, zieht ſich aber ohne Verwirrung zurük. Unaufhaltſam dringt das öſterreichiſche Heer vor. Schon ſind gegen das Heer die Waldſtädte im Anzuge, die erſten die Schwyzer. Mit fünfhundert Mann lagert ſich Büel an den Rücken des Rütiberges. Zerſtreute Schwärme eilen ihm Mitten durch den Feind zu. Ueber der Wegtreibung der Herrden, über der Plünderung der Vorrathkammern und der Verheerung von Näfels vergißt ſich der Feind. Bey Netſtal ſchwankt auf dem ſteinigten Boden die öſterreichiſche Reuterei. Durch einen Steinhagel werden von den Glarnern ihre Streitrößer ſcheue gemacht. Aus einem hintern Thale verkündigt das Feldgeſchrei eidgenößiſchen Zuzug. Paniſcher Schrecken ergreift das feindliche Kriegsheer. Mit hoch widerhallendem Siegesjubel wird es verjagt. Von der Brücke bey Weſen ſinken, ſchwer bewaffnet, die Ritter in den Waldſtädterſee. Die Glarner plündern die Stadt, und überlaſſen die Häuſer der flüchtigen Einwohner den Flammen. Alsdenn verordnen ſie: daß je der angeſehenſte Mann eines jeden Hauſes in dem ganzen Lande jährlich am erſten Donnerſtage im April nach Näfels walle,

*) Simler B. I. S. 56. Graßers Schweizer. Heldenbuch. Hottingers Method. S. 295. 303.

zum Heile für die Seelen der Erſchlagenen und Gott zu Lobe. Den andern Tag nach dem Treffen bey Näfels zogen von Zürich ſieben hundert Mann hinauf zum Beiſtande der Glarner. Unnöthig fanden ſie ihren Beiſtand, wollten aber nicht umſonſt abgereiſet ſeyn, ſondern belagerten nun die Stadt Rapperſchweil. Von den andern Kantonen und auch von den Solothurnern bekamen ſie Zuzug. Unwirkſam blieben ihre Büchſen, ihr Antwerch, (Werkzeug) ihr Brandſchif. Ermüdet, und nicht ohne Verluſt verbrennten ſie ihr Lager, und kehrten nach Hauſe. In Rapperſchweil vertheidigte ſich eine mailändiſche Beſazung des Barnaba Viſconti, Schwiegervaters von Leopold von Oeſterreich.

Drei Tage nach dem Trefen bey Näfels zogen, von Rache entflammt, die Solothurner und Berner vor Büren, und machten ſich rund umher das Land unterthan. Nicht lange hernach eroberten ſie auch Unterſeen und Nidau. Ihre Streifzüge giengen bis über den Bözberg. Aehnliche Streifzüge thaten die Zürcher zwiſchen Baden und Greifenſee, jedoch mehr zum Nachtheile des Feindes, als zu eigenem bleibenden Vortheil. Die Familie des erſchlagenen Leopolds ſah den Aargau und Thurgau verwüſtet, die Schazkammer erſchöpft, das Kriegsheer zerſtreut, die Grenzen gegen Baiern und Polen beunruhigt: Gern alſo trat ſie im J. 1389 mit den Eidgenoſſen und Solothurnern in einen ſiebenjährigen Frieden. Auf fünfzig Jahre wurde nachher der Frieden verlängert. — Aufmerkſam auf die Gefahren allzu raſcher Ergreifung der Waffen, aufmerkſam auf die Verwirrungen ſelbſt im Begleite des Sieges, errichteten nun im J. 1393 die Eidgenoſſen gemeinſchaftlich mit Solothurn den Sempacherbrief: „Wir,“ heißt es darinn, „wohnen ferner friedſam beyſammen. „Mutwillig erhebt von uns Niemand Befehdung. Wenn wir uns aber „bewaffnen, ſo bleiben wir bieder vereinigt. Wer dieſe Ordnung verlezt, „den zieht die Obrigkeit ſeines beſondern Ortes zur Strafe. Auf Beute „geht man ohne Erlaubniß der Hauptleute nicht aus. Nach Marchzal „theilt man die Beute unter die Theilnemmer an der Bewaffnung. Als „Wohnungen Gottes, verſchont man Kirchen und Klöſter. Da das Heil „der Menſchen durch ein Weibsbild (Frowlichs Bild) hergeſtellt worden, „ſo vergreift ſich kein Kriegsmann an Weibern. Dem Feinde hingegen „geht man auch ins Heiligtum nach. Eben ſo ſolchen Weibsperſonen, „denen man Liſt oder Gewalt vorwerfen kann.“

Beträchtlich hatte ſich während dieſes Zeitraums das Gebiet theils der Berner theils der Zürcher erweitert. So wie ſich jene rund um den Thunerſee, Nydauerſee und Aarefluß ausbreiteten, ſo breiteten ſich dieſe rund um die Limmat, um den Zürcherſee und Pfeffikerſee aus. Schon im J. 1376 hatte ſich in einer Urkunde, von Nürnberg datirt, König Wenzel gegen Zürich erklärt *): „daß er mit Geheiß ſeines Vaters, Kaiſer „Karls IV, und mit gutem Rathe der Churfürſten und anderer Fürſten, „mit römiſcher königlicher Macht der Stadt Zürich alle ihre Rechte, Ge„richte, Bündniſſen u. ſ. w. beſtätige.“ Die ordentlichen Einkünfte der Stadt waren: 1° der Ertrag des Ohmgeldes von Mähl, Wein und Salz.

2°

*) Hottingers ſpecul. tigur. S. 129.

1° der Ertrag der Frohnwage; 3° des Kaufzolls; 4° der Schifländung; 5° des kleinern Kornhauses; 6° des Bannweins; 7° der herrſchaftlichen Güter. Die außerordentlichen Einkünfte: 1° Steuer neuer Bürger; 2° Gwerf und Gutſteuer; 3° Geſchenke theils von den Prieſtern theils von den begünſtigten Juden. Der Sekelmeiſter der Stadt beſorgte die Finanzen um ein Jahrgehalt von 20 Pfunden; der Stadtſchreiber die Kanzlei um 32 Pfunde; der Bürgermeiſter Meyß eine zehntägige Geſandſchaft nach Bern mit zween Knechten um 6 Pfunde, 12 Sch. 6 Pfening *). Das Recht, Geld auszulehnen, verkaufte der Rath an Lombarden und Juden. Auch ohne Aufklärung, war man aus Intereſſe tolerant gegen die leztern. Im J. 1383 nahm der große Rath die Jüdin Sypha gegen eine jährliche Steuer von acht Gulden zur Bürgerin an, „unter gleichem Schirm als andere Bürger" **). Hernach verlangte Kaiſer Wenzel, das Zürich die Juden ohne Entgeld unter ihrem Schirm ſizen laſſe, und damit verwandelte ſich bey den Zürchern die Toleranz gegen die Juden in Verfolgung ***).

Bevor wir weiter fortrücken, erwähnen wir noch des Verſuchs, den im J. 1393 der Zürcherſche Bürgermeiſter Schöno zur Trennung der Eidgenoſſenſchaft mit Oeſterreich verabredete: Um eben dieſe Zeit, als ſich durch den Sempachervertrag die Kantone enger verbanden, arbeitete (ohngeachtet des geſchloſſenen Friedens) Leopold IV an ihrer Zerreiſſung. Von Zeit zu Zeit hatten bey der gemeinſchaftlichen Angelegenheit ſowohl die Zürcher als die Berner Kaltſinn geäuſſert. Entweder glaubten ſie ſich, ohne die eidgenößiſche Verbindung, ſelbſtſtändig genug, oder in dem Umgange mit dem öſterreichiſchen Adel ſteckte ſie der öſterreichiſche Adelſtolz an. Entweder kam die Behauptung der Eidgenoſſenſchaft dem Bürgermeiſter Schöno unmöglich vor, oder durch Einverſtändniß mit Oeſterreich hofte er, den Meiſter zu ſpielen. Ohne Vorwiſſen weder der Bürgergemeine noch des groſſen Bürgerraths trat er mit dem kleinen Rathe einſeitig in öſterreichiſche Verbindung. Auf die Entdekung eilten eidgenößiſche Geſandte auf Zürich. Unruhig drängten ſich vor dem Rathhauſe die Bürger zuſammen. Unter ſie traten die eidgenößiſchen Geſandten, und vermehrten die Wut. In dem großen Rathe beſchloß man: Die Urkunde des verdächtigen Bundes ſoll man als ungültig zurükfordern, und mittlerweile ſollen der Bürgermeiſter und der kleine Rath ſuſpendirt ſeyn. Wenige Tage hernach erſchien der kleine Rath vor der Bürgergemeine. Er entſchuldigt ſich mit ſeiner Argloſigkeit. Beſcheiden überließ die Gemeine das Urteil dem großen Rathe: Rudolf und Gottfried Schöno, nebſt fünfzehn der angeſehenſten Männer, wurden theils auf Zeit theils auf ewig verwieſen. Bürgermeiſter wurde nun Heinrich Meyß. Bey dieſer Gelegenheit machte die Bürgergemeine in dem geſchwornen Briefe (magna charta) neue Veränderungen †); ſie ander-

*) Rechnungen vom Jahr 1396.

**) Schinz Geſch. der Zürch. Handelſchaft.

***) Urkunde vom 9. Auguſt 1401.

†) Dieſen geſchwornen Brief findet man in der Helvetiſchen Bibliothek. Bereits vorher, im Jahr 1373 hatte Bruns Hinſchied wichtige Veränderungen in der Verfaſſung veranlaßt.

anvertraute die Wal des Bürgermeiſters dem großen Rathe, die Wal des neuen Rathes dem alten und großen Rathe, die Wal der Zunftmeiſter den Zünften. Ganz auſſerordentliche ausſchlieſſende Gewalt anvertraute ſie überdies den Zunftmeiſtern. — Wär's Oeſterreich gelungen, die die Zürcher von den Eidgenoſſen abwendig zu machen, wie leicht hätte nicht der einzige Riß unvermerkt den Fall des ganzen Gebäudes nach ſich gezogen?

Von dem Sempacher-Vertrage bis zur Kirchenverſammlung von Konſtanz.

Vom Jahr 1393 bis zum Jahr 1414.

Auch in dem Kantone Zug erſchütterten innere Unruhen die Grundlage der Eidgenoſſenſchaft. *) Anfangs des XVten Jahrhunderts faßten die III. Gemeinen, Aegeri, Bar, Menzigen, die mit der Stadt Zug gemeinſchaftlich den Kanton Zug ausmachen, aus Rangſucht den Schluß, das Panier und Landſiegel nicht länger ausſchlieſſend in der Hand der Stadtbürger zulaſſen. So unbedeutend der Streit war, ſo gefährlich wurde er durch die Rechtsfragen, die er veranlaßte. Die Stadtbürger nahmen Zuflucht zu der eidgenößiſchen Rechtsform; ſie legten den ewigen Bund und beſonders ihren Bundesbrief vom J. 1352 als Gewährleiſtung der bisherigen Einrichtung aus; die III. äußern Gemeinen hingegen wollten hierüber weder die Gewährleiſtung noch die eidgenößiſche Rechtsform. In dem benachbarten Kantone Schwyz neigte ſich der größere Theil des Landraths auf die Seite der Stadtbürger in Zug, der gemeine Mann hingegen (unter Anführung einiger Rathsglieder) auf die Seite der III. äußern Gemeinen. Das Volk ſchrie: die Landleute von Zug ſind nicht weniger unſere Eidgenoſſen, als die Stadtbürger; jene formiren III. Gemeinen, dieſe nur Eine; jene haben auf ihrer Seite das Recht der Mehrheit. Es nöthigte den Landrath zur Ausſchreibung einer Landsgemeine. Zween Tage vor der Verſammlung langten von den III. äußern Gemeinen Abgeordnete zu Schwyz an, mit der Nachricht: Es erſcheinen bey ihnen Geſandte aus den Kantonen, beſonders aus den ſtädtiſchen, zur Empfehlung der eidgenößiſchen Rechtsform, und gegen das eigenmächtige Verfahren bleibe kein Mittel übrig, als der Schirm der freien Landleute von Schwyz — Sogleich ohne den Schluß des Landrathes abzuwarten, eilen die Landleute von Schwyz bewaffnet nach Zug, und nehmen die Stadt ein. Von einer Tagleiſtung in Luzern ergeht nun ein Aufgebot. Donnſtags nach St. Luzien in der Nacht ziehen die Luzerner, 3000 Mann ſtark, nach Zug. Man öfnet ihnen das Stadtthor. Aus allen andern Kantonen rükt ein großes Heer in das

*) Tſchudi ad ann. 1404.

das Zugergebiet ein. Nunmehr unterwerfen ſich die III. äußern Gemeinen dem eidgenößiſchen Spruche. In Kraft deſſelben überlaſſen ſie der Stadt Zug, wie bisher, die Verwahrung des Panners und Siegels. Zur Vergütung des Schadens bezalen die Landleute von Schwyz 600 Gulden, an die Stadt Zug, und 400 an die Eidgenoſſen. An die Buße bezalten die Fehlbaren nur 200 Gulden; der Landſeckel bezalte das Uebrige. Ueber den mißlungenen Ausgang erbittert, ſtieſſen die Landleute ſelbſt ihre Anführer, acht an der Zahl, aus dem Landrathe.

Anfangs mit Behauptung eigner Freiheit beſchäftigt, ſahen ſich je länger je mehr die Eidgenoſſen zu Eroberungen genöthigt. In dem erſten Jahrzehent des XVten Jahrhunderts vergrößerten ſich beſonders auch auf der einen Seite die Waldſtädte, und auf der andern Seite die Berner. Jene vergrößerten ſich gegen Italien, und zwar bey folgender Veranlaſſung: Im J. 1402 zogen die Urner und Oberwaldner mit ihrem Vieh auf den Jahrmarkt in der mailändiſchen Stadt Vareſe. Wegen eines Zollſtreites entriſſen ihnen die mailändiſchen Beamten ihre Ochſen und Pferde. Nach fruchtloſer Unterhandlung zogen ſie mit dem Landpanniere über den Gotthard. Sogleich ergab ſich ihnen das Livinerthal. Vier Jahre hernach wurden die Liviner, ihre neuen Angehörigen, von den Herren zu Bellinzona bedroht. Mitten im Winter zogen die Schirmherren von Oberwalden und Uri über den tief beſchneiten Gotthard und entſchieden nach ihrem Willen die Fehde. *) Die Herren zu Bellinzona (aus dem rhätiſchen Hauſe von Sax) ſahen ſich von dem Herzoge in Mailand verlaſſen, und ſchützten ſich nun durch ein Landrecht mit Oberwalden und Uri. Gemeinſchaftlich mit dieſen befehdeten die Herren von Sax Facino Can, mailändiſchen Statthalter im Eſchenthal. (Oſcella.) Im Herbſte des Jahres 1410 fielen die Eidgenoßen in dieſes Thal ein. Sogleich öfnete ihnen der Oberrichter den Hauptflecken Domo. Keinen Antheil hatten an dieſem Zuge die Berner. Antheil hatten die Zürcher; ſie begnügten ſich aber mit Sicherſtellung der kaufmänniſchen Straße, und überlieſſen die Regierung des entlegenen Gebietes den Waldſtädten, nebſt Zug und Glarus. Ungeduldig trug der Adel die Oberherrſchaft eidgenößiſcher Hirten. In Verbindung mit Facino Can, übergab er Domo an Mailand. Im Frühjahre 1411. brachten die Eidgenoſſen Domo wieder unter ihre Bottmäßigkeit. Im gleichen Jahre verkaufte Viſconti von Mailand das ganze Eſchenthal an den Grafen von Amadäus VIII. von Savoi. Dieſer vertrieb mit Beihilfe des Biſchofs von Wallis die kleine Schweizerbeſatzung. Um gleiche Zeit waren die Urner mit dem Reichslande Urſeren in ein ewiges Landrecht getretten.

So wie ſich auf dieſer Seite die Waldſtädte ausbreiteten, ſo breitete ſich auf einer andern Seite Bern aus. Nach dem kinderloſen Hinſchied der Regentin Iſabella im J. 1395 bemächtigte ſich der Herrſchaft Neuenburg ihr Neffe, Graf Conrad von Freiburg im Brisgau. Zur Sicherſtellung gegen ſeine Bedrückungen, folgten die Neuenburger dem Beiſpiele des Grafen von Aarberg, Herrn zu Vallengin, und traten, wie dieſer,

*) Tſchudi ad ann. 1406. 1407.

ſer, in ein Burgrecht mit Bern. Ganz betroffen, trat Graf Conrad in gleiches Burgrecht. (im Jahr 1406.) Von dieſer Zeit an wurden die Berner in jedem Streite zwiſchen dem Beherrſcher und dem Volke von Neuenburg Vermittler und Richter. Inzwiſchen verſäumte Graf Conrad immer noch die Huldigung gegen ſeinen Oberlehnherrn, Johann von Chalons. Während der Wallfahrten des erſtern zog der leztere über den Jura. Unweit Neuenburg huldigten dieſem, auf die Beſtätigung aller Freiheiten, die Geſchwornen als dem Oberlehnherrn zu Handen des Reiches. Nunmehr unterwarf ſich ihm jener, als Lehntrager. (im J. 1407.) Nicht lange hernach erhob ſich zwiſchen ihm und dem Volke ein Hader. Zween ſeiner Räthe, Walther von Rochefort und ein Chorherr von Neuenburg, traten vor die Bürgergemeine, mit der Anzeige: die Vorſicht des Himmels habe einen Brief in ihre Hände gebracht, welcher den Neuenburgern die Freiheit zuſichere. — Triumphgeſchrei verbreitete der Brief. Eilig flehte der Graf die Berner um Beiſtand. Es erſchienen Geſandte von Bern, von Freiburg, von Biel und Solothurn. Gegen die Aechtheit des Briefes faßten ſie Argwohn. Jene zween Räthe geſtanden den Betrug ein. Sie wurden zum Tode verurteilt. Ruhig herrſchte nun nach den Geſetzen Graf Conrad; pflichtmäßig gehorchte das Volk. — Weniger ruhig herrſchten die Grafen von Greierz. Theils durch kriegeriſche Wallfahrten nach dem gelobten Lande, theils durch Hofdienſte in Savoi waren ſie tief in Schulden gerathen. Zur Erleichterung der Schuldenlaſt hatten ſie im J. 1398 den Unterthanen im Sanenlande mehrere Befreiungen verkauft. Im J. 1403 erneuerte das Sanenland ſein Burgrecht mit Bern. Sehr unangenehm war es dem Vormünder des unmündigen Grafen. Gegen einander hezte er Sanen und Oeſch auf. *) Im Thale zu Sanen erſchienen die bernerſchen Fahnen. Der Regent von Greierz flehte, als Lehnherrn, den Grafen von Savoi, um Hilf' an, fiel in Oeſch ein, und nöthigte die Einwoner zum Gehorſam. Durch Zwiſchenkunft der benachbarten Herren und Städte erfolgte die Söhnung. Zwiſchen Bern und Sanen wurde das Burgrecht bekräftigt. Je länger je mehr gewann Bern in dem Gebirge die Oberhand.

Wegen harter Regierung wurde Hugo Burkard von Mümpelgard, zugleich Dienſtmann von Savoi und Bürger zu Bern, von den Leibeigenen in ſeiner Herrſchaft Oltigen erſchoſſen. **) Zur Blutrache rüſtete ſich der Graf von Savoi. Ihm ſetzten die Berner ihre Fahnen entgegen. Unter Vermittlung der Nachbarn brachte Conrad von Neuenburg die Herrſchaft Oltigen käuflich an ſich, und überließ ſie um 7000 Goldgulden den Bernern. Dieſen war an der Ausſöhnung mit dem Grafen von Savoi alles gelegen. Im J. 1412 baten ſie ihn um die Erneuerung des ſavoiſchen Bundes. In den Bund trat mit den Bernern auch Freiburg. ***)

In eben dieſem Zeitpunkte verbreitete ſich der Freiheitsgeiſt beſonders auch auf der öſtlichen Seite. Bald nach dem Anfange des XVten Jahrhunderts erhoben ſich die Appenzeller-Unruhen. Im J. 1404 verei-
nigten

*) Tſchudi ad ann. 1407.
**) Tſchudi und Stettler ad ann. 1410.
***) Bundbrief, Roſſillon 1412 zur Erneuerung des Bundes vom J. 1384.

nigten ſich die Appenzeller mit den Bürgern von St. Gallen gegen den Abt von St. Gallen. Dieſen unterſtüzten die Oeſterreicher; jene unterſtüzten die Eidgenoſſen von Schwyz und Glarus. Gegen die Wut der Empörung ſuchte der Adel Zuflucht an den Ufern des Zürcherſees. Weit und breit verwüſteten die Appenzeller die umliegende Gegend. Im Jahr 1408 machte Kaiſer Rupert dem Kriege, deſſen jeder Theil müde war, ein Ende. Groſſentheils befreiten ſich die Appenzeller von dem Drucke des Abts Cuno. Zur Erkenntlichkeit ſchenkten ſie ihren ſchweizeriſchen Rettern die dem Kloſter entriſſene obere Mark. — Ihre Nachbarn, die rhätiſchen Bergleute, lebten ſeit langem her theils abgeſöndert, theils unbezwungen und frei. Der Adel trozte dem Kaiſer, die Gemeinen trozten dem Adel. Wechſelweiſe entzweiten und verſöhnten ſie ſich. Ends des XIVten Jahrhunderts theilten ſich in das Land von Rhätien verſchiedene Herren, der Freiherr von Sax zu Miſox, der Freyherr von Rezüns, der Graf von Werdenberg, der Graf von Toggenburg, der Biſchof von Chur, der Abt zu Diſentis. Gegen die weit um ſich freſſende Raubſucht traten im J. 1400 dieſer leztere, wie auch die Freiherren von Sax und Rezüns, jeder mit ſeinen Gemeinen und Leuten, in einen Bund mit den Glarnern. Verdächtig ſchien der Bund dem Biſchof von Chur. Voll Unwillen darüber nahm er den Glarnern eine Viehheerde weg, die durch das Land zog. Die Glarner rächten ſich, und zogen mit den Luzernern, Schwyzern, Zugern bewaffnet durch Sargans. Hier hatten ſich mit ihnen die Appenzeller vereinigt. Nach ſchweren Brandſchazungen nahmen ſie wieder den Rükzug. Im J. 1402 kam durch Vermittlung des öſterreichiſchen Vogts in Sargans eine Ausſöhnung zu Stande.

Beſondere Aufmerkſamkeit verdient Werdenberg. (Montfort.) Der Stamm theilte ſich in drei Zweige. Die Grafen von Werdenberg, rother Fahne, hatten an Oeſterreich Bregenz und Feldkirch verkauft; die Grafen von der ſchwarzen Fahne das Rheinthal und ihre Anſprüche auf Meienfeld, — Wartau an die Grafen von Toggenburg; die Grafen von der weißen Fahne beſaſen Sargans, nebſt der Kaſtvogtei Diſentis. Einer von dieſen, Graf Hans, that ſich in der Schlacht bey Näfels als öſterreichiſcher Befehlshaber hervor. Nach dem Siege der Glarner hätte er nicht ungern den Herrndienſt an die Verbindung mit den Eidgenoſſen getauſcht, allein nach ſeiner zu Weſen verübten Treuloſigkeit ſtießen ihn dieſe zurük. Im J. 1392 trat er alſo in engere Verbindung mit Oeſterreich, und verpfändete dem Herzog Sargans. In Gemeinſchaft mit ſeinem Vetter, dem Biſchof von Chur, gründete er im J. 1396 den Gotteshausbund. Um der Treue ihrer Unterthanen deſto ſicherer zu ſeyn, traten ſie mit dieſen in eine ganz beſondere Art von Eidgenoſſenſchaft. Die Glieder des Bundes ſchworen: „daß ſie ewig ſowol ſich ſelbſt als ihren „Herren beyſtehen wollen, jedoch ohne Rükſicht, wie ein Herr die Seinigen „in ſeinem eigenen Gebiete behandle.“

Nicht weniger ſchlau war auch Graf Friedrich von Toggenburg darauf bedacht, wie er bey ſeinen Unterthanen näherer Verbindung mit den Eidgenoſſen zuvorkommen mögte. Es gelang ihm, indem er ſelbſt im J. 1400 mit den Zürchern in ein Burgrecht eintrat. Das Burgrecht

erneuerte er hernach in den Jahren 1405 und 1415. In Kraft deſſelben verpflichteten ſich die Züricher zum Beiſtande gegen jede Auflehnung in ſeinem Gebiete, und zur Verhinderung jedes Land- und Burgrechts, das man ſeinem Volke anbieten könnte. Wenn ſie ſich gegen das Volk zu Beſchüzern des Herrn aufwarfen, ſo thaten ſie es aus Beſorgniß, daß widrigenfalls der Graf unbedingt auf öſterreichiſche Seite hinfallen möchte. — Während der Fehden hatte ſich von allen Seiten der Geiſt der Freiheit ſo furchtbar verbreitet, daß endlich der Herzog von Oeſterreich lieber die Freundſchaft der Eidgenoſſen, als ihren Untergang ſuchte. Im Jahr 1412 beſtätigte er ihnen, ſo wie auch den Appenzellern und Solothurnern, alle Eroberungen bis auf fünfzig Jahre, nur behielt er ſich das Lehnrecht und die Pfandlöſung vor.

Von der Kirchenverſammlung in Konſtanz bis zur Kirchenverſammlung in Baſel.

Vom Jahr 1414 bis zum Jahr 1431.

Vom J. 1312 bis zum J. 1378 lebten die Päbſte in einer Art Verbannung oder (wie ſie es hießen) babyloniſchen Gefangenſchaft zu Avignon. In Rom ſezte man ihnen bald Senatoren und Tribunen bald Gegenpäbſte entgegen; in Avignon bemächtigten ſich ihrer Wal und Autorität die Könige von Frankreich. Zwiſchen Urban VIten und Klemens VIIten theilten ſich alle Höſe, alle Mönchsorden und Schulen. Im Im J. 1409 traten alle Patres auf einer Kirchenverſammlung in Piſa zuſammen. Hier fiel die Wal auf Alexander Vten. Entſezt wurden die Gegenpäbſte Benedikt und Gregor. Der Neuerwälte ſtarb auf der Reiſe. Sein Nachfolger war Johannes XXIII. Er und ſeine Kardinäle dachten auf nichts, als auf das Intereſſe des päbſtlichen Stules; die Fürſten und Völker dachten auf Kirchenverbeſſerung. Dieſe erwartete Kaiſer Sigmund von der Kirchenverſammlung zu Konſtanz. (im J. 1415.) Ungern begab ſich dahin Johannes XXIII. Bis nach Trente gieng ihm ſein Freund, Friedrich von Oeſterreich, entgegen. Dieſer verſprach ihm auf der Hin- und Herreiſe ſicheres Geleite. In Konſtanz ſollte auf Antrieb des Kardinals Peter Ailly der Anfang mit Entſezung aller drei Päbſte geſchehen. Wolgeſinnt war zwar der Kaiſer, aber gerne verbarg er unter äußerm Gepränge den Mangel an innerer Macht. Es ſchmeichelte ihm, daß er in Anweſenheit der geiſtlichen und weltlichen Geſandten aus allen Ländern von verſchiedenen Lehnträgern die Huldigung einnehmen konnte. Die geforderte Huldigung lehnte Friedrich von Oeſterreich ab. Schon dadurch zog er ſich des Kaiſers Unwillen zu. Mittlerweile beſchwor Johannes XXIII die ihm vorgeſchriebene Abdankungsformel, insgeheim aber verabredete er mit dem Herzog Friedrich die Auflöſung der Kirchenverſammlung. Während eines

Ritterſpieles entfloh er den 21 März 1415, in einen Poſtknecht verkleidet, aus der Stadt nach Schafhauſen. Kaum wußte ihn der Herzog in Sicherheit, ſo ſchlich auch er ſich aus dem Haufen weg, und kam zu dem Pabſte. Aller Aufforderung ohngeachtet, kehrte er nicht nach Konſtanz zurük. Der Kaiſer belegte ihn mit der Acht, und die Kirchenverſammlung mit dem Banne. Mit beſonderm Ernſte und bey den Reichspflichten mahnten ſie gegen ihn die Eidgenoſſen auf. Dieſe erklärten auf einer Tagleiſtung: Wir haben dem Herzog Frieden geſchworen. Während ſeines Unglükes geziemt es uns nicht, den Frieden zu brechen. — Mittlerweile überließ der Herzog die Stadt Schafhauſen ſich ſelbſt. Auf kaiſerliche Aufforderung ergab ſie ſich zu Handen des Reiches, und erhielt wieder die Reichsunmittelbarkeit. Nach ihrem Beiſpiele riß ſich beinahe der ganze Thurgau von Oeſterreich los; der Graf von Toggenburg empfing ſeine bisherigen öſterreichiſchen Lehen als Lehen vom Kaiſer. Zu wiederholten Malen ſchlugen die Eidgenoſſen das Aufgebot ab. Nur die Berner allein bewafneten ſich gegen den Herzog, und durchſtreiften den Aargau. Bey ihrem kühnen Schritte wurden die Zürcher aufmerkſam. Lieber wollten auch ſie an den Eroberungen Theil nehmen, als dabey bloß den Bernern Gewähr leiſten. Nicht ungern alſo gaben ſie folgendem neuen Schreiben des Kaiſers Gehör: *) „Wir, der Kaiſer, die Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren „des Reiches, wie auch die Lehrer der geiſtlichen und weltlichen Rechte, „nebſt den Geſandten der andern Königreiche und Länder, ſind über den „fünfzigjährigen Frieden der Oeſterreicher und Eidgenoſſen in Berathſchla„gung getretten, und nun urtheilen wir — nach Ehre und Recht: Die „Eidgenoſſen ſollen als Glieder des Reiches dem Kaiſer Beiſtand leiſten. „Mit dem Reich und der Kirche verbindet ſie die ältere heiligere Pflicht„ſchuld. Wofern ſie dem Kaiſer gehorchen, ſo beurkundet er ihnen hie„mit den ewigen Beſitz aller öſterreichiſchen Lehen und Güter, die ſie dem „Herzoge entreiſſen.“ Immer noch äuſſerten andere Eidgenoſſen, beſonders die Urner, frommen Abſcheu vor der Verletzung des gegebenen Wortes. An die Waldſtädte, wie auch an Zug und Glarus, kam ein Gebot von dem Kaiſer: „Bey ſchwerer Ungnade gebieten wir Euch, daß Ihr in eurem Lande dem „Herzoge weder mittelbar noch unmittelbar Steuern oder Dienſte zukommen „laßt.“ Endlich forderte ſie auch noch die heilige Kirchenverſammlung, und zwar unter Androhung des Bannfluches, zum — Friedensbruch auf. Länger widerſtehen ſie nicht; ſie bewaffnen ſich gegen den vom Himmel und Erde verworffenen Herzog. Auf die Nachricht hievon verſammeln ſich die Städte und Herren des Aargaus auf einem Landtage zu Sur. Der Vorſchlag der Städte zielt auf Formirung eines eigenen Freiſtaats oder eidgenößiſchen Kantons; den Vorſchlag mißbilligt der Adel, als Feind von eidgenößiſcher Gleichheit. Während der Berathſchlagung fällt der Schultheiß Walker von Luzern ins Land. Unter verſchiedenen Bedingungen öfnet den Luzernern Surſee das Thor, den Bernern Zofingen. Jede Burg, jede Stadt nach der andern ergiebt ſich. Die Berner ziehen nach Aarau; die Luzerner landeinwärts nach Reichenſee und Meienfeld; die Zürcher bemächtigen ſich des freien Amts Knonau; die Glarner und Schwyzer der Brücke bey Rapperſchweil. Während daß die Berner in Aarau einziehen, ſammeln ſich mit den Zürchern und Glarnern die Waldſtädte

*) Stettler.

ſtädte an der Reuß, und machen ſich Meiſter von Brembarten und Mel-
lingen. Freiwillig beſchränken bey dem Zuſammenfluſſe der Reuß und
der Aare die Berner ihre Eroberungen; ſie überlaſſen die Entſcheidung
über die Grafſchaft Baden den VII ältern Kantonen. Während der Be-
lagerung von Baden kehrte ganz mutlos Friedrich von Oeſterreich nach
Konſtanz zurük, und unterwarf ſich dem Kaiſer. Dieſer befahl nun die
Aufhebung der Belagerung von Baden: Allein die Eidgenoſſen beharrten
auf der Beſiznehmung, und ſezten ſie durch. Schon berathſchlagen ſie
über die Verwaltung der eroberten Länder. Unterbrochen wird die Be-
rathſchlagung durch die frommen Urner: „Nicht für uns ſelbſt, wenden
„ſie ein,“ hatten wir die Fehde begonnen, ſondern für Kaiſer und Reich.
„Unbeleidigt von dem Herzog, hätten wir ihn während des fünzigjährigen
„Friedens ohne höhern Auftrag nicht angreifen dürfen. Da ihm der Kai-
„ſer Gnade ertheilt, ſo laßt über ſeine Länder den Kaiſer entſcheiden.“
Die andern Eidgenoſſen hingegen kamen überein, ſowol die Grafſchaft
Baden als die freien Aemter gemeinſchaftlich verwalten zu laſſen. *)
In jeden Bezirk ſchikten ſie Vögte, auf beſtimmte Zeit, und jährlich Ge-
ſandte (Syndikatoren) aus jedem Kantone. Nicht wenig unterhielt die
gemeinſchaftliche Regierung gegenſeitige Theilnehmung. Bey der Demü-
tigung Friedrichs von Oeſterreich machten ſich hin und wieder die Eidge-
noſſen von den lezten Banden Oeſterreichs los, ſo z. B. die Glarner
von dem Kammerzehnten; die Schwyzer erhielten die Kaſtvogtei über Ein-
ſiedel; die Unterwaldner die Reichsvogtei; die Zuger das Recht zur Er-
wälung des Landammanns. Ungetheilt erhielten die Luzerner Surſee, die
Züricher Kiburg. — Bey der Ausſöhnung im J. 1418 ſchrieb der Kai-
ſer dem Herzog die gänzliche Abtrettung der eidgenößiſchen Eroberungen
vor. Um ſo viel mehr liebkoſete er die Eidgenoſſen, da er auch von ih-
nen gegen die Huſiten Zuzug erwartete **). Nichts deſto weniger entzo-
gen ſie ſich nach und nach dem eben ſo fruchtloſen als koſtſpieligen Zuzu-
ge. Im J. 1421 willigten ihre Geſandten auf dem Reichtage zu Nürn-
berg ein: „Jeder Schweizer über zwölf Jahre ſoll beym Eide alle der
„Hußiterei verdächtigen Perſonen anzeigen.“ Wirklich gelang noch für ein-
mal den Käzerrichtern die Zurükhaltung der Freidenkerei. Behaglich wieg-
ten ſich die Geiſtlichen in dem Dunkel der Unwiſſenheit und in dem Scho-
ſe der Trägheit und Wolluſt. Wer nur fertig leſen konnte, glänzte als
Licht in der Kirche ***). Felix Hämmerlin, (Malleolus) hinterließ in
ſeinen Werken ein Sendſchreiben der zürcherſchen Schuzheiligen an die
Chorherren in Zürich: „Billig wundern wir uns, heißt es darinn,“ daß
„ſeit langer Zeit niemand aus dem Chorherrenſtifte zu uns in den Chor
„der Verklärten gekommen. Zur Nachfrage ſchikten wir den Himmelsmer-
„kur, den ſchnellfüßigen Hazael, zur Erde herab. Mit Bedauren vernah-
„men wir, daß die neuern Chorherren durchaus die Fußſtapfen der alten
„verlaſſen.“ Hierauf eine Apoſtrophe gegen den Müßiggang und die
„Ueppigkeit der Geiſtlichen. Eben dieſer Malleolus ſchreibt: (de matrimo-
„nio.) „die Aſtronomen auf der Kirchenverſammlung zu Konſtanz be-
„han-

*) Waldkirchs Chron. S. 193. Machiavell Diſcors. B. II. C. 20.
**) Hottingers helvet. Kirchengſch. Th. II. S. 323.
***) Hottingers Hiſt eccl. T. III. Method. S. 577.

„haupten, daß, gleichwie ſich Italien unter dem Einfluſſe des Mars, und „Burgund unter Saturnus Einfluſſe befinde, ſo befinde ſich das Konſtanzer „Biſtum unter dem Einfluſſe der Venus. Beym Anblike einer ſo großen „Menge der ſchönſten Weiber in Konſtanz, fährt er fort, ſagte ein römi„ſcher Prälat zu einem Konſtanzer Dohmherrn: Ecce veſtras mulieres, „ſive ſint filiæ vel matres, ſunt omnes meretrices. Der Dohmherr erwi„derte: Et ecce vos viri romani & italici communiter omnes eſtis „Macarelli ſive Buſarones." So wie ſich die Neugläubiger, (die Käzer, die Hußiten) durch Strenge der Sitten auszeichneten, ſo zeichneten ſich die Altgläubigen durch ausſchweifende Lebensart aus. In Helvezien verbreiteten ſelbſt jene Conzilien von Konſtanz und Baſel weit weniger Verbeſſerung der Sitten, als Sitten verderben. Läugnen indeß kann man auch nicht, daß in dem Umgange mit ſo vielen auswärtigen Prälaten und Rittern der Lebensgenuß feiner und die Lebensart milder geworden. Bekannt iſt die reizende Schilderung des Poggio von den galanten Luſtbarkeiten in den Bädern zu Baden. Sehr frei waren auch in Zürich die Sitten, und ſelbſt in den Klöſtern. Im J. 1433 ſtellte der Rath folgende Erkanntniß: „Man ſoll darauf Acht haben, da ſich etliche Frauen und „Mannsleute, Pfaffen und Laien, des Nachts in Narrenkleider verſtekt und „verpuzt, und alſo vermummt über die Straſſen gegangen; darunter war „auch die Frau Aebtißin und ihre Jungfrau Urſula." In dieſem Zeitraume hatte ſich auch die Kleiderpracht beträchtlich vermehrt. Zu Zürich wurde ſchon im J. 1370 den verheuratheten Frauen verbotten, „an das „Gewand weder Schleier noch anders, weder von Garn noch von Seide „oder andre Ende (Falbala) zu ſezen, ſondern es zu laſſen, wie es gewo„ben iſt; auch kein Wapen, Kron oder Schappel zu tragen, von Gold, „Silber oder Edelſteinen, noch Seide auf dem Gewande zu tragen." Geſtattet war dies den Töchtern und Mägden. (unverheirateten Jungfrauen.) Weder dieſe, noch verheiratete Frauensperſonen durften das Obergewand auf der Schulter mehr als zwei Finger breit ausſchneiden; geknöpfelt durfte es nicht ſeyn. Eine Frau durfte an das Oberkleid keine Kappe (Capuchon) heften, länger als eine Elle. Der Rok mußte nur von einer Farbe ſeyn. Schuhe mit Spizen, in welche man Ringe hineinſchob, wie auch geneſtelte Schuhe wurden ganz unterſagt. Der Mannsrok wurde ſehr verkürzt, daß er nicht über das Knie ſchlug. Es geſchah zur Auskramung der bunten weiten Beinkleider. — Mit ausſchlieſſenden Vorrechten waren die Spielleute und Tonkünſtler begünſtigt. Unter ſich formirten ſie Zünfte und Innungen. Ihr Haupt verehrten ſie unter dem Namen des Königs. *) Ein ſolcher Fürſt der fröhlichen Bande war Uleman Meyer von Bremgarten. Im J. 1430 war er von dem Rathe zu Zürich, wie ſchon vorher in andern Kantonen, mit dem Pfeiferkönigreiche belehnt worden. Bey jeder Hochzeit hatten die Spielleute Zutritt. Zur Einſchränkung ſolcher Freudenfeſte gebot ſchon im J. 1374 der Stadtrath in Zürich, daß der Bräutigam mehr nicht als zehn Manns- und zehn Frauensperſonen, die Braut gleichfalls nicht mehr als eben ſo viel Perſonen zum Hochzeitſchmauſe einladen durften. Nicht jeder Tag aber war damals Luſttag. Zur

*) Du Cange in voce Rex. Haltbaus. Aleman. Landrecht 397. Baremanus Statut. Hanov. & Goslar.

Zur Beförderung der Sitten- und Kirchenverbeſſerung hatte Pabſt Martin V. ſchon im J. 1423 eine neue Kirchenverſammlung zuerſt nach Pavia, und hernach Siena ausſchreiben laſſen. Sein Nachfolger, Eugen IV, ſchrieb im J. 1431 eine neue aus, und zwar nach Baſel. *) Eugen IV wurde entſezt. An ſeine Stelle trat unter dem Namen Felix V. Amadeus von Savoi. Sowol er, als ſein Sekretair, Aeneas Sylvius, dachten frei und unaufgeklärt; ſie liebten ſo wol die klaſſiſche Litteratur als die Freuden des Lebens; ſie ſelbſt verbreiteten mildere Denkart. **) Von verſchiedenen Seiten aber drohten Kriegsgewitter. Auf der einen Seite bewaffneten ſich zu Gunſten des entſezten Pabſtes der König von Frankreich, Karl VIIte, auf der andern Seite wütete im Innern von Helvetien die Flamme der Zweitracht.

Einheimiſcher Krieg wegen Toggenburg. ***)

Vom Jahr 1436 bis zum Jahr 1446.

Mit eben ſo viel Weisheit als Großmut hatten die Urväter der eidgenöſſiſchen Freiheit die Erweiterungsſucht ſorgfältig vermieden. Nur zur Vorkehr gegen unbillige Einengung entſchloſen ſie ſich zur Erweiterung. Auch alsdenn eroberten ſie lieber Herzen, als Länder. Wenn ſie in der Zeitfolge von dieſer Maaßregel abwichen, ſo geſchah es durch folgende Veranlaſſung: Hin und wieder kaufte ſich dieſer oder jener Kanton theils von der lezten Lehenspflicht los, theils erhielt er von dem verſchuldeten Adel die eine oder die andere Herrſchaft zum Unterpfande. Wol auch nahm irgend ein Kanton bald dieſe bald jene Herrſchaft oder Völkerſchaft in Schuz, in ein Burg- oder Landrecht. Wegen des Aufwandes an Kräften beredete ſich ein ſolcher Kanton, daß er über die entweder unterſtüzten oder losgekauften Gemeinen eben ſo erhoben ſey, wie über die Hausgenoſſen der Hausvater, oder wie über die Handelsbedienten der Handelsherr. Je mehr ſich die einen Kantone vergrößerten, deſto mehr ſtrebten nach ähnlicher Vergrößerung die andern. So wie ſich im J. 1415 die Berner über den Aargau ausgedehnt hatten, ſo hofften nun im J. 1436 auf der einen Seite die Zürcher, und auf der andern Seite die Schwyzer ſich über die Verlaſſenſchaft des leztern Grafen von Toggenburg ausdehnen zu können. Das Gebiet dieſes Grafen erſtrekte ſich von den Anhöhen des Zürcherſees bis zu den Tirolergebirgen. In den verſchiedenen Bezirken herrſchte er nach ungleicher Form und Gewalt. Zur Behauptung der Herrſchaft nahm er nicht Zuflucht zu unſicherer Verbindung mit dem benachbarten Adel. Lieber ſchlug er den entgegengeſezten Weg ein. Auf

der

*) L'Entfant Hiſt. du Concile de Bale. Hottinger Th. II. S. 349.

**) Sinners Voiag. Th. I. S. 38. Wurſteiſen Basler Geſch. S. 390.

***) Nach Johannes Müller.

der einen Seite verſprach er den Unterthanen nach dem Tode Befreiung, auf der andern Seite kam er ihrem Uebergange zu den Eidgenoſſen dadurch zuvor, daß er für ſeine eigene Perſon mit dieſen leztern in nähere Verhältniſſe trat. Unter den Eidgenoſſen liebkoſete er vorzüglich die Zürcher. Während der Appenzeller-Revolution hatte auch er, ſo wie überhaupt der ausgewanderte Adel, an dem Zürcherſee Zuflucht gefunden. Während der Kirchenverſammlung zu Konſtanz hatten ihm gegen Friederich von Oeſterreich auch die Zürcher Beiſtand geleiſtet. Mit ihnen erneuerte er alſo das Burgrecht vom J. 1405. Zu noch größerer Sicherſtellung errichtete er ein ähnliches Burgrecht mit den Eidgenoſſen von Schwyz. Seine Zuneigung verſcherzten die Zürcher dadurch, daß ſie ihn in ein paar Rechtshändeln verfällten. Inzwiſchen hielt ſich an ſeinem Hof immer noch der Sohn des Zürcherſchen Bürgermeiſters, Rudolf Stüßi, als Hofjunker auf. Von dem Jünglinge ſchreibt Tſchudi: „Meynt, weil er eines Bürgermeiſters „Sohn wär, ſollten ſich vor ihm Stul und Bank bücken.“ Der alte Graf ließ ihn ſtehen; die Edelknaben trieben mit ihm ihr Spiel. In dem Sohne glaubte der Vater ſich ſelbſt, und in ſeiner Perſon die löbliche Stadt Zürich gekränkt. Er berufte den Knaben nach Hauſe. Je weniger er gegen den Grafen die Erbitterung verbarg, deſto eifriger bewarb ſich nun dieſer um die Freundſchaft Ital Redings, des Landammanns von Schwyz. Mittlerweile erhielt er von Kaiſer Sigmund die Freiheit zur Ernennung eines Erben nach eigner Willkür. Auf wiederholtes Zudringen der Zürcher gab er zur Antwort: zur Erbin ernenne er ſeine Gemahlin Eliſabeth, und empfehle ſie ihnen zur Mitbürgerin. Unter der Hand aber beſtimme er zum Erben ſeinen Vetter, Wolfhard von Brandis, und zwar nur auf fünfjähriges Burgrecht mit Zürich, hingegen auf ewiges ausſchließendes mit Schwyz. Im April 1436 übereilte ihn der Tod noch vor eigentlicher Beſtellung des Hauſes. Mit ihm erloſch die Toggenburgiſche Familie. An die Verlaſſenſchaft glaubten mehrere Parteien Anſpruch zu haben; die Wittwe vermög des Schwabenrechts und der eidgenößiſchen Burg- und Landrechte; Friedrich von Oeſterreich vermög des Löſungs- und Lehenrechtes; der Kanton Zürich vermög Kaiſer Sigmunds Zuſicherung der Herrſchaft Windegg; der Kaiſer ſelbſt vermög der Reichslehnherrlichkeit. *) Anſtatt zu Papier und Pergament Zuflucht zu nemmen, ſchritt der Kanton Schwyz geradezu zur Beſiznemmung. In der obern March ließ er ſich huldigen. Im Toggenburg glaubten die Einwoner auch eine Stimme zu haben. Nach dem Tode des Herrn ſahen ſie ſich für majorenn an. Unter den verſchiedenen Völkerſchaften war kein Vereinigungspunkt. Die eigentlichen Toggenburger allein tratten in eine Gemeine zuſammen, und ihrem Beiſpiele folgten nur die Uznacher. In den verpfändeten Herrſchaften Sargangs und Windegg hingegen wendeten ſich die Einen auf öſterreichiſche Seite, die Andern auf Zürcherſche, wieder Andere auf die Seite von Glarus und Schwyz. Dem verworrenen Spiele ſahen die Berner nicht gleichgültig zu. Zur Verhinderung ſowol des Krieges als der übermäßigen Vergrößerung irgend eines einzelnen Kantons, wünſchten ſie einerſeits die Vertheilung der Toggenburgiſchen Verlaſſenſchaft unter die ſämmtlichen Anverwandten, unter denen freilich einige ihre Mit-

*) Du Mont Code diplom. T. III. P. I. S. 653

Mitbürger waren; anderſeits gemeinſchaftliche Verbindung der Toggenburgiſchen Länder ſowol mit Schwyz als mit Zürich. In die Theilung willigten die Züricher nicht ein, und eben ſo wenig auf Gleichſtellung mit Schwyz. Bey dieſem Plane vorloren ſie das Vorrecht auf Windegg, und überhaupt die Ausſicht zur Erweiterung. Den 29 Okt. lokten ſie der Gräfin folgende Urkunde ab: „Mein Burgrecht mit Zürich erſtrek ich „nicht nur auf Lebenszeit, ſondern auch meinen Unterthanen geſtatt' ich „mit dieſer Stadt ähnliche Verbindung auf beſtimmte oder auf ewige Zeit.“ In einer andern Urkunde beſchenkt ſie die Zürcher mit Uznach und Schmerikon. Gegen den Kanton Schwyz aber anerkennt ſie die Verſchreibung von Grynau als gültig. Ohngeachtet dieſer Erklärung, verlangten die Uznacher vorher zu wiſſen, ob auch die Gräfin zur Verſchenkung ihrer Landſchaft Fug und Macht habe. Durch Trozworte machte ſowol ſie, als die Bewoner von Windegg im Gaſter der Zürcherſche Bürgermeiſter noch abgeneigter, als vorher. Ohnehin war Windegg bereits von Oeſterreich eingelößt. Bey der immer bedenklichern Lage baten die Sarganſer und einige Landleute im Gaſter und von Uznach um die Erneuerung des Landrechts mit Schwyz. Sie erhielten das Landrecht nicht nur von dieſem Kantone, ſondern auch noch von Glarus, und zwar unter öſterrichiſcher Einwilligung. Ueber ihre Hinanſezung erbittert, verweigerten ihnen die Zürcher den Getreidkauf. Hierüber entzweiten ſich auf einer Landsgemeine die Gaſterleute und Sarganſer. Die leztern verwarfnen nun das Landrecht mit Schwyz und Glarus. Der Herzog von Oeſterreich war wegen weiter Entfernung nicht fähig, ein ſolches Volk weder zu ſchüzen, noch in Ordnung zu halten. Unter Vorbehalt weniger Pläze trat er um den Pfandſchilling das Sarganzerland an den Grafen von Werdenberg ab. Die Sarganſer weigerten dieſem die Huldigung, und ſuchten nunmehr Beiſtand in Zürich. Mit mehrern Gemeinen ſchloß Zürich ein ewiges Burgrecht. Schwyz erklärte das Verfahren als treulos. Sowol Glarus als Schwyz ſchikten nach Gaſter, Uznach und Toggenburg Geſandte, die man überall geneigt aufnahm.

Den Zürchern hatten zwar hie und da in dem Sarganſerlande einzelne Gemeinen gehuldigt, allein den 28 Dezember erklärte der Herzog von Oeſterreich die eingenommene Huldigung als geſezwidrig; eben ſo beſtimmt verweigerte er den Zürchern die Einlöſung von Gaſter. Sie ergriffen Ends des Jahres 1436 die Waffen. Gegen ſie bewaffneten ſich Glarus und Schwyz. Die andern Eidgenoſſen baten, daß man der Gewalt die Minne vorziehen mögte. Die beiden Kantone Schwyz und Glarus bequemten ſich zu dem eidgenößiſchen Rechtsgange. Gern oder ungerne, und nur unter Bedingungen bequemten ſich auch dazu die Zürcher. Selbſt während der Tagleiſtung übte man von beiden Seiten Gewaltſamkeit aus. Der Tag in Baden zerſchlug ſich. Nicht ohne Mühe erflehten zugleich mit den neuteralen Eidgenoſſen mehrere freundſchaftliche Nachbarn die Verlängerung des Waffenſtillſtands. Zur Hintertreibung raſcher Schritte ließen ſich ihre Geſandten theils in Zürich, theils in Glarus und Schwyz nieder. Dem eidgenößiſchen Rechtsſpruche zog man nun den Spruch ſelbſtgewälter Schiedrichter vor. An dem gleichen Tage, als in Luzern die Schiedrichter zuſammentraten, beſchworen die Kantone Schwyz

und Glarus mit dem Grafen von Werdenberg für alle ſeine Herrſchaften in dem Sarganſer- und Bündtnerlande ein ewiges Landrecht. Je mehr ſich das Spiel verwikelte, deſto mehr bereuete es die Wittwe von Toggenburg, ſich ausſchlieſſend mit Zürich verbunden zu haben. Anſtatt ihres bisherigen Vogts, vertraute ſie ſich nunmehr ihrem Neffen, Ulrich von Metſch. Er war ein Diener Oeſterreichs, und Schwager des Grafen von Werdenberg. Sehr ſtürmiſch war die Zuſammenkunft der Schiedrichter in Luzern. Zur Vermeidung gröſſerer Erhizung, verordnete die Tagleiſtung, daß die Parteien nichts weiter mündlich, ſondern Alles ſchriflich vortragen. Zuerſt beſchwerten ſich die Zürcher über das Landrecht von Schwyz und Glarus mit Toggenburg; ſie ſtellten vor, daß ihnen damit auf der einen Seite Uznach, (das Geſchenk der Gräfin) und auf der andern Seite Windegg (das Pfand vom Kaiſer) entgehe. Dagegen erwiederten die Schwyzer, die Knüpfung des Landrechtes wäre mit Einwilligung des Grafen, kurz vor deſſen Hinſchied, in Gegenwart gültiger Zeugen geſchehen. In Betref Uznach und Windegg gaben ſie zu bedenken, daß dort die Gräfin nicht als Regentin anerkennt ſey, und daß hier der Herzog von Oeſterreich, der einzige wahre Oberherr, das Landrecht bewillige, ſo wie es ihnen auch der wahre Oberherr mit Sargans bewilliget habe. — Die Schiedrichter thaten nun folgenden Ausſpruch: I°. Wenn die Schwyzer in dreimal vierzehn Tagen durch ſtatthafte Zeugen beweiſen, daß der verſtorbene Graf das Landrecht zugeſagt habe, ſo bleibt es in Kräften, jedoch für einmal mit Ausſchlieſſung der Glarner, deren der Graf nicht erwähnt hat. II°. Uznach betreffend, ſind die Schwyzer den Zürchern keine Genugthuung ſchuldig, indem dieſe niemals in rechtmäßigem Beſize von Uznach geſtanden. III°. Da ihre Mitbürgerin, die Wittwe von Toggenburg, ſelbſt unter zürcherſcher Einwilligung, für die Herrſchaft Windegg das öſterreichiſche Löſungsgeld angenommen, ſo bedarf auf dieſer Seite das Landrecht keiner andern Bekräftigung, als des Herzogs, der es ſowol den Glarnern als den Schwyzern zugeſteht. IV°. Als Beſtandtheil der March, gehört Grünau den Schwyzern. V°. Ueber Sargans entſcheidet man nicht, weil Oeſterreich nicht auf eidgenößiſche Schiedrichter kompromittirt. VI°. Von beiden Parteien werden die Trozworte vergeſſen. Die Tagleiſtung geht aus einander. — Voll Unwillen über den Ausſpruch, erneuern die Zürcher gegen Uznach und Gaſter die Sperrung des Kornhandels, dagegen legen die Schwyzer einen eigenen Zoll auf die Zürcherſchen Waaren. Kaum hatte die Frau von Toggenburg den Ausſpruch vernommen, ſo erklärte ſie zu Feldkirch vor dem öffentlichen Gerichte, daß ſie ſich mit einem Leibgedinge begnüge, übrigens aber die Anverwandten des Verſtorbenen als Erben erkenne. Dieſe traten in Feldkirch zuſammen. Sämmtlich beſtättigten ſie den Schwyzern und Glarnern das Landrecht, und zwar mit dem Zuſaze, daß bey Veräuſſerung der angeerbten Herrſchaften der Kauf Niemand früher ſollte angeboten werden, als dieſen beiden Kantonen. — Auf die beſtimmte Zeit erſcheinen nun mit Zeugen und Kundſchaften die Schwyzer vor der Tagleiſtung in Luzern. Den Schwyzern und Glarnern beſtätigte die Tagleiſtung das Landrecht. Sofort ergreift Zürich die Waffen. Im April 1437 beklagt ſich dieſer Kanton, daß ſich in dem Sarganſerlande die öſterreichiſchen Vögte gegen die zürcheriſchgeſinnten Einwoner jede Mißhandlung erlauben. Eine Tagleiſtung

in Zug beſchließt, daß Zürich von der Bewaffnung abſtehen, und mit Oeſterreich in Vergleich tretten ſollte. Bereits den Tag vorher war die erſte Thätlichkeit erfolgt. Voll Zuverſicht auf den Beiſtand der Zürcher, nöthigten die Sarganſer die Landleute unter den Burgen mit Gewalt zur Beſchwörung des Zürcherſchen Burgrechts. Zu Waſſer und zu Lande zogen im Maimonate die Zürcher durch Uznach bis an die Grenze von Gaſter. Zum Beweiſe der Unparteilichkeit und aus Achtung gegen die Bundespflicht, legten Schwyz und Glarus dem Durchzuge nichts in den Weg. Bey Wallenſtatt wurden die Zürcher als Retter begrüßt. Sie ſchleiften Nidberg, und machten beträchtliche Beute. Da ſie die ſchwyzerſche Grenze bey Pfäfikon an dem Ezel beſezten, ſo beſezten nun auch die Schwyzer ſowol die Höhe von Ezel als die March, und die Glarner die Stadt Uznach. Die unparteiiſchen Eidgenoſſen vermittelten einen Stillſtand der Waffen. Auch zwiſchen Zürich und dem Grafen von Werdenberg arbeiteten ſie an einem Verglich. Bey Freudenberg verſuchten es die eidgenöſſiſchen Geſandten, entweder die Zürcher zum Abzuge, oder den öſterreichiſchen Burgvogt Spieß zur Räumung der Burg zu bereden. Fruchtlos blieb ihr Verſuch. Vor der Burg errichteten die Züricher Galgen, mit der Erklärung: „Wer ſich ergiebt, findet Schuz; wer den Sturm abwar„tet, ſieht vor ſich den Strik.“ Endlich ergab ſich die Burg. Auf dringendes Zureden der Eidgenoſſen, ſchenkten die Zürcher dem Grafen von Werdenberg Frieden, und kehrten weniger ehrenvoll als ſiegreich nach Hauſe. Den Frieden beförderten und verlängerten theils mehrere benachbarte Städte und Herren, theils die Väter der Kirchenverſammlung in Baſel. Aus Beſorgniß, daß die Straßen und Handelsgewerbe unſicher werden, arbeitete Jedermann gegen den Ausbruch des Krieges.

Inzwiſchen genügte den Völkerſchaften, welche mit Schwyz und Glarus in Landrecht getretten waren, dieſe Art des Vereins nicht; ſie ſtrebten nach größerer Freiheit und Gleichheit. Unter der Hand erhielten die Gaſterleute von dem Herzoge zu Innsbruk nicht nur die Beſtätigung der alten Freiheiten, ſondern auch die Zuſicherung, daß Windes, Weſen, Walenſtatt und Gaſter unveräußerlich und unzertrennt beiſammen bleiben ſollten; ja, ſogar ihnen ſelbſt geſtattete er die Verwaltung ſeiner dortigen Rechte. In gleichem Geiſte ſtrebten auch die Toggenburger und Sarganſer empor. Bey ſolcher Lage der Sachen beſorgten die Schwyzer und Glarner den Verluſt ihres Einfluſſes, und zugleich ſtellten ſie ſowol dieſen Völkerſchaften als dem Herzoge vor, daß die Verwaltung des Landes und das Land ſelbſt ohne den nähern Einfluß der beiden Kantone äußerſt unſicher wäre. Wirklich empfand der Herzog die Unſicherheit von ſeinem Beſize. Den 2. März 1438 verpfändete er alſo den Schwyzern und Glarnern Windegg, Gaſter, Ambden, Weſen und Walenſtatt, nebſt der Kaſtvogtei über Schennis, um drei tauſend Gulden rheiniſch. Dem Beiſpiele des Herzogs folgten aus gleichem Grunde, wegen Unſicherheit des Beſizes, die Erben von Toggenburg; den beiden Kantonen Schwyz und Glarus verpfändeten ſie um tauſend Gulden rheiniſch die Herrſchaft Uznach, und nun hofften ſie, ſich deſto leichter im Toggenburg behaupten zu können. Großentheils waren nun für die Züricher alle Hoffnungen zur Erweiterung verſchwunden; ſie ſahen ſich überdies von öſterreicher Befehdung

bedroht.

bedroht. Im Tirol hob man die zürcherſchen Kaufleute auf, und legte auf ihre Waaren Arreſt. Alles Unheil ſchrieben die Zürcher auf Rechnung der Schwyzer und Glarner. Die ohnehin große und weit verbreitete Hungersnot gab nun jenen den Vorwand, daß ſie dieſen den Getreidhandel ſperrten. So oft und ſo gefährlich wurden auf beiden Seiten die Nekereien wiederholt, daß ſich endlich beym Schluße des Jahres 1338 die andern Eidgenoſſen, und zwar mit Hintanſezung der üblichen Formen, ins Spiel legten. Jeder Kanton, und auch Solothurn, ſchikte zween der angeſehenſten Räthe nach Bern. Dieſe ſchikten über Luzern eine Notel ſowol nach Zürich als nach Schwyz und Glarus. Sie beſchloſſen ihr Gutachten mit dem Zuſaze: „Die Annahme deſſelben vergeſſen wir ewiglich nicht: die „Verwerfung ſind wir mit geſammter Macht zu rächen bereit.“ Sowol in Abſicht auf Innhalt als Form fand in Zürich der große Rath die Notel nachtheilig und entehrend. Er verſammelte die Bürgergemeine, entflammte ſie zur Behauptung der Freiheiten und Rechte, beſonders des Marktes, empfahl Eintracht, und legte einen Eid auf, daß bey Strafe an Leib und Gut die Mehrheit der Stimmen verehrt, und ohne die Bürgergemeine von dem Rathe nichts ausgeübt werde. Von der Lage der Sachen wurde auch den Dorfgemeinen Nachricht ertheilt. Ueber die Notel legte nun der zürcherſche Bürgermeiſter folgende Bemerkungen vor: „Billig befremdet die Züricher das eigenmächtige Betragen der Tagleiſtung „in Bern. Ohne Not und Grund miſche ſie ſich in den Streithandel we„gen Sargans. — Die Schwyzer ſelbſt haben die Wittwe von Toggen„burg als Erbin anerkennt, und als ſolche ſey ſie alſo zur Abtrettung der „Herrſchaft Uznach an Zürich befugt. — Wegen der Grenzſtreitigkeiten „haben ſie mit den Zürchern nie eintretten wollen. — Die Zürcher ver„ſchlieſſen den Kornmarkt nur jenen Urhebern des Haders, den neuen An„gehörigen von Glarus und Schwyz; hingegen geſtatten ſie den Schwy„zern die Durchfuhr. — Der Stadt Zürich wolle niemand beyſtehen; „ſie werde ſich ſelbſt helfen.“ Die Bürgergemeine in Zürich trug dem Rath auf, dieſe Bemerkungen in Schrift an alle Kantone zu ſchiken, mit der Erklärung: daß die Züricher ihren Gegnern vor einem eidgenößiſchen Richterſtule antworten wollen, ſo bald ſich drei Rathsherren von Bern, eben ſo viele von Luzern und ein Obmann aus einer dieſer beiden Städte zu Schiedrichtern erbetten laſſen. Während daß man in Zürich jene eidgenößiſche Notel verwarf, nahm man ſie zu Schwyz an. Auf beiden Seiten bewaffnete man ſich. Aus dem Zürcherſchen Lager ſchikte der Bürgermeiſter Stüßi in das ſchwyzerſche Lager die lezte Aeuſſerung: „Ihr Schwy„zer (Eidgenoſſen nennt ſie Stüßi nicht mehr) „habt nun die Wal: Ent„weder mit dem Schwerdte legen wir den Streit bey, oder, als Reichs„glieder, ziehen wir den Streit vor den Kaiſer.“ Ohngeachtet der neuerwälte Kaiſer, Albert II, ein Oeſterreicher war, ſo verſprachen ſich von ihm die Zürcher nichts deſto weniger ein günſtiges Urteil. Auf ihre Seite gewannen ſie ſeine Kanzlei, beſonders den Reichsvicekanzler, Graf Schlik. Dieſer war bereits von dem verſtorbenen Kaiſer Sigmund mit Toggenburg belehnt worden, und nun machte er ſich Hoffnung, durch die Zwiſchenkunft der Zürcher wenigſtens einen vortheilhaften Auskauf zu treffen *).

*) Dü Mont Code diplom. T. III. P. I. S. 65.

Aus dem ſchwyzerſchen Lager kam in das zürcheriſche folgende Antwort: „Auch wir ehren das Kaiſerrecht; zwiſchen Eidgenoſſen aber gilt eidgenöſſiſches Recht.“ Schon erhob ſich das Kriegesſchwerdt. Eilig erſchienen Geſandte von Unterwalden und Uri; eilig ein Bote von Luzern, mit dringender Aufforderung zu gütlichem Vergleich. Vom Ezel herab hörte man plözlich Schüſſe, und ein Streitgeſchrei, das ſich näherte. Umſonſt iſt alles Bitten und Wehklagen der eidgenöſſiſchen Geſandten. Von der Höhe eilen die Schwyzer den Zürchern entgegen. In größter Verwirrung und nicht ohne Verluſt ziehen ſich dieſe zurük an den See. Izt rükten bewaffnet die Unterwaldner und Urner an; ſie lagerten ſich am Ezel neben den Schwyzern, nicht zum Anmarſche gegen die Zürcher, ſondern zu mehrerm Nachdruk ihrer Vermittlung. Auſſerordentlich ſtarker anhaltender Regen unterbrach in der gebirgigten Gegend die Fehde. In der Zwiſchenzeit erſchienen aus der Ferne und Nähe zahlreiche Geſandſchaften. Indem ſie kurze, aber wiederholte Stillſtände beförderten, kamen ſie der weitern Verbreitung der Kriegesflamme zuvor.

Inzwiſchen lehnten ſich die Sarganſer gegen ihren Herrn, den Grafen von Werdenberg, auf. Dieſen unterſtüzten als ihren Schirmverwandten die Schwyzer und Glarner; ſeine Unterthanen hingegen unterſtüzte Zürich. Den 20 Auguſt überreichte dieſer Kanton gegen jene dem Kaiſer Albert eine Klagſchrift. Bevor ſich der Kaiſer einmiſchen konnte, ſtarb er den 27 Oktober. Unmittelbar vorher hatte Zürich auf ein Jahr den Waffenſtillſtand mit Oeſterreich erneuert. Das Jahr 1339 verfloß theils unter Hungersnot theils unter der Peſtſeuche. Zu Bern ſtarben öfters an Einem Tage vier und zwanzig Perſonen; zu Baſel hundert; zu Zürich ſtarb wenigſtens der vierte Theil der Einwohner *) Unter den vielen tauſend Unſchuldigen ſtarben die Urheber der Unruhen nicht. Tief ſchmerzte es die Eidgenoſſen, daß, nach ihrer mühſeligen Verwendung, die Züricher mehr Vertrauen auf auswärtiges Recht, auf auswärtige Reichsſtädte, auf den kaiſerlichen Richterſtul verrieten, als auf die einheimiſche eidgenößiſche Rechtsform. Dringend wiederholten ſie ihre Abmahnungen. Um eben dieſe Zeit (im J. 1440) waren die Freiherren von Raron, als Erben von Toggenburg, mit Schwyz und Glarus in ein engeres und ewiges Landrecht getretten. Voll Eiferſucht und Mißgunſt, erneuerte Zürich gegen dieſe beiden Kantone die Fruchtſperre; ſie hielten den Angehörigen und Schirmverwandten derſelben die Waaren und Produkte zurük. Indem die Züricher ſich ſchmeichelten, durch die Hinderung des Verkehrs die Nachbarn geſchmeidig zu machen, jagten ſie dieſelben vielmehr in Wut. Die Schwyzer und Glarner beſchloſſen den Krieg. Zum erſten Schauplaze des Krieges diente Sargans. Auf dieſem Plaze wurde den beiden Kantonen die Verbindung mit ihren neuen Landsleuten erleuchtert, den Zürchern hingegen die Verbindung theils mit den Sarganſern theils mit den Graubündtnern erſchweret. Schon unterwarfen ſich Sargans und Wallenſtadt. Die Einwoner ſchworen das Bürgerrecht ſowol mit Zürich als mit Chur ab. Der Graf von Werdenberg trat wieder in vollen Beſiz ein.

Sieg-

*) Wurſteiſen Basler Chron. S. 367. Stettler S. 133. Rhan S. 300. Tſchudi ad dict. ann.

Siegreich zogen die Schwyzer und Glarner durch Gaſter, über die March, nach Lachen. Hier redeten Geſandte, die von allen Orten herbeigeeilt waren, zum Frieden. Sie thaten es fruchtlos. Von Zürich aus ergieng der Landſturm. Am gleichen Abende langten an der Silbrüke unten am Ezel aus Unterwalden und Uri tauſend Mann an, zweifelhaft, welcher Partei ſie zuziehen ſollten. Der Zürcherſche Bürgermeiſter Stüßi rükte nach Untergang der Sonne mit ſechs bis ſieben tauſend Mann nach dem Ezel: allein die Schwyzer und Glarner behaupteten auf der Höhe die günſtige Stellung. An der Silbrüke trafen die Unterwaldner und Urner in Berathſchlagung. Ein einziger Mann, Werner Frauen von Uri, gab die Entſcheidung: Da ſey Gott vor, ſprach er, daß der Pannerträger von Uri ſeines Landes Ehrenzeichen (die Fahne) wider die trage, die das eidgenößiſche Recht anrufen, zu Gunſten derjenigen, die es niemals haben unbedingt annemmen wollen! — Das ganze Volk ſchrie: der Pannerträger hat Recht. Sogleich vereinigte es ſich mit den Kantonen Schwyz und Glarus. Vor ihnen flüchteten ſich die Zürcher nach dem See, und die Höfe am Zürcherſee ſagten dieſen ab, um jenen zu ſchwören. Tags darauf verſtärkten das ſiegreiche Heer die Zuger, Berner, Luzerner. Die eine Hälfte bemächtigte ſich dieſſeit des Albis der zürcherſchen Dörfer bis nach Kilchberg, die andere Hälfte jenſeit des Freiamts bey Maſchwanden. Auf der Oſtſeite drang ein beſonderes Heer bey Grüningen ein. Bis nach Andelfingen, über den Irchel, auf Bülach und Kloten, und um Zürch her verbreitete es Schrecken und Greuel. Ganz niedergebeugt, ſchlugen nun unter Vermittlung mehrerer Reichsſtädte die Zürcher jedes Recht, allenfalls auch das eidgenößiſche vor. Nur unter der Bedingung ließen ſich dieſes die Sieger gefallen, wofern man ihnen das eingenommene Land, als Erſaz der Unkoſten, zum voraus abtretten würde. Die Bedingung erklärten die unparteiiſchen Eidgenoſſen als hart, und für einmal verabredeten ſie nur einen Waffenſtillſtand. Während deſſelben trafen ſie im J. 1440 folgenden Friedensvergleich: 1°. Die Zürcher tretten ihre Anſprüche auf das Sarganſerland an Glarus und Schwyz ab. 2°. Eben ſo überlaſſen ſie an Schwyz die Dinghöfe oben am Zürcherſee. 3°. Alle übrigen Forderungen ſollen zu Einſiedeln nach dem eidgenößiſchen Recht unterſucht werden. 4°. Ewiglich geſtatten die Zürcher den Schwyzern und Glarnern freien Handelsverkehr. 5°. Die andern Eroberungen ſtellt Schwyz den Zürchern durch die Hand der Berner zurük. 6°. Nur begeben ſich noch die Züricher alles Rechts an dem Johanniterhauſe zu Wädiſchweil. 7°. Es erfolgt gegenſeitig die vollkommenſte Amneſtie. Ganz beſondere Rükſicht nahm dieſe auf Hanß Meis, Rathsherrn in Zürich. Gegen den Bürgermeiſter Stüßi und deſſen Anhang hatte der patriotiſche Weiſe auf die Anerkennung des eidgenößiſchen Rechtes gedrungen, und war ſeines biedern Raths wegen zu ewigem Verhafte verurteilt worden. Die Eidgenoſſen ſchloſſen den Frieden nicht ab, bis er wieder in ſeine Freiheit und Würde geſezt wurde. Sogleich nach dem Friedensſchluſſe forderte der neue Kaiſer, Friedrich von Oeſterreich, die Eidgenoſſen auf, daß ſie in Anſehung des über die Zürcher eroberten Landes vor ſeiner Ankunft im obern Lande keine Verfügungen treffen. Bey der innern Entzweiung der Eidgenoſſenſchaft machten ihm unter der Hand die Züricher ſelbſt Hoffnung zu der Wiedervereinigung jener durch Kaiſer Sigmund veräuſſerten Landſchaf-

ſchaften. Ritter Heinrich Schwend, Bürgermeiſter, und Michel Graf, Stadtſchreiber, traten als Bevollmächtigte von Zürich mit ihm in Unterhandlungen; ſie übergaben ihm den größten Theil der Grafſchaft Kiburg, und zum neuen Vogte über Kiburg ernennte der Kaiſer den Zürcherſchen Bürgermeiſter Schwend. In Betref der gemeineidgenößiſchen Grafſchaft Baden, ſo wie auch in Betref des Toggenburgs, des Gaſter- und Uznacherlandes u. ſ. w. verſprachen ſie ihm ihre guten Dienſte zur Wiedereinlöſung. So blind war ihr Groll gegen die alten Eidgenoſſen, daß ſie unter öſterreichiſcher Erbſtatthalterſchaft mit andern benachbarten Städten und Herren eine ganz neue Eidgenoſſenſchaft eingehen wollten. Noch vor Unterzeichnung dieſes Syſtems faßten die andern Kantone um ſo viel mehr Argwohn, je mehr ſie bey der Kaiſerkrönung die Zürcherſchen Geſandten geliebkoſet ſahen. Theils zur Prüfung der Züricher, theils zur Abhaltung derſelben von verfänglichen Schritten, erneuerten ſie im Frühjahre 1442 die ewigen Bünde, und mit ihnen die Züricher. Den 28 Auguſt beſiegelte nichts deſto weniger, in Beiſeyn des Reichslandvogts, der große Rath in Zürich den ganz uneidgenößiſchen Bund mit dem Kaiſer. Eilig verſammelten ſich die andern Kantone zu Luzern. Von hieraus mahnten ſie die Zürcher, ihnen auf den 10. Sept. in eben dieſer Stadt über den öſterreichiſchen Bund Auskunft zu geben. Während der Zeit erſchienen vor der Tagleiſtung in Luzern Wilhelm von Grünenberg und Thüring von Hallweil im Namen des Kaiſers mit der Aufforderung: Wenn die Eidgenoſſen den Aargau zu Handen des Reiches beſizen, ſo tretten ſie ihn nunmehr dem Oberhaupte des Reichs ab; wenn ſie ihn als Eroberung anſehen, ſo verantworteten ſie ſich wegen der Verlezung des fünfzigjährigen Friedens gegen das öſterreichiſche Haus. — Die Tagleiſtung verſchob die Antwort theils auf Inſtruktion hin, theils bis zur Ankunft der Züricher. Nach ihrer Ankunft ſchilderten dieſe den öſterreichiſchen Bund einerſeits als gleichgültig für die Eidgenoſſenſchaft, anderſeits als Mittel zur Wiederherſtellung des (durch die Sarganſerfehde) unterbrochenen guten Vernehmens mit Oeſterreich. Die Tagleiſtung ſchikte hierauf Geſandte theils nach Zürich theils in den Aargau, um ſowol hier als dort die Stimmung des Volkes zu prüfen. Baden und Bremgarten fanden die Geſandten ziemlich eidgenöſſich geſinnet; ganz eidgenößiſch Zofingen. Ohngeachtet die kaiſerlichen Geſandten, ja der Kaiſer ſelbſt in der Nähe waren, erklärten ſich nichts deſto weniger die ſämmtlichen Aargauer Städte zu Gunſten der Eidgenoſſen. Gern oder ungern begleiteten dieſe auch die Geſandten von Zürich. Bey Hofe wurde den leztern die Theilnehmmung übel genommen. Den 19. Sept. langte in glänzendem Gefolge der Kaiſer zu Zürich an. Im großen Münſter ſchwor ihm die Bürgergemeine den Reichseid. Hierauf verlas man den Bund, und beſchwor ihn. Von Zürich fuhr der Kaiſer aufm See nach Rapperſchweil, und nahm auch da die Huldigung ein. Die eidgenößiſche Tagleiſtung in Zug hielt ſeine Erſcheinung vielmehr für glänzend, als furchtbar. Sie beſchloß, daß jeder für Alle, und Alle für Jeden ſtehen, Keiner etwas zurük geben, und Keiner einſeitig in Unterhandlung eintretten ſoll. Die Urner allein, die nie an den Eroberungen Antheil genommen, verlangten und erhielten die Beſtättigung ihrer Freiheiten. Der Kaiſer wendete ſich nach Winterthur, und auch ihre Bürger gewann er. Von da nach Kiburg, der neu erworbenen Stammburg.

Ganz unerwartet erſchien er auf einmal im Aargau. Von der ausgebrannten Burg in Baden eilt er zu den Gräbern ſeiner Voraltern in Königsfelden, und nach Habſpurg, dem Geburtsplaze der öſterreichiſchen Kaiſer. Nach langem Hin- und Herreiſen wählt er ſein Hoflager in Konſtanz. Hier baten ihn die Geſandten der VI Kantone, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, um die oft verſagte Beſtätigung der Freiheit. Der Kaiſer entließ ſie mit der Erklärung: daß vorher dem fünfzigjährigen Frieden Genüge geſchehen, und jeder Eroberung entſagt werden müßte. Vor der Rükkehr nach Oeſterreich empfahl er die Züricher mit ganz beſonderer Theilnemmung dem vorländiſchen Statthalter und Adel.

Anfangs des Jahres 1443 hielten die Eidgenoſſen über ihre bedenkliche Lage eine Tagleiſtung nach der andern. Ohngeachtet aller Anfechtungen von Seite des Kaiſers und des kaiſerlichen Statthalters, (des Truchſes von Waldburg) verweigerten ſowol die Appenzeller als die Bürger von St. Gallen ſtandhaft den Beitritt in den Bund gegen die Eidgenoſſen. Bereits hatte in Zürch Thüring von Hallweil, als öſterreichiſcher Feldherr, die Truppen beeidigt; bereits Ludwig Meyer, als Hauptmann des Kaiſers, Rapperſchweil beſezt. Von dem weſtlichen Ufer des Zürcherſees, über den Berg Hirzel, nach dem Silfluſſe gegen Zug legten die Züricher Verſchanzungen an. Dieſen Verſchanzungen ſezten Zug und Schwyz andre entgegen. In banger Beſorgniß ſchikten Bern und Solothurn an die erbitterten Parteien Geſandte. Die Schwyzer gelobten den Frieden, ſo bald man die fremden Söldner entlaſſe; die Züricher wendeten vor, daß ſie um des gegebenen Worts willen die Söldner nicht vor dem beſtimmten Termin entlaſſen könne, und daß Thüring von Hallweil, als Feldherr, nicht unter ihrem Befehle ſtehe, ſondern unter dem Befehle des Kaiſers. So ängſtlich arbeiteten die Berner an der Vermittlung, daß darüber auch ſie bey den Schwyzern in Verdacht kamen *). Zur Tilgung eines Verdachts, der auf der einen Seite die Verwirrung unter den Eidgenoſſen, und auf der andern Seite den Uebermut des öſterreichiſchen Adels vermehrte, eilten die Berner zur Aufmahnung ihres Mitbürgers, des Grafen Johannes von Neuenburg. Sowol ſie, als beſonders die Schwyzer ſelbſt forderten auch die Appenzeller zur Theilnemmung auf, und zwar mit der Erinnerung an die ſchwyzerſche Theilnemmung bey der Appenzeller-Fehde gegen Oeſterreich und den Abt von St. Gallen. Bedächtlich zogen die Aelper die Neuteralität vor. Aeuſſerſt hierüber erbittert, warf ihnen Ital Reding, der Landmann von Schwyz, Undank und Unverſtand vor, mit dem Trozworte: Man werde ihnen das Landrecht mit Kolben auslegen müſſen. Anfangs eben ſo bedächtlich erklärten die Landsgemeinen von Gaſter, Weſen und Windegg, ſie werden gegen Oeſterreich niemals einen Angriff thun, hingegen (nach Oeſterreichs eigener Anweiſung) für Schwyz und Glarus zur Vertheidigung bereit ſeyn. Mit jedem Tage gerieth der Parteigeiſt in ſtärkere Wut. Den 1. April verſammelten ſich in Baden die eidgenößiſchen Kantone, mit Ausnahme von Schwyz. Außer mehrern vermittelnden Städten war auch Truchſeß von Waldburg zugegen. Bey dieſem beſchwerten ſich die Berner und Luzer-

*) Stettler I. 142.

ner über Hans von Rechberg, daß er friedliche Männer von der Straße in entlegene Gefängniſſe hinſchleppen laſſe; ſie erhielten die Zuſage, daß er den Beſchwerden begegnen, und den Verlezer der Sicherheit in Verhaft nemmen werde. Unerörtert blieben die Hauptpunkten. Umſonſt drangen die Eidgenoſſen theils auf die Aufhebung des Zürcheriſch-öſterreichiſchen Bundes, theils auf die Verlegung des gemeineidgenößiſchen Archivs, beſonders der Urkunden wegen des Aargaus, von Zürich nach irgend einem andern Kantone. Von neuem traten ſie am Waldſtädterſee zu Brunnen zuſammen. Hier forderten ſie auf den 1. Mai die Zürcher nach Einſideln vor das eidgenößiſche Recht. Dieſe ſchlugen über den öſterreichiſchen Bund das Recht ab. Auch ohne obrigkeitliche Mahnung, liefen die Anwoner am See ungeſtümm unter die Waffen. Die Schwyzer machten Gegenbewegungen. Oben am Zürcherſee brach der Krieg los. In der Nacht zwiſchen dem 20. und 21. Mai zerſchmetterten die Schwyzer einen Theil der Brüke zu Rapperſchweil, kehrten aber beym Anrüken des Feindes zurük. Am Morgen Frühe kamen zu ihrer Verſtärkung die Unterwaldner und Urner; ein paar Tage hernach die Luzerner. Bei der Silbrüke wachten die Zuger. Ueber fünf tauſend Mann ſtark zog ein Zürcheriſch-öſterreichiſches Heer auf den Albis. Die eine Hälfte nach dem Hirzel, die andere nach dem Rappel. Von Baar aus drangen unverſehens die Eidgenoſſen hervor. In großer Verwirrung flüchtete ſich der Zürcherſche Bürgermeiſter mit dem öſterreichiſchen Adel. Aus dem Hirzel kehrte zu ihrer Unterſtüzung ein Theil von der andern Hälfte des Heeres zurük. Dort war nun die Verſchanzung entblößt. Den 24. Mai 1444 Abends ſpäte brach dort der fürchterliche Kampf los. Die Eidgenoſſen eroberten die Schanze; die Züricher verloren über 300 Mann. Auf der nächtlichen Flucht verbreiteten ſie über den Horgenerberg an den ganzen Zürcherſee Jammer und Schreken. Am Morgen Frühe zogen zur Rettung des Landes aus Zürich die vereinigten Fahnen der Oeſterreicher und Züricher. Hinter den Fahnen verlief ſich das Volk. Im Felde bey Kilchberg rufte es der Feldherr zuſammen. Wält nun, ſprach Hallweil; entweder müßt Ihr dem ermüdeten Sieger, ehe er ſich erholt, entgegen gehen, oder ihm das Land preis geben. — Für den edlern Entſchluß war die Mehrheit der Stimmen. Der Marggraf von Baden aber ſah wol, daß für dieſen Entſchluß Mancher die Hand nur aus Schaam und Furcht oder gezwungen aufhob; er beſorgte, daß Mancher aus Mißvergnügen zum Feinde übergehen mögte. Ohne Mühe beredete er das Volk, auf öſterreichiſche Verſtärkung zu warten. Es kehrte zurük. Inzwiſchen ſtürzten die Eidgenoſſen bergab, plünderten Horgen, Thalweil und Kilchberg, wendeten ſich nach der Sil, und nahmen das Freiamt Maſchwanden in Eid. Zu Lunkhofen lagerten ſie, und erwarteten das Berner-Panier. Immer noch zauderten die Berner; ſie zogen friedliche Unterhandlungen feindſeliger Waffengewalt vor. Nun aber vereinigten auch ſie ſich mit dem ſiegreichen Heere. Als ſie es thaten, befand ſich immer noch ihr Geſandter, Erlach, in Zürich. Die Zürcher ſchikten ihn unter ſicherm Geleite nach Bern. Von Lunkhofen aus forderte man die Städte Baden und Bremgarten auf, daß ſie den Eidgenoſſen das Thor öffnen, und den Zürchern den Gehorſam abſchwören. Nach langem Widerſtande gaben ſie endlich der Uebermacht nach. Den Zürcherſchen Antheil an der Oberherrſchaft erhielten die Berner.

ner. Den Eidgenoſſen huldigten alle Aemter zwiſchen der Reuß und dem Rheine; ihnen ergab ſich auch auf der andern Seite alles Land von dem Lägerberg bis an den Glattfluß, an den Greifenſee und nach Grüningen. Zu Grüningen erhielt die Beſatzung freien Abzug. Nichts deſtoweniger wurde der zürcherſche Landvogt, Peter Kilchmatter, von zween Unterwaldnern meuchelmörderiſch durchbohrt. Die Schandthat empörte das ganze Heer, und in dem Heere ſelbſt die Anverwandten der Mörder. Die Berner, Luzerner und Solothurner erklärten geradezu: Wofern nicht jeder Kanton unter ſeinen Angehörigen die ſtrengſte Mannszucht behauptete, ſo bleiben ſie mit ihnen nicht länger im Felde. — Insgeſammt traten die Eidgenoſſen, jeder bey ſeinem Panner zuſammen, und einmüthig ergieng der Beſchluß: Sowol die flüchtigen Mörder, ſo bald ſie ertappt werden, als überhaupt Jeder, der künftig das Geleite bricht, büſſen die That auf dem Rade. — Vor Rapperſchweil fanden die Eidgenoſſen zu ſtarken Widerſtand. Da es ihnen an Kriegszeug und Lebensvorrath gebrach, giengen ſie nun brüderlich auseinander. Zu Grüningen ließen die Schwyzer und Glarner eine Beſatzung. Zu Rüti, einem Kloſter, das mit Zürich im Burgrechte ſtand, verübten auf dem Heimzuge die Waldſtädte jeden noch ſo profanen Mutwill. Einen Monat lang (bis zum 18 Juli) ruhten die Waffen.

Nun ſah der kaiſerliche Statthalter, Marggraf von Baden, daß der Zurüktritt von Zürich die andern Eidgenoſſen nur deſto enger verbinde. So lang der Kaiſer in ſeinen andern Ländern, in Tirol und Ungarn, und an den Grenzen von den Türken beunruhigt war, bewaffnete er ſich nur ſchwach und unregelmäßig gegen die Eidgenoſſenſchaft. In Zürich ſelbſt hatte dieſe noch immer eine ſtarke Partei. Wie leicht war nicht ein eidgenößiſcher Ueberfall in das wehrloſe Vorderöſterreich? Bey der bedenklichen Lage wendete ſich der Marggraf mit mehr oder weniger Erfolg bald an dieſen bald an jenen benachbarten Fürſten. Den kräftigſten Beiſtand erwartete er von den allezeit rüſtigen Armagnaken. Den Namen gab dieſen zuſammengeleſenen Kriegesſchaaren der franzöſiſche Graf, Bernard von Armagnak. Während der Greuel des innern Kriegs in Frankreich und der Kriege zwiſchen Frankreich und England lebten ſie geſezlos vom Raube. Um ſie an Zucht zu gewöhnen, wurden ſie theils von dem Könige in Frankreich, Karl VII, theils von dem Herzoge Philipp von Burgund in Dienſte genommen. Zur Bezähmung der Eidgenoſſen verlangte von dem franzöſiſchen Könige der deutſche Kaiſer den Beiſtand ſolcher zaumloſen Horden. *) Zu ihrer Bezähmung ſchlug er denſelben Weg ein, und führte eben die Sprache, wie in den heutigen Zeiten der König von England zur Bezähmung der Revoluzioniſten in Frankreich. Incendium, nennt er den eidgenößiſchen Enthuſiaſmus für Unabhängigkeit, quod cum damno non modico omnium regum exiſtere poſſet. Von neuem bewaffneten ſich auf dieſes Geſchrei und auf die öſterreichiſchen Kriegeszurüſtungen die Schwyzer. Schon ſtürzten ſie gegen Zürich über den Albis herab. Ein zürchiſch-öſterreichiſches Heer lagerte ſich zwiſchen der Sil und der Stadt. Bey der Kapelle Sanct Jakob litt es die blutigſte Nie-

*) Brukners Merkwürdigkeiten der Landſchaft Baſel.

derlage. Ueber die Leiche des zürcherſchen Bürgermeiſter Stüßi flüchteten ſich die Zürcher nach den Stadtthoren zurük. Auf der Flucht durchbohrte ein Landmann von Küſnach den Stadtſchreiber, Michel Graf, als Mitſtifter der Unruhen. Auch Stüßi, glaubt man, fiel unter der Hand eines Bürgers von Zürich. Geplündert wurde die Vorſtadt; verheeret wurden rund umher das Silfeld und Hard, und alle Dörfer von Kilchberg bis nach Alſtetten. Die Sieger lagerten ſich auf den Leichen, tranken das Blut der Erſchlagenen, ſchmierten mit ihrem Fette die Stiefel, lachten des Brandes. *) Während der Belagerung hatten die Zürcher von den Mauern ſiedenden Kalk unter die Feinde geworfen; ſie hatten die Feinde mit Kugeln aus Feuergeſchoße, mit glühenden Reifen, mit heiſſem Waſſer und brennenden Pfeilen empfangen. Bereits bediente man ſich des groben Geſchüzes, aber, aus Unkunde der Meßkunſt, ohne Erfolg. **) — Um eben dieſe Zeit belagerte ein anderer Haufen Eidgenoſſen das Schloß Greifenſee. Schon dachten ſie auf den Rükzug, als ihnen eine Antwort zur Untergrabung der Feſtung den bequemſten Plaz verrieth. Auf die Minirer wälzte der Plazhauptmann, Wildhans von Landenberg, den Altarſtein, und zerſchmetterte ihr Schirmdach. Da aber die eine Seite der Mauer zu ſtürzen begann, ſo ergab ſich die zürcherſche Beſazung. Tags drauf wurde ſie (mit Ausnahme von Wenigen, die man wegen des Alters verſchonte) von den Siegern zum Tode verurtheilt. Nicht nur heroiſch ſtarb Landenberg; er bat für ſeine Geſellen: Sie thaten, ſprach er zum feindlichen Kriegsrathe, was ihr Eid forderte. — Malleolus, ein Zeitgenoſſe, ſchreibt in Legendenſprache: Auf dem Gerichtsplaze habe man ſeither immer blutige Spuren gefunden, und auſſerordentliche Erſcheinungen geſchehen. Zu Vigilien für die Märtyrer des Vaterlandes wiedmete hernach der Rath in Zürich eine beträchtliche Summe.

In den Krieg wurden, als Bundesgenoſſen der Berner, die Basler mit eingeflochten. In Baſel neigten ſich die Bürger auf Seite der Schwyzer, die Edelleute hingegen auf Seite von Zürich und Oeſterreich. Um eben dieſe Zeit hatte ſich zur Zerſtreuung der Kirchenverſammlung um Baſel her ein franzöſiſches Kriegsheer geſammelt. Dieſes Heer forderte Oeſterreich theils zur Verjagung der Basler-Bürger bey Laufenburg, theils zum Entſatze von Zürich auf. Sogleich auf die Nachricht hievon eilten 1600 Eidgenoſſen, meiſtens Solothurner und Berner, hinab. Um deſto eher den Feind zu erreichen, ſezten ſie über den Birsfluß. Hier erfolgte zwiſchen ihnen und den Franzoſen die glorreiche Schlacht zu St. Jakob bey Baſel. Gegen jene 1600 Eidgenoſſen büßte der Dauphin (nachheriger König Ludwig XI.) bey 8000 Mann ein. Ohngeachtet des Siegs verlor er die Kriegsluſt. Die Eidgenoſſen unterlagen nur dem zehn-

*) Aeneas Sylvius, Felix Faber bey Hottinger in Method. S. 360.

**) Nach der gemeinen Meynung erfand man das grobe Geſchüz erſt gegen der Mitte des XIVten Jahrhunderts; nach Andern gehört die Erfindung dem Roger Baco, der ſchon im J. 1284 geſtorben. Schon Petrarch redet von dem Geſchüze. (im XCIX Heſprächs de remedio fortunæ) Joh. Villani, (im XIIIten Bande von Muratori) deſſen Geſchichte bis zum J. 1348 fortgeht, ſchreibt die franzöſiſche Niederlage bey Crecy dem engliſchen Geſchüze zu.

zehnſtündigen Kampfe. Ein Franzoſe, der triumphirend über die Leichen hinritt, rufte mit Lachen: Wir baden in Roſen; Ein röchelnder Schwyzer riß Steine vom Boden, und ſchleuderte ſie dem Praler vor die Stirne, daß er an ſeiner Seite todt hinſank. Die Nachricht von der eidgenößiſchen Niederlage kam noch früher nach Zürich, als in das Lager vor dieſer Stadt. Ueberall erſchallte der Triumphklang der Glocken, der Trompeten und Pauken. Die Belagerer ſchrieen hinein: Ob die Zürcher in ſchöne Träume verzükt ſeyen, ob ſie gebratene Vögel erhaſcht haben, oder ob der Wein ſo wolfeil geworden? Sie erhielten zur Antwort: Geht nach Baſel an die Birs; dort vernemmt Ihr, was ein Ohm Schwyzerblut gilt! — Allmählig waren die Urheber des Krieges mit Tod abgegangen. Von beiden Seiten wurden endlich im J. 1445 die Streitpunkten einem ſchiedrichterlichen Spruch unterworfen. Kraft dieſes Spruches zernichteten die Zürcher den öſterreichiſchen Bund, und überließen die Anfangs gemachten Eroberungen den Kantonen Schwyz und Glarus. Während des Krieges hatten 60 der tapferſten Zürcher ſich gegenſeitig auf Leib und Leben zu aller nur möglichen Beſchädigung der Eidgenoſſen verſchworen. Dieſe 60 Freibeuter, Böcke genennt, ſchloſſen die Eidgenoſſen aus dem Friedensvertrag aus. Die Böcke erfuhren, daß ſich, nach des Landammann Frieſen von Uri Auſſage, die Eidgenoſſen mit ihnen nicht eher in Unterhandlungen einlaſſen werden, bis ſie einen ihrer angeſehenſten Männer auffangen würden. Nicht lange hernach fuhr dieſer Ammann ſelbſt den Zürcherſee hinab; ſie nahmen ihn aus dem Schiffe, und führten ihn auf ihren Zufluchtsort, Hohen-Krähen. Lachend ſagte er: Zur Befolgung guten Rathes ſeyd Ihr bald fertig; doch dachte ich nicht, daß ich euer Mann ſeyn werde. In dem Kriege war der Hang zu ungebundenem Leben herrſchend geworden; nach dem Kriege ſank in Zürich der Adelſtolz, und der Handwerks- und Zunftgeiſt erhob ſich. *) Im Betref der vielen Ausländer, die ſich in Zürich angeſchwellt hatten, machte der Rath auf den Vorſchlag der Zunftmeiſter folgende Erkanntniß: „Von „der wegen, die mit den Vnſeren in die Stadt gezogen, vß und vß by „vns geweſen ſint, vnd Lieb vnd Leyd mit vns gehept hend, dieſelbe mö„gen alſo jr Handwerch in der Stadt triben vnz ze St. Martis Tag „nechſt, darnach ſollent ſy auch deheiner in jr (der Zünfte) gewerb lan„gen, ſy habent ſy dann gekauft.“ **).

Als Geſchichtſchreiber des Zürcher-Krieges und zugleich als Theilnehmer und Märtirer deſſelben führen wir noch den Felix Hämmerlin oder Malleolus, einen zürcherſchen Chorherrn an. In großem Anſehen ſtand er bey der öſterreichiſchen Beſazung. Sein Buch de nobilitate ſchmeichelte dem Adel, und erbitterte die Schwyzer. Alles, was jemals dieſen zum Vorwurfe gemacht worden, ſammelte er in einem beſondern Abſchnitte. Er behauptete, ſowol der Vorteil als die Ehre fordern die Züricher auf, den Eidgenoſſen den ewigen Bund vor die Füße zu werfen. In einer eigenen Schrift, die er dem Kaiſer Friedrich zueignete, erzält er im Legendentone oder im epiſchen, was ſich nach der Schlacht bey

*) Hottingers Specul. tigur. S. 529. Sechzig nennt Hottinger; nur ſechszehn nennen Andere.

**) Rathserkanntniß ſine dato im Archiv Nr. 538.

bey St. Jakob zugetragen habe. *) Der Erzengel Michael führte die erſchlagenen Züricher vor die Pforte des Himmels. Sogleich ließ ſie Petrus hineingehen. Sein Nachfolger, Pabſt Klemens, ſtellte ſie den Schuzheiligen der Stadt, wie auch Karl dem Großen, als dem Stifter der Kirche zu Zürich dar. Inzwiſchen bereitete man für ſie ein Gaſtmal. Tags darauf berufte man zu ihrer Vertheidigung die Rechtsgelehrten des Himmels zuſammen. Durch den ganzen Himmel war keiner zu finden, als Magiſter Yvo. Vor dem Throne des Allerhöchſten erhob dieſer gegen die Eidgenoſſen ſchwere Klagen. Bedächtlich vernahm der höchſte Richter das Gutachten der Päbſte. Es erfolgte ein Contumazurteil. Zur Vollziehung wurde der Erzvater Jakob beſtellt. Dieſer verſprach der Stadt Zürich Entſaz; zugleich gab er dem andern Jakob, dem Apoſtel, den Auftrag, den Eidgenoſſen ein Golgatha zubereiten. Dazu weihte er unweit Baſel bey St. Jakob an der Birs das Schlachtfeld, welches dreiſig Nächte lang von Geſpenſtern beunruhiget wurde. Und nun ſchikte, nach des Erzvaters Aufforderung, Kaiſer Karl der Große zum Entſatze einen ſeiner Enkel, den franzöſiſchen Dauphin. — Sowol überhaupt wegen ſeines Tadelgeiſtes, als beſonders auch wegen dieſer Schrift zog ſich Malleolus tauſend Verdruß zu. Weder die Zürcher, noch der Adel, noch ſelbſt der Herzog von Oeſterreich konnte ihn retten. Auf Anſtiften der Eidgenoſſen, ſchleppte ihn der Biſchof von Konſtanz mit Gewalt weg. Er ſtarb in einem Kerker zu Luzern. **).

Von dem nachtheiligen Einfluſſe des Krieges auf die Bevölkerung zeugt folgendes Verzeichnis. In Zürich waren im J. 1410 bereits 1343 Wohnhäuſer, 2014 Haushaltungen, 129 Knechte, 246 Dienſtmägde: Im J. 1467 hingegen, ohngefähr ein Jahrzehent nach dem Kriege, nur 1056 Wohnhäuſer, 1214 Haushaltungen, 182 Knechte, 263 Dienſtmägde.

Von

*) Helvet. Biblioth. wie auch Theſaur. Hottingerian. auf der zürcherſchen Stiftsbibliothek.

**) Seine kleinern Werke gab im J. 1497 Sebaſtian Brand in Baſel heraus. Von ſeinen ungedrukten Handſchriften befinden ſich einige auf der Stadtbibliothek in Zürich. Die Lobrede auf ihn, welche ſchon im XVten Jahrh. von Nikolaus von Wile verfertigt worden, glaubte Bodmer verloren: Freytag aber entdekte ſie, wie man in ſeinem Apparat. litterar. T. I. S. 719, T. II. S. 889, 1065 nachſehen kann.

Von der Beilegung des einheimiſchen Krieges bis zum Ausbruche des burgundiſchen.

vom Jahr 1446 bis zum Jahr 1474.

Die Zürcher hatten nun theils die Dinghöfe am See aufgeopfert, theils jedem Anſpruch auf den Toggenburgiſchen Nachlaß, vor allem aus aber dem öſterreichiſchen Bunde entſagt: Dagegen traten ihnen die Eidgenoſſen das eroberte Land ab, und wenige Jahre hernach ſtellte ihnen um eine Geldſumme Oeſterreich auch wieder ganz Kiburg zurük. *) Beſtättigt wurde das Landrecht der Schwyzer und Glarner mit Toggenburg; es währte nicht lange, ſo überließen die Erben von Toggenburg, die Herren von Raron, dieſe Grafſchaft (unter Vorbehalt ihrer Freiheiten) käuflich dem Abte von St. Gallen. Um ſo viel mehr gab für einmal der Kaiſer die Hoffnung zur Auflöſung der Eidgenoſſenſchaft auf, jemehr ihn auf der einen Seite die Kirchenverſammlung in Baſel und die neue Pabſtwal, auf der andern Seite aber die Auflehnung der öſterreichiſchen Landſtände beſchäftigte. Durch die neuen Triumpfe über die öſterreichiſche Politik und Eroberungsſucht kühner gemacht, und nun einmal an ungebundenes Kriegshandwerk gewöhnt, verwickelten ſich die Eidgenoſſen nicht in ungern in immer neuen Befehdungen. So z. B. hatten im J. 1448 auch ſie die mächtige Handelsſtadt Nürnberg gegen den Marggrafen von Brandenburg in Schuz genommen; ſo hatten in gleichem Jahre die Berner, als Bundsgenoſſen des Grafen von Savoi, die Waffen gegen Freiburg ergriffen. Zu dieſer Bewaffnung gab unter andern den Vorwand eine Liebesgeſchichte: Zween angeſehene Männer, Rudolf von Ringoltingen in Bern, und Johann von Velgen in Freiburg, warben um eine reiche Tochter, die der erſtere für ſeinen Sohn, der leztere für ſich ſelbſt ſuchte. **) Während daß über ihre Hand und ihr Herz die Kirchenverſammlung in Baſel berathſchlagete, begegnete dem Kriege die Tochter dadurch, daß ſie Kloſtergelübde ablegte. Nun aber ſtritten in beiden Städten um ihr Erbgut angeſehene Familien. Erhizt wurde der Streit bey Anlaß der Entſetzung des Schultheißen in Freiburg. Der Schultheiß flüchtete ſich zu dem Grafen von Savoi. Gegen ihn ſuchten die Freiburger Beiſtand bey ihrem damaligen Herrn, dem Herzog von Oeſterreich. Nicht hinreichend unterſtüzte ſie dieſer. Nothgezwungen alſo unterwarfen ſie ſich dem Grafen von Savoi, und erneuerten die alte Freundſchaft mit Bern. Während daß Oeſterreich und der Kaiſer anderswo nur allzuſehr beſchäftigt waren, arbeiteten auf allen Seiten die Eidgenoſſen an ihrer Erweiterung. In den Jahren 1447 bis 1449 brachten die Berner Brandis, Wimmis, Schenkenberg durch Ankauf an ſich. Um eben dieſe Zeit machten ſich die Urner

*) Tſchudi ad anni 1452. Rahn. S. 356.

**) Tſchudi. B. XIII. S. 448. 475. Stettler B. IV. S. 170. v Allt Hiſt. des Suiſſes T. IV. S. 95.

Urner Meiſter von dem mailändiſchen Livinerthale. Im J. 1451 traten die IV Kantone, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, mit der Abtei St. Gallen in ewiges Burg- und Landrecht. Aehnliche Verbindungen erhielten mit mehrern Kantonen die Appenzeller die Städte St. Gallen, Schafhauſen und andere. Selbſt in ihrer Niederlage bey St. Jakob waren dem Könige von Frankreich, Karl VII, die Eidgenoſſen ehrwürdig geworden. In den Jahren 1452 und 1453 trat er mit den VIII alten Kantonen und den Solothurnern in nachbarliche Freundſchaft. Immer waren zu jeder Bewaffnung, des kleinſten Vorwands wegen, die Eidgenoſſen willfährig. Um ſie in Harniſch zu jagen, bedurft' es nur eines Wortes. Freundſchaftlich hatten im J. 1458 auch ſie Antheil an den Schützenſpielen in Konſtanz. Einer von ihnen wollte die Zeche in Schweizermünze bezalen. Höhniſch warf der Wirth die Münze, als Kühplappert, weg. Um das Schimpfwort zu rächen, zogen über 4000 Eidgenoſſen bewaffnet nach Konſtanz, und kehrten nicht ohne ſchwere Brandſchazung zurük. Auf dem Rükzuge bewirthete man ſie in Winterthur. Schon lagen ſie eingeſchlummert, als bey der Ortsobrigkeit die Zeitung anlangte, daß ſich ihre Spiesgeſellen von Rapperſchweil Meiſter gemacht hätten. Aus Beſorgniß ähnlicher Verlezung des Gaſtrechtes, wurde bereits zu ihrer Erwürgung der Anſchlag gefaßt: allein der ſtille Schlaf der Gäſte rührte die Bürger von Winterthur; ſie betrachteten ihn als ſicheres Zeichen friedlicher Denkart. Mit freundlichen Worten trennte man ſich. In Rapperſchweil hingegen, wo ſeit dem Zürcherkriege die Bürger in Oeſterreicher und Eidgenoſſen, oder (wie ſie ſelbſt ſich ſchalten) in Chriſten und Türken getheilt waren, bediente ſich nun die Majorität der Bürger des günſtigen Vorfalls, und begab ſich unter den Schuz der Eidgenoſſen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Herzog Sigmund von Oeſterreich, Beherrſcher von Tirol, Schwaben und Elſaß, ſöhnte ſich nun mit dem Pabſt aus, und leitete den Bannſtral von ſich auf die Eidgenoſſen ab. Im J. 1460 kündigten dem Herzoge mehrere Kantone den Krieg an. Zum Friedensbruche gegen Oeſterreich bewog die Züricher folgender Vorwand: Im J. 1455 hatte der Adel im Hegau einige Strasburger aufgefangen, und, mit Bewilligung des Grafen von Tengen, auf dem Schloß Egliſau einſperren laſſen. Aufgefordert von Strasburg, ſezten die Züricher die Gefangenen in Freiheit, und machten ſich von Egliſau Meiſter. Um eine Geldſumme überließ ihnen der Graf die Herrſchaft. Für einige Zeit verpfändeten ſie die Züricher, unter dem Vorbehalte der Wiederlöſung, an die Gradner aus Steiermark. Dieſe hatten ſich vor den Verfolgungen des Herzogs von Oeſterreich nach Zürich gerettet. Unter den Eidgenoſſen entflammten ſie den Haß gegen Oeſterreich. Gemeinſchaftlich eroberten im J. 1460 die VII ältern Kantone den Thurgau, und die Urner, Schwyzer und Glarner den Ueberreſt des Sarganſerlandes. Dem öſterreichiſchen Hauſe ſagten auch die Schafhauſer und Appenzeller ganz ab. Die leztern erhielten durch Ankauf das Rheinthal. Feierlich that im J. 1468 der Herzog auf den Thurgau Verzicht, und im J. 1467 trat er um eine Geldſumme den Zürchern Winterthur ab. Die Entkräftung des öſterreichiſchen Hauſes war die Folge ſeiner innern Entzweiung. Die beiden Herzoge Albert und Siegmund lebten mit ihrem eigenen Bruder, dem Kaiſer, in unaufhörlicher Befehdung. In die Regierung über den

Thur-

Thurgau und Sargans theilten ſich die VII ältern Kantonen. Durch Vermittlung des Herzogs von Baiern und der Biſchöfe von Konſtanz und Baſel erfolgte der Frieden. Um eben dieſe Zeit, im J. 1463 war auch die Stadt Rotweil in Schwaben mit allen VIII Kantonen, als zugewandtes Ort, in Verbindung getreten. Im J. 1467 wurde zwiſchen dieſen Kantonen und Mailand der Grund zu dem mailändiſchen Kapitulate gelegt.

Beym Mangel an ſicherm Völkerrechte geſchah es nicht ſelten, daß eine Privatperſon, die ſich von der Regierung ihres Ortes gekränkt glaubte, bey einer auswärtigen Regierung Schuz fand. Indem ſich der Mächtige die Sache des Geringen und Schwachen eigen machte, bekam er den Vorwand zur Befehdung. So z. B. nahmen ſich die Edeln von Regesheim und Andere eines Müllers und Küferknechts von Müllhauſen an, um zur Bekriegung dieſer Stadt einen Vorwand zu haben; ſo nekten die Edeln von Heudorf die Stadt Schafhauſen. Die Eidgenoſſen hingegen verſäumten keine Gelegenheit zur Demüthigung des Adels, und nahmen ſich der beiden erwähnten Städte mit bewaffneter Hand an. Den Adel unterſtüzte Sigmund von Oeſterreich. Nicht nur richtete er gegen die Eidgenoſſen nichts aus, ſondern mußte ihnen an die Unkoſten des Krieges 10000 Gulden verſprechen. Um ſowol dieſe Schuld, als andere, bezalen zu können, entlehnte er von dem Herzog Karl von Burgund 80,000 Gulden, für die er ſeine Herrſchaften im Sundgau, Elſaß und Brisgau verſezte.

Nicht nur mit dem auswärtigen Adel lagen die Eidgenoſſen im Kampfe, ſondern auch mit dem einheimiſchen. Zu Bern drohte im Jahr 1469 die Entzweiung zwiſchen bürgerlichen und adelichen Familien gefährlichen Ausbruch. In dieſem Jahre bekleidete die wichtige und anſehnliche Stelle eines Venners Peter Kiſtler, ſeines Handwerks ein Fleiſcher. Willkommen war ihm die Gelegenheit zur Demüthigung der Twingherren. (Der adelichen Gerichtsherren.) Der Weibel Geſeller von Konolfingen beſchwerte ſich bey ihm über Eingriffe des Niklaus von Dießbach, Freiherrn zu Worb. Bey der Unterſuchung des Streithandels ſezte es Kiſtler von Rathe durch, daß die Twingherren und ihre Anverwandten ſämmtlich vor der Berathſchlagung ausgeſchloſſen wurden. Gegen ihn ergriff die Partei der Twingherren Hans Fränklin, der Sekelmeiſter, ſeines Handwerks ein Kürſener. Nichts deſto weniger gieng auf Kiſtlers Antrieb die Mehrheit der Stimmen dahin, daß der Adel ſeine Titel vorweiſen, und überhaupt in ſeinen Vorrechten beſchränkt werden ſollte. Mißvergnügt, wanderten mehrere vom Adel aus der Stadt weg. Im J. 1470 wurde dem Adel zum Troze Kiſtler zum Schultheiß ernennt. Vormals hatten die Aufwandgeſeze dem Adel vor den bürgerlichen einigen Vorzug bewilligt: nunmehr aber kränkte der neue Schultheiß die adelichen Frauen und Fräuleins an dem empfindlichſten Orte, indem er die Länge der Rockſchleppen und Schuhſchnäbel beſchnitt. Wer ſich der Beſchneidung nicht unterwarf, wurde für einen Monat auſſer die Thore verwieſen. Zur Beilegung des Tumults wegen der Rockſchleppen und Schuhſchnäbel erſchienen in Bern, als Vermittler, der Biſchof von Baſel, der Marggraf von Hochberg, der Graf von Neuburg und die Geſandten mehrerer benachbarten Städte. Auf Kiſtlers Vorſchlag verbat der Rath die Vermittlung.

Un-

Unbemerkt gewann der Adel auf der Landſchaft die Bauern, und in der Stadt ließ er die Handwerker ohne Erwerb. Sowol dadurch als durch Uebermut verlor Kiſtler ſein Anſehen. So weit trieb er die Willkür und Sophiſterei, daß er ſich einen aufgefangenen Bienenſchwarm als Hochflug, und ein entlaufenes Fühlen als Wildfang zueignete. Endlich gelang es den Eidgenoſſen, eine Ausſöhnung zu treffen. Zur Befeſtigung des Friedens wurden von beiden Seiten die Klagen und Anſprüche gemäßig. *) Was für hohe Begriffe die Edeldamen von dem Putze, als Unterſcheidungszeichen, gehabt haben, beweißt die Klagſchrift der Frauen von Bubenberg beym Frickard: „Wir ſind, ſo lautet vor dem Rathe ihre Erklärung, „gebohrne Freifrauen, ſo daß wir ſolches und anders wol tragen mögen, und uns hierüber Niemand vorſchreiben darf, weder der „Pabſt noch der Kaiſer noch Jemand auf Erde, denn es alſo von Gott „dem Allmächtigen, auch Königen und Kaiſern angeſehen, und je Welten „üblich geweſen, daß — im Himmel und auf Erde — in ſolchem, wie „ſich Jedermann tragen oder Vortheil haben ſollte, Unterſcheid ſeyn muß. „Nach dem neuen Geſez aber iſt weiter kein Unterſcheid unter ſolchen gebohrnen und andern gemeinen Frauen, denn da wir an Werktagen nicht „mögen ſeidene oder goldene Kleider tragen, ſo zeichnen wir uns Nothhalben mit den Schwänzen an dem Gewand aus.“ Nicht nur in Bern, ſondern auch ſelbſt in Zürich, wo gleichwol der Einfluß der Handwerkszünfte ſo groß war, herrſchte dieſe Ungleichheit der Stände. Noch in dem zürcherſchen Sittenmandate vom J. 1488 wiederholte man: „Es ſoll „keine Frau oder Tochter an den Röcken, Hauben, Halsmänteln, ſilberne oder vergoldete Haften, Ring oder Geſpång, auch kein ſeidenes Gebräm tragen, ausgenommen diejenige, die der Rüden- oder Schnecken- „das iſt adelicher Geſellſchaft einverleibt ſind; es ſoll auch keine Frau von „der (Bürger-) Gemeine einen beſchlagenen Gürtel tragen, ausgenommen die Frau eines Bürgers, der 1000 Gulden reich iſt; doch ſoll der „Gürtel nicht über zwölf Gulden (das iſt, ohngefähr dreizehn Müte Getreid) an Werth haben.“ Wenig in Verhältniß ſtanden hier Reichthum und Aufwand. Seit hundert und acht und vierzig Jahren war von dieſer Seite der Luxus von 60 auf 100 geſtiegen. Vom J. 1336 nämlich findet ſich eine zürcherſche Sazung, daß Frauen und Töchtern keine Gürtel tragen ſollen, die mehr koſten, als fünf Pfunde. Die Haupturſachen der Ueppigkeit und des Sittenverderbens waren die Fehden und Ausbeuten, der Verkehr mit den Nachbarn, das Hin- und Herreiſen, die lockere Geſtalt der Religion und Rechtspflege, ſelbſt die Kirchenverſammlung in Baſel. Nicht ſo ganz richtig alſo hält man die burgundiſchen Siege für die erſte Epoche des Luxus.

Bur-

*) Helvetiſche Biblioth. St. III.

Burgundiſcher Krieg.

Vom Jahr 1474 bis zum Jahr 1477.

Die Herrſchaften, welche Sigmund von Oeſterreich dem Herzog Karl von Burgund verpfändet hatte, ſeufzten unter dem Drucke des burgundiſchen Landvogts, Peter Hagenbach. Für ſie ſchien weiter kein Ausweg, als entweder unbeſchränkte Unterwerfung unter den Tyrann, oder Zuflucht zu den Eidgenoſſen, Oeſterreichs bisherigen Feinden. Auch dieſe litten öftere Mißhandlungen. Bey der gemeinſchaftlichen Gefahr vergaſen ſowol ſie als Sigmund von Oeſterreich den alten Groll. Zwiſchen ihnen knüpfte ſich eine Verbindung, die, nach Diebolt Schilling, ſonder allen Zweifel das Werk des heiligen Geiſtes war. Eigentlich war es der Geiſt des Königs von Frankreich, Ludwigs XI, der unſichtbar die Maſchinen bewegte. Man weiß, mit welcher Schlauheit dieſer König die Großen des Reiches unter den Fuß trat. Nicht ohne Unruhe warf er den Blick auf den übermüthigen Karl von Burgund. *) Ohnehin gieng das Gerüchte, daß dieſer Fürſt ſeine einzige Tochter, Maria für Maximilian, den Sohn des Kaiſers beſtimme, und dafür von dem Kaiſer mit einem neuen arelatiſchen Reiche belehnt werden ſollte. Um ihn in verderbliche Händel zu ſtürzen, arbeitete unter der Hand der König in Frankreich an einer Koalizion gegen ihn. Er wars, der Oeſterreich und die Eidgenoſſenſchaft ausſöhnte: er, der Oeſterreich zur Wiedereinlöſung der verpfändeten Provinzen beträchtliche Geldſummen darſtreckte. Auch der Kaiſer ſelbſt, (da ſich immer die Verlobniß ſeines Sohnes mit der burgundiſchen Erbin verzögerte,) faßte nun Unwillen gegen Karl von Burgund, und auch er beförderte die Verbindung zwiſchen Oeſterreich und den Kantonen. **) In die Verbindung traten zugleich Baſel, Straßburg und mehrere Städte und Herren. Auf die erſte Entdeckung dieſer Anſtalten ſchikte Karl ſogleich Geſandte nach Bern und Freiburg, in der Abſicht, die Eidgenoſſen von der neuen Verbindung abwendig zu machen. Die Geſandten trafen zu einer Zeit in Bern ein, da eben das Haupt der franzöſiſch geſinnten Partei, der Schultheiß Niklaus von Dießbach abweſend war. Die Häupter der friedliebenden Partei, Adrian von Bubenberg, Peter Kiſtler, der Sekelmeiſter Franklin, entließen die Geſandten mit der Verſicherung, daß ſie nachbarliche Freundſchaft recht gerne erwiedern. Inzwiſchen forderte Sigmund um den Pfandſchilling die verpfändeten Herrſchaften zurük. Mit Troze verweigerte ſie Karl von Burgund. Sein Statthalter rüſtete ſich. Gegen ihn empören ſich in Breiſach die Bürger, und auf ihre Seite tritt ein Theil der Beſatzung. Hagenbach wird ins Gefängniß geworfen. Siegmund von Oeſterreich erhält im Brisgau und Sundgau die Huldigung; er beſezt die Grenzen gegen Burgund, und bekömmt vierhundert

*) Nicht ungerne ließ ſich der Herzog mit dem Welteroberer Alexander vergleichen. Auch ſchmeichelte ihm eine franzöſiſche Ueberſetzung des Q. Curtius, die ihm im J. 1468 Vaſquez de Lucena zueignete. Sie liegt auf der Genferbibliothek.

**) Val. Anshelm. Mſcr. 137. 180.

Eidgenoſſen als Zuſaz. Beym Blutgerichte über Hagenbach erſcheinen auch von der Eidgenoſſen Geſandte. Um ehrwürdig zu ſeyn, bedürfen eidgenößiſche Geſandte wenig Gepränge. Beym Einzuge wurden ſie dem Gefangenen in folgenden Worten beſchrieben: „Es ſind alte, große, ſtarke Leute, grau „und ſchlecht bekleidet, und reiten auf München." *) Den 9 Mai 1474 erfolgt das Urteil. Sigmund überläßt es einem auſſerordentlichen Gerichte von Rechtsgelehrten und Abgeſandten verſchiedener Städte. Man beſchuldigt Hagenbach: Er habe eigenmächtig den Stadtrath in Breiſach verändert, den Bürgern den Tod geſchworen, und zu Tann vier der vornehmſten unverhörter Weiſe hinrichten laſſen; überdies habe er mehrere geiſtliche und andere Frauen mit Gewalt zu ſeinem Willen gezwungen. Am gleichen Abend wird ihm beym Lichte der Fackeln, vor dem ganzen ergrimmten Volke, das Haupt abgeſchlagen. Voll Rache trägt Karl dem Bruder des Hingerichteten die Verheerung von Pfirt auf; zugleich aber ſucht er durch freundliche Worte die Eidgenoſſen auf ſeine Seite zu bringen. Je freundlicher ſeine Worte waren, deſto mehr erregten ſie Mißtrauen. Kräftiger wirkten die Beſtechungen des Königs in Frankreich. Insgeheim wird er die Seele eines gedoppelten Bundes gegen den tollkühnen Karl. Die Eidgenoſſen hieß man den obern Bund; den niedern Bund hieß man ihre Verbündeten, die Oeſterreicher, Würtemberger, Lothringer und andere. Um ſo viel mehr liebkoſete alle dieſe der König von Frankreich, je mehr er ſelbſt auf Karls Anſtiften theils von dem Herzog von Bretagne theils von dem Könige in Frankreich beunruhigt wurde. Seine Schweſter, die Herzogin Jolanda von Savoien, ſpielte zwiſchen allen Parteien eine zweideutige Rolle. Als Karls Vertraute, bot ſie den Eidgenoſſen zur Erhaltung der Neuteralität ihre Zwiſchenkunft an. Nach Karls Ueberfall im Sundgau, erklärten ihm dieſe den 25 Oktober 1474 den Krieg. Bey 8000 Mann ſtark, vereinigen ſich mit 10000 Mann von dem niedern Bunde, und fallen in Hochburgund ein. Nicht weit unter der Grafſchaft Mümpelgard erobern ſie Herikourt. Auf dem Siegesfelde verweilen ſie ſich bey dem erbeuteten Burgunderweine ſo lang, daß endlich die Hauptleute den Boden in den Fäſſern einſtoſſen. Dieſer und andrer Unfug nöthigte hernach zur Reform der Kriegeszucht. In den bezwungenen Plätzen huldigte man beinahe ausſchlieſſend Sigmunden von Oeſterreich. Nur als Hilfsvölker betrachtete man für einmal die Schweizer. Bey Herikourt baten ſich dieſe in frommem Eifer ohngefähr ſiebzig Gefangene aus. Sie ſchikten dieſelben nach Baſel, wo ſie, als Trabanten von Hagenbachs Tyranney, wegen Mißhandlung des wehrloſen Geſchlechtes der Prieſter und Weiber zum Feuer verurteilt wurden. Um eben dieſe Zeit bemächtigte ſich der Biſchof von Baſel des Schloſſes Frakmont, und die Berner beſezten am Bielerſee Erlach, nebſt der umliegenden Gegend, wovon ein Theil dem Prinzen von Oranien, ihrem Freunde, gehörte; der andre Theil aber dem Herrn von Chalons, der ſich gegen die Eidgenoſſen erklärte. Um ſo viel ſchwächer war auf dieſer Seite der Widerſtand Karls von Burgund, da er in der Ferne auf einer andern Seite ebenfalls in Fehden verwickelt war. Mit bewaffneter Hand miſchte er ſich in die Wal eines Erzbiſchofs von Kölln, und im Luxemburgiſchen befehdete ihn Renat von Lothringen. Während der erſtern

*) Bullinger XI. 10. Comines V. 1.

ſtern Hälfte des Jahres 1475 ſtreiften von Zeit zu Zeit verſchiedene Haufen der Eidgenoſſen bis in Burgund. Von ihrem Sturme ſanken die meiſten Burgen dieſſeit der Jura. Bey allen Belagerungen begleitete ſie (damals nicht ehrlos) der Scharfrichter. Wenn dieſer bey den Schlachtopfern eines barbariſchen Kriegsrechtes langſamer zu Werke gieng, wurde wol er ſelbſt in Stücke gehauen. *) Die Annemmung der Kriegsgefangenen war ſo gar den Ordonanzen zuwider. Zur Erſparung der Beſazungen wurden die meiſten Feſtungen geſchleift, und nur die Grenzpläze bewahrt. Nach Eroberung von Orbe warf man einen Theil der Burgunder lebendig über das Bollwerk. Mit der Barbarei gegen den Feind kontraſtirte die ritterſchaftliche Galanterie gegen den Freund. So z. B. bewillkommte man in Bern die Luzerner mit romantiſcher Feierlichkeit. Unter Siegesliedern zogen ihnen bis aus Bümpliz geſchmükte Knaben entgegen, mit Fahnen, auf welchen die Wappen beider Kantone ſchimmerten. Man bezahlte ihnen die Zeche bey den Wirthen und Badern.

Nachdem Karl in Zeit von eilf Monaten 56 fruchtloſe Stürme auf Neus gethan, und bey 15000 Mann eingebüßt hatte, ſuchte er theils bey dem König in Frankreich theils bey dem Kaiſer die Ausſöhnung, und erhielt ſie. Von dieſen Seiten geſichert, fällt er in Lothringen. Gegen ihn bewaffnen ſich zu Gunſten des flüchtigen Herzog Renats die niedern Bundesgenoſſen, mit Zuzuge der Berner. Voll Schlangenliſt denkt Jolanda von Savoi auf Entzweiung der Eidgenoſſen. Gegen jene erregt ſie bey dieſen Eiferſucht; ſie ſchmeichelt ihnen ſo gar in Karls Namen mit der Abtrettung ſeiner Anſprüche auf die vorderöſterreichiſche Pfandſchaft. Bey den andern Kantonen fand ſie eben ſo wenig Gehör, als bey den Bernern ihr Schwager, der Graf von Romont. Mit Recht beſchwerten ſich die Eidgenoſſen, daß ſie nicht nur den Lombardiſchen Hilfstruppen des Herzogs durch ihr Land freien Durchzug geſtatte, ſondern auch ihre eignen Unterthanen in burgundiſchen Dienſt tretten laſſe. Um den fernern Einmarſch der Lombarden zu hindern, bemächtigten ſich die Berner des Schloſſes von Aelen, und traten in nähere Verbindung mit Wallis. Bereits indeß ſtanden unter dem Grafen von Romont eine Menge fremder Truppen im Wattlande. Da ſie die Sicherheit im Handel und Wandel verlezten, kündigten den 14 Oktober 1475 die Berner dem Grafen den Krieg an. Zu Murten nahmen ſie in Gemeinſchaft mit den Freiburgern die Huldigung ein. Der Reihe nach unterwarf ſich jede Stadt, jede Burg. Die Unerbittlichkeit der Berner und ihrer Bundesgenoſſen machte die feindlichen Beſazungen zaghaft; zur Uebergabe waren dieſe deſto geneigter, je weniger ihr eigener Beherrſcher ihnen Liebe einzuflößen geſchikt war. Auf den Jubel über die Eroberungen verſtärkte ſich mit jedem Tage von allen Seiten der eidgenößiſche Zuzug. Der Graf von Romont zog ſich in Burgund zurük. Sein Bruder, der Biſchof von Genf, hatte die Unbeſonnenheit, die Eidgenoſſen durch Neckereien zu reizen. Sie zogen vor Genf, und kehrten nicht ohne Brandſchatzung zurük. Im Winter 1475 machte der Marggraf von Hochberg, Herr von Neuenburg, zu eigener Sicherheit, eifrige Verſuche zur Wiederherſtellung des Friedens. Da er bey Karl kein Gehör fand, ſo unterwarf er, obgleich ſein eigner

 Sohn

*) Sinners Voïage dans la Suiſſe occidentale T. I. S. 284 .

Sohn unter Karln diente, ſeine Herrſchaften dem Schutze der Berner. Schon im Jenner 1476 drang der Graf von Romone bey der geſchleiſten Feſtung Joigne wieder über die Grenzen. Bey nächtlicher Weile ſchleichen ſich einige Burgunder, in Granſon ein, und ſchleppten durch Verräterei eines Mönchen den bernerſchen Plazhauptmann, Brandolf von Stein, mit noch vier oder fünf andern Perſonen gefänglich heraus. *) Vor den Augen der Beſatzung warfen ſie ihm einen Strik um den Hals, und, indem er kniend da lag, forderten ſie das Schloß zur Uebergabe auf. Brandolf ſelbſt rufte zu den Eidgenoſſen hinauf, ſie ſollten ſein Leben nicht mit einer Schandthat erkaufen. Man führte ihn weg. — In eigner Perſon unterſtüzte den Grafen von Romont der Herzog mit 60000 Mann. Zuſammengeraft war ſein Heer aus der Hefe ganz verſchiedener Völker, Mailänder, Savoiarden, Burgunder, Flammänder. Unwillig thaten die Lehntruppen den Dienſt. **) Nur die Miettruppen verdienten Zutrauen. Zu ſtolz war der Adel, um anders als zu Pferde zu ſtreiten. In dem Begleite des Heeres befanden ſich mehrere Kaufleute und über 4000 Dirnen. Das Lager glich einem Marktplaze, das Gezelt des Herzogs dem üppigſten Serail. Von Murten aus ſchickten die Berner der geängſtigten Feſtung einige Truppen, allein ihre Landung hinderte das Geſchüz der Burgunder. Auf Anſtiften des Herzogs, verbreitete ſich in Granſon das Gerüchte von einer Entzweiung unter den Kantonen und von der Unmöglichkeit einer Entſchüttung. Der Plazhauptmann, Johannes Müller, ergab ſich mit der Beſatzung. Entwaffnet, wurde ſie in kleinen Schaaren vor den Herzog geführt. Den 29 Februar und 1 März ließ er von den Kriegesgefangenen 450 theils an den Bäumen rund um die Stadt her aufknüpfen, theils mit Seilern nach dem See ſchleppen, und erſäufen. Inzwiſchen ſehnten ſich die Berner, die bereits 8000 Mann ſtark bey Murten ſtanden, mit Ungeduld nach Verſtärkung. Sehr lau bezeigten ſich die Reichsſtädte jenſeits des Rheins. Die Eidgenoſſen ſelbſt zauderten; ſie ſchrieben zur Bedingung vor, daß man ſich ihrer nur im offenen Felde, und zu keiner Belagerung bediene. Die Freiburger, Solothurner und Bieler fanden ſich zuerſt ein. Schon hatte ſich der Herzog von einem Grenzplaze der Grafſchaft Neuenburg Meiſter gemacht. Nicht weit von Granſon begegnen ihm die Verbündeten, 18000 Mann ſtark. Dreimal verſuchen die Burgunder den Angriff. Endlich ziehen ſie ſich in Unordnung zurück. Die Hinterſten, die noch nicht ganz aus dem Lager vorgerückt waren, deuten den Rückzug der Vorhut als Flucht aus. Paniſcher Schrecken ergreift ſie. Indem ſie ſich zerſtreuen, überlaſſen ſie den Eidgenoſſen das Lager. Theils aus Ermattung, theils aus Beſorgniß, bey Vertheilung der Ausbeute verkürzt zu werden, verfolgen die Eidgenoſſen den Sieg nicht. Unter den Kriegsgefangenen behielten ſie nur einige wenige zur Auswechslung gegen Brandolf von Stein. Die übrigen alle ſchlachtete man für die Schatten der erwürgten Granſonerbeſatzung als Söhnopfer ab. Die Beute ſchäzt man auf eine Million Rhein. Gulden, nicht mit begriffen, was ſeitwärts verloren gegangen. Unter der Beute befan-

*) Schilling S. 265. Tſchachtlan S. 574. Ancienne Chroniq. T. II. de Comines.

**) Comines B. V. 1.

befanden ſich 120 Stücke grobes Geſchütz; 400 ſeidene Zelte, zum Theil mit Gold und Perlen geſtickt; über 4 Centner Silbergefäße; Siegel und Geſchmeide des Herzogs. *) „Nach der Schlacht bey Granſee, ſchreibt „Fugger," befand ſich unter der Ausbeute der große und dick ſpitzige „Diamant, der größte in der ganzen Chriſtenheit, mit drei großen Balaſ-„ſen und vier der gröſten orientaliſchen Perlen geziert. Der erſte Finder „gab das ſeltene Kleinod um eine geringe Scheidmünze hin. Hernach „kaufte es, nebſt dem Schaubhute der Herzogs, Jakob Fugger um 47 „tauſend Gulden. Nachdem es, fährt Fugger fort: „über 40 Jahre bey „unſrer Familie gelegen, verkauften wir es im Jahr 154.. mit gutem „Gewinne um - - - Gulden an den König in England, Heinrich VIII. Mit „der Erbtochter dieſes Königs kam es an Philipp von Spanien." Tſcharner hingegen und Andere verſichern, daß den koſtbaren Diamant Pabſt Julius II um 20000 Dukaten an ſich gebracht habe. Sehr ſchädlichen Einfluß hatten auf die eidgenößiſchen Sitten ſowol die burgundiſche Beute, als die Ränke und Beſtechungen des Königs in Frankreich.

Mit neu geſammelten Kräften ſtürzt der Herzog von Burgund in die Waat ein. Voll Zuverſicht belehnt er vorläufig Jolanden von Savoi mit Bern, und den Grafen von Romont mit Freiburg. Immer noch unwillig über die ungleiche Theilung der Beute ſchicken die kleinern Kantone kaum 1000 Mann zur Beſatzung in Freiburg. In Murten überfallen die Berner 1500 Mann. An ihrer Spitze ſteht Adrian von Bubenberg. Anfänglich hatte er vor leichtſinniger Bewaffnung gewarnt, und wurde deswegen verbannet. Nunmehr anvertraut man ihm die Rettung des Vaterlands. Beym Eide gebietet er, jeden niederzuhauen, dem ein feiges Wort entgehen würde, und ihn zuerſt, ſo bald er durch ſein Betragen ſeine Befehle entehre. Von Murten ſchreibt er nach Bern, daß man ohne Gewißheit des Erfolges nichts zum Entſatze vornemmen ſollte. Immer behält er für den Zuzug und für Lebensmittel die Seite vom See frei. Karl rükt an. Von Bauerweibern wird ſein Vortrab verſcheucht. Er ſelbſt ſchlägt den 11 Juni ſein Lager oberhalb Murten; der Graf von Romont unterhalb. Bey vermehrter allgemeiner Gefahr entſchlieſſen ſich endlich auf Zudringen der Luzerner und Zürcher die ſämmtlichen Eidgenoſſen zu unbedingter Bewaffnung. Müde und hungrig langen die Hilfsvölker von Zürich und aus dem Thurgau in Bern an. Während daß die Greiſen in den Kirchen beten, und ſich die Männer rüſten, bewirthen zitternd die Weiber und Kinder auf den beleuchteten Straſſen die reiſenfertigen Retter. Mitten in der ſtockfinſtern Regennacht ziehen dieſe unter Waldmanns Anführung bis an die Sanerbrücke. Dem Feind in der Nähe läßt Waldmann die Frühmeſſe leſen. Das Heer verſchlingt das Morgenbrod, trinkt St. Johannes Segen, und rückt über die Anhöhe in das eidgenößiſche Lager. Die ganze bewaffnete Konföderazion, Eidgenoſſen, Oeſterreicher, Lothringer, Reichsſtädter, betrug 31000 Mann zu Fuß, nämlich 11000 Spieſe, 10000 Helparten, 10000 theils Handbüchſen theils Armbruſte, und 4000 Reuter. **) Man ſchlug eine Wa-

*) Joh. Jak. Fuggers Ehrenſpiegel des Hauſes Oeſterreich.
**) Comines V. 3.

genburg vor. Venner Keller von Zürich verwarf den Vorſchlag: Wir Eidgenoſſen, ſprach er, tretten offen dem Feind' unter die Stirne. Es war Samſtag der 22 Juni. Dieſes Umſtandes bediente ſich der Hauptmann der bernerſchen Vorhut, Hans von Hallweil: „An eben dieſem „Tage, ſo erhob er die Stimme," haben vor 137 Jahren die Väter „bey Laupen die Freiheit gerettet. Seht dort die Henker, die unſre Brü„der zu Granſon erwürgt haben! Tapfer dran, friſche Junggeſellen, damit „nicht eure Bräute den ſchnöden Walchen zu theilen." Im Angeſichte des feindlichen Lagers warf ſich das ganze Heer aufs Knie, und betete. Während der Andacht öfnete ſich das Regengewölke: „Wahrlich, fuhr der „Feldherr fort," günſtig zeigt ſich der Himmel. Seyd unerſchrocken! „die Sonne leuchtet uns vor." Hallweil unterläuft und erobert die Artillerie der feindlichen Vorhut, fällt auf einen Hohlweg dem Feind' in die Seite, und drängt ihn zurük. Zu gleicher Zeit thut die Beſatzung in Murten einen Ausfall, und überraſcht die Burgunder im Rücken. In gröſter Verwirrung zerſtreuen ſich dieſe, retten ſich auf die Bäume, ſtürzen ſich in den See. Ganz iſt der See mit Leichen bedekt. Die Anzahl der Erſchlagenen ſteigt auf 15000. Ihre Gebeine ruhen in einem beſondern Gebäude auf dem Schlachtfelde, unter folgender Aufſchrift: D. O. M. Caroli inclyti et fortiſſ. Ducis Burgundiæ Exercitus Moratum obſidens ab Helvetiis cæſus, hoc ſui monumentum reliquit. 1476. Veit Weber, welcher der Schlacht ſelbſt beigewohnt hatte, beſang ſie in folgenden Reimen:

Die Zeitung flog von Land zu Land:
Vor Murten liegt Burgund!
Und jeder eilt für's Vaterland
Zum Streite mit Burgund.
Die Führer halten kurzen Rath,
Noch dünkt er uns zu lang.
Wenn endigt ſich der lange Rath?
Iſt ihnen etwa bang?
Schon ſteht die Sonn' am Himmel hoch,
Nicht träg im blauen Zelt:
Und wir verziehen immer noch
Zu mähen in dem Feld!
Zwar furchtbar donnert Karls Geſchüz:
Darum gab man nicht viel;
Man achtete nicht in der Hiz,
Ob der und jener fiel.
Der Wälſche kämpfte kurze Zeit,
Der Knecht und Ritter lief;
Das weite Feld ward überſtreut
Mit Speeren Kniees tief.
Der floh zum Strauch, der floh zum Hain,
Sie flohn der Sonne Licht;
Sie ſprangen in den See hinein.
Doch durſteten ſie nicht.

Sie

Sie ſchwammen wie der Enten Schaar
Im Waſſer hin und her;
Als wär es wilder Enten Schaar
Schoß man ſie im Geröhr.
Sie klommen auf die Bäume hoch;
Da ſchoß man ſie wie Krähn.
Nur Flügel fehlten ihnen noch;
Sie ſanken aus den Höh'n.
Ein Lager, einem Marktplaz gleich,
Fiel in der Schweizer Hand.
Schnell machte Karl die Bettler reich
Im armen Schweizerland.
Schachzabel iſt ein Königsſpiel.
Izt ſpielts der Eidgenoß.
Ihm nahm er ſeiner Fehnden viel.
Die Roſſe litten Not.
Er wende ſich, wohin er will,
Schachmatt iſt ihm gedroht.
Der hatte ſelbſt die Hand am Schwerdt,
Der dieſen Reim gemacht.
Bis Abends mäht' er mit dem Schwerdt,
Des Nachts ſang er die Schlacht.
Er greift zur Laute, wie zum Schwerdt,
Ein Fidler und Soldat,
Den Herren und den Frauen werth,
Dem Tänzer und Prälat.

Karl ſelbſt flieht, ohne vom Pferde zu ſteigen, bis auf Morſee; von da nach Riviere, unweit Salins in Burgund. Von allen Orten flehen ſeine Angehörigen und Bundesgenoſſen um Schonung. Um ſich bey den Siegern in Gnade zu ſetzen, verſagt der Biſchof von Genf, ein Bruder des Grafen von Romont, den flüchtigen Lombarden den Durchzug. Zwiſchen den Genfern und den Eidgenoſſen vermittelt der König in Frankreich den Frieden. Die Eidgenoſſen kehrten ſiegreich nach Hauſe.

Der Verdruß über die Niederlage bey Murten ſtürzte den Herzog in die tiefſte Schwermut. Indem er ihr durch hizige Getränke begegnen wollte, vermehrte er ſie. Catto, der Erzbiſchoff von Vienne, wurde ſein Arzt und ſein Tröſter. Nicht ohne Mühe beredete er ihn, daß er ſich wieder den Bart ſcheeren ließ. Voll Wut betrachtete nun der Herzog Jolanden von Savoi als Verrätherin, als Urheberin ſeines Schickſals. Unterwegs hob er ſie mit Gewalt auf. Der König in Frankreich aber befreite ſie wieder, und ſöhnte ſie ſo gar mit den Eidgenoſſen aus. Die Ausſöhnung geſchah den 25. Juli zu Freiburg unter Vermittlung verſchiedener Herren und Städte. Im Namen des Königs war der Baſtard von Bourbon, Admiral von Frankreich zugegen. Endlich erfolgte den 13 Aug. 1476 folgender Schiedrichterſpruch: „Die Genfer entrichten die ihnen vor einem Jahr auferlegte Brandſchazung von 24000 Gulden; „die Eidgenoſſen tretten dem Hauſe Savoi, jedoch mit Ausſchlieſſung „des Grafen von Romont, für 50000 Gulden wieder die Waat

„ab, nur mit Ausnahme von Murten, Cudrefin, Grancourt, welche Pläze „Bern und Freiburg behalten. Bern behält für ſich Erlach, Aelen, Or„mond und Bex.“ Auf dem Tage zu Freiburg hatte der Herzog Renat von Lothringen zur Wiedereroberung des ihm entriſſenen Herzogthums fruchtlos um Hilfsvölker geworben. Nur hin und wieder gelang ihm das Zuſammenraffen einzelner Schaaren. Mit dieſen drang er in Lothringen ein. Nach den erlittenen Niederlagen, hatte ohnehin in Lothringen der Herzog von Burgund alles Anſehen verloren. Schon wieder hatte Nancy dem Herzoge Renat die Thore geöfnet. Zween Tage hernach erſchien Karl von Burgund vor den Thoren von Nancy. Troſtlos wendete ſich Renat von Lothringen an die Kantone. Endlich erhielt er beträchtlichen Zuzug. Nicht nur feige, ſondern unwillig waren die burgundiſchen Lehntruppen. Schon beym erſten Gebrülle des Urnerhornes flohen ſie. Campobaſſo, der bey dem Herzoge Karl als Condottieri in Dienſte ſtand, trat zu den Eidgenoſſen hinüber. Mit Abſcheu wieſen ſie den Verräther zurück. Karls treuſte Diener mißriethen das Treffen: „Eher, ſchwor er, „fecht' „ich allein, als daß ich vor dieſem Knaben (Renat) zurükgehe.“ Im Gefechte ſpaltet ihm der Kaſtlan von Die den Kopf. Der oben erwähnte Erzbiſchof von Vienne, Angelus Catto, ein Tarentiner, ſoll dem Herzoge von Burgund die Niederlagen von Granſon und Murten zum voraus geweiſſaget haben. Aus des Herzogs Dienſten war er in die Dienſte des Königs von Frankreich hinüber gegangen. Man hat eine Lebensbeſchreibung dieſes politiſchen Wahrſagers *). Der ungenannte Verfaſſer beruft ſich auf zween angeſehene Zeugen, indem er verſichert, daß am Tage der Schlacht bey Nancy, den 5. Jänner 1477, Catto zu Tours, alſo in einer weiten Entfernung von Nancy, den König in der Meſſe bedient, und bey Darreichung der Hoſtie zu ihm geſagt habe: Conſumatum eſt. Euer Feind liegt im Blute. — Seit langem kannte der ſchlaue Prieſter des Herzogs Tollkühnheit, und die ſchlechten Anſtalten beym Heere; vielleicht auch, daß er von Campobaſſo's Verräterei gewußt, und ſie ausführbar geglaubt hat. Was Wunder, wenn er eine Weiſſagung wagte, welche glüklicher Weiſe eintraf? — Mit den Siegern zog Renat in Nancy durch einen Triumphbogen, aufgethürmt aus den Knochen von Pferden und Hunden, deren Fleiſch den Belagerten zur Speiſe gedient hatte. In Trauerkleidern gieng Renat der Leiche des Herzogs entgegen. Er beſprizte ſie mit Weihwaſſer, drükte die Hand des erſchlagenen Feindes, und ſagte: „Hübſcher Vetter, Gott ge„nade deiner Seele; uns verurſachteſt du viel Leid.“

*) Comines V. 3. Beilage zu ſeinen Memoiren. Blainville Reiſen.

Von

Von den burgundiſchen Siegen bis zur Aufnahme von Freiburg und Solothurn.

vom Jahr 1477 bis zum Jahr 1481.

Voll Freude über den Tod des gefürchteten Nachbars, erklärte König Lugwig XI. Burgund für ein Mannslehen, das ſeiner Krone zufalle. Die Verwirrung, welche in dieſem Herzogtumme der Krieg und in dem Begleite des Krieges der Tod ſo vieler Großen verurſachte, erleichterte ihm die Beſiznemmung. In ſeinen Abſichten unterſtüzte ihn der Prinz von Oranien. Die Landſtände der Freigrafſchaft aber zitterten vor der Herrſchaft eines neuen Tyrannen, und bey ihnen erwachte der Wunſch nach ähnlicher Befreiung, wie die eidgenößiſche, oder nach Verbrüderung mit den Kantonen. Für einmal bewilligten ihnen dieſe nicht mehr, als einen ewigen Frieden, und zwar nur unter Erlegung von 150,000 Rh. Gulden. Die Berner allein ſchienen zur Einverleibung der Freigrafſchaft in den eidgenößiſchen Bund nicht ungeneigt; ſie verſprachen der Schweiz beym Beſize des burgundiſchen Salzes um ſo viel ſicherere Unabhängigkeit. Die andern Kantone hingegen betrachteten allzu große Erweiterung als Verwikelung in immer neue Befehdungen, als Verleitung einzelner angeſehener Privatperſonen zur Herrſchſucht, als Beförderung des Sittenverderbens. Ohnehin ſchon äuſſerte ſich gewaltſam genug in den demokratiſchen Landkantonen gegen die ſtädtiſchen Eiferſucht und Mißtrauen. Bei einem Faßnachtſpiele in Zug vereinigte ſich ein mutwilliger Haufen, um die Häupter (oder, wie man ſie nennte, die großen Hanſen) von Freiburg und Bern darüber zur Verantwortung zu ziehen, daß ſie noch vor Entrichtung der Brandſchazung die Genfer-Geiſel ledig gelaſſen. Zu dieſem Haufen traten auch Angehörige von Zürich und Luzern. Sie nennten ſich die fröhliche Bande, die Geſellſchaft des tollen thörichten Lebens. Umſonſt war die Abmahnung der Tagleiſtung in Luzern. Sie zogen nach Bern. Bey dem bewaffneten Widerſtande in dieſer Stadt begnügten ſie ſich mit freiem Durchzuge. Auf der Fortreiſe verſtärkten ſie ſich zu Freiburg bis auf 2000 Mann. Von Genf kamen ihnen Geſandte entgegen. Durch Geld und gute Worte ließen ſie ſich wieder zerſtreuen. Während der innern Verwirrung in der Eidgenoſſenſchaft gelang dem Könige von Frankreich die Beſiznemmung von Hochburgund. Um die Kantone geſchmeidig zu machen, verſprach er ihnen wolfeiles Salz. Von einer andern Seite griff man ſeinen Beſiz an. Umſonſt ſuchte er zwiſchen ſeinem Sohne und der burgundiſchen Erbin Maria eine Vermählung zu ſtiften. In Gegenwart der jungen Prinzeßin ließen die Brabanter ihren Kanzler und ſeinen Kämmerling Imbercourt, die dieſe Vermählung beliebt hatten, aufs Blutgerüſt führen. Sie wurde zur Verlöbniß mit Maximilian von Oeſterreich, dem

dem Sohne Kaiſer Friedrichs III, von ihrem eigenen Volke gezwungen. Auf Maximilians Seite trat auch der Prinz von Oranien. Dieſer Prinz ermunterte die Burgunder zum Widerſtande gegen den König. Der König bewarb ſich um eidgenößiſche Hilfe. Den 21. Augſtm. 1477 ſchikte er, als ſeinen Geſandten, Joſt von Silinen, Probſt zu Münſter, einen gebohrnen Luzerner, mit reichen Geſchenken an die Tagleiſtung in Bern. Die Geſandten des Kaiſers und ſeines Sohns Maximilian drangen bey eben dieſer Tagleiſtung auf Beobachtung der Neuteralität und beſonders des ewigen Friedens zwiſchen Burgund und der Schweiz. Eigenmächtig und ohne obrigkeitliche Erlaubniß eilten Haufenweiſe kriegsluſtige Schweizer, die einen in franzöſiſche Dienſte, die andern in burgundiſche. Sie trafen bey Dole zuſammen. Unter ihrer Wut gieng die unglükliche Stadt in Feuer und Rauch auf. Sowol aus dem einen als aus dem andern Dienſte ruften die Kantone die Söldner zurük. Zur Verhinderung fernern Blutvergießens und zur Beförderung eines Verglichs, ſchikten ſie in gemeinſchaftlichem Namen an den König in Frankreich Geſandte, namentlich Hans Waldmann von Zürich, Adrian von Bubenberg von Bern, Hans im Hoof von Uri. Ziemlich verächtlich wurden ſie auf der Reiſe bald dahin bald dorthin gewieſen. Der König hofte, ihr Verhör bis nach wirklicher Unterjochung der Freigrafſchaft aufſchieben zu können. Unwillig ertrugen der feurige Waldmann und der graue Ritter von Bubenberg den unaufhörlichen Aufſchub. Mit Vorwiſſen ſeines Kantons ließ Lezterer alles im Stich. Verſtohlener Weiſe zog er in Geſtalt eines fahrenden Geigers nach Hauſe. Seine Obrigkeit entſchuldigte ſich hernach dieſes Schrittes wegen bey dem Könige, und empfahl ſich zu fernerer Freundſchaft *). Die beiden andern Geſandten verdarb die Hofluft; ſie unterlagen dem Blendwerke von Liebkoſungen, Geſchenken und Titeln. Mittlerweile eroberten die franzöſiſchen Statthalter in Hochburgund einen Plaz nach dem andern. In der Provinz ſelbſt ließen ſich durch Beſtechungen mehrere Große gewinnen. Die gewaltigen Fortſchritte des Königs beunruhigten ſowol die Eidgenoſſen, als Oeſterreich. Zu gegenſeitiger Sicherſtellung der Grenzen errichtete den 13 Okt. 1477 Sigmund von Oeſterreich mit den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri und mit der Stadt Solothurn die erſte Erbvereinigung **). Schon vorher, im Auguſtmonate, erneuerte Jolanda von Savoien, im Namen des jungen Herzogs, den Bund mit Bern und Freiburg, und zwar unter unbedingter Anerkennung der Freiburgiſchen Unabhängigkeit. Mit dieſen beiden Städten trat auch der ſavoiſche Graf von Genf in ein Burgrecht. Zu Anfange des Jahres 1478 erneuern auf der eidgenößiſchen Tagleiſtung in Zürich die obern und niedern Bundesgenoſſen ihren Bund. Auf dieſer Tagleiſtung erſchienen die Geſandten des Kaiſers, des Pabſtes, der Herzoge von Oeſterreich und Savoien, der Herzog von Lothringen, und endlich im Namen von Hochburgund der Erzbiſchof von Beſançon. Sämmtlich beſchloßen ſie die Losreiſſung von Hochburgund aus den Händen des Königs in Frankreich. Der König ſucht die Eidgenoſſen auf ſeine Seite zu ziehen. Er überläßt ihnen die Auswal, die ſtreitige Provinz entweder mit ihm zu theilen, oder ſich für ihren

*) Comines VI. Schilling S. 328.
**) Waldkirch Th. I. S. 91.

ihren Antheil bezalen zu laſſen. Für dießmal aber wenden ſie von dem Könige das Ohr ab; ſie ſchließen mit den Burgundern den Vergleich, und laſſen ſich von ihnen die bereits verſprochenen 150,000 Gulden aufs neue verſchreiben.

Während des burgundiſchen Streithandels ſuchte Pabſt Sixt IV. die Eidgenoſſen auch in die italiäniſchen Händel zu ziehen. Zu Ende des Jahres 1476 war in Mailand Galeaz Sforza von einer republikaniſch geſinnten Partei umgebracht worden. Zur Unterſtüzung dieſer Partei ſuchte nun insgeheim der Pabſt auch die Eidgenoſſen in Bewegung zu ſezen. Obgleich ſie ihm kein Gehör gaben, ſo benuzten doch die Urner die gelegene Zeit zur Befehdung von Mailand. Sie beſchwerten ſich theils über Verweigerung des Rechtes theils über Eingriff in ihre Waldung zu Livinen. Ein regelloſer Haufen Eidgenoſſen drang über das Gebirg nach Bellenz; ein anderer Haufen bewachte den Paß bey Girnis. Bey den Eidgenoſſen ſezte ſich nun der König von Frankreich wieder in Zutrauen. Er beförderte zwiſchen ihnen und Mailand den Frieden. An die Unkoſten des Kriegeszuges hatten ſie anfänglich 100,000 Dukaten verlangt, begnügten ſich aber hernach mit 24000 Gulden, und erneuerten die Verträge mit Mailand.

Da mittlerweile die Burgunder mit Ausbezalung der verſchriebenen Geldſumme zögerten, überlieſſen endlich den 9. Sept. 1479 die Eidgenoſſen dem Könige von Frankreich alle ihre Anſprüche auf Burgund um 200000 Gulden, und zugleich bewilligten ſie ihm 6000 Mann, jedoch ausſchlieſſend nur zum Dienſte im Innern des Reiches. Von dieſer Zeit an wurde in Frankreich der eidgenößiſche Kriegsdienſt, der Dienſt von Republikanern, das Werkzeug der unbeſchränkten Königsgewalt. Zur Behauptung indeß und zur Erweiterung ſeiner Herrſchaften bediente ſich Ludwig XI. nicht nur der Waffen. Nach dem Hinſchied der Maria von Burgund bewog er ihren verwittweten Gemahl, Maximilian von Oeſterreich, daß er ſeine Tochter Margaretha an den Dauphin verheiratete, und ihr unter andern zum Heiratgute die Grafſchaft Burgund anwieß.

Von allen Seiten ſehnten ſich alle Parteien nach Frieden. Noch ſo glänzend, hatten doch die burgundiſchen Siege für die Kantone verderbliche Folgen; ſie verbreiteten Sittenverderben, gegenſeitige Eiferſucht und Geſezloſigkeit. Theils die oben erwähnten Unfugen der thörichten Geſellſchaft theils einiges Mißtrauen gegen die (demokratiſchen) Landkantone verleiteten die Städte Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn zur Errichtung eines neuen Burgrechtes. Dieſe ausſchlieſſende Verbindung betrachteten die andern Kantone als verdächtig. Sämmtlich traten ſie im J. 1481. zu Stanz auf einer Tagleiſtung zuſammen. Die kleinern Landkantone beſchwerten ſich über das neue Burgrecht der Städte; die größern über die Anmaßung der kleinern, indem dieſe an der Kriegesbeute eben ſo viel Antheil forderten wie jene. Auf beiden Seiten war die Erbitterung ſehr groß. Bereits war man auf dem Punkte, im Unfrieden aus einander zu gehen. Zu Stanz lebte ein frommer Prieſter, Herrmann im Grund von Luzern. Voll Wehmut über die Gefahr des Vaterlandes,

eilt er in der Nacht vierthalb Stunden weit, um Troſt zu ſuchen, in die Einſiedelei ſeines Vertrauten, Niklaus von Flüe. Er kömmt erſt in der Mittagsſtunde zurük. In vollem Schweiße läuft er in alle Gaſthöfe, wo die Geſandten ſich eben zur Abreiſe anſchicken. Um Gottes Willen fleht er, noch einen Tag zu ſäumen, um des frommen Eremiten Rath anzuhören. Eben hatten ſich die Geſandten verſammelt. Unter ſie tritt Niklaus von Flüe. Vor dem wichtigen Schritte des Mannes und vor ſeinem ehrwürdigen Anſtande ſtehen ſie alle mit Ehrerbietung auf, und horchen tief gerührt zu. Mit entblößtem Haupte ſpricht er: „Liebe Herren, „ich komme aus meiner Einöde, und Gott führt mich zu Euch. Seine „Eingebung iſt mein Rath: Ihr Städte, entſagt dem Burgrechte, wel„ches nur Mißtrauen erzeugt; Ihr Landkantone, erinnert Euch dankbar „des genoſſenen Beiſtandes, und nemmet Freiburg und Solothurn in den „gemeinſchaftlichen ewigen Bund auf. Eine Zeit kömmt, wo Ihr Euch „der Befolgung meines Rathes freuen werdet. Mit Bedauren erfahr' „ich, daß Ihr, an ſtatt Gott für eure Siege zu danken, immer noch „über ihre Ausbeute zankt. Vergleicht Euch; theilt künftig die unbeweg„lichen Güter nach den Kantonen, und die bewegliche Beute nach „der anweſenden Mannſchaft. Ihr Alle endlich vereinigt eure vorigen „abſönderlichen Bündtniſſe in ein gemeinſchaftliches Band der Ordnung „und Liebe. Der Herr ſey mit Euch!" So ſehr unterſtüzte die Heiligkeit des Redners den Vortrag, daß er plözlich ſelbſt den Widerſpennigſten einleuchtete. Sogleich erſchienen das Verkommniß zu Stanz und der eidgenößiſche Bundesbrief für Freiburg und Solothurn. Das Stanzerverkommniß erwekte aufs neue den Nationalgeiſt. Alle ältern Verträge bekräftigt es, den Pfaffenbrief vom J. 1370, den Sempacher-Vertrag vom J. 1393. Es ſichert jeden Kanton gegen die Uebermacht Anderer, und gegen Aufruhr im Innern. — Damit die neuern Kantone den Arm der ältern nicht zu gefährlicher Vergrößerung mißbrauchen, wird für ſie ein Hilfskrais beſtimmt. Ohne den Willen der ältern Kantone tretten ſie nicht in neue Bündniſſe; zugleich nemmen ſie von dieſen im Fall eines Streithandels den rechtlichen oder gütlichen Vergleich an *).

Von der Aufnahme der Freiburger und Solothurner bis zu dem ſchwäbiſchen Kriege.

Vom Jahr 1481 bis zum Jahr 1499.

Bereits haben wir erwähnt, was für einen verderblichen Einfluß die unaufhörlichen Fehden und Kriege auf die Sitten gehabt haben. Häufig vermehrten ſich die Gaſthöfe und Schenken. Wenn die Beute verzehrt war,

*) Waldkirch Th. I. S. 233.

war, ſo nährten ſich die Tollköpfe von Raub und Diebſtal. In einem Zeitraume von drei Monaten wurden im J. 1480 fünfzehnhundert, und auch nur im Kantone Zürich über ſieben hundert Diebe, Räuber, Mörder zum Tode verurteilt †). Selbſt Häupter des Rathes unterlagen auswärtigen Gehalten, Penſionen, Beſtechungen. Man feilſchte um Schweizer, wie um Heerden, die man zur Schlachtbanke führt. Willkommen war der kriegsluſtigen Jugend jeder Vorwand zu neuer Bewaffnung. Kein Nachbar war vor dem andern, kein Eidgenoß vor dem Eidgenoſſe ſicher. Auch auf ſpätere Nachkommen hatten zuweilen ſolche Gährungen Einfluß. So z. B. im J. 1486 der Wettſtreit um die biſchöflich-Baslerſche Probſtei Münſter in Granfelden. Unter den beiden Mitwerbern ſtüzte ſich der Eine, Pfyfer von Surſee, auf den Schuz theils des Biſchofs von Baſel, theils des Zürcherſchen Bürgermeiſters Waldmann; der Andere, Meyer, Pfarrer zu Büren, auf die Empfehlung der bernerſchen Mitbürger. Kaum war jener eingeſezt, ſo begab ſich auch dieſer mit einiger Mannſchaft nach Münſter und nöthigte den Chorherren den Eid ab. Gegen ihn bediente ſich der Biſchof der Gegengewalt. Zu ſeinen Gunſten ſchikte der Rath in Bern Verſtärkung. Bey dieſer Gelegenheit nahmen die Berner, mit Beihilfe der Solothurner, das Münſterthal ein. Von dieſer Zeit datirt ſich das Burgrecht zwiſchen Bern und dem Münſterthal.

Im dem Schooſe des Kantons Zürich wurde nicht lange hernach (im J. 1488.) der eben erwähnte Waldmann, erſt noch der Abgott des Volkes, nunmehr ein Schlachtopfer des Volkes *). Sein Schikſal verdient nähere Aufmerkſamkeit. Als armer Dorfjunge kam er aus dem Zugergebiete nach Zürich, lernte hier das Gewerhandwerk, vertauſchte es aber bald mit dem Krieges handwerke. Nachdem er das Bürgerrecht gekauft hatte, verſchafte er ſich Einfluß als Vormünder und Sachwalter; auch zeichnete er ſich bey allen Faßnacht- und Schüzenſpielen, bey allen Fehden und tollen Streichen als Anführer aus. Im J. 1473 erhielt er die Zunftmeiſterwürde; im J. 1475 diente er als Hauptmann in dem burgundiſchen Kriege, und wurde zum Ritter geſchlagen. Von izt an glänzt er ſowol bey den eidgenößiſchen Tagleiſtungen, als bey den auswärtigen Geſandtſchaften. Im J. 1483 brachte er es dahin, daß ihm Ritter Heinrich Göldi das Bürgermeiſteramt abtretten mußte. Nicht nur beleidigte er die Göldiſche Familie; er beleidigte durch Beſchränkungen die Geiſtlichkeit und den Adel; durch ſtrenge Sittengeſeze und perſönliche Ausſchweifungen die Bürgerſchaft; durch das Verbot des Handels und der Handwerker auſſer den Mauren, durch die Einführung des Salzmonopols, durch Vergrößerung der Gutſteuer, durch Unterſagung alles neuen Weinbaus u. ſ. w. das Landvolk. Auch die benachbarten Eidgenoſſen behandelte er ganz ohne Schonung. So z. B. arreſtirte er im J. 1487 in Zürich einen Luzerner, Friſchhans Theiling. Dieſer hatte ihm einen ſchimpflichen Rükzug vor Bellenz vorgeworfen. Anſtatt die Injurienklage in Luzern zu verfolgen, verurteilte Waldmann den Theiling in Zürich zum Tode. Sowol durch dieſe und andere willkürliche gewaltſame Schritte, als durch geheimes Einver-

†) Bullinger XII. 19.
*) Waldmanns Geſchichte von Heinr. Füßlin.

verſtändniß mit auswärtigen Fürſten zog ſich der Bürgermeiſter allgemeinen Haß zu. Auf Anſtiften gekränkter Nachbarn, überreichten ihm die zürcherſchen Landleute verſchiedene Beſchwerden. Trozig ſchlug er ihnen das Verhör vor Rath ab. An dem Seeufer rotten ſie ſich zahlreich zuſammen, und durch Abgeordnete wiederholen ſie ihre Beſchwerden. Wiederholt verweigert ihnen Waldmann den Zutritt. Nun verſammeln ſie ſich bey 1500 Mann ſtark zu Meilen. Warm vom Weine, laden ſie einige Glieder des Raths zu ſich ein. Wirklich begeben ſich zu ihnen die Häupter des Raths. Von allen Enden ſtröhmt das Landvolk nach Meilen. Der Bürgermeiſter Röiſt redet ſie als gute liebe Freunde an, zugleich aber bezeugt er Befremden über ihre Anzal, und unterſagt ihnen weiteres Zuſammenrottiren, jedoch unter Bewilligung, daß ſie durch abgeordnete vor Rath tretten mögen. Vor Rathe ſezt es Waldmann durch, daß dieſe nicht anders als abſönderlich, jede Gemeine für ſich allein verhört werden. Der Abſönderung widerſezen ſich die Gemeinen. Mittlerweile beruft man aus den ruhigern Gegenden eine Beſazung von 300 Mann in die Stadt, und benachrichtigt die benachbarten Kantone. Dieſe treffen einen Vergleich. Waldmann verfälſcht ihn. Das Landvolk beſchwert ſich vor Rathe. Trozig weißt man ſeine Anführer zurük. Sie ſuchen Rath und Troſt bey den Kantonen, und werden ungleich empfangen. Auf den 29 März 1488 verabreden ſie den Landſturm nach Küſnach. Zur Verhinderung des Ausbruches fahren 40 Rathglieder an den See. Alles bleibt fruchtlos. Die Anzal der Mißvergnügten nimmt auch in der Stadt zu. Auf offener Straße erſchlägt man Waldmanns Vertrauten. Er ſelbſt geht von einem Zunfthauſe zum andern, um mit ſeiner Beredſamkeit das Volk zu gewinnen. Plözlich ſtürzen einige Bürger auf ihn los, und begehren Verhör vor dem Rathe. Zu gleicher Zeit erſchallt die große Rathsglocke. Erſchroken eilt er aufs Rathhaus. Niemand will wiſſen, wer das Läuten befohlen habe. Die Bürger laufen zuſammen. Unter ſie miſcht ſich der Ex-Bürgermeiſter, Lazarus Göldi. Er dringt mit dem Geſchrei durch: Unter jeder Bedingung ſöhne man ſich aus, mit dem Landvolke! — Die Umſtehenden ordnen einen Ausſchus vor Rath ab, an deſſen Spitze Lazarus Göldi. Mittlerweile verhört der Rath die eidgenößiſchen Geſandten, die Abends vorher wieder angelangt waren. Vor Rath erhält Göldi, daß von Seite ſowol des Rathes als der Bürgerſchaft eine gleiche Anzal Vermittler gewält werden ſollten. Eilig geht er die Treppe hinab. Schon iſt ſein Bedienter bereit mit Streitart und Panzer. Bewaffnet läuft er unter die Bürger. In kurzem verſammelt ſich rund um ihn her ein bewaffneter Haufen. Er lenkt den Sturm nach dem Rathhauſe. Vom Fenſter herab gebieten die eidgenößiſchen Geſandten den Frieden. Die Bürger dringen auf die Gefangennemmung einiger Räthe. Wen verlangt Ihr, ruft Schultheiß Seiler von Luzern. Die allgemeine Stimme ſchreit: Waldmann! — Man führt ihn gefänglich nach dem Wellenberg. Sogleich Nachmittags führen die Bürger einen neuen Interims-Rath ein. Zum Oberhaupte ernennen ſie Göldi. Bey 8000 Mann ſtark lagern ſich die Landleute vor den Stadtthoren. Mit freundlichen Worten begeben ſich zu ihnen die angeſehenſten Räthe. Auch führt man aus den Kellern Waldmanns und anderer Gefangenen Wein in das Lager *). Durch einen Ausſchuß von Bürgern und Landleuten wird

Wald-

*) Bullinger XIII. 4.6. Stettler Th. I. S. 211.

Waldmann verhört. Fruchtlos wird er auf die Folter geſchlagen. Bey Ermanglung ſeines eigenen Geſtändniſſes tretten gegen ihn gedungene Kundſchaften auf. Den 6. April ſizt der Rath zu Gerichte. Beſtellte Männer eilen mit dem falſchen Gerüchte herbei, daß der Kaiſer zu Waldmanns Befreiung auf dem Anmarſche ſey. Dieſes Gerücht giebt den Ausſchlag zu einhelligem Todesurtheile. Die Gewißheit ſeines Schikſals macht nun Waldmannen gelaſſener. Er legt wieder den Schmuk an, und geht unter bewaffnetem Begleite männlich dem Tode entgegen. Mit Würde kniet er nieder, erhebt noch einmal ſein Haupt gegen die Stadt, und ſegnet ſie. Man beerdigte ihn in der Abteikirche. Zur Beſänftigung des Landvolkes wird zwiſchen der Stadt und der Landſchaft, unter dem Namen des Waldmanniſchen Briefes, ein Vergleich aufgeſezt, den die VII ältern Kantone beſiegeln. Ganz trägt dieſe Urkunde das Gepräg des Zeitalters und Revoluzionsgeiſtes. Um gleiche Zeit, im J. 1489, erneuerte man in Zürich den geſchwornen Brief. Der große Rath behielt ſich vor: „dieſen Brief in allen Stüken „zu ändern, mindern, mehren oder verbeſſern, wenn vnd ze was Zyt ſy wol„len, ob das unter jnen das Mehr wirt.“ Im J. 1498 hingegen wurde dieſe höchſte geſezgebende Gewalt dem großen Rathe von der Bürgergemeine wieder entriſſen. Wegen ihrer willkürlichen Herrſchaft hatte die neue Regierung den Namen des hörnernen Rathes bekommen. Es währte nicht lange, ſo ſchafte man ſie ab, und zwar nicht ohne Zwiſchenkunft der eidgenößiſchen Nachbarn. Sie beſtand aus Menſchen, ohne Anhänglichkeit an die Stadt, und ohne Kenntniß ihrer Geſeze, aus einem vermiſchten Volkshaufen von neuen Bürgern, Franken, Baiern, Schwaben, Elſaſſern *). Nicht nur in dem Kantone Zürich hatten hie und da ehrgeizige Volksredner die Kirchſpiele in unruhige Verſammlungen zuſammengetrieben, ſondern auch in dem Kantone Bern ſuchten die benachbarten demokratiſchen Eidgenoſſen ſolche Verſammlungen einzuführen **). Gegen dieſen Revoluzionsgeiſt verabredeten die Städte Bern, Freiburg, Solothurn und Biel unter ſich gegenſeitige Anſtalten zur Sicherheit.

Nicht ohne ſehr ernſthafte Maaßregeln begegnete man der um ſich freſſenden Volkswut; nicht ohne Waffengewalt beſchüzten die Kantone den Abt zu St. Gallen gegen den politiſchen Fanaticiſmus der Appenzeller. Der Abt dachte auf Erweiterung der Klöſtergebäude. Da ihm die Stadtbürger keinen Plaz einräumen wollten, entſchloß er ſich, auf eigenem Grund und Boden bey Roſchach ein neues Kloſter zu bauen. Die Stadtbürger von St. Gallen vereinigten ſich im J. 1489 mit den Appenzellern zur Hintertreibung des Kloſterbaues; eiferſüchtig betrachteten ſie jede Vergrößerung des Abts; ſie beſorgten von der Verpflanzung ſeines Sizes Nachtheil für ihren Erwerb †). Fruchtlos blieb der Ausſpruch der Schirmorte; fruchtlos die Warnung der ſechs unparteiiſchen Kantone. Im J. 1490 traten mit den Stadtbürgern von St. Gallen und den Appenzellern auch die Gotteshausleute zur Schleifung des Roſchacherkloſters zuſammen. Beym Anmarſche von

*) Schinz Geſch. der Züricherſchen Handelſchaft S. 128.

**) Waldmanniſcher Brief S. 74. Stettler Th. I. S. 312. Tſcharner Th. III. S. 25.

†) Vadian in den Beiträgen zu Laufer Th. IV.

von 10,000 Mann aus den Katonen unterwarfen ſich aber die Gotteshausleute ſogleich einem eidgenößiſchen Rechtsſpruche; beym Fortrücken nach dem Rheinthale warben auch die Appenzeller um Frieden. Um Frieden zu erkaufen, traten ſie den Kantonen das Rheinthal ab, und überließen die Bürger von St. Gallen ſich ſelbſt. Ganz verlaſſen, ergaben ſich nunmehr auch dieſe auf Gnade. Nach dem Ausſpruche einer Tagleiſtung in Einſiedeln ſezt nun der Abt den Kloſterbau ungeſtört fort; die Gotteshausleute und die Stadtbürger von St. Gallen empfangen zum Beweiß ihrer Verſchuldung neuer Dingen die Lehen der Abtei, und thun auf gegenſeitiges Schirmrecht Verzicht; zur Schadloshaltung bezalen die Appenzeller dem Abte 4500 Gulden, die Stadtbürger von St. Gallen 4000, die Gotteshausleute 3000. An die Unkoſten des Krieges bekommen die Kantone von jeder der zwo leztern Parteien 10,000 Gulden, von den Appenzellern aber die Herrſchaft über das Rheinthal.

Mit derſelben Willfährigkeit, mit welcher die frommen Kriegeshelden der Aufforderung des Abts von St. Gallen Gehör gegeben, gaben ſie nun der Aufforderung des Pabſtes Gehör. Der Pabſt Alexander VI. aus dem Hauſe Borgia betrachtete ſich als Lehnherr über Neapel. Dieſes Königreich wünſchte er Ferdinanden von Arragonien aus den Händen zu ſpielen, um damit den König in Frankrich, Karl VIII, zu belehnen. Bey dieſem Spiele um Kronen und Zepter vereinigte ſich mit dem Pabſte ein anderer Böſewicht, Ludwig Sforza, der Mohre, Vormünder ſeines Neffen, des Johann Galeaz, Erben von Mailand. Als Regent, riß dieſer in Mailand alle Gewalt an ſich. Er wollte den jungen Erben aus dem Wege räumen, und ſich ſelbſt zum Herzog erheben. Bey dieſem Anſchlage aber ſtand ihm Alphons von Kalabrien, der Sohn des Königs von Neapel, als Schwiegervater von Johann Galeazen im Wege. Um die Aufmerkſamkeit dieſer arragoniſchen Fürſten auf eine andere Seite zu lenken, vereinigte er ſich mit dem Pabſte, den König in Frankreich zu einem Zuge nach Neapel zu bereden. Im September 1494 zog Karl VIII mit einem Heere von 20,000 Mann über das Gebirg. Unter dem Heere befanden ſich 6000 Eidgenoſſen, nicht mitgerechnet die beſondern Werbungen des Bailly von Dijon. Es war kriegsluſtige Mannſchaft; ſie zog ohne Erlaubnis der Obrigkeit weg, und gab auch der obrigkeitlichen Zurükrufung wenig Gehör. Siegreich war in Italien der Einzug, nicht ſo der Rükzug. Der König hatte mit den Provinzen nicht zugleich auch die Herzen erobert. Nach der Beſiznemmung von Piſa, hatten ihm umſonſt die Eidgenoſſen gerathen, daß er die Beſiegten durch das Geſchenk der Freiheit gewinnen ſollte. Salazart, einer von den eidgenößiſchen Anführern, bat ihn: „Um deiner eigenen Ehre willen, verſchmäh nicht unſere Fürbitte! Mit Freuden opfern wir, die Einen ihre goldenen Halsketten, die Andern ihren Sold auf, wofern du uns zu Gefallen den Ueberwundenen jene Freiheit ertheilſt, deren Werth Niemand beſſer bekannt iſt, als uns*).“ Den Rath und die Fürbitten verwarf der Monarch. Er verlangte Sklaven, nicht Freunde. Bereits hatte er ſich von Neapel Meiſter gemacht. So ſehr indeß die Demüthigung des Königs von Neapel den Pabſt und Sforza den Mohren erfreute, ſo ſehr beunruhigte ſie der allzuſchnelle und weite Fortſchrit des Königs in Frankreich. Gegen dieſen traten ſie nun in Verbindung mit dem Kaiſer, mit dem Könige von Spanien und mit

*) Guicciardini B. II. S. 26. nach der franzöſ. Ueberſezung.

mit den Venezianern. Beym Uebergange des Taro ſezte ſich ihr verbundenes Heer dem Heere der Franzoſen entgegen. Den Franzoſen ſicherten die Eidgenoſſen den Rükweg. Mittlerweile litten die in Neapel zurükgebliebenen Beſazungen mit jedem Tage neuen Verluſt. Den Florentinern verſprach nun Karl VIII. die Wiederabtrettung der eroberten Pläze, und zum voraus erhielt er von ihnen 30,000 Dukaten. Mit dem Gelde verſchafte ihm der Bailly von Dijon neue eidgenößiſche Truppen. Ihm ſelbſt wurde endlich ihre Menge theils beſchwerlich theils furchtbar. Hin und wieder zerſtreut war ſeine Macht. Schon wieder verlor er Neapel, und damit alles ſein Anſehen. In ſeinem Dienſte giengen 53000 Schweizer zu Grunde.

Schwäbiſcher Krieg.

in den Jahren 1498 und 1499.

Je länger je mehr verwikelten ſich die Schweizer in die Kriege zwiſchen Frankreich und Oeſterreich. Der König von Frankreich, Karl VIII, benuzte die Gelegenheit zur Beſiznemmung von Bretagne. Ohngeachtet die Prinzeßin Anna, die Erbin dieſes Herzogtums, bereits mit Maximilian von Oeſterrich verlobt war, nöthigte ihr gleichwol Karl VIII. die Hand ab, hingegen ſchikte er dem Maximilian ſeine Tochter, Margaretha, die er als künſtige Braut an ſeinem Hofe erzogen hatte, wieder nach Oeſterreich. Als Vermittler zwiſchen den entzweiten Fürſten erhoben ſich die eidgenößiſchen Kantone *). Der König in Frankreich trat Maximilianen wieder die Grafſchaft Burgund, Arras und andere Stüke des burgundiſchen Erbs ab, und zwar um ſo viel willfähriger, je ungeduldiger er ſich zu einem neuen Zuge nach der Lombardei rüſtete. Nach Karls VIII. Hinſchied beſtieg den franzöſiſchen Thron Ludwig XIII. Den deutſchen Kaiſerthron beſaß Maximilian. Jeder dieſer Monarchen ſuchte die Eidgenoſſen auf ſeine Seite zu ziehen. Unter dieſen verurſachten die Werbungen Entzweiung und Trennung. Nicht ſelten indeß war es gerade die Trennung, welche, wenn auch noch gefährlich, der größern Gefahr, nämlich der Erſchütterung des Gleichgewichtes vorbog. Indem ſich die V Landkantone auf die franzöſiſche, und die V ſtädtiſchen auf die öſterreichiſch-ſavoiſche Seite hinneigten, rettete am Ende jede Hälfte die andere, und die Eidgenoſſenſchaft verwahrte ſich vor gänzlicher Abhängigkeit ſowol von Oeſterreich als von Frankreich. Indem ſie indeß auf ſolche Weiſe der politiſchen Auflöſung zuvorkam, ſtellte ſie ſich hingegen der Ränkeſucht und den Beſtechungen blos. Schlauer Weiſe lud Kaiſer Maximilian auch die Eidgenoſſen zum Beitritt in den ſchwäbiſchen Bund ein. Dieſer Bund, deſſen Haupt der Kaiſer war, hatte urſprünglich die Abſchaffung des Fauſtrechtes im Auge, hernach aber diente er zur Verſtärkung und Erweiterung von Oeſterreich. Um ſo viel weniger gaben die

*) Stumph XIII. 22.

die Eidgenoſſen der Einladung Gehör, je länger der Kaiſer die Beſtätigung ihrer Reichsfreiheiten aufſchob, und je eigenmächtiger er auch ſie wieder einem kaiſerlichen Kammergerichte unterwerfen wollte *). Auf einem Reichstage zu Lindau erklärte ihnen, als Reichskanzler, der Biſchof von Mainz: Sie müßten doch endlich einen Oberherrn erkennen, und, um ſie dazu zu nöthigen, bedürfte es von ſeiner Seite nur einen Federſtrich. Die Anſpielung gieng auf die Reichsacht. Die Eidgenoſſen antworteten: Vor Gänſefedern zittern wir eben ſo wenig, als vor Hellparten. Innerlich erbitterte den Kaiſer nichts ſo ſehr, als die Verweigerung ihres Dienſtes gegen Frankreich. Bey einem Verhöre zu Insbrugg ſchalt er ſie ungehorſame Glieder des Reiches, und drohte ihnen mit einem bewaffneten Beſuche. Schwend, der Bürgermeiſter von Zürich, erwiderte: Auf ſolchen Grad ſezt ſich wol die Perſon Eurer Majeſtät nicht bloß. So ungeſchliffen iſt unſer Volk, daß es unſanft wol auch Kronen berührt. — Läugnen darf man nicht, daß, ſo wie an den Grenzen die Eidgenoſſen von den Schwaben, hingegen auch dieſe von jenen genekt worden. In der Mitte lag Konſtanz. Wechſelweiſe neigten ſich die Bürger auf die Seite bald des eidgenößiſchen bald des ſchwäbiſchen Bundes. Während daß ſie hin und her ſchwankten, ſtürmte auf Anſtiften des Urnerſchen Landvogts im Thurgau ein regelloſer Haufen von Eidgenoſſen auf Konſtanz los, und nicht ohne Mühe zogen ihn die Obrigkeiten in den Kantonen wieder nach Hauſe. Im J. 1498 rettete ſich Konſtanz unter den Schild des ſchwäbiſchen Bundes. Ein anderer Vorwand zur Befehdung der Eidgenoſſen war, daß ſie dem Grafen von Sargans gegen die Reichsacht ihren Schuz hatten zukommen laſſen. Vollends brach der Krieg los, als ſich die VII ältern Kantone in den Jahren 1497 und 1498 näher mit den Graubündtnern verbanden. Auf die Nachricht hievon verabredete, unter Eingebung des Kaiſers, der ſchwäbiſche Bund die Bewachung des ganzen Rheinufers von Meienfeld bis nach Baſel. Aus dem Finſtgau ſtürzten die kaiſerlichen in das Bündtnerſche Münſterthal, kehrten aber mit Verluſt wieder zurük. Auf die Mahnung des Abts von Diſentis, eilten den Bündtnern ſogleich 1100 Urner zu Hilfe; die andern Waldſtädte verſammelten ſich zu Rapperſchweil; die Glarner, Sarganſer und Appenzeller am Schallenberge. Ein Theil von ihnen, nebſt den Zugern, lagerte ſich zu Reinegg; die Zürcher zu Stein, Dieſſenhofen und Hohenklingen. Gemeinſchaftlich beſezten die Eidgenoſſen die Päſſe bey Schafhauſen und Koblenz; die Thurgauer beſezten den Paß am Schwaderloche; die Berner, Freiburger und Solothurner unterſtüzten die Ufer der Aare. Die Obern- und Gotteshaus-Bündtner erhöhen auf ihren Fahnen, anſtatt des kaiſerlichen Wappens, das ihrige, und in den Zehngerichten bemächtigten ſie ſich aller öſterreichiſchen Lehen. In Zürich ſichert eine gemeineidgenößiſche Tagleiſtung den eidgenößiſchen Schuz jeder rheiniſchen Stadt zu, in wiefern eine ſolche die Partei der Kantone ergreiffe. Sogleich vereinigen ſich mit dieſen die Schafhauſer. Zu ihnen ſtoßen achthundert Mann Walliſer. Weit über die Grenzen verbreiten ſie Tod und Verwüſtung. Die zuſammengeraften Truppen des ſchwäbiſchen Bundes vermochten nichts gegen die eidgenößiſche Mannszucht, Eintracht und Standthaftigkeit. Mit Blute gefärbt, waren

*) Bullinger XII. 9. Conring de finib. imperii C. 25.

waren aller Orten die Ufer des Rheines. In Zeit von einem Jahre wurden über acht Schlachten geliefert, bey Luzienſteig, Gutenburg, Fraſtenz, auf der Malſerſeite, am Schwaderloche, am St. Johannesberg, bey Dornach, im Bruderholze u. ſ. w. Ein einzigesmal ausgenommen, behielten die Eidgenoſſen immer ſiegreich das Schlachtfeld. Zum Beweiſe von ihrer Abhärtung ſowol als Mannszucht dient folgendes Beiſpiel *): Eines Tags machten ſie Anſtalt zum Uebergang über den Rhein. Plözlich verbreitete ſich das Gerüchte von dem Anmarſche des Feindes jenſeit des Stroms. Weder unvorſichtig wollten ſie vorrüken, noch feigherzig zurükgehen. Während genauer Ausſpähung ſtanden ſie beym ſchmelzenden Schnee zwo Stunden im Waſſer, ſo daß ſie die ſchwimmenden Eisklöſſe mit den Spieſen von den Füſſen wegtreiben mußten. — Ohngeachtet die Wallgauer am obern Rheine bereits den Eidgenoſſen gehuldiget hatten, übergaben ſie ſich ſogleich nach Entfernung von dieſen leichſinniger Weiſe den kaiſerlichen Truppen, die dieſſeit des Rheines das Gebiet des Freiherrn von Sax und des Abts von St. Gallen beunruhigten. Bey dieſer Gelegenheit ſtellte ſich ein Glarner, Hans Wala oder Schuler, ganz allein zwanzig Reiſigen entgegen. Unter denſelben hob er mit dem Spieſe drei aus dem Sattel. Nur unter Zuſicherung des Lebens und der Freiheit ergab er ſich an Niklaus von Brandis, und erhielt von dem Feinde ſelbſt ein ehrenvolles Zeugnis **). Als die Eidgenoſſen am obern Rheine bey Frazſtenz die ſchwäbiſche Verſchanzungen angriffen, unternahm ein Urner, Heinrich Wolleb, an dem Lanzengaſterberge hinterrüks den Ueberfall der feindlichen Vorpoſten. Mit 2000 Mann erſtieg er die höchſt ſchwierige Anhöhe, drang durch die Verhacke, und ſtand nun hinter den Linien des Feindes, der ihn 14000 Mann ſtark, auf beiden Seiten mit grobem Geſchütze entſchloſſen erwartete. Während daß auf der einen Seite das grobe Geſchüz losgebrant wurde, warfen ſich die Eidgenoſſen auf den Boden, ſo daß der Donner über ihrem Haupte hinflog. Während der Losbrennung auf der andern Seite, blieb Wolleb allein aufrecht. Er empfieng eine tödtliche Wunde: „Wolher,“ ſchrie er vor dem lezten Athemzuge, „eilet zum Angriff! dem Himmel ſey Dank! der Sieg iſt „nun euer.“ Er ſtarb, wie Winkelriedt. Der Rauch vom Geſchüze begünſtigte den eidgenößiſchen Angriff. Der Feind floh. Die Sieger erbeuteten ſein Geſchüz. — Hin und wieder verbreiteten ſich mit den Flammen des Krieges Theurung und Hungersnot. Der Kaiſer, ſchreibt Pirkhäimer †), ſchikte mich mit einigen Truppen an den Fuß des Berges Braïa. Der Weg führte mich durch ein abgebrenntes Dorf. In der Nähe begegneten mir zwei alte Weiber, welche bey vierzig Kindern, wie eine Heerde Schafe, vor ſich her trieben. Sie waren alle gleich Todtengerippen. Ich fragte die Müttergen, was ſie mit der elenden Schaar anfangen wollten? Sie hatten kaum die Kraft zu antworten: Ich werde es bald ſehen. In einer Wieſe warfen ſie ſich nieder, und äzten Gras, wie das Vieh. Schon hatten ſie die Kräuter unterſcheiden gelernt. Vorzüglich wälten ſie ſäuerliche. Ihr ſeht, nahm eine von den Alten das Wort, wozu ich die armen Lämmer

*) Pirkhäimer de Bell. Helvet. Fuggers öſterreich. Ehrenſpiegel B. VI. S. 1111.

**) Tſchudi Glarner Chron. S. 347.

†) de Bell. Suitenſ. Opp. S. 86.

hieher treibe? Beſſer für ſie, hätten ſie nie das Weltlicht erblikt! Durch das Schwerdt fielen ihre Väter und Brüder, die Mütter durch Hungersnot. Ihre Habe raubte der Feind; ihre Hütten verzehrte das Feuer. Ihre Anzal war noch einmal ſo groß. Täglich verſchmachten Einige. Von den Jammerſcenen wenden wir den Blik auf erheiternde. Während des Krieges bediente man ſich zur Hin- und Herſendung der Briefe, anſtatt der Trompeter und Eilboten, entweder junger Mädchen oder alter Weiber. Ein ſolches Mädchen, erzält Pirkhäimer, kam mit Briefen von den Kantonen nach Konſtanz. Als es im Vorhof auf Antwort wartete, fragten die Trabanten: Womit ſich im Lager die Eidgenoſſen beſchäftigen? Sie rüſten ſich, erwiderte das Mädchen, auf euern Angriff. Wie zalreich ſind ſie, fragten jene. Das Mädchen: Um Euch zu verjagen, zalreich genug. — Bey wiederholter Nachforſchung ſezt es hinzu: Während des leztern Gefechtes hättet Ihr ſie ſelbſt zälen können, aber die Flucht machte Euch blind. Ferner: Haben ſie auch noch Speiß und Trank? — Antwort: Sollte es ihnen an Proviant gebrechen, ſo holen ſie ihn bey Euch. Einer der Umſtehenden wollte den kleinen Trozkopf erſchrecken, und zükte das Schwerdt. Lachend verſezt das Mädchen: Fürwahr du biſt ein ganzer Mann, wenn du gegen ein ſchwaches Kind das Gewehr empor hebſt; lieber erheb es gegen einen geharniſchten Eidgenoß, der mit der Fauſt kämpft, nicht mit Worten. — Eines Tages waren 500 Oeſterreicher bis nach Schlins im Gotteshausbunde vorgerükt *). Die ſämmtlichen Einwoner befanden ſich in der Kirche bey einem Leichenbegängniſſe. Zu Hauſe blieb nur eine Köchin. Plözlich überfiel ſie ein Kriegshaufen, mit der Frage: Für wen das Gaſtmal beſtimmt ſey? Mit ſchneller Geiſtesgegenwart antwortete ſie: für die ſogleich anrükenden Hilfsvölker. Ihr habt die Wal, ob Ihr das Gaſtmal mit ihnen theilen, oder ihnen noch zu rechter Zeit den Plaz räumen wollt. Es ſind Schweizer. Ihr wißt, daß ſie nicht im Ruhme der Höflichkeit ſtehen. — Ohne ſich zu beſinnen, ergreift der Kriegshaufen die Flucht. Ungeſäumt eilt das Weib nach der Kirche. Das Volk ergreift Kreuze und Fahnen, und jagt dem Feinde nach. Bey Hunderten ſtürzt er im Fliehen über die Felſen hinab. — So wie die eine Hälfte der Eidgenoſſen den ſchwäbiſchen Bund vom obern Rhein her verfolgt, ſo verfolgt ihn die andere Hälfte am untern. So unerbittlich ſie gegen den bewaffneten Feind ſind, ſo gefällig ſind ſie gegen das wehrloſe ſchöne Geſchlecht. Schon liegen abgebrennt vor ihren Füſſen das Schloß und Städtgen Tüngen; ſchon geſchleift mehrere Burgen des Hegauiſchen Adels; ſchon ergiebt ſich ihnen mit ſeinem Schloße Blumenfeld der Herr von Roſenegg: ritterſchaftlich erlauben die Eidgenoſſen, daß ſeine Gemahlin nach freier Auswal ihr koſtbarſtes Geſchmeide wegziehen möge. Als das koſtbarſte Geſchmeide trägt ſie den Gemahl weg. Durch die eheliche Zärtlichkeit rührt ſie die Sieger. Zugleich mit dem Kriegesgefangenen Gemahle liefern ſie ihr den ganzen Kleiderſchmuk aus **). So mild ihr Verfahren iſt, wenn ſie dem Inſtinkte der Menſchlichkeit folgen, ſo barbariſch iſt es unter den Eingebungen der Religionsſchwärmerei. Nach der Beſtürmung von Tüngen kauften ſich von dem grauſamſten Martertode zween Juden

nur

*) Sprecher S. 119.
**) Rhanen Chron. S. 521.

nur durch eilfertige Ergreifung der chriſtlichen Religion los. Der dritte büßte ſeine Geſchiklichkeit im Schießen dadurch, daß man ihn an den Füſſen aufknüpfte. Nach vier und zwanzig Stunden erhielt er zum Preiſe ſeiner Bekehrung die Gnade, daß man ihm endlich den hängenden Kopf abſchlug.

Auf die erſte Annäherung der Berner, Freiburger und Solothurner zog ſich der Feind hinter Baſel zurük. Bisher behaupteten die Basler beſtmöglich die Neuteralität; ſie entſezten zween Bürgermeiſter, beide von Adel, als öſterreichiſch geſinnt. Im Sundgau zerſtörten die Eidgenoſſen einige Dörfer und Schlöſſer: Hingegen jagte der Bruder des Biſchofs von Baſel die Berner bis nach Bellelay zurük. Zur Unterſtüzung des ſchwäbiſchen Bundes beſchrieb der Kaiſer friſche Völker aus Geldern. Zu Freiburg im Brisgau mahnte er alle Reichsſtände auf. In ſeinem Manifeſte erklärte er die Eidgenoſſen als Feinde des Reichs und des Adels, als Majeſtäts- und Religionsſchänder, als Haupturſache von dem fürchterlichen Fortgange der türkiſchen Waffen. — Um dieſe Zeit, im Maimonat 1499, plünderten die Tiroler und Etſchländer das untere Engadin, die Graubündtner aber ſchlugen ſie nicht fern von der Malſerheide blutig zurük, und verbreiteten tief ins Tirol Tod und Verderben. Von neuem verſtärkten ſich die Tiroler, fielen wieder ins Engadin ein, und rächten ſich durch grauſame Verwüſtung. Die erbitterten Graubündtner plünderten Finſtgau und Etſchland. In Konſtanz verbarg der Kaiſer mit Mühe ſeinen Verdruß über das müßige Zuſchauen der Reichsſtände und über den unwilligen Kriegsdienſt. Er gab die Hoffnung auf, wieder den Ruhm zu erobern, den in Helvezians Gebirgen ſeine Ahnen und erſt noch Karl von Burgund verſcherzt hatten. Alle ſeine Beſtrebungen dienten nur zur Erhöhung des helvetiſchen Heldenruhms. Auf der andern Seite hingegen waren freilich auch die Eidgenoſſen des Krieges müde geworden; ungern hatten dazu die Berner die Hände geboten: öffentlich erklärten ſich die Schwyzer für den Frieden. Es war ein raubſüchtiger Krieg, in welchem kein Theil an Boden gewann, und jeder beträchtlich an Geld und Mannſchaft verlor. Während des Krieges hatte ſchon den 21. März 1499 der König in Frankreich, Ludwig XII, mit den ſämmtlichen Eidgenoſſen und der Stadt Biel auf zehn Jahre ein Bündniß geſchloſſen. Vermög deſſelben bezahlte er jedem Kantone jährlich an Bundesgeldern 20,000 Franken; zu Kriegeszeiten lieferte er ihnen entweder eine Anzal Hilfsvölker, oder jede drei Monate eine Summe von 21000 Gulden; in dem izigen Kriege einen Theil des groben Geſchützes; endlich geſtattete er ihnen zehn Tage vor und nach der Lionermeſſe freien Handelsverkehr, und (was wir nicht unbemerkt laſſen) frei Koſt zu Paris für zween Studierende aus jedem einzelnen Kantone. Die Eidgenoſſen hingegen bewilligten dem Könige zu jeder Zeit ungehinderte Werbung um einen Monatſold von fünfthalb Gulden auf jeden Soldaten *). Erſt bey Aeußerung verſöhnlicher Geſinnungen zwiſchen Helvezien und Oeſterreich ſtellte ſich nun Ludwig XII, als ob er einmal im Ernſte den Bedingungen des Bündniſſes Genüge thun wollte. Erſt izt lieferte er das verheiſſene Geſchüz nach Lion. Unter dem

*) Sammlung der Bünde mit Frankreich. Bern 1732. S. 78.

Vorwande ſchuldiger Achtung gegen den Kaiſer, ließ es der Herzog von Savoi nicht durch ſein Land ziehen, bis die Eidgenoſſen mit gewaltſamer Abholung drohten. Das Geſchüz kam vor dem Beſchluſſe des Krieges nicht weiter, als bis nach Freiburg und Solothurn. Nicht länger ſäumte Ludwig XII. mit Ausbezahlung der ſchuldigen Hilfsgelder. Um ſich von Mailand Meiſter zu machen, durfte er keineswegs die eidgenößiſche Zuneigung verſcherzen; um hinreichend eigenößiſche Truppen für den italiäniſchen Feldzug zu werben, wünſchte er nun die Beilegung des ſchwäbiſchen Krieges. Die Zuſammenkunft, die zur Beilegung deſſelben den 4. Auguſt 1499 in Schafhauſen den Anfang genommen hatte, zerſchlug ſich. Den 25. erfolgte eine neue in Baſel. Im Namen des Kaiſers machte Paul von Lichtenſtein trozige Forderungen, im Namen der Eidgenoſſen verweigerte ſie mit entſchloſſenem Tone der Kanzler von Zürich, Ludwig Ammann. Viskonti, der Abgeſandte des Herzogs von Mailand, hoffte den harten Sinn mit mailändiſchem Golde zu ſchmelzen. Er verſprach den Kantonen für ihren Anſpruch auf das Blut- und Landgericht im Thurgau, das bisher immer noch die Stadt Konſtanz beſaß, 20,000 Gulden, und 9500 Gulden für ihren Anſpruch auf einige Pläze in Schwaben. Ueberdieß empfahl er ihnen den Herzog Sforza zu einem Bündtniſſe, und zwar unter Verſprechung eben ſo großer Bundesgelder, wie die franzöſiſchen. Der franzöſiſche Geſandte hingegen ließ nichts unverſucht, um ſie von Mailand abwendig zu machen. Endlich beſchränkten die Eidgenoſſen ihre Forderungen theils auf das Landgericht im Thurgau, theils auf gütliche Beilegung der Streithändel zwiſchen Graubündten und Oeſterreich. Unter dieſen Bedingungen erfolgte der Frieden. Ein Jahr hernach erneuerten die Züricher, Berner, Urner und Unterwaldner, und zwar unter dem Beitritte der Schwyzer und Glarner, mit Kaiſer Maximilian die öſterreichiſche Erbvereinigung.

Von

Von der Aufnahme der Kantone Baſel und Schafhauſen, bis zur Aufnahme des Kantons Appenzell.

Vom Jahr 1501 bis zum Jahr 1513.

So wie bereits in frühern Kriegen, ſo hatten beſonders in dem Schwabenkriege die beiden Städte Baſel und Schafhauſen den Kantonen gute Dienſte geleiſtet. Nach dem Kriege erhielten ſie zur Vergeltung den Beitritt in die eidgenößiſche Verbindung. Den Beitritt der Stadt Baſel beſchreibt Tſchudi mit folgenden Umſtänden: *) Während des Schwabenkrieges hatte ſich dieſe Stadt auf die Neuteralität eingeſchränkt. Der Adel in ihrem Schooße, die Nachbarn im Sundgau und Elſaße, beſonders auch die Strasburger ſchalten deswegen die Basler treulos am Kaiſer. Groſſentheils wanderte der Adel auſſer die Thore. Außer den Thoren neckte er aller Orten die durchreiſenden Bürger von Baſel. Sicher trat von dieſen keiner über die Grenze. Große Unkoſten verurſachen ihnen die Wachen; ſie ſuchten Hilſe bey den Eidgenoſſen. Nur die Kantone Zug und Glarus machten einige Einwendungen, bald aber reichten auch ſie ihre Hand. Auf den Sonntag vor Ulrici wurde im J. 1501 in Baſel die eidgenößiſche Bundesbeſchwörung feſtgeſezt. Ganz unglaublich ſchien es den benachbarten Herrſchaften und Städten. Beym Einzuge der eidgenößiſchen Geſandten ſchrieen in Baſel die Kinder auf den Straſſen: Hier Schweizerboden! Auf Heinrici (der Stadt-Patron) zogen die Zünfte der Reihe nach unter Trommel- und Saitenſpiele auf den Kornmarkt. Daſelbſt erhoben ſich die Eidgenoſſen nebſt den Räthen von Baſel auf einer Bühne. Oeffentlich laß man den Bundesbrief vor. Bürgermeiſter Röiſt von Zürich gab den Baslern den Eid. Sogleich nach der Eidleiſtung ſchwuren hinwieden auch ihnen die eidgenößiſchen Geſandten. Unter dem Geläute der Glocken giengen die Zünfte auseinander. Die Basler öfneten die vorher beſchloſſenen Thore. Anſtatt der zwanzig geharniſchter Männer, welche izt abgedankt wurden, ſezten ſie noch an demſelben Tage eine Frau, die unter dem Stadtthor ſpinnen, und den Zoll einziehen mußte. Dies, fügt Tſchudi hinzu, ſchien den Nachbarn Spott und Verhöhnung. Sowol Baſel als Schafhauſen unterſchrieben beym Beytritte in die Eidgenoſſenſchaft die gleichen Bedingungen, wie Freiburg und Solothurn. **) Die Aufnahme der neuen Kantone war ohne Zweifel die ſchönſte Frucht der eidgenößiſche Siege.

Die Verwirrung von Italien hinderte die Kantone an dem ſtillen Genuſſe des Friedens. Nun einmal an kriegeriſches Leben gewöhnt,

 und

*) Mſcr. II. No. 18. 6.

**) Guillimann II. 15. III. 18. Stumpf V. 17. XII. 34. XIII. 30. Wurſteiſen VII. 8.

und angeſteckt von den Beſtechungen der Fürſten, gaben ſie jeder neuen Nachwerbung nach. Ludwig Sforza, der Mohr, hatte erſt noch Frankreich zur Bewaffnung gegen Neapel verleitet, und nunmehr unterlag auch er ſelbſt den franzöſiſchen Waffen. In Zeit von zwanzig Tagen unterwarf ſich das ganze Gebiet von Mailand und Genua dem Könige von Frankreich, Ludwig XII. In ſeinem Heere befanden ſich 5000 Eidgenoſſen. Der Herzog flüchtete ſich nach Inſprugg. Zur Unterſtützung deſſelben hatte der Kaiſer weder Luſt noch Vermögen. Der Flüchtling benutzte den Unwillen der Mailänder über die neue franzöſiſche Regierung; zugleich benutzte er den Unwillen des Matthäus Schinners, Biſchofs in Wallis. Schinners Vorfahr, Joſt von Silenen, war von ſeiner Anhänglichkeit an Frankreich das Opfer geworden. Nunmehr bot gleichwol im J. 1500 auch Schinner dem Könige von Frankreich ſeine Dienſtleiſtung an. Er that es aber unter ſolchen Bedingungen, daß der König wenig Luſt hatte, den Dienſt eines einzigen Schweizers ſo theuer zu kaufen. Schinner that ihm zuwiſſen: Er ſollte erfahren, wie ſehr viel an einem einzigen Manne gelegen ſeyn könnte. Und damit trat er auf die Seite des flüchtigen Herzogs. Dieſer ſammelte unter Schinners Betreibſamkeit in Wallis und Graubündten ein Heer. Zu ſeinen Gunſten erklärte ſich beinahe ganz Mailand. Er ließ den Franzoſen zur Erholung ſo wenig Zeit, daß er ſie bey Navarra völlig einſchloß. Mittlerweile warb der oben erwähnte Bailly von Dijon zu ihrem Entſatze 20,000 Eidgenoſſen an. Dieſe ſchloſſen nun in Navarra den Herzog ein. Diejenigen von den Eidgenoſſen, die unter ihm dienten, verweigerten ihm den Dienſt gegen die Brüder. In ſchweizeriſcher Kleidung entwiſchte er: allein Rudolf Thormann von Uri verrieth ihn. Wegen des Verraths wurde Thormann nach ſeiner Heimkunft von dem Landrathe zum Tode verurtheilt. Der Herzog wurde nach Loches, einer franzöſiſchen Feſtung gebracht, woſelbſt er noch zehn Jahre im Gefängniſſe ſchmachtete. *) Für einige Zeit blieb Ludwig XII im Beſitze von Mailand. Während der Verwirrung hatten ſich im Jahr 1500 die drei mailändiſchen Thäler Pallenza, Riviera, Bellinzona den drei Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden ergeben. Als neuer Beſitzer von Mailand, machte Ludwig XII Anſpruch auch auf dieſen Bezirk, that aber hernach (im J. 1503.) auf den Anſpruch Verzicht. Um ſo viel wichtiger war den Kantonen Bellenz, weil damals daſelbſt der größte Viehmarkt, und für die Schweiz und für Graubündten ein beträchtlicher Getreidehandel war. Wenn ſich Ludwig XII gegen die Eidgenoſſen ſo nachgiebig bewieß, ſo that er's in Hoffnung auf ihren Beyſtand bey dem Feldzuge nach Neapel. Den 14 Mai 1503 erneuerte er mit ihnen das mailändiſche Kapitulat. Gegen das Verbot der Obrigkeit begleiteten ihn mehrere tauſend nach Neapel. Theils durch das Kriegsſchwerdt, theils durch die Peſtſeuche, theils durch das Gift der Schwelgerei giengen die Meiſten zu Grunde. Mit Recht nennte man Italien den Todtenacker der Schweiz.

So ſehr ſich der Kaiſer über die Eroberungsſucht Ludwigs XII. beſchwerte, ſo trat er nichts deſto weniger im J. 1508 mit ihm, mit dem Könige von Spanien und mit dem Pabſte in den großen Bund gegen die Veneziane, gleichſam neue Karthager. So furchtbar der Bund von

*) Guiccardini B. IV. Stettler Th. I. S. 365. Bullinger XIV. 1.

von Cambrai ſchien, ſo wenig war er's, und zwar aus Mangel an treuer Theilnehmung, an gemeinſchaftlichem Intereſſe. Jedes Glied des Bundes hatte nur ſeine beſondere Abſicht im Auge, und mißbrauchte die Mitglieder zu Werkzeugen. Der Pabſt Julius II. haßte jede fremde Uebermacht in Italien. Zu ihrer Hintertreibung wendete er ſich durch den Biſchof von Wallis, Matthäus Schinner, an die Kantone. *) Auf einer Tagleiſtung im Febr. 1510 bewog ſie Schinner zu einem fünfjährigen Bunde mit dem Pabſte. Sie verſprachen dieſem zur Beſchützung der Kirche bis auf 6000 Mann, und machten ſich zugleich anheiſchig, mit Niemand in Verbindung zu tretten, ohne Vorbehalt des päbſtlichen Stules. Dagegen bezalte der Pabſt jedem Kantone jährlich tauſend Gulden. Die Bedingung von dem Vorbehalte des päbſtlichen Stules zielte zum voraus auf die Losreiſſung der Eidgenoſſen von Frankreich. Bereits gieng ihr zehnjähriges Bündniß mit dieſer Krone dem Ende entgegen. Sie beſchwerten ſich über verſchiedene von den Franzoſen erlittene Beſchimpfungen, über den Rückſtand der Jahrgelder, über den geringen Preiß, womit der König ihr Blut bezale. Der König verließ ſich auf die wolfeilern Lanzknechte, und auf die Verträge mit den Bündtnern und Walliſern. Er reizte die Eidgenoſſen durch ein großherriſches Wort, indem er ſagte: Von ſolchen Bergbauern werde ich mir nichts vorſchreiben laſſen. Inzwiſchen hatte der Pabſt den Venezianern zum Widerſtande gegen den Kaiſer neuen Mut eingeflößt; er hatte den König in Spanien von Frankreich abwendig gemacht, und gegen Frankreich den König von England in Harniſch gejagt. Während daß er ſelbſt in das Gebiet des Herzogs von Ferrara, eines franzöſiſchen Klienten, einfiel, reizte er die Genueſer zur Auflehnung gegen Frankreich, und die Eidgenoſſen zum Ueberfalle von Mailand. Sechstauſend Mann ſtark, ſind ſogleich die Eidgenoſſen im Anmarſche. Da ihnen der Herzog von Savoi den Durchzug durch das Augſterthal (Val d'Aoſta) verſagt, und der Paß bey Como von den Franzoſen geſperrt iſt, ſo ziehen ſie über Bellenz. Bey Vareſe bekommen ſie eine Verſtärkung von vier tauſend Mann. Schulgerecht rücken ſie vorwärts. Links und Recht tretten ſie zur Abtreibung feindlicher Schaaren weit auſſer die Glieder und Reihen, und ſogleich, (ohne den Rang zu verlieren) wieder herein. Nach dreien Tagen kehren ſie unverrichteter Sachen wieder nach Hauſe. Den plözlichen Rückzug entſchuldigen ſie wegen Abſchneidung der Lebensmittel und Mangel an Werkzeugen zur Ueberfahrt. Bey den Anführern wirkten insgeheim Beſtechungen. Die Kantone beſchuldigten den Pabſt ſchlechter Fürſorge gegen die Truppen. Er gab die Vorwürfe zurück. Schinner, ſein Legat in der Schweiz, befürchtete Schwächung der päbſtlichen Partei, und Verſtärkung der franzöſiſchen. Das Haupt der leztern war ſein ehmaliger Wolthäter, Georg Superſax. Dieſen hatte Schinner durch Aufſteckung der Mazze aus Wallis vertrieben. Auf der Flucht wurde er zu Freiburg arreſtirt, und ſo gar über ſeinen geheimen Briefwechſel mit Frankreich an die Folter geſchlagen. Er entwich aus dem Gefängniſſe. Man glaubte, daß es mit Vorwiſſen des

Schult-

*) Guicciardini B. VIII. Paul Jovius Elogia, wie auch Hiſt. ſui Temporis. Simlers Valeſia B. II. Mariana de reb. hiſpan. B. XXIX. 19. P. Bembus Hiſt. Venet. B. VIII.

Schultheißen und Weibels geſchehen ſey, und verurteilte dieſe beyde zum Tode. Superſax flüchtete ſich nach Neuenburg. Von da lieferte man ihn nach Bern aus. Von dem Rathe zu Bern wurde er ſchuldlos erklärt. Nunmehr war für die Anhänger des Superſax der Augenblik günſtig, die Mazze gegen ſeinen Gegner, den Biſchof von Wallis, aufſtecken zu laſſen. Kaum hatte dieſen der Oſtrazismus getroffen, ſo flüchtete er ſich in eines Feldſiechen Hülle über das wilde Gebirg mitten durch das franzöſiſche und ferrariſche Heer. In Rom krönte der Pabſt ſein politiſches Märtirthum mit dem Kardinalshute.

Während daß die Eidgenoſſen auf der einen Seite der Pabſt, und auf der andern Seite der König in Frankreich zum Unwillen reizte, ſuchte weit vorſichtiger der Kaiſer mit ihnen in gutem Vernehmen zu ſtehen. Bereits den 7 Febr. 1511. hatte er für ſich, als Herzog von Oeſterreich, und für ſeinen Enkel, (den nachherigen Kaiſer Karl V.) als Grafen von Burgund, mit den XII. Kantonen den ewigen Erbverein zu Stande gebracht. Der Verein umfaßt die oberöſterreichiſchen Länder, die vier Waldſtädte am Rheine, und die beiden Grafſchaften Tirol und Burgund. Beide Theile verpflichten ſich zu nachbarlichen Dienſtleiſtungen.

Es währte nicht lange, ſo kehrte der Kardinal Schinner, als päbſtlicher Legat, zurük in die Schweiz. Aufs neue arbeitete er eifrig gegen die Verbindung der Schweiz mit Frankreich. Um ſo viel leichter gelang ihm die Arbeit, da Ludwig XII. die Eidgenoſſen mit ſo wenig Schonung behandelte. Er verbot die Ausfuhr der Lebensmittel aus Mailand, und übte zu Lauis an einem ſchwyzerſchen Staatslaufer Gewalt aus. Nicht ohne Aufhetzung des päbſtlichen Legaten zogen, ohngeachtet der ſpätern Jahrszeit, zehntauſend Eidgenoſſen bis an die Vorſtädte von Mailand. Umſonſt lockten ſie die franzöſiſche Beſatzung heraus; umſonſt harrten ſie auf Unterſtüzung von dem Pabſte und von den Veneziauern; ſie wurden unter ſich ſelbſt uneinig und kehrten nach Hauſe. Ihr Rükzug war für den König in Frankreich Triumph. Im J. 1512 eroberte er bey Ravenna einen vollkommenen Sieg über das vereinigte päbſtliche, venezianiſche und ſpaniſche Kriegsheer. Verblendet von dem Glanze ſeiner Waffen, ſchlug er nun die Vermehrung der eidgenößiſchen Bundesgelder ganz ab, und berufte ſeine Geſandten von der Tagleiſtung zurük. Tief gekränkt, wenden ſich die Eidgenoſſen, und mit ihnen auch die Graubündtner auf die Seite des Pabſtes. Anſtatt ſechstauſend, ziehen ſie zwanzig tauſend Mann ſtark über Trident, wo ihnen der Kaiſer den Durchzug bewilligte. Bey Villa Franca vereinigten ſich mit ihnen ſiebentauſend Venezianer. Vorläufig erhielten ſie von dem Kardinale Schinner zwar nicht mehr, als 38000 Dukaten, zugleich aber eine Verſchreibung auf die Eroberungen, als Unterpfand. In dem Herzogthume Mailand waren die franzöſiſchen Truppen ſchwach, dürftig, zerſtreut, uneinig; die Einwohner ergaben ſich nicht ungerne dem heiligen Bunde. (So hießen die Bundesgenoſſen des Pabſtes.) Auch die Genueſer lehnten ſich auf. Die Graubündtner bemächtigten ſich der Grafſchaft Cleven und des Veltlins; die Kantone der Landſchaften Mainthal, Lauis, Luggarus; die weſtlichen Kantone noch beſonders der Grafſchaft Neuenburg, indem ihr jziger Beſitzer, Ludwig von Orleans, in franzöſiſchem Dienſte ſtand: die Solothurner der Grafſchaft Thier-

Thierſtein. Ueber den glorreichen Erfolg erhob ſich in Rom Jubelgeſchrei. Feierlich empfieng der heilige Vater die eidgenöſſiſchen Geſandten. Eben dieſe Kantone, die vormals der deutſche Kaiſer Rebellen, und erſt noch der König von Frankreich Bergbauern ſchalt, krönte der Pabſt mit dem herzoglichen Hute, und, indem er ihnen ein goldenes Schwerdt gab, beehrte er ſie mit dem hohen Namen von Beſchüzern der Kirchenfreiheit. — Eben dieſer Matthäus Schinner, der unter der Hülle eines Feldſiechen herumirrte, hielt nun triumphirend den Einzug in Mailand. Die eroberte Beute und die eingezogenen Brandſchazungen theilte er ſo freigebig mit den Eidgenoſſen, daß er aufs neue ihr ganzes Herz feſſelte. Sie waren es, die mit ihm über das Schickſal von Mailand entſchieden. Dieſes Herzogtum hätten freilich der Kaiſer und der König von Spanien am liebſten in den Händen des jungen Karls, des Erben von Spanien und Oeſterreich geſehen; nicht ungern hätten die Venezianer zu einer Zerſtückelung die Hände geboten: Wenig gedient aber war dem Pabſte und den Kantonen mit der Vergrößerung der ohnehin mächtigen Nachbarn. Eben ſo klug als großmütig ſezten die Kantone den jungen Maximilian Sforzia wieder in ſein väterliches Herzogtum ein, und zwar unter dem Zujauchzen des mailändiſchen Volkes. Weit glücklicher glaubte ſich dieſes unter einem einheimiſchen gegenwärtigen Herrn, als unter einem auswärtigen. Den Eidgenoſſen überließ der Herzog die Vogteien Lauis, Luggarus, Mainthal, und hernach auch noch Mendris; den Graubündtnern das Veltlin, Cleven und Worms. Ueberdies beſtimmte er ſeinen Rettern ein Geſchenk von 200,000 Dukaten, und ein Jahrgeld von 40,000; auch ertheilte er ihnen (mit Ausnahme der Hauptſtadt) durch das ganze Herzogtum die Befreiung vom Zolle.

Je mehr ſie ſich bereicherten, deſto unerſättlicher wurde ihr Gelddurſt. Auf eine ſonderbare Weiſe litt hierunter der Herzog von Savoi. Ein ſavoiſcher Sekretair, Johann de Furno, ſteckte im J. 1508 den Freiburgern und Bernern eine Verſchreibung zu, vermög welcher der verſtorbene Herzog dieſe beiden Kantonen berechtigte, von ſeinen Erben 350 tauſend Gulden zu fordern, und zwar wegen der Dienſtleiſtungen gegen den Marggrafen von Salüze. Umſonſt erklärten die ſavoiſchen Erben die Verſchreibung für unterſchoben; ſie mußten ſich zur Auszalung von wenigſtens 125 tauſend Gulden bequemen. Im J. 1511 übergab de Furno den ſämmtlichen VIII alten Kantonen eine ähnliche Verſchreibung von 800,000 Gulden. Ohngeachtet ihrer geringen Glaubwürdigkeit, rüſteten ſich gleichwol die demokratiſchen Eidgenoſſen zu gewaltſamer Eintreibung der Schuld. Um 300,000 Gulden kaufte ſich der Herzog von den Anſprüchen los. *) Nach Abkühlung der erſten Hize ließ man ihm einen Theil der Geldſumme nach. Im Jahr 1512 ſuchte und erhielt auch er mit den unruhigen Nachbarn den Frieden. Unter allen Fürſten erfuhr keiner ſo ſehr den eidgenöſſiſchen Uebermut, als der König von Frankreich. Endlich geſtatteten ſie ſeinen Geſandten wieder den Zutritt. Er mußte aber ihre Geleitsbriefe mit 22000 Kronen, und ihr erſtes Verhör mit feierlicher Abtrettung

der

*) Guichenon T. I. S. 623. Stettler B. VIII. S. 424, 450. Stumph VII. Tſcharner Th. III. S. 125.

der beiden Schlöſſer von Luggarus und Lauis erkaufen. In Bern wurde ein Bedienter der Geſandten gehängt, und zwar wegen Beſchimpfung des berneriſchen Wappens. Man entlies die Geſandtſchaft mit der Erklärung: Wofern der König die Freundſchaft der Eidgenoßen verlange, ſo müße er einerſeits die Meſſe von Lion nach Genf verlegen, und anderſeits auf jeden Anſpruch an Mailand und Aſt Verzicht thun. Da der König bey den Eiggenoſſen ſo wenig Gehör fand, ſo wendete er ſich an die Venezianer. Um ſo viel lieber gaben ihm dieſe Gehör, je mehr ſie der harten Begegnung von Seite des Kaiſers müde waren. Während der verworrenen Lage der Sachen ſtarb der Pabſt Julius II. (im Jahr 1513) Sein Nachfolger war Leo X. aus dem Hauſe Medicis; aus einem Hauſe, das ſchon für ſich ſelbſt Frankreich abgeneigt war. Kaum ſah Leo, daß ſich Frankreich zur Wiedereroberung von Mailand der Venezianer bediene, ſo nahm er ſeine Zuflucht zu den Kantonen. Er erneuerte das Bündniß ſeines Vorfahren, und ſchickte ihnen unter dem Titel rückſtändiger Schulden 24000 Dukaten. Inzwiſchen hatten in dem Mailändiſchen die vereinigten Venezianer und Franzoſen ſchnelle Fortſchritte gemacht. Alle Hoffnung des Herzogs beſchränkte ſich auf die beiden Pläze Como und Novarra. In dem leztern verſchloß er mit den eidgenöſſiſchen Truppen ſich ſelbſt. Die Eidgenoſſen ſchlugen die Belagerer zurük. Am Abende nachher erhielten ſie theils über den Gotthrad theils über den Vogelberg Zuzug von 8000 Mann. Ein gemeiner Soldat in der Beſazung, Jakob Motti von Livinen, erhizte die Waffenbrüder durch folgenden Vortrag: Wollen wir den Heldenruhm der Schweizer behaupten, ſo erwarten wir nicht erſt die Hülfsvölker. Noch vor ihrer Ankunft beſiegen wir die Franzoſen. — Der Vorſchlag fand Beifall. Das Heer der Franzoſen beſtand aus 19000 Mann zu Fuße, darunter 5000 Deutſche, und 1500 Reuter, nebſt zahlreichem groben Geſchüze. Mit Anbruch des Tages geſchieht der Angriff. Den feierlich ſtillen Anmarſch unterbrechen zu gleicher Zeit der Donner der Artillerie und das Geächze der Verwundeten. Nur deſto hiziger dringen izt in neu geſchloſſenen Reihen die Schweizer auf die deutſchen Lanzknechte ein. Es iſt ein Ehren- und Nazionalkrieg. Die Schweizer erfechten einen Triumph, der ihren Namen nicht nur über die Franzoſen und Deutſchen, ſondern auch über die Griechen und Römer glänzend emporhebt. Sie verlieren nur 2000 Mann, die Feinde hingegen 10000. Sie fordern Brandſchazungen bis in Montferrat und Piemont, und beziehen auch nur von der Hauptſtadt Mailand allein 200,000 Dukaten. In dem innern Schooße des Vaterlandes hingegen beflecken ſie den Heldenruhm durch Eiferſucht und Mißtrauen. Hin und wieder beſchuldigt der Pöbel die Regierung bald eines geheimen Einverſtändniſſes mit Frankreich bald des Mißbrauches der Jahrgelder. In Bern, Luzern und Solothurn erfolgen Auflehnungen. Nicht ohne Zwiſchenkunſt der andern Kantone beſänftigt man die Volkswut. Man opfert ihr einige Werber des franzöſiſchen Hofes auf, und thut eidlich auf fremde Penſionen Verzicht. Die Unruhen vermehrten den Haß der Schweizer gegen die Franzoſen; ſie verſchaften den Vorſchlägen des Kaiſers geneigteres Gehör. Auf ſeine Aufforderung rükten unter Anführung des berneriſchen Schultheißen von Wattenweil 16000 Schweizer in Burgund ein; daſelbſt vereinigte ſich mit ihnen an der Spize

des

des kaiſerlichen Heeres Herzog Ulrich von Wirtemberg. In Dijon eingeſchloſſen, verſprach ihnen aus Verzweiflung der franzöſiſche General La Trimouille, was ſie immer verlangten, die Abtrettung aller dem Pabſte und dem Kaiſer entriſſenen Herrſchaften, die Zurückſtellung des Herzogthums Mailand, und überdies 8000 Kronen für den Herzog von Wirtemberg, und 400,000 für die Kantone. Durſtig nach Golde, unterſchrieben dieſen nicht authoriſirten Vertrag die Hauptleute im Lager. Immer gewann dabey der König in Frankreich Zeit zu Unterhandlungen. Er ſchloß mit England Frieden, und mit Oeſterreich und Spanien einen Stillſtand der Waffen. Nicht lange hernach ſtarb er, und überließ den Thron ſeinem Nachfolger, Franz I.

Während des Abzugs der Eidgenoſſen aus Burgund trat dem eidgenößiſchen ewigen Bunde im J. 1513 auch Appenzell bey. Da dieſer Kanton bereits mit mehrern andern in Verbindung ſtand, und da er beſonders in dem Schwabenkriege den Eidgenoſſen gute Dienſte geleiſtet hatte, ſo fand ſeine Aufnahme keine Schwierigkeit. Um eben dieſe Zeit erhielten ſo gar entferntere Oerter die Aufnahme, Mühlhauſen im Sundgau und Rotweil in Schwaben, jedoch dieſe beiden Städte nur als zugewandte Orte.

Bey

Bey dieſem zweiten Bande wurde mir nicht nur wegen der Entfernung des Drukortes, ſondern auch wegen der Unterbrechung des Briefwechſels durch die Unruhen des Krieges, die Beſorgung der Korrektur unmöglich gemacht. Nur zu dem erſten Bande liefere ich hier einige der nothwendigſten Berichtigungen und Zuſäze:

S. 7. L. 34. Ueber den Handel und die Künſte im untern Aargau ſ. Sammlungen der ökonom. Geſellſch. in Bern. Jahrg. 1764.
15. — 33. anſtatt auf ſechs l. ſieben.
42. — 45. ſezt hinzu: Appenzell.
43. — 4. anſtatt giebt l. gab.
— — 6. anſtatt hat l. hatte.
105. — 26. Ueber den Akerbau in dem Kantone Baſel ſ. obige Sammlungen Jahrg. 1764, wie auch die Abhandl. der ökonom. Geſellſch. in Baſel. I. Band, I. St. 1796.
145. unten: Ueber die Bevölkerung des Kantons Bern ſ. die Bernerſammlungen Jahrg. 1766, über die Bergwerker und Mineralien den Jahrg. 1767, über die Alpenwirthſchaft den Jahrg. 1771.
154. — 4. Ueber die Gegend von Biel, die Bernerſammlungen Jahrgang 1766.
247. — 20. S. Fäſi Biblioth. der ſchweiz. Staatskunde Heft I. 1796.
281. — 3. S. Sinners Voïages Th. I. S. 132. 137.
305. — 41. anſtatt Zehn Jahre hernach l. Inzwiſchen.
354. — 20. S. Meiners Briefe S. 100. 117.
403. — 2. anſtatt beſonders der leztern l. von beyden.
407. — 25. Ueber den Fiſchfang im Genferſee ſ. die Abhandlungen der Bernergeſellſch. Band III. Ueber Genf ſ. die neueſte Beſchreibung von Fiſcher.
420. — 19. anſtatt Glareanus l. der katholiſche Glareanus.
432. — 30. S. Coxe's Briefe XXIII. mit Ramonds Anmerkungen.
493. — 18. Berner Samml. Band I. N° 26.
505. — 41 bis 48 ſtreicht man durch.
733. — 3. S. Berner Sammlungen Band II.
817. — 32. Ueber die Pflanzen der Schweiz, S. Berner Samml. Band IV, wie auch Jahrgang 1764.

Künftig vielleicht mag das, was hier mangelhaft iſt, in einem Bande von Supplementen nachgeholt werden.

Um das Werk nicht zu weitläuftig und dadurch zu koſtbar zu machen, beſchränkten wir uns im Anhange nur bis zu dem Zeitpunkte der helvetiſchen Geſchichte, wo die Anzal der eidgenößiſchen Kantone nicht weiter vermehrt worden. Die Geſchichte der neuern Jahrhunderte liefern wir künftig vielleicht in einem beſondern Werke.

Zürich, den 20 Auguſt 1796.

Leonard Meiſter.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Leonhard, 1741-1811

Historisches geographisch-statistisches Lexikon von der Schweiz oder vollständige alphabetische Beschreibung aller in der ganzen schweizerischen Eidgenossenschaft und den derselben zugewandten Orten liegenden Städte, Klöster, Schlösser ... merkwürdigen Gegenden ... ; mit genauer Anzeige von deren Ursprung, Geschichte, ehemaligen und jetzigen
Bd.: 2

Ulm (1796)

Helv. 492-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453883-7
VD18 10619364-003